

7.12.09.

Library of the Theological Seminary

PRINCETON, N. J.

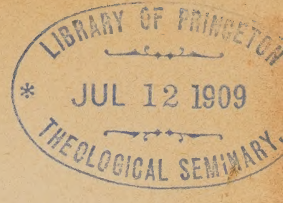
Division BX4759

Section F89




EW ... YORK

Aktenstücke


LIBRARY OF PRINCETON
JUL 12 1909
THEOLOGICAL SEMINARY.

die altkatholische Bewegung betreffend,

mit einem

Grundriss der Geschichte derselben.

Zugleich

als Fortsetzung und Ergänzung der »Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Concil«.

Von

Dr. **Emil Friedberg,**
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Leipzig.

Tübingen, 1876.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Vorrede.

Von verschiedenen Seiten ist an mich die Aufforderung ergangen, meine Sammlung der Aktenstücke zum vatikanischen Concil fortzusetzen.

Ich komme dem um so eher nach, als die durch das Concil hervorgerufene Bewegung noch nicht abgeschlossen ist, und von höchster geschichtlicher und rechtlicher Bedeutung erscheint.

Ich gebe im Folgenden an meine frühere Veröffentlichung anschliessend einmal eine Darstellung der auf das Concil bezüglichen Ereignisse v. J. 1871 bis jetzt, mit Abdruck der Aktenstücke und Anführung der Literatur, und andererseits einen Anhang zum ersten Bande, welcher die nachträglich bekannt gewordenen Aktenstücke und die weitere Literatur über die dort behandelten Fragen bringt.

So hatte ich den 12. Nov. 1873 die Vorrede zu der ursprünglich beabsichtigten Sammlung geschlossen.

Während des Druckes aber schon hatte die altkatholische Bewegung eine Organisation empfangen, welche eine Berücksichtigung erheischte, und darum habe ich im Anhange, von dem bisherigen Plane abweichend, die wesentlichen einschlagenden späteren Aktenstücke ohne verbindenden Text, aber systematisch geordnet zum Abdruck gebracht.

Dass ich den interessanten Schriftwechsel zwischen dem Kanzler des Norddeutschen Bundes, Grafen Bismarck und dem Gesandten in Rom, von Arnim noch zum Schluss hinzufügte wird keiner Entschuldigung bedürfen.

Leipzig 28. April 1876.

Emil Friedberg.

Inhaltsübersicht.

Verzeichniss der grösseren mitgetheilten Aktenstücke.

I. Der Papst gewährte am 24. Juni 1872 den Mitgliedern des in Rom bestehenden deutschen Lesevereines eine Audienz, in welcher er von den Verfolgungen sprach, welche die katholische Kirche in Deutschland zu erdulden habe (I.) [1].

II. Deutschland.

Kölner Sonntagsbl. 1872. Zur Denkschr. d. deutschen Bischöfe. 42 ff. — *Magdeburger Kirchenbl.* 1872. Der westphäl. Frieden u. d. bischöfl. Denkschr. no. 46. — *Westphäl. K.Bl.* 1872. no. 47. Die altkath. Erklär. gegen d. bischöfl. Denkschr.

1) Gegenüber den schon getroffenen und weiter beabsichtigten Massnahmen des deutschen Reiches [2]) und der einzelnen deutschen

---

[1]) Vgl. Germania 1872. no. 144 f. Nachdem über die Deutung dieser Worte längere Zeit zwischen den liberalen Pressorganen und der Berliner »Germania« Streit obgewaltet hatte, brachte die letztere eine angebliche authentische Interpretation des Papstes, wonach dieser allerdings nicht öffentlich geäussert haben sollte: »Meint man jene Worte, die ich vor mehreren Monaten sprach und durch die ich den Missbrauch der Macht und die dem Hochmuth folgende Demüthigung bezeichnete, so sehe ich in der That nicht ein, was dies mit dem Untergange und dem Verderben des deutschen Kaiserthums und Reichs zu thun haben soll. Höchstens wird eben dieser Missbrauch der Macht untergehen und der Hochmuth sein Verderben finden. Denn Gott giebt die Macht, er straft aber früher oder später den schlechten Gebrauch derselben, und er ist es, der erhöht und erniedrigt« u. s. f. Germania 1872. no. 248.

[2]) Englische Staatsmänner erliessen deswegen eine zustimmende Adresse an den Fürsten Bismarck (abgedruckt Germania 1872. no. 205), welche dieser unter dem 10. September 1872 folgendermassen beantwortete:

»Berlin, 10. September 1872. An den Ehrenwerthen Herrn Arthur Kinnaird, Mitglied des Parlaments von Grossbritannien und Irland. Ich sage Ihnen und den Herren Mitunterzeichnern der Adresse,

Staaten bezüglich der katholischen Kirche erliessen die deutschen Bischöfe unter dem 20. September 1872 eine Denkschrift an die deutschen Regierungen [3] (II). Die in Fulda beschlossene Ab-

---

welche Sie mir zu überbringen die Güte gehabt haben, für diesen ermuthigenden Zuspruch meinen verbindlichsten Dank. Ihre Kundgebung hat einen um so höheren Werth, als sie aus dem Lande kommt, welches Europa in den letzten Jahrhunderten als Bollwerk der politischen und religiösen Freiheit schätzen gelernt hat. Sehr richtig würdigt die Adresse die Schwierigkeit des Kampfes, welcher uns gegen den Willen und gegen die Erwartung der deutschen Regierungen aufgenöthigt worden ist. Die staatliche Aufgabe, den confessionellen Frieden und die Gewissensfreiheit Aller gleichmässig zu schützen, würde auch dann keine leichte sein, wenn sie den Regierungen nicht durch den Missbrauch berechtigter Einflüsse und durch künstliche Beunruhigung gläubiger Gemüther erschwert würde. Ich freue mich, mit Ihnen in dem Grundsatze einverstanden zu sein, dass in einem geordneten Gemeinwesen jede Person und jedes Bekenntniss das Maass von Freiheit geniessen soll, welches mit der Freiheit der übrigen und der Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes vereinbar ist. In dem Kampfe für diesen Grundsatz wird Gott das deutsche Reich auch gegen solche Gegner schützen, welche seinem heiligen Namen den Vorwand für ihre Feindschaft gegen unseren inneren Frieden entnehmen; aber jedem meiner Landsleute wird es gleich mir zur besonderen Genugthuung gereichen, dass Deutschland in diesem Kampfe die Zustimmung der zahlreichen und gewichtigen englischen Stimmen gefunden hat, deren Ausdruck Ihre Adresse enthält. Ich bitte Sie, meinen aufrichtigen Dank zur Kenntniss Ihrer Herren Mitunterzeichner bringen zu wollen und die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung zu genehmigen. gez. von Bismarck.«

Im Gegensatz dazu steht die Adresse der Catholic Union of Great Britain an B. Krementz v. Ermeland abgedruckt Germania 1872. no. 154. die Antwort des Letzteren, ebendas. no. 256. und der Catholic Union of Ireland, ebendas. 1873. no. 34.

[3]) Der englische Episcopat erliess dazu folgende Zustimmungsadresse:

Der Erzbischof und die Bischöfe von England entbieten den Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands Gruss im Herrn.

Nachdem wir mit tiefer Bewegung des Herzens die Denkschrift gelesen, welche Ihr, Ehrwürdige Brüder, die Oberhirten von ganz Deutschland, am Grabe unseres h. Märtyrers Bonifacius versammelt, mit allem apostostolischem Freimuth und Nachdruck neulich erlassen habt, ist es uns unmöglich, zu schweigen.

Als wahre Hirten, nicht als Miethlinge, habt Ihr angesichts der die Heerde bedrohenden Gefahren, eigenes Ungemach und angedrohte Unbill unerschrocken verachtet, muthvoll Euere Stimme erhoben. Die

haltung von Herz-Jesu-Andachten etc. für die katholische

Sache, für welche ihr einsteht, ist zwar die Euerige, aber auch die unserige und die der ganzen Kirche Gottes; ja sogar alle und jegliche Freiheit, nicht blos der Kirche, des Gewissens, der Religion, des Glaubens, des Seelsorger-Amtes, des apostolischen Stuhles, sondern auch die bürgerliche Freiheit, endlich die Rechte der Familie, der Eltern nicht weniger als der Kinder werden, wie durch ein und denselben gewaltsamen Angriff betroffen, so auch ein und dasselbe Wort aus Euerem Munde und durch Euere Standhaftigkeit in Schutz genommen und vertheidigt.

Alle, welche die katholische Kirche offen oder versteckt verfolgen, wollen sie, die Mutter jedweder Freiheit, in Sclavenketten schlagen. Aber vergeblich; denn »wo der Geist Gottes ist, da ist Freiheit,« — »jenes Jerusalem, das von Oben kommt, ist frei.« Die Freiheit der Kirche ist die Quelle der Freiheit der Völker und Nationen. Wird die geistige Freiheit der Menschen unterdrückt, dann geräth sofort alles öffentliche und private Recht in Schwanken und Verderben. Diejenigen aber, welche die von Gott den Menschen gegebene Freiheit verletzen, richten nicht die Freiheit, sondern sich selbst zu Grunde.

Desshalb rühmen wir uns, die wir aus der Ferne zuschauen, während Ihr, theuerste und ehrwürdige Mitbrüder, in der vordersten Reihe die Schlachten des Herren streitet, Eueren siegreichen Kampf als den unserigen zu betrachten. Denn durch ein doppeltes Band sind wir Mitbrüder; zunächst als Genossen im katholischen Episkopat, sodann aber auch in Folge einer übernatürlichen Verwandtschaft durch den glorreichen Apostel Deutschlands als Glieder derselben Familie. Wir erkennen Euch an als echte Söhne und Erben des h. Bonifacius, als Zeugen und Vertheidiger seines Schwures, den er selbst mit seinem Blute besiegelt hat. Was nämlich jener dem h. Petrus, dem Fürsten der Apostel, und dessen Nachfolger, Gregor II. versprochen hat, das sehen wir von Euch unserem h. Vater Pius gegenüber in glänzender Weise erfüllt: wie Ihr nämlich festhaltend an der gesammten Lehre und an der Reinheit des h. katholischen Glaubens, in der Einheit desselben Glaubens mit Gottes Hülfe verharret und auf keine Weise durch was immer für Rathschläge gegen diese Einheit Euch einnehmen lasset.

Wenn daher in diesem kummervollen Kampfe, worin Ihr Euch befindet, es Euch einiger Massen zum Troste und zur Stärkung gereichen kann, dass Ihr auf die Liebe und Verehrung der Gläubigen und Hirten Englands gegen Euch rechnen könnt, so seid versichert, theuerste Herren und Brüder, dass wir täglich und inbrünstig für Euch unsere Herzen im Gebete zu Gott, dem Herrn der Heerschaaren, dem Haupte und Beschützer seiner Apostel ergiessen.

Am Feste der Opferung Mariä 1872.

(L. S.) † Heinrich Eduard, Erzbischof von Westminster.
† Thomas-Joseph, (O. S. B.) Bischof von Newport und Meneria.

Kirche wurde in den einzelnen Diöcesen durch Hirtenbriefe angeordnet [4]).

---

† Wilhelm Bernhard, Bischof von Birmingham.
† Jacob, Bischof von Shrewsbury.
† Richard, Bischof von Nottingham.
† Wilhelm, Bischof von Plymouth.
† Wilhelm, Bischof von Clifton.
† Franz, Bischof von Northampton.
† Robert, Bischof von Bewerley.
† Jacob, Bischof von Hexham und Newcastle.
† Jacob, Bischof von Southwark.
† Herbert, Bischof von Salford.
(Der bischöfliche Sitz von Liverpool ist erledigt.)

Der irische Episcopat schrieb unter dem 22. Januar 1873 an den deutschen: . . . .

»Ebenso verheerend ist die Verfolgung, welcher die Kirche im deutschen Reiche jetzt ausgesetzt ist. Aufgebläht durch ihre neulich erworbene Macht haben diejenigen, welche sich selbst an die Spitze gestellt und es übernommen haben, für das Reich zu reden und zu handeln, gegen die katholische Religion genau dieselbe Haltung angenommen, wie die heidnischen Kaiser zu Rom in der ersten Zeit der Kirche. Das Hauptvergehen, dessen die ersten Christen gegenüber dem kaiserlichen Gesetz schuldig erschienen, war dieses, dass sie sich weigerten, die Omnipotenz des Staates in religiösen Dingen ebenso zuzulassen, wie in bürgerlichen. »Wir sind angeklagt«, sagte Tertullian Apol. 10, »des Verraths schuldig zu sein; das ist die Haupt-, ja die einzige Anklage gegen uns.«

Aus einem oberflächlichen Blick auf die neuesten feindseligen Handlungen gegen die Kirche in Deutschland ist klar, dass die deutschen Katholiken jenen Satz wiederholen und sagen können: Das einzige Vergehen, dessen wir schuldig sind, ist, dass wir dem Staate in religiösen Dingen nicht den bereitwilligen und loyalen Gehorsam erweisen können, den wir in den bürgerlichen leisten. — So in der Frage der sogenannten »Altkatholiken«, als eine Handvoll hochmüthiger Professoren und ihrer Zöglinge die Unterwerfung unter die dogmatische Definition des Vaticanconcils verweigerte und sich selbst vom Glauben der katholischen Kirche absonderte, bestand der Staat darauf, dass sie noch zu den Katholiken gerechnet würden, und war bestrebt, die katholischen Unterthanen anzuhalten, von jenen als von Katholiken den religiösen Unterricht und selbst die Sacramente zu empfangen. Schliesst ein solches Vorgehen nicht in sich die Usurpation der Autorität der Kirche, in Glaubenssachen zu entscheiden und zu definiren, was Häresie ist, und was nicht? Und wenn der Staat kraft dieser usurpirten Autorität den Bischöfen verbietet, Apostaten zu excommuniciren, verbietet er dann nicht eigentlich die Existenz der Kirche selbst?

Gegen einen die Denkschrift beleuchtenden Artikel der

Dasselbe Princip der Verfolgung liegt dem Verfahren der Regierung gegen den Militärbischof zu Grunde, welcher die Militärkirche zu Köln mit dem Interdict belegt und untersagt hatte, auf dem Altar das h. Messopfer darzubringen, auf welchem ein abgefallener Priester es gewagt hatte, dasselbe zu celebriren. Für diese Handlung wurde der Bischof von der Militärbehörde vor den Militärgerichtshof gezogen, ihm jegliche Ausübung seines bischöflichen Amtes untersagt und ihm die Insignien seiner bischöflichen Würde abgenommen. Noch mehr, seinen Priestern wird befohlen, alle amtliche Verbindung mit ihm abzubrechen, und ein Theil derselben wird entlassen, weil sie erklären, sie seien im Gewissen verpflichtet, ihrem Bischof in geistlichen Dingen zu folgen. Kann die religiöse Freiheit in einer flagranteren Weise verletzt werden, als durch ein solches Vorgehen? . . . .

Endlich schrieb der holländische Episcopat:

an die hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands.

Utrecht, den 20. Februar 1873.

Ehrwürdige Brüder!

Das bischöfliche Wort, welches Ihr bei der jüngsten Versammlung am Grabe des glorreichen h. Bonifacius zu Fulda gesprochen habt, ist auch zu unsern Ohren gedrungen und hat uns mit Trauer sowohl als mit Freude erfüllt, indem es unser Staunen über die Verblendung der Welt vermehrte, zugleich aber auch uns reichen Anlass gab, so vortrefflicher Fürsten der Kirche uns zu rühmen.

Wir beklagen mit Euch die ungerechten Angriffe, mit welchen man anstürmt gegen unsere h. Mutter, die Kirche, die da ist die Säule und Grundveste der Wahrheit, die einzige Quelle der wahren Ordnung, das einzige Heil der menschlichen Gesellschaft. Wir beklagen, dass man ihre Freiheit missachtet und die Rechte, welche Gott ihr gegeben hat, mit Füssen tritt. Und doch, mitten in unserm Schmerz freuen wir uns im Hinblick auf Euern Muth, Euere Weisheit und Euere Standhaftigkeit, womit Ihr so vielen und so grossen Uebeln engegentretet.

Es ist entsetzlich, wenn man die unseligen Kunstgriffe betrachtet, womit die Kinder dieser Welt unter ganz unverschämten und nichtigen Vorwänden die höchsten Wahrheiten als Lügen darzustellen und die heiligsten Rechte als Ungerechtigkeiten zu vernichten bemüht sind. Auf der andern Seite aber wird unser Herz mit Freude und Jubel erfüllt, weil Ihr, mit uns Söhne derselben Mutter, diese makellose Braut des Allerhöchsten, die von der Welt schmählich verunehrt wird, durch Euren Glauben und Wandel, durch Euere Frömmigkeit und Thatkraft auf das höchste verherrlicht.

So wie wir, Ehrwürdige Brüder, Eins sind mit Euch im Bekenntniss jenes Glaubens, den der h. Bonifacius Euern und unseren Voreltern gepredigt hat, wie wir Eins sind in der Liebe zu Christus und seinem

Preussischen Provinzialcorrespondenz erhob der Bi-

Stellvertreter auf Erden, den auch unser gemeinsamer himmlischer Patron von ganzem Herzen verehrte, wie wir einig sind in der Hoffnung und in der Liebe, jener Liebe, die, wie unser Heiliger es bewiesen hat, stärker ist als alle Leiden und selbst der Tod, so nehmen wir auch jetzt Theil an Euern Leiden und sind mit Euch vereinigt in Euren Gebeten.

Aber wir bringen Euch auch unsern Dank dar, weil Ihr in diesem heiligen Kampfe für den Glauben die ganze Kirche vertheidigt und mit apostolischem Starkmuth für die Rechte Aller einsteht. Desshalb freuen wir uns, Euch das nämliche Wort zurufen zu können, welches Papst Gregor II. zum h. Bonifacius gesprochen hat: »Lass dich durch Drohungen nicht einschüchtern, durch Gewalt nicht niederbeugen, sondern im festen Vertrauen auf Gott predige das Wort der Wahrheit; denn durch Gottes Hilfe wird Gottes Werk zur Vollendung gelangen.«

Während wir in demüthigem Gebet für Euch und die Eurigen zu Gott unsere Hände erheben, beten wir auch für Eure Verfolger, eingedenk jenes Wortes, welches der Papst Zacharias an den h. Bonifacius gerichtet hat: »Wenn sie deiner Predigt Gehör gäben, dann würden sie gerettet werden.« Es giebt keinen dankbareren Sieg als den, welchen die Liebe verleiht, die da selbst Verfolger umwandelt in Lämmer Christi und so mitwirkt zu dem erhabenen Ziele, dass endlich Ein Hirt sei und Eine Heerde. Das ist der Triumph der Liebe, nach dem Ihr mit Sehnsucht verlanget, und den wir Euch aus ganzer Seele erflehen.

† J. Zwysen, Erzbischof von Herzogenbusch.
† A. J. Schaepmann, Erzbischof von Utrecht.
† J. Aug. Paredis, Bischof von Roermond.
† G. P. Wilmer, Bischof von Harlem.
† J. van Gent, Bischof von Breda.

[4]) Vgl. die Hirtenbriefe der B. v. Breslau, Münster, Köln, Gnesen-Posen, Ermeland in Germania. 1872. no. 234. 236. 238. 240. 242. Die hessen-darmstädtische Regierung erliess deswegen folgende Verfügung:

»Nach einem uns zugekommenen Hirtenbrief, erlassen von dem Bischof von Mainz an die Geistlichkeit und die Gläubigen seines Kirchensprengels, sollen auf gemeinschaftliche Anordnung der in Fulda versammelt gewesenen Bischöfe von Allerheiligen (1. Nov. l. J.) bis zur Fastenzeit nächsten Jahres, wie in allen katholischen Gemeinden Deutschlands, so auch in denen des Grossherzogthums, öffentliche Gebete für »die Anliegen, resp. Bedrängnisse der katholischen Kirche in Deutschland« stattfinden. Inhaltlich besagten Hirtenbriefs scheinen zwar mit der besagten Andacht keine Predigten — Verkündigungen oder Erörterungen — verbunden zu sein, aber immerhin wollten wir Ihnen empfehlen, wie überhaupt auf die Kanzelverträge, auch auf die

schof v. Mainz Frhr, v. Ketteler energische Einsprache (III)[5]), während das Comité des Kölner Kongresses den Bischöfen gegenüber eine Erklärung (IV) erliess.

2) Nachdem der Vorstand des Vereines der deutschen Katholiken unter dem 8. Juli 1872 einen Aufruf an die Katholiken Deutschlands erlassen hatte (V), fasste die General-Versammlung der Katholiken Deutschlands unter dem 12. September 1872 eine gegen das Verfahren der Staaten protestirende Resolution (VI), welchem Beispiele die erste Wanderversammlung des Vereins der deutschen Katholiken in Köln am 7. October 1872 folgte[6]).

---

besagten Andachtsübungen in geeigneter und wenigst möglich auffälliger Weise Ihr Augenmerk zu richten und, falls neben dem Gebet auch Vorträge etc. vorkommen sollten, von etwaigen bei letzteren sich ergebenden Zuwiderhandlungen gegen den §. 130a des Strafgesetzbuches anher, sowie zugleich an das zuständige Gericht, Anzeige zu machen. v. Stark. Lotheissen.«

[5]) Wir theilen das Schreiben des Bischofes um so mehr mit, (III) weil derselbe auch gegen Mittheilungen unserer Samml. der Aktenst. Einsprache erhebt. Vgl. aber dagegen Friedrich im Deutschen Merkur. 1872. no. 47.

[6]) Siehe dieselben Germania, 1872. no. 231. In Folge dessen ergieng folgende Verfügung der einzelnen preussischen Regierungen:

»Aachen, den 13. November 1872.

Durch Verfügung vom 7. d. M. haben wir die Kreislandräthe bezüglich des in Mainz gegründeten Vereins der deutschen Katholiken und der zur Förderung desselben stattfindenden Wanderversammlungen, deren Tendenzen unzweifelhaft einen regierungsfeindlichen Charakter haben, mit Instructionen versehen und sie gleichzeitig angewiesen, die Fälle, wo unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte sich an den regierungsfeindlichen Agitationen betheiligt haben, sofort bei uns zur Anzeige zu bringen. Indem wir Ihnen hiervon Kenntniss geben, veranlassen wir Sie, die Pfarrer in Ihrem Schulinspectionsbezirke, welche Mitglieder des Schulvorstandes und Schuldirigenten, oder Local-Schulinspectoren sind, und die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, dass ihre amtliche Stellung die Theilnahme an den erwähnten Wanderversammlungen, den Eintritt in den Mainzer Katholikenverein als Mitglied wie auch den Beitritt in sonstige Vereine, welche regierungsfeindliche Zwecke verfolgen, und überhaupt die Betheiligung an derartigen Agitationen nicht gestattet, und denselben nachdrücklichst zu empfehlen, den agitatorischen Bewegungen und Bestrebungen fern zu bleiben. Ausserdem beauftragen wir Sie, die Lehrer und Lehrerinnen dahin anzuweisen, dass sie sich des Mitwirkens zur Verbreitung re-

Verhandlungen des II. Altkatholiken-Congresses zu Köln. Offic. Ausg. Köln u. Leipz. 1872. Mayer. — Kirchentag, Protestantentag und Altkatholikentag. *Im neuen Reich.* 1872. no. 42. — *Schramm*, Rud., Preuss. Generalcons. a. D. d. Altkatholikencongress u. d. allgem. deutschen Kirchenreformat. d. XIX. Jahrh. Mailand 1872. — *Kölner Sonntagsbl.* 1872. Der Neuprotestantencongress in Köln. no. 37. 39 f. — Der Neuprotestantencongress zu Köln etc. in *Scheeben*, Per. Blätter. 1872., 558 ff. — *Delavigne*, le congrès du vieux-cathol. à Cologne, *Revue gén. de Bruxelles.* 1872., 458. — *Nuova Antologia.* vol. 21. p. 407. *Bonghi*, Il congresso de' vecchi Cattolici in Colonia. Vgl. auch *Reden, geh. bei der Altkatholikenversamml. zu Offenburg am 14. April 1872.* Offenburg. Trube.

3) Die Altkatholiken [7], welche sich sympathischer Erklä-

---

gierungsfeindlicher Schriften durch die Schule und die Schulkinder zu enthalten haben.

An die katholischen Herren Schulinspectoren.

Abschrift vorstehender Verfügung zur gleichmässigen eigenen Nachachtung und zur Instruction der Lehrer.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

das Rectorat der . . . . . .

. . . .

zu

. . . .«

Diess gab aber dem Verein Veranlassung, sich unter dem 12. Dezember 1872 an den Papst zu wenden (VII), der die Tendenzen des Vereins durch Schreiben v. 10. Februar 1872. (VIII) höchlichst belobte.

[7]) Nach dem Deutschen Merkur gehören folgende deutsche Priester zu den Altkatholiken: A. Bernard, Pfarrer in Kiefersfelden. Dr. A. Birlinger, Priv.-Doc. in Bonn. Th. Braun, Weltpriester in Passau. Brühl. Lic. J. Buchmann, Pfarrer von Kanth, d. Z. in Breslau. Dzierzon. Dickmann, Weltpriester in Bonn. Stiftspropst Dr. v. Döllinger in München. Federmann, Weltpriester in Köln. Dr. J. Friedrich, Professor in München. Gatzenmeier. J. Grunert, Pfarrer von Insterburg, d. Z. in Königsberg. O. Hassler, Weltpriester in München. Dr. Hilgers, Professor in Bonn. F. Hirschwälder, Weltpriester in München. Dr. M. Hort, Relig.-Lehrer in Straubing. G. Hosemann, Pfarrer in Tuntenhausen. P. Kaminski, Pfarrer in Kattowitz. Dr. Knoodt, Professor in Bonn. P. Kühn, Caplan in Kaiserslautern. Dr. J. Langen, Professor in Bonn. J. Lefarth. Dr. B. Lutterbeck, Professor in Giessen. Dr. Mazanec, Weltpriester in Passau. Dr. Menzel, Professor in Braunsberg. Dr. J. A. Messmer, Professor in München. Dr. F. Michelis, Professor in Braunsberg. Pfaffrath. Rabbertz. Dr. J. H. Reinkens, Professor in Breslau. J. Renftle, Pfarrer in Mering. Dr. H. Reusch, Professor in Bonn. v. Richthofen. E. Siemes, Caplan von Kaldenkirchen in Westfalen, d. Z. in Me-

rungen Seitens der evangelischen Allianz [8]), der im October 1872 zu Halle versammelten Mitglieder des Kirchentages [9]) und des Protestantenvereins [10]) zu erfreuen hatten, hielten in den Tagen

---

ring. Strucksberg. Dr. W. Tangermann, Pfarrer von Unkel, d. Z. in Köln. Dr. Treibl, Sem.-Director in Braunsberg. Dr. A. Thürlings, Conrector von Heinsberg, d. Z. in Kempten. Wacker, Pfarrer zu Kadelburg in Baden. H. Waldmann, Relig.-Lehrer zu Heiligenstadt in Westfalen. Dr. Weber, Professor in Breslau. P. Wimmer, Caplan in Kattowitz. Dr. P. Wollmann, Relig.-Lehrer in Braunsberg. — Auf der Rückreise nach Holland ertheilte der Erzbischof von Utrecht in Köln vier Theologen die Priesterweihe, und dieselben werden in der altkatholischen Seelsorge Verwendung finden.

[8]) Die Adresse derselben v. 30. Sept. 1872 ist abgedruckt im Deutschen Merkur. 1872. no. 43.

[9]) Der Kirchentag beschloss: 1) Wir bezeugen unsere herzliche brüderliche Theilnahme denjenigen Katholiken welche, durch das Gewissen und die Macht der Wahrheit gedrungen, dem in dem letzten Concil gipfelnden Verderben des Ultramontanismus offen engegengetreten sind, und sprechen den Wunsch aus dass dieselben, festgegründet in dem gemeinsamen Glauben der ganzen Christenheit, den Unglauben wie den Aberglauben abwehrend, einen guten Kampf kämpfen und mit Gott das Feld behalten mögen, zum Heile der Kirche und der christlichen Nationen, insbesondere unseres deutschen Volkes. 2) Wir begrüssen mit Freuden die von jenen Brüdern öffentlich wiederholt kundgegebene Hoffnung ihrer allmählichen Verständigung mit der evangelischen Christenheit, indem wir danach voraussetzen dürfen dass sie, in Folge der von ihnen selbst unlängst gemachten Erfahrungen, auch die Auflehnung unserer Väter gegen das Joch der römischen Curie als That des christlichen Gewissens und als Werk des göttlichen Geistes anerkennen, und die Streitpunkte des 16. Jahrhunderts, die Ursache einer langwährenden Zerklüftung unseres Vaterlandes, nach dem Massstabe des göttlichen Wortes anders beurtheilen werden als zuvor. 3) Wir freuen uns dessen dass die Aufhebung des Jesuitenordens im Deutschen Reich unter Beistimmung zahlreicher treuer Glieder der katholischen Kirche erfolgen konnte, und sprechen die Erwartung aus dass die Altkatholiken, wie sie dazu besonders befähigt und verpflichtet sind, fortfahren werden im Geiste strenger und sorgfältiger Wahrhaftigkeit die unheilvollen Wirkungen des Jesuitismus aufzudecken und seine noch immer einflussreichen Grundsätze zu bekämpfen.

[10]) Vgl. Deutscher Merkur 1872. no. 42. Auch der evangel. Oberkirchenrath in Berlin sprach sich in seinem Circular v. 3. September 1872 über die infallibilistische Bewegung aus: Ihr habt Alle gehört oder gelesen von der Veränderung, welche in der römisch-katholischen Kirche im Jahre 1870 eingetreten ist, indem der Papst, ihr Oberhaupt, es zu einem Glaubenssatze erhoben hat,

vom 22. bis 24. September 1872 einen Kongress in Köln ab [11]), an dem sich englische und amerikanische protestantische Bischöfe betheiligten [12]), zu welchem der Erzbischof von Syra und Tunis seine Zustimmung erklärte [13]) und welcher über die Or-

---

ohne dessen Bekenntniss kein Mensch selig werden könne, dass er, der Papst, ein Mensch, nicht irren könne in Sachen des Glaubens oder der Sittenlehre. Ihr habt gehört, dass die Jesuiten, welche die katholische Kirche beherrschen, um jeden Preis alle Katholiken zur Unterwerfung unter diese vermessene, dem heiligen Worte Gottes offen widersprechende Irrlehre, dass ein Mensch unfehlbar sei, zu bringen suchen. Werden unsere unter den römisch-katholischen Volksgenossen wohnenden evangelischen Brüder auch von diesem Wahne angesteckt werden, und wer wird ihre Kinder davor bewahren? Und wenn sie an der gesunden Lehre bleiben, dass nur Gott unfehlbar sein könne, weil nur Er allwissend ist, werden sie nicht noch einsamer und verlassener sich fühlen, wenn alles Volk um sie her dem neuen Irrthum huldigt? Wenn es schon immer ein Nothstand war, dass unsere Brüder der Predigt und der Sacramente entbehrten, so ist es jetzt dreifach ein Nothstand geworden. Schon Tausende evangelischer Christen haben an ihrem evangelischen Glauben in dieser Noth Schiffbruch gelitten, indem sie römisch-katholisch wurden, oder es ihre Kinder werden liessen. Ist das nicht eine schwere Schuld, die wir auf uns geladen, dass wir ihnen nicht halfen? Und wäre es nicht eine neue Schuld, wenn wir ihnen nicht jetzt, nicht so schnell als möglich helfen wollten?

[11]) Beschlossen in der am 1. April 1872 in Bonn gehaltenen Sitzung des Centralcomité's für Rheinland und Westphalen, vgl. Verhandl. a. a. O. I. ff.

[12]) Das Antwortschreiben des anglikan. B. v. Lincoln v. 1. Aug. 1872 auf die Einladung zum Kongress im Deutsch. Merkur 1872. no. 37. Eine nicht gehaltene Rede des B. v. Maryland, ebendas. no. 42.

[13]) Er schrieb unter dem 1. (13. Sept.) an Prof. Huber in München: »Geehrtester Herr Professor! Mit ganz besonderem Vergnügen habe ich das Schreiben entgegen genommen, mit welchem Sie mich unter dem Datum vom 18. Juli beehrt haben. Ich bin Ihnen dafür nicht weniger dankbar als den englischen und schottischen Freunden, die mich Ihnen empfohlen und Veranlassung gegeben haben mich zu der wichtigen Versammlung der Altkatholiken einzuladen, die am 20. d. M. in Köln stattfinden soll. Ich würde es wirklich als eine grosse Ehre betrachten einer solchen Synode beizuwohnen, in welcher sich ihres Amtes wegen so ehrwürdige und durch ihre Weisheit so hervorragende Persönlichkeiten zusammenfinden werden, und deren Zweck so hoch und heilig ist, wenn nicht wichtige Gründe mich daran

ganisation der katholischen Reformbewegung u. s. w. wichtige Beschlüsse fasste (IX) [14]).

---

hinderten. Eines dieser Hindernisse ist auch eine Angelegenheit unserer Kirche, die mich genöthigt hat schon seit zwei Monaten meine Diöcese zu verlassen und hier in Konstantinopel zu verweilen. Aber obgleich ich nicht persönlich bei Ihnen sein kann, so wird solches im Geiste geschehen. Ja, ich segne aus der Ferne sowohl Sie selbst als Ihre Bemühungen für die Wahrheit des Evangeliums, indem ich Gott bitte dass er seinen Geist herabsende, der in alle Wahrheit leitet, und Sie erleuchte, um die rechten Mittel zu treffen durch welche Ihr Werk gedeihen und für die ganze Kirche reichliche Frucht bringen möge! Da es sich nun nach Ihrem Schreiben darum handelt die Kirche von den Makeln zu reinigen mit welchen der Aberglaube und der Ehrgeiz der Päpste sie verunreinigt haben, und eine gegenseitige Annäherung und wo möglich Vereinigung der bis jetzt noch getrennten Kirchen, sowie auch eine Versöhnung der Theologie und der Philosophie und Wissenschaft zu befördern, so mögen Sie mir erlauben anzugeben was nach unserer Ansicht insbesondere ins Auge gefasst werden soll, und was ich bereits vor einem Jahr einem meiner Freunde in England mitgetheilt habe. Bei dieser Arbeit nämlich muss als Maass, nach welchem Ihre Wirksamkeit zu regeln ist, die Kirche angenommen werden wie sie vor dem Schisma bestand; denn jene Kirche war die eine und ungetheilte Kirche Christi, die alle Merkmale der allgemeinen Kirche an sich trug. Nach dem Schisma können nur jene christlichen Parteien als zur wahren Kirche gehörig betrachtet werden, welche treu in der Lehre jener Kirche verharren. Wenn solches Maass eingehalten wird, so gibt es 1) einen Zaun gegen menschliche Willkür, welche vielfach die Wahrheit des Evangeliums zerstören kann und, anstatt dass sie Einigkeit und Harmonie fördert, nur Zerstreuung und Streitigkeit herbeiführt; 2) wird es Sie in eine viel günstigere Lage gegenüber der päpstlichen Kirche versetzen; denn während Sie dieser den Vorwurf der Neuerung machen, kann sie rechtlich und kirchlich Ihnen nicht dasselbe vorwerfen; 3) wird es die Gewissen derer beruhigen, welche genöthigt waren sich wegen der Missbräuche der päpstlichen Kirche zu trennen, welche Kirche, wenn sie treu in der Wahrheit des Christenthums geblieben wäre, allerdings den ersten Platz unter den wahren Kirchen eingenommen haben würde. Ich bin mir wohl bewusst, dass diese Ansicht, die vor ungefähr vier Jahren auch von unserem Patriarchen Gregorius den päpstlichen Legaten entgegengehalten wurde, von einigen verurtheilt wird, indem sie sagen, dass es ein Rückschritt um tausend Jahre sei; und was soll da werden, fragen diese, mit all den Fortschritten, die seitdem auf dem Gebiete der Theologie und Philosophie und allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes gemacht sind? Allein, wenn wir als Muster und Maass die Kirche vor dem Schisma hinstellen, weisen wir die Fortschritte die

III. Oesterreich [15]).

Der Ausschuss des österr. Abgeordnetenhauses zur Vorberathung des Antrages Waldeck u. Gen. betr. die Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken gelangte zu einem vor der Vertagung des Abgeordnetenhauses nicht mehr zur Berathung gekommenen an die Regierung zu stellenden Antrag (X).

IV. Preussen.

1. Der kathol. Feldpropst B. Namszanowski verbot am 14. Januar 1872 dem kathol. Divisionspfarrer der 15. Division

---

seit dem Schisma bis jetzt gemacht wurden durchaus nicht zurück; nur verlangen wir, dass sie dem wahren Geiste des Christenthums und der Lehre der Kirche nicht feindselig entgegenstehen. Die Wahrheiten, welche die Lehre der Kirche der ersten acht Jahrhunderte ausmachen, sind die ewigen Wahrheiten des Christenthums, welche in jedem Jahrhundert und in jedem christlichen Orte wesentlich unverändert bleiben müssen. Die Produkte einer gesunden Theologie, sowie die Produkte einer wahren Philosophie müssen nothwendig in Uebereinstimmung mit jenen Wahrheiten stehen, und wenn solche Uebereinstimmung fehlt, so ist es ein Zeichen, dass die Theologie und die Philosophie, welche sie hervorbrachten, nicht gesund sind und nicht zu ihrem Grunde den Ausspruch des Apostels haben: man müsse »gefangen nehmen alle Erkenntniss unter den Gehorsam Christi.« Ich will nichts weiteres hinzusetzen, denn ich wünsche nicht als einer zu erscheinen der die Weiseren lehrt. Das wenige was ich gesagt, habe ich nur in dem Wunsche gesagt für den günstigen Ausgang des grossen Werkes, welches Sie sich zur Aufgabe gemacht und woran wir das grösste Interesse nehmen. Ich sende Ihnen, geehrtester Hr. Professor, und Ihren theuren Mitarbeitern den Gruss der Liebe, der aus einem warmen Herzen fliesst, und schliesse meinen Brief mit den Worten des Apostels Petrus: »Der Gott aller Gnade, der uns berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christus Jesus . . ., er möge euch bereiten, stärken, kräftigen, gründen! Ihm sei die Ehre und die Macht in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen! Ihr ganz ergebener Alexander, Erzbischof von Syra und Tunis. Konstantinopel, 1. (13.) Sept. 1872.«

[14]) Bezüglich der Organisation der Seelsorge (IX. a.); das Verhältniss zu den anderen Confessionen (IX. b.); die Rechte der Altkatholiken (IX. c.); die Civilehe (IX. d.); das Kirchenvermögen (IX. e.); die Organisation d. kath. Reformbewegung (IX. f.).

[15]) In Ausführung des Cult-Ministerial-Erlasses v. 20. Febr. 1872. (Aktenst. S. 776.) ergieng eine Verfüg. des Wiener Polizeidirectors v. 15. April 1872, abgedruckt im Arch. f. kath. K.R. N. F. 22, LXXXVII.

das Abhalten des Gottesdienstes in der Garnison-Kirche zu Köln, weil Seitens der Militärbehörde den Altkatholiken eine Mitbenutzung des Gotteshauses gestattet worden war. Nachdem das Kriegsministerium am 2. März die Zurücknahme dieses Verbotes verlangt, und dabei erklärt hatte, »die Staatsregierung würde gezwungen werden pr. ev. die Fortdauer des Feldpropsteiamtes selbst in Frage zu stellen«, erwiederte der Bischof am 4. März, dass er »in Anbetracht der Tragweite, welche die ganze Angelegenheit durch diesen Erlass erhalten, sich verpflichtet gefühlt habe, dem apostolischen Stuhl ohne Verzug von der Sachlage Kenntniss zu geben, mit der Bitte, ihn über das ferner einzuhaltende Verfahren mit den nöthigen Instructionen zu versehen«. »Ich zweifle nicht, dass diese Instructionen entweder ohne Weiteres oder nach vorgängiger Verhandlung mit der königlichen Staatsregierung geeignet sein werden, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen.« Darauf erklärte der Kriegsminister umgehend (6. März), »dass er sich freuen würde, die Frage, welche der Bischof dem apostolischen Stuhle vorgelegt habe, in versöhnlichem Sinne erledigt zu sehen, dass er aber, um jedem Zweifel zu begegnen, doch nicht unterlassen könne, daraufhin die Erwartung auszusprechen, dass der Bischof bis zu seiner Bescheidung aus Rom in der in Rede stehenden Angelegenheit sich aller weiteren Schritte enthalten werde, namentlich auch in Betreff des dabei betheiligten katholischen Militärgeistlichen; nur unter dieser Voraussetzung könne er von der zur Zeit noch nicht erfolgten Zurücknahme des dem letzteren vom Bischof ertheilten Verbots vorläufig noch absehen.«

Die am 16. Mai eingetroffene Antwort des Papstes billigte und lobte indessen das Verfahren des Bischofes und machte es diesem zur Pflicht »ohne Zeitverzug dafür zu sorgen, dass die durch Ueberweisung der Kirche an die Protestkatholiken für die katholische Militärgemeinde drohende Gefahr der communicatio in divinis perversionis et scandali aufhöre.«

Auf römische Weisung beharrte er somit trotz der Erinnerung der vorgesetzten Militärbehörde auf seinen Massnahmen, und wurde deswegen unter dem 28. Mai 1872 von seinem Amte suspendirt, während gleichzeitig eine Disciplinar-Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde.

Unter dem 29. Mai 1872 regelte ein Erlass des Kriegsministers Grafen von Roon an die Generalcommandos die Verhältnisse der Militärseelsorge (XI). In Folge desselben wurde

eine grössere Anzahl katholischer Militärgeistlicher suspendirt[16]).

Unter dem 14. Dezember 1872 wurde indessen B. Namszanowski vom königlichen Disciplinarhofe freigesprochen (XII), worauf am 15. März 1873 die katholische Feldpropstei aufgehoben wurde[17]).

Stanislaus Hosius u. die Braunsberger Neuprotestanten, *Danziger K.Bl.* 1871. No. 44 u. vorher. — Zum Braunsberger Schulstreit, *Ermländ. Pastoralbl.* 1872. No. 6. — Der preuss. Cultusminister u. der B. v. Ermland, *Freiburger K.Bl* 1872. No. 18 f. — Die Braunsberger Schulfrage, *Luxemb. Sonntagsblättchen.* 1871. No. 36 f. — Der Cultusminister u. der B. v. Ermland, *Münster'sches Sonntagsbl.* 1872. No. 17 f. — Zur Braunsberger Angelegenheit, *Schlesisches K.Bl.* 1871. No. 44. 52. — *Aktenstücke,* betr. die Stellung d. Bischofs v. Ermland Dr. Krementz zu den Staatsgesetzen. gr. 4. (47 S.) Berlin, v. Decker.

2) Unter dem 11. März 1872 richtete der Cultusminister Dr. Falk an den B. von Ermeland die Aufforderung, den Widerspruch, in welchem die gegen Dr. Michelis und Dr. Wollmann erlassenen Censurdecrete durch ihre bürgerlichen Wirkungen zu den Landesgesetzen stünden zu beseitigen (XIII). Der Bischof leugnete in seinem Antwortschreiben v. 30. März (XIV) die Existenz eines solchen Widerspruches, den er auf keinen Fall zu lösen im Stande sein würde, während gleichzeitig das Pastoralblatt (XV) für die Diöcese Ermland einen früher über die Wirkungen der Excommunication gebrachten Aufsatz in seinen Resultaten zu mildern unternahm (XVI). In Folge dessen ergieng unter dem 21. Mai 1871 ein neues Ministerialschreiben (XVII) an den B. v. Ermland, durch welches er aufgefordert wurde, die Beeinträchtigung zu beseitigen, welche die von ihm Excommunicirten dadurch an ihrer bürgerlichen Ehre erfahren hätten, sowie die Erklärung abzugeben, dass er den Staatsgesetzen in ihrem ganzen Umfange zu folgen gewillt sei. Auch das lehnte der Bischof in seinem Schreiben v. 15. Juni 1872 ab (XVIII). —

Unter dem 20. August 1872 suchte der Bischof beim Könige

---

[16]) So z. B. der Prediger Grasekamp in Jülich, der Divisionspfarrer Lünnemann in Köln.

[17]) »Auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag finde Ich Mich bewogen, das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee hierdurch bis auf Weiteres aufzuheben. Ich beauftrage Sie mit den zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 15. März 1873.

Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Falk.

An die Minister des Krieges, der auswärtigen und der geistlichen Angelegenheiten.

die Genehmigung nach, bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung Ermelands mit der Monarchie die treuen und ergebenen Gesinnungen des Ermeländischen Clerus dem Regenten persönlich ausdrücken zu dürfen. Er empfing aber unter dem 2. Sept. 1872 den Bescheid, dass es zuvörderst einer rückhaltlosen Erklärung des Bischofes bedürfe, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam leisten zu wollen.

Die darauf unter dem 5. September vom Bischofe abgegebene Erklärung (XIX) führte zu einem Schriftwechsel zwischen ihm und dem Ministerpräsidenten Fürsten Bismarck (XX), dessen Ergebniss war, dass der Bischof der Marienburger Feier nicht beiwohnte [18]) und ihm durch Schreiben des Ministers Dr. Falk v. 25. September 1872 (XXI) die gegen ihn verhängte Sperrung der Temporalien notificirt wurde. Gegen die letztere Massregel legte der Bischof unter dem 6. Octob. (XXII) Verwahrung ein [19]). Seine später beim Stadtgericht und dann beim Kammergericht in Berlin eingebrachte Civilklage gegen den Fiscus auf Herausgabe des Gehaltes wurde abgewiesen.

Grunert, Pfr. Jos., meine Verhandlungen m. dem Bischofe v. Ermland Dr. Philippus Krementz üb. die päpstliche Unfehlbarkeit. gr. 8. (58 S.) Insterburg. (Königsberg, Braun u. Weber.) — *Unfehlbarkeitsdogma,* das, u. die katholische Kirchengemeinde in Königsberg. gr. 8. (76 S.) Königsberg, (Bon.)

3) Wegen der Verfügung des Provinzial-Schulcollegiums zu Königsberg v. 27. Juli 1872 betreffend den Religionsunterricht des Seminardirectors Dr. Treibel [20]), und wegen der Ministerialverfügungen v. 10. April und 15. Juli 1872 betr. die Anstellung eines antiinfallibilistischen Lehrers in Elbing und die Belassung des von seinem Bischofe censurirten Curatus Grunert [21])

---

[18]) Er erliess einen auf die Feier bezüglichen Hirtenbrief abgedruckt in der Germania. 1872. no. 203.

[19]) Die Zeitung »Bien public« eröffnete eine Subscription für den Bischof, deren Annahme dieser jedoch in seinem Schreiben v. 23. Octob. 1872. Germania, no. 252 einstweilen ablehnte. Auch die Wanderversammlung der deutschen Katholiken in Köln erliess am 7. Oct. 1872 eine Zustimmungsadresse an B. Krementz, Germania. 1872. no. 233., und ebenso der kath.-patriot. Volksverein in Nieder-Oesterreich, ebendas. no. 280.

[20]) Die hier und im Folgenden genannten Aktenstücke sind als Anhang zu No. XXIII. abgedruckt. — Uebrigens stellte eine Ministerialverfügung v. Februar 1873 es den Zöglingen des Lehrerseminars frei, ob sie den Religionsunterricht des Dr. Treibel ferner besuchen wollten oder nicht, Germania 1873. no. 53.

[21]) Nach der durch den Bischof v. Ermeland verfügten Amts-

im Amte, wurde eine Petition an das Haus der Abgeordneten gerichtet (XXIII), welches aber, ebenso wie das Herrenhaus über dieselbe zur Tagesordnung ging.

---

entsetzung des Pfarrers Grunert wurde dieser auch durch den Armeepropst eigenmächtig der Militärseelsorge enthoben, was indessen das Kriegsministerium ohne Folge liess. Rhein. Merkur. 1872. no. 14. 18. Darauf wurde am 26. März 1873 Grunert durch folgendes Decret excommunicirt:

»Philippus, durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Ermland, Docter der heiligen Theologie, dem hochwürdigen Klerus der Diöcese Ermland Gruss im Herrn! Es ist euch, theuerste Brüder, nicht unbekannt, dass zu der Zahl derjenigen, welche wir einstmals als sehr geliebte Genossen in der Bestellung des Weinberges des Herrn gehabt haben, und zur Einheit der brüderlichen Liebe wieder aufzunehmen uns lebhaft sehnen, welche wir aber jetzt als Verächter der kirchlichen Autorität und Gegner des katholischen Glaubens mit Schmerzen ertragen, auch abgefallen ist der Priester Joseph Grunert, vormals Curatus von Insterburg. Dieser nämlich hat es gewagt, mit Verachtung unserer väterlichen Ermahnungen, nicht nur der lehrenden Kirche den Glauben zu versagen, sondern er ist gar bis zu dem Grade der Verwegenheit vorgeschritten, dass er sich anmasst mit Hintansetzung der über ihn als einen hartnäckig Widerstrebenden verhängten Censuren mit gottesräuberischer Hand das heilige Opfer der Messe darzubringen, die heiligen Sacramente zu verwalten, der Feier von Ehebündnissen Assistenz zu leisten, und sich, gemäss der den Ketzern gewöhnlichen Sitte, auf die weltliche Macht stützend, wiewohl ihm durch den ihm rechtlich vorgesetzten Bischof jede kirchliche Jurisdiction und Gewalt genommen ist, dennoch als Pfarrer und Hirt der Schafe zu gebärden, und dadurch offenbar zu zeigen, dass er nicht durch die Thüre, sondern anders woher in den Schafstall des Herrn, aus dem er mit Recht hinausgeworfen, eingedrungen ist. Da dieses Mannes Abfall vom Glauben und die über ihn verhängte Strafe bereits bekannt ist, so könnte ich mich füglich überheben gegen ihn die von der heiligen vaticanischen Synode ausgesprochene Sentenz der Excommunication und Irregularität auszusprechen; indem ich sie aber dennoch hiermit verkündige, beabsichtige ich unter allen Umständen zu hindern, dass unkundige Menschen durch die Machinationen des den trügerischen Schein eines Pfarrers Annehmenden sich in Irrthum führen lassen. Desshalb, meine Brüder, möget ihr, wo es nothwendig ist, fortfahren die Gläubigen, sei es in der Predigt oder schriftlich zu instruiren, besonders jene und deren Eltern, Vormünder und Verwandten, welche, unter dem Militär oder in dem Arbeitshaus weilend, gezwungen werden den Apostaten bei der Predigt oder der Darbringung der hl. Geheimnisse oder der Ausübung der

4) Der Fürstbischof von Breslau Dr. Förster excommunicirte den Prof. Dr. Reinkens in Breslau. Da dieser das ihm durch den Capitelsboten und die Post insinuirte Excommunicationsdecret anzunehmen verweigerte, so rief der Bischof die Hülfe des Breslauer Stadtgerichtes an, welches indessen nach Entscheidung des Justizministers sich nicht für verpflichtet erachtete, dem bischöflichen Ansinnen nachzukommen. Auch gegen den Privatdocenten, späteren Professor Dr. Weber, wurde am 2. Mai die Excommunication verhängt [22].

5) Der altkatholische Pfarrer Kaminski in Kaltowitz wurde durch Verfügung der Regierung zu Oppeln v. 9. September

---

Seelsorge anzugehen oder, vielleicht betrügerischer Weise hintergangen, ihn angehen: dass er als ein vom Banne Getroffener zur Verrichtung gleichviel welches kirchlichen Amtes und Dienstes jeder Gerichtsbarkeit und Gewalt durchaus beraubt ist, dass alle seine pastoralen Handlungen, welche in Kraft und Wirkung seiner Weihe gültig sind, wegen Verachtung der von Christus dem Herrn der Kirche übertragenen Macht gottesräuberisch und unter einer schweren Sünde unerlaubt und daher von allen Katholiken durchaus zu meiden sind; dass aber jene, welche eine Jurisdiction erfordern, z. B. die sacramentale Absolution, die Assistenz bei der Schliessung von Ehen und andern der Art, durchaus nichtig und ungültig sind, dass überdiess es jedem Katholiken als ein schweres Verbrechen angerechnet werden wird, in kirchlichen Dingen mit einem solchen Excommunicirten Gemeinschaft zu pflegen. Im übrigen werdet ihr, meine Brüder, indem ihr mit allem Eifer wachet, dass die euch anvertrauten Seelen keinen Schaden nehmen, und indem ihr unter grosser Betrübniss des Geistes und Kümmerniss des Herzens den links abirrenden Priester und seine abgewichenen Genossen der Barmherzigkeit Gottes inbrünstig empfehlet, mit mir, Geliebteste, keinen angelegentlicheren Wunsch haben, als dass diese aus dem Vaterhause geflohenen Brüder noch zur erwünschten und passenden Zeit in den Schooss der Mutterkirche, welche sie mit grosser Sehnsucht erwartet, zurückkehren, dass sie wiederum eine göttliche Geneigtheit zur Wiedergewinnung des früheren Glaubens und der Liebe finden und hieraus für ihre Augen Klarheit und für ihre Seelen Heil schöpfen und niemals jenen Unglücklichen beigezählt werden mögen, deren Verderben nicht schläft und deren Verblendung unheilbar ist. Gegeben zu Frauenburg, den 26. März 1873. † Philippus, Bischof.

[22]) Die Antwort desselben auf die bischöfliche Unterwerfungsordre v. 27. Februar 1872. (Breslauer Zeit. 1872. no. 224) auch bei Buchmann die Excommunication (Breslau 1872.) 87 ff. Die des gleichfalls excommunicirten Weltpriesters Franz Hirschwälder (jetzt Redacteur des deutschen Merkur). Rhein. Merkur 1872. no. 20.

1872 ermächtigt, gottesdienstliche Versammlungen ohne polizeiliche Anmeldung in einem Kirchengebäude abzuhalten (XXIV), während unter dem 8. September der Erzpriester Kühn in Gleiwitz die Anweisung empfing, die von Kaminski vollzogenen Taufen etc. in die Kirchenregister einzutragen [23]) (XXV).

6) Am 28. Februar 1873 wurde der altkatholische Priester Otto Hassler von der wahlberechtigten Bürgerschaft zum Stadtpfarrer von Hirschberg gewählt, und vom Magistrate nach erfolgter Zusage bestätigt [24]). Dagegen lehnte der Fürstbischof v. Breslau die Bestätigung der Wahl seinerseits ab [25]).

7) Studirende der katholisch theologischen Facultät in Bonn wandten sich unter dem 26. Juni 1872 vergeblich an das Kultusministerium, um eine Neubesetzung derjenigen Professuren zu erlangen, deren jetzige Inhaber excommunicirt seien [26]).

8) Der Kaplan Beinroth in Boppard, welcher die excommunicirten Professoren Knoodt und Reinkens vom Gymnasialgottesdienste ausschloss, wurde durch gerichtliches Erkenntniss wegen Ehrverletzung verurtheilt [27]).

V. Baiern.

Die bayr. Ministerkrisis u. die Erfolge d. Altkath. in Bayern. *Grenzboten.* 1872. no. 42. — *Aktenstücke* d. Ordinariates d. Erzbisthums München u. Freising betr. das allgemeine vatikanische Concil. 6. Hft. gr. 8. (S. 475—545.) Regensburg, Pustet.

1) Das erzbischöfliche Ordinariat München fuhr fort, gegen die Benutzung der Nikolaikirche auf dem Gasteige in München zu protestiren [28]), ebenso bildeten die Verhältnisse der Pfarrei Tuntenhausen und Kiefersfelden Gegenstand erneuter Beschwerden der Kirchenbehörden [29]).

Renftle, die apostol. Reise d. Eb. v. Utrecht nach Deutschland. 1872. Augsb. Lampart. — Der sog. Utrechter Eb. u. seine in bayr. Diö-

---

[23]) Eine gleiche Verfügung ergieng bezüglich des Pfarrer Grunert, Rhein. Merkur. 1872. no. 18.

[24]) Deutscher Merkur. 1873. no. 10. Eine Eingabe der Minorität an den Magistrat, die auf Hassler gefallenen Stimmen für ungültig zu erklären, in Germania. 1873. no. 55.

[25]) ebendas. 1873. no. 77.

[26]) Eine Zustimmungsadresse erliessen desswegen die Würzburger Theologie Studirender unter dem 29. Dezember 1872 an ihre Bonner Commilitonen, abgedruckt Germania. 1873. no. 31.

[27]) Das zweitinstanzliche Urtheil des Landgerichts Koblentz in Germania. 1872. no. 158.

[28]) Aktenstücke 475 ff.

[29]) ebendas. 480 ff.

cesen gespendete Firmung. *Augsb. Pastoralbl.* 1872. no. 35 f. — Die Vornahme v. Pontificalhandlungen durch den jansen. Eb. v. Utrecht. *Sion Hauptbl.* 1872. no. 65.

2) Der Erzbischof Heinrich Loos von Utrecht begab sich im Juli 1872 nach Baiern [30]), wo er zahlreiche Firmungen vornahm [31]).

Der Erzbischof v. München richtete desswegen eine Beschwerde an die Staatsregierung [32]), das Ordinariat Speyer eine Belehrung an die Gemeinden [33]).

Der Kampf der Münchener Hochschule gegen Errichtung neuer Lehrstühle f. vatican. Dogmatik u. Philosophie, *Augsb. Allgem. Ztg.* 1872. No. 157.

---

[30]) Er erliess eine Ansprache an die baier. Katholiken, abgedruckt im deutsch. Merkur. 1872. no. 29.

[31]) An 7 Orten 415 Firmungen. Deutscher Merkur. 1872. no. 31.

[32]) v. 16. Juli 1872. in Aktenst. 524 ff.

[33]) Dieselbe lautete: »Nach öffentlichen Blättern soll der Bischof der holländischen Jansenistensecte, Loos von Utrecht, welcher von den sogenannten Altkatholiken jüngsthin in das jenseitige Baiern berufen wurde, auch die Diöcese Speyer berühren, um an einigen Orten aufzutreten. Wir erachten es als oberhirtliche Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die Gläubigen des Bisthums über dieses Auftreten gehörig aufgeklärt werden, damit sie als Katholiken die richtige Stellung solchen Ereignissen gegenüber einnehmen. Bald nach dem Beginne des vorigen Jahrhunderts hatte der unheilvolle Jansenismus in Holland solche Wurzel gefasst, dass eine entschieden schismatische Bewegung daraus entstand. Vollendet wurde diess Schisma durch Wahl und Weihe des Priesters Cornelius Steenhoven zum angeblichen Erzbischof von Utrecht. Papst Benedict XIII. erklärte in einem apostolischen Schreiben vom 21. Februar 1725 die Wahl für nichtig, die Weihe für unerlaubt und ermahnte die Katholiken Hollands zur Treue gegen die Kirche und strengen Scheidung von den Schismatikern. Seitdem setzte sich im Widerspruche mit den kanonischen Satzungen und in Auflehnung gegen den heiligen Stuhl dieses jansenistische Erzbisthum fort, obwohl seine 51 Kirchen bereits auf 24 herabgesunken sind. Die Zahl ihrer Anhänger beträgt dermalen nicht mehr 6000 Seelen mit 26 Priestern, gegenüber der blühenden römisch-katholischen Kirche in Holland, welche daselbst 1,332,000 Seelen und mehr als 2000 Priester zählt, und auf allen Gebieten des katholischen Lebens, namentlich auch im Missionswesen, die herrlichsten Früchte trägt. Durch die Nichtanerkennung des Vaticanischen Concils und die Verbrüderung mit den Gleichgesinnten in Deutschland ist aber diese Secte förmlich und unwidersprechlich zur häretischen geworden.

Gegen die gleichzeitig mit der Ernennung des infallibilistischen Dr. Silbernagl zum Professor der Kirchengeschichte, Dr. Schegg und Dr. Bach zu ordentlichen Professoren der Theologie an der Münchener Universität erfolgte Beförderung des Dr. Friedrich zum ordentlichen Professor, »brachte der Erzbischof v. München unter dem 16. Juli 1872 seinen tiefsten Schmerz zum Ausdruck«[34]).

VI. Sachsen.

In der Sitzung der zweiten Kammer v. 26. Februar 1873 richtete der Abgeordnete Ludwig eine Interpellation an die

---

Wenn demnach ein Bischof dieser Secte es unternimmt, in einem Bisthum, welches mit dem rechtmässigen Oberhaupte der katholischen Kirche in Gemeinschaft steht, bischöfliche Verrichtungen vorzunehmen, so masst er sich eine Befugniss an, welche ihm keineswegs zusteht. Wenn er mit den Altkatholiken vorgeblich die Satzungen des h. Concils von Trient anerkennt, so muss er wissen, dass jeder Bischof, welcher in fremder Diöcese, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Diöcesanbischofs Pontificalfunctionen ausübt, in die Kirchenstrafe der Suspension von der Ausübung dieser Functionen verfällt. (Trid. Sess. XI. cap. 5 de reform.) Er vollbringt zwar am Altare und in der Auflegung der Hände die h. Geheimnisse; aber er thut es unerlaubter Weise und mit sacrilegischer Schuld. Ausgeschieden durch den grossen Kirchenbann von der Lebensgemeinschaft unserer h. Kirche, erbaut er nicht auf dem Fundamente der Apostel, sondern er reisst nieder; nicht gesendet und bevollmächtigt von dem obersten Hirten, dem Nachfolger des Apostelfürsten, dringt er als unbefugter Fremdling in die Heerde ein, und schädigt, so viel an ihm ist, die Einheit der Kirche, um welche der Herr am Vorabende seines bitteren Leidens in seinem hohepriesterlichen Gebete so innig seinen himmlischen Vater angefleht hat. Er ist gerichtet durch das Wort desselben Herrn und Heilandes: »Wer nicht sammelt mit mir, der zerstreut.« (Luc. XI. 23.)

In solcher Weise sind die Gläubigen der Diöcese zu belehren, und wir ertheilen Ihnen den Auftrag, dieser Belehrung die Verkündigung der gegenwärtigen oberhirtlichen Worte vorausgehen zu lassen. Zu gleicher Zeit aber sind die Gläubigen aufzufordern und zu ermahnen, dem Aergernisse, welches gegeben wird, bei Gott durch eifriges, demüthiges Gebet zuvorzukommen, damit er in seiner Barmherzigkeit die verirrten Seelen zur Wahrheit zurückführe, die gefährdeten in den Versuchungen unserer Tage gnädig bewahre, und seiner Kirche den Frieden, und ihrem Oberhaupte die Freiheit zurückgebe.«.

Vgl. auch das Münchener Pastoralblatt, abgedruckt in Germania. 1872. no. 178.

[34]) Aktenstücke 526 f.

Staatsregierung betreffs ihrer Stellung zum Unfehlbarkeitsdogma; der Cultusminister Dr. v. Gerber ertheilte darauf folgende Antwort: Das Ministerium hat es seiner Zeit abgelehnt, auf die Ertheilung des königl. Placet, beziehungsweise der amtlichen und formellen Promulgation des Unfehlbarkeits-Dogma's anzutragen, in Folge dessen ist diese Publication unterblieben; die Regierung würde nicht dulden, dass bei der Beaufsichtigung und beim Religionsunterricht in den katholischen Schulen ein aus jener Glaubenslehre abgeleiteter, dem öffentlichen Recht unseres Landes widerstrebender Einfluss ausgeübt werde; bei der grossen Verschiedenheit der Umstände lässt sich ein allgemeines Princip nicht aufstellen, jedoch wird die Regierung vorkommenden Falls alle zulässigen Mittel anwenden, um die Gewissensfreiheit der Eltern sicherzustellen [35]).

VII. Baden.

Ein Brief d. hochw. Herrn Wilhelm Emmanuel Freih. v. Ketteler, B. v. Mainz über die v. Dr. Friedrich u. Dr. Michelis am 9. Februar 1873 in Constanz gehaltenen Reden. Freiburg, Herder. 1873. — *Die Wortbrüchigkeit und Unwahrhaftigkeit deutscher Bischöfe.* Offenes Sendschreiben an Wilhelm Emmanuel Freih. v. Ketteler in Mainz von Dr. J. Friedrich, Prof. d. Theol. in München. II. Aufl. Konstanz 1870. O. Ammon.

Im Anschluss an eine am 9. Februar 1873 zu Constanz abgehaltene Altkatholikenversammlung fand daselbst am 10. desselben Monates eine förmliche Abstimmung über das Infallibilitätsdogma statt, wobei 653 Mitglieder der drei katholischen Stadtparochien sich gegen dasselbe erklärten. Auf das Gesuch des Comité's um Mitgebrauch einer der Pfarrkirchen, antwortete die Regierung am 15. Februar zustimmend (XXVI). Ungeachtet des Protestes, welchen gegen diese Verfügung sowohl das Spitalpfarramt, wie das erzbischöfliche Capitelsvicariat einlegten, bestimmte das Bezirksamt Constanz am 23. Februar die Zeit für die Benutzung der Spitalkirche und verlangte von dem Spitalpfarramt die ausdrückliche Erklärung die bezirksamtlichen »Bestimmungen« beobachten zu wollen. Das Pfarramt machte seine Erklärung von der Willensmeinung seiner vorgesetzten Behörde abhängig [36]), diese aber

---

[35]) Augsb. Allg. Zeit. 1873. no. 61.

[36]) In Folge dessen ergieng unter dem 26. Februar 1873 folgender Erlass des Bezirksamtes: »Grossherzoglich badisches Bezirksamt Constanz an Herrn Spitalpfarrer Pfaff hier. Die Bitte der (Alt) Katholiken in Constanz um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zum Zwecke der Ausübung ihres Cultus betreffend. Nr. 4550. Die

richtete einen motivirten Protest an das Grossh. Ministerium des Innern [37]) (XXVII).

Da in Folge der Benutzung der Spitalkirche durch die Altkatholiken die an jener angestellten Geistlichen keine Funktionen mehr in derselben ausübten, beschloss der Gemeinderath mit dem 1. März die Zahlung des Gehaltes an die Geistlichen einzustellen [38]).

Nachdem auch in Freiburg die Universitätskirche den Altkatholiken zur Mitbenutzung eingeräumt worden war, erbat sich der Capitelsvicar Weihbischof Kübel vom Nuntius in München

---

von Euer Hochwürden mit unserer Verfügung vom 23. l. M. Nr. 4403 verlangte verpflichtende Zusage ist bis jetzt nicht in unsere Hände gelangt. Die uns zugegangene Mittheilung vom 24. d. M. Nr. 60, nach deren Inhalt Sie so lange keine bestimmte Erklärung abgeben können, bis Sie von Ihrer vorgesetzten Kirchenbehörde eine massgebende Weisung erhalten haben, bietet uns um so weniger einen zureichenden Grund dar, mit dem weiteren Verfahren in der Sache einzuhalten, als Ihnen seit der Eröffnung des Ministerialerlasses vom 15. d. M. Nr. 2534 reichliche Zeit gegeben war, mit der Kirchenbehörde sich zu benehmen.

Nachdem von Ihrer Seite hiernach weder zu einer Vereinbarung über die nähere Regelung des gemeinsamen Gebrauchs der Kirche die Hand geboten, noch auch die verlangte Verpflichtung zur gewissenhaften Beobachtung der bezüglichen amtlichen Bestimmungen übernommen worden ist, so sind wir behufs des Vollzuges des Erlasses grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. l. M. Nr. 2534 in die Lage gesetzt, den ferneren Gebrauch der Spitalkirche zum Gottesdienst der (das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnenden) Katholiken einstweilen zu untersagen.

Indem wir Ihnen dieses Verbot eröffnen, bemerken wir, dass dasselbe ausser Wirksamkeit gesetzt werden wird, sobald unserem Verlangen vom 23. l. M. 4403 von Ihrer Seite in verpflichtender Weise entsprochen sein wird.

Zugleich setzen wir Sie in Kenntniss, dass wir einstweilen selbst Besitz von der Kirche ergreifen. Polizeiwachtmeister Ege ist von uns beauftragt, die Schlüssel zur Kirche, sowie die zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Geräthe in Empfang zu nehmen.

Constanz, 26. Februar 1873. (gez.) Flad.

[37]) Der Fastenhirtenbrief des Kapitelvicariates war auch gegen den Altkatholicismus gerichtet, abgedruckt in Germania 1873. no. 48.

[38]) Germania. 1873. no. 67. Gegen die »Freie Stimme« wurde wegen Beleidigung der altkatholischen Religionsgenossenschaft eine Criminaluntersuchung eingeleitet, dieselbe jedoch freigesprochen.

Instructionen über das von ihm zu beobachtende Verhalten, welche er unter dem 24. März erhielt [39]).

VIII. Schweiz.

Gschwind, P., Appellat. an d. öffentl. Meinung gegen d. Excommunications-Antrag d. B. v. Basel. Bern, Wyss. 1873. — *Reinkens*, Priest. Prof. Dr., Vortrag geh. an der Versammlg. freisinn. Katholiken zu Luzern am 5. Dezbr. 1872 nebst e. Bericht üb. diese Versammlg. Hrsg. vom hies. Vereine freisinn. Katholiken. gr. 8. (21 S.) Luzern, Doleschal. — Die Verfolg. d. kath. Kirche im Bisth. Basel. Zustimmungsadresse der schweizer. Bischöfe (Dec.) 1872. B. Schwendimann. 43 S. 8. — D. Kirchenconflict in d. Baseler Diöcese. Augsb. A. Z. 1872. no. 362.

1) Der B. v. Basel entsetzte den altkatholischen Pfarrer Gschwind seines Amtes [40]), wogegen die Regierung verfügte, »denselben in Ausübung seiner amtlichen Functionen gegen jedermann, der ihn daran zu verhindern versuchen sollte, zu schützen, und zwar, wenn nöthig, mit der Polizei, gestützt, auf die §§. 145, 147 und 148 des Strafgesetzbuchs. Sollte ein anderer Geistlicher ohne Einwilligung des rechtmässigen Hrn. Pfarrers Gschwind in die Kirche eindringen und statt dessen den Gottesdienst abhalten wollen, so ist das Oberamt angewiesen, denselben, gestützt auf

---

[39]) Was in der Stadt Constanz wegen der Pfarrkirche »Zur h. Dreifaltigkeit« sich zuträgt, ist sehr zu beklagen. Desshalb glaube ich einige mir vom h. Stuhle darüber ertheilte Instructionen Ew. Hochwürden mittheilen zu müssen.

Bei der gegenwärtigen Sachlage könnte jegliche Toleranz beim Gebrauch von Kirchen zu Gunsten der Neuketzer (Altkatholiken) als Indifferenz betrachtet werden, und wäre der Mangel von nothwendiger Festigkeit sowohl der Gefahr des Aergernisses, als auch (für die Ungebildeten) des Abfalls vom Glauben günstig; desshalb, um Gefahr und Aergerniss zu beseitigen, ist der Simultangottesdienst mit den Neuketzern in ein und derselben Kirche weder zuzulassen, noch zu dulden. In dem Falle, um welchen es sich handelt, nämlich wenn die weltliche Gewalt irgend eine katholische Kirche gegen den Willen des Bischofs den Neuketzern zuzusprechen sich anmasst, soll der Ordinarius die geeignete Opposition und Reclamation vor dem Gerichtshofe erheben; wenn dies Alles unwirksam bleibt, muss er die den Neuketzern zugesprochene Kirche interdiciren: und die geistigen Bedürfnisse der gläubigen Katholiken werden auf die möglichst beste Weise zu besorgen sein. Wenn einestheils irgend ein materieller Nachtheil oder Schaden daraus entsteht, so werden anderntheils die Principien bewahrt und gesichert bleiben.

[40]) Den Protest der Gemeinde Olten dagegen Augsb. Allg. Zeit. no. 319. S. 4857.

die oben angeführten Paragraphen, zu verhindern« [41]). Es bildete sich ein Verein schweizerischer Katholiken gegen die Infallibilität [42]).

2) Die am 19. November 1872 zu Solothurn abgehaltene Diöcesanconferenz der Stände des Bisthums Basel fasste scharfe Beschlüsse [43]) gegen die Infallibilität (XXVIII), welche dem päpstlichen Nuntius zu Luzern Veranlassung zu einem Proteste gaben.

---

[41]) Ein darauf bezügliches Schreiben des B. v. Basel in Germania. 1872. no. 260. und ebendas. no. 266 eine Adresse der Domgeistlichkeit an den Bischof und die Erklär. d. Comité's der Solothurn. Cantonal-Pastoral-Conferenz.

[42]) Mit folgenden Statuten: »1) Geeignete Schritte bei den Staats- und Gemeindebehörden, um diese zu veranlassen den Jugendunterricht und die Aufsicht über denselben den Einflüssen der infallibilistischen Geistlichkeit zu entziehen. 2) Förderung der Gründung altkatholischer Kirchengemeinden, namentlich auch Vornahme der dazu erforderlichen Schritte bei den Staatsbehörden. 3) Unterstützung würdiger Geistlicher, die wegen ihres Widerstandes gegen die neuen Glaubenssätze von der Curie verfolgt sind. 4) Geeignete Schritte zur Erzielung einer tüchtigen wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden der katholischen Theologie. 5) Veranstaltung öffentlicher Vorträge und Verbreitung aufklärender Schriften. 6) Pflege einer regelmässigen Correspondenz mit dem Central-Comité des deutschen Altkatholiken-Vereins in München. — Die Ortsvereine bilden Sectionen des Centralvereins. Alle principiellen Fragen sollen durch Delegirtenversammlungen entschieden werden, die jährlich wenigstens einmal zusammentreten. Neben diesen officiellen Sitzungen soll gleichzeitig und am gleichen Ort eine öffentliche Versammlung stattfinden, in welcher die religiösen Tagesfragen durch Vorträge beleuchtet werden. Die Ortsvereine erstatten einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Centralcomité alljährlichen Bericht über ihre Thätigkeit. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem von ihm selbst zu bestimmenden Jahresbeitrag, der zur Hälfte in die Centralcasse fällt. Diese Gelder werden verwendet für Unterstützung sich bildender altkatholischer Gemeinden, zur Verbreitung von Schriften und zur Unterstützung von Geistlichen.«

[43]) Die Vorlage, welche in den Beschlüssen noch verschärft wurde, lautete: »1) Das vaticanische Decret vom 18. Juli 1870 über die Unfehlbarkeit wird nicht anerkannt und ihm in keinerlei Weise Wirksamkeit beigelegt. 2) Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt Pfarrer der Diöcese einseitig abzusetzen. 3) Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt Priester mit Censuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeits-Dogma aufgetreten. 4) Der Bischof wird aufgefordert, die gegen den Pfarrer Egli und den Pfarrer Gschwind ausgesprocheue Excommunication zurück-

3) Nachdem der Bischof in seiner Zuschrift v. 16. December 1872 sich allen an ihn gestellten Anforderungen gegenüber ab-

---

zuziehen. 5) Es sei der Bischof zu ersuchen, den Kanzler Duret von seiner Stelle zu entfernen. 6) Da der Bischof entgegen dem Beschluss der Diöcesanconferenz vom 18. August 1870 das Dogma der Unfehlbarkeit verkündet hat und aufrecht erhält, und da er hierdurch die Episcopalrechte, welche dem jeweiligen Bischof von Basel zukommen, vergibt und damit auch die Rechte der Diöcesankantone gefährdet, sowie die ganze Grundlage der gegenwärtigen Kirchenverfassung verändert; da dieses Vorgehen mit dem unterm 30. Nov. abgelegten Eid, in dem er der Regierung Gehorsam gelobt, im Widerspruche steht; da er Pfarrer der Diöcese, welche die Unfehlbarkeitslehre bekämpfen, eigenmächtig und widerrechtlich absetzt und excommunicirt, da er hierdurch und durch das auch in anderen Fällen gezeigte Verhalten den bisher bestandenen Frieden unter den Diöcesanen gefährdet und ernstlich bedroht, namentlich durch das an den Regierungsrath von Solothurn erlassene Schreiben vom 9. November die Grundsätze unserer Gesetzgebung über die Wahl der Pfarrer nicht anerkennt; da der Bischof entgegen dem Bisthumsvertrag vom Jahr 1828 und der päpstlichen Bulle vom 7. Mai 1828 ohne Mitwirkung der Stände ein eigenes Seminar errichtet und erhält; da er entgegen dem Schreiben der Regierung von Solothurn und der Diöcesanstände vom 19. Januar 1865 und 8. Januar 1869, welche verlangen, dass die Dispensacten auf bestimmte gleichmässige Summen erstellt werden, und entgegen seinem Versprechen, sowie entgegen dem 18. Capitel der 20. Sitzung des tridentinischen Conciliums, den unwürdigen Taxenhandel fortbetreibt, wie aus einem eigenen Schreiben des Kanzlers Duret vom 12. Juli 1872 an das Pfarramt Starrkirch hervorgeht — wird mit Berufung auf das von der Regierung von Solothurn im Namen der Diöcesanconferenz unterm 8. Dec. 1870 an den hochwürdigen Bischof erlassene Schreiben, worin ihm, für den Fall, dass er das besagte Dogma eröffnen würde, bereits in Aussicht gestellt wurde: es dürfte dann bei so veränderter Sachlage die Uebereinkunft über Wiederherstellung des Bisthums Basel von 1828 als eine wieder offene Frage an uns herantreten, beschlossen: 1) Es sei der Bisthumsvertrag vom 28. Mai 1828 einer Revision zu unterwerfen, und der hochwürdige Bischof eingeladen, mit den Ständen zu diesem Behuf in sofortige Unterhandlung einzutreten. 2) Der Bundesrath sei mit Berufung auf sein Schreiben an die Regierung von Solothurn vom 26. August 1870, betreffend die Conciliumsbeschlüsse, eingeladen, gestützt auf Art. 44 der Bundesverfassung, ein Gesetz zu erlassen, das den Bürgern die Freiheit zur Ausübung des Gottesdienstes und die Verfügung über ihre kirchlichen Fonds nach allen Richtungen sichert, und Bestimmungen enthält, die alle Vorkehrungen und Eingriffe der kirchlichen Gewalten untersagen,

lehnend verhalten hatte (XXIX), fasste die Diöcesanconferenz am 29. Januar den Beschluss (XXX), den B. v. Basel für abgesetzt zu erklären, und gab in einer Proclamation den katholischen Diöcesaneingesessenen davon Kenntniss (XXXI).

In Ausführung dieses Beschlusses forderten die betheiligten Regierungen die katholische Geistlichkeit auf, jeden amtlichen Verkehr mit dem abgesetzten Bischofe abzubrechen [44]).

---

und geeignet sind, die öffentliche Ordnung und den Frieden unter den Confessionen zu erhalten. 3) Der Bundesrath wird eingeladen, den Nuntius, der, nachdem der Papst seine weltliche Macht verloren, keine Berechtigung mehr als Vertreter eines weltlichen Staates hat, als solchen nicht mehr anzuerkennen, und die gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, die ihm jede Einwirkung auf staatliche und kirchliche Angelegenheiten unmöglich oder wirkungslos machen.«

[44]) Die Motivirung der Thurgauer Regierung lautete: 1) Die Amtsentsetzung des Hrn. E. Lachat als Bischof von Basel ist als unabweisbare Folge einer Reihe von Conflicten eingetreten, in denen derselbe aller Rücksicht auf die Rechte und Befugnisse der Diöcesanstände beharrlichen Widerstand entgegenstellte, und zwar erst nachdem der Bischof zur Gewissensverfolgung gegenüber einzelnen Geistlichen der Diöcese vorgegangen, so dass endlich die Unmöglichkeit eines längeren Zusammenwirkens mit Hrn. E. Lachat zur Ueberzeugung der Stände gelangte. 2) Der Regierungsrath hat gemäss §. 56, Schlusssatz der Verfassung, die Pflicht die von der Diöcesanconferenz als Organ der Regierungen der fünf Stände gefassten Beschlüsse zum Zweck der Wahrung der Rechte des Staates und der öffentlichen Ordnung unbedingt zur Vollziehung zu bringen, zumal da der Grosse Rath in seiner Stellung als oberste Landesbehörde dieselben ausdrücklich genehmigt hat. 3) Die Entfernung eines widersetzlichen Priesters von seinem Kirchenamte berührt den Glauben selbst nicht, und es erscheint somit die Beschwerde über Verletzung der Glaubensfreiheit als durchaus unbegründet. 4) Die katholische Geistlichkeit kann, ohne dass sie die religiösen Interessen irgendwie beeinträchtigt, durch das Vorbild republicanischer Unterordnung unter Verfassung und Gesetz vieles zur baldigen Lösung des ausgebrochenen Conflicts beitragen.«

»Unterm 31. Januar 1873 erliess der Regierungsrath des Cantons Thurgau folgende Zuschrift an den Decan Kuhn in Frauenfeld:

»Wie Sie aus den im Anschluss mitfolgenden Beschlüssen der Diöcesanconferenz vom 29. d. ersehen, hat sich die letztere veranlasst gefunden, die dem Herrn Eugen Lachat von Mervilier unterm 30. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diöcese Basel zurückzuziehen uud damit die Amtserledigung auszusprechen. Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniss geben, laden wir Sie ein, gemäss demselben jeden amtlichen

Dagegen richteten nicht nur 70 Geistliche des Canton Solothurn unter dem 18. Februar 1873 einen Protest an den Regierungsrath (XXXII), sondern verkündeten auch ungeachtet des Verbotes den Fastenhirtenbrief des Bischofs [45]) (XXXIII).

Verkehr mit dem Herrn Lachat in Ihrer Eigenschaft als bischöflicher Commissar für den Canton Thurgau abzubrechen, wobei wir uns für den Fall der Nichtvollziehung dieser Einladung die weiteren Massregeln vorbehalten.

Der Präsident des Regierungsrathes: Anderwert. Der Staatsschreiber: Guhl.«

Unterm 1. März d. J. erfolgte an Herrn Decan Kuhn wegen Nichtbefolgung der ihm zugekommenen Einladung nachstehender zweiter Erlass:

»Der Herr Decan und bischöfliche Commissarius Kuhn in Frauenfeld wurde durch Zuschrift vom 31. Januar aufgefordert, den amtlichen Verkehr mit dem Herrn Eugenius Lachat in Solothurn, gewesener Bischof von Basel, abzubrechen. Dessenungeachtet hat derselbe das Fastenmandat des Herrn Lachat angenommen, an sämmtliche Pfarrer des Cantons behufs der Veröffentlichung abgeliefert und in eigener Person in der Kirche zu Frauenfeld wenigstens theilweise verlesen. Das Verfahren des Herrn Decan Kuhn erscheint als eine disciplinwidrige Nichtbeachtung einer an ihn erlassenen amtlichen Weisung. Es wird in Anwendung des § 11 des Verantwortlichkeitsgesetzes beschlossen: 1) Sei Herr Decan Kuhn in eine Disciplinarbusse von 50 Francs verfällt und damit die Androhung verbunden, dass er bei weiterer Zuwiderhandlung gegen die an ihn gerichtete und nunmehr erneuerte Aufforderung, den amtlichen Verkehr mit Herrn Eugen Lachat abzubrechen, im Sinne des § 250 des Strafgesetzes an den Strafrichter überwiesen würde. 2) Mittheilung etc. Gegeben Frauenfeld, 1. März 1873.

Der Präsident des Regierungsrathes: Anderwert. Der Staatsschreiber: Guhl.

[45]) In Folge dessen beschloss die Regierung zunächst: »Da unterm 18. d. der grösste Theil der Pfarrgeistlichkeit entgegen der Weisung des Regierungsraths und entgegen den gesetzlich von competenter Seite in der Diöcesanconferenz vom 29. Jan. abhin gefassten Beschlüssen erklärt, diese Schlussnahmen als null und nichtig zu erachten, und nur den Bischof Eugenius als rechtmässigen Bischof anzuerkennen und in kirchlichen Sachen keine andere Stimme als die seinige zu hören; da der Inhalt dieses Schreibens eine förmliche Auflehnung gegen die Autorität des Staats und dessen berechtigte Weisungen und Beschlüsse sowie gegen die gesetzlichen Behörden in sich fasst; da durch dieses der Autorität der Staatsbehörden förmlich hohnsprechende Auftreten der Geistlichkeit bedeutende Aufreizungen und Ruhestörungen in ein-

4) Das unter dem 3. Februar an das Domkapitel gestellte

---

zelnen Gemeinden und unter den Bürgern unseres Kantons veranlasst werden können; da die Aufreizungen eines Theils unserer Geistlichkeit und deren Verfolgung in einzelnen Gemeinden gegen anders Denkende bereits den Fanatismus, und in Folge dessen Reibungen, Ruhestörungen und Erbitterungen herbeigeführt hat, welche, wenn diese leidenschaftlichen Aufreizungen noch fortdauern, zu argen Excessen führen können; da es Aufgabe der Regierung ist dafür zu sorgen, dass Ruhe und Ordnung überall gehandhabt werde, und da es unter gegenwärtigen Umständen eine gebieterische Pflicht ist, die Bürger gegen ungesetzliche Verfolgung zu schützen, und immer bereit zu sein, jede ernstliche Ruhestörung und jeden aufrührerischen Act, wo er auch auftreten mag, zu unterdrücken, und dem Rechte, dem Gesetze und der Autorität der gesetzlichen Staatsbehörden Geltung und gebührende Achtung zu verschaffen, wird beschlossen: 1) Es seien die Bataillone Nr. 44 und 72 und die Schützen-Compagnie Nr. 4 des Bataillons Nr. 2 aufs Piket zu stellen. 2) Von diesem Beschlusse ist dem h. schweizerischen Bundesrathe Mittheilung zu machen. In der gleichen Sitzung wurde bezüglich der renitenten Geistlichen folgender Beschluss gefasst: 1) Es seien sämmtliche Geistliche die pfarramtliche Verrichtungen versehen oder vom Staate besoldete Stellen bekleiden, und die das Schreiben der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn an den Regierungsrath d. d. Fulenbach den 18. Februar 1873 unterzeichnet haben, nach §. 9 des Gesetzes, betreffend Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staates, vom 24. December 1870 wegen dieser Unterzeichnung zur Verantwortung zu ziehen. Es wird denselben nach §. 10 des gleichen Gesetzes ein Termin von 8 Tagen zur Anbringung ihrer Rechtfertigung beim Regierungsrathe gestellt. 2) Ferner haben dieselben die Erklärung abzugeben: ob sie das diessjährige Fastenmandat sammt der bischöflichen Begründung verlesen haben; im bejahenden Falle haben sie sich ebenfalls nach §. 10 des genannten Gesetzes während der gleichen Frist zu verantworten.«

Und decretirte dann weiter:

»1) Die Pfarrgeistlichen, die das Fulenbacherschreiben nicht unterschrieben, aber das Fastenmandat verlesen haben, werden in eine Ordnungsbusse von 25 Francs zu Handen der Heil- und Pflegeanstalt verfällt.

2) Die Geistlichen, die das Schreiben von Fulenbach unterzeichnet und das Fastenmandat verlesen haben, werden in eine Ordnungsbusse von 50 Francs verfällt.

3) Die Geistlichen, die ausserdem noch in Predigt und Christenlehre von der Kanzel herunter ihre Stellung zu einseitigen und leidenschaftlichen Angriffen auf die staatlichen Behörden und die einzelnen Bürger missbrauchten und der erfolgten regierungsräthlichen Mahnung

Ansinnen zur Neuwahl eines Bischofes zu schreiten[46]), lehnte dasselbe unter dem 5. Februar ab (XXXIV).

---

nicht Folge leisteten, werden in eine Ordnungsbusse von 100 Francs verfällt.

4) Sämmtlichen Geistlichen wird zur Kenntniss gebracht, dass, wenn sie sich fernerer Widersetzlichkeit gegen die Weisungen der staatlichen Behörden schuldig machen, gegen sie gemäss den Bestimmungen der Gesetze vom 24. December 1870 und 28. December 1872 betreffend Amtseinstellung und Abberufung Gebrauch gemacht werden wird.«

Die Erwägungen, auf welche die vorstehend mitgetheilten Schlussnahmen basirt sind, lauten:

»1) Dass sämmtlichen Pfarrämtern etc. des Cantons von den Beschlüssen der Diöcesanconferenz vom 29. Januar abhin, betreffend Amtsentsetzung des Herrn Bischofs Lachat unterm 11. Februar amtlich Kenntniss gegeben wurde und dieselben in Folge dessen angehalten wurden, den amtlichen Verkehr mit dem gewesenen Bischof abzubrechen.

2) Dass fast sämmtliche Pfarrer mit Zuschrift, datirt Fulenbach, den 18. Februar, sich erklärten: Wir anerkennen nur den hochwürdigen Eugenius als rechtmässigen Bischof von Basel; wir werden in kirchlichen Sachen keine andere Stimme hören, als die Stimme unseres rechtmässigen Oberhirten; wir werden daher den amtlichen Verkehr mit unserem hochwürdigen Bischof Eugenius nicht abbrechen und alle kirchlichen Erlasse des Oberhirten dem Volke wie bis anhin verkünden.

3) Dass fast sämmtliche Geistliche das diesjährige Fastenmandat des gewesenen Bischofs sammt der Begründung in den Kirchen verlasen und dadurch entgegen der Weisung vom 11. Februar, den amtlichen Verkehr mit dem entsetzten Bischof thatsächlich fortsetzten.

4) Dass unterm 24. Februar sämmtliche Geistliche, die pfarramtliche Verrichtungen versehen und die das Schreiben, datirt Fulenbach, den 18. Februar, unterzeichnet haben, nach §. 9 des Gesetzes, betreffend Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staates vom 24. December 1870, wegen dieser Unterzeichnung zur Verantwortung gezogen und zur Erklärung aufgefordert wurden, ob sie das Fastenmandat sammt der bischöflichen Begründung verlesen haben, wofür ihnen nach §. 10 des genannten Gesetzes ein Termin von acht Tagen zur Anbringung ihrer Rechtfertigung gestellt wurde.

5) Dass in der letzten Zeit manche Geistliche ihre Stellung dazu gebraucht haben, um in Predigt, Christenlehre etc. Schlussnahmen der weltlichen Behörden in einseitiger und leidenschaftlicher Weise zu beurtheilen und zum Gegenstande ihrer Kanzelvorträge zu machen, — dass einzelne Pfarrer von der Kanzel herab auf Männer, die nicht ihrer politischen Ansicht sind, hingewiesen und sie mit verletzenden und herabwürdigenden Worten bezeichneten, — dass Pfarrer in der Christenlehre Kindern gegenüber leidenschaftliche Aeusserungen in

5) Der Bischof, welcher gegen seine Absetzung in einer Zu-

Bezug auf ihre Väter gethan, die dazu dienten, die Pietät der Kinder gegen ihre Eltern zu verletzen und das zarte Familienband zwischen Kindern und Eltern zu zerstören, so dass die ernste Pflicht an uns herantrat, in einem Kreisschreiben vom nämlichen 11. Februar sämmtliche Pfarrämter des Cantons aufzufordern, eine so einseitige, mit dem hohen Berufe eines Geistlichen und Verkünders der Liebe und Versöhnung in so argem Widerspruche stehende Handlungsweise aufzugeben, welchem Circular beigefügt war:

»Es ist klar, dass ein so leidenschaftliches, tactloses und unpriesterliches Benehmen nur dazu beitragen kann, statt Frieden und Versöhnung zu lehren, bei der gegenwärtigen Aufregung der Gemüther noch mehr Zwiespalt zwischen der weltlichen und geistlichen Behörde, zwischen der Bevölkerung und zwischen den einzelnen Familiengliedern zu veranlassen.

Sollte von Einzelnen in der gerügten, einem Geistlichen nicht zustehenden Richtung fortgefahren werden, so würden wir uns veranlasst sehen, gegen dieselben die Vorschriften des Gesetzes vom 24. December 1870 betreffend Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staates (§§. 7, 8 und 9) und des § 8 des Gesetzes über Wiederwahl der Geistlichen vom 22. December 1872 in Anwendung zu bringen.«

6) Dass letztere Bemerkung von mehreren Geistlichen nicht die erforderliche Nachachtung fand.«

[46]) »Solothurn, den 29. Januar 1873. Die Diöcesan-Conferenz des Bisthums Basel hat in ihrer heutigen Versammlung diejenigen Schlussnahmen gefasst, die wir Ihnen im Anschluss zur Kenntniss bringen. Wir laden Sie demnach ein, nach Analogie des Grundvertrages zwischen den Diöcesanständen über die Bisthums-Errichtung vom 28. März 1828, Art. 3, und des päpstlichen Exhortationsbreve's vom 15. September 1828, sowie mit Berufung auf den Diöcesan-Conferenzbeschluss vom 21. October 1830 einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim unter Mitwirkung der Abgeordneten derselben innerhalb 14 Tagen zu ernennen. Indem wir die Hoffnung aussprechen Sie werden unserem Gesuch entsprechen, erlauben wir uns Ihnen Namens und im Auftrag der Diöcesan-Conferenz bereits jetzt einzelne Persönlichkeiten zu bezeichnen, die sowohl Ihnen als uns genehm sein dürften. Ohne Ihrem Urtheil vorgreifen zu wollen, nennen wir Ihnen z. B.: Hochw. Hrn. Domprobst Fiala in Solothurn; Hochw. Hrn. Chorherrn Schürch, Stadtpfarrer in Luzern; Hochw. Hrn. Domherrn Dietschi in Solothurn. Wir gewärtigen in der angegebenen Frist Ihre Rückäusserung und benützen inzwischen den Anlass Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.«

[47]) So richteten 97 Geistliche aus dem Jura an den Bischof Lachat folgende Zuschrift:

schrift an den Bundesrath am 8. Februar 1873 (XXXV) pro-

»Monsignor! Versammelt mit den gleichen Gefühlen der Treue gegen ihren Oberhirten, welcher ihnen durch die Verfolgung noch theurer und ehrwürdiger geworden, erscheinen die Priester des bernischen Jura, um von neuem Ihnen die Bekräftigung ihrer Achtung, ihrer Hingebung und ihres kindlichen Gehorsams zu Füssen zu legen. Ja, Monsignor, wir versichern, immer und was sich auch ereignen möge, Eurer Hoheit, unserm Eide, den wir am Tag unserer Ordination geschworen, treu zu bleiben. Wir erneuern feierlich heute vor Ihnen unsere geistlichen Versprechungen, und schwören, Ihre so rührenden Worte anführend, von neuem Treue dem Vicar Jesu Christi, Pius IX, der römischen Kirche, in deren Busen wir leben und sterben wollen. Wir schwören ihr treu zu bleiben bis zu unserm letzten Seufzer, bereit zu allen Opfern, selbst zur Hingebung unseres Lebens. Wir schwören gleichfalls Treue unserem sehr geliebten und ehrwürdigen Bischof, Monsignor Lachat; ihn, und ihn allein, werden wir als unsern legitimen Hirten anerkennen. Wir weisen jeden Eindringling zurück, der die bischöfliche Würde zu usurpiren sucht, und schwören nie mit ihm, den wir unsern Gläubigen als reissenden Wolf bezeichnen werden, in Beziehung zu treten. Wir alle, vereinigt unter den Krummstab unseres legitimen Oberhirten, wollen leben und sterben als Kinder der hl. katholischen, apostolischen und römischen Kirche, und es bleiben bis zu unserm letzten Seufzer. Mit Hochachtung etc.

Gleichzeitig verlangten dieselben, die Regierung möge den Regierungsrath Bodenheimer wegen eines in Bihl gehaltenen Vortrages zur Rechenschaft ziehen. Augsb. Allg. Zeit. 1873. no. 79. Die Regierung lehnte letzteres ab, beschloss vielmehr am 18. März 1873:

1. Gegen sämmtliche im activen bernischen Kirchendienste befindlichen katholischen Pfarrer, welche die erwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, ist sofort beim Appellations- und Cassationshof der Antrag auf gerichtliche Abberufung derselben von ihren Aemtern zu stellen. 2) Bis zum Entscheide des Gerichtes sind die betreffenden Pfarrer sämmtlich in ihren amtlichen Functionen eingestellt. 3) Falls durch obige Massnahmen betroffene Pfarrer binnen 14 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses hinweg erklären, sich den Beschlüssen der Staatsbehörden unterziehen zu wollen, so behält sich der Regierungsrath vor, den gegen die Betreffenden gestellten Abberufungsantrag zurückzunehmen und die Einstellung aufzuheben. 4) Die Kirchendirection wird eingeladen Anträge zu bringen in Betreff der provisorischen Ersetzung der eingestellten Pfarrer und ihrer pfarr- und civilamtlichen Functionen. 5) Dem am 24. d. zusammentretenden Grossen Rath ist von diesem Beschlusse Kenntniss zu geben. — Und richtete an die Regierungsstatthalter der jurassischen Amtsbezirke folgendes Schreiben: »Sie erhalten beifolgend den Beschluss, welchen wir in Betreff einer Protestation der jurassischen Geistlichen gegen unsere Ver-

testirte, empfing zahlreiche Zustimmungs-Adressen[47]), so Seitens des

---

fügungen in der Bischofs-Angelegenheit gefasst haben. Sie werden nun angewiesen, jedem katholischen Geistlichen Ihres Amtsbezirkes gegen Empfangsbescheinigung je ein Exemplar dieses Beschlusses amtlich zuzustellen, und alle diejenigen, welche jener Beschluss betrifft, aufzufordern, sofort ihre civil- und pfarramtlichen Verrichtungen einzustellen, und allenfalls durch einen Policisten sich zu vergewissern, dass die Betreffenden keine pfarramtlichen Verrichtungen mehr versehen. Sie haben ferner unter Gewärtigung einer Specialverordnung bis den 24. d. M. die in den Händen der letztgenannten Geistlichen befindlichen Civilstandsregister denselben abzunehmen. Sie wollen endlich die Gemeinderäthe und namentlich die Maires für allfällige Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf die ihnen auffallende Verantwortlichkeit aufmerksam machen, und ihnen verdeuten, dass solche Störungen die sofortige Anwendung militärischer Massregeln auf Kosten der betreffenden Gemeinde zur Folge haben müssten. Bei allfälligen Pflichtverletzungen und strafbaren Handlungen haben Sie je nach den Umständen entweder selbst das Nöthige vorzukehren oder sofort uns Bericht zu erstatten.«

In Folge dessen bildete sich ein Comité zur Unterstützung der in der Schweiz verfolgten kath. Kirche, dessen Aufruf v. Ende März Germania. 1873. no. 83.

Endlich richtete die Geistlichkeit des Cantons Aargau an den grossen Rath desselben folgende Eingabe:

»Auf den 17. d. werden Sie zusammentreten, um laut dem Tractandenverzeichniss auch einen Regierungsbericht über die Bisthumsangelegenheit entgegenzunehmen. Es wird nicht angegeben, mit welchen Anträgen dieser Bericht begleitet sein werde. Nach dem aber, was in den öffentlichen Blättern angedeutet wird, dürfen wir vermuthen, diese Anträge werden auf Lostrennung der Katholiken von Rom und Stiftung einer Nationalkirche, auf Bestätigung der durch die Diöcesanconferenz beschlossenen und theilweise schon vollzogenen Absetzung unseres Bischofs und auf Aufstellung eines Bisthumsverwesers durch die Diöcesanconferenz sich beziehen. Sie werden es begreiflich finden, dass die katholische Cantonsgeistlichkeit sich durch diese Bestrebungen, die so tief in das innerste Wesen der katholischen Kirchenverfassung eingreifen, aufgefordert finden muss, ihre Ansichten hierüber dem Grossen Rathe zur Kenntniss zu bringen, weil derselbe die Aufgabe hat, die vom Volke angenommene Verfassung, in welcher die katholische Kirche gewährleistet ist, vor jeder Verletzung zu bewahren.

Wir erlauben uns demnach folgende Bemerkungen:

Nach unserer religiösen Ueberzeugung wollte Jesus eine allgemeine Völkerreligion stiften, indem er seinen Aposteln befahl, alle Völker zu lehren. Diese Völkerreligion kann demnach nie eine für sich allein

preussischen Episcopates [48]) und ein Trostschreiben des Papstes [49]).

---

bestehende Nationalkirche sein. Sie bedarf aber nothwendiger Weise eines Primates, einer obersten einheitlichen Spitze, eines Mittel- und Einigungspunctes, welcher die Theile zusammenhält. Diesen erkannten die Katholiken von jeher in dem römischen Papste, von welchem sie sich nicht trennen können, wenn sie nicht aufhören wollen, Katholiken, d. h. Glieder der allgemeinen Kirche zu sein. Jeder Diöcese in der katholischen Kirche ist ein rechtmässig gewählter und vom Papste bestätigter Bischof vorgesetzt, der nur in Folge eines Richterspruches des päpstlichen Stuhles abgesetzt werden kann. Ist der Bischof aus irgend einer Ursache in Ausübung seines Amtes gehindert, so kann nur ein vom Papste anerkannter Bisthumsverweser seine Stelle ersetzen.

Was die von der Tit. Diöcesanconferenz gegen unsern Bischof erhobenen Anklagen betrifft, so können wir dieselben nicht als rechtlich begründet erkennen. Das sind die Grundsätze, die von jeher in der katholischen Kirche ihre Giltigkeit hatten und zu denen jeder Katholik sich bekennen muss.

Wir Unterzeichnete sind und bleiben Mitglieder der auch von unserer Staatsverfassung gewährleisteten katholischen Kirche; deswegen sind wir im Gewissen zu der Erklärung verpflichtet, dass wir am römischen Papste als dem Mittelpunkt der katholisch-kirchlichen Einheit festhalten, und dass wir unsern bisherigen Bischof Eugenius Lachat auch fernerhin als unsern Diöcesanobern ansehen und bei Hinderung desselben in Ausübung seiner Amtsbefugnisse nur einen durch den Papst bestätigten Bisthumsverweser anerkennen können.

Wir bedauern das traurige Zerwürfniss zwischen den Regierungen einiger Cantone der Diöcese Basel und ihrer katholischen Bevölkerung. Dieses Zerwürfniss wird dem Unfehlbarkeitsdogma des vaticanischen Concils zugeschrieben, würde sich jedoch bald wieder heben, wenn die betreffenden Regierungen diese ganze Angelegenheit mit ruhigem Blicke ansehen wollten. Was wir Katholiken glauben oder nicht glauben, muss denn doch als eine innere Angelegenheit im Haushalte der Katholiken selbst und als ihre Gewissenssache betrachtet werden, so lange dieses Glauben oder Nichtglauben keinen nachtheiligen Einfluss auf den Staat und auf die Angehörigen anderer Confessionen ausübt. Einen solchen nachtheiligen Einfluss aber stellen wir entschieden in Abrede. Jeder gute Katholik befolgt in Beziehung auf den Staat den Befehl des Apostels Paulus: »Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt, denn es giebt keine Gewalt ausser von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet.« (Röm. 13, 1.) Und auch gegenüber von Andersgläubigen haben wir das Gebot Jesu: »Liebet einander, wie ich euch geliebt habe.« (Joh. 13, 34.)

Tit.! Wir vertrauen auf Ihr Gerechtigkeitsgefühl und Ihren Edelsinn, dass Ihre reformirten Mitglieder es verschmähen werden, auf unser religiöses Glauben und Leben einen hemmenden Einfluss aus-

6) Am 26. März genehmigte der Berner Grossrath auf den Bericht der Kirchendirection (XXXVI) die bezüglich des Bisthumsconflictes getroffener Massnahmen [50]) mit 162 gegen 15 Stimmen, ungeachtet einer v. B. v. Basel unter dem 22. Februar 1873 an den grossen Rath gerichteten Zuschrift (XXXVII) und einer Petition der Katholiken im Jura [51]).

7) Der Stadtrath zu Luzern gestattete dem Prof. Reinkens aus Breslau die Abhaltung eines altkatholischen Gottesdienstes in der dortigen Franciscaner Kirche, wogegen der Regierungsrath Protest einlegte [52]).

8) Der Bischof Greith von St. Gallen verkündigte in seinem Hirtenbriefe zu Fasten 1873 die Unfehlbarkeit (XXXVIII).

IX. Italien.

In Rom bildete sich ein Altkatholikencomité [53]) unter Leitung des Pater Hyacinth [54])

üben zu wollen, sowie sie mit Recht von uns Katholiken, wären wir die Mehrheit, das Gleiche verlangen müssten.

In dieser gerechten Erwartung geben wir uns die Ehre, Sie unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

[48]) Germania. 1873. no. 61., des holländischen, ebendas. no. 64. Die Antwort auf letztere, ebendas. no. 67.

[49]) »Geliebtester Hr. Bischof! Es drängt mich, theuerster Bruder in Jesu Christe, mich an Dich zu wenden, um Dich ob der Standhaftigkeit, welche Du vermittelst der göttlichen Gnade wider die Feinde unserer heiligsten Religion an den Tag legest zu beglückwünschen. Gleichzeitig übersende ich Dir als Unterpfand meiner tiefgefühlten freudigen Anerkennung Deines Betragens im Kampfe gegen die Mächte der Finsterniss ein Brustkreuz, und bitte Gott, Er wolle auch fortan Deine Priester und die so zahlreiche Schaar der getreuen Katholiken durch seine Gnade stärken. Allen ertheile ich aus vollstem Herzen den apostolischen Segen. Im Vatican, 16. Febr. 1873.«

[50]) Die dagegen gehaltene Rede des Reg.Rathes Moschard, Germania. 1873. no. 74.

[51]) Abgedruckt Germania. 1873. no. 67.

[52]) Vgl. denselben in Augsb. Allg. Zeit. 1872. no. 343. S. 5239. Ueber die altkath. Bewegung in Zürich und St. Gallen. Vgl. Augsb. Allg. Zeit. 1873. no. 87.

[53]) Das Programm desselben veröffentlicht in der Espérance de Rome v. 7. Mai 1872 lautete:

»Das in Rom zur Vertheidigung des katholischen Glaubens gegen die Neuerungen der letzteren Zeit und zur Beförderung einer disciplinarischen und moralischen Reform in der Kirche gebildete Comité

X. Spanien.

Auf Antrieb des Priesters Antonio Aguayo[55]) griff eine antifallibilistische Bewegung Platz, der sich 48 Priester und viele

---

fühlt das Bedürfniss öffentlich zu erklären, dass es sein Werk nur auf dem göttlichen Grund Jesu Christi aufbauen will. Jeder Versuch religiöser Reform, welcher sich von einem andern Geiste beeinflussen liesse, ist in seinen Augen ohnmächtig; es bekennt also Christus als den Sohn des lebendigen Gottes, den einzigen Erlöser der Seelen und der Völker, und von ihm erwartet es die Regeneration, deren die Welt bedarf. Als feste Anhänger des von Christus und seinen Aposteln der Kirche überlieferten Glaubens nehmen wir mit der Heiligen Schrift alle Traditionen göttlichen Ursprungs und alle legitimen Decrete der katholischen Kirche an. Aber wir verwerfen unbedingt die menschlichen Traditionen, welche mit der erhaltenen Offenbarung vermischt wurden, und die Missbräuche der Autorität, vermittelst welcher man sie erhalten und durchsetzen wollte. Wir verwerfen insbesondere das vaticanische Concilium, weil ihm Freiheit und Oekumenicität fehlten, und verwerfen die von ihm promulgirten Dogmen, da sie die Bestätigung aller Irrthümer und Missbräuche sind, welche früher im Katholicismus eingeführt wurden. Wir verlangen, wie es unsere Väter im Glauben thaten die Reform der katholischen Kirche in den Hirten und in der Heerde. Wir halten diese Reform heutzutage für nöthiger und dringender als je, obwohl wir uns der Hartnäckigkeit, mit welcher man sich weigert sie zu üben, und des unerträglichen Grades, welchen unsere Uebel erreicht haben wohl bewusst sind. Ohne die heilsamen Wirkungen, welche anderweitig dadurch hervorgebracht wurden, zu verkennen, glauben wir, dass man, um eine wirksame Reform zu bewerkstelligen, bis zu der Epoche, welche der Trennung des Occidents vom Oriente vorangieng zurückgreifen müsse, und dass man nur auf dem Terrain der ersten acht Jahrhunderte die von den verschiedenen christlichen Gemeinden so sehr gewünschte Wiedervereinigung zuerst vorbereiten und dann ausführen könne. Wir wollen uns um keinen Preis von der katholischen Kirche trennen, um eine neue Secte zu bilden; wir erkennen die rechtmässigen Autoritäten, welche sie repräsentiren an, aber wir behaupten zur selben Zeit unser Recht und unsere Pflicht, willkürlichen oder gar unbilligen Vorschriften, welche das Gewissen eines Christen in keiner Weise binden können, zu widerstreben. In dem aufgeregten und wesentlich transitorischen Zustand, in welchem sich die katholische Kirche gegenwärtig befindet, müssen sich die verschiedenen, in ihrem ganzen Umfang organisirten Comités mit einander ins Einvernehmen setzen, um eine einheitliche Leitung der Bewegung des Widerstandes und der Reform zu schaffen, und um die Wiedervereinigung eines wahrhaft freien ökumenischen Conciliums und die Wahl treuer Hirten in dem alten Glauben und in dem Geiste der christlichen Barmherzigkeit

Laien anschlossen. Auch in Mexico constituirten sich 18 Priester auf Grund des spanischen Manifestes zu einem Comité [56]).

XI. Frankreich.

EB. Darboy v. Paris zeigte dem Papste seine Unterwerfung unter die Concilsschlüsse am 2. März 1871 an [57]), worauf der Papst durch Schreiben v. 20. März erwiederte [58]).

Ebenso publicirte B. Dupanloup v. Orléans durch Hirtenbrief vom 29. Juni 1871 die vaticanischen Beschlüsse [59]).

---

und der Freiheit, welche in der Kirche Jesu Christi herrschen soll, vorzubereiten.«

[54]) Derselbe verheirathete sich später mit einer Wittwe. Vgl. Revue gén. de Bruxelles. 1872. Août-Sept. 352.

[55]) Derselbe giebt das Journal La Iglesia española heraus.

[56]) Deutscher Merkur. 1872. no. 48.

[57]) Auszugsweise im Arch. f. kath. KR. N. F. XXII, XCVI.

[58]) ebendas. XCVII.

[59]) Vgl. ebendas. XCVIII.

Nachträge zu der Sammlung der Aktenstücke zum ersten vaticanischen Concil.

I. Nachträge zur Literatur über das Concil und die Unfehlbarkeit.

1. Geschichte des Concils.

Schulte, die Lit. üb. das vatik. Concil. *Oesterr. Wochenschr. f. Wissensch. u. Kunst.* 1872. — *Friedrich*, Tagebuch. 2. Aufl. Nördlingen 1872. — *Friedrich*, J., zur Vertheidigung meines Tagebuchs. Offener Brief an Herrn P. Rud. Cornely, Priester der Gesellschaft Jesu. gr. 8. 22 S. Nördlingen, Beck. Gerichtet gegen *Cornely* in *Stimmen aus Maria Laach.* 1872. S. 86 ff. — Dagegen wieder: *Cornely:* Friedrich's Rechtfertigung s.'s Tagebuchs, *Stimmen aus Maria Laach.* 1872. Heft 9. S. 379. und endlich *Friedrich* im *deutschen Merkur.* 1872. no. 44. — Friedrich als Archivar u. Chronist des vatikan. Concils, *Scheeben's Period. Bl.* 1872. 2. Heft. S. 92—99. 3. H. S. 147 f. — Das vatican. Concil u. die deutsche Wissenschaft (Friedrich's Tagebuch), *Der Katholik.* 1872. 4. Heft. S. 450. Auch Separat. Mainz 1872. Kirchheim. — Friedrich's Concils-Tagebuch, *Zeitschrift f. Protestantismus u. Kirche.* 63. Bd. 5. Heft. — Erklärungen des Bamberger G. Vicariates üb. die Friedrich'schen Verleumdungen geg. den EB. *Bamb. Pastoralbl.* 1871. No. 52. *Histor. polit. Blätter.* 1872. 2, 148 ff. 3, 246 fg. — *ten Cate*, het vaticanische Concilie in den jaaren 1869 en 1870. Zwolle 1872. 362 S. — *Cecconi,* Storia del Concilio Vat. scritta sui documenti originali. P. 1. Antecedenti del Conc. Rom. Tipogr. Nat. 280. S. 4. 1873. Deutsch übers. v. Molitor (Regensburg, Pustet). — *Frommann*, Privatdoc. Lic. Thdr., Geschichte u. Kritik d. Vaticanischen Concils v. 1869 u. 1870. gr. 8. (XX, 529 S.) Gotha, F. A. Perthes. — *Martin*, die Arbeiten d. Vatik. Concils. Paderborn. Schönigh. 1873. — *Derselbe.* Omnium Concilii Vaticani quae ad doctrinam et disciplinam pertinent documentorum Collectio, ebendas. 1873. — *Pressensé*, Le concile du Vatican son histoire et ses conséquences polit. et religieuses. Paris, Sandoz 1872. — Vgl. dazu *Le Contemporain.* 1872. t. XIX. no. 118. *Largent*, Les Catholiques de France et M. de Pressensé. — *Pressensé,* Past. Dr. Edmund v., das vaticanische Concil. Seine Geschichte u. seine politischen u. religiösen Folgen. Autoris. deutsche Ausg. v. Ed. Fabarius. gr. 8. (XI, 327 S.) Nördlingen, Beck. — *Reichelt,* G. Th., das vatikanische Concil. Eine kurzgefasste Darleg. der Veranlassgn., d. Verlaufs u. der Folgen dieser Kirchenversammlg. gr. 8. (IV, 108 S.) Bautzen, Rühl in Comm. — *Thomassen,* Dr. J. H., die Thätigkeit d. ökumenischen Concils zu Rom. Beleuchtet vom Stand-

punkte der Vernunft u. der Wissenschaft. 2. (Titel-)Ausg. 8. (104 S.) Leipzig (1870) 1873, Mayer. — *Veuillot,* Louis, Rome pendant le concile (1869—70). 2 vol. P. Palmé. — Angebliche Concilsrede des Bisch. Stoossmayer. *Salzb. K.Bl.* 1872. No. 1. — *Desjardins,* les historiens du Concile. *Études relig.* Sept. 1872. 365.

2. Zu den päpstlichen und Concilsaktenstücken.

Avanzini, Presb. Dr. Petrus, de constitutione apostolicae sedis qua censurae latae sententiae limitantur commentarii ex latinis ephemeridibus, quibus titulis acta sanctae sedis excerpti. Ed. manualis. 8. (160 S.) Rom, Spithoever. Auch Regensburg, Pustet. — Die reservirten Censuren nach der Constit. Apostolicae sedis. *Nordamerik. Pastoralbl.* 6. Jahrg. no. 11 f. — *Ciasca,* P. A., examen critico-apologeticum super constitutionem dogmaticam de fide catholica ed. in sessione tertia ss. oecumenici concilii Vaticani. gr. 8. (VIII, 271 S.) Romae. (Leipzig, Brockhaus' Sort.) — *Urbis* et orbis concessionis tituli doctoris et extensionis ejusdem tituli ad universam ecclesiam neque non officii et missae sub ritu dupl. de comm. doctorum pontificum in honorem L. Alphonsi Mariae de Ligorio. hoch 4. (332 S. u, 556 Sp.) Romae. Mainz, Kircheim.

3. Ueber Unfehlbarkeit, Altkatholizismus, Wiedervereinigung der Konfessionen.

a. Schriften:

Andries, J. B., Cathedra Romana od. der apostol. Lehrprimat. Nach Massgabe der Lehrbestimmg. d. Concilium Vaticanum. 1. Bd.: Wesen u. Grenzen der kathol. Glaubenslehre nach den Theologen der Vorzeit. gr. 8. (XVI, 519 S.) Mainz, Kirchheim. — *Anton,* Priest. Alois, das gefälschte Christenthum u. die Welt. gr. 8. (183 S.) Pest 1871, Heckenast. — *Beyer,* Dr. C., zur deutschen Kircheneinigung. Ein Versuch der Verständigg. üb. Döllinger u. die altkathol. Bewegg. u. e. philosophisch-literar. Zeitvotum an Herrn Lic. A. Mücke. gr. 8. (20 S.) Leipzig, Frohberg. — *Bischöfe,* die deutschen, als Zeugen der Wahrheit aus authent. Documenten erwiesen v. e. kathol. Priester. 8. (30 S.) Cöln, Mayer. — *Deharbe,* Priest. P. Jos., das unfehlbare Lehramt der katholischen Kirche. [Aus der neuesten Aufl. d. grösseren katechet. Handbuchs.] 8. (35 S. Paderborn, Schöningh. — *Eberhard,* A., geistl. Rath der Fels des Glaubens. Entwickl. d. Lehre d. Unfehlbark. d. Papstes an d. Hand d. Tradition. Landshut 1872. Thomann. — *Epistolae obscurorum virorum* de s. s. Concilio Vaticano et de sacrilega usurpatione gubernii subalpini. Scriptae ex Gesu in Germaniam. Lips. 1872. O. Wigand. — *Fay,* Pfr. F. R., welche Aufgaben erwachsen der evangelischen Kirche Deutschlands aus der altkatholischen Bewegung? Vortrag, geh. auf der niederrhein. Pastoralconferenz zu Düsseldorf am 25. April 1872. gr. 8. (40 S.) Barmen, Klein — *Gedanken* zur Wiedervereinigungsfrage der deutschen Christen evangelischer u. altkatholischer Confession. Eine protestant. Antwort auf Herrn v. Döllinger's Mahnruf zur kirchl. Einigg. gr. 8. (64 S.) Würzburg, Stuber. — *Hergenröther,* Prof. Dr. Jos., katholische Kirche u. christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwickelung u. in Beziehg. auf die Fragen der Gegenwart. Historisch-theol. Essays u. zugleich e. Anti-Janus vindicatus. 12 Hfte. gr. 8. (XXXIV u. S. 1050.) Freiburg i. B., Herder. — *Heuchelei,* die, u. die Blössen d. Altkatholicismus. Dem kathol. Volke dargelegt v. e. Wahrheitsfreunde. gr. 8. (14 S.) Mainz,

Kupferberg. — *Irrlicht, das an der Isar, od. Dr. Döllinger u. die Unf.-Lehre.* Zusammengest. v. e. Mitgl. d. geistl. Löschmannsch. Wien, Mayer 1872. — *Katechismus*, kleiner katholischer, v. der Unfehlbarkeit. Ein Büchlein zur Unterweisg. v. e. Vereine kathol. Geistlichen. 6. unveränd. Aufl. 8. (14 S.) Köln, Mayer. — *Kellner*, Prof. Dr. Heinr., Verfassung, Lehramt u. Unfehlbarkeit der Kirche nach den Anschaugn. der wirkl. Altkatholiken. gr. 8. (VII, 72 S.) Kempten, Kösel. — *Knecht*, Pfr. Frdr. Justus, der demaskirte Altkatholicismus. Offene Antwort an Herrn Gymn.-Dir. Mathias Intlekofer, auf dessen Schrift: »zur kathol. Reformbewegg.« gr. 8. (16 S.) Freiburg, Herder. — *Künzer*, Canonik. Dr. Frz., Christus, Kirche u. Concil in ihren Beziehungen zu einander, dargestellt in den Sonntags-Predigten der beiden Kirchenjahre 1870 u. 1871. 1. u. 2. Jahrg. gr. 8. (VI, 378 u. IV, 382 S.) Schaffhausen, Hurter. — *Langen*, Prof. Dr. Jos., das vaticanische Dogma v. dem Universal-Episcopat u. der Unfehlbarkeit d. Papstes in seinem Verhältniss zum neuen Testament u. der exeget. Ueberlieferg. Bitte um Aufklärg. an alle kathol. Theologen. 2. Thl.: Die exeget. Ueberlieferg. vom 7. bis 13. Jahrg. gr. 8. (VII, 138 S.) Bonn, Weber. — Dagegen: *Aufklärung* d. Publicums über die protest-katholische Schrift d. Bonner Prof. Dr. Jos. Langen: »Das vatican. Dogma v. dem Universal-Episcopat u. der Unfehlbarkeit d. Papstes in seinem Verhältniss zum Neuen Testament u. der exeget. Ueberlieferg. Bitte um Aufklärg. an alle kathol. Theologen. 2. Thl.: Die exeget. Ueberlieferg. vom 7. bis 13. Jahrh. Bonn 1872.« Von e. kathol. Theologen. 8. (66 S.) Aachen, Jacobi u. Co. — *Leitner*, Priest. Frz. Xav., der hl. Thomas v. Aquin üb. das unfehlbare Lehramt d. Papstes. Inaugural-Dissertation. gr. 8. (196 S.) Freiburg i. B., Herder. — *Lutterbeck*, Prof. Dr. A. Bernh., die Clementinen u. ihr Verhältniss zum Unfehlbarkeitsdogma. 8. (VI, 85 S.) Giessen, Heinemann. — *Michelis*, die Pflicht d. deutschen Gewissens gegenüber d. röm. Anmassungen. Vortrag 15. S. Offenbach, Strauss. — *Neumeister*, Past. R., neun Thesen wider das sogenannte Dogma v. der Unfehlbarkeit d. Papstes. gr. 8. (67 S.) Eisleben, Reichardt's Sort. — *Nippold*, Fr., die altkatholische Kirche d. Erzbisth. Utrecht. Geschichtliche Parallele zur altkathol. Gemeindebildg. in Deutschland. gr. 8. (XII, 154 S.) Heidelberg, Bassermann. — *Reinlein*, F. F., Pabst Innocenz III. nach seiner Stellung zur Unfehlbarkeitsfrage. Ein Beitrag zur Charakteristik d. Pabstes. Aus den Quellen beschrieben. 2. Hft. Hundert Bemerkgn. u. Belegstellen. [Zugleich als Berichtiggn. u. Ergänzgn. zum 1. Hft.] gr. 8. (IV, 52 S.) Erlangen, Deichert. — *Rijk*, Prof. J. A. de, respice finem. Eine niederländ. Skizze »altkathol.« Zustände im 19. Jahrh. gr. 8. (44 S.) Regensburg, Pustet. — *Stich*, der, in's Wespennest od. der altkathol. Schwindel. Abendunterhaltungen bei Licht in e. Schwarzwälder Casino. Von e. Vaterlandslosen. 8 (III, 138 S.) Mainz, Kupferberg. — *Warum* glauben wir nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit? Offener Brief e. Altkatholiken an seine neukathol. Mitbürger. 2. Aufl. gr. 8. (30 S.) Erlangen, Besold. — *Wassermann*, Kapl. L., der Altkatholicismus d. Hrn. Prof. Dr. Michelis. gr. 8. (26 S.) Frankfurt a. M. 1872, Hamacher. — *Wieser*, Prof. J. E., der »jesuitische Krankheitsstoff« in der Kirche. Zur Orientirg. üb. den wahren Werth der »altkathol.« [neuprotestant.] Reformbewegg. Offenes Schreiben zunächst an Dr. Thdr. Weber, Gymn.-Religionslehrer u. Priv.-Dozent der Philosophie an der Universität Breslau, sodann auch an alle Vertreter d. s. g. Altkatholicismus gerichtet. gr. 8. (IV, 132 S.) Innsbruck, F. Rauch. — *Zillgenz*, G., Ein Weg zur Erkenntniss, Unfehlbarkeitsglaube, Altkatholicismus u. Protestantismus. Leipzig 1872. Geibel. — *Bernard*, l'abbé, Ni fanatiques ni laches, Lettre á M. l'abbé Michaud. Paris, Douniol 1872. — *Le*

Concile du Vatican et le monument antiinfallibiliste en Allemagne. Bruxelles 1871. — *Gaume,* Où en sommes nous. Dazu Breve Pius IX. v. 15. Jan. 1872 in Revue des sciences ecclés. 1872. S. 223. — *Hyacinthe,* Le Père, De la réforme catholique. Lettres, fragments, discours. Paris, Sandoz 1872. — *Michaud,* Comment l'église Romaine n'est plus l'Eglise catholique. Paris, Sandoz 1872. — *Derselbe,* Les faux libéraux de l'église romaine, réponse au P. Perraud et lettres de polémique, ebendas. — *Derselbe,* Programme de réforme de l'église d'occident, proposé aux anciens catholiques ebendas. — *Derselbe,* De la falsification des catéchismes français et des manuels de théologie par le parti romaniste de 1670 à 1868 ebendas. — *Perraud*, Le P. Gratry, ses derniers jours, son testament spirituel. Paris 1872. Douniol. — *Lesmayoux,* L'abbé, L'infaillibilité pontif. Paris, Clerc 1872. — *Wittle, J. Lowry,* Catholicism and the Vatican Council. London, King 1872.

b. Aufsätze in Zeitschriften.

Augsb. Allgem. Zeit. Döllinger, üb. die Wiedervereinigung der christl. Kirchen. 1872. No. 33. 40. 47. 54. 61. 75. 82. — Döllinger's Unionsideen. 1872. No. 101. — Geiler v. Kaisersberg gegenüb. der Unfehlb. 1871. No. 344. — *Augsb. Pastoralbl.* Die liberale Welt gegenüb. dem Tridentin. u. Vaticanum. 1872. No. 8 f. — Feinheiten neuprotest. Notabilitäten. no. 42 f. 45. — Todesurtheile üb. d. altk. Bewegung. no. 44 f. — *Bamberger Pastoralbl.* Ist die päpstl. Unfehlb. eine Neuerung? 1871. No. 46—52. — Rody's »Kathol. Bewegung«. 1871. No. 51. — Die Unfehlb. (Forts.) 1872. No. 1. 6. 12 f. No. 25. No. 27 f. — Die Unfehlb. nichts Neues oder Staatsgefährliches. 1872. No. 29. — Des Gf. Montalembert's Stellung z. Unfehlbarkeitsdogma. no. 36. — *Brixener K.Bl.* Döllinger u. s. Zukunftskirche (III). 1872. No. 7. — *Danziger K.Bl.* Protestant. Urtheile üb. die Unfehlb. 1871. No. 47. — Erklärung des Bisch. Maret betr. die Unfehlb. 1871. No. 51. — Ein Ausspruch des Papstes üb. die Unfehlb. 1872. No. 17. — Protestant. Urtheil üb. den Kampf geg. die kath. Kirche. 1872. No. 38. — *Dresdener K.Bl.* Das Neue bei den »Altkathol.« 1871. No. 43. — Der fehlbare Cardinal u. der unfehlb. Papst. 1871. No. 47. — Zweck u. Werth der kath. Protesterklärungen. 1871. No. 51. — Die Schmähungen geg. die Unfehlb. 1872. No. 28. — *Eucharius (v. Trier).* Lehre von der Unfehlb. u. die deutschen Katechismen. 1872. No. 21. — *Frankf. Volksbl.* 1871. No. 13. — Das ganze kathol. Deutschl. protestirt. 1871. No. 5. — Der gläubige Katholik u. treue Unterthan. 1872. No. 7. — Der Bischof v. Osnabrück üb. das Vatican. Concil. 1872. No. 9. — *Freiburger K.Bl.* Döllinger u. Paul von Samosata. 1871. No. 50. — Zum Verständniss der brennenden Fragen der Gegenwart. 1872. No. 12. — *Die Gegenwart.* Fr. Michelis: Die moral. Bedeutg. des Infall.-Streites. 1872. Bd. 1. No. 7 f. — v. Hartmann: Die deutsche Unfehlb.-Bewegung. 1872. Bd. 1. No. 28. — *Grenzboten.* Brief Montalembert's an Döllinger. 1872. no. 34. — *Hamb. K.Bl.* Das Programm der Döllingerianer. 1871. No. 42 f. — Von der kathol. Bewegung. 1871. No. 44. — Die Unfehlb.-Lehre u. die deutschen Katechismen. 1872. No. 21. — *Im neuen Reich.* Münch.: Wahrheit u. Irrthum in Döllinger's Unionsideen. 1872. No. 15. — *Katholik.* 1872. Jan. D. Einfluss d. Päpste auf d. dogmat. Entscheid. d. allgem. Concilien v. Ephesus u. Chalcedon. 13 ff. — Das vatican. Concil u. die deutsche Wissenschaft. 1872. I. Bd. 3. Heft. S. 341. — Thiel's »Auseinandersetzung mit den Januschristen«. I. Bd. 3. Heft. S. 361. — Nachklänge z. d. vatik. Decrete v. d. Unfehlbarkeit. 1873. 1, 50. — *K.Ztg. Darmst. Allgem.* Die neue Lehre der kath. Kirche. Lit.-Blatt. 1871. No. 41. — Wie hat sich die evang.

K. zu den neuesten Bewegungen in der röm. zu verhalten? 1871. No. 41. — Die Grenzen der Glaubens- u. Gewissensfreiheit. 1871. No. 43 f. — *K.Ztg. Messner's Neue Evang.* Der Kampf geg. den Ultramontanismus. 1871. No. 49. — Zur kathol. Bewegung. 1872. No. 6. — Kampf geg. den Ultramontanismus. 1872. No. 10 f. — *Kölner Sonntagsbl.* Beiträge zur Beurtheilung des altkathol. Protestantismus. 1872. No. 9. — Der richtige Begriff von der päpstl. Unfehlb. 1872. No. 15. — *Linzer Theolog.-prakt. Quartalschrift.* Das Vaticanum u. s. Oecumenicität. 1871. 4. Heft. S. 406. — Pastoralbehandlg. der Renitententen u. Agitatoren geg. das Unfehlb.-Dogma. 1872. 4. Heft. S. 467. — Sprinzl: Die »altkathol.« Bewegung. 1872. 1. Heft. S. 1. — *Luxemb. Sonntagsblättchen.* Der Generalstab der »Altkathol.« 1871. No. 47 f. — *Märkisches K.Bl.* Staatsgefährlichkeit der Ultramontanen. 1872. No. 33. — Die Altkatholiken u. d. Mütter. No. 50. — *Magdeb. K.Bl.* Luthers u. des Papstes Unfehlb. 1871. No. 48. — Protestant. Urtheil über die Unfehlb. 1871. No. 49. — Abfall u. Rückkehr. 1872. No. 13. — Döllinger, einst u. jetzt. 1872. No. 14. — Döllinger, einst u. jetzt. 1872. No. 15 f. — Die päpstl. Unfehlb. 1872. No. 34. — *Missionsbl. (von Dülmen).* Das Vatican. Concil ein »Sündenbock«. 1872. No. 32 ff. — Was man 1675 in der D. Münster von der Unfehlb. hielt. 1872. No. 33. — *Münchener Pastoralbl.* Die Unfehlb. des Papstes u. der Apostel. 1871. No. 53. — Dogmengeschichte des Altkatholicismus. No. 41—44. — *Münster'sches Sonntagsbl.* Protestant. Urtheil üb. die Unfehlb.-Frage. 1871. No. 52. — *Nordamerikan. Pastoralbl.* Rodry's »Kathol. Bewegung.« 1872. No. 5. — Macht die päpstl. Unfehlb. die Concilien überflüssig? 1872. No. 8. — *Oesterr. Wochenschr. f. Wissensch. u. Kunst.* Bezold der Staat u. die Beschl. d. vatik. Concils. 1872. No. 1. — *Osnabrücker Kirchen- u. Volksbote.* Die »vaterlandslosen Ultramontanen«. 1872. No. 13. — Die kathol. Bewegung u. die kathol. Vereine. 1872. No. 24. — *Der christl. Pilger (v. Speyer).* Zweierlei Christen führen den jetzigen Kampf. 1871. No. 46 f. — Ein Protestant üb. die Unfehlb.-Frage. 1872. No. 2. — Die Unfehlb. nichts Neues u. nichts Staatsgefährliches. 1872. No. 34. — *Scheeben's Period. Blätter.* Theol. u. prakt. Bedeutg. des Dogm. v. der Unfehlb. (Schluss). 1871. 11. H. S. 401. — Das Verhältniss zwischen Kirche u. Staat nach den Vorlagen des Vatikan. Concils. 1872. 1. Heft. S. 45—52. — Die altkathol. Linke. 1872. 3. H. S. 145 ff. — *Schles. K.Bl.* Döllinger üb. die Grenzen des polit. Gehorsams. 1871. No. 48. — Die Abneigung der Staatsmänner geg. die kath. Wahrheit. 1871. No. 50. — Staat u. Kirche. 1872. No. 6. — Wie steht der evangel. Christ im Kampfe des Staats wider die kathol. Kirche. 1872. No. 24. — *Schweizer. K.Ztg.* Die moderne K.-Verfolgung. 1871. No. 42. — Der Kampf zwischen Kirche u. Antikirche. 1872. No. 45. — Zur Abwehr geg. die Liberal-Kathol. 1871. No. 45. — Die diplomat. Heucheleien u. Schurkereien geg. die Kirche entlarvt. 1871. No. 47. — Die Erfolge des »Altkatholicismus«. 1872. No. 4. — *Sion. Hptbl.* Aus der kirchl. Bewegung. 1871. No. 88. 91—94. 96 ff. — Die vorgebl. Gefahren der Unfehlb. u. die wirkl. ihrer Bekämpfung. No. 9 ff. — Ein russ. Brief an Döll. No. 21. — Prinzipien der Kirche in Festsetzung neuer Dogmen. 1872. No. 21. 23. 25 f. — Urtheil der Times üb. die deutsche Ultramontanenhetze. 1872. No. 36. — *Sion. Sendbote.* Päpstliche Unfehlb. im A. B. vorgebildet. 1872. No. 1. — Die Katakomben als Lehrer der Unfehlb. 1872. No. 6. — *Stimmen aus Maria Laach.* Pachtler: Ist die lehramtl. Unfehlb. des Papstes eine Gefahr f. die Staaten? 1871. 6. Heft. S. 511. — Hinschius üb. die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüb. den Beschlüssen des vatican. Concils. 1871. 6. H. S. 522. — *Westfäl. K.Bl.* Stellung der Kirche zum Staat. 1872. No. 11. — Enthüllungen üb. die deutsche Wissenschaft u. das vatican. Concil. 1872.

No. 15. — Opportunität des vatikan. Lehrentscheidungen, 1872. No. 31. — *Wiener Diöcesanbl.* Die Intervention kathol. Pfarrer bei der Eheschliessung der sogen. »Altkatholiken« 1872. No. 11. — *Unsere Zeit.* Die oppositionelle Bewegung in d. kathol. Kirche. 1872. H. 13. 15. — *Zeitschrift f. Protestantismus u. Kirche.* Zum Infall.-Dogma. 62. Bd. 5. Heft. — Zur rechtl. Beurtheil. der vatikan. Dekrete. Bd. 64. Heft 1. — Döllinger über d. Wiedervereinigung der christl. Kirchen. Heft 3. — *Revue des sciences ecclés.* 1872. Avril—Mai. L'infaillibilité. p. 463. — *Annales de philos. chrét.* VI. Serie. t. 5. (84). Le Concile du Vatican, le Traditionalisme et les Etudes relig. — *Études relig.* Desjardins: Le Concile du Vatican et le magistère infallible du Pontife Romain. Avril—Mai. S. 481. — *Le Contemporain.* 1872. t. XIX. de Margerie: Le Pere Gratry. S. 311. — *Dublin Review.* no. 37. July 1872. Orthodoxy of P. Honorius. p. 85 ff. No. 39. Jan. 1873. Botalla, Reply to Mr. Renouf on the Condemnation of P. Honorius 137. The Vatican Council 160 ff. — *Civiltà catt.* serie VIII. vol. 4. Stolta guerra de' politici contro il domma dell' infall. pont. p. 5. — vol 6. La riunione delle chiese proposta dal Döllinger. 576 ff. 673 ff. — *De Wachter.* 1872. no. 12. Schaepman Duitschland en het Concilie van het Vatikaan. S. 396 ff. — *Stud. op godsdienstig etc.* 1870. 1871. Willems het Vaticaansch Concilie.

4. Oesterreich.

Münchener Pastoralbl. Der Fürstprimas v. Ungarn an seinen Diöcesanclerus üb. die Unfehlb. 1871. No. 46. — *Paderborner Pastoralbl.* Der Fürstprimas v. Ungarn üb. die Unfehlb. 1871. No. 11.

5. Preussen.

Märkisches K.Bl. Die Bekämpfung der »Ultramontanen« in Preussen. 1872. No. 9. — *Histor.-polit. Blätter.* Die neue preuss. Politik in Kirchensachen. 1872. Bd. 69. Heft 6. S. 462—75. Heft 7. S. 527—41. — Siehe auch *unter „Preussen“* oben S. 14 f.

6. Baiern.

Altkatholicismus, der, d. Pfrs. Renftle u. seiner Anhänger vor dem Richterstuhle der Vernunft u. Offenbarung. Zugleich e. Apologie d. röm. Papstthums überhaupt u. d. Heldenpapstes Gregor VII. insbesondere von J. N. St. v. V. gr. 8. (183 S. Ellwangen, Schwäbische Buchh. — *Altkatholisches* aus Zweibrücken. Erlass d. Sekretariats der altkathol. Gemeinde Zweibrücken u. Umgegend. Ein Beitrag zur Geschichte der altkathol. Bewegg. in der Pfalz sowie zur Geschichte der Pädagogik. gr. 8. (18 S.) Speyer, Kleeberger. — *Bericht,* stenographischer, üb. die (Alt-)Katholiken-Versammlung in Regensburg am 14. Januar 1872. gr. 8. (33 S.) Regensburg, Forchthammer. — *Mahr,* Frz. Jos., offener Brief an den Herrn Erzbischof v. München-Freising. 2. Aufl. gr. 8. (16 S.) München, Lentner in Comm. — *Overbeck,* Prof. Dr. J. J., die Wiedervereinigung der morgen- u. abendländischen Kirche. Ein Rückblick auf den Münchener Altkatholiken-Congress, u. e. Vorblick auf die zu lös. Aufgabe. Offener Brief an den Grafen Dmitry Tolstoy. gr. 8. (50 S.) Halle, Schmidt. — *Strodl,* Dr. M. A., zwei Sendschreiben an S. Excellenz den k. b. Staatsminister v. Lutz betr. dessen Rede vom 27. Januar 1872 bei Gelegenheit der Kammer-Verhandlgn. üb. d. Beschwerde d. Bischofs v. Augsburg. gr. 8. (IV, 93 S.) Freiburg, Herder. — *Histor.-polit. Bl.* Dr. Strodl u. die bayr. Kirchenwirren. 70. Bd. 4. Heft. S. 300. — *Augsb. Allgem. Ztg.* Zur kirchl. Bewegung in

Bayern. 1871. No. 347 — Placet u. Dogma, ebendas. 1872. No. 28. — Lutz u. das bayr. Cultusministerium. 1872. No. 55. — *Bamberger Pastoralbl.* Lage der bayr. Kathol., 1871. No. 43. 45. — *Die kathol. Bewegung* Die Versammlg. der Protestkath. in München. 1871. 2. Serie. 5. H. S. 587. — *Brixener K.Bl.* Der Altkatholicismus in Oberbayern. 1872. No. 1—4. — *Frankf. Volksbl.* Trutz-Lutz. 1871. No. 10. — *Hamb. K.Bl.* Der »Altkathol.«-Congress in München. 1871. No. 40 — *Der Katholik.* Die kath. K. nach der Erklärung der bayr. Regierung. 51. Jahrg. 11. Heft. S. 584. — *Paderborner Pastoralbl.* Wittmann's Gutachten üb. das placetum regium. 1871. No. 12. — *Der christl. Pilger (v. Speyer).* Der Cultusminister u. die bayr. BB. üb. die Unfehlb. 1871. No. 42. — Der Minister v. Lutz u. Bisch. Wittmann, *ebendas.* 1871. No. 43. — Lutz u. Ketteler, *ebendas.* 1871. No. 51. — Die Kirche in Baiern unter Lutz u. Bismark, *ebendas.* 1872. No. 9. — *Pius IX.* Nachträgl. zum Münchener protestkath. Congress. 1871. No. 10. — *Scheeben's Period Blätter.* Das Allgem. Concil der »Altkatholiken« im Widerspiel des Vatican. Concils, od. der Münchener Neuprotestantentag als Seitenstück des Darmst. Protestantentags. 1871. 12. H. S. 449—84. — Nachlese zum Münchener Neuprotestantentag, *ebendas.* 1872. 3. Heft. S. 110—16. — Beleuchtung der Antwort des Hrn. v. Lutz auf die Herz'sche Interpellation, *ebendas.* 1872. 12. H. S. 15. — *Schweizer. K.Ztg.* Congress der Afterkathol. in München. 1871. No. 40. — Engl. Beobachtung üb. Kathol. u. Neuprotest. in Bayern, *ebendas.* 1872. No. 8. — *Sion. Hptbl.* Noten zur ministeriellen Antwort auf die Herz'sche Interpellation. 1871. No. 88. — Ueb. den Artikel »die Machtfrage im bayr. K.Streit« in der Augsb. Allgem. Ztg., *ebendas.* 1871. No. 90. — Beleuchtung der Lutz'schen Interpellationsbeantwortung, *ebendas.* 1871. No. 97—103. — *Civ. catt.* La teologica diceria del ministro Lutz nel parlamento bavarese. serie VIII. vol. 4. S. 422. — Il congresso dei Pseudocattolici di Monaco. *ebendas.* 158.

I. Bezüglich des Indulgenzdecretes v. 11. April 1869 (siehe Aktenst. S. 238 ff.) erliess die Congregatio indulgentiarum unter dem 17. December ein interpretirendes Decret [1]).

Jörg: Dr. Sepp u. d. Berliner »Laien-Concil«. 1869. *Histor.-polit. Bl.* Bd. 69. S. 880 ff.

II. Vor Eröffnung des Concils traten in Berlin am 17. Juni 1869 zweiundzwanzig katholische Mitglieder des Zollparlamentes zusammen [2]), um in einer an die deutschen Bischöfe gerichteten Adresse (I*), welche in den historisch-politischen Blättern veröf-

---

[1]) Abgedruckt im Arch. f. kath. Kirchenr. N.F. 22, IV. t. — Zu erwähnen ist weiter ein Decisio der Congreg. rituum v. 22. April 1871. ebendas. IV. de oratione de Spiritu sancto tempore Concilii oecum. Vaticani.

[2]) Vorsitzender: Peter Reichensperger; Theilnehmer der Conferenz u. a.: v. Windthorst, v. Mittnacht, v. Savigny, Graf Hompesch, Hosius, Probst, Rosshirt, Jörg, Sepp, Gitzler, Bissing. Vgl. Sepp, Deutschland u. d. Vatikan (München 1872). S. 1 ff.

fentlicht werden sollte [3]), gegen die Einführung neuer Dogmen zu protestiren.

III. Bischof Martin von Paderborn verzeichnet in seiner cit. Schrift folgende an das Concil gestellte Anträge, deren Text er giebt in einer Omnium Concilii vaticani, quae ad doctrinam et disciplinam pertinent, documentorum collectio.

I. Dogmatische Anträge.

1) Den Ontologismus betr. von den Cardin. Sforza und Pecci; das Concil möge verwerfen den Satz: »Naturalis est homini cognitio Dei immediata et directa.« Coll. P. I. sect. III. 1.

2) Die päpstl. Infallibilität betr.

a) Zu Gunsten derselben, abgedruckt Friedberg, Samml. 465. von 369 Vätern unterzeichnet und in deren Namen der Commission übergeben von Patr. Hassun und EB. Ledochowski v. Posen mit Schreiben v. 28. Januar 1870 (dies Schreiben bei Martin [4]), Coll. S. 63.

b) von 41 ital. Bischöfen, Friedberg, S. 469.

c) v. B. Pluym v. Nicopolis (II*).

d) v. B. v. Noli u. Savona (III*).

e) v. B. v. Saluzzo (IV*).

f) v. B. Lynch v. Tronto (V*).

g) v. B. Antonius v. Gozzo (VI*).

h) v. B. Papp-Szilagyi v. Grosswardein (VII*). ebend. S. 72—74.

i) von 5 Bischöfen [5]) (VIII*).

k) vom Januar 1870 gegen die Infallibilität, 5 an der Zahl (abgedruckt Friedberg a. a. O. 472 ff.) zusammen mit 137 Unterzeichnern; überreicht von EB. Schwarzenberg v. Prag. Martin, Coll. S. 78.

3) Antrag des EB. Manning v. Westminster, zum Schema de ecclesia zu erklären, dass allein dem Petrus das Primat verliehen sei (IX*).

4) Des EB. Dechamps v. Mecheln v. Dec. 1869 gegen die Sätze Maret's gerichtet (X*).

---

[3]) Sie ist erst in Folge von Sepps Mittheilung veröffentlicht worden. Der Cardinal-Erzb. v. Prag, Fürst Schwarzenberg bezeichnete sie als »viel zu schwach« (»mit Rom muss man eine ganz andere Sprache führen«). Sepp a. a. O. 4.

[4]) Dort auch S. 68 ein Zusatz zur Petition v. B. Zinelli v. Treviso.

[5]) Zusammen haben also 419 Väter um die Infallibilität petirt.

5) Antrag eingereicht am 9. Januar 1870 v. B. v. Halicarnass (XI*).

6) Antrag des B. Greith v. St. Gallen die gemischten Schulen betr. (XII*).

7) Antrag von 8 Vätern, dass die dem Socialismus entgegengesetzten Principien proklamirt werden möchten [6]. Coll. P. 1. Sect. III. 8.

8) Antrag v. 5 Bischöfen maronitischen und chaldäischen Ritus, die Kirche möchte durch Verständigung der ewigen Rechtsprincipien die zerrüttete öffentliche Rechtssicherheit wiederherstellen. Collect. P. 1. sect. III. 9.

9) Antrag von 40 Vätern auf eine authentische Promulgation und Erläuterung jener Seiten des kanonischen Rechtes, welche Bestimmungen über das Völker- und Kriegsrecht enthalten, und das öffentliche Urtheil darüber aufzuklären, wann der Krieg gerecht, und wann er ein Verbrechen sei. Collect. P. 1. Sect. III. 10.

10) Antrag des Patr. v. Cilicien, Namens einer i. Octob. 1869 zu Constantinopel abgehaltenen Synode armenischer Bischöfe auf Codificirung des Völkerrechtes. Danach soll ein aus Juristen aller Völker zusammengesetztes ständiges Tribunal am Sitze des Papstes errichtet werden, um Kriege zu verhüten.

Im ersten Kapitel wird als die erste Bedingung, die nach christlichem Kriegsrecht zu einem erlaubten oder gerechten Kriege erforderlich, das Solemne belli, d. h. die der wirklichen Eröffnung des Krieges vorangehende öffentliche und feierliche Kriegserklärung hingestellt.

Im zweiten Kapitel wird über die legitimen Ursachen eines gerechten Krieges gehandelt, indem gesagt wird, dass nach kanonischem Rechte der Krieg nur als sociale Nothwehr erlaubt sei, zur Abwehr eines ungerechten feindlichen Angriffes oder zur Wiedererlangung geraubter nothwendiger Rechte.

---

[6]) Nescesse ergo prorsus videtur ut Oecumenica haec Synodus exsecrandis ejusmodi erroribus catholicam veritatem et moralis doctrinae justitiam sanctitatemque opponat; ut divites et proceres doceat officia, quibus erga pauperes operarios, famulosque adstringuntur; et vicissim, quae sint istorum officia erga patronos, eosque quibus manuum operam praestant. Negari enim nequit, divitiarum praesertim cupiditatem et abusum, operariorumque neglectum, inhumanamque in eos duritiem, qua quintum et septimum divinae legis praeceptum latente quodam modo saepessime violatur, Socialismi errores, conatusque plurimum fovere.

Das dritte Kapitel handelt von den Pflichten und dem Gehorsam der militärischen Führer und der Soldaten. Beide sollen sich erinnern, dass der Soldateneid nie in Widerspruch stehen dürfe mit dem christlichen Gesetze, dem man sich eidlich in der Taufe verpflichtete. Sie sollen sich erinnern, dass sie die Diener und Vollstrecker der Gerechtigkeit, nicht der Grausamkeit, der Begierde und des Ehrgeizes sein dürfen.

Das vierte Kapitel beantwortet die Frage, welche Auctorität allein den Krieg zu beschliessen berechtigt sei und wie sich diese (der Fürst oder der legitime Vertreter der Nation) des Beirathes nicht allein erfahrener, sondern auch streng rechtlich gesinnter Männer bedienen müsse, um sich über die Gerechtigkeit oder Erlaubtheit des Krieges zu vergewissern. Coll. P. 1. Sect. III. no. 10.

11) Zehn Anträge auf Definirung der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel. Coll. P. 1. Sect. III. 12. 12a. u. s. w. [7])

12) Antrag auf endgültige Entscheidung der Frage, ob das staatliche den Wucher erlaubende Gesetz ein theologisch rechtmässiger Titel für das Zinsennehmen sei. Coll. P. 1. Sect. III. 13.

II. Anträge bezüglich auf die Disciplin.

1) Die Kardinäle betr., dass bei deren Ernennung auf Tüchtigkeit gesehen und Männer aller Nationen berücksichtigt werden. Collect. P. II. Sect. II. 1.

2) Zwei Anträge, die Vorschriften des Conc. Trident. über die Bischofswahl zu erneuern. Coll. P. II. S. II. 7. 8.

3) Neue Circumscription mehrer zu grosser Diöcesen betr. Coll. P. II. S. II. 2.

4) Zwei Anträge auf Beschränkung der Exemptionen von der bischöflichen Jurisdiction. Coll. P. II. S. II. 9. 10.

5) Die Quinquennal- Triennal- und Annal-Facultäten möchten den Bischöfen für die ganze Amtsdauer ein für allemal ertheilt werden. Coll. P. II. S. II. 1. 2. und ebenso die Befugniss zu Dispensationen mit Reservirung nur der wichtigsten Fälle für den Papst.

6) Die Appellationen an den Papst nur in den wichtigsten Fällen und nicht mit Umgehung der zweiten Instanz zuzulassen. Coll. P. II. S. II. 1.

7) Päpstliche Ehrenauszeichnungen möchten an Geistliche nicht ohne Vorwissen der Ordinarien gegeben werden. Coll. P. II. S. II. 1.

---

[7]) Zusammen unterschrieben von 197 Vätern.

8) Auf Regulirung des Verhältnisses zwischen Bischöfen und Domkapiteln. Coll. P. II. S. II. 1.

9) Es möchte etwa alle 20 Jahre allgemein, von Zeit zu Zeit Nationalconcilien gehalten werden; ebenso alle 5 Jahre Provinzial- alle 3 Jahre Diöcesansynoden. Coll. P. II. Sect. II. 1.

10) Auf Einschärfung der Tridentinischen Seminarvorschriften, Errichtung höherer Bildungsanstalten nach Muster der römischen, Ertheilung akademischer Grade Seitens der theologischen Lehranstalten, Festsetzung, dass sich sämmtliche Priester 6—7 J. nach ihrer Ordination alljährlich von der bischöflichen Prüfungscommission in den theologischen Fächern prüfen lassen, und endlich Anordnung von theologischen Conferenzen 6—7mal jährlich für jede Diöcese, zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten. wie zu mündlicher Erörterung der vom Bischofe gestellten Fragen.

Es möchte die vita communis den Priestern empfohlen, und die Nothwendigkeit geistlicher Exercitien wenigstens alle zwei Jahre statuirt werden. Coll. P. II. S. II. 1. 12.

11) Auf Einschärfung der seelsorgerlichen Pflichten. Coll. P. II. S. II. 1. 2.

12) Auf Abänderung des Laienpatronates, namentlich dass statt der Präsentation des Patrones eine Auswahl aus drei ihm von dem Ordinarius designirten Candidaten treten solle.

Die tridentinischen Vorschriften über den Pfarrconcurs möchten durch die Diöcesanbischöfe abgeändert werden. Coll. P. II. S. II. 1. 2. 3.

13) Die Ordinarien sollen die Befugniss erhalten ex informata conscientia mit Zuziehung der Pfarrconcurskommission Geistliche zu amoviren, ebenso dieselben unfreiwillig zu versetzen, »wenn es festgestellt ist, dass er zur erspriesslichen Verwaltung einer bestimmten Pfarrstelle nicht geeignet sei.« Collect. P. II. Sect. II. 2. 6.

14) Einrichtung gemeinsamer Häuser in jeder Diöcese, für nicht in der Seelsorge beschäftigte oder nicht beamtete Priester. Coll. P. II. S. II. 13.

15) Die Bischöfe sollen die, welche kanonische Ordinationstitel nicht beibringen können, auf den tit. servitii ecclesiae ordiniren dürfen. Coll. P. II. S. II. 6.

16) Das Eherecht betreffend

a) nur aus feierlichen Sponsalien solle das impedimentum publicae honestatis entstehen.

b) Feierliche Sponsalien, nicht erneuert erlöschen nach Jahresfrist.

c) Von den durch Verlöbniss entstandenen impedimenta kann nach Auflösung ersterer der Bischof dispensiren. Coll. P. II. Sect. II. 5. 6.

d) Auf Aufhebung des impedimentum consanguinitatis im 4., (nach anderem Antrage im 3.) Grade affinitatis legitimae im 3. und 4. illegitimae über den ersten Grad hinaus, cognationis spiritualis ganz (ein anderer Antrag wünscht das zwischen levans und levatum beibehalten) legalis, publicae honestatis, criminis ex solo adulterio absque conjugicidio vel ipsius machinatione proveniens.

e) Statt der Nothwendigkeit des parochus proprius bei der Eheschliessung soll die eines jeden kath. Priesters gesetzt werden.

f) Die Dispensationsbefugniss von den impedim. III. et IV. mixti secundo consanguinitatis et affinitatis, und der humani iuris die erst nach dem sine dolo erfolgten Abschluss der Ehe entdeckt sind betr.

g) Bezüglich der Form der römischen Dispensationen, die irritirenden Klauseln zu beschränken, die Dispensationen selbst nicht zu verzögern, bei der Motivirung die forma pauperum nicht von der anderen zu unterscheiden, die Dispensationstaxen aufzuheben. Die Exequirung der Ehedispensen möchte vacante sede episcopali auf den Kapitelsvicar übergehen.

h) Auf gleichmässige Praxis bezüglich der gemischten Ehen. Coll. P. II. S. III. 1. 2. 3. 4. 6. 11. 15.

17) Auf genaue Revision der päpstlichen Reservate und Fixirung derselben von jedem Papste bei seinem Regierungsantritte. Coll. P. II. Sect. II. 1.

18) Auf Revision der Regeln des index, namentlich den ordinarius des censurirten Verf. vorher zu hören.

19) Auf Ausarbeitung eines neuen von einem allgem. Concile zu prüfenden Corpus iuris canonici unter Aufhebung des alten. Coll. P. II. Sect. II. 1. 3. 4. 5. 14.

20) Auf Einschärfung und Handhabung der Gesetze gegen die Freimaurer und geheimen Gesellschaften. Coll. P. II. Sect. II. 2. (Unter die Väter wurde eine Druckschrift vertheilt: »Una via ecclesia contra Societates secretas procedere valeat.“)

21) Beaufsichtigung der Presse, auch der s. g. katholischen durch die Bischöfe. Coll. P. II. Sect. II. 1., ohne deren Genehmigung soll kein Geistlicher eine Schrift veröffentlichen dürfen. 6.

22) Auf grössere Gleichförmigkeit und Milderung der Fasten- und Abstinenzgebote. Coll. P. II. Sect. II. 1. Aufhebung derselben für die gewöhnlichen Samstage. 6.

23) Auf Reform des Brevier. Coll. P. II. Sect. II. 15.

24) Bezüglich der Ablässe, nur selten neue zu bewilligen, sie vorsichtig abzufassen, alle in Kraft stehenden authentisch zu declariren, die Nullitätsclauseln zu beschränken. Coll. P. II. S. II. 1.

25) Auf Ermächtigung der Bischöfe, a) Privatpersonen den Bau von Privatoratorien zu gestatten. Coll. P. II. Sect. II. 3. b) privilegirte Altäre zu bewilligen.

26) Bezüglich der Verehrung des heil. Josephs. Coll. P. II. Sect. II. 16. 16a. 16b [8]).

27) Auf Proclamirung des h. Franz v. Sales zum Doctor ecclesiae. Coll. P. II. Sect. II. 17.

28) Desgl. für Albertus magnus von den deutschen Bischöfen unmittelbar beim Papste beantragt.

29) Auf Einschärfung der tridentinischen Vorschriften über die Heiligenbilder. Coll. P. II. II. 1.

30) Auf Ermunterung der christlichen Charitas. Coll. P. II. Sect. II. 1.

31) Auf Empfehlung kirchlicher Vereine. Dabei besondere Anträge zu Gunsten a) der Gesellenvereine von 30 deutschen Bischöfen. Coll. P. II. Sect. II. 18. b) des Vincenz-Vereins von 80 und 30 Concilsvätern. Coll. P. II. Sect. II. 19. 19a. c) des Vereins für Glaubensverbreitung von 110 Vätern, II. 20. d) des Werkes der orientalischen Schulen von 13, und 61 Vätern. 21. 21a. e) des Vereines der hl. Kindheit. 22.

32) Antrag des Präses der helvetischen Benedictiner-Congregation, das Decret der Congreg. super statu regular. v. 10. März 1857 für diese Congregation aufzuheben. Coll. P. III. Sect. II. 1.

33) Auf Einschärfung der strengsten Vorsicht bei Aufnahme neuer Ordensmitglieder, namentlich bei Orden, die sich mit Seelsorge beschäftigen, zweckmässige Einrichtung des Noviziates, Aufhebung unnützer Congregationen und Reform verkommener, Revision der Privilegien des Ordensclerus und Beschränkung bei der Ertheilung neuer Privilegien. Coll. P. II. Sect. II. 1.

34) Auf Beförderung der weiblichen Congregationen, die aber der bischöflichen Jurisdiction zu unterstellen sind. Coll. P. II. Sect. II. 1.

35) Desgl. von den belgischen Bischöfen bezüglich der Frauen- und Männer-Institute in Belgien. Coll. P. II. Sect. II. 3.

36) Des EB. v. Beirut, Tobia Aun Maronita, die Besserung der syrischen Kirchenverhältnisse bezweckend. Coll. P. IV. 1.

---

[8]) Nach dem Concil vom Papste erfüllt, vgl. Samml. a. a. O. 775.

37) Auf Ermöglichung der Wiedervereinigung mit der griechischen Kirche. Coll. P. II. S. II. 1.

38) Auf Beförderung der Bekehrung der Ungläubigen in den fernen Ländern der Heiden. Coll. P. II. Sect. 1.

39) Betr. die Wiedervereinigung der Protestanten, deren Religion allmählig in Rationalismus und Unglauben zerfalle. Coll. P. II. Sect. II. 1.

40) Betr. das Schisma der petite église in Frankreich vom B. v. Luçon und der Stevenisten in Belgien v. EB. v. Mecheln. Coll. P. IV. 2. 2a.

41) Betr. die Bekehrung der Juden. Coll. P. IV. 3. vgl. auch Friedberg a. a. O. 65. [9]).

IV. Nachdem die deutschen Bischöfe Ende August 1870 den Fuldaer Hirtenbrief erlassen hatte [10]), wurde in Bonn ein Comité gebildet, an dessen Spitze Professor Bauerband trat, um die Gesinnung der deutschen Bischöfe zu erkunden [11]). Unter dem 4. November wandte sich dies Comité speciell an die Erzbischöfe Rauscher, Schwarzenberg und Deinlein, sowie an die Bischöfe Hefele, Strossmayer und Greith mit der Anfrage, ob sie bei ihrem auf dem Concile eingenommenen Standpunkte beharrten und mit der Bitte in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht, falls eine Konferenz der Minoritätsbischöfe Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz, etwa unter Zuziehung angesehener Theologen und hervorragender Laien in der nächsten Zukunft unmöglich sein sollte, durch brieflichen Verkehr der Adressaten unter sich eine Einigung über gemeinsame Schritte zur Beruhigung der Gemüther und Schützung der Gewissen erzielt werden könnte. Gegen die Concilsschlüsse ablehnend verhielten sich nur Strossmayer und Hefele. Das Antwortschreiben des letzteren ist vom 11. November 1870 datirt (XVII*) und im October 1871 veröffentlicht worden [12]). Bischof v. Hefele erliess deswegen unter dem 15. October (XVIII*) 1872 eine Erklärung, welche Prof. Reinkens in einem öffentlichen Schreiben beantwortete [13]) · (XIX*).

---

[9]) Wir theilen als besonders wichtig mit die Anträge französischer Bischöfe XIII*, deutscher Bischöfe XIV*, der belgischen Bischöfe XV*, des B. Greith v. St. Gallen, bezüglich der gemischten Ehen XVI*.

[10]) Vgl. meine Samml. der Aktenst. S. 56.

[11]) Vgl. Rhein. Merkur. 1872. no. 12.

[12]) Bauerband erliess eine Erklärung, dass er an der Veröffentlichung keinen Antheil habe, Germania 1872. no. 243. Weitere Briefe Hefele's theilt Friedrich mit, Tageb. 2. Aufl. 403 ff.

[13]) Von Interesse ist auch, nachdem der bisherige Abt und Professor Haneberg zum Bischof von Speyer ernannt worden ist, das von diesem unter dem 23. August 1870 an B. v. Hefele erlassene Schreiben, worin es u. A. heisst: »Je länger ich mich mit der Frage beschäftigte, je genauer ich die Beweise für und gegen die Unfehlbarkeit verglich, desto sicherer glaubte ich zu erkennen, dass die alte Kirche, d. h. die Kirche der ersten acht Jahrhunderte von dieser Lehre nichts wusste. Gegen den Schluss dieser Periode begegnete ich dem Ausspruch des h. Bonifacius, dessen Namen unser Haus und unsere Kirche trägt: »»Der Papst, der selbst Alle richten soll, ist von Niemand zu richten, es sei denn, dass er als vom Glauben abgewichen erfunden wird««. Dieser Ausspruch ist im Einklange mit dem 21. Canon des achten ökumenischen Concils von 869 und mit der vierten und fünften Sitzung des von wenigstens drei Päpsten approbirten Constanzer Concils. Im Hinblicke auf diese und vielleicht noch stärkere Gründe haben die meisten Bischöfe Deutschlands und Oesterreichs sich der Definition der Unfehlbarkeit entgegen gesetzt. Ich habe keinen Grund gefunden, von unsern Bischöfen abzuweichen. Ich habe gehofft, dass Rom in Rücksicht auf die Zahl dieser Bischöfe und die grosse Zahl der Gläubigen, welcher sie vorstehen, innehalten werde. Es ist anders gekommen. Seit dem 18. Juli ist die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit als Dogma proclamirt.

»Waren alle Bischöfe und alle Theologen, welche im Wesentlichen Bossuet's Vorstellung vom Primat und seinen Prärogativen hatten, im Irrthum? Ist es möglich, bis zum 18. Juli etwas für unwahr und von da an für wahr zu halten? Was ist zu thun?

»Theoretisch giebt es für uns, die wir katholisch leben und sterben wollen, nur zwei Wege; der eine führt zur Bezweiflung und Bestreitung der Gültigkeit des Concils, der andere zur Unterwerfung. Welche Momente die Geschäftsordnung und Führung des Concils in dieser Hinsicht darbietet, wissen Ew. Bischöfliche Gnaden am besten. Dass man den Bischöfen nicht von vornherein ankündigte: »»Es gilt die Vertilgung der von Bossuet festgestellten Theorie««, dass man nicht offen sagte: »»Es gilt die Erhöhung des Primates bezüglich der Regierungs- und Lehrgewalt««, ist ein bedenklicher Umstand. Der Mangel an Einstimmigkeit ist noch bedenklicher, da es sich um eine lange geduldete Schulmeinung handelt. Wenn in Chalcedon eine Mehrheit gegen eine Minderheit durchdrang, so handelte sich's um die Verwerfung einer Lehre, die nie in der Kirche geduldet war; hier handelt es sich nun um die Verwerfung einer Lehre, die lange in vielen Schulen gelehrt wurde und nach unserer Ueberzeugung das Votum der alten Kirche und des achten wie sechszehnten (Constanzer) Concils für sich hat.

»Wer will es, theoretisch die Sache auffassend, leugnen, dass man die Aechtheit und Gültigkeit des letzten Vaticanischen Beschlusses bestreiten könne?«

Aktenstücke die altkatholische Bewegung betreffend.

I.

Vor allem danke Ich euch für die Gefühle der Anhänglichkeit, die ihr Mir eben ausgedrückt habt. Sie stimmen überein mit denjenigen, welche mir von allen Theilen Deutschlands her ausgesprochen wurden, und die Mir selber zu einer grossen Ermuthigung und Erhebung dienen. Gerade in den jüngsten Tagen noch erhielt Ich Mittheilungen aus Köln, Münster, Paderborn, aus München, Regensburg und vielen andern Diöcesen Deutschlands. — Ich habe daraus vernommen, dass die katholische Bevölkerung eueres Vaterlandes die Verlängerung Meines Lebens und Meines Pontificats an dem jüngst verflossenen Jahrestage mit grossen Festlichkeiten, mit öffentlichen Gebeten und vor allem durch eifrigen Empfang der h. Sacramente begangen hat. Wohl, das ist das Mittel, die Verfolgung der Kirche zu hemmen!

»Was nun diejenige Verfolgung angeht, die jetzt in euerem Vaterlande ausgebrochen ist, so stellt ihr entgegen das Gebet und die Standhaftigkeit; gebraucht die Mittel der Presse wie des öffentlichen Wortes; handelt mit eben so viel Besonnenheit als Festigkeit. Gott will, dass man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche: allein er will auch, dass man die Wahrheit sage und den Irrthum bekämpfe.

»Wir haben es mit einer Verfolgung zu thun, die von weitem vorbereitet und jetzt ausgebrochen ist. Es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinem siegreichen Erfolg im Felde nun sich an die Spitze dieser Verfolgung stellt. Ich habe ihn wissen lassen — und es soll dies kein Geheimniss sein; alle Welt mag es erfahren — dass ein Triumph ohne Mässigung nicht von Dauer ist; dass ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einlässt, der grösste Wahnsinn ist. Diese Verfolgungen werden unfehlbar den Glanz jener Erfolge wie ihre Dauer gefährden. Ich habe ihm vorhalten lassen, wie die Katholiken bis auf diesen Augenblick ihrer Regierung ergeben gewesen seien; immer und immer wieder hätten die Bischöfe, Priester und hervorragende Laien Mir es ausgesprochen, wie sie das Wohlwollen der Regierung und die Frei-

heit, der sich die Kirche erfreue, zu schätzen wussten. Ebenso habe die Regierung ihrer Zufriedenheit mit der Haltung der Katholiken wiederholt Ausdruck gegeben. Angesichts dieser amtlichen Erklärungen und Zugeständnisse nun, wie liesse es sich begreifen, dass jetzt auf ein Mal die Katholiken sich in Leute verwandelt hätten, die den Gehorsam verweigern, die sich in gefährliche Umtriebe einliessen, die auf den Untergang des Staates sännen? Diese Frage habe Ich an den Minister gerichtet; die Antwort erwarte Ich noch immer — vielleicht, weil es auf die Wahrheit keine Antwort gibt.

»Erheben wir im Uebrigen unsern Blick zu Gott! Stehen wir fest im Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Wer weiss, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuss des Kolosses zerschmettert. Aber wenn Gott auch zulassen will, dass weitere Verfolgung kommt — die Kirche hat keine Furcht. Im Gegentheil! In der Verfolgung wird sie ja geläutert, gekräftigt, mit neuer Schöne umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hier und da der Reinigung, und eine solche wird am besten ausgeführt durch Verfolgungen, die von mächtigen politischen Gewalten kommen. Da wird das Unkraut vom Waizen gesondert und alle Halbheit gesichtet. Warten wir voll Zuversicht ab, was Gott bestimmt. Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, so lange sie nichts gegen das Gebot Gottes und der Kirche befiehlt.

»Ich segne nun euer Vaterland, ich segne euch und euere Familien, eure Freunde und alle guten Katholiken Deutschlands! Möge Gott euch in seinen Schutz nehmen etc. . . . .«

II.

Wenn in der jüngsten Zeit der Friede zwischen dem Staat und der katholisehen Kirche beklagenswerthe Störungen erfahren hat, so glauben die deutschen Bischöfe sich das Zeugniss geben zu können, dass sie weder gemeinsam noch einzeln hiezu Anlass gegeben haben. Ueber sie, wie über die Katholiken überhaupt, sind die gegenwärtigen Wirren plötzlich, gegen Erwarten hereingebrochen, und wir beklagen es aufs innigste, dass ein Streit heraufbeschworen wurde, welcher so leicht hätte vermieden werden können. Lässt sich aber Geschehenes nicht ungeschehen machen, so bleibt es unsere Pflicht einestheils die Rechte und Interessen der katholischen Kirche zu vertheidigen, und anderntheils die Herstellung des Friedens zwischen der katholischen Kirche und dem Staate beharrlich anzustreben. Diess ist der Zweck den wir bei Besprechung der gegenwärtigen Lage der katholischen Kirche im Auge haben. Wir hoffen durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, dass die tief erschütterte Rechtssicherheit wiederhergestellt und der Friede wieder gewonnen werde. Diess ist nur möglich auf Grund des positiven Rechts und der be-

stehenden Rechtsverhältnisse. Wir glauben desshalb vor allem auf diese hinweisen zu sollen.

I.

Vom Standpunkte des positiven Rechts aus kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass die katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt ist und in ihrer ganzen Integrität zu Recht besteht. Insbesondere wurde durch den westfälischen Frieden der katholischen Kirche wie den andern reichsrechtlich anerkannten Confessionen ihr Rechts- und Besitzstand nach dem Normaljahr garantirt. Dieser kirchliche Rechtsbestand der Confessionen war durch die Reichsgerichte geschützt und durch das Princip der itio in partes in Religionssachen auf dem Reichstag auch gegen jede gesetzgeberische Aenderung, auf welche eine andere Confession Einfluss üben konnte, sicher gestellt. Als durch die Säcularisation zahlreiche Gebiete katholischer Landesherren und reichsunmittelbarer Stifter an protestantische Landesherren übergiengen, wurden, was die Religion betrifft, die Bestimmungen des westfälischen Friedens durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 bestätigt und aufs neue angewendet. Dass durch den Untergang des Deutschen Reichs an den Rechten der Confessionen nichts geändert wurde, ist ausgemachte und von allen bedeutenden Juristen anerkannte Wahrheit. Der in der Reichsverfassung und den Reichsgerichten liegende Schutz hörte allerdings factisch auf. Allein es blieb anerkannte Pflicht der souveränen deutschen Fürsten und Staaten die Rechte und Freiheiten der anerkannten Confessionen ebenso zu schützen wie dieselben zuvor durch Kaiser und Reich geschützt waren. Auch haben sowohl damals als bei früheren und späteren Uebernahmen katholischer Territorien die deutschen Fürsten es stets als eine ihrer ersten und selbstverständlichsten Pflichten erachtet ihren neuen Unterthanen den vollen und ungeschmälerten Fortbestand ihrer Religion und Kirche und die ungeschmälerte Aufrechterhaltung aller ihnen bisher zustehenden Rechte und Freiheiten feierlich und unverbrüchlich zuzusichern und zu gewährleisten. Auch fast alle neueren Verfassungsurkunden der deutschen Länder erneuern und verallgemeinern principiell die Gewährleistung dieses alten Rechtsbestandes der grossen christlichen Confessionen, und fügen in der den Bekennern derselben, wie allen Staatsbürgern, zugesicherten Gewissensfreiheit eine neue Garantie hinzu. Denn sowie der Katholik nur als Mitglied seiner Kirche Katholik ist, so ist er auch nur insofern frei in seinem religiösen Glauben und seinem katholischen Gewissen als seine Kirche frei ist. Unter allen deutschen Verfassungsurkunden dürfte die preussische vom 31. Jan. 1850, Art. 15—18 die rechtmässige Selbstständigkeit der römisch-katholischen, wie der evangelischen Kirche in der klarsten und umfassendsten Weise verbrieft haben.

Dass durch diese Verfassungsbestimmungen, sowie durch ähnliche neuere gesetzgeberische Acte die der katholischen Kirche und ihren Anhängern, sowie den anderen Confessionen in Deutschland zustehende

rechtliche Selbstständigkeit und Freiheit nicht erst geschaffen, sondern garantirt und theilweise von Beschränkungen befreit wurde, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen.

Ein fernerer grosser Beweis für die stets sich gleich bleibende Anerkennung der katholischen Kirche und ihrer rechtlichen Selbstständigkeit in Deutschland sind alle Verhandlungen, welche die deutschen Fürsten und Staaten zur Ordnung kirchlicher Angelegenheiten mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche geführt, die Vereinbarungen die sie mit ihm getroffen und die öffentlichen Acte, welche darauf hin von beiden Seiten erfolgten.

II.

An diesen Rechtsverhältnissen haben die wichtigen Ereignisse der letzten Jahre, welche die Stiftung des Deutschen Reiches zur Folge hatten, und hat die Errichtung dieses Reiches selbst nicht das mindeste geändert. Wohl aber hatte die katholische Kirche allen Grund vom erneuten Deutschen Reiche den kräftigsten Schutz ihrer Rechte und ihrer Freiheit zu erwarten. Ist ja der Schutz des Rechts und der rechtmässigen Freiheit die erhabenste und wesentlichste Prärogative des Kaisers. Indem wir also den Schutz des Kaisers in Anspruch nehmen, können wir nicht umhin einen ebenso unbegründeten als verhängnissvollen Gedanken zu berühren. Es wurde gesagt: mit der Erhebung Sr. Maj. des Königs von Preussen zur deutschen Kaiserwürde sei die Gesinnung und Stellung der Katholiken eine andere, dem Reiche feindliche geworden. Denn dass die Kaiserkrone nun an ein evangelisches Herrscherhaus übergegangen sei, das könnten sie nimmermehr verzeihen, und darum könne auch der Deutsche Kaiser der katholischen Kirche und ihren Anhängern nicht mehr dieselbe Freiheit gestatten wie vordem der König von Preussen. Wir bestreiten mit aller Entschiedenheit diese Schlussfolgerung und ihre Prämisse. Gerade im Gegentheil mussten die Katholiken von dem nicht ihrer Kirche angehörenden Kaiser und einer nichtkatholischen Mehrheit gegenüber eine um so vollkommenere Sicherstellung ihrer kirchlichen Selbstständigkeit erwarten. Und sie konnten solche mit um so grösserer Zuversicht hoffen, da das preussische Königshaus und die preussische Regierung durch die Verfassung von 1850 und deren Handhabung den Dank und das Vertrauen der Katholiken sich erworben hatte, und das Princip kirchlicher Freiheit ein Fundamentalprincip der preussischen Regierung geworden war.

Umgekehrt hatte auch der König von Preussen, wie alle deutschen Fürsten und deren Regierungen, allen Grund dem katholischen Volke, seinen Bischöfen und seinem Klerus Vertrauen zu schenken. Frei von Schmeichelei und Heuchelei, hatten die gläubigen Katholiken sowohl in den revolutionären Krisen früherer Jahre als in den socialen der neuesten Zeit, wie nicht minder in den grossen Kriegen, vor allem im letzten, auf religiöse Gewissenhaftigkeit gegründete tadellose Treue in

allen ihren staatsbürgerlichen und patriotischen Pflichten und eine opferwillige Hingebung bewiesen. Die Bischöfe und der Welt- und Ordensklerus aber hatten bei allen diesen Anlässen sich redlich bemüht die Gläubigen in ihren guten Gesinnungen zu befestigen und ihnen mit ihrem eigenen Beispiele voranzugehen.

Nichtsdestoweniger wurden, wie leider auch früher wiederholt in ebenso grundloser Weise geschehen, schon während des Kriegs aus gewissen Kreisen Stimmen laut, welche die Katholiken der Reichsfeindlichkeit und Vaterlandslosigkeit beschuldigten, und kaum war der Sieg errungen und der Friede geschlossen, als man immer drohender hören konnte: nachdem der äussere Feind überwunden sei, gelte es nun einen noch schlimmern innern Feind zu besiegen, den Jesuitismus, Ultramontanismus, Katholicismus; nun müsse der Krieg gegen Rom begonnen und rasch zu Ende geführt werden.

Dass das eine die Katholiken tief kränkende und beunruhigende Sprache war, bedarf keines Beweises. Allein sie konnten sie nur als den Ausdruck privater Wünsche und Erwartungen und als Parteiäusserungen ansehen, nimmer aber durften sie dem Gedanken Raum geben, dass jene Stimmen Zutritt und Einfluss bei denen gewinnen könnten in deren Hand die Vorsehung den Schutz ihrer heiligsten Rechte und Interessen gelegt hatte.

Das jedoch musste den Katholiken frühzeitig klar werden, dass ihre Lage eine ernste geworden, dass mächtige Parteien in verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Interessen danach trachten würden, die katholische Kirche der Freiheit, deren sie sich bisher, zumal in Preussen, zu erfreuen hatte, wieder zu berauben und den Katholicismus und vielfach das Christenthum überhaupt zu beschädigen. Dieser Gefahr entgegensehend, erkannten die Katholiken es allgemein als ihre Pflicht in den Reichstag Männer zu wählen, von denen sie eine tüchtige Vertretung ihrer Rechte und Interessen erwarten konnten. Man hat den Katholiken diese Wahlen, die Betheiligung der Geistlichen an denselben, die Bildung und Haltung der Centrumsfraction zum Vorwurf gemacht. Allein gewiss mit Unrecht. Die Katholiken haben offenbar ebenso in ihrem Recht als loyal gehandelt, wenn sie durch Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ihrer religiösen Freiheit im Reich eine kräftige Vertretung zu sichern bemüht waren. Sie haben dadurch nicht religiöse Zwistigkeiten in eine rein politische Versammlung und Angelegenheit hineingetragen, sondern haben lediglich auf dem Boden des Rechts und der Freiheit ihre religiöse Selbstständigkeit sicher zu stellen gesucht.

Was die Centrumsfraction betrifft, so haben wir die rein politische Seite ihrer Wirksamkeit nicht ins Auge zu fassen. In religiöser Beziehung hat sich dieselbe darauf beschränkt auf Grund des bestehenden Rechts und der allgemeinen rechtlichen Freiheit die Selbstständigkeit der katholischen Kirche zu vertheidigen. Ihr Antrag, die Bestimmungen der preussischen Verfassung Art. 15—18 in die Reichs-

verfassung aufzunehmen, war der sprechende Ausdruck dieses ihres Standpunktes.

Dass dieser Antrag sofort von der compacten Mehrheit des Reichstags unter Zustimmung der Reichsregierung abgewiesen wurde, war kein gutes Zeichen. Bisher hatten alle deutschen Verfassungen, selbst solche, die aus einer der Religion und kirchlichen Freiheit ungünstigen Zeit hervorgegangen waren, irgendwie eine Garantie der den anerkannten Confessionen zustehenden Rechte und Freiheiten enthalten.

Allein das Reich versagte nicht bloss den Katholiken eine solche Garantie in der Reichsverfassung, sondern es traten leider sowohl im Reich als in einzelnen Reichsländern Massnahmen und Erklärungen ein, welche die Furcht nahe legten, dass alles, was bisher von Freiheiten und Rechten der katholischen Kirche bestand, in Frage gestellt sei, und dass, als ob tabula rasa vorhanden wäre, eine ganz neue, der katholischen Kirche und der kirchlichen Freiheit höchst ungünstige Ordnung der religiösen Verhältnisse geschaffen werden sollte.

III.

Steht es hienach fest, dass die katholische Kirche in Deutschland, wie zuvor und seit unvordenklichen Zeiten, das unantastbare Recht hat in der ganzen Integrität ihrer Verfassung und ihres Wesens zu bestehen, so kann es leider keinem Zweifel unterliegen, dass sie durch eine Reihe von Massregeln sowohl im Reich als in einzelnen Reichslanden in diesem ihrem Rechte schwer verletzt worden ist.

Wir müssen hierbei vor allem die Massregeln hervorheben, welche zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken gegen die katholische Kirche getroffen wurden. Dieselben beruhen offenbar auf den schwersten Irrungen, und wir wollen darum nicht bloss Beschwerde über das Geschehene erheben, sondern zugleich den katholischen Standpunkt in dieser Angelegenheit klar machen.

Das die katholische Kirche wesentlich Unterscheidende ist unser Glaube an die göttliche Einsetzung eines lebendigen kirchlichen Lehramtes, die Ueberzeugung dass Christus zur Erhaltung und Erklärung seiner Lehre in Petrus und den Aposteln und deren Nachfolgern, dem Papst und den Bischöfen, ein bis ans Ende der Welt fortdauerndes Lehramt gegründet hat, und dass dieses Lehramt vermöge des ihm verheissenen göttlichen Beistandes in Sachen der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre in seinen förmlichen und definitiven Lehrentscheidungen gegen Irrthum sichergestellt ist.

Nur derjenige ist ein katholischer Christ, der auf Grund dieses Glaubens das kirchliche Lehramt anerkennt und seinen Entscheidungen in Glaubenssachen sich gläubig unterwirft. Wer dagegen einer Lehrentscheidung des kirchlichen Lehramtes die Anerkennung versagt, hat eben damit aufgehört Katholik zu sein. Er hat dadurch nicht bloss den in Frage stehenden Lehrsatz, sondern das katholische Glaubensprincip selbst geläugnet. Die katholische Kirche hat nicht nur das

Recht, sondern die unerlässliche Pflicht, einen solchen von ihrer Gemeinschaft auszuschliessen. Wo nun die katholische Kirche das Recht zu existiren hat, da hat sie auch das Recht ihr Lehramt ihren Mitgliedern gegenüber zu üben. Dessgleichen haben die Katholiken das Recht in ihrem Glauben und ihrem Bekenntnisse von niemandem als allein von dem Lehramt ihrer Kirche abzuhängen. Der Kirche verbieten Glaubensentscheidungen zu treffen und dieselben zu publiciren, heisst daher die Kirche selbst verbieten; die Kirche hindern diejenigen, welche ihren Lehrentscheidungen sich nicht unterwerfen von ihrer Gemeinschaft auszuschliessen, heisst die Kirche zum Abfalle von sich selbst und zur Irrlehre nöthigen; die Katholiken zwingen mit solchen, welche der kirchlichen Lehrautorität den Gehorsam versagen, in kirchlicher Gemeinschaft zu bleiben, ja, von ihnen Religionsunterricht oder Sacramente zu empfangen, heisst ihnen den furchtbarsten Gewissenszwang anthun, und ihnen Handlungen befehlen, welche nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung einen Abfall vom Glauben und eine schwere Sünde in sich schliessen. Wenn nun einige wenige deutsche Professoren und Weltgeistliche und eine Anzahl Laien den Entscheidungen des vaticanischen Concils den Gehorsam versagten, und sich damit vom Glauben der gesammten katholischen Kirche trennten, so mochte die Staatsgewalt denselben gestatten eine neue religiöse Gemeinde für sich zu bilden, nimmer aber konnte der Staat die katholische Kirche nöthigen diese Männer in ihrem Schoosse zu behalten, ihnen die Rechte der Kirchengemeinschaft, ja, des geistlichen Amtes, insbesondere des kirchlichen Lehramtes, einzuräumen, und mit ihnen an demselben Altare die heiligen Geheimnisse zu feiern.

Am allerwenigsten konnte die Staatsgewalt auf die absurde Behauptung dieser Männer eingehen: dass sie allein die wahre katholische, der staatlichen Anerkennung geniessende Kirche, dagegen der Papst und die Bischöfe der ganzen Welt zugleich mit der mit ihnen verbundenen Christenheit eine Secte geworden, welche die Anerkennung des Staates nicht besitze. Wenn man die Belassung von der Kirche getrennter Religionslehrer und Theologen und Professoren in ihrem Lehramte mit deren Staatsanstellung gerechtfertigt hat, so bestreiten wir dem Staate nicht die Befugniss, dieselben als Staatsdiener nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln; dagegen ist doch sonnenklar, dass der Staat nicht durch eine Fiction bewirken kann, dass ein Staatsdiener, der sich von der katholischen Kirche getrennt hat, noch ein Mitglied der katholischen Kirche sei. Daher kann auch nimmermehr ein solcher als Lehrer der katholischen Religion, oder als Professor der katholischen Theologie, oder als Mitglied einer katholisch-theologischen Facultät fungiren. Man hat den Bischöfen das Recht der Excommunication der sogenannten Altkatholiken bestritten, weil mit derselben bürgerliche Nachtheile verknüpft seien. Allein dieser Grund kann nicht geltend gemacht werden.

Wenn in der That auf Grund des früheren Verhältnisses zwischen

Staat und Kirche die Excommunication bürgerliche Nachtheile nach sich zog, so musste der Kirche das Recht der Excommunication dennoch ungeschmälert bleiben. Aber dieses Verhältniss besteht ja gar nicht mehr. Die Kirche selbst verbindet mit dem Ausschluss von der Kirchengemeinschaft keine bürgerlichen Nachtheile, und wir verlangen bezüglich der Excommunicirten nichts anderes vom Staat als die Anerkennung, dass ein Excommunicirter eben nicht mehr ein Mitglied der katholischen Kirche ist. Das Einschreiten der Staatsregierung gegen den Bischof von Ermland wegen der von ihm in vollkommen berechtigter Weise verhängten Excommunicationen hat uns daher um so mehr überrascht, als im Laufe der Zeit gegen die in den einzelnen Diöcesen von den Bischöfen verhängten Excommunicationen, auch wenn sie öffentlich von den Kanzeln verkündet wurden, seitens der weltlichen Behörden nie ein Anstand erhoben worden ist. Was Bischof Krementz gethan, hat er im guten Bewusstsein seines ihm zustehenden Rechtes und in der Ausübung seines oberhirtlichen Wächteramtes gethan, ohne eine Ahnung, dass ihm dadurch ein Conflict mit der Staatsregierung erwachsen könnte. Wir würden im gleichen Fall uns das gleiche Recht nicht bestreiten lassen können.

Besonders schmerzlich waren die Begünstigungen der Dissidenten durch die Militär-Behörden in Preussen und die daran sich knüpfenden Massnahmen. Als vor wenigen Jahren Se. Maj. der König von Preussen die Anstellung eines eigenen Armee-Bischofs beim Oberhaupt der Kirche beantragte, und der Papst den Wünschen des Königs entsprach, war es die Absicht beider dem katholischen Militär hiedurch eine besondere Pflege zuzuwenden. Wenn bei dieser Einrichtung auf militärische Ordnung und Disciplin in umfassender Weise Rücksicht genommen wurde, so lag doch der Gedanke gänzlich fern, dass der Armee-Bischof und die ihm untergeordneten Geistlichen in kirchlichen und religiösen Dingen von den Militärbehörden dependiren sollten. In kirchlicher Beziehung stehen vielmehr die Armee-Geistlichen unter der Jurisdiction ihres Bischofs, und dieser unter der Jurisdiction des Papstes.

Wir glauben uns überzeugt halten zu dürfen, dass weder der Armee-Bischof noch die ihm untergebenen Feldgeistlichen es jemals an treuer Pflichterfüllung und an entgegenkommender Rücksichtnahme auf die Wünsche der Militärbehörden fehlen liessen, dass sie sich namentlich niemals eine Störung der militärischen Ordnung oder irgendetwas erlaubten was zur Lockerung der Disciplin oder des militärischen Gehorsams führen könnte.

Wie schmerzlich musste es daher berühren, als die Militärbehörde den sogenannten altkatholischen Dissidenten die Militärkirche zu Köln zu ihrem Gottesdienst bewilligte. Je mehr diese Dissidenten prätendiren noch zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zu gehören, um so mehr war es für die katholische Kirche eine Pflicht des Gewissens und der Ehre jeden Schein einer solchen Gemeinschaft fern zu halten. Es musste daher der katholische Gottesdienst in der Kirche und an

dem Altare, wo unmittelbar zuvor das Messopfer in sacrilegischer Weise von einem von der Kirche abgefallenen Priester gefeiert worden war, untersagt werden. Der Armee-Bischof konnte, ohne sich eines Aergernisses vor der ganzen Kirche schuldig zu machen, unmöglich die Feier des katholischen Militär-Gottesdienstes in einer solchen Kirche gestatten.

Wir beklagen aufs tiefste diese Vorfälle. Aber der Armeebischof konnte nicht anders handeln. Er hat dadurch offenbar die Gränzen seiner Jurisdiction nicht überschritten, und in keiner Weise in die Sphäre der Militärbehörden eingegriffen. Wir lassen hiebei die Frage unerörtert: ob die Militärbehörden über Militärkirchen in jeder Beziehung unumschränkte Disposition haben, und sie zu jedem beliebigen Zweck verwenden und jeden Cultus darin gestatten können. So viel ist gewiss, dass nicht die Militärbehörde, sondern der Armeebischof die competente Behörde war, um über die Zulässigkeit der Feier der hl. Messe im Fragefall zu entscheiden.

Darauf hin wurde der Armeebischof durch die Militärbehörde vor das Militärgericht gestellt, und sofort und ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Kirche und den Papst, der allein einem Bischof die Jurisdiction wie verleihen, so wieder entziehen kann, wurden alle Amtsverrichtungen ihm untersagt, selbst die Insignien seiner bischöflichen Würde ihm abgenommen, den Militärgeistlichen jeder amtliche Verkehr mit ihm verboten, und eine Reihe der letzteren ihres Dienstes entsetzt, weil sie erklärten: dass sie sich zum Gehorsam gegen ihren Bischof in geistlichen Dingen auch fortan verbunden hielten.

Während so die ihrer Kirche treuen Geistlichen entsetzt wurden, wurde ein von der katholischen Kirche abgefallener Militärseelsorger in seinem ihm von seinem Bischof entzogenen geistlichen Amt aufrecht erhalten.

IV.

Eine andere Schädigung des Rechts und der Freiheit der katholischen Kirche liegt in dem Verbot der Gesellschaft Jesu und anderer verwandten Orden und religiösen Genossenschaften. Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden und religiösen Genossenschaften sind im Wesen der katholischen Kirche begründet. Sie verbieten heisst die Integrität der katholischen Kirche zerstören. Man sagt: die Orden gehörten nicht zum wesentlichen Organismus der katholischen Kirche, und diese könne auch ohne Klöster bestehen. Allein das ist eine zweideutige und, wie sie gemeint ist, unwahre Behauptung. Die Orden gehören nicht zur Hierarchie, und es hat deren Unterdrückung nicht sofort den Untergang der Kirche zur Folge. Aber es ist katholische Glaubenslehre, dass die Beobachtung der evangelischen Räthe zur christlichen Vollkommenheit gehört, und dass manche Menschen zu diesem Stand von Gott berufen sind. Das Verbot des klösterlichen Lebens ist daher nichts anderes, als ein theilweises Verbot der freien Uebung des katholischen Glaubens. Ueberdiess gehört das Gebet, das

Beispiel und die mannichfaltige Thätigkeit der Orden und religiösen Genossenschaften zur Gesundheit und Vollständigkeit des katholischen Lebens.

Es ist offenbar arger Gewissenszwang, wenn man das Leben und die Bedürfnisse der katholischen Kirche nach dem Maass der Grundsätze und Anschauungen einer anderen Confession oder irgendeiner rationalistischen Ansicht messen wollte. Es ist überdiess ein unerträglicher Widerspruch und eine auffallende Rechtsungleichheit, freie Entwicklung aller Kräfte und Thätigkeiten, Freiheit aller genossenschaftlichen Verbindungen zu gestatten und als eine Grundbedingung freier und gesunder Zustände anzusehen, diese Freiheit aber der katholischen Kirche und dem katholischen Volke zu versagen. Den Einwand, dass ein Ueberwuchern der Orden und Klöster sociale Nachtheile habe, wollen wir nur kurz berühren, indem wir bemerken: 1) dass, wenn wirklich dem so wäre, daraus höchstens geeignete Massregeln gegen wirklich eingetretene namhafte Nachtheile, nicht aber ein Verbot des Ordenslebens selbst gefolgert werden könnte; dass aber 2) gerade die religiösen Genossenschaften nicht Nachtheile, sondern Vortheile für die socialen Verhältnisse bieten. Die Erfahrung wird vielleicht in nicht ferner Zeit die Ueberzeugung allgemein machen, dass wichtigen Bedürfnissen der gegenwärtigen Gesellschaft nur durch die Opferwilligkeit und den Dienst religiöser Genossenschaften wirksam abgeholfen werden könne.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir über zum Verbote der Gesellschaft Jesu. Man hat deren Niederlassungen im Deutschen Reich verboten, ja, den Priestern dieser Gesellschaft die Freiheit des Aufenthalts und die Ausübung einfacher priesterlichen Functionen untersagt, obwohl nicht einmal der Tenor des Gesetzes unseres Dafürhaltens dazu berechtigte. Dass ein solches Verbot nur unter Aufhebung der allgemeinen staatsbürgerlichen und Vereinsfreiheit möglich war, ist eine ausgemachte und zugestandene Wahrheit. Und nicht genug an dieser Unbilligkeit und Härte ohne gleichen, dass nämlich unter allen auf deutscher Erde wohnenden Menschen einzig diesen katholischen Ordensleuten die allgemeine Freiheit versagt wird; selbst die Ausübung ihres von der Ordensthätigkeit völlig unterschiedenen priesterlichen Amtes wird Ordenspriestern verboten.

Man sagt zwar: die Gesellschaft Jesu habe immoralische und staatsgefährliche Grundsätze. Diese Behauptung ist aber, solange dieselbe nicht durch unwidersprechliche Thatsachen erwiesen ist, was bekanntlich bisher noch nicht geschehen, eine Injurie gegen die katholische Kirche und eine Unwahrheit. Die katholische Kirche kann keinen Orden mit immoralischen und staatsgefährlichen Grundsätzen oder Tendenzen in ihrem Schoosse dulden. Der Jesuit ist ein katholischer Christ und Priester, wie jeder andere, dem Glauben der Sittenlehre und den Gesetzen der katholischen Kirche in allem ohne jegliche Ausnahme unterworfen. Das ist die Wahrheit — alles andere

ist Unwahrheit und Vorurtheil, und solange die katholische Kirche selbst ein Recht hat auf ihre christliche Ehre, hat sie auch das Recht zu fordern, dass man kein ihr angehöriges Institut, für welches sie die Verantwortung trägt, als immoralisch oder staatsgefährlich bezeichne. Will aber behauptet werden, dass einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich des schweren Vorwurfs der Immoralität und Staatsgefährlichkeit schuldig gemacht haben, so fordert die Gerechtigkeit, dass auch der Einzelne nicht verurtheilt werde ohne vorhergegangene Untersuchung und Constatirung der von ihm angeblich begangenen Schuld. Man sagt ferner: die Gesellschaft Jesu störe den confessionellen Frieden. Auch das ist unwahr und durch keine einzige Thatsache belegt. Die Jesuiten sind eifrige Vertheidiger des katholischen Glaubens, wie andere eifrige Vertheidiger ihrer Confession sind. Man sagt endlich: die öffentliche Meinung fordere die Vertreibung der Jesuiten. Wir aber fragen: welches ist diese öffentliche Meinung? Die Repräsentanten der hier competenten öffentlichen Meinung sind doch wohl die katholischen Bischöfe, der katholische Klerus, das katholische Volk, jenes insbesondere, welches die Wirksamkeit der Väter der Gesellschaft Jesu mit angesehen und in sich selbst erlebt hat, und nun vom tiefsten Schmerz über die Entreissung so bewährter Seelenführer erfüllt ist. Wenn dagegen über die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche die Ab- und Zuneigungen derer entscheiden, welche der katholischen Kirche nicht angehören, dann wären wir freilich rechtlos.

So gewiss wir die weltliche Obrigkeit als Träger der Gerechtigkeit verehren, so sehr müssen wir erwarten und verlangen, dass sie ohne Rücksicht auf confessionelle oder subjective Ab- und Zuneigungen das Recht und die Freiheit, der Katholiken und ihrer Kirche, gerade so wie jedes andere Recht und jede andere Freiheit schütze, und wenn wir in der Minderheit sind, mit doppelter Sorgfalt schütze. Auch die der Gesellschaft Jesu »verwandten« Orden und religiösen Genossenschaften sollen vom Boden des Reiches verbannt werden. Allein wenn man erwägt, dass klare Grundsätze, wonach diese Verwandtschaft beurtheilt werden soll, gar nicht aufgestellt sind, dass ferner eine contradictorische Discussion dieser Frage gar nicht gestattet sein wird, dass endlich das Urtheil darüber welche Genossenschaften den Jesuiten verwandt sind, voraussichtlich auf den Bericht solcher wird gefällt werden, welche sich als entschiedene Gegner der katholischen Kirche offen bekennen, so kann die Befürchtung, dass durch den im Reichsgesetze vom 4. Juli c. enthaltenen Wortlaut »verwandte Orden und Genossenschaften« der Willkür Thor und Thür eröffnet, jeder religiösen Genossenschaft alle Rechtssicherheit entzogen werde, als eine unbegründete nicht erachtet werden.

In der That hat man schon die Redemtoristen, man hat sogar die Lazaristen, selbst die Trappisten und die Schulbrüder, als solche

verwandte Genossenschaften genannt. In der Wirklichkeit haben alle diese auch nicht die mindeste Verwandtschaft mit den Jesuiten. Eine Aehnlichkeit kann man wohl in folgendem finden. Diese Genossenschaften sind nämlich alle in der neueren Zeit entstanden, und entsprechen desshalb, etwa von den Trappisten abgesehen, in besonderer Weise den Bedürfnissen der Gegenwart. Dann wäre also der Sinn des Gesetzes: es möge etwa zur Befriedigung der Katholiken ein oder das andere alte Kloster bestehen bleiben, auch einige Congregationen zur Pflege der Kranken, dagegen alle jene geistlichen Genossenschaften, welche die Kirche in der neueren Zeit aus sich hervorgebracht hat, um den geistigen, den seelsorglichen, den erziehlichen und wissenschaftlichen Bedürfnissen der Zeit im Geiste des katholischen Glaubens zu dienen, diese alle sind den Jesuiten verwandt und zu verbannen. Wäre das der Sinn des Gesetzes, so gienge so recht klar daraus hervor, dass es darauf abzielt, die Lebenskraft der katholischen Kirche möglichst zu ersticken und sie mehr und mehr innerlich absterben zu machen. Das wäre aber von allen Arten der Verfolgung der Kirche und von allen Arten der Unterdrückung ihrer Freiheit die schlimmste.

An das Verbot, wenigstens das partielle, des Ordenslebens schliesst sich die Vertreibung der einer geistlichen Genossenschaft angehörigen Lehrer und Lehrerinnen aus den Schulen, welche in Preussen und dem zur Zeit noch unmittelbaren Reichsgebiete von Elsass und Lothringen durch einfache Verordnung des Cultusministeriums verfügt wurde.

Es liegt darin 1) eine überaus harte Verletzung der wohlerworbenen Rechte und des Wohles der von dieser Massregel betroffenen Lehrer und Lehrerinnen, die dadurch, obwohl sie allen Anforderungen des Staates Genüge geleistet haben, aus ihrem Lebensberuf herausgeworfen, ihres Lebensunterhaltes beraubt, mit Undank für ihre opfervollen und durchweg tüchtigen Leistungen belohnt, dem Kummer und vielleicht dem Elende preisgegeben werden. Dieselbe Verletzung trifft auch mehr oder weniger die bisher vom Staat anerkannten Genossenschaften welchen sie angehören.

2) Eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion. Denn da der Grund der Entfernung jener Lehrer und Lehrerinnen aus kirchlichen Genossenschaften nicht in ihrer pädagogischen Thätigkeit liegt, so liegt er eben nur in ihrem kirchlichen Charakter, in dem Umstande, dass sie sich in besonderer Weise Gott und aus Liebe zu ihm der Erziehung der Jugend geweiht haben, dass sie in ihren Schülern und Schülerinnen neben der Schulbildung deren religiöse Erziehung mit besonderer Sorgfalt pflegen, alles unter der Aufsicht der Ortsseelsorger und der Bischöfe und im Geist und nach den Vorschriften des katholischen Glaubens. Das ist aber nicht bloss unverträglich mit der Rechtsgleichheit, sondern auch mit der Ehre der katholischen Kirche und Religion.

3) eine tiefe Verletzung und Beschädigung der katholischen Eltern und der katholischen Gemeinden, welche diesen religiösen Lehrern und Lehrerinnen ihre Kinder anvertrauen wollen. Es ist das heiligste und unantastbarste Recht katholischer Eltern, ihren Kindern eine fromme katholische Erziehung geben zu lassen. Nun aber nimmt man ihnen jene Lehrer und Lehrerinnen, zu denen sie mit Recht das Vertrauen hegen, dass sie ihren Kindern eine solche Erziehung geben.

4) endlich können wir das Bedenken nicht unterdrücken, ob eine solche Verfügung mit §§. 4 und 24 der preussischen Verfassung vereinbar sei. Dieser Punkt hängt aber unmittelbar zusammen mit den auf die Entchristlichung und die Entkirchlichung der Schule überhaupt gerichteten Massregeln.

V.

Ohne christliche Schulen, in denen die Kirche den ihr gebührenden Einfluss übt, gibt es keine christliche Erziehung. Ist die Schule nicht mit der Kirche und der christlichen Familie harmonisch befreundet, so ist sie die schlimmste Feindin beider; sie ist eine Anti-Kirche und Anti-Familie, welche in einer in der Geschichte bisher unerhörten Weise die Kinder den Herzen der Eltern und dem Geist ihrer Kirche entfremdet und zu irreligiösen oder wenigstens religionsgleichgültigen Menschen erzieht. Daher liegt in der rechtlichen Anerkennung einer jeden Confession wesentlich das Recht auf confessionelle Schulen. Das heute noch gültige positive Recht, auf dem der ganze religiös-kirchliche Rechtszustand Deutschlands beruht, erklärt die Schule als ein Annexum religionis. Wohl hat der Staat sich die Schule nunmehr angeeignet; allein stets hat er sich auch verpflichtet gehalten, der Schule jenen religiösen und confessionellen Charakter zu wahren, und desshalb der Kirche wenigstens jenen Einfluss auf die Schule gelassen der nothwendig ist, damit die Schule einer confessionell-christlichen Erziehung diene und nicht vielmehr sie untergrabe. Es muss uns nun und alle gläubigen Katholiken mit tiefster Besorgniss erfüllen, wenn wir wahrnehmen, dass die Kirche mit ihrem Einfluss immer mehr aus der Schule verdrängt, die geistlichen Schulinspectoren in eine prekäre Stellung versetzt, dass in den neuen Reichslanden confessionslose Schulen gegründet, und dass jene pädagogischen Strömungen sichtlich gefördert werden, welche die völlige Entchristlichung der Schule anstreben und dieselbe zum Werkzeug machen wollen, um die Menschheit allmählich dem christlichen Glauben zu entfremden und für eine rein humanitäre Bildung zu erziehen.

VI.

Als eine wesentliche Beschränkung der Freiheit der Religionsübung müssen wir auch die Verbote bezeichnen, dass die Schulkinder und die christliche Jugend an religiösen Vereinen theilnehmen, wie es bereits in Preussen geschehen ist. Dass diese einfachen frommen Vereine mit ihren kleinen Gebeten und Andachtsübungen oder auch

mit ihren kleinen Almosen für fromme Zwecke nichts staatsgefährliches oder schulwidriges enthalten, ist doch recht klar. Sie sind aber sehr geeignet um das jugendliche Herz für das Gute empfänglich zu machen und Frömmigkeit, Unschuld und alle christlichen Tugenden zu fördern. Diess ist das Urtheil der katholischen Kirche, welche diese Vereine billigt, das eine Thatsache der Erfahrung. Es enthält daher das Verbot dieser Vereine der katholischen Jugend offenbar etwas feindseliges gegen die Religion und kann nur schädlich auf das Herz der Kinder und jungen Leute wirken. Ueberdiess ist es ein Eingriff in die Rechte der Kirche und der Eltern. Die Kirche hat das Recht durch die ihr eigenthümlichen Mittel auf die katholische Jugend religiös einzuwirken, und die Eltern wie die Kinder selbst haben das Recht sich frei aller Hülfsmittel der Frömmigkeit zu bedienen, welche ihr Glaube und ihre Kirche ihnen darbieten und empfehlen.

VII.

Zu den Massregeln, welche die katholische Kirche beschweren, gehört auch der Zusatz zu §. 130 des Reichsstrafgesetzbuches. Wir wollen nur kurz diesen Punkt berühren. Praktisch ist diese Strafverfügung so ziemlich objectlos, da der Prediger, welcher nach Vorschrift der Kirche predigt, nimmer einen politischen Anstoss geben wird. Allein es bleibt immer ein kränkendes Ausnahmsgesetz und ein Anlass zu schädlichen Verdächtigungen des christlichen Predigers.

VIII.

Wir haben offen die Massnahmen der letzten Zeit besprochen, in denen wir Kränkungen der wohlerworbenen und natürlichen Rechte der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder, sowie wesentliche Beeinträchtigungen der freien Uebung der katholischen Religion erblicken müssen.

Leider scheint sich die Zukunft für uns noch trüber zu gestalten. Dieselben Stimmen, die sich mit so viel Erfolg für die bisherigen Massregeln geltend machten, verlangen, dass das ganze Verhältniss des Staats zur katholischen Kirche ohne Verhandlung und Vertrag mit der Kirche und ihrem Oberhaupt einseitig durch die Staatsgesetzgebung ganz neu geregelt werde, und zwar nicht im Geiste der kirchlichen Freiheit und einer christlichen Staatsanschauung, sondern durch möglichsten Ausschluss der Kirche und Religion von der Schule und dem Leben und durch ein System allseitiger Bevormundung der Kirche durch den Staat in all ihren Lebensthätigkeiten, in Erziehung und Anstellung ihrer Diener, Uebung der Seelsorge und Pflege des religiösen Lebens.

Es wird aber die Forderung 1) auf das unumschränkte Recht des Staats, die Rechts- und Freiheitssphäre der Kirche einseitig und einzig nach seinem Ermessen zu bestimmen, 2) auf die Behauptung

gegründet, dass die katholische Kirche reichsfeindlich, staatsgefährlich, culturwidrig sei.

In jenem Grundsatz und in dieser Behauptung liegt, falls sie staatliche Maximen werden sollten, die absoluteste Zerstörung der Rechte und der Freiheit der kathol. Kirche, die Quelle der perpetuirlichen Verfolgung und Beschädigung derselben, die Vernichtung des religiösen Friedens und der Gewissensfreiheit für den katholischen Theil der deutschen Nation und die äusserste Gefahr für den Glauben und die Sitten des christlichen Volkes.

Es ist in der That ein erschreckender Gedanke, dass die Nachfolger jener Bischöfe, die den deutschen Völkerschaften das Christenthum gepredigt haben, in die Lage gekommen sind, beweisen zu müssen, dass die katholische Kirche das Recht habe, in ihrer Eigenthümlichkeit und Integrität in Deutschland zu existiren, und dass das katholische Volk, das seit anderthalb Jahrtausend und mehr Jahren von Geschlecht zu Geschlecht frei nach seinem katholischen Glauben gelebt, auf diese Freiheit seines Glaubens ein unantastbares, unveräusserliches Recht besitze, und dass dieser Glaube nicht staatsgefährlich sei. Dass das Christenthum staatsgefährlich sei, war Maxime des antiken heidnischen Staats, woraus die Verfolgungen der Christen in den drei ersten Jahrhunderten hervorgiengen.

Seitdem aber die Völker christlich geworden, erkennen sie an, dass das Christenthum und die christliche Kirche unmittelbar von Gott das Recht der Existenz und ungeschmälerten Lebensthätigkeit habe.

Die Anerkennung dieses göttlichen Rechtes der Kirche ist die Grundlage der gesammten Entwicklung der abendländischen Staaten und insbesondere des Deutschen Reichs, welches ein Jahrtausend hindurch bestand.

Allerdings wurde die Einheit der abendländischen Christenheit im 16. Jahrhundert gespalten, und es trat zwischen beiden Theilen ein langer Kampf ein. Jeder der beiden Theile behauptete die wahre Kirche zu sein und allein das unverfälschte Christenthum zu besitzen, und der religiöse Gegensatz führte zu einem politischen Kampf. Nachdem derselbe nur allzu lang gedauert, wurde zu Münster und Osnabrück jener Friede zwischen beiden Theilen in unserem Vaterland hergestellt, der der Natur der Dinge nach so lange bestehen muss, als die Glaubensspaltung dauert, diese zu heben ist aber nicht der Beruf des Staats. Jeder derartige Versuch seitens des Staats wäre Wahn und Frevel und könnte nur Gräuel und Verderben zur Folge haben.

Auf dem Boden des Rechts und des politisch-socialen Lebens sind die durch den westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten Confessionen, wie wir bereits Eingangs ausführten, gleichberechtigt und vollberechtigt, und zwar ist diese Gleich- und Vollberechtigung, die ursprünglich nur innerhalb der Gränzen des Normaljahrs gegeben

und im übrigen vom Willen des Landesherrn und etwaigen Verträgen mit ihren Landständen abhängig war, nun eine ganz allgemeine.

Diese Vollberechtigung und Gleichberechtigung der Confessionen ist für dieselben ein unantastbares wohlerworbenes Recht, das der Staat schützen muss, das er aber nicht nach seinem Willen ändern kann. Am allerwenigsten darf es durch Mehrheitsbeschlüsse des anderen Confessionstheils geändert werden.

Was wir hier aussprechen, das ist unbestreitbar ein unantastbarer Grundpfeiler des in Deutschland geltenden öffentlichen Rechts, eine feststehende Jurisprudenz der alten Reichsgerichte, und ist bis in die neueste Zeit Lehre der berühmtesten deutschen Juristen aller Confessionen.

Erst die neueste Zeit hat eine andere Doctrin geschaffen: die Lehre, dass es dem Staat gegenüber kein selbstständiges und wohlerworbenes Recht gebe, dass der Staatswille schlechthin absolut sei, und dass dieser souveräne Wille allein die Rechts- und Freiheitssphäre der Kirchen und Confessionen in jedem Moment, so wie er es für gut halte, bestimmen könne.

Das ist die moderne Theorie, aber diese Theorie ist nicht die des positiven Rechts, sondern ist eine philosophische Behauptung, und zwar eine falsche, mit der Natur der Dinge und der Wahrheit im Widerspruch stehende Lehre — eine Lehre, die evident den Umsturz jeder Rechtsordnung, vor allem aber eine perpetuirliche Verfolgung des Christenthums in sich schliesst, das dadurch der Willkür derjenigen preisgegeben wäre, welche diese Theorie erfunden haben.

Aufgestellt aber ist diese Theorie nicht von einer christlichen Confession, auch nicht von den historisch bestehenden Staatsgewalten, sondern von einer dem Christenthum und jeder übernatürlichen Religion principiell entgegengesetzten Philosophie, oder, wenn man will, von einer neuen, im letzten Jahrhundert zur Macht gekommenen Schule.

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der Protestantismus zu jener Theorie eine gewisse, aber doch nur scheinbare Handhabe bot. In den protestantischen Confessionen ist das Kirchenregiment, wenigstens in Deutschland, auf die Landesherren übergegangen. Allein nichtsdestoweniger ist auch nach protestantischem Kirchenrecht specifisch zwischen dem Träger der Kirchengewalt und der Staatsgewalt zu unterscheiden. Als Träger der Kirchengewalt hat der evangelische Landesherr nach ganz anderen Gesetzen und Maximen zu verfahren, denn als Träger der Staatsgewalt, die als solche nie und nimmer in die Kirchensachen einzugreifen das Recht hat und sich streng innerhalb ihrer Competenz halten muss.

Ganz anders die neue Philosophie, welche seit dem 18. Jahrhundert in immer weiteren Kreisen und in mannichfaltigen Formen

die Geister zu beherrschen anfieng. Wir wollen diesen neuen neben dem Christenthum und im Gegensatz zu ihm aufgekommenen Geist den rationalistischen Naturalismus nennen. Sein wesentliches Grundprincip ist die Läugnung jeder übernatürlichen Offenbarung und jeder übernatürlichen Ordnung. Da nun das Christenthum ganz und gar eine übernatürliche Offenbarung Gottes und durch Gottes Offenbarung und Gnadenkraft geschaffene Lebensordnung, und die Kirche eben die Verkörperung dieser Lebensordnung ist, so erscheint dem Rationalismus Christenthum und Kirche eben als ein Wahn, der eigentlich nicht sein sollte und auf dessen Vernichtung hingearbeitet werden müsse.

Nicht mehr dieser Wahn einer übernatürlichen Offenbarung, sondern einzig und allein die menschliche Vernunft und die ihr allein entsprungene Wissenschaft soll das Menschengeschlecht beherrschen, und diese Vernunft und Wissenschaft erkennt weder eine Gränze ihrer berechtigten Sphäre, noch eine höhere gottentsprungene Wahrheit an, wie solches die christliche Wissenschaft thut.

Der höchste Träger dieser vom christlichen Glauben emancipirten menschlichen Vernunft soll nach dieser Lehre der Staat sein. Nicht das Recht zu schützen und die gesellschaftliche Wohlfahrt zu fördern, noch weniger der Schutz und die Förderung des Christenthums ist hiernach die höchste Aufgabe des Staats; seine Aufgabe ist vielmehr die Verwirklichung des Vernunftreichs, daher auch, wie schon die alten Philosophen träumten, so recht eigentlich die Männer dieser Wissenschaft die Leiter des Staats sein sollen und müssen.

Wie diese neue Lehre sich das Verhältniss des Staats den Religionen und Confessionen gegenüber denkt, ergibt sich von selbst und ist in unserer Zeit ein öffentliches Geheimniss. Der Staat soll sie nach den Grundsätzen der ungläubigen Vernunft und nach den Rücksichten der Nützlichkeit behandeln. Da nun die Existenz eines christlichen und gläubigen Volkes, christlicher Confessionen und insbesondere der katholischen Kirche immer noch eine nicht zu entfernende Thatsache ist — und da plötzliche und gewaltsame Abschaffung des Christenthums und der Kirche unausführbar und grausam wäre, so soll der Staat ein Doppeltes thun: 1) die gläubigen Confessionen und insbesondere die katholische Kirche durch möglichste Einschränkung ihrer Freiheit und ihres Einflusses auf die Menschen und die menschliche Gesellschaft mehr und mehr zu einem ruhigen Absterben bringen; 2) durch die völlige Lostrennung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens von der Kirche, durch vollständige Säcularisirung aller socialen Thätigkeiten der Kirche und der christlichen Confessionen, namentlich auch der Wohlthätigkeitspflege, ferner durch die Presse, durch Wissenschaft und Kunst, durch die öffentlichen Vergnügungen, alles unter Leitung und Förderung des Staats, und überhaupt durch die gesammte staatliche Thätigkeit allmählich das Volk zur Herrschaft der blossen Vernunft hinüberführen,

wo dann endlich der rechte Augenblick kommen wird, mit den letzten Resten des Christenthums und seiner tief in Geschichte und Gesellschaft eingesenkten Wurzeln und viel verzweigten Ausgestaltungen aufzuräumen.

Es wird diese Darstellung vielleicht bei Manchen Befremdung, ja Missbilligung erregen; für jeden jedoch der die wirkliche Weltlage erkennt, ist sie unbestreitbar, und es ist unmöglich, die gegenwärtige religiöse Lage richtig aufzufassen, wenn wir von diesen thatsächlichen Zuständen und Geistesrichtungen absehen wollten. Das Christenthum aber, das historische und positive Recht, das christliche und deutsche Bewusstsein weiss nichts von jener unumschränkten Macht des Staats und der Staatsgesetzgebung den christlichen Confessionen gegenüber. Jener moderne Grundsatz, dass das Recht der Kirche und ihrer Bekenner lediglich auf der stets widerruflichen Concession der Staatsgewalt beruhe und schlechthin von der jeweiligen Staatsgesetzgebung abhänge, steht mit allem christlichen und positiven, insbesondere mit dem in Deutschland geltenden Recht im Widerspruch. Der Versuch ihn zu verwirklichen, würde zu einem Umsturz des gesammten positiven Rechts und zu einer Verfolgung des Christenthums führen.

IX.

Wir gehen über zum Vorwurfe der Reichsfeindlichkeit und der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche.

Was vor allem den gegen die deutschen Katholiken und den katholischen Klerus erhobenen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, der Staatsgefährlichkeit betrifft, so fehlen uns Worte um die ganze Grösse des Schmerzes und Abscheues auszudrücken, welche solche Vorwürfe in uns hervorrufen. Die deutschen Stämme, welche heute noch katholisch sind, haben das deutsche Vaterland geliebt und für es geblutet, ehe es eine Kirchenspaltung gab, ehe man etwas von jener Geistesfreiheit und Wissenschaft ahnen konnte, welche heute die Nachkommen der alten Franken und Sachsen, Alemannen, Schwaben und Bayern auf Vaterlandslosigkeit anklagt und die Knechtung ihrer Kirche beantragt, bloss weil sie dem Glauben ihrer Väter treu geblieben und heute noch wie diese den Papst als ihr kirchliches Oberhaupt verehren.

Die katholischen Deutschen haben gerade so wie ihre protestantischen Mitbrüder in den Jahren 1813—14 unser Vaterland von der Fremdherrschaft befreien helfen, und in dem letzten Kriege haben alle Stände des katholischen Deutschlands alle Opfer mit gebracht, und haben darum ein volles Recht, auch alle Ehren und Vortheile des Sieges zu theilen. Doch das ist genugsam gesagt worden, obwohl es eigentlich nicht oft genug wiederholt werden kann. Wir müssen etwas genauer ins einzelne eingehen. Die Katholiken sind sich bewusst, dass sie gegen alle ihre Mitbürger ohne Unterschied der Confession stets Recht und Frieden geübt und nie ihre Ehre an-

getastet, sie nicht wegen ihrer Gesinnungen verdächtigt, sie niemals als landes- oder staatsgefährlich denunciirt oder gar auf Schmälerung ihrer staatsbürgerlichen und religiösen Rechte und Freiheiten angetragen haben. Sie müssen aber mit Schmerz es aussprechen, dass ihnen nicht immer und überall gleiche Behandlung zu Theil wurde.

Schon im Anfange des Jahrhunderts folgte unmittelbar auf die Befreiungskriege, ähnlich wie auf die neuesten gemeinsam erfochtenen Siege, eine gehässige und verdachtvolle Bewegung gegen die Katholiken und ihre Kirche. Es kam immer mehr auf, Deutschthum und Protestantismus zu indentificiren und die heiligsten und berechtigsten Gefühle des Patriotismus ohne allen Grund zur Bekämpfung und Beschädigung des Katholicismus auszubeuten. So oft die katholische Kirche in Deutschland zur Wiedererringung ihrer in den ersten Decennien des Jahrhunderts schwer beeinträchtigten Freiheit einen Kampf zu bestehen hatte, wurde sie und wurden die Katholiken als Feinde und Verräther des Vaterlandes hingestellt. Wurde ja der selige Erzbischof Clemens August von Köln, der treueste Sohn seines Vaterlandes, und wurden die Katholiken des Rheinlandes eines Bündnisses mit den Revolutionären Belgiens und Frankreichs beschuldigt, gerade wie wir heute die wahnwitzige Rede von einem Bündnisse der Katholiken mit der rothen Internationale hören mussten.

Als der Krieg im Jahre 1866 ausbrach, wurde er als ein Religionskrieg dargestellt und die schmachvollsten und albernsten Beschuldigungen gegen die Katholiken erhoben. Als der rein politische Krieg mit Frankreich ausbrach, war dieselbe Fabel wieder da, und wurde durch Schrift und Rede verbreitet, und mit solchem Erfolge, dass fast durch ganz Deutschland hin, selbstverständlich mit absoluter Erfolglosigkeit, gerichtliche Untersuchungen gegen katholische Geistliche wegen Vaterlandsfeindlichkeit eingeleitet wurden. Es wurde — im himmelschreienden Widerspruch mit aller Wahrheit — dieser Krieg als ein von katholischen Parteien, von den Jesuiten, ja, von dem Oberhaupte der Kirche angefachter dargestellt, um durch die Franzosen das protestantische Preussen zu stürzen. Diese vor dem Krieg und während desselben ausgestreuten Fabeln wurden nach dem Sieg und Frieden weiter gesponnen. Katholiken aller Länder, hiess es, seien zum Sturze des neuen Reiches verschworen. Nach Polen hin wie nach Frankreich und Belgien sollten die Fäden der Verschwörung gesponnen sein. Das Reich befinde sich hienach in grosser Gefahr, und jede Massregel gegen die Katholiken müsse durch das Gesetz der Nothwehr gerechtfertigt erscheinen. Belege für solche Verdächtigungen kann man der Natur der Sache nach immer finden. Was einzelne Wortführer eines berechtigten oder nicht berechtigten Particularismus in der Tagespresse vorbrachten, was katholische Franzosen in ihrem Schmerz oder in ihren patriotischen Träumen aussprachen, was einzelne durch das Unrecht, das dem Papste und der Kirche in Italien widerfährt erbitterte oder

exaltirte Katholiken an Hoffnungen oder Befürchtungen äusserten, jede tactlose Handlung oder Aeusserung eines katholischen Geistlichen oder Laien, alles war dienlich um jenes Phantom der Reichs- und Staatsgefährlichkeit der Katholiken plausibel zu machen. Und doch wie evident nichtig und ohne jegliche Stütze sind all jene Anklagen und Beschuldigungen! Tadellos nach allen Seiten war und ist in den so erschütternden und verwirrenden Vorgängen unserer Zeit die Haltung der Kirche, die Haltung des heil. Vaters. Letzterer hat standhaft gegen das ihm zugefügte Unrecht protestirt; aber eben so standhaft hat er jede politische Parteinahme in dem Kampfe verschmäht, und niemals aufgehört, alle Völker wie zur Treue gegen Christus und die Kirche, so zur Gerechtigkeit und zum Gehorsam gegen die weltlichen Obrigkeiten zu ermahnen. Tadellos und über jeden Verdacht erhaben war in allen diesen Zeiten die Haltung des katholischen Klerus und der katholischen Völker in Deutschland, und was die Bischöfe betrifft, so glauben sie bis ins kleinste alle Pflichten, die ihre Stellung ihnen auflegte gegen Fürst und Vaterland, gegen Reich und Heimath erfüllt zu haben.

Ohne jede thatsächliche Begründung, umgekehrt durch die Thatsachen gänzlich widerlegt, sind also alle jene Anklagen, aus denen man jetzt ein Recht herleiten will, die katholische Kirche und das kirchliche Leben in seiner Freiheit zu beschränken und unter enge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

X.

Allein man hat den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit gegen die katholische Kirche auch auf ihre neuesten Lehrentscheidungen gründen wollen. Man hat nämlich in Rede und Schrift behauptet, dass die katholische Kirche durch das vaticanische Decret über den Primat und dessen Lehramt staatsgefährlich geworden sei. Hier ist hervorzuheben, dass diese Beschuldigung zwar auch von protestantischen Schriftstellern, vor allem aber und in der gehässigsten Weise von jenen Dissidenten der katholischen Kirche erhoben wurde, welche dem vaticanischen Concil die Anerkennung versagt und dadurch, wie wir oben näher ausgeführt, von der katholischen Kirche sich getrennt haben.

Es wäre über alles beklagenswerth, wenn die leidenschaftlichen und unwahren Beschuldigungen dieser mit der Kirche zerfallenen Männer den mindesten Einfluss auf die Reichs- und Staatsregierung üben würden. Es ist hier nicht der Ort, um alle jene Missdeutungen und unberechtigten Anwendungen theologischer oder kanonistischer Doctrinen und der für die Gegenwart unanwendbaren Thatsachen lang vergangener Geschichtsperioden zu beleuchten, woraus man jene Anschuldigungen zu rechtfertigen sucht. Wir wollen vielmehr all' diesem Gerede nur wenige Sätze entgegenstellen. 1) Die Dissidenten behaupten: durch das vaticanische Decret sei dem Papst eine absolute Macht verliehen, nach seinem Belieben neue Dogmen zu machen,

neue Sittenlehren aufzustellen, die Verfassung der Kirche nach seinem Belieben zu ändern. Das vaticanische Decret selbst, der Papst, alle Bischöfe der ganzen Welt, alle katholischen Theologen und die ganze katholische Christenheit verabscheuen eine solche Behauptung und verwerfen sie als einen unsinnigen und unkatholischen Irrthum, bezeugen vielmehr, dass weder der Papst, noch das Concil, noch irgend jemand an der überlieferten katholischen Glaubens- und Sittenlehre das mindeste zu ändern befugt ist. Wohl aber steht nach der weltbekannten katholischen Glaubensregel die authentische und definitive Bezeugung und Erklärung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht dem Privaturtheil, sondern der von Christus eingesetzten Lehrautorität zu. 2) Jene Dissidenten behaupten, dass durch die Lehre von der päpstlichen Lehrgewalt und Unfehlbarkeit die Souveränetät und Sicherheit der Staaten gefährdet sei, indem nun der Papst Oberherrschaft über alle Fürsten und Staaten in Anspruch nehme, oder doch jeden Augenblick in Anspruch nehmen und als Dogma aussprechen könne.

Der Papst aber und mit ihm die gesammte Kirche anerkennt nicht bloss mit Worten, sondern durch eine sich stets gleich bleibende Praxis die Selbstständigkeit aller Staaten ohne Unterschied ihrer Verfassung und die Souveränetät der Fürsten und sonstigen höchsten Staatsgewalten. Die Kirche verpflichtet dessgleichen alle Unterthanen zum gewissenhaften Gehorsam gegen ihre weltlichen Obrigkeiten, und Pius IX hat, wie seine Vorgänger, dieses Gebot Christi und der Apostel, jeder bestehenden Gewalt wegen Gott gehorsam zu sein, wiederholt und aufs nachdrücklichste eingeschärft, und jede Rebellion aufs entschiedenste verworfen. Der apostolische Stuhl hat stets in der loyalsten Weise und mit aller schuldigen Rücksicht den Staaten gegenüber gehandelt, geschlossene Verträge gehalten, lediglich die Grundsätze des katholischen Glaubens und die Selbstständigkeit der Kirche in kirchlichen Dingen mit vollkommener Berücksichtigung aller bestehenden Verhältnisse und der Wünsche der Regierungen geltend gemacht.

Wir glauben hier wiederholen zu sollen, was wir bereits in einem gemeinsamen Hirtenschreiben vom Mai v. J. feierlich ausgesprochen haben, dass die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reichs auf Erden in der Kirche hinterlegt und dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut hat, keineswegs eine schrankenlose ist. »Dieselbe ist vielmehr beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung; sie ist beschränkt durch die göttliche geoffenbarte Lehre, dass es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch eine weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott

hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen um des Gewissens willen gehorchen muss« 3) Was aber die abstracten Theorien über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat betrifft, so kann nichts unberechtigter und unbilliger sein, als aus der Interpretation, welche Gegner der Kirche von einzelnen Aeusserungen aus vergangenen Jahrhunderten oder von wissenschaftlichen Erörterungen katholischer Theologen, Kanonisten oder Philosophen geben, Folgerungen zu ziehen, die mit der ganzen in allen öffentlichen Acten befolgten Handlungsweise der Kirche den Staaten gegenüber in vollem Widerspruch stehen. 4) Aber noch mehr. Jene moderne Theorie, welche den Staat als das Reich der Vernunft und als schlechthin omnipotent betrachtet, erklärt selbst solche Wahrheiten für staatsgefährlich die klar im Worte Gottes enthalten sind, und worin die gläubigen Christen aller Zeiten, aller Länder und aller Bekenntnisse stets übereinstimmten. Solange es ein Christenthum gibt, wurde gelehrt und geglaubt, dass Christus eine Kirche gestiftet hat, dass die Kirche vom Staate verschieden ist, dass die Bewahrung der Lehre Christi, die Handhabung seines Gesetzes, die Verwaltung seiner Gnadenmittel von Gott der kirchlichen Autorität und nicht der Staatsgewalt anvertraut ist; dass der Christ in Sachen der Religion nicht dem Staate, sondern der Kirche Gehorsam schuldet; dass die Lenker der christlichen Völker vor Gott verpflichtet sind das Christenthum und die Kirche nicht zu schädigen, sondern zu schützen, und desshalb auch die Wahrheiten des Christenthums und die Gesetze der Kirche in ihrer Handlungsweise zu berücksichtigen. Alle diese Grundsätze folgen mit Nothwendigkeit aus der christlichen Weltanschauung. Es ist eben darum ein Uebermass von Ungebühr, wenn diese Grundsätze von Seiten einer unchristlichen Weltanschauung als staatsgefährlich bezeichnet werden.

Uebrigens ist es sehr zu beklagen, wenn überaus schwierige, auch von der katholischen Kirche nicht entschiedene Fragen ohne jegliche Noth in öffentliche Discussion gezogen und dadurch die einfachsten Verhältnisse verwirrt und die Gemüther aufgeregt werden. Aber ebenso wenig ist es zulässig, eine Gefahr für Deutschland oder für andere Confessionen aus christlichen und katholischen Grundsätzen ableiten zu wollen die für rein katholische Nationen, in denen die Einheit des Glaubens besteht, ausgesprochen wurden. Nur darf man umgekehrt der Kirche nicht zumuthen, Grundsätze die für gegebene Verhältnisse durchaus berechtigt und massgebend sind, oder gar abstracte Theorien des modernen Liberalismus, als absolute Wahrheiten anzuerkennen und ihnen zu lieb christliche Principien zu verläugnen.

Endlich stellen wir jenen aus angeblichen oder wirklichen katholischen Theorien über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, sowie den aus der höchsten Lehrautorität des Papstes hergeleiteten Verdächtigungen noch die einfache Bemerkung entgegen: die Grund-

sätze und Maximen des apostolischen Stuhles sind heute ganz dieselben wie zu der Zeit, als die deutschen Regierungen mit ihm über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unterhandelten und Verträge schlossen. Was sollte daher heute den Staat abhalten in gleicher Weise die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen? Die Katholiken in Deutschland verlangen nichts für ihre Kirche als jene Selbstständigkeit und Freiheit, die sie von jeher rechtmässig in Anspruch nehmen konnten, und die sie ohne Gefährde bis in die neueste Zeit besessen haben. Nur Ausnahmsgesetze, staatliche Bevormundung in kirchlichen Dingen, Behinderungen im freien Bekenntniss ihres Glaubens und in der freien Bethätigung ihres religiösen und kirchlichen Lebens müssen sie zurückweisen.

Der katholische Theil der deutschen Nation ist mit Ausnahme einer verhältnissmässig sehr kleinen Zahl, die entweder gänzlich ungläubig geworden oder doch die katholischen Glaubensprincipien aufgegeben, seinem katholischen Glauben aus ganzer Seele treu ergeben. Wir Bischöfe wissen uns mit dem gesammten Klerus und mit dem gesammten katholischen Volke vollkommen einig im Glauben und in allen Grundsätzen desselben. Wir können nun nicht glauben, dass die Regierung des Deutschen Reichs und die Regierungen der deutschen Einzelländer entschlossen sein sollten in Behandlung der katholischen Kirche sich von Principien leiten zu lassen, deren Folgen — wie sich die Regierungen selbst unmöglich verhehlen können — für die deutschen Katholiken und für das deutsche Vaterland die traurigsten Zustände herbeiführen müssten. Wir hoffen vielmehr, dass man uns, unserem Klerus und dem katholischen Volk gegenüber von dem Misstrauen zu der Ueberzeugung zurückkehren wird, dass unser katholisches Gewissen für Fürst und Vaterland die festeste Bürgschaft der Treue und des Gehorsams ist, und dass die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen werden, die katholische Kirche in dem ungeschmälerten Genusse jener Selbstständigkeit und Freiheit zu erhalten und zu schützen, die ihr nach göttlichem Rechte gebührt, die sie seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland besessen, und auf deren Besitz sie in Deutschland so viele Rechtstitel erworben hat.

Kraft dieser Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Deutschland nehmen wir es als ein unbestreitbares Recht derselben in Anspruch, dass Bischöfe, dass die Geistlichen der Kathedral-Kirchen und die Seelsorgsgeistlichen nur nach den Gesetzen der Kirche und nach den zu Recht bestehenden Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat ernannt werden. Nach eben diesen Gesetzen und Vereinbarungen aber kann weder von uns noch von dem katholischen Volk ein Seelsorger oder Religionslehrer als rechtmässig angesehen werden, der nicht von seinem zuständigen Bischof, und niemals kann von uns und vom katholischen Volk ein Bischof als rechtmässig anerkannt werden, der nicht vom Papste seine Sendung empfangen hat.

Auf dem gleichen Grunde der Kirchengesetze und der Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat beanspruchen wir als ein unveräusserliches Recht, dass der Verkehr der Bischöfe mit dem apostolischen Stuhl und mit den Gläubigen unbehindert bleibe. In gleicher Weise nehmen wir für uns und alle Katholiken das Recht in Anspruch, überall in Deutschland unseren heiligen katholischen Glauben in seiner ganzen Integrität allzeit frei zu bekennen, uns nach seinen Principien zu richten und in keiner Weise genöthigt zu werden, solche in unserer kirchlichen Gemeinschaft zu dulden, die nicht in allem dem katholischen Glauben zustimmen und der kirchlichen Lehr-Autorität sich unterwerfen.

Jede Beeinträchtigung der freien Ausübung unseres Cultus, so wie eine jede Beeinträchtigung der freien Bewegung unseres religiösen Lebens und in nothwendiger Folge hiervon eine jede Beeinträchtigung der Freiheit des Ordenslebens und der religiösen Genossenschaften müssen wir als eine Verletzung des Wesens unserer Kirche und der garantirten Rechte betrachten. Ebenso bezeichnen und beanspruchen wir als ein wesentliches und unveräusserliches Recht der katholischen Kirche die volle Freiheit derselben ihre Diener den kirchlichen Gesetzen gemäss zu erziehen, so wie nicht bloss jenen Einfluss der Kirche auf die katholischen Schulen — Volksschulen, Mittel- und Hochschulen — welcher dem katholischen Volke die katholische Bildung und Erziehung seiner Jugend an diesen Schulen verbürgt, sondern wir nehmen für die Kirche auch die Freiheit in Anspruch, eigene Anstalten zur Pflege der Wissenschaft nach katholischen Principien zu gründen, zu besitzen und selbstständig zu leiten. Endlich behaupten und vertheidigen wir den geheiligten Charakter der christlichen Ehe als eines Sacraments der katholischen Kirche, so wie die Rechte, welche der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung in Bezug auf dieses Sacrament zustehen.

Diess ist das offene und einmüthige Zeugniss, das wir vor Gott, vor dem wir einst von der Verwaltung unseres Hirtenamtes Rechenschaft zu geben haben, und vor aller Welt öffentlich und feierlich abzulegen uns gedrungen fühlten. Wir glauben gethan zu haben nach den Worten der heiligen Schrift: »credidi propter quod locutus sum.« Die hier von uns ausgesprochenen Grundsätze werden immerdar die Richtschnur unseres Handelns sein, und wir erachten uns verpflichtet dafür jedes Opfer, auch das schwerste, zu bringen, denn es sind die Grundsätze, die uns unser göttlicher Lehrmeister selbst gelehrt, der gesagt hat: »Gebet dem Kaiser was des Kaisers, und gebet Gott, was Gottes ist.«

Fulda, 20. September 1872. Paulus, Erzbischof von Köln. Gregor, Erzbischof von München-Freising. Michael, Erzbischof von Bamberg. Heinrich, Fürstbischof von Breslau. Andreas, Bischof von Strassburg. Peter Joseph, Bischof von Limburg. Christoph Florentius, Bischof von Fulda. Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. Ludwig, Bischof von

Leontopolis und apostolischer Vicar im Königreich Sachsen. Konrad, Bischof von Paderborn. Johannes, Bischof von Kulm. Ignatius, Bischof von Regensburg. Pancratius, Bischof von Augsburg. Matthias, Bischof von Trier. Leopold, Bischof von Eichstätt. Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser der Erzdiöcese Freiburg. Adolf, Bischof von Agathopolis i. p. i. Karl Joseph, Bischof von Rottenburg. Johann Bernard, Bischof von Münster. Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. Wilhelmus, Bischof von Hildesheim. Daniel Bonifacius, Bischof von Speyer. Hoppe, Domcapitular, in Vertretung des Bischofs Philippus von Ermland. Nachträglich (weil in Fulda nicht selbst anwesend) sind obiger Denkschrift noch beigetreten: Heinrich, Bischof von Passau. Johannes Heinrich, Bischof von Osnabrück.

III.

Die »Prov.-Corr.« [1]) wendet sich in ihrer Besprechung der Denkschrift der deutschen Bischöfe gegen die Aeusserung im Eingange der

---

[1]) Dies Blatt brachte unter der Ueberschrift: »Eine Denkschrift der deutschen Bischöfe« nachstehenden Leitartikel:

»Die deutschen Bischöfe haben sich auch in diesem Jahre zu Fulda »am Grabe des heiligen Bonifacius«, des Apostels der Deutschen, versammelt, um sich über die Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche zu berathen. In Folge dieser Berathungen haben sie eine gemeinsame Denkschrift an die deutschen Regierungen und an das deutsche Volk gerichtet, um, wie sie hoffen, »durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, dass die tief erschütterte Rechtssicherheit wieder hergestellt und der Friede wieder gewonnen werde.«

Die Darlegung der geistlichen Auffassungen und Ansprüche ist in dieser neuesten bischöflichen Schrift allerdings so rückhaltlos, so absolut, so scharf, wie bisher noch in keiner öffentlichen Kundgebung deutscher Bischöfe dem Staate gegenüber. Jeder Uebergriff gegen die bürgerlichen Gesetze, der bisher von einem einzelnen Bischofe begangen worden, jeder streitige geistliche Anspruch, der an irgend einer Stelle erhoben worden, wird jetzt von der Gesammtheit der Bischöfe als gemeinsame Angelegenheit der katholischen Kirche aufgenommen und als unbedingtes Recht behauptet und vertreten; alle Massregeln, welche die Regierung seit Jahr und Tag ergriffen, alle Schritte der Verwaltung und der Gesetzgebung werden als rechtswidrig und die Auflehnung gegen dieselben als berechtigt erklärt.

Die Bischöfe versichern im Eingange der Denkschrift: die gegenwärtigen Wirren seien für sie plötzlich und gegen Erwarten hereingebrochen.

Gerade am Grabe des h. Bonifacius hätten die Bischöfe Anstand nehmen müssen, diese Behauptung auszusprechen, denn dort musste ihnen die Erinnerung an ihre erste Versammlung vom Jahre 1869 zugleich ins Gedächtniss und ins Gewissen rufen, mit wie schweren Sorgen sie damals dem vaticanischen Concile entgegen gingen, durch welches nach ihrer eigenen bangen Erwartung die gegenwärtigen Wirren nothwendig herbeigeführt werden mussten.

Wie sollten sie in Fulda nicht jenes ersten gemeinsamen Hirtenbriefes gedacht haben, in welchem sie sich und die deutschen Katholiken noch darüber zu beruhigen suchten, dass das Concil in Rom neue Glaubenslehren nicht verkündigen könne und werde — der Papst könne und werde nicht unter dem Einflusse einer Partei die Macht des apostolischen Stuhles über Gebühr

Denkschrift: »Die gegenwärtigen Wirren seien für sie plötzlich und unerwartet hereingebrochen« und sucht dagegen den Beweis zu führen,

---

erhöhen, die alte und ächte Verfassung der Kirche zu ändern suchen — den deutschen Bischöfen werde auf dem Concil die volle Freiheit der Berathung nicht vorenthalten werden.

Wie sollte der Bischof von Mainz, Herr von Ketteler, der die jetzige Denkschrift verfasst haben soll, in Fulda sich nicht erinnert haben, dass als »neue Glaubenslehre« ihm und seinen Collegen damals eben die päpstliche Unfehlbarkeit galt, von welcher er sagte: sie sei der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt und erst in letzter Zeit ausgedacht worden, ihre Verkündigung aber würde etwas Unerhörtes sein.

Wie könnten die Bischöfe bei den erneuten Erinnerungen in Fulda nicht ihres fruchtlosen Kämpfens und Ringens auf dem Concile gedacht haben, wo sie gegen das Verfahren der Mehrheit protestirten, »um die Verantwortung für die unglücklichen Folgen, welche daraus ohne Zweifel in Kurzem hervorgehen würden, vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gericht Gottes von sich abzulehnen«, — wo sie dringend, zum Theil fussfällig dem Papste vorstellten: es sei geradezu »unmöglich, die bürgerliche Gesellschaft nach der vom Concil aufzustellenden Regel zu gestalten,« und es »werde dahin kommen, dass die Katholiken als Feinde des Staates gelten, weil sie im Gewissen gehalten seien, danach zu trachten, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papst unterworfen werden.«

Das Alles haben die deutschen Bischöfe mit tiefer Sorge vorhergesehen und in dringendster Weise mahnend und warnend in Rom vorhergesagt: und heute scheuen sie sich nicht, von derselben geweiheten Stätte, wo sie sich vor drei Jahren vereinigten, um den drohenden Gefahren und Wirren vorzubeugen, alle jene Aeusserungen unter dem Vorgeben zu verleugnen: »die Wirren seien plötzlich und ihnen unerwartet hereingebrochen.«

Wenn die Bischöfe, welche mit der Absicht und der Hoffnung nach Rom gingen, durch ihren gemeinsamen Widerstand das »Unerhörte« und »Verhängnissvolle«, das sich dort vorbereitet, noch hindern zu können, sich hinterher aus überwiegenden Gründen ihres katholischen Bewusstseins und vermuthlich nach schweren Gewissenskämpfen in die Verkündigung der neuen Lehre gefügt haben, so können sie doch die Thatsachen, die sie selber ausdrücklich bezeugt, und die Folgen des vaticanischen Beschlusses, die sie klar vorhergesehen haben, nicht mit ihrer Unterwerfung einfach hinwegschaffen *). Der Würde ihres hehren Amtes würde es vielmehr entsprechen, dass sie mit der Unterwerfung unter die Thaten des Concils auch die Verantwortung für die von ihnen selbst als unvermeidlich verkündeten Folgen derselben offen und ehrlich auf sich nähmen. Sie wussten es und haben es selbst bezeugt,

---

*) Soeben wird ein Schreiben des Bischofs von Hefele zu Rottenburg, eines Mitunterzeichners der bischöflichen Denkschrift, bekannt, in welchem derselbe sich im November 1870, also ein halbes Jahr nach dem Concil also äusserte: »Ich kann mir in Rottenburg so wenig, als in Rom verhehlen, dass das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt und die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt, so dass letztere nie einen herberen und tödtlicheren Schlag erlitten hat, als am 18. Juli d. J. (Tag der Verkündigung der Unfehlbarkeit). Aber mein Auge ist zu schwach, um in dieser Noth einen Rettungsweg zu entdecken, nachdem fast der ganze deutsche Episcopat, so zu sagen, über Nacht seine Ueberzeugung geändert hat und zum Theil in sehr verfolgungssüchtigen Infallibilismus (Unfehlbarkeitseifer) übergegangen ist.« Ein stärkeres Zeugniss gegen das jetzige Verhalten der Bischöfe kann es nicht geben!

Die Red. der »Prov.-Corr.«

dass vielmehr die Bischöfe alle diese Wirren als nothwendige Folgen der vaticanischen Beschlüsse schon vor und während des Concils vorhergesehen und vorhergesagt hätten.

---

dass die bürgerliche Gesellschaft sich dem Spruche des Papstes nicht beugen könne und werde; — wollen sie trotzdem, nachdem sie selbst sich gebeugt, es in schwerem Kampf versuchen, auch den Staat, auch das deutsche Reich unter den Willen Roms zu beugen, so wird doch durch ihr eigenes unauslöschbares Zeugniss die Thatsache bestehen bleiben, dass dieser Kampf nicht plötzlich, nicht durch den Staat heraufbeschworen ist, sondern durch das vaticanische Concil, auf welchem alle Warnungen der deutschen Bischöfe ungehört verhallten, und unter dem Einflusse einer Partei »die alte und echte Verfassung der Kirche geändert,« und »die Macht des päpstlichen Stuhls über Gebühr erhöht wurde.«

Die jetzige Denkschrift der deutschen Bischöfe giebt den entschiedensten Beweis, dass dieselben sich unbedingt und rückhaltlos dem Willen der römischen Curie gebeugt haben und alle Folgen der vaticanischen Beschlüsse dem Staate gegenüber zu ziehen entschlossen sind.

Diese gemeinsame unzweideutige Kundgebung des deutschen Episcopats muss auch die letzten Zweifel und Bedenken über die Stellung schwinden lassen, welche die Regierung des deutschen Reiches, sowie die deutschen Landesregierungen der römischen Curie und der ihr willenlos folgsamen Geistlichkeit gegenüber einzunehmen haben.

Schon während des Concils hatte die deutsche Regierung in Uebereinstimmung mit anderen Grossstaaten darauf hingewiesen, dass durch die in Aussicht genommenen Beschlüsse die Beziehungen der geistlichen zur weltlichen Macht tief berührt und erheblich verändert werden würden. Im Vertrauen auf den gesunden Sinn unseres Volkes und auf die festgegründete Kraft unseres Staatswesens hatte sie jedoch davon Abstand genommen, ihrerseits die Grundlagen der staatlichen Beziehungen zur Kirche zu verändern, so lange nicht in dem thatsächlichen Verhalten der deutschen Geistlichkeit unmittelbare Anlässe dazu hervortraten. Das willkürliche und rücksichtslose Einschreiten des Bischofs von Ermland gegen einen Religionslehrer, der zugleich Staatsdiener war — die öffentliche Verkündigung der grossen Excommunication unter Nichtachtung der bürgerlichen Gesetze, — sowie die Lossagung des katholischen Feldpropstes Bischof Namszanowski von seinen Pflichten gegen die militärischen Oberen, setzten die Regierung in die Nothwendigkeit, Massregeln der Abwehr gegen die geistlichen Uebergriffe zu treffen. Als sodann der Geist des Widerspruchs und der Auflehnung durch eine Kundgebung des Papstes gegen die Regierung des deutschen Reiches geradezu ermuntert wurde, musste die Regierung erkennen, dass die Abwehr geistlicher Uebergriffe nicht mehr auf den einzelnen Fall zu beschränken, sondern der ganze Zusammenhang der staatsfeindlichen kirchlichen Bewegung im Auge zu behalten sei.

Die demzufolge zur Geltung gelangten Auffassungen, Absichten und Entschliessungen der Regierung haben durch den jetzigen gemeinsamen und herausfordernden Schritt der Bischöfe eine neue und gewichtige Bestätigung erhalten.

Wenn die preussische Regierung es nach dem Erlass der Verfassung vom 31. Januar 1850 im Vertrauen auf die damaligen Beziehungen zu den kirchlichen Gewalten zunächst unterlassen hat, den Artikel 15, nach welchem »die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet«, in seiner Bedeutung und Tragweite durch ausdrückliche Ausführungsgesetze (wie sie sonst fast zu allen ähnlichen Verfassungs-Bestimmungen ergingen) näher festzustellen, so ist es jetzt, nachdem die Bischöfe das Gebiet der kirchlichen

Um nun diesen Beweis zu führen, nimmt sie zu einer ganzen Reihe von Entstellungen und Unwahrheiten ihre Zuflucht, die ich um so weniger ungerügt lassen kann, da ich dabei wieder in besonderer Weise bedacht werde.

Zuerst bemüht sicht die »Prov.-Corr.« unserem Hirtenbrief, welchen wir von Fulda aus vor dem Concil erlassen hatten, den Schein anzuhängen, als ob wir schon damals alle diese Wirren in banger Besorgniss vorhergesehen hätten, und als ob überdies alles das auf dem Concil geschehen sei, was wir damals als unmöglich bezeichnet haben. Das eine ist so unwahr, wie das andere. Von »schweren Sorgen«, mit welchen wir damals dem Concil entgegen gegangen sein sollen, von »banger Erwartung« der jetzt ausgebrochenen Wirren war auf jener Versammlung keine Spur vorhanden. Das Alles dichten uns unsere liebenswürdigen Gegner an. Der ausdrücklich ausgesprochene Zweck jenes Hirtenbriefes war lediglich, die grundlosen Besorgnisse zu zerstreuen, welche durch die boshaften Anschuldigungen seitens der Gegner der Kirche über das bevorstehende Concil in einigen Kreisen entstanden waren und wodurch die grosse Freude theilweise getrübt wurde, mit welcher das ganze katholische Volk diesem denkwürdigen Ereignisse entgegensah. An die Möglichkeit der jetzt im deutschen Reiche ausgebrochenen Wirren und des nunmehr gegen die katholische Kirche unternommenen Kampfes dachte damals gewiss keiner der anwesenden Bischöfe.

Eben so unwahr ist es, dass das, was die Bischöfe in jener Zeit

---

Angelegenheiten eigenmächtig zu bestimmen und willkürlich auszudehen versucht haben, unerlässlich geworden, durch unzweideutige und unantastbare Staatsgesetze diejenigen Gebiete zu regeln, welche nicht lediglich Angelegenheiten der Kirche sind, sondern zugleich irgend eine Beziehung zum bürgerlichen und staatlichen Leben haben.

Es liegt der Regierung auch jetzt ferne, wie Fürst Bismarck in einer seiner Reden sagte, dogmatische Erörterungen über die Wandelungen, welche in Bezug auf die Glaubenssätze der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen. »Jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches Millionen Landsleute theilen, muss für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein. Aber wir können den Anspruch auf die Ausübung eines Theils der Staatssouveränetät den geistlichen Behörden nicht einräumen, und soweit sie dieselbe etwa besitzen, sehen wir im Interesse des Friedens uns genöthigt, sie einzuschränken, damit wir neben einander Platz haben, damit wir in Ruhe mit einander leben können.«

Das jetzige Auftreten der Bischöfe wird unzweifelhaft dazu helfen, das Wort des Reichskanzlers rascher zur Erfüllung gelangen zu lassen, »dass die Regierung gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen geistlichen Standes stellen, dass es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, dass die Regierung solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souveränetät mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werde und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der grossen Majorität beider Confessionen sicher sei.

Die Souveränetät kann nur eine einheitliche sein und muss es bleiben: die Souveränetät der Gesetzgebung!«

als eine Verläumdung und Verdächtigung des bevorstehenden Concils bezeichnet haben, dennoch später auf dem Concil eingetreten sei. Das behaupten wieder die wenigen von der Kirche abgefallenen Apostaten: die ganze katholische Kirche sagt das Gegentheil. Wir haben damals in dem Hirtenbriefe ausgesprochen, es sei unmöglich, dass auf dem Concil »eine neue Lehre, welche in der h. Schrift oder der apostolischen Ueberlieferung nicht enthalten sei, ausgesprochen werde,« es sei unmöglich, dass die Verfassung der Kirche eine Aenderung erleide; es sei endlich unmöglich, dass das Concil eine Lehre verkünde, welche der Staatsgewalt gefährlich sei. Alle Bischöfe der Kirche bezeugen nun, dass dies Alles auf dem Concil auch nicht geschehen ist. Dennoch nimmt die »Prov.-Corr.« keinen Anstand, das Gegentheil schlechthin als erwiesen anzunehmen, Alles zu ignoriren, was dagegen von unserer Seite gesagt wird und auf diese willkürliche, grundlose Annahme hin ihre Schlussfolgerungen zu ziehen und uns ins Gewissen zu reden. Welche Unwahrhaftigkeit in einem solchen Verfahren!

Dann wendet sich die »Prov.-Corr.« mir selbst zu und apostrophirt mich mit der Phrase: »Wie sollte der Bischof von Mainz, Herr v. Ketteler, der die jetzige Denkschrift verfasst haben soll, in Fulda sich nicht erinnert haben, dass als »neue Glaubenslehre« ihm und seinen Collegen damals eben die päpstliche Unfehlbarkeit galt, von welcher er sagte: sie sei der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt und erst in letzter Zeit ausgedacht worden, ihre Verkündigung aber würde etwas Unerhörtes sein.«

Aber auch hier spricht die »Prov.-Corr.« zwei Unwahrheiten aus, und etwas fast »Unerhörtes« ist mir ihre Unwahrhaftigkeit.

Erstens ist es durchaus unwahr, dass ich die päpstliche Unfehlbarkeit jemals als eine »neue Glaubenslehre« angesehen habe; ich habe vielmehr diese Lehre immer als die allgemein in der katholischen Kirche geltende und allein wahre Ansicht vertheidigt, und ich habe diese meine Meinung eben zur Zeit jener bischöflichen Versammlung in Fulda in einer Schrift unter dem Titel: »Das allgemeine Concil in seiner Bedeutung für unsere Zeit« öffentlich ausgesprochen. Nie, weder damals noch später, ist mir ein anderes Wort aus dem Munde gekommen.

Zweitens ist es insbesondere unwahr, dass ich Worte, wie die citirten, die päpstliche Unfehlbarkeit »sei der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt und erst in letzterer Zeit ausgedacht worden«, welche mit aller geschichtlichen Wahrheit so handgreiflich im Widerspruch stehen, jemals ausgesprochen habe. Recht bezeichnend für die Ehrlichkeit unserer Gegner ist der Weg, welchen man einschlägt, um diese Behauptung gegen mich zu formuliren. Auch da nimmt man seine Zuflucht zu zwei Unredlichkeiten. Erstens man citirt eine Stelle aus einer Schrift (welche ich auf dem Concil verbreitet habe, ohne je ein Hehl daraus zu machen, dass ich selbst nicht ihr Verfasser sei) als ob ich selbst der Verfasser dieser Schrift

wäre. Zweitens man reisst dann diese Stelle aus ihrem Zusammenhange und citirt sie in einer Verbindung, wo sie das Gegentheil zu enthalten scheint, was sie in der Schrift selbst aussagt. Die Schrift, um die es sich hier handelt, ist von einem Theologen ausgearbeitet, der sich ebenso durch seine gründliche theologische Wissenschaft, wie durch seine treue Liebe zur Kirche und seine Hingabe an den Apostolischen Stuhl auszeichnet. Er ist ein treuer Anhänger der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie sie auf dem Concil entschieden ist. Der Zweck seiner Schrift war lediglich, eine möglichst gründliche Erörterung dieser Frage anzuregen und auf die Beschränkungen und Bedingungen hinzuweisen, unter welchen allein eine solche Entscheidung erfolgen könne. In diesem Zusammenhange kommt nun auch jener Satz vor, wo nicht ausgesprochen wird, dass die päpstliche Unfehlbarkeit dem Namen und der Sache nach in der Kirche Christi unbekannt sei, sondern dass eine bestimmte Auffassung dieser Lehre, wie sie dort näher bezeichnet ist, dem Namen und der Sache nach in der Kirche unbekannt sei. Diese Auffassung aber, welche der Verfasser an der fraglichen Stelle zurückweist, fällt vielfach gerade mit jenen Entstellungen zusammen, welche unsere Gegner mit der Lehre von der Unfehlbarkeit verbinden. Die »Prov.-Corr.« begeht also hier, wie gezeigt, eine doppelte Unwahrheit: sie legt mir Worte einer Schrift in den Mund, die nicht von mir verfasst ist, und sie verdreht den Sinn dieser Worte in ihr gerades Gegentheil. Auch bei diesem Verfahren folgt aber die »Prov.-Corr.« wie in ihrer ganzen übrigen Argumentation Schritt für Schritt jenen von der Kirche abgefallenen Männern, welche in Entstellung und Verleumdung der Lehre der Kirche jetzt ihre ganze Lebensaufgabe setzen, so dass man glauben könnte, ihr Elaborat sei von diesen inspirirt. Aehnlich haben sie diese Schrift schon wiederholt und noch kürzlich in der Augsburger »Allg. Ztg.« ausgebreitet.

Fast noch ärger aber treibt die »Prov.-Corr.« die Unwahrhaftigkeit an ihrer letzten Beweisstelle. Da sie sich nie mit einer Unwahrheit begnügt, so haben wir hier abermals zwei hervorzuheben.

Erstens citirt sie Stellen aus einer auf dem Concil eingereichten Vorstellung und macht dafür die Unterzeichner der Denkschrift verantwortlich, während sie alle, mit zwei Ausnahmen, diese Vorstellung, weil sie ihrem Inhalte nicht beistimmten, gar nicht unterzeichnet haben. Ich selbst, sämmtliche Bischöfe aus Preussen stehen nicht unter derselben. Trotzdem hat Professor Schulte in Prag und nach ihm der Professor Friedrich und der Professor Dr. Friedberg uns fast alle als Unterzeichner jener Vorstelluug namentlich aufgeführt, und obgleich auf dieses Falsum sowohl von mir im Reichstag als später in katholischen Zeitungen, z. B. in der »Germania« wiederholt hingewiesen wurde, so wagt die »Provinzial-Correspondenz« dennoch auch jetzt wieder uns alle für Aeusserungen dieser Vorstellung haftbar zu machen.

Das genügt ihr aber noch nicht, sondern sie erlaubt sich auch zweitens, selbst den Text dieser Vorstellung in unerhörter Weise zu entstellen und zu verfälschen. Nach der »Prov.-Corr.« sollen wir in dieser Vorstellung sagen: »Es sei geradezu unmöglich, die bürgerliche Gesellschaft nach der vom Concil aufzustellenden Regel zu gestalten.« In dem Text der Vorstellung selbst dagegen heisst es: »Es ist Niemandem unbekannt, dass es unmöglich ist, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle »Unam sanctam« aufgestellten Regel zu reformiren.« Ist das nicht unerhört! Ist das noch unter gesitteten Menschen zulässig? Durch diese Veränderung des Textes, durch diese Unterdrückung der entscheidenden Worte und durch die Substituirung ganz anderer ist formell und materiell die Bedeutung des Satzes total verändert. So handelt das halbamtliche Blatt gegen die katholischen Bischöfe.

Doch die folgende Entstellung ist noch ärger. Nach der »Prov.-Corr.« sollen wir »dringend, zum Theil fussfällig« dem Papste vorgestellt haben, »es werde dahin kommen, dass die Katholiken als Feinde des Staates gelten, weil sie im Gewissen gehalten seien, danach zu trachten, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden.« Was steht nun in jener Vorstellung? Dort wird zuerst darauf hingewiesen, wie gefährlich es sei, wenn die Kirche den Schein auf sich lade, als ob sie die politischen Grundsätze des Mittelalters wieder geltend machen wolle. In Verbindung hiermit wird dann gesagt: »die Gegner der Kirche würden hohnlachend antworten: Wir fürchten die päpstlichen Urtheilssprüche nicht, aber nach vielen und mannichfaltigen Verheimlichungen ist es endlich offenbar geworden, das jeder Katholik, dessen Handlungen durch den Glauben, welchen er bekennt, geleitet werden, ein geborner Feind des Staates sei, da er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, alles was er kann, beizutragen, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden. Es ist überflüssig, die vielfältigen Verleumdungen und Machinationen näher auseinander zu setzen, welche von Seiten der Feinde der Kirche davon hergeleitet werden könnten.« In jener Vorstellung werden also die von der »Prov.-Corr.« citirten Worte als die möglichen Verleumdungen und Machinationen der Feinde der Kirche angeführt. Die »Prov.-Corr.« dagegen erzählt ihren Lesern, das seien Worte, die wir als unsere eigenen Ueberzeugungen und Anschauungen dem Papst vorgetragen hätten.

So bleibt also von allen Citaten der »Prov.-Corr.« nichts übrig, was wahr und gerecht ist. Alles ist unwahr, alles ist entstellt.

Selbst die Art, wie sie citirt, ist im höchsten Grade leichtfertig. Sie citirt angebliche Aeusserungen und Behauptungen der Bischöfe, ohne die Quelle anzugeben, ohne das Document auch nur zu bezeichnen, aus welchem sie genommen sind, so dass sie es ihren Lesern geradezu unmöglich macht, ihr unwahres Verfahren zu entdecken.

Den übrigen Inhalt der Besprechung der »Prov.-Corr.« kann ich

übergehen. Er ist ohne alle Bedeutung. Uebrigens können wir uns nicht wundern, dass die »Prov.-Corr.« zu allen diesen Unwahrheiten ihre Zuflucht genommen hat. Wer eine unwahre Behauptung aufgestellt hat, der muss selbstverständlich, um sie zu beweisen, zu anderen Unwahrheiten greifen. Möchte die »Prov.-Corr.« einfach und ehrlich den Sachverhalt anerkennen wie er ist, und wie er den Augen aller Welt vorliegt. Die jetzt entstandenen Wirren kommen nicht von den Beschlüssen des Concils, nicht von dem Auftreten der Centrumsfraction nicht von der Handlung irgend eines Katholiken. Das sind nur Deckmäntel und Vorwände. Sie wären eingetreten, wenn auch nie ein Concil gehalten worden wäre. Sie kommen vielmehr von dem vollendeten Systemwechsel in Preussen, sie kommen von dem Willen eines einzigen Mannes mit seinem alles mit sich fortreissenden Einflusse. Sie kommen daher, dass alles das, was die preussischen Könige, die preussischen Staatsmänner, die gesammte preussische conservative und christliche Partei seit zwanzig Jahren bezüglich der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse für recht und gut gehalten, plötzlich über Bord geworfen und dagegen der Liberalismus, welchen alle diese Factoren bisher als verderblich erkannt haben, zur Herrschaft erhoben werden soll.

Mainz, den 21. October 1872.

Wilhelm Emmanuel, Freiherr von Ketteler,
Bischof von Mainz.

IV.

Erklärung.

Die unterzeichnete von dem Katholiken-Congresse zu Köln bestellte Commission hält sich für berechtigt und verpflichtet, im Namen ihrer Gesinnungsgenossen mit Rücksicht auf die »Denkschrift der am Grabe des h. Bonifacius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reiche« Folgendes zu erklären:

1. Im Angesichte des von der Mehrzahl der Unterzeichner obiger »Denkschrift« unterschriebenen Fuldaer Hirtenbriefes vom Jahre 1869, worin mit Rücksicht auf die Umstände für Jeden deutlich gesagt wurde, die Unfehlbarkeit des Papstes könne nicht definirt werden, — der Erklärungen, welche elf der Unterzeichner obiger »Denkschrift« auf dem »Vaticanischen Concil« abgegeben haben, — des Protestes vom 17. Juli 1870 gegen die Definition der Unfehlbarkeit, welcher die auch unter obiger »Denkschrift« stehenden Namen der »Erzbischöfe und Bischöfe« von München (Scherr), Augsburg (Dinkel), Trier (Eberhard), Rottenburg (Hefele), Leontopolis (Forwerk), Ermland (Krementz), Agathopolis (Namszanowski) trägt, — der von mehreren derselben nach dem 18. Juli 1870 gemachten Erklärungen,

— des 3. Kapitels der päpstlichen Constitution Pastor aeternus vom 18. Juli 1870, dessen Definition dem Papste die volle ordentliche und unmittelbare Gewalt über alle Kirchen, Hirten und Gläubigen beilegt, folglich keinen selbstständigen Episkopat kennt, — endlich im Hinblicke auf den Wortlaut des »Dogma« im 4. Kapitel dieser Constitution, welcher dem Papste die Unfehlbarkeit zuspricht und dessen Entscheidungen für irreformabel aus sich, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche erklärt, — ist die im Absatze III. Aliena 3 jener »Denkschrift« enthaltene Auseinandersetzung, welche von einem »dem Papste und den Bischöfen« zustehenden, gegen Irrthum geschützten Lehramte spricht, in unlösbarem Widerspruche mit dem Wortlaute der Constitution vom 18. Juli 1870 stehend und nichts als ein Versuch, den Sinn und die Tragweite des neuen Dogma zu vertuschen, dem Volke Sand in die Augen zu streuen und die Regierungen auf Kosten der Wahrheit zu beruhigen.

2. Es fehlen uns die Worte, um ein Verfahren zu bezeichnen, welches jene 25 Unterzeichner dadurch einschlagen, dass sie zuerst das Dogma des 18. Juli 1870 vertuschen und unmittelbar darauf die Annahme des Vertuschten als Bedingung der Katholicität hinstellen. Die katholische Kirche hat niemals angenommen, Papst und Bischöfe könnten hinsichtlich des Glaubens und der Sitten andere Lehrentscheidungen treffen, denen der Katholik zu folgen habe, als solche, die, in der heil. Schrift und Tradition begründet, von Anfang der Kirche an constanter Glaube gewesen sind.

3. Wir glauben heute, was die Kirche, nicht blosse päpstliche Decrete, bis zum 18. Juli 1870 zu glauben lehrte. Wir verwerfen die am 18. Juli 1870 aufgerichteten neuen Dogmen von dem Universalepiscopate und der Unfehlbarkeit des römischen Papstes mit allen und jeden Consequenzen, welche aus vor dem 18. Juli 1870 erlassenen blos päpstlichen Decreten im Sinne des 18. Juli fliessen und welche in Zukunft daraus gezogen werden können. Wir stehen in der katholischen Kirche, die von den Staaten anerkannt ist, während die Unterzeichner jener »Denkschrift« mit ihrem Anhange an Stelle dieser eine neue gesetzt haben.

4. Es ist Verleumdung und Anmassung, wenn Männer, die zum grossen Theile Gewissen und Verstand dem Papste unterworfen haben, ihrem Glauben treu gebliebene Priester als »abgefallene« bezeichnen und von »Messopfer in sacrilegischer Weise« reden; es ist empörend, unter den Unterzeichnern Namen zu finden, welche sich eines Glaubens mit den jetzt Geschmähten noch lange nach dem 18. Juli 1870 mündlich und schriftlich bekannt haben.

5. Die Behauptungen der »Denkschrift« über die päpstliche Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche enthalten im Hinblicke auf die bekannten zahlreichen Stuhlsprüche der Päpste von Gregor VII. bis auf den Syllabus Pius' IX., auf die Theorien des päpstlichen Organs »Civiltà cattolica«, auf die Eingabe der Bischöfe vom

10. April 1870 an das »Vaticanische Concil«, Unwahrheiten, die um so schwerer in's Gewicht fallen, als die Unterzeichner wissen müssen, dass die Souveränetät des Papstes über alle menschliche Creatur, die Ungültigkeit jedes vom Papste verworfenen Staatsgesetzes, die absolute Verpflichtung der Fürsten, dem Papste zu gehorchen, durch ihre Unterwerfung unter das Dogma des 18. Juli 1870 seitdem nach der eigenen am 10. April 1870 constatirten Erklärung für sie ein unabänderlicher Glaubenssatz ist.

Im October 1872.

Dr. v. Schulte, Professor der Rechte. Dr. Friedrich, Professor der Theologie. Dr. Reusch, Professor der Theologie. Dr. Michelis, Professor der Philosophie. Wülffing, Oberregierungsrath. Dr. Hasenclever, Sanitätsrath. Dr. Maassen, Professor der Rechte.

V.

An die Katholiken Deutschlands!

Die Lage der deutschen Katholiken ist unverkennbar eine sehr ernste geworden. Wer sich darüber bis jetzt einer Täuschung hingeben konnte, den müssen die jüngsten Ereignisse endlich belehren. Tage sind über das katholische Deutschland hereingebrochen, wie sie von den treuen Söhnen der Kirche, welche in den Schlachten des letzten Krieges für das Vaterland bluteten, nicht geahnt werden konnten; Erfahrungen haben die Katholiken gemacht, welche einen beklagenswerthen Misston in den Siegesjubel des neuen deutschen Reiches bringen mussten. Wir leben in Zuständen, welche man Verfolgung der Kirche zu nennen berechtigt ist, selbst wenn die kirchenfeindlichen Blätter nicht täglich von dem »Vernichtungskampfe« sprächen, welcher gegen die Kirche geführt werden soll.

Man begünstigt Spaltung und Abfall in der katholischen Kirche, selbst auf die Gefahr hin, dem gläubigen Volke schwer zu sühnendes Aergerniss zu geben, und Sacrilegien gleichsam zu autorisiren, welche die bereits drohenden Strafgerichte Gottes noch sckrecklicher herausfordern. Man mischt sich von Staatswegen in die lehramtliche Thätigkeit der Kirche und masst sich die Befugniss an, über den wesentlichen Inhalt der katholischen Lehre zu entscheiden: man bezeichnet einen Glaubenssatz, welchen wir Katholiken als göttlich geoffenbarte und von der Kirche auf ökumenischem Concil feierlich verkündete Wahrheit festhalten, als im Widerspruch mit dem menschlichen Rechte, den Forderungen der Zeit und den Staatsgesetzen stehend, und deshalb als staatsgefährlich. Die Bischöfe, welche solchem Vorangehen der Staatsgewalt mit apostolischem Muthe widerstehen, behandelt man als Uebertreter des Gesetzes, sucht die Wirkungen ihrer richterlichen Gewalt zu vereiteln oder wenigstens zu schwächen, und stellt ihnen, als angeblich unbotmässigen Unterthanen, Process und Temporalien-

sperre in Aussicht. Man verkehrt in solcher Weise die dem christlichen Staate obliegende Pflicht, die Kirche zu schützen, in die absolute Gewalt über die Kirche.

Damit wir aber über die Tragweite der kirchenfeindlichen Anstrengungen nicht länger im Unklaren bleiben, entzieht man der Kirche ihr heiliges tausendjähriges Recht auf die Schule, deren Gründerin sie ist: man tastet sogar ihre göttliche Mission auf die Erziehung überhaupt an. Daneben werden Ausnahmegesetze gegen den Clerus erlassen. Auf dem Reichstage selber ruft man die gerechte Entrüstung von Millionen Katholiken wach, indem man zur wahren Schmach des Jahrhunderts und zum Hohne alles Rechts die ehrwürdigen Orden der katholischen Kirche verfolgt; insbesondere aber die segensreich wirkende Gesellschaft Jesu durch längst widerlegte Verläumdungen auf's Neue verdächtigt, dem ungerechtesten Hasse preisgiebt, und mit Hintansetzung alles Billigkeitsgefühles darauf ausgeht, die gefeierten Prediger der Wahrheit, die trefflichen Erzieher der Jugend, die gründlich gebildeten Gelehrten, die fleckenlos reinen Priester, die barmherzigen Samariter des jüngsten Krieges, als gefährlichen Auswurf der Gesellschaft vom deutschen Boden zu verjagen.

Dabei wird die kirchenfeindliche Presse zum Kampfe gegen uns förmlich organisirt; ihr lässt man den zügellosesten Spielraum, die Katholiken zu verdächtigen, zu verleumden, ihr Oberhaupt zu verhöhnen, die ehrwürdigsten Institutionen der Kirche zu beschimpfen, Spott zu treiben mit Allem, was uns heilig ist!

So müssen wir es uns denn von Tag zu Tag bewusster werden, selbst wenn es uns die Gegner nicht von der Tribüne des Parlamentes zuriefen, und in fanatischen Tageblättern unaufhörlich wiederholten, dass der Kampf der Gegenwart gegen die Existenz der katholischen Kirche in Deutschland überhaupt gerichtet ist.

Der Staat, das heisst jener Staat, wie ihn die Gegner der geoffenbarten Religion und der Kirche sich mit Willkür construiren und mit Leidenschaft zur Geltung zu bringen suchen, leidet keine günstige Macht in seinem irdischen Bereiche, welche ihm die Wahrheit sagt, wenn er irrt, sein Unrecht rügt, wenn er frevelt.

Wir dagegen stehen fest in unseren kirehlich-politischen Grundsätzen, welche uns Vernunft und Glaube lehren. Wir halten daran, dass es auf Erden zwei Gewalten gebe, die von Gott zum Heile des Menschengeschlechts bestellt sind; dass es aber der Wille Gottes ist, dessen Fügung die irdische Ordnung im Staate ihr Dasein verdankt, und dessen Gnade die Heilsordnung in der Kirche gestiftet hat, beide Ordnungen nicht getrennt zu sehen, sondern vereint zur Herstellung des grossen christlichen Gemeinwesens, welches über den ganzen Erdkreis sich zu erstrecken bestimmt ist. Das richtige Verhältniss von Staat und Kirche aber erkennen wir aus den Zielen, welche beiden gesteckt sind: Dort ein Ziel in der Irdischkeit, das sich nothwendiger Weise dem höheren ewigen Ziele des Menschen unterordnet, hier dieses

ewige Ziel, das unendlich weit über dieses endliche Dasein hinausreicht, und zu welchem sich jenes verhält wie das Mittel zum Zweck. Darum halten wir fest an der Weisung des göttlichen Stifters unserer heiligen Religion, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Und wie wir uns bewusst sind, dass der Glaube die sichere Leuchte der Handlungen jedes Einzelnen sei, so verehren wir auch in dem apostolischen Lehramte der Kirche jene Autorität, welche die Völker und die Fürsten in der Wahrheit des christlichen Sittengesetzes unterweist, und uns mahnt und stärkt mit den Aposteln zu sprechen: Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen.

Erkennt man dort, wo die Zügel der irdischen Gewalt ruhen, diese Grundsätze, das wahre Fundament aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung, nicht mehr an, so müssen wir um so mehr mit allen uns gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln Anerkennung zu erringen bestrebt sein: einerseits um der Kirche die ihr von Gott verliehene Freiheit und Selbstständigkeit, und damit den Wirkungskreis ihrer göttlichen Mission zu wahren, andererseits um nach Kräften dazu beizutragen, dass der Auflösung und Zersetzung der bürgerlichen Ordnung, welche bei der Herrschaft der entgegengesetzten Grundsätze unausbleiblich eintreten werden, ein Damm entgegengestellt werde.

»Für Gott und Vaterland« soll unser Wahlspruch sein in dem Kampfe, zu dem wir uns in diesem ernsten Augenblick erheben.

Aber nur durch Einigkeit können wir zu siegen hoffen; deswegen müssen die katholischen Männer Deutschlands sich über die Grundsätze verständigen, welche ihr öffentliches Wirken zu leiten haben. Sie müssen sich zu gemeinsamem Handeln vereinigen, um auf das politische Leben gebührenden Einfluss zu üben.

Nur durch eine feste und umfassende Organisation sind wir im Stande, unsere Presse gegen die Uebermacht der Gegner zu stützen, bei den politischen Wahlen unsere Stimme zur Geltung zu bringen und unseren Interessen bei den Regierungen Gehör zu verschaffen.

Um eine solche Einigung aller deutschen Katholiken zu schaffen, ist jüngst in Mainz ein Verein gegründet worden, dessen Statuten der unterzeichnete Vorstand veröffentlicht. Alle katholischen Männer Deutschlands, denen die Freiheit der Kirche nicht minder als die Wohlfahrt des Vaterlandes am Herzen liegt, werden zum Beitritt eingeladen.

Die heiligsten Güter sind in Gefahr. Erheben wir uns also als treue Söhne der Kirche und des Vaterlandes. Kämpfen wir unermüdlich, unerschrocken für Recht und Wahrheit. Recht muss Recht bleiben, und der endliche Sieg ist der Wahrheit.

Mainz, den 8. Juli 1872.

Der Vorstand des Vereins der deutschen Katholiken:

Freiherr Felix von Loë in Terporten bei Goch, Präsident. — Reichsrath Freiherr von Frankenstein in Ullstadt bei Langen-

feld, Baiern, Vicepräsident. — Kaufmann Jos. Nic. Racke in Mainz, 1. Secretär. — Kaufmann Eugen Haffner in Mainz, 2. Secretär. — Oberrechnungsrath Backe in Darmstadt, Rendant. — Friedrich Baudri in Köln, Mitglied des Directoriums. — Fürst Karl zu Isenburg in Birstein, Mitglied des Directoriums. — Freiherr Franz von Wambolt in Gross-Umstadt, Mitglied des Directoriums. — Graf Ludwig von Arco-Zinneberg in München. — Inspector Diefenbach in Sachsenhausen (Deutsches Haus). — Johann Falk III. in Mainz. — Rechtsanwalt Fischer in Paderborn. — Domcapitular Dr. Haffner in Mainz. — Dr. Jung in Kleinheubach. — Legationsrath a. D. von Kehler in Berlin, Potsdamerstrasse 64. Freiherr Fritz von Ketteler in Schwarzenraben bei Paderborn. Advocat-Anwalt Jos. Lingens in Aachen. — Domcapitular Dr. Molitor in Speyer. — Freiherr von Schorlemer in Alst bei Horstmar in Westfalen. — Graf Cajus zu Stolberg-Stolberg in Brauna bei Camenz, Sachsen. — Graf Wilderich von Walderdorff in Molsberg bei Walmerod, Nassau.

VI.

1) Die Generalversammlung hält es vor Allem für ihre Pflicht, im Namen der Gerechtigkeit und der Religion den Protest zu wiederholen, welchen die Katholiken Deutschlands bei früheren Veranlassungen gegen die frevelhafte Entthronung des h. Vaters und die damit verbundene Schädigung der Rechte des h. apostolischen Stuhles und der gesammten katholischen Christenheit erhoben haben.

2) Die Generalversammlung erklärt das Unterfangen der römischen Localregierung, die Generalate der Orden, welche dem h. Stuhle in der Regierung der gesammten Kirche unentbehrliche Dienste leisten, aus ihren Wohnhäusern zu vertreiben und ihre Beziehungen zum Papst zu erschweren, als eine rechtswidrige Gewaltthat und einen unerträglichen Eingriff in die auf göttlichem Recht beruhende Freiheit und Selbstständigkeit des kirchlichen Oberhauptes.

3) Die Generalversammlung erkennt in dem durch nichts gerechtfertigten Vorgehen gegen die Gesellschaft Jesu eine unheilvolle Massregel, welche die Freiheit der Gewissen und die Rechte und Interessen der katholischen Kirche, sowie die beschworenen Gewährleistungen unbescholtener Staatsbürger auf's Tiefste verletzt, religiösen Hader erzeugt und das Wohl des deutschen Vaterlandes, das auf der Pflege der Religion wie auf dem Frieden der Confession beruht, auf das Bedenklichste gefährdet.

4) Die Generalversammlung protestirt gegen das behauptete staatliche Schulmonopol als gegen eine Verletzung der Rechte der Eltern, der Gemeinde und der Kirche und fordert für die christlichen Eltern die Freiheit, ihre Kinder in solche Schulen zu schicken, die ihrer Ueberzeugung entsprechen, und demgemäss den ungeschmälerten

Fortbestand der vorhandenen christlichen und confessionellen Schulen und Lehranstalten.

5) Da die Ehe der Christen eines der h. Sacramente ist, deren Verwaltung nur der Kirche zusteht, so kann die Generalversammlung die ausgesprochene Absicht, in Deutschland die sogenannte Civilehe gesetzlich und obligatorisch einzuführen, nur auf's Tiefste beklagen, zumal dieses Institut der religiösen Gesinnung des deutschen Volkes zuwider und ein Bedürfniss hierzu keineswegs vorhanden ist. Der Staat würde durch dasselbe die Achtung vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Ehe abschwächen, gar Manche zu Verbindungen veranlassen, die keine wahren und giltigen Ehen sind, und unzählige Conflicte zwischen dem Gewissen und der Gesetzgebung, sowie zwischen der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit hervorrufen. Im Interesse der Religion und Sittlichkeit, im Interesse des Friedens in den Familien, nicht minder wie in dem des Ansehens des Staates protestirt die Generalversammlung gegen die Einführung eines solchen Gesetzes und die damit verbundene Absicht, die Führung der Civilstandsregister der Pfarrgeistlichkeit zu entziehen.

6) Da die katholische Kirche eine von Gott gegründete vollkommen und in ihrem eigenen Rechtsgebiet ganz selbstständige Gesellschaft ist, weil die Vorsteher der Kirche, der Papst und die Bischöfe, von Christus dem Herrn selbst mit der kirchlichen Regierungsgewalt ausgestattet sind, so hat die weltliche Macht nicht das Recht, in die Jurisdictionsgewalt des h. Vaters und des Episcopats oder in die denselben allein zustehende Handhabung der kirchlichen Disciplin, in das kirchliche Straf- und Ausschliessungsrecht störend einzugreifen, oder darüber die Bischöfe zur Verantwortung zu ziehen. Die Generalversammlung sieht in jedem solchen Versuche einen Uebergriff in ein dem Staate fremdes Gebiet und somit eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit.

7) Nach dem katholischen Glauben besitzt der Papst die Fülle der von Jesus Christus seiner Kirche hinterlassenen geistlichen Gewalt, sowohl des ewigen Priesterthums, als des Lehr- und Hirtenamtes. Darum muss die Wahl eines Papstes eine durchaus freie und den canonischen Satzungen entsprechende sein, wobei nur auf die Interessen der Kirche Rücksicht zu nehmen ist. Keiner weltlichen Regierung als solcher steht hiernach ein Recht auf Einmischung in diese wichtigste Angelegenheit der katholischen Kirche zu. Die Generalversammlung sieht sich veranlasst, gegen jeden Versuch unberechtigter Einmischung weltlicher Gewalt im Voraus zu protestiren, da leider in jüngster Zeit sich Stimmen haben vernehmen lassen, die ohne Rücksicht auf die Forderung des Rechts und die Lehren der Geschichte eine solche unbefugte Einmischung erlangt haben.

8) Angesichts der zahlreichen, ebenso unerwarteten als masslosen Anfeindungen wider die katholische Religion und Kirche, ihre Institute und Diener, sowie gegen ihren ganzen seitherigen Rechtsbe-

stand fordert die Generalversammlung alle von Glauben und von Liebe zur Kirche beseelten Katholiken Deutschlands auf, sich des Wortes Christi zu erinnern, dass Jeder, der nicht für ihn ist, wider ihn ist, sich desshalb mit Muth und Opferwilligkeit zu erfüllen und mit Gleichgesinnten im ganzen Vaterlande zu vereinigen, um gemeinsam im Gebet zu Gott und im festen Anschluss an den h. apostolischen Stuhl durch alle gesetzlichen Mittel die bedrohlichen Angriffe abzuwehren und den rechtlichen Frieden auf neuer fester Grundlage wieder zu gewinnen.

9) Da der wahre Glaube in der Liebe sich thätig erweisen muss, so spricht die Generalversammlung es aus, dass sie an den Nothständen der arbeitenden Classen den innigsten Antheil nimmt und bestrebt ist, so weit sie es vermag, an Beseitigung derselben mitzuwirken. Sie legt deshalb allen Katholiken es an's Herz, dass Jeder in seinem Kreise und mit den ihm zustehenden Mitteln dahin wirken möge, dass sowohl durch die Gesetzgebung und Hilfe des Staates, als auch durch die Gerechtigkeit und Liebe der Privaten Zustände herbeigeführt werden, welche dem tüchtigen, fleissigen und sittlichen Arbeiter eine zufriedenstellende und gesicherte Existenz zu gewähren im Stande sind.

10) Bei dem unberechenbaren Einfluss, welchen die Presse auf die Gesinnung der Bevölkerung und Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse ausübt, kann die Generalversammlung es nicht unterlassen, die Katholiken Deutschlands aufs Nachdrücklichste vor den destructiven Blättern politischen wie sonstigen Inhalts zu warnen, dagegen die Förderung solcher Zeitungen und Schriften, welche die Ereignisse auf religiösem, staatlichem und bürgerlichem Gebiete nach Wahrheit berichten und nach den Grundsätzen der Religion und Gerechtigkeit besprechen, auf's Angelegentlichste zu empfehlen. Indem die Generalversammlung jenen Redactionen katholischer Blätter, welche bisher für die Sache der Kirche eingetreten sind, den wohlverdienten Dank zuerkennt, spricht sie den Wunsch und die Erwartung aus, dass diese grösseren Zeitungen immer mehr verbreitet und in ihrem Bestande gesichert werden, dass aber neben denselben in den einzelnen Bezirken kleinere und wohlfeilere Localblätter entstehen, um in alle Kreise der katholischen Bevölkerung die richtige Beurtheilung der Tagesereignisse zu vermitteln.

VII.

»Heiliger Vater!

Es ist Deiner Heiligkeit bekannt, wie viele Vereine zum Schutze und zur allseitigen Förderung des Katholicismus seit dem Jahre 1848 in Deutschland ins Leben getreten und aufgeblüht sind. Diese Vereine, die grossentheils Deinen hochverehrten Namen tragen, wurden von Dir öfters belobt und besonders bei den jährlichen Generalver-

sammlungen der katholischen Vereine Deutschlands durch Deinen Apostolischen Segen bestärkt und gefestigt.

Zu diesen Vereinen ist in der jüngsten Zeit ein neuer hinzugetreten, der sogenannte Verein der deutschen Katholiken, welcher im Juli 1872 zu Mainz gegründet wurde und alle deutschen Katholiken in sich aufzunehmen bestimmt ist.

Es wird Dir nicht unbekannt sein, dass jene früheren Vereine von allen rein politischen Fragen sich fern hielten. Heutzutage aber, wo man der Kirche ihre göttliche Verfassung vollständig abspricht und die Rechte und Freiheiten, welche seit Jahrhunderten durch die Staatsgesetze und feierlichen Verträge anerkannt und auch zu unseren Zeiten im öffentlichen Rechte bestätigt worden, entweder schon geschmälert, oder zu verletzen und umzustossen begonnen hat; wo die Kühnheit und Verwegenheit der Gegner von Tag zu Tag zunimmt und steigt und die Anhänger jener so oft von Dir gerügten und verurtheilten Lehren alles zu unterwühlen und nach ihrer Willkür umzubilden bestrebt sind: da sind wir nothgedrungen auf den Kampfplatz getreten, um mit vereinten Kräften unsere verwegenen Gegner zu bekämpfen.

Daher haben wir jenen allgemeinen Verein für alle deutschen Katholiken gegründet, welcher sich zur Aufgabe gestellt hat:

»die Vertheidigung der Freiheit und der Rechte der katholischen Kirche, und Geltendmachung der christlichen Grundsätze in allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel, insbesondere durch Ausübung der verfassungsmässig anerkannten und garantirten staatsbürgerlichen Rechte.«

Zu unserem tiefsten Schmerze müssen wir sehen, wie jener traurige Irrthum, dass die weltliche Macht für sich allein die Quelle alles Rechtes sei, und die Kirche sich derselben zu unterwerfen und zu gehorchen habe, immer weitere Verbreitung gewinnt. Du selbst, h. Vater, hast nur zu oft gewarnt, und die tägliche Erfahrung bestätigt dies mehr und mehr, wie gefährlich und wahrhaft verderblich dieser Irrthum ist.

Eben darum haben wir auch in unserm Aufruf an die Katholiken Deutschlands die Worte gerichtet: Erkennt man dort, wo die Zügel der irdischen Gewalt ruhen, diese Grundsätze, das wahre Fundament aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung, nicht mehr an, so müssen wir denselben um so mehr mit allen uns gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln Anerkennung zu erringen bestrebt sein: einerseits um der Kirche die ihr von Gott verliehene Freiheit und Selbstständigkeit, und damit den Wirkungskreis ihrer göttlichen Mission zu wahren, andererseits um nach Kräften dazu beizutragen, dass der Auflösung und Zersetzung der bürgerlichen Ordnung, welche bei der Herrschaft der entgegengesetzten Grundsätze unausbleiblich eintreten müssen, ein Damm entgegengestellt werde.

Viele Tausende von katholischen Männern haben ohne Zögern

unserem Aufrufe Folge geleistet, und von Tag zu Tag mehrt sich ihre Zahl, so dass unsere Gegner diesen erfreulichen Aufschwung nicht allein mit neidischen Blicken, sondern mit Besorgniss zu verfolgen beginnen.

Unter diesen Verhältnissen ist es doppelt zu beklagen, wenn sogar unter den Katholiken sich Männer finden, die unseren Verein verdächtigen und sich nicht scheuen, ihn öffentlich zu tadeln und zu verleumden; doch kann uns dieses um so weniger beirren, als Du, h. Vater, schon zu verschiedenen Malen persönlich die Christgläubigen zur Bildung derartiger Vereine aufgemuntert hast.

Deshalb sind wir der festen Zuversicht, Du werdest auch unserem Vereine Deine Billigung nicht versagen. Denn zu Wem sollten wir besser in dieser elenden Zeit eine Zuflucht nehmen, als zu Dir, h. Vater, dem Haupte der ganzen Kirche, dem Stellvertreter Christi, der an Geduld, Standhaftigkeit und Starkmuth Allen vorleuchtet, den kein Leiden niederdrückt, dessen Zuversicht unerschütterlich ist, der sein Vertrauen auf das Allerheiligste Herz Jesu Christi und die glorreiche, unbefleckte Jungfrau gesetzt. Durch Deinen Segen gestärkt werden auch wir unbesiegt bleiben.

Um diesen Apostolischen Segen bitten und flehen zu den Füssen Deiner Heiligkeit

Deine demüthigsten, gehorsamsten Söhne.

Mainz, den 12. December 1872.«

(Folgen die Unterschriften des Vorstandes.)

VIII.

Pius P. P. IX.

Geliebte Söhne, Gruss und apostolischen Segen!

Während wir mit grösstem Kummer die Verfolgung der Kirche fast überall heranwachsen sehen, gereichte es uns zu grosser Freude, dass Ihr, geliebte Söhne, weit entfernt, niedergeschlagen oder entmuthigt zu sein, vielmehr durch den feindlichen Angriff gestärkt, unbekümmert um die von allen Seiten drohenden Schwierigkeiten, und obgleich selbst einer von Jenen, welche Eurem Unternehmen vor Allen Unterstützung gewähren sollten, Euch seine Gunst versagte, einen katholischen Verein gegründet habt, welcher, über ganz Deutschland ausgedehnt, dem Angriff der Feinde mit vereinten Kräften entgegenzutreten bestimmt ist.

Euer Verein vermöchte seinen Zweck, die Lehre der Kirche, wie das Recht und die Freiheit der Religionsübung in allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu wahren, in der Gegenwart wahrscheinlich nicht zu erreichen, wenn Ihr nicht, über das engere Gebiet des religiösen Lebens hinausgehend, mit allen in der Staatsverfassung Euch gebotenen Mitteln der übermässigen Willkür und den vielen gegen die Kirche erlassenen ungerechten Gesetzen Widerstand leisten würdet.

Fürwahr! Wenn alle Rechte der kirchlichen Gewalt verletzt werden, wenn die Freiheit der Verwaltung des heiligen Dienstes unterdrückt wird, wenn man dem Priesterthum den Mund schliesst: dann muss das katholische Volk, gestützt auf sein heiliges Recht, sich zur Vertheidigung seiner Religion erheben, um den Gegnern auf gesetzlichem Boden mit Entschiedenheit entgegen zu treten und sich gegen deren Willkür zu schützen.

Diese über die Massen schlimme Lage der Dinge müsste für sich allein genügen, jenen so oft schon zurückgewiesenen und verworfenen verderblichen Wahn zu zerstören, welcher die weltliche Gewalt als die Quelle alles Rechtes betrachtet, und deren Allmacht selbst die Kirche unterwirft. Wissen ja doch alle Christen, dass Christus, der Herr seiner Kirche, alle Gewalt im Himmel und auf Erden, die ihm selbst verliehen worden, übergab; dass er ihr befahl, alle Völker auf dem weiten Erdenrunde zu lehren, ohne Erlaubniss, und selbst gegen das Verbot ihrer Fürsten, und dass er über alle jene, — auch die Könige nicht ausgenommen — welche die Kirche nicht hören und ihr nicht glauben wollen, das Urtheil gesprochen hat. Zu unserem Schmerz haben wir daher vernommen, dass jener verderbliche Irrthum heut zu Tage nicht bloss von Andersgläubigen vertheidigt, sondern selbst von einigen Katholiken angenommen wurde.

Eben darum habt Ihr, die Ihr in Mitte so grosser Verwirrung von der göttlichen Vorsehung zum Schutz der Kirche und der katholischen Religion, und zur Hilfe des unterdrückten Clerus berufen wurdet, Eure Mission keineswegs überschritten, wenn Ihr unter seiner Leitung in der vordersten Schlachtreihe kämpfet; vielmehr leistet Ihr dem gefesselten Clerus in Wahrheit nur einen pflichtschuldigen Dienst und eine kindliche Hilfe.

Durch diesen Kampf aber tretet Ihr nicht bloss für Eure religiöse Freiheit und nicht bloss für das Recht der Kirche ein, sondern auch für Euer Vaterland und für die menschliche Gesellschaft, welche nothwendig der Auflösung und dem Ruin entgegen geht, wenn ihr das Fundament der göttlichen Autorität und der Religion entzogen wird.

Indem wir deshalb Gott danken, welcher der schwer leidenden und von allen Seiten umdrängten Kirche, seiner Braut, durch Euch und die anderen Gläubigen des Erdkreises also Hilfe gewährt, beten wir von ganzem Herzen für Euren Verein und verheissen ihm die mächtigste himmlische Hilfe und die reichsten Gaben der Gnade, auf dass er nicht abweiche von dem rechten Wege, noch der geistlichen Autorität den schuldigen Gehorsam entsage, noch in dem herben und langwierigen Kampfe ermatte.

Indessen ertheilen wir als Unterpfand der göttlichen Gnade und als Beweis unseres väterlichen Wohlwollens Euch Allen und Eurem Unternehmen mit innigster Liebe unseren Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim h. Petrus den 10. Februar 1873. In dem 27. Jahre unseres Pontificats.

Pius P. P. IX.

IX.

a.

Anträge betreffend die Organisation der Seelsorge, vorgelegt von der theologischen Commission des Central-Comité's und angenommen in der ersten und zweiten Delegirten-Versammlung am 20. September.

Der Congress erklärt sich mit folgenden Sätzen einverstanden, welche sich an die Erklärung der Münchener Pfingst-Versammlung Nro. 4 und an die Resolution des Münchener Congresses anschliessen:

1. Die wegen ihrer Glaubenstreue suspendirten oder excommunicirten Priester sind zur Vornahme aller priesterlichen Acte berechtigt: sie können die kirchlichen Heilsmittel nicht nur gültig, sondern auch, in Anbetracht des durch die Vaticanischen Bischöfe und Geistlichen geschaffenen Nothstandes, erlaubter Weise spenden und müssen sich im Falle des Bedürfnisses zur Spendung derselben verpflichtet erachten.

2. Die der alten Kirche unbekannte, nur auf positiver Gesetzgebung beruhende Regel, dass jeder Priester zur Spendung des Busssacramentes der Approbation des Bischofs bedarf, kann bei dem gegenwärtigen Nothstande nicht als bindend angesehen werden.

3. Desgleichen sind die auf der Diöcesan-Eintheilung beruhenden Beschränkungen der priesterlichen Thätigkeit unter den gegebenen Verhältnissen nicht als bindend zu erachten.

4. Wo sich das Bedürfniss herausstellt, sind die dem alten Glauben treu gebliebenen Katholiken berechtigt, eine regelmässige Seelsorge durch Bestellung eines Pfarrers zu organisiren. Ein solcher kann unter den jetzigen Verhältnissen auch ohne Institution und trotz des Widerspruchs des vom alten Glauben abgefallenen Bischofs alle pfarrlichen Functionen rechtsgültig vornehmen.

5. Sofern die Beobachtung der liturgischen Vorschriften, z. B. über die Feier der h. Messe auf consecrirten Altären, über die Segnung der kirchlichen Geräthe und Gewänder u. dgl., nicht möglich ist, sind dieselben nicht verpflichtend, da die Gültigkeit der liturgischen Acte von solchen Dingen nicht abhängt und auch nach dem formellen Rechte in Nothfällen von jenen Vorschriften Umgang genommen werden kann.

6. Wo für die Feier des Gottesdienstes die Benutzung einer katholischen Kirche nicht zu erlangen ist, darf unbedenklich eine evangelische Kirche oder ein anderes Local benutzt werden.

7. An den herkömmlichen liturgischen Einrichtungen ist möglichst festzuhalten. Der Gebrauch der deutschen Sprache bei der Spendung

der Sacramente und anderen kirchlichen Acten, z. B. bei der Beerdigung, ist in der Ausdehnung gerechtfertigt, in welcher er in verschiedenen Diöcesen rechtmässiges Herkommen ist oder war. Wo es angemessen erscheint, ist bei der Spendung der Taufe, der Beerdigung u. s. w. eine geeignete Anrede an die Anwesenden zu halten.

8. Die endgültige Prüfung der tief gefühlten Missbräuche und die Durchführung der entsprechenden Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt den verfassungsmässigen Organen der Kirche vorbehalten [1]). Für jetzt wird eine heilsame und unbestreitbar berechtigte Reform schon dadurch erzielt werden, dass Stolgebühren, Messstipendien u. dgl. beseitigt, die Missbräuche und Auswüchse des Ablasswesens, der Heiligenverehrung, der Scapuliere, Medaillen u. s. w. vermieden werden.

9. Auch das ist eine heilsame Reform, dass von unseren Geistlichen in den Predigten alle Declamationen über kirchlich-politische Tagesfragen so wie alle Bitterkeiten gegen Andersgläubige vermieden werden. Indem der Priester die grossen Wahrheiten des Evangeliums zum Hauptgegenstande der Predigt und des sonstigen Unterrichts macht, wird er zugleich die wahrhaft christliche und katholische Gesinnung fördern und der Verständigung unter den Angehörigen der verschiedenen Confessionen vorarbeiten.

10. Es hängt von localen Bedürfnissen und Verhältnissen ab, ob die Vornahme geistlicher und gottesdienstlicher Handlungen auf einzelne Fälle zu beschränken oder eine regelmässige Seelsorge mit Aufstellung eines Pfarrers und Gemeindevorstandes (Nro. 4) einzurichten ist. Wo letzteres geschieht, ist alles zu vermeiden, was den Schein einer Trennung von der katholischen Kirche hervorrufen oder den Rechten auf das Vermögen und die kirchlichen Gebäude der bestehenden Gemeinden präjudiciren könnte.

11. Zur Erzielung grösserer Einigung und zur Vermeidung möglicher Missgriffe wird den Local-Comités empfohlen, über die beabsichtigte Organisation der Seelsorge an ein dafür zu bestellendes Comité (Nro. 15) [2]) ausführlich zu berichten.

12. Bezüglich der kirchlichen Gültigkeit der Eheabschliessung — hinsichtlich der Sicherstellung der bürgerlichen Gültigkeit derselben werden besondere Anträge vorbehalten — ist folgendes zu bemerken:

a. Nach dem geltenden kirchlichen Rechte hat die Consens-Erklärung der katholischen Brautleute regelmässig vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen zu geschehen, also dort, wo eine altkatholische Gemeinde organisirt ist (Nro. 4), vor dem Pfarrer derselben oder einem von ihm bevollmächtigten Priester.

b. Ist der zuständige Pfarrer durch Anerkennung der Vaticanischen

---

[1]) Statt dieses Satzes stand in dem Antrage: »Die Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt der Zukunft vorbehalten.«

[2]) In dem Antrage stand: »an das Central-Comité.«

Neuerungen vom katholischen Glauben abgefallen, so genügt die Erklärung des Consenses vor zwei Zeugen, also auch die sog. Civilehe, zur Gültigkeit der Ehe. Die katholischen Brautleute werden aber in diesem Falle, um die herkömmliche Einsegnung der Ehe nicht zu entbehren, sich von dem Pfarrer der in der Nähe bestehenden altkatholischen Gemeinde oder von einem andern Priester trauen lassen.

13. Für diejenigen Ehehindernisse, welche lediglich auf positivem kirchlichen Rechte beruhen und von denen regelmässig dispensirt zu werden pflegt, braucht unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine bischöfliche oder päpstliche Dispensation nicht nachgesucht zu werden. Sie sind im Gewissen nur insoweit verbindlich, als nicht Gründe vorhanden sind, welche materiell die Dispensation rechtfertigen würden.

14. Im Anschluss an Nro. 4 der in München gefassten Resolution wird erklärt, dass, so lange wir nicht in Deutschland einen zum alten katholischen Glauben sich bekennenden Bischof haben, fremde Bischöfe, insbesondere die Bischöfe der Utrechter und der armenischen Kirche, zur Vornahme bischöflicher Functionen, insbesondere zur Spendung der Firmung und zur Ordination von geeigneten Candidaten des geistlichen Standes angegangen werden können. Wir wahren uns ferner im Anschlusse an jene Resolution das Recht, eine regelmässige bischöfliche Jurisdiction dadurch herzustellen, dass würdige Männer von den dem alten katholischen Glauben treu gebliebenen Priestern und den Vertretern der Gemeinden zu Bischöfen gewählt und von einem rechtgläubigen Bischof geweiht werden und dass dieselben zunächst in der Weise der Missions-Bischöfe der alten Kirche fungiren.

15. Der Congress wählt ein Comité aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Theologen, zwei Canonisten sein müssen.

Diesem Comité liegt ob:

I. Die Vorbereitung der Bischofswahl. Dasselbe hat:

a. alle und jede sich auf die Opportunität der Wahl, die Residenz des Bischofs, die Dotation, das Verhältniss zu den Regierungen, zu den Gemeinden u. s. w. beziehenden Fragen zu untersuchen und zu lösen,

b. den Zeitpunkt der Wahl zu bestimmen und die Wahlversammlung einzuberufen,

c. die Wahlordnung zu entwerfen, unter Festhalten daran, dass als Wähler anzuerkennen sind:

sämmtliche uns angehörende Priester, je nach der Grösse der Seelenzahl ein Delegirter oder zwei aus den einzelnen Gemeinden, die Mitglieder des Comité's,

d. die für die Consecration erforderlichen und in Gemeinschaft mit dem eventuell gewählten Bischofe die bezüglich des Verhältnisses zu den Regierungen nöthigen Schritte zu thun.

II. Das Comité hat ferner ein Statut für die Gemeinde-Organisation

zu entwerfen, welches den einzelnen sich bildenden Gemeinden als Norm zu dienen geeignet ist.

III. Der Congress betraut bezüglich der Gemeinde- und Seelsorgsverhältnisse dieses Comité mit jener Autorität, welche ihm selbst durch die Sachlage und das Vertrauen der Altkatholiken beiwohnt, und erwartet zuversichtlich, dass die einzelnen Seelsorger und Gemeinden den Rath oder die Entscheidung des Comité's einholen werden, so oft Zweifel aufstossen, welche nicht schon in den vom Congress selbst formulirten Grundsätzen ihre Lösung finden

IV. Das Comité ist betraut mit der Abfassung der zur Ausführung der Congressbeschlüsse nöthigen Eingaben an die Regierungen.

V. Sämmtliche Gemeinden sind davon in Kenntniss zu setzen, an welches Comité-Mitglied sie ihre Anfragen u. s. w. zu richten haben.

b.

Antrag betreffend das Verhältniss zu den andern Confessionen, vorgelegt von der theologischen Commission des Central-Comité's und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.

Der Congress wiederholt den in den Münchener Programmen von Pfingsten und vom September 1871 (Stenogr. Bericht S. XIII. und S. 222) enthaltenen Ausdruck der Hoffnung auf eine Wiedervereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften. Er spricht den Wunsch aus, dass die Theologen aller Confessionen diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden mögen, und ernennt eine Commission, welcher der Auftrag ertheilt wird:

1. sich mit den bereits bestehenden oder sich bildenden Vereinen zur Hebung der kirchlichen Spaltung in Verbindung zu setzen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen über die vorhandenen Differenzen und die Möglichkeit ihrer Beseitigung anzustellen und zu veranlassen und die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchungen in wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften zu erleichtern;
3. durch populäre Schriften und Aufsätze die Kenntniss der Lehren, Einrichtungen und Zustände der getrennten Kirchen und Confessionen, die richtige Würdigung der vorhandenen Einigungs- und Differenzpunkte zu fördern und überhaupt das Verständniss und Interesse für die wünschenswerthe Verständigung in weiteren Kreisen zu wecken und zu erhalten.

Zu Mitgliedern der Commission ernennt der Congress die hier anwesenden Herren v. Döllinger, Friedrich, Langen, Lutterbeck, Michaud, Michelis, Reinkens, Reusch, Rottels und v. Schulte und ersucht dieselben, andere Männer zu cooptiren und sich mit denselben über eine zweckdienliche Organisation zu einigen.

c.

Antrag, betreffend die Rechte der (Alt-)Katholiken, vorgelegt von der juristisch-politischen Commission des Central-Comité's und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.

In Erwägung

dass die Uebelstände der Lage, in welche die den Vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 die Anerkennung versagenden Katholiken sich durch die factische Durchführung dieser Decrete in kirchenrechtlicher Hinsicht versetzt finden, sich von Tag zu Tag gesteigert und alles Maass des Erträglichen erschöpft haben,

dass demnach die Altkatholiken die dringendste Veranlassung haben, von der im Art. VII. der Resolutionen des Münchener Congresses niedergelegten Rechtsverwahrung zur rechtlichen Ausführung und Geltendmachung ihrer Rechte überzugehen;

I. E., dass aber die Rechtsfrage, d. h. die Frage: ob die Altkatholiken im Staate und in der Rechtsordnung Rechte und welche sie haben, mit der Frage nach der Berechtigung der von denselben in dogmatischer und kirchlicher Hinsicht genommenen Stellung innigst verwachsen ist, so, dass die Bejahung dieser letztern Frage im Allgemeinen auch die Bejahung der erstern nothwendig macht, und umgekehrt, wer unsere dermalige factische Lage nicht als eine rechtswidrige anerkennt, oder wer die rechtliche Möglichkeit, diesen Zustand mit den Mitteln der staatsrichterlichen Hülfe aufzuheben, läugnet, auch behaupten und beziehungsweise einräumen muss, dass unsere oppositionelle Stellung der innern und dogmatischen Berechtigung vollständig ermangele;

I. E., dass nun I. zur Präcisirung des Einflusses der Vaticanischen Decrete auf die Rechtssphäre es hier am Orte ist, hervorzuheben:

1. dass die in der Constitution »Pastor aeternus« als Dogma declarirte Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit und absoluten Machtfülle des römischen Bischofes (Papstes) nicht etwa nur das im deposito fidei enthaltene Object, sondern vielmehr das Subject, dem der Glaubensinhalt und das kirchliche Leben anvertraut ist und innewohnt, also die Person des Depositars, den Träger der kirchlichen Lehr- und Regierungsgewalt, dogmatisch zu definiren bezweckt und eine solche Definition zum Inhalte hat;
2. dass mithin die fragliche Lehre zufolge dieses ihres formellen Characters, über den Kreis des rein internen Lebens der Kirche hinausgehend, eine Präcisirung des die Kirche selbst constituirenden Wesens darstellt, woraus dann weiter aber mit Nothwendigkeit folgt:
3. dass durch die in dem angeblichen Dogma nachgewiesener Massen enthaltene Neuerung nicht etwa, wie es bei dem sog. Dogma

von der unbefleckten Empfängniss der Fall war, nur der objective Gehalt dessen, was die Kirche lehrt, alterirt, sondern vielmehr der Begriff und die Substanz des lehrenden Subjectes selbst novirt, d. h. ein neues Kirchenwesen, eine neue Kirche constituirt und an die Stelle der bestehenden Kirche gesetzt worden ist, und zwar so, dass dieselbe nicht etwa als Rechtsnachfolgerin der bis dahin bestehenden Kirche, sondern so angesehen werden soll, als habe es nie eine anders constituirte Kirche gegeben; — welcher radicale Bruch mit der Geschichte und der geschichtlich begründeten Kirche sich besonders scharf in der logischen Unmöglichkeit des Versuches ausspricht, die fragliche Lehre auf conciliarischem Wege definiren zu wollen, während doch der Inhalt der Lehre selbst die Competenz und Autorität des Concils als des definirenden Subjectes nicht blos ex nunc aufhebt, sondern ex tunc negirt;

I. E., dass II. aus diesem formellen und materiellen Wesen der fraglichen Constitution mit Nothwendigkeit folgt,

1. dass nunmehr die bis zum 18. Juli 1870 statthaft gewesene und sogar dogmatisch correcte Unterscheidung zwischen dem dogmatisch und canonistisch zu Recht bestehenden Wesen der katholischen Kirche und den accidentellen und rein factischen Entstellungen ihres Wesens und insbesondere der sogenannten ultramontanen Partei und Geistesrichtung alle und jede Anwendbarkeit verloren hat, da, nachdem in Folge des Infallibilitäts-Dogma's der Ultramontanismus sich als die Kirche selbst gesetzt hat, von einer ultramontanen Partei und Geistesrichtung in dieser Kirche vernünftigerweise keine Rede mehr sein, vielmehr statt jener frühern Unterscheidung nur noch unterschieden werden kann und muss zwischen der geschichtlich begründeten, von den Staaten als solcher anerkannten katholischen Kirche, und der dieselbe von sich ausschliessenden, zu derselben in contradictorischen Gegensatz getretenen, sich selbst constituirenden ultramontanen Kirehe;
2. dass die Constituirung dieser Gegenkirche
   a) für die zu derselben Uebergetretenen die Erlöschung aller Titel, auf Grund welcher sie in den Besitz der kirchlichen Jurisdictions- und anderer Rechte gelangt sind, unausbleiblich nach sich gezogen hat, —

   dass als solche specielle Folgen hier insbesondere hervorzuheben sind:

   1. dass die Androhung und das Aussprechen kirchlicher Censuren von Seiten infallibilistischer Inhaber der Kirchengewalt gegen die Altkatholiken nicht nur wegen Mangels der Legitimation im kirchenrechtlichen Sinne als null und nichtig, sondern als Anmassung einer Amtsgewalt zurückzuweisen und nach §. 132 des deutschen Strafgesetzbuches zu behandeln ist;

2. dass die »Kirchenoberen«, wenn sie die Ausübung des altkatholischen Gottesdienstes öffentlich als eine sacrilegische Handlung bezeichnen, oder wenn sie durch Androhung kirchlicher Schreckmittel von dem Besuche des altkatholischen Gottesdienstes abzuhalten suchen, dadurch sich des in den §§. 166, 167, des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens schuldig machen;
3. dass dieselben, indem sie durch Verweigerung des Mitgebrauches der Kirchen etc. die Altkatholiken nöthigen, zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse und Herstellung des Gottesdienstes ungewöhnliche Geldmittel aufzubringen, denselben zum Ersatz des durch obige widerrechtliche Handlungen verursachten Schadens verpflichtet sind:

b) dass dagegen andererseits die Constituirung der ultramontanen Gegenkirche principiell und de jure keinen Einfluss hat üben können, weder auf das rechtliche Dasein der katholischen Kirche an sich und in ihrer Stellung im Staate, noch auf die Rechte, welche denjenigen Katholiken, die, um der bestehenden Kirche treu zu bleiben, der dieselbe in ihrer Grundverfassung angreifenden Constitution die Anerkennung versagen, als Gliedern der im Staate anerkannten Kirche nach in Kraft bestehenden Gezetzen zukommen;

dass zwar für die Altkatholiken in Folge des Abfalles des gesammten Episcopates in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz die Episcopalverfassung, das Fundament der katholischen Kirchenverfassung, sich als de facto aufgelöst darstellt, und in Folge dessen das kirchliche Leben in allen Theilen gehemmt ist;

dass jedoch dieser durch den Verrath der kirchlichen Oberen und des grössten Theiles des Clerus herbeigeführte Zustand unmöglich als Grund für die Legitimität dieses factischen Zustandes angerufen werden und dazu berechtigen kann, die katholische Kirche in ihrem legitimen Sinne als nicht mehr bestehend anzusehen, oder sie da zu finden, wo für die sinnliche Auffassung Bischöfe, Clerus und kirchliches Leben sind, da eine solche Auffassung grade das Wesen des Infallibilismus bildet, indem er die Person mit der Sache, die Form mit dem Wesen, das de facto Seiende mit dem de jure Seienden identificirt, kurz die Macht der Thatsache an die Stelle des Rechts und der Legitimität setzt;

dass vielmehr in diesem die berechtigte Kirche erdrückenden Thatbestande für ihre Bekenner die dringende Mahnung, die Pflicht und das Recht liegt, zur Herstellung der religiösen Freiheit des katholischen Glaubens so wie zur Befreiung der katholischen Kirche aus den Fesseln der ultramontanen Gegenkirche ohne allen und jeden Zeitverlust mit der Herstellung der

äussern Organisation vorzugehen, und vor Allem für die Herstellung der legitimen Episcopalgewalt zu sorgen;

dass hierbei, da die Beobachtung der in dieser Hinsicht üblich gewesenen traditionellen Formen durch die radicale Subversion aller Tradition zur Unmöglichkeit geworden ist, auch mit Recht auf die im Wesen der Sache selbst gegebene Form der Wahl durch Clerus und Volk zurückgegangen werden darf, die Consecration selbst aber durch irgend einen andern katholischen Bischof geschehen kann;

dass das unbestreitbare Recht der Altkatholiken auf Ausübung der katholischen Religion und freie Regulirung der internen Angelegenheiten der Kirche dieselben nicht minder berechtigen muss, die Herstellung des kirchlichen Gemeindelebens auf dem Wege zu bewirken, der ihnen durch die Ereignisse übrig gelassen worden ist;

dass in dem rechtlichen Vorhandensein der Voraussetzungen zur Herstellung der legitimen Episcopal-Jurisdiction und des kirchlichen Gemeindelebens die Grundbedingungen als gegeben erscheinen müssen, von denen die Aufhebung der rechtswidrigen Lage der Altkatholiken durch das Mittel der richterlichen Hülfe, wenn nicht für alle, so doch für die meisten und die wichtigsten Punkte als abhängig angesehen werden mag;

I. E., dass nun zwar gegen vorstehende Ausführung der Einwand erhoben werden möchte, sie führe, abgesehen von anderen Consequenzen, zu einer Eviction des gesammten Kirchengutes aus der Hand der nach Millionen zählenden Anhänger der illegitimen Besitzerin zum Vortheile einer fast verschwindend kleinen Minorität, — eine Consequenz, deren Unvereinbarkeit mit den thatsächlichen Verhältnissen und den Anschauungen der Gegenwart für den juridischen Standpunkt die Richtigkeit und für den politischen Standpunkt die Durchführbarkeit des zu Grunde gelegten Principes bezweifeln lassen müsse;

I. E., dass jedoch dieser Einwurf sich dadurch beseitigt, dass, was dabei gänzlich übersehen wird, nach dem Wesen der katholischen Kirche die Centralisation aller Rechtsansprüche in einer einzigen Hand ebenso sehr wie die der kirchlichen Jurisdiction überhaupt, — wie beides zum Wesen der ultramontanen Kirche gehört, — gänzlich ausgeschlossen ist, diese Rechtsansprüche vielmehr überall individualisirt sind, und auch objectiv überall durch das kirchliche Bedürfniss der Berechtigten begrenzt werden; dass demzufolge aber ein von unserer Seite zu erhebender Anspruch, wenn er, von dem massgebenden kirchlichen Bedürfnisse absehend, sich lediglich darauf stützen wollte, dass der Besitzer nicht mehr ex titulo fundationis besässe oder das Gut nicht mehr stiftungsmässig verwende, selbst die lex fundationis ausser Acht lassen würde, und mittelst der Einrede der mangelnden Activ-Legitimation oder des mangelnden Interesses beseitigt werden müsste;

I. E., was sodann III. unser Verhältniss zum Staate betrifft:

dass die Altkatholiken ohne alle Frage berechtigt sind, für die Ausübung aller durch die unalterirt gebliebene Eigenschaft als Glieder der vom Staate anerkannten Kirche gegebenen und bedingten Rechte, somit auch der vorstehend speciell hervorgehobenen Befugnisse den Schutz der Staatsregierungen zu beanspruchen, und es als eine Verweigerung der durch die Verfassungen übernommenen Garantie der religiösen Freiheit ansehen müssten, wenn man sie als auf ein Mittel, sich die Cultus- und Gewissensfreiheit zu erhalten, darauf verweisen wollte, vor dem ultramontanen Absolutismus sich in den religiösen Nihilismus des Dissidententhums zu flüchten,

dass sie jedoch weder eine Intervention des Staates mit den Mitteln der administrativen Gewalt, noch auch den Weg der Gesetzgebung — obgleich derselbe zur allseitigen Regulirung der durch die Vaticanische Neuerung erzeugten Wirren nicht zu umgehen sein mag — als das in erster Linie stehende und zugleich correcteste Mittel ansehen können; dass sie vielmehr als solches nichts weiter beanspruchen, als dasjenige, wozu die Regierungen auch von ihrem eigenen Standpunkte aus durch die Vaticanische Neuerung und Selbsterhebung sich provocirt finden müssen, d. h. eine klare und entschiedene, mit der von der römischen Kirche selbst ihnen gegenüber eingenommenen Stellung correspondirende Haltung;

I. E., dass nämlich was

a) die Nothwendigkeit einer solchen Entscheidung betrifft, darüber eine Ungewissheit weder bestehen kann, noch irgend wo besteht, dass die Staatsregierungen der Vaticanischen Neuerung gegenüber sich nicht länger passiv verhalten können, indem ein solches Verhalten und selbst jede schwankende und unklare Stellungnahme entweder practisch denselben Erfolg wie eine positive Entscheidung zu Gunsten des Ultramontanismus haben, oder aber die untergeordneten Behörden in ihrer administrativen resp. richterlichen Thätigkeit bezüglich der Rechtsverhältnisse beider Parteien gänzlich behindern — ein justitium herbeiführen würde;

dass b) die Competenz des Staates zur Prüfung und Beurtheilung der Consequenzen der Vaticanischen Decrete für die Rechtssphäre selbstverständlich ist, aber auch deshalb nicht bezweifelt werden kann, weil die katholische Kirche in einem bestimmten, meist staatsgrundgesetzlich geregelten Verhältnisse zu ihm steht und in Folge dessen kirchliche Acte mit civilrechtlicher Wirkung versehen sind und aus der kirchlichen Stellung civilrechtliche Pflichten hervorgehen, den Bischöfen, Pfarrern u. s. w. der anerkannten Kirche bestimmte Rechte zustehen, wodurch die Frage: wer gehört der anerkannten Kirche als Bischof, Priester, Laie an? — gar nicht umgangen werden kann;

dass aber c) die zur Sache selbst zu fällende Entscheidung dadurch bestimmt werden muss, dass die Vaticanischen Decrete,

1. wie oben sub. I. nachgewiesen worden, nicht sowohl nur den objectiven Gehalt der Kirchenlehre alterirt, als vielmehr die Person

des lehrenden und regierenden Subjects novirt, ein neues Kirchenwesen aufgerichtet haben, in welchem die Landesbischöfe jeder jurisdictio propria entkleidet sind, und ihnen nur die mit den Grundsätzen des Staatsrechts unvereinbare Bedeutung von zu absolutem Gehorsam gegen eine auswärtige Centralgewalt verpflichteten Vicarien übrig gelassen ist,

2. die Erhebung päpstlicher Cathedralsprüche zu Glaubenssätzen nach sich ziehen, welche, wie die Constitution Unam sanctam und der Syllabus, die unbedingte Herrschaft des römischen Bischofes über alle Staaten und Menschen statuiren,
3. das ganze Gebiet des ethischen Lebens, also auch dessen auf das staatliche und sociale Gemeinwesen sich beziehende Seite den unfehlbaren Stuhlsprüchen der Päpste überantworten;

dass hierdurch aber ein Kirchenwesen gegeben erscheint, in welchem wegen seiner radicalen Staatswidrigkeit der Staat unmöglich die mit ihm wesentlich und geschichtlich befreundete katholische Kirche wiedererkennen kann;

dass mithin die Reaction, wozu der Staat sich durch diesen Vorgang der sich so nennenden Kirche provocirt finden muss, offenbar nur dann correct und klar ist, wenn er dieses durch die Vaticanischen Decrete constituirte Kirchenthum nur als ein von der von ihm anerkannten Kirche substanziell verschiedenes Wesen anerkennt, das heisst: diese römische Kirche als die katholische Kirche nicht anerkennt;

dass insbesondere der in dieser Hinsicht mehrfach gemachte Versuch, sich einer solchen klaren Unterscheidung dadurch zu entziehen, dass man schlechthin nur zwischen der katholischen Kirche und einer in derselben herrschend gewordenen ultramontanen Partei oder, wie man sagt, dem Jesuitismus zu unterscheiden habe, dermalen

1. ohne Sinn ist, weil, wie bereits früher gezeigt wurde, diese sogenannte ultramontane und jesuitische Geistesrichtung nicht mehr blos als solche, als Begriff, sondern eben als kirchlich constituirtes Wesen besteht, so dass der Staat nur die Alternative hat, sie als die Kirche, resp. die Kirche als Ultromontanismus anzuerkennen oder als solche zu negiren: — sim ut sum, aut non sim: — Unterwerfung oder Krieg! tertium non datur;
2. dass sodann aber jener Versuch nur den practischen Erfolg haben kann, dass bei der dabei unvermeidlichen Confundirung der ihrem Lande und ihrer Regierung ebenso aus religiösen Gründen wie in nationaler und patriotischer Gesinnung ergebenen Altkatholiken mit den Neukatholiken die Ersteren entweder von den gegen die Letzteren gerechtfertigten Massnahmen ohne allen Grund mitgetroffen, oder aber der äusserlichen Mitteln unzugänglichen Macht des neukatholischen Kirchenthums aufgeopfert würden:

Aus diesen Gründen

beschliesst der Congress:

Er vertraut und erwartet,

dass die hohen Regierungen der deutschen und österreichischen Staaten, so wie der Schweiz, zu der schwebenden kirchlichen Frage eine feste und klare Stellung nehmen, demgemäss nicht nur an der in amtlichen Erlassen ausgesprochenen Erklärung:

»dass den Vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 keinerlei rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei«,

festhalten, sondern auch der dieser Erklärung zu Grunde liegenden Unterscheidung zwischen der staatsrechtlich und historisch begründeten, als solcher von den Staaten anerkannten katholischen Kirche auf der einen, und der durch jene Decrete constituirten, jeder dogmatischen und geschichtlichen Begründung entbehrenden ultramontan-römischen Kirche auf der andern Seite dadurch practische Verwirklichung geben werden,

dass sie

A. die an der alten katholischen Kirche festhaltenden, die Vaticanischen Decrete als eine Neuerung verwerfenden Katholiken als Glieder der staatlich anerkannten Kirche ansehen und als solche schützen;

B. dagegen die der Vaticanischen Neuerung zugethanen Bischöfe und deren Organe jeder Jurisdiction über die Altkatholiken, welche in den Vaticanischen Decreten ohnehin als nicht zur neukatholischen Secte gehörig erklärt werden, entbehrend erachten;

dass sie, in nothwendiger Consequenz beider Sätze,

I. die von den Altkatholiken auf Grund einer von dem Congresse aufzustellenden Wahlordnung zu wählenden Bischöfe nach erfolgter Consecration als Bischöfe der katholischen Kirche anerkennen, und demgemäss

1. dieselben mit denselben Befugnissen über die altkatholischen Gemeinden ausgestattet ansehen, welche nach dem geltenden Rechte den katholischen Bischöfen zustehen,
2. den also gewählten Bischöfen eine Staatsdotation gewähren,
3. die altkatholischen Priester als befähigt zur Anstellung auf Staatspatronatspfründen und Staatsanstalten ansehen und den bereits im Dienste altkatholischer Gemeinden stehenden Geistlichen, so wie den Geistlichen in neu sich bildenden altkatholischen Gemeinden Dotationen aus Staatsmitteln gewähren [1]),
4. vorerst auch einen etwa in einem andern Staate residirenden altkatholischen Bischof als zur Ausübung der Jurisdiction legitimirt erachten,
5. von den zu wählenden Bischöfen den Eid der Treue entgegennehmen, sodann

ferner anerkennen werden:

II. Die von altkatholischen Gemeinden gewählten Pfarrer sind als

---

[1]) Die Worte »und den bereits im Dienste u. s. w.« standen ursprünglich nicht in dem Antrage.

Pfarrer zu erachten, und zur Vornahme aller Acte mit staatlicher Wirkung befugt, denen das Staatsgesetz civile Wirkungen beilegt, insbesondere zur Trauung und Führung von Civilstandsregistern nach dem Herkommen, beziehungsweise nach den staatsgesetzlichen Normen.

III. Die altkatholischen Gemeinden sind als solche auf Grund der Anerkennung der katholischen Kirche im Staate, ohne dass es einer besondern Verleihung der Corporationsrechte bedarf, juristische Personen, die zur Ausübung jener Rechte legitimirten Subjecte, welche das Staatsgesetz den Kirchengemeinden einräumt oder welche ihnen nach dem Kirchenrechte zustehen.

IV. Die Altkatholiken haben keine Verpflichtung, für die kirchlichen Zwecke der Neukatholiken Beiträge zu leisten.

V. Die Altkatholiken haben das unbedingte Recht, den Mitgebrauch aller dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen zu verlangen, da dieselben dem katholischen Gottesdienste gewidmet sind, — mag man als Eigenthümerin die Kirche selbst annehmen, oder die sogenannte Zweckvermögenstheorie haben, oder nach dem Landesrecht die Kirchengemeinde Eigenthümerin sein, — weil der Abfall der Einen die Anderen ihres Rechtes nicht berauben kann.

VI. Die Altkatholiken behalten alle Rechte an dem sonstigen Stiftungsgute, Pfründen, Schulstiftungen u. s. w.

VII. Die Altkatholiken haben den Anspruch behalten, die für katholische Cultus- und Unterrichtszwecke budgetgemäss gewährten Summen zu verlangen.

VIII. Zur Durchführung der Punkte V—VII wird der Staat ins Einvernehmen treten mit dem für jedes Land einzusetzenden altkatholischen Central-Comité.

d.

Antrag betreffend die Civilehe eingebracht von App.-Ger.-Rath Petri und Prof. Friedrich und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe und die Uebertragung der Führung der Civilstandsregister an bürgerliche Beamte erklärt der Congress für dringend nothwendig.

e.

Antrag betreffend das Kirchen-Vermögen, eingebracht von Rechtsanwalt Schmidt und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.

Es wird den altkatholischen Gemeinden empfohlen, die Wiedererlangung des Besitzes des katholischen Kirchen- und Stiftungsver-

mögens im Wege des administrativen oder gerichtlichen Processes anzustreben.

f.

Anträge betreffend die Organisation der katholischen Reformbewegung und die Agitation für dieselbe, vorgelegt von der zu diesem Zwecke eingesetzten Commission des Central-Comité's und angenommen in der dritten und vierten Delegirten-Versammlung am 21. und 22. September.

A. Organisation.

1. Zur Erlangung einer einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie sie auf dem Münchener Congresse vorgeschlagen worden, abgesehen, und werden nur zwei Central-Comités, in München und Köln, aufgestellt, wovon dem erstern die Durchführung der Organisation in Süddeutschland (Baden, Bayern und Württemberg), dem letztern die für Norddeutschland übertragen wird. Die Einrichtung der beiden Central-Comités überträgt der Congress den in beiden Städten bereits bestehenden Comités [1]).

2. In denjenigen Orten, wo Gesinnungsgenossen vorhanden sind, ernennt der leitende Ausschuss auf deren Vorschlag aus ihrer Mitte eine geeignete Persönlichkeit, welche als Vertrauensmann des leitenden Ausschusses zu fungiren bereit ist. Diese Vertrauensmänner stellen sich gleich nach ihrer Wahl zur Verfügung des Ausschusses und statten demselben gleichzeitig Bericht ab über die Zahl der Mitglieder an den einzelnen Orten, die seitherige Thätigkeit derselben, sowie über den Stand und die Aussichten der Bewegung an ihrem Orte.

3. Der leitende Ausschuss macht sich zur Aufgabe, den Vereinsmitgliedern durch Vermittelung der Vertrauensmänner mit Rath und That beizustehen. Zu diesem Zwecke wird er dieselben periodisch zur Berichterstattung, unter Angabe der Punkte, über welche er informirt zu werden wünscht, auffordern und dieselben auf wichtige Vorkommnisse im Gebiete der Reformbewegung, namentlich auf deren eventuelle practische Bedeutung, besonders aufmerksam machen. Anderer-

[1]) Nro. 1 lautete in dem Antrage also: »Zur Erlangung einer einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie sie auf dem Münchener Congresse vorgeschlagen worden, abgesehen und, unbeschadet der Wirksamkeit der bisher bestehenden Central-Comités, die Durchführung der Organisation einem leitenden Ausschuss übertragen, welcher seinen Sitz in Köln hat. Dieser Ausschuss soll aus zwölf Personen bestehen, wovon mindestens drei in Köln wohnhaft sein müssen. Dieselben werden vom jedesmaligen Congress gewählt und haben das Recht unbeschränkter Cooptation. Der Ausschuss ernennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen besoldeten Geschäftsführer, und gibt sich überhaupt seine Geschäftsordnung, soweit dieselbe nicht durch nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet ist, selbstständig.«

seits werden die Vertrauensmänner den Ausschuss von aussergewöhnlichen, auf die Bewegung an ihrem Orte direct oder indirect sich beziehenden Vorkommnissen sofort in Kenntniss setzen und sich in wichtigen Fällen den Rath des Ausschusses erfragen.

4. Alsbald nach erfolgter Anmeldung der Vertrauensmänner wird der Ausschuss denselben ein Verzeichniss der beigetretenen Mitglieder unter Angabe der Vertrauensmänner einsenden. Ein Jeder von diesen sucht nach Möglichkeit an den nicht beigetretenen Orten, an welchen sich Altkatholiken befinden, letztere zum Eintritt in den allgemeinen Verband zu bestimmen und eine geeignete Persönlichkeit unter ihnen als Vertrauensmann zu gewinnen. An denjenigen Orten, wo nicht mehr als zwölf Vereinsmitglieder vorhanden sind, sollen dieselben dem nächstliegenden Orte zugetheilt werden.

5. Zur Deckung der Kosten dieser Organisation sowie behufs Ansammlung eines für Verwirklichung der Vereinszwecke nöthigen Fonds übernehmen die Vertrauensmänner die Aufgabe, an ihrem Orte sowie an den ihnen zugetheilten Orten Subscriptionslisten zu jährlichen oder halbjährlichen Geldbeiträgen in Circulation zu setzen. Die gezeichneten Beträge sind sofort zahlbar und an den Ausschuss abzuführen. Etwaige Spesen können an den eincassirten Geldern gleich abgehalten werden. Die Subscriptionslisten sind auch Nichtkatholiken, sofern sie Freunde der Bewegung sind, vorzulegen.

6. Als wirksamstes Mittel einer dauernden Organisation wird die Gemeindebildung anerkannt, und der Ausschuss betrachtet es als seine wesentliche Aufgabe, die Gemeindebildung an denjenigen Orten, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, nach Kräften zu fördern.

7. Einmal in jedem Jahre, in der Regel auf dem Congresse, hat der leitende Ausschuss Rechenschaftsbericht und Rechnungsablage zu ertheilen.

B. Agitation.

1. Als Agitationsmittel dient zunächst die Presse. Der leitende Ausschuss wird daher durch seine Vertrauensmänner für die Verbreitung des »Deutschen Merkur«, des Königsberger »Katholik« und anderer altkatholisch-publicistischer Organe Sorge tragen, grosse politische Zeitungen zur Aufnahme regelmässiger Correspondenzartikel über die katholische Reformbewegung zu bestimmen suchen und von Zeit zu Zeit wichtige Fragen in Flug- und Kreisblättern in populärer Weise zur Sprache bringen. Die Flugblätter sind durch die Vertrauensmänner zu vertreiben und in wichtigen Fällen in so grosser Zahl zu beschaffen, dass ein beträchtlicher Theil auch an Neukatholiken vertheilt werden kann.

2. Ein nicht minder vorzügliches Agitationsmittel sind Vorträge über die katholische Reformbewegung. Wo für einen Ort Vorträge gewünscht werden, ist dem Ausschuss davon Mittheilung zu machen. Dieser vermittelt die Unterhandlungen mit den Rednern und sucht zu

bewirken, dass letztere auf einer Reise mehrere Orte zur Abhaltung von Vorträgen besuchen können.

3. Die Honorare für den Geschäftsführer und für literarische Kräfte, sowie die Kosten für Flugblätter, Insertionen etc., einschliesslich der Bureaukosten, werden aus der Centralcasse bestritten. Dagegen werden die Kosten der Vorträge von denjenigen Mitgliedern getragen, an deren Orten die Vorträge gehalten werden; ausgenommen sind die Kosten solcher Vorträge, welche der Ausschuss in unbemittelten Gegenden im Interesse der Bewegung veranstaltet.

X.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die das Dogma der Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes ablehnenden Katholiken ebenso wie die dasselbe anerkennenden Katholiken in der Ausübung der im Artikel XV. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger den Anhängern einer im Staate anerkannten Kirche oder Religions-Genossenschaft gewährleisteten Rechte zu schützen; 2. in Fällen, wo sich in Folge der unter den Katholiken in Glaubenssachen eingetretenen Spaltung bezüglich der Führung der Geburts-, Trauungs- oder Sterbematriken Anstände ergeben, durch Uebertragung der Matrikelführung an andere, vom Staate bestellte oder autorisirte Organe Vorsorge zu treffen; 3. in den zur Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate in Aussicht gestellten Gesetzesvorlagen auch darauf Bedacht zu nehmen, dass das Privat-Patronatsrecht einer Reform in der Richtung eines ausgedehnteren Einflusses der Staatsgewalt unterzogen werde; 4. in Fällen, bei denen mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände die Errichtung neuer oder die Unterstützung der bestehenden katholischen Kirchen oder Pfründen angemessen erscheint, bei der Dotation aus den hiezu bestimmten Fonds auch die das Dogma der Unfehlbarkeit ablehnenden Katholiken zu berücksichtigen.

XI.

Der katholische Feldpropst, Bischof Namszanowski, hat vor einigen Monaten dem katholischen Divisions-Pfarrer der 15. Division das Abhalten des Gottesdienstes in der Garnison-Kirche zu Cöln um desshalb untersagt, weil seitens der Militärbehörde den Altkatholiken die Mitbenutzung desselben Gotteshauses gestattet worden war. Nachdem er auf das ernstlichste darauf aufmerksam gemacht worden war, wie sehr er seine Befugnisse damit überschritten habe, und dass, wenn er versuchen sollte, den oben gedachten Divisions-Pfarrer an der Ausführung berechtigter Befehle seiner Militär-Vorgesetzten zu hindern, die Staatsregierung sich genöthigt sehen würde, ihn von seinem Amte zu suspendiren und event. das Amt selbst aufzuheben, wandte sich p. Namszanowski mit diesseitigem Vorwissen an den apostolischen Stuhl.

Unterm 21. d. hat nun etc. Namszanowski, gestützt auf Weisungen, die ihm jetzt aus Rom zugegangen sind, das in Rede stehende Verbot in einer die Rücksichten gegen die Staatsregierung verletzenden Weise erneuert. Er hat dadurch die Regierung genöthigt, ihn unterm 28. Mai c. vom Amte zu suspendiren, nachdem er durch sein anderweites Verhalten und durch unangemessene Aeusserungen gegen mich die Frage, ob es nicht nöthig sei, ihn vom Dienste zu suspendiren, mir ohnehin sehr nahe gelegt hatte. Indem ich dem Königl. General-Commando hiervon Kenntniss gebe, ersuche ich ergebenst, folgende Bestimmungen gefl. event. zur Ausführung bringen und den katholischen Militär-Geistlichen, sowie den mit der katholischen Seelsorge für Militär-Personen beauftragten Civilgeistlichen die nachfolgenden Punkte 1. bis incl. 3. alsbald mittheilen zu lassen.

1. Die katholischen Militärgeistlichen und die mit der Seelsorge für katholische Militär-Personen beauftragten Civilgeistlichen haben Verfügungen, die etwa noch von dem etc. Namszanowski oder von dem von diesem mit seiner Vertretung beauftragten General-Vicar, Divisions-Prediger Parmet ausgehen sollten, nicht mehr anzunehmen oder zu befolgen. So lange sie dieser Weisung gehorchen und ihren sonstigen Pflichten genügen, bleibt ihre Stellung der Militärbehörde gegenüber unverändert.

2. Wenn dagegen katholische Militär-Geistliche durch Handlungen oder Unterlassungen zu erkennen geben, dass sie nicht gesonnen sind, ihren militärischen Vorgesetzten den Gehorsam zu leisten, den sie ihnen als Militär-Beamte schuldig sind, so ist ihnen von den ihnen zunächst vorgesetzten Militär-Befehlshabern auf Grund des §. 54. des Gesetzes vom 21. Juli 1851 die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen als Militärgeistliche vorläufig zu untersagen. Die Kirchenbücher, Dienstsiegel, und was ihnen sonst zum Dienstgebrauch an Kirchengeräthen, Dienstbüchern etc. übergeben ist, ist ihnen abzunehmen und zu asserviren. Zugleich ist hierher auf dem Instanzenwege davon Mittheilung zu machen, und wird darauf das Weitere angeordnet werden.

3. Wenn ein mit katholischer Militär-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher zu erkennen geben sollte, dass er nicht mehr gewillt ist, seinen Pflichten gegen die Militär-Behörde nachzukommen, so ist in derselben Weise, wie sub 2. angegeben, zu verfahren.

4. Sollte ein katholischer Militär-Geistlicher oder ein mit der katholischen Militär-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher zu den Altkatholiken übertreten, so findet zunächst in dem Verhältniss der Militär-Behörde zu ihm keine Aenderung statt. Auch in diesem Falle ist indess Mittheilung hierher zu machen und dabei anzugeben, ob und wie viele Anhänger er unter den Militär-Personen hat.

5. Mannschaften katholischer Confession sind da, wo nach Passus 2. und 3. des Vorstehenden das bisherige Verhältniss der katho-

lischen Geistlichen zur Militär-Behörde etwa aufgelöst wird, oder wo der Geistliche zu den Altkatholiken übertritt, bis auf Weiteres nicht mehr dienstlich in die Kirche zu führen.

Es ist ihnen vielmehr in diesen Fällen zu überlassen, ihr kirchliches Bedürfniss nach eigenem Ermessen zu befriedigen. Die Zeit hierzu ist ihnen an den Sonn- und Festtagen (cf. Instruction betr. den Garnisonsdienst Abschnitt II, §. 1.) so weit als irgend möglich zu gewähren.

Da, wo die kath. Geistlichen in Function bleiben, wird das bisherige Verfahren in Bezug auf den Kirchenbesuch nicht geändert. Altkatholiken sollen indess nicht wider ihren Willen zu römisch-katholischen Geistlichen geführt werden.

6. Wenn kranke kath. Militär-Personen in den Lazarethen etc. solcher Garnisonen, in denen eine amtliche kath. Militär-Seelsorge nach Vorstehendem etwa nicht mehr stattfindet, nach geistlichem Beistand verlangen oder ihrem Ende entgegengehen, ohne einen solchen Wunsch aussprechen zu können, so ist einem kath. Geistlichen des Ortes Anzeige davon zu machen und ihm zu überlassen, ob und wie er dieser Anzeige Folge geben will.

Sind mehrere kath. Geistliche am Orte, so ist die Anzeige an denjenigen zu richten, den der Kranke zu sehen wünscht, oder zu dem er sich etwa früher gehalten hat.

XII.

»Wie einerseits in seiner auf dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 beruhenden Eigenschaft als Geistlicher der katholische Feldpropst unzweifelhaft nur der Jurisdiction der katholisch-geistlichen Gerichte unterliegt, so findet andrerseits unbedenklich auf denselben als Militärbeamten das Gesetz vom 21. Juli 1852 Anwendung. Denn dieses erstreckt sich nach seinem §. 1 auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, und seine Anwendbarkeit auf die Beamten der Militärverwaltung wird in den §§. 79 ff. daselbst ausdrücklich anerkannt. Da die Anstellung und resp. Bestätigung des Angeschuldigten als katholischer Feldpropst durch Se. Majestät den König erfolgt ist, so greift die Bestimmung des § 24. Nr. 1 des citirten Gesetzes Platz, und der Disciplinarhof ist die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz.

Allein wenngleich hiernach der Angeschuldigte für seine Person als Militärbeamter sein Forum vor dem Disciplinarhofe findet, so ist doch für die Beurtheilung der Competenz dieser letzteren Behörde noch ein zweites Moment von durchgreifender Bedeutung. Diese Competenz findet nämlich, da sie nur durch die Eigenschaft des Feldpropstes als eines Militärbeamten begründet ist, in objectiver Beziehung insofern eine Grenze, als sie nur da eintritt, wo in dem Disciplinarverfahren gerade diese militäramtliche Stellung des Feld-

propstes zur Sprache kommt, mit anderen Worten, wo er sich eines disciplinarisch zu ahndenden Vergehens gegen seine militärischen resp. militäramtlichen Pflichten schuldig gemacht hat. Wo diess nicht der Fall ist, und die incriminirten Handlungen lediglich die geistliche Seite seines Amtes betreffen, da bleibt die Competenz der weltlichen Disciplinarbehörden ausgeschlossen, und es tritt diejenige der geistlichen ein. Es muss für unzulässig erachtet werden und mit der militärischen Disciplin unverträglich, wenn Zuwiderhandlungen der Militärgeistlichen gegen die militärische Zucht und Ordnung oder Uebertretungen der für sie giltigen Dienstvorschriften vor das Forum der geistlichen Gerichte verwiesen werden sollten; aber es muss in gleicher Weise für unzulässig erachtet werden, der Entscheidung der weltlichen Disciplinarbehörden auch diejenigen Pflichtverletzungen der Militärgeistlichen zu unterbreiten, deren sich dieselben in rein kirchlichen Angelegenheiten, bei denen nur ihre Stellung als Geistliche in Betracht kommt, schuldig machen.

Die Prüfung der erhobenen Anschuldigungen in sachlicher Beziehung von diesem Gesichtspuncte aus, musste dahin führen, die Competenz der weltlichen Disciplinarbehörden für die Anschuldigungen zu Punkt I. und III. zu verneinen. Es ist dabei Folgendes erwogen worden:

1. Zu Punkt I, anlangend das dem Divisionspfarrer Lünnemann ertheilte Verbot, den katholischen Militärgottesdienst in der St. Pantaleonskirche zu Köln abzuhalten.

Wie schon angedeutet, steht der Angeschuldigte, da er in seiner Person die Eigenschaft eines katholischen Geistlichen und eines Militärbeamten vereinigt, in einem zwiefachen Unterordnungsverhältniss, wie diess auch in der Anerkennung 1) zu dem oben erwähnten Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 ausdrücklich anerkannt wird. Als katholischer Geistlicher steht er unter den katholisch-geistlichen Behörden, als Militärbeamter unter den militärischen, speciell unter dem Kriegsministerium. Die Befugnisse dieser beiden vorgesetzten Gewalten prüfen (?) aber nicht durcheinander, sondern schliessen sich gegenseitig aus, dergestalt, dass da, wo lediglich die militärische Seite des Amtes in Betracht kommt, auch nur die militärische Behörde und deren Anordnung massgebend ist, umgekehrt aber auch deren Befugnisse überall da eine Grenze finden, wo der Angeschuldigte nur als Geistlicher auftritt und seine geistlichen Functionen in Ausübung bringt. Eine derartige Trennung der beiden Amtseigenschaften ist zwar bei Einsetzung des katholischen Feldpropsteiamtes nicht ausdrücklich festgesetzt, wie denn dem Angeschuldigten eine bestimmte Dienstinstruction überhaupt nicht ertheilt worden ist. Jene Trennung ist aber nicht nur in der Natur des Amtes begründet, sondern sie wird auch durch die Analogie der Bestimmungen in der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (G.-S. S. 69 ff.) bestätigt. Ob dieses Gesetz im Einzelnen auf das katholische Feld-

propsteiamt, das zur Zeit der Emanation des Gesetzes noch nicht existirte, und überhaupt auf die katholischen Militärgeistlichen Anwendung findet, — was nach §. 27 des Gesetzes allerdings zweifelhaft sein könnte, — mag dahingestellt bleiben. Eine Heranziehung der in dem Gesetze niedergelegten allgemeinen Grundsätze ist zweifellos zulässig.

Es bestimmt nun §. 21 der Militär-Kirchenordnung:

»Die Militärprediger sind in Hinsicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden, in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militärbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militärbefehlshaber . . . untergeordnet.«

Ferner heisst es im § 22 a. a. O.:

»Der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des ersteren beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muss der Militärgeistliche unweigerlich Folge leisten.«

Und endlich im §. 24 a. a. O.:

»In allen geistlichen Amtsangelegenheiten, also in allen nicht das aussermilitärdienstliche Verhältniss, sondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, stehen die Divisions- und Garnisonprediger zunächst unter dem Oberprediger des Armeecorps und mit diesem sowohl unter dem Consistorium der Provinz, als auch unter dem Feldpropste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere stehen die Militärprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militärgottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldpropste«, u. s. w.

Es wird danach in der Militär-Kirchenordnung bezüglich der Subordinationsverhältnisse der Militärgeistlichen unterschieden zwischen den »sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden« und den »ihr äusseres militärdienstliches Verhältniss betreffenden Angelegenheiten.« Erstere gehören ausschliesslich zum Ressort der geistlichen, letztere zu demjenigen der militärischen Vorgesetzten. Derselbe Unterschied greift aber zweifellos auch bei den amtlichen Functionen des katholischen Feldpropstes Platz.

Bei dem zu Punct I. der Anklage incriminirten Verhalten des Angeschuldigten handelt es sich offenbar nur um eine innere und unmittelbar die Ausübung der geistlichen Amtsobliegenheiten betref-

fende Angelegenheit. Das Kriegsministerium mag an sich berechtigt gewesen sein, die als Garnisonkirche benutzte fiscalische St. Pantaleonskirche den sogenannten »Altkatholiken« zur Mitbenutzung einzuräumen. Welche Folgen aber, von seinem Standpunkt als Geistlicher aus, der Angeschuldigte an die erfolgte Einräumung glaubte knüpfen zu müssen, ob derselbe also in der Mitbenutzung der Kirche seitens der »Altkatholiken« eine Entweihung der Kirche erblickt, und desshalb für erforderlich erachtete, dem betreffenden Geistlichen die Ausübung geistlicher Amtshandlungen in derselben zu untersagen, ist eine Frage, welche lediglich der inneren geistlichen Amtsthätigkeit des Angeschuldigten angehört. Denn zu seiner Amtsthätigkeit als Geistlicher gehört die Sorge für das Seelenheil seiner Diöcesanen vom Standpunkte der katholischen Kirche aus, mithin auch die Beurtheilung, ob er in dieser Beziehung ein Simultaneum mit den »Altkatholiken« vom Standpunkte seines geistlichen Amtes aus für gefahrbringend und daher für unstatthaft hielt. Der Angeschuldigte handelte also nur innerhalb der kraft seines geistlichen Amtes ihm inne wohnenden Befugnisse, wenn er, — namentlich nachdem sein Verfahren die ausdrückliche Billigung des päpstlichen Stuhles gefunden — sein Verbot aufrecht erhielt. Von einer Verletzung des dem militärischen Vorgesetzten schuldigen Gehorsams konnte in einem Falle nicht die Rede sein, in welchem es sich um eine rein geistliche, nicht militärdienstliche Angelegenheit handelte.

Es hat hierbei gänzlich dahin gestellt bleiben müssen, ob die Ansicht des Angeschuldigten von der Unstatthaftigkeit eines Simultaneum mit den »Altkatholiken« objectiv begründet ist oder nicht. Für die disciplinarische Beurtheilung ist diese Frage irrelevant, insofern der Angeschuldigte als katholischer Bischof sich für berechtigt und sogar verpflichtet erachtete, seine auch nur subjective Auffassung, gegenüber der ihm untergebenen katholischen Militärgeistlichkeit, zum Ausdruck zu bringen, insbesondere, nachdem diese Auffassung von dem Papste als dem vom Staate anerkannten Oberhaupte der katholischen Kirche, gutgeheissen war. Von diesem Gesichtspunkte aus handelte es sich daher um eine ausschliesslich geistliche Angelegenheit.

Der militärdienstliche Charakter der in Rede stehenden Angelegenheit und demgemäss die Verpflichtung des Angeschuldigten, jenem kriegsministeriellen Befehle Folge zu leisten, lässt sich auch nicht aus dem oben angeführten §. 22 der Militärkirchenordnung herleiten, nach welchem

> »die Autorität des Militärvorgesetzten sich in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen beschränkt.«

Die Anklage beruft sich auf diese Bestimmung für ihre Ausführung, dass die Anordnung der Zeit und des Ortes für den Militär-

gottesdienst eine äussere kirchliche Einrichtung betreffe und somit dem Militärvorgesetzten zustehe. — Allein zugegeben selbst die von dem Angeschuldigten bestrittene Anwendbarkeit der Militärkirchenordnung im Einzelnen, so lässt sich doch die Auffassung der Anklage unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht für zutreffend erachten. Die Befugniss der Militärvorgesetzten zu Anordnungen in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten ist davon abhängig gemacht, dass diese Anordnungen sich auf die bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen beziehen. Im vorliegenden Falle aber handelte es sich nicht lediglich um eine äussere Einrichtung, sondern vom Standpunkte des Angeschuldigten aus, wesentlich um die Lösung einer innern, der geistlichen Amtsthätigkeit und der daraus entspringenden kirchlichen Ueberzeugung angehörigen Frage.

Dass der Angeschuldigte etwa die Pflichten, welche seine militärische Stellung mit sich führt, dadurch verletzt haben sollte, dass er nicht vor Erlass des definitiven Verbotes an etc. Lünnemann den vom päpstlichen Stuhle eingetroffenen Bescheid dem Kriegsministerium unterbreitete, kann ebenfalls nicht zugegeben werden. Denn das kriegsministerielle Schreiben vom 6. März 1872 hatte dem Angeschuldigten bis zur eingeholten Bescheidung von Rom Frist gewährt, und konnte ihn zu der Annahme führen, dass der kirchliche Charakter der bezüglichen Angelegenheit dadurch anerkannt sei. Sodann aber hatte ihm dasselbe Schreiben unter vorläufiger Zurücknahme des früher ertheilten Befehls, alle weiteren Schritte in der Angelegenheit ausdrücklich nur bis zum Eintreffen des päpstlichen Bescheides untersagt. Und der Angeschuldigte konnte sich daher nach dessen Eintreffen sehr wohl für befugt halten, nunmehr ohne Weiteres kraft seines geistlichen Amtes wiederum in die Angelegenheit einzugreifen. Es kann dem Angeschuldigten hieraus um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als er, so lange er die päpstliche Entscheidung noch nicht kannte, sich nicht nur für die Beschaffung einer anderen Kirche für den katholischen Militärgottesdienst verwendet, sondern auch den von dem Kriegsministerium an etc. Lünnemann ertheilten Befehl zur Weiterbenutzung der St. Pantaleonskirche vollständig und unbedingt respectirt hat.

Nach allem Vorstehenden konnte, da eine Verletzung der ihm durch sein Militäramt auferlegten Pflichten dem Angeschuldigten nicht zur Last fällt, es sich vielmehr um eine Angelegenheit ausschliesslich geistlichen Charakters handelt, bezüglich der Anschuldigung zu I. der Disciplinarhof als weltliche Disciplinarbehörde sich nicht für zuständig erachten, wie dies auch bereits aus den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar aus dem §. 29 der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 in Verbindung mit den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 12. April 1822 und 24. September 1826, sodann aus den §§. 532—534 in Theil II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts sich ergiebt und durch das Disciplinargesetz vom

21. Juli 1852 bestätigt wurde, welchem Geistliche, in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft, überhaupt nicht unterworfen sind, was aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes erhellt, wobei auf den §. 1. Nr. 6 des, dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. Juni 1850, betreffend die Einsetzung des evangelischen Oberkirchenraths, beigegebenen Reglements hinzuweisen ist.

II. Dasselbe musste bezüglich des dritten Anschuldigungspunkts betreffend die von dem Angeschuldigten nach seiner Suspension den katholischen Militärgeistlichen gemachte Mittheilung, angenommen werden. Sofern diesen Mittheilungen überhaupt der Charakter von Amtshandlungen beizumessen ist, stehen dieselben jedenfalls durchaus in keiner Beziehung zu dem militärischen Amte des Angeschuldigten. Wie die Anklage selbst anerkennt, waren die Mittheilungen zunächst äusserlich in keiner Weise als militäramtliche, d. h. von dem Feldpropst in seiner Eigenschaft als solcher erlassene, gekennzeichnet, vielmehr fehlte sogar der Namensunterschrift des Angeschuldigten jeder, seine militärische Stellung andeutende Zusatz. Aber auch ihrem Inhalte nach stehen die Mittheilungen ausser jeder Beziehung zu der militärischen Stellung des Angeschuldigten, und am allerwenigsten kann in denselben eine Verletzung der durch eben diese militärische Stellung dem Angeschuldigten auferlegten Pflichten gefunden werden. Die erwähnten Mittheilungen sind vielmehr für solche zu erachten, welche der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als geistlicher Oberer der übrigen katholischen Militärgeistlichkeit gemacht hat. Es handelt sich sonach auch hier um eine rein kirchliche Angelegenheit, und konnte sich daher auch bezüglich der Anschuldigung zu III. der Disciplinarhof nicht für competent erachten.«

XIII.

Berlin, den 11. März 1872.

An den Bischof von Ermland Herrn Dr. Krementz Bischöfliche Hochwürden zu Frauenburg.
P. St. D. S.

Ew. pp. haben mittels Decrets vom 4. Juli v. J. die Strafe der grossen Excommunication über den katholischen Religionslehrer Dr. Wollmann zu Braunsberg ausgesprochen und dieses Decret zur öffentlichen Kenntniss Ihrer Diöcesanen bringen lassen. Ein gleiches Verfahren ist von Hochdenenselben gegen den Prof. Michelis aus Braunsberg eingehalten worden.

Ueber die Wirkungen der genannten Censur auf den Verkehr mit den von ihr getroffenen Personen spricht sich ein Aufsatz, welchen das »Pastoralblatt für die Diöcese Ermland« vom 1. August v. J. dem Abdrucke des von Ew. pp. an die Geistlichkeit und die Gläubigen Ihres Sprengels gerichteten, die Excommunikation des Wollmann verkündenden Hirtenbriefs vom 22. Juli pr. unter dem

8 *

Titel: »Wesen und Wirkungen des Kirchenbanns« anfügt, in folgender Weise aus: »Die Gläubigen sind streng verpflichtet, mit einem solchen, welcher namentlich aus der Kirche ausgeschlossen ist, keinen Verkehr zu pflegen, mag dieser in Besuchen, Grüssen, Unterricht u. s. w. bestehen...

Wer mit einem namentlich Excommunicirten Verkehr pflegt, verfällt der kleineren Excommunication...

Mit namentlich Excommunicirten dürfen nur die Eltern, die leiblichen Kinder, die Dienstboten und dergleichen Personen verkehren.«

Dass hiermit nichts Neues aufgestellt, sondern lediglich — und zwar nicht einmal in seinem vollen Umfange — das in der katholischen Kirche geltende Recht zum Ausdruck gekommen ist, zeigt die quellenmässige Bearbeitung, welche die betreffende Lehre in der neueren Doctrin bei Kober: »Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts (Tüb. 1857) S. 384 ff.« und erst vor Kurzem wieder durch einen preussischen Praktiker, den Präses des erzbischöflichen Offizialats in Cöln Dr. München: »Canon. Gerichts-Verfahren und Strafrecht (Cöln 1866) II. 167 ff.« erfahren hat.

Da hiernach die vorliegende grosse Excommunikation keine rein geistliche Strafe ist, sondern durch die Aechtung, mit welcher sie den von ihr Betroffenen nach allen Richtungen des socialen Lebens belegt, neben der kirchlichen zugleich eine bürgerliche Bedeutung hat, so kann eine einseitige Verhängung derselben durch den kirchlichen Oberen nicht für zulässig erachtet werden. Ein derartiges Vorgehen stellt sich vielmehr als eine Verletzung der dem Schutz des Staats anheimfallenden Gerechtsame seiner Angehörigen und als ein Eingriff der Kirchengewalt in das bürgerliche Rechtsgebiet dar, welchem der Staat zu wehren befugt und verpflichtet ist. In den vorliegenden Fällen gilt dies um so mehr, als das für die dortige Provinz in Betracht kommende positive Landesgesetz (§. 57. II. 11. A. L. R.) bei Ausschliessungen von der Kirchengemeinschaft, soweit damit nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, »vor deren Veranlassung« ausdrücklich die Einholung der Staats-Genehmigung vorschreibt, und, wie die Materialien ergeben, hierdurch speciell den bürgerlichen Wirkungen der grossen Excommunication in der katholischen Kirche hat begegnet werden sollen.

Die Verhängung des grossen Kirchenbannes über den Dr. Wollmann und den Prof. Michelis zu Braunsberg ist lediglich auf Grund Ihrer Entschliessung mithin unter Ueberschreitung der nach preussischem Landesrecht gesetzlichen Grenzen der bischöflichen Amtsbefugniss erfolgt.

Indem ich daher, mit Zustimmung des Kgl. Staats-Ministeriums an Ew. pp. das ergebenste Ersuchen richte, den Widerspruch, in welchem jene Censurdekrete durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen und

diese Beseitigung zur Kenntniss der dortigen Diöcesanen zu bringen, darf ich einer baldgefälligen Mittheilung über die desfalls ergehenden Verfügungen mit dem Bemerken ergebenst entgegensehen, dass, wenn es nicht gelingt, jenen Widerspruch zu heben, die Kgl. Staatsregierung in die Lage gesetzt sein würde, die Ew. pp. vom Staat ertheilte Anerkennung als Bischof von Ermland als eine durch das Verfahren Ew. pp. hinfällig gewordene anzusehen, und die bisher bestandenen staatlichen Beziehungen zu der durch Ew. pp. geleiteten Diöcesan-Verwaltung nicht fortsetzen zu können.

Namens Sr. Excellenz.
gez. Falk.

XIV.

Ew. Excellenz
haben in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. März l. J. mich ersucht, den Widerspruch, in welchem meine Censurdekrete gegen die Herren Dr. Wollmann und Dr. Michelis durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntniss meiner Diöcesanen zu bringen.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst hierauf zu erwiedern, dass, wenn ein solcher Widerspruch wirklich bestände, ich nicht im Stande sein würde, ihn zu lösen. Denn bei der Ausschliessung der beiden Herrn Dr. Wollmann und Dr. Michelis habe ich mich strenge an die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in Betreff hartnäckiger Häretiker gehalten. Das kanonische Recht ist aber in seiner kirchlichen Gültigkeit für Katholiken durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und durch die Verfassungsurkunde staatlich anerkannt. Glauben die gegenwärtigen Staatsbehörden nun, dass ein Dissensus zwischen den Vorschriften des Kirchenrechtes und denen des Staates vorhanden sei, so wird es Sache der obersten Kirchenbehörde sein, eine Beseitigung des Widerspruchs herbeizuführen, da es dem einzelnen Bischofe ebensowenig zusteht, ein allgemeines Kirchengesetz, als ein zu Recht bestehendes Staatsgesetz ausser Kraft zu setzen, er aber in Glaubenssachen, wie sie hier vorliegen, zunächst darauf angewiesen ist, nach den kirchlichen Normen zu handeln [1]).

Aber ich muss entschieden in Abrede stellen, dass ein solcher

---

[1]) Diese Sätze enthalten altpolnisches Staatsrecht:
cfr. Nicolaus Zalaszowski jus regni Poloniae lib. I. tit. 2. pag. 17. »si lex civilis cum canonica non concordet, legem canonicam esse servandam, si versetur circa materiam ecclesiasticam.«
(»Wenn das Staatsgesetz mit dem kanonischen Rechte nicht übereinstimmt, so muss das kanonische Recht befolgt werden, wenn es sich um eine kirchliche Angelegenheit handelt.«)

Widerspruch besteht, oder eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Ausgeschlossenen durch die Publikation der Exkommunikation stattgefunden hat.

1. Zunächst ist mir gänzlich unbekannt, worauf dieser Vorwurf basirt, indem in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. März jegliche Angabe vermisst wird, wie und worin durch jene Censurdekrete die bürgerliche Ehre der betreffenden Herren verletzt worden sei, und welche Thatsachen dieses erhärten. Einzelne Sätze eines aller offiziellen Geltung entbehrenden, abgekürzten und unvollständigen Aufsatzes im Ermländischen Pastoralblatte dürften eben so wenig als der nicht näher präzisirte Inhalt der beiden angeführten vor der Bulle Apostolicae sedis erschienenen mehr literar-historischen als praktischen kanonistischen Werke ein adäquates Bild des faktisch bestehenden Rechts und noch weniger den Beweis liefern, ob und wie letzteres den bürgerlichen Verkehr betreffend in casu zur Anwendung gekommen ist, da eine Publikation hierüber meinerseits nicht geschehen ist, und ich diesen Punkt lediglich dem religiösen und sittlichen Bewusstsein und Takt [2]) meiner Diözesanen überlassen habe. Somit fehlt nach dieser Seite das Substrat zu der Anklage.

2. Weder der Inhalt, noch die Art und Weise der Verkündigung giebt zudem zu dieser Beschuldigung Anlass. Es ist von mir kein Akt ausgegangen, welcher als solcher die bürgerliche Ehre eines Staatsangehörigen angriffe oder beeinträchtigte. Ich habe nichts anderes gethan, als was ich thun durfte und musste, nämlich in der hierfür bestimmten kanonischen Form einfach erklärt, dass die beiden Herren »wegen hartnäckiger Verwerfung der kirchlichen Lehre in die von dem vatikanischen Concil gegen die Leugner der daselbst publizirten Glaubensdekrete verhängte Strafe der Ausschliessung aus der Kirche verfallen seien.« Diese mündlich ohne jeden die Person oder Ehre tangirenden Beisatz geschehene Publikation habe ich ebenso einfach in einem über die traurige Braunsberger Angelegenheit verfassten Hirtenschreiben, dem keinerlei Bemerkungen beigefügt waren, erwähnt.

---

[2]) In dem vom Bischof veranlassten Aufsatze in Nr. 7 des diessjährigen Pastoralblattes für die Diözese Ermland heisst es aber S. 43:

durch die Bulle Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 ist die kleinere Exkommunikation als Strafe für den sündhaften Verkehr mit Exkommunizirten vollständig aufgehoben worden, versteht sich von selbst, nicht das Sündhafte eines solchen Verkehrs. »Denn was nach natürlichem und göttlichem Recht böse und seelengefährlich ist, kann auch der apostolische Stuhl nicht erlauben.«

Hiermit völlig übereinstimmend, erklärt der Bischof in einer späteren Stelle seines Schreibens: »Wenn die Kirche Mitglieder von sich ausschliesst und ihren Angehörigen den Verkehr mit ihnen verbietet, so befolgt sie nicht nur die Forderungen des natürlichen Gesetzes, sondern auch die ausdrücklichen Vorschriften des Wortes Gottes, wie es in der Heiligen Schrift enthalten ist, u. w. f.«

Sofern an diesen obligatorischen Akt Bischöflicher Amtsgewalt sich etwa äussere Nachtheile oder Unannehmlichkeiten anschliessen könnten, ist weder der Bischof, welcher nach den kirchlichen Kanones zu handeln berechtigt und verpflichtet ist, noch auch das katholische Kirchenrecht dafür verantwortlich zu machen, da letzteres, wie gesagt, im Staate Preussen durch internationale Verträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde zu Recht besteht [3]), sondern nur diejenigen, die als Mitglieder und Priester der katholischen Kirche durch ihr unkirchliches, irreligiöses Gebahren die Strenge des Gesetzes namentlicher Exkommunikation herausfordern. Nicht der Richter noch auch das Gesetz, sondern die Menschen, welche dieses verletzen, sind zu beschuldigen.

3) Der §. 57. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. greift in keiner Weise Platz, weil die »bürgerliche Ehre« durch die unfreiwillige Ausschliessung aus der katholischen Kirche ebensowenig berührt wird, wie durch den freiwilligen Austritt, oder durch Verweigerung der Sakramente oder des kirchlichen Begräbnisses. Wenn jenes früher der Fall gewesen sein mochte, so ist es heute nicht mehr, nachdem Art. 12 der Verfassungsurkunde den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig erklärt vom religiösen Bekenntnisse [4]).

4) Aber auch die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in Betreff des gesellschaftlichen Verkehrs mit den namentlich Exkommunizirten enthalten Nichts, was zu jenen im Ministerialerlass vom 11. März enthaltenen Beschuldigungen Anlass böte. Denn

a) basiren jene Bestimmungen auf dem natürlichen Rechte einer jeden Gesellschaft (Familie, Schule, Heer, Offizierskorps, Richterkollegium etc.) unwürdige oder unfügsame Glieder auszuschliessen, und insofern dieselben dem Bestande oder der Ehre der Gesellschaft sich gefährlich erweisen, den Verkehr mit denselben den Vereinsangehörigen zu verbieten.

b) Sie sind nicht an die Staatsbürger, sondern an die Glaubensgenossen gerichtet, gehen nicht den Menschen oder Bürger, sondern den Katholiken an, sind desshalb ein religiöses Verbot, eine kirchliche Strafe, eine res interna der Kirche.

---

[3]) Vergl. Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen, Band I., S. 36: »Umfassender ist der Gebrauch des kanonischen Rechts natürlich für die Zeit vor der Publikation des allgemeinen Landrechts; denn von da ab tritt eigentlich das Landrecht in seine Stelle, und es gilt von ihm nur noch so viel, als ausdrücklich anerkannt wird und besonders als provinzialrechtliche Norm zu betrachten ist.« Vergl. auch Laspeyres Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche Preussens S. 881.

[4]) §. 57, Th. II., Tit. 12 A. L. R. lautet:

So weit mit einer Ausschliessung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.«

c) Sie betreffen freie, durch bürgerliches Gesetz nicht gebotene Handlungen, greifen also in die Rechtssphäre des Staates nicht ein, sind nicht mit bürgerlich nachtheiligen Rechtsfolgen verbunden. Die Kirche verbietet ebenso aus sittlichen oder religiösen Zwecken den Genuss der Fleischspeisen an gewissen Tagen, die Feier der Hochzeiten oder rauschende Vergnügen zu gewissen Zeiten, den Besuch gefährlicher Theater etc. Wiewohl das Verbot dieser menschlichen oder bürgerlichen Handlungen mancherlei Unbequemlichkeiten, Unannehmlichkeiten und selbst irdische Nachtheile für Manchen mit sich führt, wird die Rechtssphäre des Staates nicht verletzt, da es freie, durch das Gesetz nicht gebotene Akte betrifft.

d) Sie streben religiös-sittliche Zwecke an (Abwendung religiöser oder sittlicher Gefahr, Abstellung öffentlichen Aergernisses, Besserung des Ausgeschlossenen) und bewegen sich ganz auf sittlichem Gebiete.

e) Von demselben sind von vornherein eximirt Alle, welche durch natürliches oder positives Gesetz in dem Verhältnisse der Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit zu dem Ausgeschlossenen stehen. (Exzeptionen lex, humile.)

f) Aber auch der freiwillige, durch keine rechtliche Verpflichtung hervorgerufene Verkehr ist erlaubt, so oft ein triftiger Grund hierfür vorhanden ist (utile, necesse).

Wie mild hierin die kanonistischen Bestimmungen sind, möge aus unsern berühmtesten deutschen Kanonisten, welche als Autoritäten bei den kirchlichen Gerichtshöfen gelten, erhellen. Reiffenstuel [5]) sagt (jus canon. univ. lib. V. tit. 39. n. 151): Prima causa (ob quam a peccato et ab excommunicatione excusatur is, qui cum excommunicato vitando communicat) est utilitas tum temporalis tum spiritualis tam excommunicati quam communicantis.

Zu der Exception necesse bemerkt er: Quinta caussa est necessitas quaecunque notabilis, sive se teneat ex parte excommunicati vitandi ex parte communicantis vel alterius, sitque necessitas animae, corporis, vel famae vel fortunae idque sive necessitas proveniat ex violentia vel metu gravi injuste incusso, sive aliunde ex defectu subditorum vitae, victus, vestitus, medicinae, consilii, auxilii necessarii [6]).

Es geht hieraus hervor, dass eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre des Exkommunizirten von der Beobachtung der kirchlichen Bestimmungen eximiren würde.

Der nicht minder berühmte Canonist Schmalzgrueber [7]) (in h.

---

[5]) Soc. Jesu.

[6]) Der fünfte Grund ist jedes namhafte Bedürfniss, mag sich dasselbe auf Seiten des zu meidenden Exkommunizirten oder auf Seiten des mit ihm Verkehrenden oder eines andern finden, und mag es ein Bedürfniss der Seele, des Leibes und des Rufes oder Vermögens sein, und mag das Bedürfniss aus Gewalt oder aus unrechtmässiger Weise erregter ernster Furcht oder sonst aus einem Mangel der Untergebenen hervorgehen, welcher sich auf Leben, Nahrung, Kleidung, Arznei, Rath, nothwendige Hülfe bezieht.

[7]) Soc. Jesu.

tit. 82, §. 183) sagt von demselben kirchlichen Verbote: Lex ecclesiastica benigna est ideoque illius obligatio cessat, si gravis jactura ex ejus observantia sequatur [8]). Welche Rücksichten hierbei gelten, mag die Bemerkung dieses Canonisten, dessen Lehre unbedenklich eingehalten werden kann, über die Versagung des Grusses (vale) bezeugen. Er sagt (l. c. n. 172): Probabile [9]) est, licitum esse assurgere excommunicato, caput illi aperire, locum concedere; licet enim haec sint quaedam exterior salutatio, consuetudine tamen videntur habere rationem salutationis non tam voluntariae, quam necessariae, non ut per ista excommunicatus honoretur, sed ne inhonoretur et contemni videatur; quod a fortiori procedit, si excommunicatus te prius salutet: tunc enim resalutatio videtur debita ob priorem excommunicati salutationem [10]).

Wenn nun hiernach die bedeutendsten kanonischen Autoritäten selbst jenen Gläubigen, die durch kein Rechtsverhältniss mit dem excommunicatus vitandus in pflichtmässiger Verbindung stehen, sondern ganz frei sich ihm gegenüber verhalten können, gestatten, wegen einer necessitas quaecunque notabilis famae oder einer utilitas temporalis excommunicati mit demselben in Verkehr zu treten, so werden Ew. Excellenz hieraus ersehen, wie weit das kirchliche Verbot von einer Verletzung der bürgerlichen Ehre oder gar von einer Aechtung des Ausgeschlossenen auf allen Gebieten des socialen Le-

---

[8]) Das Kirchengesetz ist mild, und die Verpflichtung, es zu halten, fällt daher weg, wenn ein schwerer Verlust aus seiner Beobachtung folgen würde.

[9]) Escobar (Soc. Jesu.): lib. theol. mor. prooem. III. Cap. 3. Probabilis opinio dicitur ea, quae rationibus innititur alicujus momenti. Unde aliquando unus tantum doctor gravis ad modum opinionem probabilem potest efficere, quia vir doctrinae specialiter addictus haud adhaerebit sententiae cuilibet nisi praestantis seu sufficientis rationis vi allectus — — Potestne judex in ferenda sententia ex duabus probabilibus opinionibus sequi quam maluerit? Castro respondet posse, imo secluso scandalo modo juxta unam, modo juxta aliam judicare. In Uebersetzung: Probabel wird eine solche Ansicht genannt, welche sich auf Gründe von irgend welchem Gewicht stützt. Daher kann unter Umständen ein einziger namhafter Kirchenlehrer eine Ansicht zu einer probablen machen, weil ein der Wissenschaft besonders zugewandter Mann schwerlich einer Meinung anhängen wird, wenn dieselbe nicht durch einen hervorragenden oder genügenden Grund unterstützt ist. — Kann ein Richter bei Fällung eines Urtheils von zwei probablen Ansichten derjenigen folgen, welche er lieber will? Castro antwortet: Ja, er kann es und sogar, wenn nur kein Aergerniss dadurch erregt wird, bald nach der einen, bald nach der andern entscheiden.

[10]) In Uebersetzung: »Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es erlaubt, vor einem Exkommunizirten sich zu erheben, das Haupt zu entblössen, ihm Platz zu machen. Denn obgleich dieses Alles ein äusserliches Grüssen ist, so scheint es doch nach der Gewohnheit nicht sowohl die Bedeutung eines freiwilligen, sondern eines nothwendigen Grüssens zu haben, (Pastoralblatt) nicht um den Exkommunizirten zu ehren, sondern um ihn nicht zu entehren und ihn verachtet erscheinen zu lassen. Dies gilt namentlich, wenn der Exkommunizirte Dich zuerst grüsst, denn dann erscheint der Gegengruss erforderlich wegen des vorangegangenen Grusses des Exkommunizirten.«

bens entfernt ist, und mit welcher weit gehenden Milde es auch auf die ausser der bürgerlichen Rechtssphäre stehenden Verhältnisse des Exkommunizirten Rücksicht nimmt.

g) Hierzu kommt noch, dass durch die Bulle Pius IX. Apostolicae sedis die früher für den unerlaubten Verkehr festgesetzte Strafe der excommunicatio minor in Wegfall gekommen und dadurch für den bürgerlichen Verkehr, wo er nicht zugleich eine participatio in crimine criminoso ist, überhaupt keine Strafe mehr besteht, das Verbot also zu einer reinen persönlichen Gewissens-Angelegenheit für den Einzelnen geworden ist, soweit aus dem Verkehr für ihn eine religiöse oder sittliche Gefahr resultirt. Es besteht jetzt nur für den kirchlichen Verkehr die poena interdicti ab ingressu ecclesiae für diejenigen Geistlichen, welche einen nominell Exkommunizirten zulassen ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta vel ecclesiasticam sepulturam. Diese Strafen sind latae sententiae und hängen nicht erst vom Urtheilsspruch des Richters ab.

h) Endlich wird der unerlaubte Verkehr, wenn nicht erschwerende Umstände hinzutreten, nur als leichtes Vergehen (peccatum leve) betrachtet.

Um somit die kirchlichen Vorschriften kurz zusammen zu fassen, erstreckt sich das Verbot auf den freiwilligen unmotivirten gesellschaftlichen Verkehr mit ausgeschlossenen, dem Bestande und der Erhaltung der kirchlichen Gemeinschaft gefährlichen Menschen, und bezweckt die Abwendung religiös-sittlicher Gefahren und Aergernisse von den Glaubensgenossen. Der Verkehr ist erlaubt, so oft ein natürliches oder positives Gesetz oder ein namhafter Grund es fordert. Kirchliche Strafen für den bürgerlichen Verkehr giebt es keine mehr.

5. Wenn nun Ew. Excellenz bemerken, dass, wie aus den Materialien sich ergebe, durch den §. 57 speziell den bürgerlichen Wirkungen der grossen Exkommunikation in der katholischen Kirche hat begegnet werden sollen, so erlaube ich mir hierauf zu erwiedern,

a. dass die grosse Exkommunikation zur Zeit der Emanation des A. L. R. noch vielfach von bürgerlichen Wirkungen begleitet war, und von Bischöfen, die mit weltlicher Gewalt umkleidet waren, oder von ihren fortbestehenden Gerichtshöfen, die noch in alter Weise verfuhren, ausgieng und wegen Eintritt dieser bürgerlichen Nachtheile Mitwirkung der Staatsgewalt nahe liegen konnte;

b. dass jedenfalls nicht die von den Redaktoren des Landrechts etwa intendirte excommunicatio major im Allgemeinen, sondern die durch den Wortlaut des Gesetzes wirklich bezeichnete Handlung, d. h. eine Exkommunikation, welche mit nachtheiligen Wirkungen für die bürgerliche Ehre verbunden ist, unter das Gesetz fällt;

c) dass nach den gemachten Ausführungen eine Benachtheiligung der bürgerlichen Ehre durch die excommunicatio major nicht stattfindet und der §. 57 gleich den ihm verwandten §. 55 und §. 56 aus der damals herrschenden Ansicht von dem Summepiskopate des Lan-

desherrn in religiösen Dingen hervorgegangen ist, welche vielleicht für die protestantische, aber nicht für die katholische Kirche zutrifft. Wenigstens urtheilt über den §. 55 noch neuerdings Hinschius (Stellung der deutschen Staatsregierung etc., S. 17 u. 18), dass derselbe »nicht allein mit dem Wesen der katholischen, sondern auch mit dem der protestantischen Kirche und jeder andern Religionsgesellschaft unvereinbar ist.«

d) dass neben den §§. 55, 56, 57 l. c. rücksichtlich der Stellung der katholischen Kirche und ihrer Strafgewalt Spezialbestimmungen im A. L. R. enthalten sind (§§. 66, 121, 124, 126), welche die volle Anwendung des kanonischen Rechts in Sachen der Kirchenzucht vorschreiben oder gestatten [11]) und bis jetzt im Wege der Gesetzgebung nicht aufgehoben sind;

e) dass nach Art. VIII. der Warschauer Traktate und der Proklamation König Friedrich II. vom 13. September 1772 an seine neuen Unterthanen diesen durch königliches Wort die Versicherung gegeben ist: Les catholiques Romains dans les provinces cédées .... par rapport à la religion seront entièrement conservés in statu quo c. a. d. dans le même libre exercice de leur culte et discipline avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination de Sa Maj. Pr. au mois de Septembre en 1772, et sa dite Majesté et ses successeurs ne servira point des droits de souverain au préjudice du statu quo de la religion catholique Romaine dans les pays susmentionnés, und dass demnach jedenfalls auf dieses feierlich garantirte unter den Bischöfen Ermlands bestehende und durch keine Souverainitätsrechte zu alterirende Recht der freien Uebung des katholischen Kultus und

---

[11]) A. L. R. Th. II. Tit. 11:

§. 66. Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des kanonischen Rechts, der protestantischen Geistlichen aber durch die Konsistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

§ 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöces unterworfenen Geistlichen.

§ 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe.

§ 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.

Daneben aber bestimmen:

§ 125. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch die geistliche Bussübungen, durch kleine den Betrag von Zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbussen, oder auch durch eine die Dauer von Vier Wochen nicht übersteigende Gefängnissstrafe zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§ 127. Langwieriges Gefängniss (§. 125) und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof, noch ein geistiiches Gericht, zu verhängen berechtigt.

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntniss anmassen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

der katholischen Disciplin der Art. VIII. des Allerhöchsten Patents über die Publikation des A. L.-R. vom 5. Februar 1794 anzuwenden ist, welcher besagt, dass ein Jeder, welcher sich zur Zeit der Publikation dieses Landrechtes in einem nach den bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht bestehenden Besitz einer Sache oder eines Rechtes sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse oder der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem neuen Landrecht entlehnten Vorwand nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll.« Denselben Grundsatz wiederholt das Allerhöchste Publikations-Patent vom 4. August 1801. Art. 5 in Betreff unseres ostpreussischen Provinzialrechtes [12]);

f) Dass, da nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, eine derartige Ordnung und Verwaltung aber nur nach den eigenen Gesetzen der Kirche geschehen kann, hiermit die Befugniss der katholischen Kirche zur vollen Anwendung des kanonischen Rechts in allen kirchlichen Verhältnissen gesetzlich anerkannt ist und damit die §§. 55, 56, 57 des A. L. R. als hinfällig erachtet werden müssen. Es ist dieses letztere sowohl durch die höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden, als durch die Doktrin und Praxis anerkannt.

6. So wies der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte durch Erkenntniss vom 30. Mai 1857, eine Beschwerde gegen eine wirkliche Ausführung des Meidungsverbotes eines Exkommunizirten der Trierer Diözese zurück, weil, wie es in den Motiven heisst die Exkommunikation, durch welche der Verkehr mit dem Exkommunizirten nicht nur für sündhaft, sondern auch für kirchlich strafbar gilt, nur eine kirchliche Strafe sei, die nicht über das Gebiet der betreffenden Kirchengesellschaft hinausgeht, und die in Bezug auf denjenigen, welcher ihr unterworfen wird, den Glaubensgenossen, die den Umgang mit demselben meiden sollen, kund zu geben ist. (Vergl. Archiv für kathol. K. R. B. II. S. 719.) [13]).

---

[12]) Vergl. das Notifikations-Patent vom 28. September 1772:
»Es gelten die kanonischen Rechte, insofern sie sich in Protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen sind.«
und die Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. §. 4. Nr. 11 und §. 5:
Die Prälaten dürfen »ihre geistlichen Aemter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Prinzipien ihrer Religion ungehindert exerciren, insoweit dadurch Unsere Souveränitätsrechte nicht leiden«. Siehe auch Laspeyres 443, 48.

[13]) Die Frage, um welche es sich damals handelte, war die: Ueberschreitet ein Lehrer seine Amtsbefugniss, wrnn er seinen Zöglingen die Grundsätze der katholischen Kirche über die Wirkungen der excommunicatio vorträgt und sie vor dem Verkehr mit dem Gebannten warnt? Diese Frage hat der Gerichtshof verneint, weil die Lehrerin für die religiös-sittliche Bildung der Kinder mit Rücksicht auf die Konfession zu sorgen hat. Die Frage,

Aehnlich entschied das Ober-Tribunal in Sachen Boese c. separirte Gemeinde zu Quedlinburg durch Erkenntniss vom 26. Oktober 1857 (Archiv für Rechtsfälle von Striethorst, 27. Bd. S. 87 ff.): »Wenn überhaupt«, heisst es in den Gründen, »die §§. 55, 56 und 57, Theil II. Tit. 11, Allg. L. R. nicht durch Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde aufgehoben sind, dann wäre die dort garantirte Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche eine illusorische und würde ihr damit das Recht bestritten, welches man jeder anderen Gesellschaft oder Vereinigung zugeseht, nämlich die Befugniss, unfügsame Mitglieder aus ihrer Mitte zu entlassen« [14]). Und der Kultusminister von Ladenberg reskribirte am 16. April 1849 bezüglich eines an ihn gegen ein Disciplinar-Erkenntniss seines Bischofs rekurrirenden Geistlichen: »Eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt von Seiten der Staatsbehörden kann nach den in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Grundsätzen nicht ferner stattfinden.

---

durfte die excommunicatio überhaupt verhängt werden, oder bedurfte es dazu staatlicher Genehmigung, stand gar nicht zur Entscheidung.

[14]) Dieser bedeutungsvolle Satz findet sich weder in dem von Striethorst Archiv für Rechtsfälle Band 27, S. 87, mitgetheilten Gründen, noch in dem eingesehenen Erkenntniss selbst. Dagegen enthält die erste Beilage zu Nr. 63 der diesjährigen »Germania« eine Korrespondenz aus Westphalen vom 15. März d. J., welche wörtlich lautet:

Angesichts des von offiziöser Seite in Aussicht gestellten Vorgehens der Regierung gegen den Herrn Bischof von Ermland und diejenigen katholischen Bischöfe, welche sonst noch etwa durch Verhängung des grossen Kirchenbannes »die bürgerliche Ehre der Exkommunizirten verletzen würden«, dürfte es angebracht sein, eine Entscheidung des königl. Ober-Tribunals vom 26. Oktober 1857 anzuführen, die mitgetheilt ist im »Archiv für Rechtsfälle« von Striethorst, 27. Bd. S. 87 ff., wonach »über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Ausschliessung von einer kirchlichen Gemeinde eine Berufung auf rechtliches Gehör nicht stattfindet.« In den Gründen für dieses Erkenntniss heisst es:

»Freilich gebührt nach §. 56. II., 11 des A. L.-R. die Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung dem Staate, d. h. also den vom Staate dieserhalb angeordneten Behörden. — Dies sind aber nicht die Gerichte. Denn abgesehen auch von der Bestimmung des folgenden §. 57, worin das Wort »Staat« offenbar nicht auf die Gerichte bezogen werden kann, so werden die dem Staate nach den Gesetzen über die Kirchengesellschaften zukommenden Rechte nach §. 113 a. a. O. insofern als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind, von dem geistlichen Departement — jetzt dem königlichen Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten verwaltet; ausserdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei unter der Direktion ihrer geistlichen Oberen (§. 114 a. a. O.). — Namentlich gebühren die Rechte der Kirchenzucht — um welche es sich hier handelt — bei den römisch-katholischen Glaubensgenossen dem Bischofe (§. 124 a. a. O.) und bei den Protestanten den Konsistorien (§. 143). Wenn überhaupt die §§. 65, 56, 57. Thl. II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nicht durch Artikel 15 der Verfassungsurkunde aufgehoben sind, dann wäre die dort garantirte Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche eine illusorische und würde ihr damit das Recht bestritten, welches man jeder anderen Gesellschaft oder Vereinigung zugesteht, nämlich die Befugniss, unfügsame Mitglieder aus ihrer Mitte zu entlassen.«

Der Schlusssatz stimmt wörtlich mit dem obigen Citat überein.

7. Diesem stimmt die Doktrin bei. Der Specialist in diesem Fache, der Hallenser Professor Laspeyres (Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche, B. I., S. 468 f.) rechnet unsere Paragraphen zu den »Grundsätzen des A. L.-R., deren buchstäbliche Anwendung in direktem Widerspruche mit der katholischen Lehre und dem Wesen ihrer Verfassungshierarchie stehen würde.« Ebenso wissenschaftlich wie streng juridisch fällt derselbe darum das Urtheil: »Starres Festhalten an den Buchstaben des Gesetzes müsste hier entweder zu Aenderungen der Kirchenverfassung führen, die gleichwohl als Gegenstand der Legislatur eigentlich gar nicht galt und sogar in der fortdauernden Gültigkeit des partikularen Rechts geradezu anerkannt wurde, oder es würde dies, im Widerspruch mit den Prinzipien, welche das Landrecht selbst ausgesprochen, die Regierung stets bestätigt hat, Glaubens- und Gewissensfreiheit in solchen Angelegenheiten gefährden, welche weder in irgend einer Beziehung zum Staate stehen, noch andere als rein kirchliche Interessen berühren [15]).

Aehnlich urtheilen darüber Koch, »Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten« zu §. 57. »Die Exkommunikation der römischen Kirche hat gar keine nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre, daher die weltliche Obrigkeit keine Kenntniss davon nimmt.« Vergl. Gitzler »de statu ecclesiae catholica secundum jus Borrussicum.« Breslau 1852. S. 15. Vogt, »Kirchen- und Eherecht der Katholiken«, Breslau 1856. B. S. 90. »Nach der Lehre der katholischen Kirche hat der Staat nicht das Recht, sich in die Exkommunikations-Angelegenheiten der Kirche zu mischen und dem kirchlichen Richter zu verbieten, Jemanden zu exkommuniziren oder zu gebieten, die verhängte Exkommunikation zu widerrufen. (Conc. Trid. sess. XXV. cap. 3 de ref.) Auch nicht nach Art. 15 der Verfassungs-Urkunde.« Walter, »Lehrbuch des Kirchenrechts aller christ-

---

[15]) Auf der nächsten Seite (469) Note 17 fährt Laspeyres aber fort: dass eine Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft nicht etwa blos die Zustimmung der Regierung erfordere, was um der Rückwirkung auf die bürgerliche Stellung willen im §. 57 festgesetzt ist, sondern dass sie »wegen blosser von dem gemeinen Glaubensbekenntniss abweichenden Meinungen überhaupt gar nicht nach §. 55 soll eintreten können, ist mit der katholischen Lehre unvereinbar.«

Die innere Berechtigung des §. 57 aber wird von Laspeyres ausdrücklich anerkannt S. 883:

«Soviel die innere Kirchenverfassung anbetrifft, wird für die eigentlich geistliche Verwaltung, d. h. für alles das, was sich unmittelbar auf Lehre und Kultus bezieht, das kanonische Recht als alleinige Norm angesehen. Nur insoweit wird eine Ausnahme eintreten, als derartige Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar zurückwirken auf das bürgerliche Leben überhaupt und auf die bürgerliche Stellung des Einzelnen, wie dies z. B. der Fall ist bei der Handhabung der Kirchenzucht in ihrem Einflusse auf die bürgerliche Ehre. — Nach diesen Seiten hin wird auch für Religionsübung die weltliche Gesetzgebung in Betracht kommen«. —

lichen Konfessionen«, 11. Aufl. S. 317; Schulte, System des allgem. Kirchenrechts, Giessen 1856. S. 990: »Die bürgerlichen Wirkungen, welche die Strafe in dem deutschen Reiche nach sich zog, fallen, da sie nur auf Grund der weltlichen Legislation eintreten konnten, im heutigen Rechte aber nicht mehr bestehen, der Weltgeschichte, nicht dem Systeme anheim.«

8. Dass die preussischen Gerichte oder Verwaltungsbehörden auf Grund jener Paragraphen je eine excommunicatio major der katholischen Kirche inhibirt, ist kein Fall bekannt geworden. Dagegen steht es fest, dass, wo es die Gesetze der Kirchenzucht erheischten, auch früher von den Kirchenbehörden derartige Exkommunikationen verhängt und publizirt worden sind, und die weltlichen Behörden sich entweder darum nicht kümmerten, oder wo sie um ihre Einmischung angerufen wurden, das ausschliessliche Recht der Kirche einfach anerkannt haben. So wurde im Jahr 1845 vom Ordinariat in Breslau über Ronge, Kerbler, Dr. Theiner und Nitsche die Exkommunikation verhängt und von den Kanzeln der Diözese feierlich verkündigt, ohne dass die weltlichen Behörden eine Einmischung versucht oder auch nur eine Anfrage gethan hätten, obgleich die Autonomie der Kirche durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 noch nicht ausgesprochen war. Dasselbe geschah in der Diöcese Kulm am 24. Dezember 1845 gegen den zum Rongethum abgefallenen Kleriker Dowiat und durch amtlich publizirtes Dekret vom 1. August 1847 gegen den Pfarrer von Kulm, Augustin Post, und gegen den Pfarrverwalter Anselm Bernhard zu St. Maria in Thorn. Ebenso in der Paderborner Diöcese.

Es geht hieraus hervor, dass die Staatsregierung selbst den §. 57 l. c. bereits vor der Emanation der Verfassung auf die grosse Exkommunikation und ihre Folgen in der katholischen Kirche nicht für verwendbar erachtet hat.

9. Die Kirche betrachtet als ihr grösstes von Christus dem Herrn ihr überkommenes Gut die göttliche Wahrheit, den h. Glauben, ohne den es unmöglich ist, Gott zu gefallen und selig zu werden, und betrachtet diejenigen Menschen als ihre gefährlichsten Feinde, welche darauf ausgehen, Spaltung zu stiften und die Gläubigen zum Abfall von der überlieferten Lehre zu verführen. Wenn sie dieselben aus ihrer Mitte ausschliesst und ihren Angehörigen den Verkehr mit ihnen verbietet, so befolgt sie hierbei nicht nur die Forderungen des natürlichen Gesetzes, sondern auch die ausdrücklichen Vorschriften des Wortes Gottes, wie es in der hl. Schrift enthalten ist. Der Herr spricht: »Wer die Kirche nicht hört, den halte wie einen Heiden und öffentlichen Sünder«. (Matth. 18, 17.)

In gleicher Weise mahnen die Apostel des Herrn. Wenn der h. Apostel Paulus im Allgemeinen vor dem Umgange mit den öffentlichen Uebertretern des göttlichen Gesetzes warnt und 1. Cor. 5. 11 befiehlt: »Mit einem solchen sollt Ihr nicht einmal essen,« so schreibt

er an Titus 3, 10 in Betreff der hartnäckigen Irrlehrer: »Einen häretischen Menschen meide nach einer oder zwei Zurechtweisungen und wisse, dass ein solcher verkehrt ist und sündigt, da er sich selbst sein Verdammungsurtheil spricht.« Und an die Thessalonicher (II, 3, 14): »Wenn Jemand nicht gehorchet unserm Worte in dem Briefe, so zeichnet einen solchen an und habet keinen Umgang mit ihm, auf dass er beschämt werde.« Und der h. Johannes schreibt (II. 10, 11): »Wenn Jemand zu Euch kommt, und diese Lehre nicht bringt, so nehmt ihn nicht ins Haus auf und grüsset ihn nicht; denn wer ihn grüsst, nimmt Theil an seinen bösen Werken.«

Auf die Befolgung dieses Wortes Gottes wird und kann die Kirche nie verzichten [16]). Was sie in ihrer Gesetzgebung über den Verkehr mit gefährlichen Exkommunizirten festgesetzt, ist nur die Anwendung der Vorschriften der h. Apostel des Herrn. Wer hierin ihr Verfahren verurtheilen will, verurtheilt das Wort Gottes, die h. Schrift [17]). Mag darum der Zeitgeist dawider sich auflehnen, mögen ungerechte Verdächtigungen und Verfolgungen die Kirche desshalb treffen; sie wird festhalten am Worte Gottes, und den Auftrag des Herrn, es treu und unversehrt zu bewahren, stets unweigerlich ausführen.

Euer Exzellenz wollen aus dem Gesagten gütigst entnehmen, dass ich zu meinem Verfahren gegen Wollmann und Michelis durch natürliches, göttliches und kirchliches Recht befugt war, dass nichts geschehen ist, was die bürgerlichen Rechte der Herren irgend verletzt hat, und dass ich desshalb einen Widerspruch meiner Censurdekrete mit dem §. 57 l. c. des Landesgesetzes nicht anerkennen kann, den ich ohnehin nebst den beiden vorhergehenden mit dem höchsten Gerichtshofe Preussens nach Erlass der Verfassungs-Urkunde als rechtsbeständig nicht erachte. Sollte durch Missverständniss oder Leidenschaftlichkeit irgend eine persönliche ungerechte Kränkung oder Benachtheiligung eines von der Kirche Ausgeschlossenen hervorgerufen

---

[16]) Vergleiche das obige Citat aus Schmalzgrüber: Probabile etc. und die zustimmende Bemerkung des Bischofs, wonach dieser Auffassung unbedenklich Folge geleistet werden kann.

[17]) Anders die evangelische Kirche:

Articuli Smalcald. P. III. No. 9. Majorem illam excommunicationem quam Papa ita nominat, non nisi civilem poenam esse ducimus non pertinentem ad nos ministros ecclesiae. Minor autem quam nominat vera et Christiana est excommunicatio, quae manifestos et obstinatos peccatores non admittit ad sacramentum et communionem ecclesiae, donec emendentur et scelera vitent. Et ministri non debent confundere hanc ecclesiasticam poenam seu excommunicationem cum poenis civilibus. In Uebersetzung: Den vom Papst sogenannten grossen Kirchenbann achten wir für eine rein bürgerliche Strafe, die uns Dienern der Kirche nicht gebührt. Der sogenannte kleine Kirchenbann ist der wahre und christliche, welcher offenkundige und hartnäckige Sünder zum Sakrament und zur kirchlichen Gemeinschaft nicht verstattet, so lange sie sich nicht bessern und ihren Missethaten absagen. Die Diener der Kirche dürfen diese kirchliche Strafe oder Exkommunikation mit bürgerlichen Strafen nicht vermengen.

worden sein, so bin ich gerne bereit, durch die mir zu Gebote stehenden amtlichen Mittel nach Kräften Remedur eintreten zu lassen. Es ist mir aber über solche Beeinträchtigungen bis jetzt nichts bekannt geworden, vielmehr glaube ich gerechten Grund zu haben, über das weithin kund gewordene öffentliche Gebahren der betreffenden exkommunizirten Herren gegen mich und meinen Klerus schwere Klage zu erheben. Da der kurze Aufsatz in dem Pastoralblatte über Wesen und Folgen der Exkommunikation, für den allein die Redaktion des Blattes verantwortlich ist [18]), durch die mangelnde Ausführung vielleicht Anlass zu Missverständnissen geben konnte, habe ich bereits vor längerer Zeit der Redaktion empfohlen, eine weitere Exposition des Gegenstandes in ihr Blatt aufzunehmen. Dieselbe ist jetzt erschienen und erlaube ich mir die betreffende Nummer Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme ganz ergebenst beizulegen. Ich glaube, dass durch diesen Aufsatz etwaige Missverständnisse vollständig beseitigt werden [19]) und gebe mich der Hoffnung hin, dass hierdurch

---

[18]) Der Herausgeber des Pastoralblattes für die Diöcese Ermland ist der Regens des Priesterseminars zu Braunsberg, Professor Dr. Hipler.

[19]) Der Artikel, welchen die Nr. 7 des Pastoralblatte's enthält, ist derselbe, welcher bereits früher besprochen worden ist. Er enthält unter Anderem folgende Stellen:

Die Kirche befolgt in ihren Bestimmungen über die äusseren Folgen der Exkommunikation nur die Gesetze der Vernunft und der vom Evangelium vorgeschriebenen Sittlichkeit. Weiter ist aber auch der Aufsatz im Pastoralblatt Nr. 15. Jahrg. 1871 nicht gegangen in den Worten: »Die Gläubigen sind strenge verpflichtet, mit einem solchen, welcher namentlich aus der Kirche ausgeschlossen ist, auch sonst keinen Verkehr zu pflegen, mag dieser im Besuchen, Grüssen, Unterricht u. s. w. bestehen.« Es ist nicht gesagt, dass es von Seiten der Kirche verboten ist, mit namentlich Exkommunizirten Verkehr zu pflegen, ein Ausdruck, der nicht ohne Absicht gewählt worden ist, um die sittliche Beziehung des Verkehrs zu bezeichnen. Denn in dem Worte »pflegen« liegt der Begriff des Liebens, Theilnehmens, der Gewohnheit.

b) Wenn eine Sünde beim Verkehr mit namentlich Exkommunizirten nicht in's Spiel kommt, ist derselbe gestattet. Die Sünde wird gebildet durch Materie und Form, d. h. zu einer Sünde gehören einmal bestimmte Umstände und Thatsachen, welche das Aeussere der Sünde konstituiren und dann der böse Wille, die böse Gesinnung, welche gleichsam die Seele der Sünde ist. Fehlt die Form, die böse Gesinnung, das eigentliche Wesen der Sünde, so kann überhaupt von Sünde nicht die Rede sein. Auf diesem, ebenfalls im natürlichen und göttlichen Rechte basirenden Grundsatze beruhen die Ausnahmefälle, in welchen nach den Kirchengesetzen der Verkehr mit namentlich Exkommunizirten gestattet ist. Diese Fälle sind enthalten in dem Vers:

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

Unter Utile ist zu verstehen jeder geistige oder leibliche Nutzen, den man sich vernünftiger Weise aus dem Verkehr mit einem namentlich Exkommunzirten versprechen kann. Schmalzgrueber, gestützt auf eine Menge von Kanonisten und Moralisten, sagt: »Ob des geistigen Nutzens darf man einem Exkommunizirten heilsame Rathschläge geben, vor ihm das Wort Gottes verkünden; ob des geistigen Nutzens dürfen die Gläubigen einen Exkommunizirten um Rath bitten, wenn kein anderer da ist, der in gleicher Weise gut rathen könnte. Ob des zeitlichen Nutzens darf man einem Exkommunizirten Almosen darreichen und von ihm empfangen, Pflichtmässiges ihm leisten und

auf diesem Gebiete wie wünschenswerther Weise bald auch rücksichtlich anderer Differenzen die für Staat und Kirche allein erspriessliche Uebereinstimmung beider Gewalten dauernd hergestellt werden möge.

Frauenburg, den 30. März 1872.

Der Bischof von Ermland.
(gez.) Th. Krementz.

An den Hrn. Staats- und Kultusminister Dr. Falk, Excellenz. Berlin.

XV.

Die äussern Folgen der Exkommunikation.

Der im Pastoralblatt von 1871. Nr. 15 erschienene Aufsatz »Ueber Wesen und Wirkungen der Exkommunikation« hat von mehren Seiten Missverständnisse erfahren, weshalb wir gerne Veranlassung nehmen, auf dieses Thema nochmals ausführlicher zurückzukommen.

Von manchen Seiten ist dem genannten Aufsatze officielle Bedeutung, wie wenn derselbe ein Erlass der Bischöflichen Behörde wäre, zugeschrieben worden. Dem gegenüber kann der Verfasser wie die Redaction nur erklären, dass dieser, wie sämmtliche im Pastoralblatte erscheinende Aufsätze, ohne Wissen und Beistimmung der Bischöflichen Behörde publizirt worden und keine andere Bedeutung haben, als diejenige, welche in ihnen selbst liegt. Im Prospektus zum Pastoralblatte, Jahrg. 1869. Nr. 1, sind die officiellen Verordnungen des Bischöflich Ermländischen Ordinariates und General-Vikariates sammt den allgemeinen kirchlichen Entscheidungen des römischen Stuhles von den nicht officiellen Originalabhandlungen aus dem Gesammtgebiete der eigentlichen Pastoralwissenschaft wie auch im Besondern der Moral und des Kirchenrechtes unterschieden [1]). Von anderer Seite ist der Aufsatz mit dem in derselben Nr. 15 abgedruckten Hirtenschreiben vom 22. Juli 1871, in welchem der hochw. Herr Bischof die Braunsberger Angelegenheit zur Kenntniss der Diöcese bringt, in Verbindung gesetzt worden. Allein abgesehen davon, dass der Inhalt des Aufsatzes und des Bischöflichen Hirtenschreibens vollständig von einander verschieden sind, so erschien letzteres in amtlicher Weise nicht im Pastoralblatt, sondern abgesondert von diesem in einem eigenen Hefte. Die Redaktion des Pastoralblattes liess das Hirtenschreiben in der

---

von demselben fordern.« (Jus eccl. de sent. excom. Nr. 183. Reiffenstuel Jus can. de sent. excom. Nr. 151). Bei einem solchen Verkehre mit Exkommunizirten richtet sich der Wille des mit ihm Verkehrenden nicht auf etwas Böses, sondern auf etwas Gutes oder Nothwendiges, Erlaubtes. Wenn auch in diesem Falle die Materie der Sünde da ist, d. h. alle äusseren Momente, welche die Sünde konstituiren, da sind, so fehlt doch die Form derselben, der böse Wille.

[1]) Im Mai 1870 hatte das Bischöfl. Erml. Generalvikariat Veranlassung, ausdrücklich und officiell zu erklären, dass nur die von dem Ordinariate und vom Generalvikariate unterzeichneten Erlasse officiellen Charakter hätten, alles Andere in diesem Pastoralblatte aber lediglich privater Natur sei.

Weise nachdrucken, wie sonst in Zeitungen diese oder jene amtlichen Publikationen nachgedruckt werden. Der Aufsatz über »Wesen und Wirkungen des Kirchenbannes« steht demnach vollständig exnex mit der amtlichen Publikation des obigen Hirtenschreibens. Uebrigens lag der Aufsatz schon seit Anfang des Monats Juli fertig da. Veranlassung, diesen Gegenstand im Pastoralblatte zu besprechen, boten die Verhältnisse in Braunsberg seit Ostern 1871. Endlich ist von mancher Seite missverständlich in die wenigen (26) Zeilen des Aufsatzes, welche über die äussern Folgen der Exkommunikation sprechen, ein Sinn gelegt worden, welchen dieselben nicht haben und für diejenigen, denen das kanonische Recht und die Moral auch nur einigermassen bekannt ist, nicht haben konnten. In dem Aufsatze werden hauptsächlich die inneren geistigen und kirchlichen Folgen der Exkommunikation besprochen, die äussern, in den gewöhnlichen Verkehr einschlagenden konnten als die minder wichtigen wegen Mangel an Raum nur summarisch in wenigen Zeilen aufgezählt und kurz durch Stellen der h. Schrift erhärtet werden. Es ist die allgemeine Regel bezüglich der Folgen des Kirchenbannes angegeben, die vielen Ausnahmen, welche diese Regel erleidet, konnten kaum angedeutet oder mussten übergangen werden. Ist es nun wohl jemals erlaubt, eine allgemeine Regel so zu betonen und auszulegen, als wenn keine Ausnahmen, die man sich eigentlich vernünftiger Weise selbst machen kann, existirten? Um indessen diesem Missverständnisse, nach welchem die Regel mit den Ausnahmen verwechselt wird, zu begegnen, versuchen wir es hier, eine erweiterte Darstellung der äusseren Folgen des Kirchenbannes zu geben. Wir haben hiebei allein die namentliche Exkommunikation im Auge, welche von der Kirche gegen die Häresie, jenes Verbrechen, welches die Einheit des Glaubens verletzt und das Seelenheil vieler in Gefahr bringt, in seltenen Fällen ausgesprochen wird. Man muss zweierlei in die äussere Erscheinung tretende Folgen des Kirchen-Bannes unterscheiden, natürlich-sittliche, begründet im natürlichen und göttlichen Gesetze, und bürgerliche, entsprungen aus der historisch-menschlichen Gesetzgebung. Mit einer einzigen, aber schon längst nicht mehr existirenden Ausnahme sind im katholischen Kirchenrecht nur natürliche sittliche Folgen mit der Exkommunikation verbunden. Die Kirche warnt vor dem Umgange mit Exkommunizirten, insoweit Sünde oder Seelengefahr im Spiele ist, sie gestattet ihn in rein weltlichen Dingen, wenn Sünde und Seelengefahr nicht vorliegen. Bürgerliche Folgen, welche die bürgerliche Ehre und das Vermögen betreffen, sind früher durch die staatlichen Gesetzgebungen mit der kirchlichen Exkommunikation verbunden gewesen, jetzt aber in ganz Deutschland abgeschafft. Für die nicht mehr existirenden bürgerlichen Wirkungen der Exkommunikation darf heute niemand verantwortlich gemacht werden. Wenn der Staat wiederum solche damit verbinden wollte, so würde er selbst die Verantwortung dafür zu tragen haben.

1. Wie bei den durch das Zusammentreten mehrer gleichgesinnter

Individuen gebildeten Vereinen überhaupt, so tritt auch in der Kirche, welche nach ihrer irdischen Seite hin ein grosser von Menschen gebildeter Verein ist, die Strafe der Ausschliessung in gewissen Folgen äusserlich in die Erscheinung. Jede Ausschliessung aus einem Verein hat gewisse natürliche äussere Folgen. Der Ausgeschlossene nimmt nicht blos an den Rechten der Gesellschaft, welche äusserlich auf die verschiedenste Weise hervortreten können, nicht mehr Theil, sondern auch seine früheren Genossen werden ihn auch nicht mehr als Mitglied der Gesellschaft behandeln. Der Ausgeschlossene wird dadurch manche Vortheile, die er früher im Umgange mit den Mitgliedern der Gesellschaft hatte, entbehren und in den Augen dieser eine hierauf bezügliche Herabsetzung erfahren. Mit Rücksicht auf die sprichwörtliche Wahrheit: »sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist«, wird namentlich den Vorstehern der Gesellschaften die Pflicht obliegen, die Mitglieder derselben anzuhalten, dass sie den Ausgeschlossenen wenigstens in Bezug auf die Gesellschaftszwecke meiden. Nicht blos Stumpfsinn und Indifferentismus, sondern Thorheit und Charakterlosigkeit wäre es, einen von einer Gesellschaft Ausgeschlossenen so anzusehen und zu behandeln, wie wenn er nicht ausgeschlossen wäre. Jede Gesellschaft würde einer Interpretation ihrer Statuten, wonach Ausgeschlossene als nicht ausgeschlossen angesehen werden sollten, sich widersetzen und einen Ausgeschlossenen, der trotz der Ausschliessung an den Rechten der Gesellschaft Theil nehmen wollte, als einen Eindringling oder Thoren behandeln. Wer Mitglied einer Gesellschaft wird, übernimmt regelmässig auch den Ausschliessungsparagraphen und die Folgen, welche eine eventuelle Ausschliessung für ihn im Umgange mit den Gesellschaftsgenossen haben kann. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Ausschliessung aus einer Gesellschaft mit ihren Folgen nicht auf jegliches äussere Verhältniss des Ausgeschlossenen mit den frühern Genossen ausgedehnt werden darf, sondern nur insoweit, als die Gesellschaftszwecke dabei interessirt sind. — Das sind die natürlichen, in das äussere Leben einschlagenden Folgen jeder Ausschliessung aus einer Gesellschaft. Wer dieselben abschaffen wollte, würde die menschliche Gesellschaft aufheben, oder müsste als Robinson auf einsamer Insel sein Leben zubringen.

Die natürlichen im äussern Leben hervortretenden Folgen jeder Ausschliessung aus einer Gesellschaft begleiten selbstverständlich auch die Exkommunikation oder den Kirchenbann, die Ausschliessung aus der Kirche. Weil aber der Kirchenbann im Sinne der Kirche nicht den Zweck einer eigentlichen Strafe hat, sondern vorzüglich dahin zielt, den Ausgeschlossenen zu bessern und die Gläubigen vor Aergerniss und Seelengefahr zu schützen, also sittliche Zwecke im Auge hat, daher sind dem Kirchenbann nicht blos natürliche, sondern auch sittliche Folgen für den äussern Verkehr der Gläubigen mit den Ausgeschlossenen zuzuschreiben. Die Kirche hat, wie der h. Paulus sagt, II. Cor. XIII, 10, das Recht der Ausschliessung empfangen zur Er-

bauung, nicht zur Zerstörung. Er selbst verhängte I. Cor. V, 5 den Kirchenbann über den Blutschänder zu Korinth »zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde«, d. h. damit derselbe durch die Ausschliessung zur Besinnung gebracht werde und sich bekehre. In folgendem Verse I. Cor. V, 6: »Wisset ihr nicht, dass ein wenig Sauerteig die ganze Masse durchsäuere? stellt der h. Paulus als zweiten Zweck des Kirchenbannes die Absicht hin, die Gläubigen vor Aergerniss und Seelengefahr zu schützen. Wir glauben nun beweisen zu können, dass die kirchlichen Gesetze über die äussern Folgen des Kirchenbannes wie früher so auch jetzt mit Rücksicht auf das natürliche und göttliche Gesetz, mit Rücksicht auf die Sittlichkeit geordnet sind, und wo keine Sünde vorliegt, auch die Folgen des Kirchenbannes nicht hervortreten. Weil aber die von den Kirchengesetzen statuirten äussern Folgen des Kirchen-Bannes rein auf das Sittengesetz, auf natürliches und göttliches Gesetz basirt sind, und nur spezialisiren, was in letzterm enthalten ist, daher kann die Kirche in dieser Beziehung in ihrer Gesetzgebung nichts ändern: sie kann die Sünde nicht erlauben, sondern ist vielmehr verpflichtet, vor derselben hier wie in jeder andern Hinsicht, wo es sich um böses Beispiel handelt, zu warnen und geistlich zu strafen.

2. Die von der kirchlichen Gesetzgebung bestimmten äussern Folgen des Kirchenbannes sind bekanntlich in dem Verse enthalten:

Os, orare, vale, communio, mensa negatur.

Der Inhalt dieser Verse ist: wenn es sich um eine Sünde handelt, ist der Verkehr der Gläubigen mit den Exkommunizirten verboten. Unter os wird von den Kanonisten und Moralisten (wir stützen uns hier nur auf solche, welche bei der römischen Kurie als Autoritäten gelten) jede Art von freundschaftlicher Beziehung und Liebesbezeugung, namentlich aber der mündliche und schriftliche Verkehr, wie er zwischen Freunden und Bekannten stattfindet (Schmalzgrueber Jus Eccl. Tit. XXXIX de sentent. excom. Nr. 177) verstanden. Wer sieht nicht ein, dass ein solcher Verkehr mit einem Exkommunizirten sündhaft, Aergerniss gebend und seelengefährlich ist, dass daher die Kirche verpflichtet ist, einen solchen Verkehr mit Exkommunizirten so zu verbieten, wie sie den Umgang überhaupt mit solchen verbieten muss, welche durch Wort, Beispiel, Einfluss grossen Seelenschaden den Gläubigen verursachen können. — Unter Vale versteht man jede Art von ehrerbietiger und freundschaftlicher Begrüssung, eine sittliche Folgerung aus dem vorhergehenden Verbote. Nur insofern das Grüssen ein Zeichen der Freundschaft und der Zuneigung ist und auf Theilnahme und Gemeinschaft in sittlicher Beziehung schliessen lässt, ist dasselbe verboten (Schmalzgrueber l. c., Liguori Theol. moral. Lib. 7. Nr. 192 u. 193). Unter communio und mensa wird hier jedes gemeinschaftliche Geschäft und die gemeinschaftliche Lebensweise zu Hause und ausser dem Hause, insoweit dieselben nicht durch höhere Pflichten geboten werden, verstanden, jedoch nur in dem Falle, dass diese Ver-

bindung im Geschäft und beim Tisch gleichfalls als ein Zeichen der Freundschaft und gleicher Gesinnung erscheint und sittliche Gefahr bringt. Vgl. Schmalzgrueber l. c. 177. Unter orare endlich versteht man jede gottesdienstliche Gemeinschaft und äussere Gebetsvereinigung.

Diese auf sittlichem Grunde beruhenden Verbote des Verkehrs mit Exkommunizirten, wie sie die Kirche in ihrem Rechte aufstellt, finden sich fast alle schon in der h. Schrift selbst. Diese verbietet den Verkehr mit Exkommunizirten mit Bezug auf die Sittlichkeit, mit Bezug auf die Sünde und das Aergerniss. Wenn der h. Paulus 1. Cor. V. V. 11 schreibt: »Wenn einer, der Bruder heisst, die Kirche Gottes lästert, mit einem solchen sollet ihr nicht einmal essen«, so verbietet er das gemeinschaftliche Speisen mit Exkommunizirten nur mit Rücksicht auf die Sünde und das Aergerniss, welches andere daran nehmen könnten, nicht überhaupt, indem er im vorhergehenden Verse das gemeinschaftliche Speisen mit noch viel schlimmern Leuten erlaubt, wenn Sünde und Aergerniss nicht in's Spiel kommen. Desgl. wenn der h. Joh. in seinem 2. Briefe K. 10. V. 11 schreibt: »Wenn jemand zu Euch kommt und diese Lehre nicht mitbringt, so nehmet ihn nicht ins Haus auf und grüsset ihn nicht. Denn wer ihn grüsset, nimmt Theil an seinen bösen Werken«; ferner wenn der h. Paulus Tit. 3, 10, 11 mahnt: »Einen ketzerischen Menschen meide nach einer einmaligen oder zweimaligen Zurechtweisung. Denn Du weisst, dass ein solcher verkehrt ist und sündigt:« so liegt in diesen Schriftstellen eine Bezugnahme auf das Gesetz der Sittlichkeit, wie die Sätze, der »nimmt Theil an seinen bösen Werken« und »ein solcher ist verkehrt und sündigt«, zeigen.

Die Kirche befolgt in ihren Bestimmungen über die äussern Folgen der Exkommunikation nur die Gesetze der Vernunft und der vom Evangelium vorgeschriebenen Sittlichkeit. Weiter ist aber auch der Aufsatz im Pastoral-Blatt Nr. 15. Jahrg. 1871 nicht gegangen in den Worten: »Die Gläubigen sind strenge verpflichtet, mit einem solchen, welcher namentlich aus der Kirche ausgeschlossen ist, auch sonst keinen Verkehr zu pflegen, mag dieser im Besuchen, Grüssen, Unterricht u. s. w. bestehen«. Es ist nicht gesagt, dass es von Seiten der Kirche verboten ist, mit namentlich Exkommunizirten Verkehr zu haben oder zu verkehren, sondern Verkehr zu pflegen, ein Ausdruck, der nicht ohne Absicht gewählt worden ist, um die sittliche Beziehung des Verkehrs zu bezeichnen. Denn in dem Worte »pflegen« liegt der Begriff des Liebens, Theilnehmens, der Gewohnheit.

Wie jemand gegen das natürliche Gesetz verstösst, wenn er, als Mitglied einer Gesellschaft, mit einem von derselben Ausgeschlossenen so Umgang pflegt, wie wenn keine Ausschliessung erfolgt wäre, so ist es eine Verletzung des natürlichen und göttlichen Gesetzes, wenn jemand mit einem von der Kirche Ausgeschlossenen so verkehrt, als existire der Kirchenbann nicht. Im bürgerlichen Leben würde man in einem solchen Verkehr mit einem Ausgeschlossenen einen hohen Grad

von Thorheit und Charakterlosigkeit finden und sich leicht dazu versucht fühlen, ein Mitglied, welches so mit dem Ausgeschlossenen verkehrt, nicht lange im Schoosse der Gesellschaft zu dulden. Wir erinnern hier nur an die Regeln und Gewohnheiten, welche Offiziere, Richter u. s. w. gegenüber den aus ihrem Stande Ausgeschlossenen und gegenüber denjenigen, welche mit dem Ausgeschlossenen in nähern freundschaftlichen Verkehr treten, strenge beobachten und zu beobachten öfters verpflichtet sind. Aehnlich verhält es sich im religiösen Leben. Da der Grad der Sünde, welche das Verkehrpflegen mit namentlich Exkommunizirten involvirt, nicht zu gering veranschlagt werden darf, namentlich mit Rücksicht auf das böse Beispiel, so wird man sich nicht darüber wundern, dass kirchlicherseits die Gesetze auf dieses Verkehrpflegen mit Exkommunizirten die kleinere Exkommunikation als Strafe setzten, d. h. bestimmten, dass ein solcher nicht zum Empfang der h. Sakramente zugelassen werden und, wenn er in der Unbussfertigkeit verharre, kein kirchliches Begräbniss erhalten solle. Denn würde eine ganze Gesellschaft wohl in feierlicher Weise an dem Begräbnisse eines ausgeschlossenen Mitgliedes Theil nehmen? Allein durch die Bulle Apostolicae sedis moderationi vom 12. Oktbr. 1869 ist die kleinere Exkommunikation als Strafe für den sündhaften Verkehr mit Exkommunizirten durch den apostolischen Stuhl jetzt sogar vollständig aufgehoben worden, versteht sich von selbst nicht das Sündhafte eines solchen Verkehrs. Denn was nach natürlichem und göttlichem Rechte böse und seelengefährlich ist, das kann auch der apostolische Stuhl nicht erlauben. Die Kirche kann wohl die von ihr festgesetzten Strafen umändern oder gänzlich fallen lassen, aber dem Vergehen, worauf sie die Strafe gesetzt, kann sie nicht einen andern Charakter aufdrücken. Wollte ein Staat den Papst oder einen Bischof oder Priester deswegen zur Rechenschaft ziehen, weil sie vor dem sündhaften oder wenigstens seelengefährlichem Umgange mit Exkommunizirten warnen und denselben verbieten, so dass dadurch im Privatleben eine äusserlich hervortretende Absonderung dieser entsteht, so würde ein solches Verfahren des Staates eine gänzliche Verkennung des natürlichen und göttlichen Rechtes voraussetzen und die natürlichen sittlichen Grundlagen nicht blos der Kirche, sondern überhaupt jeder Gesellschaft erschüttern. Die im natürlichen und göttlichen Gesetze begründeten, in die äussere Erscheinung tretenden Folgen der Exkommunikation sind eine rein geistliche Sache und unterliegen nicht der Staatsgesetzgebung.

3. Wenn eine Sünde beim Verkehr mit namentlich Exkommunizirten nicht in's Spiel kommt, ist derselbe gestattet. Die Sünde wird gebildet durch Materie und Form, d. h. zu einer Sünde gehören einmal bestimmte Umstände und Thatsachen, welche das Aeussere der Sünde konstituiren und dann der böse Wille, die böse Gesinnung, welche gleichsam die Seele der Sünde ist. Fehlt die Form, die böse Gesinnung, das eigentliche Wesen der Sünde, so kann überhaupt von Sünde nicht

die Rede sein. Auf diesem, ebenfalls im natürlichen und göttlichen Rechte basirenden Grundsatze beruhen die Ausnahmefälle, in welchen nach den Kirchengesetzen der Verkehr mit namentlich Exkommunizirten gestattet ist. Diese Fälle sind enthalten in dem Vers:

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

Unter Utile ist zu verstehen jeder geistige oder leibliche Nutzen, den man sich vernünftiger Weise aus dem Verkehr mit einem namentlich Exkommunizirten versprechen kann. Schmalzgrueber, gestützt auf eine Menge von Kanonisten und Moralisten, sagt: »Ob des geistigen Nutzens darf man einem Exkommunizirten heilsame Rathschläge geben, vor ihm das Wort Gottes verkünden: ob des geistigen Nutzens dürfen die Gläubigen einen Exkommunizirten um Rath bitten, wenn kein anderer da ist, der in gleicher Weise gut rathen könnte. Ob des zeitlichen Nutzens darf man einem Exkommunizirten Almosen darreichen und von ihm empfangen, Pflichtmässiges ihm leisten und von demselben fordern«. (Jus eccl. de sent. excom. Nr. 183. Reiffenstuel Ius can. de sent. excom. Nr. 151.) Bei einem solchen Verkehre mit Exkommunizirten richtet sich der Wille des mit ihm Verkehrenden nicht auf etwas Böses, sondern auf etwas Gutes oder Nothwendiges, Erlaubtes. Wenn auch in diesem Falle die Materie der Sünde da ist, d. h. alle äusseren Momente, welche die Sünde konstituiren, da sind, so fehlt doch die Form derselben, der böse Wille. — Unter lex versteht man das Gesetz der Ehe, welches durch die Exkommunikation nicht im geringsten aufgehoben wird. Das Gesetz der Ehe steht höher als das Gesetz der Exkommunikation, der gegenüber also von bösem Willen nicht die Rede sein kann. — (Schmalzgrueber l. c. Nr. 184, Reiffenstuel Ius can. De sent. excom. Nr. 152). Humile bedeutet überhaupt ein Abhängigkeitsverhältniss. Danach sind von dem Verbot des Verkehrens mit Exkommunizirten frei: Kinder und Verwandte, Diener und Dienerinnen, nicht blos solche, welche für Geld, sondern auch solche, welche umsonst Dienstleistungen verrichten, Kleriker und Regularen bezüglich des exkommunizirten Obern, Soldaten bezüglich des exkommunizirten Kommandanten, Unterthanen in Beziehung auf den Fürsten und dergl. (Schmalzgrueber l. c. Nr. 188.) — Res ignorata ist Unkenntniss des Rechts oder der Thatsache, wenn jemand nicht weiss, dass das Recht einen näheren Verkehr mit einem Exkommunizirten verbietet, oder dass jemand, mit welchem er verkehrt, im Kirchenbann sich befindet. Denn bei Mangel von Kenntniss des Rechts oder der Thatsache kann von bösem Willen in betreff einer Handlung nicht die Rede sein. — Unter necesse verstehen die Kanonisten jede vernünftige dringende Ursache, mit dem Exkommunizirten in Verbindung zu treten. Denn diese Nothwendigkeit hebt ebenfalls den bösen Willen, die Form der Sünde auf, so dass der Verkehr mit Exkommunizirten dann insoweit nicht sündhaft, sondern erlaubt ist. Der vernünftigen dringenden Ursachen können sehr verschiedene und viele sein, so Ursachen des Geistes, des guten Rufes, des Vermögens, Mangel

der Lebensmittel, der Kleidung, der Medizin, des Rathes, der nothwendigen Hilfe u. s. w. (Reiffenstuel l. c. Nr. 155). Wenn keine Gefahr vorhanden ist, dass der Gruss an Exkommunizirte nach Lage der Personen und Sachen als konniviren gegenüber den Exkommunizirten aufgefasst wird, sondern wenn derselbe nur die Bedeutung einer blos gewohnheitsmässigen Höflichkeitsformel hat, ist es erlaubt, die Exkommunizirten zu grüssen. Schmalzgrueber l. c. Nr. 177 sagt: »Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es erlaubt, vor einem Exkommunizirten sich zu erheben, das Haupt zu entblössen, ihm Platz zu machen. Denn obgleich dieses alles ein äusserliches Grüssen ist, so scheint es doch nach der Gewohnheit nicht sowohl die Bedeutung eines freiwilligen, sondern eines nothwendigen Grüssens zu haben«. Ebenso ist es selbstverständlich, dass zufällige Tischgenossenschaft mit einem Exkommunizirten im Gasthause, auf der Reise, bei einem öffentlichen Mahle nicht verboten ist (Liguori theol. moral. lib. 7. Nr. 195, Schmalzgrueber l. c. Nr. 177). Denn obwohl hier die materiellen Bestandtheile der Sünde vorhanden sind, so fehlt doch die Form, der böse Wille, weil ein dringender Grund obwaltet, in Verkehr mit dem Exkommunizirten zu treten.

In Bezug auf alle diejenigen Personen, welche nach natürlichem und göttlichem Rechte mit namentlich Exkommunizirten in Verkehr treten dürfen, ist in dem Aufsatze des Pastoralbl. Jahrg. 1871. Nr. 15 über »Wesen und Wirkungen des Kirchenbannes« kurz gesagt worden: Mit namentlich Exkommunizirten dürfen nur die Eltern, die leiblichen Kinder, Dienstboten und dergleichen Personen verkehren«, d. h. überhaupt diejenigen, welche zufolge eines sittlichen Verhältnisses genöthigt sind, mit namentlich Exkommunizirten in Verbindung zu treten, so dass die Form der Sünde zessirt.

Ueberhaupt sind wir der Ansicht, so weit es nach natürlichem Recht vernünftig oder unvernünftig ist, auf einen angemessenen Grund hin mit einem von einer Gesellschaft Ausgeschlossenen zu verkehren, insoweit ist es nach natürlich-göttlichem Rechte Sünde oder nicht Sünde, mit Exkommunizirten in Verbindung zu treten, und insoweit ist der Verkehr mit ihnen unerlaubt oder erlaubt. Wenn nun jemand aus sittlichen Gründen einen Exkommunzirten meidet, oder wenn ein Vorgesetzter vorschreibt, einen solchen gemäss den auf sittlichen Prinzipien beruhenden Kirchengesetzen zu meiden, so kann darin ebenso wenig eine Antastung der Ehre oder eine Beschädigung des Vermögens des Exkommunizirten liegen, als wenn überhaupt ein Vorgesetzter seinen Untergebenen aus sittlichen Gründen den Umgang mit dieser oder jener Person untersagt, — zumal, wenn triftige Gründe vorhanden, der Umgang mit einem Exkommunizirten erlaubt ist.

Diese im natürlichen und göttlichen Gesetze begründeten äusseren Folgen der Exkommunikation betreffen den Glaubensgenossen, nicht den Staatsbürger und dessen bürgerliche Ehre oder Vermögen. Die Verhängung der Exkommunikation wäre, insoweit sie den Glaubens-

genossen und nicht den Staatsbürger trifft, nur insofern unerlaubt, als dieselbe unter entehrenden Ausdrücken erfolgte.

4. Etwas ganz anderes als die im natürlichen und göttlichen Gesetze begründeten, natürlich-sittlichen, in die äussere Erscheinung tretenden Folgen der Exkommunikation sind die bürgerlichen, welche in der historisch menschlichen Gesetzgebung wurzeln. Die weltliche Gesetzgebung verschiedener, namentlich germanischer Staaten hat mit der kirchlichen Exkommunikation verschiedene in das bürgerliche Leben eingreifende Folgen verbunden, um durch religiöse Zucht und Einheit auch die politische Disziplin und Einheit aufrecht zu erhalten. Von allen diesen vom Staate mit Bezug auf die kirchliche Exkommunikation statuirten und in das bürgerliche Leben eingreifenden Folgen hat die Kirche in ihr Gesetzbuch, nämlich in das kanonische Recht, nur eine einzige aufgenommen, dieselbe aber längst thatsächlich wiederum fallen lassen. Im ganzen kanonischen Rechte wird keine einzige Stelle ausfindig gemacht werden können, an der, ausser dieser einzigen, noch andere in das bürgerliche Leben eingreifende Folgen der Exkommunikation statuirt wären. Diese einzige in das bürgerliche Leben eingreifende Bestimmung des kanonischen Rechts bezüglich der Exkommunikation ist, dass die namentlich Exkommunizirten von jeglichem richterlichen Amte und jeglichem gerichtlichen Auftreten (es sei denn als Verklagte) ausgeschlossen sind (c. 7. X de judiciis II. 1, c. 2. X de except. II. 25, c. 8. in VI. de sent. excom. V. 11). Wie diese kanonische Bestimmung dem Prinzipe nach ein enges Verhältniss zwischen Staat und Kirche, wie es im Mittelalter bestand, voraussetzt, so auch die Ausführung derselben. Ja selbst im Mittelalter kam dieselbe oft nicht zur Anwendung, so dass es einer gesetzlichen Strafbestimmung bedurfte (c. 8. in VI de sent. excom.), um sie bezüglich der weltlichen Gerichte in Geltung zu erhalten. Seitdem aber das enge mittelalterliche Verhältniss zwischen Kirche und Staat gelöst ist und die Solidarität der Interessen beider aufgehört hat, ist die obige Bestimmung des kanonischen Rechtes bezüglich der richterlichen und gerichtlichen Stellung der Exkommunizirten von der Kirche thatsächlich überall fallen gelassen, nach dem Grundsatze cessante legis ratione, cessat lex ipsa (vgl. Moys Archiv f. kathol. Kirchenr. Bd. 9. S. 8). Die Kirche kennt gegenwärtig keine in die bürgerliche Stellung des Menschen eingreifende Folgen der Exkommunikation. Wenn früher die Ausschliessung aus der Kirche wegen Häresie mit Todesstrafe verbunden war, so bestimmte nicht die Kirche, sondern der Staat diese Strafen. Wir führen hier nur ein gewiss unverdächtiges Zeugniss an. Michelis schreibt in seinem Büchlein »der Katholizismus und die Lüge«. Duisburg 1847. S. 34: »So wie im Mittelalter das Geistliche und Weltliche in allen Dingen auf's innigste mit einander verbunden war, so waren auch die Irrlehrer zugleich dem Staate und der Kirche gefährlich, indem sie entweder wie die Albigenser offenen Aufruhr predigten oder wie Wickleff und Huss Lehren vortrugen, die nothwendig Unge-

horsam gegen die Obrigkeit zur Folge haben mussten, so, dass man der Obrigkeit, wenn sie eine schwere Sünde begangen hätte, nicht gehorchen dürfe. Die Kirche entschied nun immer blos darüber, ob eine verdächtige Lehre wirklich eine Irrlehre sei oder nicht, und im Falle, dass sie so befunden wurde, überliess sie den Ketzer der weltlichen Obrigkeit mit der Bitte, ihn nicht am Leben zu bestrafen. Alles, was man aus diesen Verhältnissen weiter zum Nachtheil der Kirche gefolgert hat, ist Verleumdung«. Wenn kirchliche Organe zu Zeiten mit Verhängung des Kirchenbannes oder sonst bürgerliche Strafen festsetzten, so handelten sie entweder in der Eigenschaft von politischen Souverainen oder von politischen Beamten im Namen des Staates. Die Kirche kennt in ihrem Gesetzbuch diese bürgerlichen Strafen nicht, mit einziger Ausnahme der oben erwähnten.

Weil nun mit der kirchlichen Exkommunikation früher eo ipso in die bürgerliche Ehre und das Vermögen eingreifende, vom Staate festgesetzte Folgen verbunden waren, so hatte letzterer bei Verhängung der kirchlichen Exkommunikation sein Interesse und machte dieselbe daher mehrfach, soweit mit ihr das bürgerliche Leben berührende Folgen eintreten sollten, von seiner Genehmigung abhängig. Das war natürlich und billig. Um die anderen im natürlichen und göttlichen Recht begründeten äusseren Folgen der Exkommunikation, als eine rein geistliche Sache, hat sich der Staat im Mittelalter und auch später da, wo überhaupt die kirchliche Jurisdiktion nicht in die Hände der Fürsten übergegangen war nicht gekümmert.

Nicht blos katholische, sondern auch protestantische Staaten haben in ihrer Gesetzgebung mit dem Kirchenbann verschiedene, die bürgerliche Ehre und das Vermögen berührende Folgen verbunden. Wir wollen hier nur einige Beispiele aus der Staatsgesetzgebung des früher ganz protestantischen Preussen anführen. In der Landesordnung des ersten protestantischen Herzogs Albrecht von Preussen von 1526 heisst es (bei Jakobson Gesch. d. Quel. d. evangel. K.-R. S. 10): »Wurde aber yemans so vngeschigkt sein vnd zur kirchen vnd predig wie einem Cristen aignet, nit kommen oder aber an obgemelten tagen vnnd festen zur zeit der predig oder Mess (die Protestanten nannten damals ihren Gottesdienst noch Messe) vmb den kirchhoff spaciren ghen, oder zum gepranten wein vnd anderer fullerey sich begeben, dieselbige sollen aus der gemeinschaft der Cristen abgesondert, die jhenigen aber die ein gots lesterung vnd vorachtung, daraus machen, auch freuenlich vnd muthwillig sich dawider setzen wollen, dieselben sollem am Leyb gestraft werden«. In der Verordnung des Herzog Albrecht von 1541 (Jakobson a. a. O. S. 21) wird den Amtleuten befohlen, dass sie die Leute, welche Abgötterei getrieben, »jnn einen stock auff dem kirchhoff beym hals anschmieden söllen lassen, die zeyt über, bis gesungen, vnd gepredigt worden, damit der oder dieselben, als ein abgöttischer, widerchristlicher mensch, von allen den jenigen, so zur Kirchen ein vnd aussgehen, gesehen werden, vnd sich des öffentlichen müssen sche-

men, zur straff vnd buss ihrer begangenen misthat, vnd so das nicht helfen, sonder mehr gescheen würde, eines herttern leybes oder lebens straffe, noch vnserer erkentnus, gewartten«. Noch in der Churfürstlichen Verordnung vom 11. September 1700 (bei Grube [1]) Corpus Constit. Pruth. fol. 138) wird der Strafe des Halseisens für Fluchworte gedacht und wenn ein Flucher nach Ausschluss vom Abendmahl und Taufzeugenamt sich nicht bessere, so sei der Fall der Obrigkeit anzuzeigen, damit »solch abscheuliches verdammliches Laster auch hie zeitlich zu des armen Menschen Besserung mit Gefängniss, Landes-Verweisung, und wie es in unserem Landrechte verordnet, mit harter Leibes-Straff ernstlich abgestraft werden möge«. Diejenigen, welche beim Abendmahle die vorgeschriebene Ordnung verletzten, sollten »nicht allein für wirklich exkommunizirte und in den Kirchenbann gethane schlechterdings geachtet, und daher a communione Sacrorum auf vorgängige Erkenntniss unseres Konsistorii verstossen werden, sondern wir behalten uns auch insbesondere vor, sie nach Befinden der Umstände entweder an Gelde oder am Leibe, wie imgleichen mit Entsetzung der Chargen und davon dependirenden Prärogativen exemplarisch zu bestraffen« (Königliche Verordnung vom 12. Juni 1704 bei Grube a. a. O. Fol. 140). Namentlich war mit der Exkommunikation, wenn sie aufgehoben werden sollte, die öffentliche Kirchenbusse verbunden, welche nach heutigen Begriffen leicht Ehrverletzungen mit sich führte. (Königl. Verordnung wegen der Kirchen-Busse vom 15. April 1716 und 4. Dezbr. 1717 bei Grube a. a. O. Fol. 111 und ff.) Alle diese und ähnliche Strafen führt noch das im Jahre 1771 von Arnoldt herausgegebene protestantische Kirchenrecht des Königreichs Preussen auf. S. 56 heisst es: »dieses (nämlich dass diejenigen, welche in zwey oder drey oder mehrere Jahre nicht zum Abendmahl gekommen für exkommunizirt gehalten werden sollen) ist in dem Visitationsrezess von 1639 den Verächtern des Abendmahls von neuem zuerkannt, anbey verfüget, dass wenn dieses nichts helfen will, sie von dem Hauptamte mit Thurm- oder anderer Strafe belegt, wo sie aber ohne Abendmahl dahin sterben, auf der Schleife an einen unsaubern Ort, wie ein Vieh, geschleppt werden«. S. 57: »In dem Preuss. Landrecht P. III. L. VI. Art. V. §. 5 ist auch denen, die sich von dem Tische des Herrn gänzlich abhalten, Gefängniss oder eine andere willkürliche Strafe, und wo das nicht hilft, die Landesverweisung zuerkannt worden«. S. 16: Die Verletzer der Ordnung beim Abendmahl sollen »vor exkommunizirt gehalten und auf vorgängige Erkenntniss des Consistorii a sacris exkludirt, aber auch noch darüber nach Befinden der Umstände an Gelde, oder dem Leibe, auch mit Entsetzung von ihren Chargen und

[1]) Eine Gesetzsammlung, die noch heute zu Recht besteht, soweit ihre Bestimmungen nicht durch neue Gesetze abrogirt sind. Instrukt. Beilage E. in N. C. C. T. V. S. 715 ff.

allen damit verknüpften Prärogativen gestraft werden«. Vgl. S. 29, 55 und Beckherr, preuss. Kirchenregist. S. 2, 51, 60, 66.

In katholischen Ländern wurden Vergehen gegen die Religion, namentlich Häresie, abweichendes Glaubensbekenntniss gleichfalls nicht selten mit Ausschliessung von den bürgerlichen Ehrenrechten oder mit Vermögens- und Ehrenstrafen belegt. Diese Strafen wurden zum Theil vom weltlichen Richter verfügt, zum Theil aber auch von den geistlichen Offizialaten im Namen des geistlichen oder weltlichen Souveräns. In letzterem Falle schienen sie dann allerdings die Eigenschaft von kirchlichen Strafen zu haben, obgleich sie im kanonischen Rechte nicht festgesetzt, sondern Bestimmungen des Staates, der weltlichen oder geistlichen Souveräne waren. Alte Landesordnungen und Diözesanstatuten geben darüber Aufschluss. Diese Gesetzgebung und Gerichtsordnung bestand in Deutschland im Allgemeinen bis zum Jahre 1805, als das deutsche Reich aufgelöst wurde und die vollständige Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer eintrat. Bis dahin und, wo wegen der Verhältnisse nicht sogleich eine neue Ordnung der Dinge eingeführt werden konnte, auch bis über jenen Termin hinaus, wie z. B. speziell in Preussen, blieben bei der Säkularisation die alten geistlichen und weltlichen Gerichte, die Offizialate, Landvogteigerichte u. s. w. mit einem grossen Theile ihrer besonderen Gesetze und Ordnungen bestehen.

Derart war der Zustand der Gesetzgebung und der Gerichtsordnung in Preussen, als nach Erwerb und Säkularisation mehrer katholischer Distrikte im Jahre 1795 das allgem. preuss. Landrecht emanirte. Dasselbe acceptirte diesen Zustand im allgemeinen. Es liess viele alte Gesetze und Rechte und die Jurisdiktion der geistlichen oder der geistlich-weltlichen Gerichte, wenn es dieselbe auch beschränkte oder die Ausbildung derselben in einzelnen Punkten an die Genehmigung des Staates knüpfte, doch in vielen Stücken bestehen. So geschah es auch bezüglich der Exkommunikation und einzelner andern Strafen. Obgleich nach dem A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 52 die Kirchenzucht niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen ausarten soll, so wurde bezüglich der Exkommunikation, insofern bisher mit derselben Folgen für die bürgerliche Ehre verbunden waren, doch eine Ausnahme gemacht und in §. 57. l. c. im Sinne der alten Gesetzgebung bestimmt: »Soweit mit einer solchen Ausschliessung (aus der Kirche) Folgen für die bürgerliche Ehre verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden«. Eine wichtige, mit der Exkommunikation verbundene, die bürgerliche Ehre betreffende Folge blieb z. B. auch nach Emanation des A. L.-R. bestehen, nämlich die, dass die Ausgeschlossenen und nunmehr einer andern oder keiner Konfession Angehörigen nicht mehr in der früheren Weise an den Rechten der Bürgerschaft partizipirten. Erst durch die Kabinetsordre Friedrich Wilhelm III. vom 26. Dezember 1809 wurde der Konfessionsunterschied im bürgerlichen Leben zwischen Katholiken und Protestanten aufge-

hoben (Jakobson Gesch. d. Quel. d. kath. K.-R. S. 300). Auch erlaubt das Landrecht noch, dass Vergehen geistlicher Personen selbst ohne Genehmigung des Staates mit bürgerlichen Ehren- und Vermögensstrafen belegt werden §. 125. Thl. II. Tit. 11. Vorausgesetzt daher, die aus der alten Gesetzgebung in das A. L.-R. hinübergenommenen, in die bürgerliche Ehre eingreifenden Folgen der Exkommunikation beständen noch heute zu Recht, so würde die Kirchenbehörde wegen dieser Folgen, so lange dieselben von ihr mit Verhängung der Exkommunikation nicht bei der Staatsbehörde beantragt oder vom Staat nicht zur Exekution gebracht werden, keine Verantwortung zu tragen haben. Denn dieselbe kann logischer Weise nicht für etwas zur Verantwortung gezogen werden, was in der Gewalt des Staates steht und von diesem weder zur Ausführung gekommen noch von der Kirche beansprucht ist. Die Exkommunikation an und für sich ist eine rein geistliche Angelegenheit. »Die Einmischung der weltlichen Obrigkeit, sagt Walter in s. Kirchenrecht 13. Aufl. S. 426, ist dabei als in eine rein geistliche Angelegenheit nicht zu dulden, wogegen ihr natürlich zu überlassen ist, in wie fern mit der Exkommunikation bürgerliche Wirkungen verbunden sein sollen«. Wenn darum bürgerliche Wirkungen der Exkommunikation beständen, so würde der Staat allein die Verantwortung dafür zu tragen haben.

Allein die aus der alten Gesetzgebung in das A. L.-R. hinübergenommenen, in die bürgerliche Ehre eingreifenden Folgen der Exkommunikation sind sämmtlich durch die nachlandrechtliche Staatsgesetzgebung wie in Preussen, so auch in den allermeisten Ländern Europas aufgehoben [1]). Um so weniger hat sich die Kirche für bürgerliche Folgen der von ihr verhängten Exkommunikation zu verantworten. Denn für ein Nichts kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Darin sind alle Rechtslehrer einverstanden, dass mit der Exkommunikation keine Nachtheile für die bürgerliche Ehre mehr sich verbinden und daher der Staat von der kirchlichen Exkommunikation in dieser Beziehung keine Notiz zu nehmen hat. Der berühmte Ausleger des Landrechtes Dr. Koch macht zu §. 57. A. L.-R. Thl. II. Tit. 11 die Bemerkung: »Die Exkommunikation der römischen Kirche (die evangelische kennt eine solche im eigentlichen Sinne nicht, §. 54) hat gar keine nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre, daher die weltliche Obrigkeit keine Kenntniss davon nimmt. Aehnlich äussert sich Vogt im Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen Thl. 1. S. 90. Schulte sagt in seinem Kirchenrecht Thl. II. S. 390: »Direkte bürgerliche Folgen äussert die Exkommunikation nach sämmtlichen deutschen Civilgesetzgebungen nicht mehr. Indirekte ergeben sich von selbst je nach der Stellung der Individuen« (d. h. es ver-

[1]) Vgl. die Entscheidung des Ober-Tribunals v. 26. Oktbr. 1857 im Archiv für Rechts-Fälle 27. Bd. S. 87.

binden sich mit ihr die natürlichen Folgen der Ausschliessung aus einer Gesellschaft je nach der Stellung des Einzelnen, wofür niemand verantwortlich gemacht werden kann). »Die bürgerlichen Wirkungen, welche die Strafe (der Exkommunikation) im deutschen Reiche nach sich zog, fallen, da sie nur auf Grund der weltlichen Legislation eintreten konnten, im heutigen Rechte aber nicht mehr bestehen, der Rechtsgeschichte, nicht dem System anheim«. Das heisst mit andern Worten: an den von der bürgerlichen Gesetzgebung mit der Exkommunikation verbundenen bürgerlichen Folgen ist das System des kirchlichen Rechtes, das kanonische Recht unschuldig, und diese Folgen haben vollständig aufgehört. — Wenn die Exkommunikation für den Staat heutzutage nicht mehr existirt, können auch die Folgen derselben für ihn nicht mehr existiren. Die Rechtsregel sagt: ex eo non debet quis fructum consequi, quod nisus exstitit impugnare.

Demnach hat die Exkommunikation, weil der Staat der Kirche den Arm nicht mehr leiht, gar keine bürgerliche Wirkungen für die von jener Strafe Betroffenen. Der Exkommunikation wohnen nur die im Natur- und christlichen Sittengesetz gegründeten Folgen inne. Die Exkommunikation ist heutzutage eine rein geistliche Sache und die Kirche steht in dieser Beziehung auf eigenen Füssen. Sie befiehlt nur, was die Vernunft, das Sittengesetz und die h. Schrift vorschreiben: Meidet die von der Kirche Ausgeschlossenen, soweit Sünde und Seelengefahr im Spiele ist; erlaubt ist es mit ihnen zu verkehren in rein weltlichen Dingen, wo Sünde und Seelengefahr ferne liegen. — Kurz, die Kirche hat die sittliche Seite des Verkehrs der Gläubigen mit Exkommunizirten zu regeln. Die rein bürgerliche Seite desselben rechnet sie nicht zu ihrem Gebiete.

Die öffentliche und namentliche Exkommunikation ist daher mit Rücksicht auf ihre jetzige Bedeutung bisher ohne Beanstandung von Seiten der Staatsbehörden durch die kirchliche Obrigkeit verkündet worden. Wir erinnern an die öffentliche Exkommunikation, welche der Bischof von Paderborn am 1. März 1846 in den beiden katholischen Kirchen zu Halberstadt über die Ronge-Dissidenten verkünden liess, desgleichen an die namentliche Exkommunikation, verbunden mit Deposition, welche der hochselige Bischof von Culm Anastasius Sedlag am 1. August 1847 über die beiden rongeanischen Priester Augustin Post aus Culm und Anselm Bernhard aus Thorn verhängte (Kathol. Wochenbl. f. d. Diözes. Culm und Ermland 1847. No. 32).

XVI.

Wesen und Wirkungen des Kirchenbanns.

Der Kirchenbann ist die theilweise oder gänzliche Ausschliessung aus der Gemeinschaft der Kirche mit theilweisem oder gänzlichem Verlust der kirchlichen Gnadenmittel und Rechte, daher auch der

kleine und der grössere Kirchenbann genannt. Ersterer besteht eigentlich blos in der Ausschliessung von der h. Kommunion, während man noch Mitglied der Kirche bleibt, letzterer in gänzlicher Ausschliessung aus der Kirche und von allen Gnadenmitteln und kirchlichen Rechten, so dass man aufhört, Mitglied der Kirche zu sein. Diesen letzteren, der auch Exkommunikation oder Anathem genannt wird, dürfen nur Papst und Bischöfe verhängen. Ihre Berechtigung dazu beruht auf natürlichem und auf göttlichem Rechte. Das natürliche Recht verlangt, dass die Vorsteher einer Genossenschaft wie über Aufnahme, so auch über Ausschliessung von Mitgliedern zu bestimmen haben. Das göttliche Recht spricht der Heiland Matth. 18, 17, 18 aus, wenn er sagt: »Wer aber die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder. Wahrlich sage ich euch: Alles was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein.« Schon der h. Paulus verhängte deshalb über den Blutschänder zu Corinth die Exkommunikation »im Namen und mit der Kraft Jesu Christi« und überlieferte ihn »dem Satan zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde.« 1. Cor. 5, 5. Ebenso übergab er die Häretiker Hymenäus und Alexander »dem Satan, damit sie lernen, nicht zu lästern«. 1. Tim. 1, 20. Die Korinther, welche sich rühmten, trotzdem sie einen grossen Sünder in ihrer Gemeinde hatten, mahnte derselbe Apostel an das Verderben, welches sie durch solche Gemeinschaft nähmen: »Nicht gut ist euer Rühmen! Wisset ihr nicht, dass ein wenig Sauerteig den ganzen Teig durchsäuert? Denn die draussen sind, wird Gott richten. Ihr aber schaffet den Bösewicht aus eurer Mitte weg«. 1. Cor. 5, 6—13.

So ist also der Zweck des Kirchenbannes die Besserung der Ausgeschlossenen, die Selbsterhaltung der Kirche und ihrer Ehre, das geistige Wohl der Gläubigen. Von seinen Wirkungen aber kann der davon Getroffene sich selbst nicht lösen; denn in ihm liegt ein Kirchengebot, das wie auf natürlichem Rechte, so auf Grundsätzen des Glaubens und der Sittlichkeit beruht. Vollständig falsch ist demnach die Ansicht, der Kirchenbann mit seinen Folgen gehöre blos der Geschichte an und habe heute keine Bedeutung mehr für das Leben. Die Kirche allein hat die Macht, wie über ihre Gebote und deren Anwendung überhaupt, so über den Kirchenbann und dessen Folgen abändernde Bestimmungen zu treffen, und die Kirche hat den in die apostolische Zeit hinaufreichenden Kirchenbann in seinem Wesen und seinen Wirkungen bis jetzt aufrecht erhalten. Wie nun Niemand vom Kirchenbann und dessen Folgen selbst sich zu lösen im Stande ist, so darf auch Niemand, wenn er von einer rechtmässigen Behörde, mit Beobachtung des kanonischen Prozessverfahrens, exkommunizirt worden ist, sagen, der Kirchenbann treffe ihn nicht, weil er unschuldig sei. Selbst für den Fall, dass Jemand vollständig unschuldig wäre, so unterliegt er doch rechtlich allen äusseren Folgen des Kirchenbannes, so dass z. B. ein exkommunizirter Priester zur Vermeidung von Aergerniss

auf keinen Fall die h. Messe lesen und die Sakramente spenden darf, auch wenn er wirklich unschuldig exkommunizirt wäre. Thäte er dies dennoch, so würde er schwer sündigen und müsste sich in Folge dessen für sein Amt als irregulär betrachten. Würde nämlich die Behauptung der Unschuld vor seinem eigenen Gewissen genügen, um sich über eine geistliche Strafe und ihre äusseren Folgen im Angesichte der Kirche hinwegsetzen zu dürfen, so wäre dem bösen Willen Thür und Thor geöffnet. (Vgl. La Croix lib. 7 n. 84. S. Alphons. lib. 7. n. 68 dub. 2. S. Thomas 4 sent. dist. 18. art. 1, 9, 3.) Meint also ein Exkommunizirter im guten Glauben, es sei ihm Unrecht geschehen, und weiss er allerlei Gründe anzuführen, die seine Meinung, wie er wenigstens glaubt, stützen, obwohl dabei die Möglichkeit, dass er sich irre, nicht schlechthin ausgeschlossen ist, so hat ein solcher das geistliche Strafurtheil nach allen Prinzipien der Moral und des Gesetzes nicht blos äusserlich, sondern auch innerlich vor seinem Gewissen als gültig zu betrachten (quia in dubio favendum et obediendum est superiori, habenti jus ferendi censuras. S. Liguori lib. 7. n. 65. La Croix lib. 7. n. 123); denn der Obere, wenn er etwas gebietet oder verbietet, hat die gesetzliche Vermuthung der Gerechtigkeit für sich. Meint aber ein Exkommunizirter böswilliger Weise, es sei ihm Unrecht geschehen, z. B. wenn sein Irrthum in einer Glaubenssache ein überwindlicher und grob verschuldeter ist, aus Hochmuth, Nachlässigkeit im Gebete, Weltliebe u. s. w. hervorgeht, so versteht es sich von selbst, dass der Kirchenbann ihn sowohl äusserlich wie innerlich trifft. Das ist der Fall bei allen denjenigen, welche das unfehlbare Lehramt der Kirche, Papst und Bischöfe nicht hören oder erklären, dass letztere von der Kirche abgefallen seien, indem sie dadurch das Lehramt der Kirche und die apostolische Nachfolge ganz aufheben. Daher trifft die Exkommunikation äusserlich und innerlich diejenigen, welche der Entscheidung des vatikanischen Konzils über das unfehlbare Lehramt des Papstes hartnäckig widersprechen [1]), mögen sie sich auch selbst für unschuldig halten. Denn sie urtheilen in der eigenen Sache und loben sich selbst, wie überhaupt alle Verurtheilten zu thun pflegen.

Gehen wir nun auf die Wirkungen und Folgen des Kirchenbannes nach heutigem Rechte über, so sind dies folgende:

1. Manche denken sich den Kirchenbann als eine rein äusserliche Ausschliessung aus der Kirche; sie wähnen, dass sie trotz des Kirchenbannes innerlich und unsichtbar mit der Kirche und mit Christus vereinigt bleiben. Manche meinen auch, blos der namentliche und

---

[1]) Möge hier zugleich die neueste Schrift des Sekretärs des vat. Konzils Dr. Joseph Fessler (Das vatikanische Konzilium, dessen äussere Bedeutung und innerer Verlauf. Wien bei Sartori. 112 S. 10 Sgr.), welche den ökumenischen Charakter dieser Synode auf's schlagendste nachweist, bestens empfohlen sein. Desgleichen die treffliche Brochüre von Alban Stolz: »Wohin sollen wir gehen«. Freiburg bei Herder. 2 Sgr.

öffentliche Kirchenbann schliesse von der unsichtbaren, himmlischen Kirche aus. Allein mag der Kirchenbann namentlich oder ohne Nennung des Namens über Jemand verhängt worden sein, stets, wenn er der grössere Kirchenbann ist, schliesst er vollständig vom Reiche Gottes aus. Der Heiland sagte zu den Aposteln und ihren Nachfolgern ganz allgemein: »Was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden sein«. Und der h. Augustinus sagt hierzu gleichsam erläuternd (epist. 152): »Wer sich von dieser (der katholischen Kirche) trennt, mag er auch noch so lobenswerth zu leben vermeinen, wegen dieses Verbrechens allein, dass er sich von der Einheit Christi trennt, wird er das Leben nicht haben, sondern der Zorn Gottes bleibt über ihm«. »Denn die Seele«, schreibt er (tract. 27 in Joan.), »die in dir ist, o Mensch, belebt sie wohl ein Glied, welches von deinem Fleische getrennt ist? Deine Seele belebt nur die Glieder, welche in deinem Fleische sind. Wird eins davon getrennt, so wird es nicht mehr durch deine Seele belebt, weil es nicht mehr zur Einheit mit deinem Körper verbunden ist«. Die Väter vergleichen die Strafe des Kirchenbannes mit der Vertreibung Adams aus dem Paradiese und sehen darin den geistigen Tod, das Vorspiel des jüngsten Gerichtes, den Anfang der einstigen Verdammung. Der h. Paulus nennt den Kirchenbann ein Uebergeben an den Satan und seine Macht, und Döllinger (Christenthum und Kirche S. 236) sagt mit Beziehung hierauf: »Paulus belegte den Hymenäus und Alexander mit förmlicher Exkommunikation; er übergab sie dem Satan, d. h. er entzog ihnen alle Rechte und Schutzmittel der kirchlichen Gemeinschaft, womit sie wieder den ausserhalb der Kirche waltenden dämonischen Einflüssen verfallen waren, damit sie, gezüchtigt, abliessen zu lästern«.

2. Der Kirchenbann hat auch äussere Folgen, und dieselben bleiben sich für die Exkommunizirten gleich, mögen sie mit oder ohne Nennung des Namens aus der Kirche ausgeschlossen sein. Nur für die Gläubigen, welche mit den Exkommunizirten zusammen leben, wird ein Unterschied gemacht, ob der Kirchenbann mit oder ohne Nennung des Namens verhängt ist.

Für die Exkommunizirten selbst nun, mögen sie namentlich oder ohne Nennung des Namens aus der Kirche ausgeschlossen sein, hat der Kirchenbann nach heutigem Rechte diese äussere Folgen:

a. Die Exkommunizirten sind ausgeschlossen vom gemeinsamen und öffentlichen Gebete der Kirche, vom Besuch der h. Messe, Empfang der h. Sakramente und dem christlichen Begräbniss. Der einzelne Christ aber kann und soll für Exkommunizirte beten und dieselben dürfen der Predigt beiwohnen.

b. Diejenigen, welche wegen hartnäckiger Leugnung von Glaubenslehren exkommunizirt werden, gelten als Irrgläubige und dürfen, wenn sie sich bekehren, nur vom Papste oder einem durch ihn bevollmächtigten Priester losgesprochen werden.

c. Wenn ein exkommunizirter Priester die h. Messe feiert, ein

Sakrament spendet oder eine kirchliche Segnung vorzunehmen wagt, so wird er irregulär, d. h. er wird für ganz unfähig betrachtet, in Zukunft kirchliche Handlungen zu verrichten und kirchliche Aemter zu versehen. Wenn er aber dennoch, obwohl bereits irregulär geworden, fortfährt, jene h. Handlungen vorzunehmen, so soll er sämmtlicher kirchlicher Aemter für immer entsetzt und aus dem Priesterstande gestossen werden. (c. 20 de sentent. VI. 5, 11; c. 3 u. 6 X. 5, 27.)

Für die Gläubigen aber den Exkommunizirten gegenüber gilt vor allen Dingen das Gebot, dass sie an der Sünde, welche den Exkommunizirten den Kirchenbann zugezogen hat, nicht Theil nehmen und ihre Kinder und Untergebenen daran nicht Theil nehmen lassen sollen; andernfalls verfallen sie ebenfalls dem grösseren Kirchenbann und seinen Folgen. Bezüglich des übrigen Verkehrs mit Exkommunizirten muss unterschieden werden, ob Jemand namentlich oder ohne Nennung des Namens mit dem Kirchenbanne belegt worden ist.

a. Mit namentlich Exkommunizirten, mag der Kirchenbann öffentlich verkündigt worden sein oder nicht, dürfen die Gläubigen in der Kirche nicht zusammen beten, die h. Messe hören oder sonst einer h. Handlung beiwohnen. Priester, welche für namentlich Exkommunizirte die h. Messe lesen oder ihnen ein Sakrament spenden, mit Ausnahme der Busse, überhaupt in Sachen der Religion und der Gottesdienstes mit ihnen Gemeinschaft halten, unterliegen dem grossen Kirchenbanne. (c. 18, 29, 30, 31, 59 X. 5, 39 u. in VI. eod. lib. c. 3.) Ebenso darf kein Priester in Gegenwart eines namentlich Exkommunizirten die h. Messe lesen. Drängt sich aber ein namentlich Exkommunizirter in eine katholische Kirche ein, so soll er durch die Kirchendiener daraus entfernt werden. Ist eine Entfernung desselben nicht durchzuführen, so sind Priester und Volk verpflichtet, die Kirche zu verlassen. Der Priester bricht vor dem Kanon die h. Messe vollständig ab; hat er denselben schon begonnen, so celebrirt er bis zur Kommunion und verlässt dann den Altar. Eine freiwillige Theilnahme am h. Messopfer in Gegenwart eines namentlich Exkommunizirten, wenn man mit ihm sonst keine Religionsgemeinschaft hält, zieht allen Theilnehmern, dem Priester wie dem Laien, den kleineren Kirchenbann, d. h. die Ausschliessung von den h. Sakramenten zu. Der Priester verfällt überdiess dem Interdictum ab ingressu Ecclesiae, d. h. er darf keine Kirche betreten, bis der kirchliche Obere, dessen Exkommunikationssentenz er verachtete, ihn nach geleisteter Genugthuung freispricht. (c. 8 de privileg. VI. 5, 7.)

b. Die Gläubigen sind strenge verpflichtet, mit einem solchen, welcher namentlich aus der Kirche ausgeschlossen ist, auch sonst keinen Verkehr zu pflegen, mag dieser im Besuchen, Grüssen, Unterricht u. s. w. bestehen. Durch die Absonderung soll der namentlich Exkommunizirte erkennen, dass er auch innerlich vom Leibe Christi geschieden ist. Der h. Paulus (1. Cor. 5, 11) befiehlt: »Wenn einer,

der Bruder heisset, grobe Verbrechen begeht, z. B. die Kirche Gottes lästert, mit einem solchen sollet ihr nicht einmal essen«. Selbst der Jünger der Liebe, der h. Apostel Johannes, sagt (2. Joh. 10, 11): »Wenn Jemand zu euch kommt und diese Lehre nicht mitbringet, so nehmet ihn nicht in's Haus auf und grüsset ihn nicht. Denn wer ihn grüsset, nimmt Theil an seinen bösen Werken«. Allgemein befiehlt der h. Paulus (Tit. 3, 10, 11): »Einen ketzerischen Menschen meide nach einer einmaligen oder zweimaligen Zurechtweisung. Denn du weisst, dass ein solcher verkehrt ist und sündigt, da er sich selbst das Urtheil der Verdammung spricht«. Wer mit einem namentlich Exkommunizirten Verkehr pflegt, verfällt der kleineren Exkommunikation, ist also vom Empfang der h. Sakramente ausgeschlossen, ein Priester natürlich von der Feier der h. Messe und der Spendung der h. Sakramente. (c. 16 sqq. C XI. q. 3, c. 29, 41, 59, X. 5, 39.)

c. Mit namentlich Exkommunizirten dürfen nur die Eltern, die leiblichen Kinder, die Dienstbooten und dergleichen Personen verkehren. (c. 103. 110. C. XI. q. 3.)

d. Mit Exkommunizirten, welche ohne Nennung des Namens aus der Kirche ausgeschlossen sind, dürfen die Gläubigen den gewöhnlichen äusseren Verkehr pflegen, natürlich mit Ausschluss jeder Theilnahme an der Sünde, derentwegen der Kirchenbann ausgesprochen worden ist.

Diesen äusseren Verkehr Gläubiger mit solchen, welche zwar der Exkommunikation unterliegen, aber nicht mit Namen exkommunizirt worden sind, erlaubte Papst Martin V. auf dem Konzil zu Konstanz 1418 durch die berühmte Bulle Ad evitanda scandala, fügte aber hinzu, dass bezüglich der Exkommunizirten selbst alle alten Bestimmungen des Kirchenrechtes aufrecht erhalten bleiben sollten. Das Konzil zu Basel (1431—1438) (sess. 22. c. 2) und das fünfte Konzil im Lateran (1512—1517) bestimmten noch, dass nicht blos die namentlich Exkommunizirten vollständig zu meiden seien, sondern auch diejenigen, von denen es notorisch allgemein bekannt sei, dass die grössere Exkommunikation sie treffe. Der Umgang mit solchen, welche ohne Nennung ihres Namens von der Exkommunikation getroffen sind, ist daher nicht blos seelengefährlich und Aergerniss gebend, sondern könnte auch, wie der Umgang mit namentlich Exkommunizirten, den kleineren Kirchenbann und bei Geistlichen das Interdictum ab ingressu Ecclesiae zuziehen. Denn die baseler und die lateranensische Bestimmung über den Umgang mit nicht namentlich Exkommunizirten sind spätere Gesetze als die Bulle Martins V. (lex autem posterior derogat priori). Fagnani und Andere stellen darum die notorisch Exkommunizirten und die namentlich Exkommunizirten auf eine Linie. Wenn andere Kanonisten dieser Ansicht nicht folgen, so legen doch alle die Bulle Martins V. Ad evitanda für die heutige rechtliche Bedeutung der Exkommunikation zu Grunde.

XVII.

Berlin, den 21. Mai 1872. Nr. 996. B. J. Ew. bischöfliche Hochwürden haben in dem gefälligen Schreiben vom 30. März d. J. das gegen die Dr. Wollmann und Dr. Michelis Ihrerseits eingehaltene Verfahren durch die Vorschriften des kanonischen Rechts zu rechtfertigen gesucht, und an die Spitze Ihrer Ausführungen den Satz gestellt, dass, wenn zwischen diesen Vorschriften und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei so lange nach den kirchlichen Normen zu handeln: bis die obersten Staats- und Kirchenbehörden eine Beseitigung des Widerspruches herbeigeführt haben. Nur mit dem höchsten Befremden hat die konigliche Staatsregierung von dieser Erklärung Kenntniss genommen. Dieselbe stellt die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze, und die Frage ob den letzteren zu gehorchen, oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Obern. Ein solcher Anspruch ist mit der Staatshoheit unverträglich. Weder die Gesetzgebung noch ein Staatsvertrag hat den katholischen Bischöfen der Monarchie jemals ein derartiges Recht eingeräumt. Gleich allen anderen Corporationen ist auch die katholische Kirche Preussens den Staatsgesetzen unterworfen. Deren Befolgung ist eine der vornehmsten staatsbürgerlichen Pflichten, und diesen darf durch Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Artikel 12 der Verfassungsurkunde.) Die Obern der katholischen Geistlichkeit werden überdiess durch das Gesetz (A. L. R. II. §. 134) dem Staate noch besonders zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet. Ew. bischöflichen Hochwürden haben die Erfüllung aller dieser Pflichten in dem Sr. Majestät dem Könige geleisteten Homagialeide gelobt. Die in dem Schreiben vom 30. März d. J. bestrittene Souveränetät des Staats zweifellos zu stellen, ist um so mehr für die kgl. Staatsregierung geboten, als Ew. bischöfliche Hochwürden durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete Ihrer grundsätzlichen Auffassung, dass kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächliche Folge gegeben haben. Denn der ausgesprochene Bann hat die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstösst gegen die Staatsgesetze. Der §. 57. A. L. R. II. 11 ist nicht aufgehoben und findet in seinem wesentlichen Inhalte durch den Schlusssatz des Artikels 12 der Verfassungsurkunde Bestätigung. Danach darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen, und zu diesen Pflichten gehört es sein Verhalten so einzurichten, dass die Ehre anderer Staatsangehörigen nicht beeinträchtigt werde. Bei solcher Sachlage muss die königl. Staatsregierung an dem Anspruche festhalten, dass mittelst einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung beseitigt werde, welche die DDr. Wollmann und Michelis durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten

Exkommunikation an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben, und einer Erklärung Ew. bischöflichen Hochwürden darüber entgegensehen, dass Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen. Im Einklange mit einem Beschlusse des königl. Staatsministeriums ersuche ich Hochdieselben ergebenst demgemäss zu verfahren. Wenn Ew. bischöfliche Hochwürden diese Forderung ablehnen, so würde die Staatsregierung in Ihrer Weigerung die Staatsgesetze zu befolgen, den Bruch der amtlichen Beziehungen erblicken, in welchen Ew. bischöfliche Hochwürden als Bischof zu den amtlichen Organen des Staates stehen, und würde demgemäss verfahren, insoweit es die gegenwärtige Gesetzgebung gestattet, und wenn letztere zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigung der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, der Landesvertretung die zu diesem Zweck erforderlichen Vorlagen machen. Gez. Falk. An den Bischof von Ermland Hrn. Dr. Krementz, bischöfliche Hochwürden in Frauenburg.

XVIII.

Ew. Excellenz sehr geehrter Erlass vom 21. Mai l. J. bemerkt: ich hätte an die Spitze meiner Ausführungen in dem ergebensten Schreiben vom 30. März d. J. den Satz gestellt, dass, wenn zwischen den Vorschriften des kanonischen Rechts und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei so lange nach kirchlichen Normen zu handeln, bis die oberste Staats- und Kirchenbehörde eine Beseitigung des Widerspruchs herbeigeführt hätten. Die königliche Staatsregierung habe nur mit höchstem Befremden von dieser Erklärung Kenntniss genommen. Dieselbe stelle die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze, und die Frage: ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Obern. Gestatten Ew. Excellenz die ganz ergebene Erwiederung, dass mein Schreiben vom 30. März d. J. den obigen Satz, beziehungsweise eine solche Erklärung nicht enthält. Ich habe vielmehr gesagt: 1) das kanonische Recht, an welches ich mich in einer Häresie betreffenden Angelegenheit gehalten, sei in seiner kirchlichen Gültigkeit für Katholiken in Preussen durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde anerkannt; 2) im Fall eines Dissensus zwischen dem Staatsgesetz und dem staatlich anerkannten Kirchengesetz stehe es dem einzelnen Bischof nicht zu, das eine oder andere ausser Kraft zu setzen, eine Lösung des Widerspruchs der Gesetze sei Sache der obersten Gewalten in Kirche und Staat; 3) wo es sich aber um Glaubenssachen handle, sei der Bischof zunächst darauf angewiesen, nach kirchlichen Normen zu handeln. Ich betone, dass nur von Glaubenssätzen die Rede war und nicht im allgemeinen von kirchlichen Verordnungen oder Vorschriften des kanonischen Rechts. Glaubenssachen aber in das Gebiet der staatlichen Angelegenheiten hineinzu-

ziehen, hat der bisherigen preussischen Gesetzgebung grundsätzlich und thatsächlich fern gelegen. Somit kann auch in diesem Satz keinerlei Verstoss gegen die Staatshoheit oder die factische Geltung des Staatsgesetzes liegen. Ich muss aber das stattgefundene und bereits in die Oeffentlichkeit gedrungene Missverständniss meiner Worte um so mehr bedauern, als ich meinerseits der staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere der eidlich gelobten Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen Se. Maj. den König mir vollkommen bewusst bin, und die volle staatliche Souveränetät des Staats durchaus anerkenne und stets anerkannt habe, sowie ich auch nicht im mindesten anstehe zu erklären, dass in dem vorliegenden Falle der Exkommunikation es lediglich Sache des Staates ist, mit dieser an und für sich rein kirchlichen Strafe bürgerliche Rechtsfolgen zu verbinden. Ew. Excellenz bemerken ferner, ich hätte durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censur-Dekrete meiner grundsätzlichen Auffassung, dass kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächlich Folge gegeben, denn der ausgesprochene Bann habe die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstosse gegen die Staatsgesetze. Nun habe ich aber in meinem ergebensten Schreiben vom 30. März d. J. in dessen drittem Alinea — und dieses ist eigentlich der Kern des ganzen Schreibens — gesagt: ich müsse entschieden in Abrede stellen, dass der behauptete Widerspruch zwischen meinen Censurdecreten und den Landesgesetzen bestehe, oder dass eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Ausgeschlossenen durch die Publikation der Exkommunikation stattgefunden habe. Auch habe ich mich keineswegs auf die blosse Verneinung beschränkt, sondern den Beweis ihrer rechtlichen Begründung angetreten, und diesen Beweis ebensowohl auf dem Gebiete der staatlichen wie der kirchlichen Gesetzgebung erbracht. Zugleich habe ich auf Präcedenzfälle hingewiesen, an welchen die königl. Staatsregierung keinerlei Anstoss genommen hat. Wo aber kein Widerspruch zwischen staatlichen und kirchlichen Gesetzen besteht, fehlt auch der Anlass an Ueber- oder Unterordnung derselben zu denken. Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 21. Mai enthält eine Widerlegung oder Berichtigung meiner Beweisführung nicht. Ich muss diess aufrichtig bedauern, weil ein näheres Eingehen auf den Gegenstand von Seiten Ew. Excellenz, namentlich die nähere Bezeichnung der verletzenden Wirkungen, welche die Verkündigung der eingetretenen Ausschliessung aus der Kirche auf die bürgerliche Ehre der Betroffenen äussern soll, mir erst die erwünschte Möglichkeit bieten würde, etwaige Missverständnisse, wo immer solche obwalten mögen, zu beseitigen. Ich bin darum auch leider einstweilen ausser Stande dem Ersuchen Ew. Excellenz zu entsprechen, und eine Beeinträchtigung zu beseitigen, die ich nicht erkenne, und die mir weder nachgewiesen noch auch selbst näher bezeichnet ist. Um jedoch meinerseits alles zu thun was eine endliche Erledigung dieser Angelegenheit herbeiführen kann, bin ich bereit, in einer besondern Belehrung an meine Diöcesanen meine

bereits wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung hervorzuheben, dass nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschliessung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt ist, und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass eine solche Erklärung den Ansprüchen des hohen königl. Staatsministeriums genügen und zur Herstellung des alten friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in meiner Diöcese beitragen werde. Frauenburg, den 15. Juni 1872. Der Bischof von Ermland. gez. Philippus.

XIX.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. kaiserliche und königliche Majestät möge huldvoll geruhen auf Allerhöchstdero gnädige Zuschrift vom 2. September l. J. die ehrerbietige Versicherung entgegenzunehmen, dass ich durch meine in dem gehorsamsten Schreiben vom 15. Juni l. J. an des Herrn Cultusministers Excellenz enthaltene Betheuerung meiner Anerkennung der vollen staatlichen Souveränetät des Staates irgend eine Beschränkung der Souveränetätsrechte desselben auf seinem Gebiete oder des aus denselben resultirenden schuldigen Gehorsams gegen die Landesgesetze weder intendirt, noch auch, wie ich glaube, ausgesprochen habe.

Um jedoch der wohlmeinenden Aufforderung Ew. Majestät zu entsprechen und jedes Missverständniss zu beseitigen, erkläre ich hiermit gern und rückhaltslos:

1) dass ich die volle Souveränetät der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiete anerkenne;
2) dass ich eine andere Souveränität auf diesem Gebiete nicht anerkenne;
3) dass ich demgemäss die mir durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde.

Ich spreche dieses mit derselben Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit aus, mit der ich andererseits bekenne, dass mir in Sachen des Glaubens und für die Wege des ewigen Heiles Gottes Offenbarung und Gesetz als alleinige und unumstössliche Norm gelten, und ich hierin der Offenbarung unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Autorität seiner von ihm gestifteten und durch seinen heiligen Geist geleiteten Kirche ebenfalls ohne Rückhalt mich unterwerfe.

Ew. Majestät bitte ich unterthänigst diese meine Erklärung mit gewohnter Huld entgegennehmen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharrt Ew. kaiserlichen königlichen Majestät unterthänigster und treugehorsamster gez. Ph. Krementz, Bischof von Ermland.

Frauenburg, 5. September 1872.

XX.

1.

Berlin, 9. September 1872.

Hochwürdiger Herr Bischof! Ew. Bischöflichen Gnaden Erklärung an Se. Maj. den Kaiser und König vom 5. d. M. trägt in der Form einen entgegenkommenden Charakter, und ich verschliesse mich der Hoffnung nicht, dass es Ew. Bischöflichen Gnaden möglich sein werde Se. Maj., unseren Allergnädigsten Herrn, in den Stand zu setzen, dass er Sie empfangen könne. Als amtlicher Rathgeber Sr. Maj. des Kaisers und Königs kann ich Ew. Bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang durch Allerhöchstdenselben erst dann mit der Würde der Krone verträglich halten, wenn jeder Zweifel darüber gehoben ist, dass Sie die Autorität der von unseren Königen gegebenen Gesetze dieses Landes unbedingt und vollständig anerkennen.

Ew. Bischöfliche Gnaden haben gegen die Landesgesetze gefehlt, indem Sie die grosse Excommunication ohne Vorwissen der Regierung gegen Unterthanen Sr. Maj. des Königs öffentlich verhängten. Es kann Ew. Bischöflichen Gnaden meines Erachtens nicht schwer werden diese Thatsache Ihrem Landesherrn gegenüber anzuerkennen. Sobald dieses erfolgte, würde ich mich freuen jede Schwierigkeit gehoben zu sehen, welche sich bis heute noch Ihrem persönlichen Empfang durch Se. Majestät, unseren Allergnädigsten Herrn, entgegenstellt.

gez. v. Bismarck.

An Seine Bischöfliche Gnaden den Herrn Bischof von Ermland Ph. Krementz zu Frauenburg.

2.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. kaiserlichen königlichen Majestät erlaube ich mir ehrerbietigst die Anzeige zu machen, dass ich in Folge einer Zuschrift Sr. Durchlaucht des Reichskanzlers vom 9. September, welche mit dem gnädigen Schreiben Ew. Majestät vom 2. September l. J. nicht im Einklang steht, abgehalten werde vor Ew. Majestät bei der Marienburger Jubelfeier zu erscheinen.

Dieses tief bedauernd, verharre ich in grösster Ehrfurcht Ew. Majestät unterthänigster Diener.

gez. Ph. Krementz, Bischof von Ermland.

Frauenburg, den 11. September 1872.

Ew. Fürstliche Durchlaucht werden es nicht ungütig aufnehmen, wenn ich in Bezug auf Hochderen geehrtes Schreiben vom 9. Sept. die Bemerkung mir erlaube, dass ich dasselbe mit dem gnädigen Schreiben Sr. Majestät vom 2. Sept. nicht in Einklang zu bringen weiss.

Se. Majestät, unser allergnädigster Herr, hatte auf meine Anfrage vom 22. Aug. in Betreff der Theilnahme an der Marienburger Jubel-

feier sich geäussert, dass, wenn ich eine Erklärung abgeben würde, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, Allerhöchstderselbe bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung Ermlands mit der souveränen Krone Preussens mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Klerus beseelen, durch mich bestätigen hören würde.

Dieser Aufforderung glaubte ich in dem Schreiben vom 5. Sept. vollständig entsprochen zu haben, und durfte mich desshalb der Hoffnung hingeben, dass meinem Erscheinen bei dem Feste kein Hinderniss im Wege stehe, wesshalb ich auch meine Hinüberkunft nach Marienburg dem dortigen Festcomité hatte ansagen lassen.

Da erhielt ich am 10. Sept. Ew. Durchlaucht Brief vom 9. ejusd. Derselbe enthielt eine neue in dem Schreiben Sr. Majestät nicht enthaltene Bedingung für mein Erscheinen, und in so fern eine wesentliche Aenderung der ganz bestimmt lautenden kaiserlichen Zusage, und kam zu einer Zeit ein, in welcher eine Erledigung durch brieflichen Verkehr nicht mehr zum Ziele führen konnte.

Ew. Durchlaucht werden es desshalb begreiflich finden, dass ich eine Auskunft über die Gründe der Umänderung des kaiserlichen Wortes dringend wünsche, und erlaube ich mir Ew. Durchlaucht um dieselbe ganz gehorsamst zu bitten.

Frauenburg, 13. Sept. 1872.

Ph. Krementz, Bischof von Ermland.

3.

Berlin, 16. Sept. 1872.

Hochwürdiger Herr Bischof! Auf das geehrte Schreiben vom 13. d. M. erwidere ich Ew. bischöflichen Gnaden ganz ergebenst, dass die in demselben enthaltene Voraussetzung, als ob Sie durch das Schreiben vom 5. d. M. der allerhöchsten Aufforderung vom 2. Sept. vollständig entsprochen hätten, nach der Ansicht Sr. Maj. des Kaisers und Königs nicht zutrifft, indem einer Erklärung, welche, wenn ohne einschränkende Zusätze gegeben, genügend erscheinen könnte, seitens Ew. bischöflichen Gnaden Erwägungsgründe und Zusätze beigegeben sind, welche den Sinn der Erklärung zweifelhaft machen, und dieselbe Auslegung mindestens zulassen, welche in Ew. bischöflichen Gnaden der königlichen Regierung früher gegebener Erklärung allerdings unzweideutiger hervortrat, und welche eben die Bedenken Sr. Maj. des Kaisers gegen Ew. bischöfl. Gnaden persönlichen Empfang hervorrief.

Indem ich hieraus erkannte, wie schwer es Ew. bischöfl. Gnaden wird, eine die Zukunft betreffende unumwundene und befriedigende Erklärung über ihre Stellung zur königlichen Landeshoheit und zu den Landesgesetzen zu geben, habe ich geglaubt Ew. bischöfl. Gnaden den Schritt, welcher es Sr. Maj. dem Kaiser möglich gemacht haben würde, Sie zu empfangen, dadurch zu erleichtern, dass ich vorschlug, denselben auf eine Erklärung über die Vergangenheit einzu-

schränken, ohne bei dieser Gelegenheit Bürgschaften für die Zukunft von Ew. bischöfl. Gnaden nochmals zu verlangen.

Mein Ersuchen vom 9. d. M. gieng desshalb nur auf ein Anerkenntniss der Thatsachen, dass Ew. bischöfl. Gnaden in der Vergangenheit gegen die Landesgesetze gefehlt haben. Dieses Verlangen war ein minder weitgehendes und leichter erfüllbares als das frühere, welches auf Zusicherungen in Betreff Ihres zukünftigen Verhaltens gerichtet gewesen und von Ew. bischöfl. Gnaden nicht erfüllt worden war.

Dass Ew. bischöfl. Gnaden eine solche Erklärung nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig mehr haben abgeben können, bedaure ich lebhaft, da es mir erwünscht gewesen wäre, unabhängig von den Beziehungen zu Sr. Maj. Regierung, wenigstens Ew. bischöfl. Gnaden persönliches Verhältniss zu Sr. Maj. dem Kaiser in einer der Feier entsprechenden Weise geordnet zu sehen.

gez. v. Bismarck.

An Se. bischöfl. Gnaden den Hrn. Bischof von Ermland, Ph. Krementz, zu Frauenburg.

4.

Ew. Fürstlichen Durchlaucht sehr geehrtes Schreiben vom 16. Sept. 1872 habe ich erhalten, und aus demselben Hochderen wohlgemeinte Intentionen in Betreff meiner Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier kennen gelernt. Ich bedaure nur, dass die zu deren Verwirklichung getroffenen Schritte nicht zu dem für mich erwünschten Ziele führen konnten, sowie auch, dass die mir durch Ew. Durchlaucht geehrtes Schreiben gemachten Eröffnungen eine andere Auffassung der Angelegenheit, als ich mir in dem ergebensten Schreiben vom 13. Sept. Ew. Durchlaucht vorzutragen erlaubte, mir nicht näher gelegt haben. Se. Maj. der Kaiser hatte eine ganz bestimmte Bedingung gestellt, der ich vollständig genügt zu haben glaube. Befriedigte dieselbe indessen nach der Ansicht Sr. Maj. des Kaisers nicht, so durfte ich erwarten, entweder eine ablehnende Antwort oder die Angabe der Gründe zu erhalten, aus welchen meine Erklärung als unzureichend und etwa eine nachträgliche Ergänzung nothwendig befunden worden war. Keines von beiden ist geschehen, sondern es wurde mir eine neue, in dem kaiserlichen Erlasse nicht enthaltene Bedingung von Ew. Durchlaucht als Rath der Krone vorgeschrieben. Diese betraf aber nichts mehr und nichts weniger als das Aufgeben meines in wiederholten Schreiben begründeten und festgehaltenen Standpunktes, dessen gesetzliche Berechtigung ich in meinem Schreiben vom 30. März ausführlich behandelt hatte, und konnte dieselbe um so weniger in den Intentionen Sr. Majestät liegen als nach den ausdrücklichen Worten der Allerhöchsten Zuschrift vom 2. Sept. Se. Majestät die Entscheidung über die zwischen dem hohen Ministerium und mir strittige Angelegenheit sich vorbehalten, also offenbar nicht die Absicht hatte ein Schuldbekenntniss von mir zu fordern, wodurch ja

eine solche Entscheidung überflüssig geworden wäre. Indem ich deshalb meiner Anschauung, es sei der gütigen Zusage und Intention Sr. Maj. des Kaisers durch Ew. fürstlichen Durchlaucht Zuschrift nicht entsprochen worden, mich zu entschlagen ausser Stande sehe, kann ich nicht umhin gegen einen andern in dem geehrten Schreiben Ew. Durchlaucht mir gemachten Vorwurf mich zu verwahren, als ob ich nämlich in einer früher von mir verlangten und gegebenen Erklärung mich den Verpflichtungen des Gehorsams in Betreff meines zukünftigen Verhaltens den Landesgesetzen gegenüber zu entziehen gestrebt und desshalb dem an mich gestellten Verlangen königlicher Regierung, den Gehorsam gegen die Landesgesetze in ihrem ganzen Umfange zu bekennen, nicht entsprochen hätte. Wäre diess der Fall gewesen, so würde, bei der strengen Aufmerksamkeit, mit welcher das hohe Ministerium meinen Erklärungen gefolgt ist, Hochdasselbe die nöthigen Erinnerungen zu machen wohl nicht ausser Acht gelassen haben. Nun dürfte es aber nicht leicht sein, wie ich glaube, aus dem Satze: dass ich die volle staatliche Souveränetät des Staats anerkenne, den Versuch herauszulesen, mich meinen Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, indem doch der Anerkenntniss der vollen staatlichen Souveränetät des Staats die Anerkennung der Verpflichtung zum vollen Gehorsam gegen die von dieser staatlichen Souveränetät auf ihrem Gebiet erlassenen Gesetze als nothwendiges Correlat entspricht, es sei denn, dass man die Souveränetät des Staats auf alle Gebiete, auch auf das der Religion oder der Wissenschaft, ausdehnen will — eine Auffassung, gegen welche ich allerdings entschieden mich verwahre. Ew. fürstliche Durchlaucht bitte ich ganz gehorsamst diese meine Erörterungen mit dem Vertrauen und dem Wohlwollen, ohne welches schwierige und verwickelte Verhandlungen zu einem friedfertigen und guten Ende nicht gelangen können, geneigtestens entgegennehmen zu wollen. Frauenburg, 20. Sept. 1872. Ph. Krementz, Bischof von Ermland.

XXI.

Berlin, 25. Sept. 1872. Unter dem 21. Mai d. J. sind Ew. bischöfliche Hochwürden aufgefordert worden mittelst einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung zu beseitigen, welche DDr. Wollmann und Michelis, im offenen Widerspruch mit der im §. 57 A.-L.-R. II. 11 enthaltenen Vorschrift des Landesgesetzes, durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben. Insbesondere aber sah sich die Staatsregierung gegenüber den Ausführungen des gefälligen Schreibens vom 30. März d. J. genöthigt eine unzweideutige Erklärung dahin zu fordern: dass Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen. Diesen Aufforderungen gegenüber haben Ew. bischöfliche Hochwürden mittelst ge-

fälligen Schreibens vom 15. Juni d. J. sich bereit erklärt in einer besondern Belehrung an die dortigen Diöcesanen Ihre Ueberzeugung hervorzuheben, dass nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch Ausschliessung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt sei und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. Sodann haben Hochdieselben in der zur Kenntniss der Staatsregierung gelangten Immediatantwort vom 5. d. M. auf ein allerhöchstes Handschreiben vom 2. d. erklärt: dass Sie die Ihnen durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen würden. Die Staatsregierung verkennt weder das Entgegenkommende dieser Erklärungen, noch die Gesinnung, welche ihnen zu Grunde liegt; das Bestreben nach einer Wiederherstellung des friedlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche würde sich mit den diesseitigen Wünschen um so mehr begegnen, als man diesseits selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder einer Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht ist. Es geschieht nicht ohne aufrichtiges Bedauern, wenn die Staatsregierung sich gleichwohl ausser Stande sieht, in Ew. bischöflichen Hochwürden Erklärungen die Bürgschaften zu finden, welche sie im Interesse des Staats und seiner Angehörigen zu fordern verpflichtet ist. Die in Aussicht genommene Belehrung, welche überdiess bisher nicht erfolgt ist, enthält die verlangte Kundgebung nicht, und die Aeusserung in der Immediatantwort ist mit Erwägungsgründen und Zusätzen versehen, welche die unveränderte Festhaltung Ihres Standpunkts darthun. Der Gegensatz zwischen den von Ew. bischöflichen Hochwürden vertretenen staatsrechtlichen Anschauungen und den Grundprincipien des preussischen wie jedes andern Staatswesens besteht daher, ungeachtet der Hochdenselben gebotenen Gelegenheiten zur Ausgleichung, ohne die von uns gehoffte Lösung fort. Ew. bischöfliche Hochwürden sind wiederholt davon in Kenntniss gesetzt worden, dass, wenn die von uns gesuchte Ausgleichung nicht einträte, die Beziehungen der Staatsregierung zu Ihnen nicht unverändert bleiben könnten. Die Staatsregierung vermag zunächst die Verantwortung dafür nicht weiter zu übernehmen, dass aus den Mitteln des Staats, dessen Gesetzen Sie sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen geleistet werden. Diese Zahlungen sind vom Landtag in der Voraussetzung bewilligt worden, dass die Gesetze und Verfassung Preussens, auf deren Grund diese Bewilligungen erfolgten, von den Empfängern der betreffenden Staatsgelder nach wie vor als für sie gültig und verbindlich anerkannt würden. Sobald diese Voraussetzung, wie es durch Ew. bischöflichen Hochwürden amtliche Erklärungen der Fall war, aufgehoben ist, wird unseres Erachtens und bis zu weiterer Entscheidung die Berechtigung der königlichen Regierung zur Zahlung eine zweifelhafte. Die königliche Regierung wird daher die betreffende Zahlung bis auf weiteres einstellen. Der Oberpräsident der Provinz Preussen ist mit Ausfüh-

rung dieser Anordnung beauftragt worden. Gez. Falk. An den Bischof von Ermland, Hrn. Dr. Krementz, bischöfliche Hochwürden zu Frauenburg.

XXII.

Ew. Excellenz

haben durch Anschreiben vom 25. Sept. c., trotz der Anerkennung meines loyalen Strebens, die bedauerlichen Missverständnisse zwischen Königlicher Regierung und mir durch eingehende Erklärung zu beseitigen, die Temporaliensperre gegen mich verhängt. Auf die Ansicht hin, die Berechtigung Königlicher Regierung zur Zahlung der mir gesetzlich gebührenden Subsistenzmittel sei durch mein Verhalten eine zweifelhafte geworden, haben Hochdieselben die mir durch Königliche Urkunde zugesicherten und bisher von mir rechtmässig bezogenen, durch Staatsverträge und Gesetz garantirten Bezüge des Bischöflichen Einkommens sistirt. Diese meine Subsistenz und amtliche Stellung empfindlich schädigende Massregel ist ohne richterlichen Spruch und ohne Angabe eines dieselbe bestimmenden Gesetzes von einer Behörde, die hierbei zugleich als Gesetzausleger, Ankläger und Richter auftritt, angeordnet und in Vollzug gesetzt worden. In Aufrechthaltung meines Bischöflichen Rechtes finde ich mich veranlasst, Ew. Excellenz gegenüber zu erklären, dass ich die Ergreifung dieser Massnahmen seitens der Staatsregierung für ungesetzlich erachte und mein und meines Bischöflichen Stuhles Recht gegen alle Consequenzen derselben hiermit feierlich verwahre.

Die ergriffene Massregel wird gegründet auf einen Verstoss gegen §. 57 Th. II. Tit. 11 A.-L.-R. Aber abgesehen

1) von der Thatsache, dass königliche Staatsregierung die von den Bischöfen angeordnete öffentliche Verhängung der Excommunication bisher nie beanstandet hat, und dass bedeutende juristische Autoritäten wie Koch, Laspeyres u. A. die Anwendbarkeit des §. 57 l. c. auf die Excommunicationen in der katholischen Kirche in Abrede stellen;

2) von der Frage, ob der besagte §. 57 nach Erlassung der Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850, den Artikeln 12 und 15 derselben gegenüber, noch als rechtsbeständig erachtet werden kann;

3) von der ferneren Frage, welche Auslegung im Falle der Rechtsbeständigkeit dem Ausdrucke »bürgerliche Ehre« zu geben ist und ob nicht nach dem Wortlaut und der Fassung des Gesetzes, nach dem juristischen Sprachgebrauch (vgl. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §. 83 und Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten vom 14. April 1851. §. 11) und der wissenschaftlich-juristischen Auffassung (vgl. Beseler, Commentar über das Strafgesetzbuch, S. 103) jene bürgerlichen Ehrenrechte unter demselben zu verstehen sind, welche das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 Nr. 34 aufzählt, und mit welchen die Excommunication Nichts zu schaffen hat;

4) von der Thatsache, dass dem §. 57 l. c. A.-L.-R. Specialbestimmungen entgegenstehen (§. 66, 121, 124, 125, 126 l. c.), welche die Rechte der Aufsicht und Kirchenzucht nach dem canonischen Rechte dem Bischofe zusprechen;

5) von dem ferneren Momente, dass, da ich die von competenter Stelle erklärte oder zu erklärende Rechtsbeständigkeit eines Gesetzesparagraphen nicht bestritten habe, die ganze Erörterung bisher sich auf rein doctrinärem und theoretischem Gebiete bewegt hat, dem jeder reale Boden fehlt, während die noch nicht gelöste Meinungsverschiedenheit zwischen mir und der Staatsregierung lediglich thatsächlicher Natur ist, da ich nur bestritten habe, dass die öffentliche Verlesung des Excommunicationsdecrets von der Kanzel die bürgerliche Ehre der Betroffenen berührt, hingegen aber von Ew. Excellenz der Beweis einer Thatsache nicht erbracht oder auch nur versucht worden ist;

so kann ein Verstoss gegen den §. 57 l. c. schon aus dem Grunde nicht vorliegen, da ich als geistlicher Richter, der die Excommunication verhängt hat, es ausgesprochen habe, dass diese Kirchenstrafe die bürgerliche Ehre nach katholischem Standpunkt nicht verletze, — auch mich bereit erklärt habe, wenn die Staatsregierung dieses zur Berichtigung allenfallsiger Irrthümer für nützlich erachtet, die betreffenden Erläuterungen des geistlichen Richterspruchs zu veröffentlichen.

Da die Staatsregierung selbst jenes Anerbieten mit Stillschweigen übergangen, — da der von dem excommunicirten Professor Dr. Michelis angegangene Staatsanwalt, der Oberstaatsanwalt und Justizminister eine öffentliche Anklage wegen Ehrverletzung nicht für gerechtfertigt erachtet; und da die angeblich Beleidigten selbst nicht von ihrem Rechte, eine Injurienklage anzustellen, Gebrauch gemacht, so muss wohl die dem Rescripte vom 25. Sept. c. zu Grunde liegende Behauptung als eine offenbare petitio principii erscheinen.

Ebensowenig begründet ist der Vorwurf, ich hätte der Verfassung und den Gesetzen Preussens den Gehorsam aufgekündigt, da meine Rechtsausführungen sich stets auf diesem Boden bewegt haben, ohne einer Widerlegung zu begegnen, und da ich wiederholt meine Anerkennung der vollen Souveränetät des Staates auf seinem Gebiete und des entsprechenden vollen Gehorsams der Unterthanen gegen die Landesgesetze ausgesprochen habe, während die hinzugefügten Erwägungen nur die Heilighaltung der religiösen Ueberzeugung, des Glaubens und Sittengesetzes, also Dinge betreffen, für die jeder Christ, ja jeglicher Bekenner einer possitiven Religion auch den Staatsgesetzen gegenüber einzustehen befugt und im Gewissen verpflichtet ist, und die in das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung zu ziehen, dem Staate nicht zusteht, was auch dem Geiste der preussischen Herrscher und Staatsmänner bisher stets ferne gelegen hat.

Wenn trotzdem die Staatsregierung an jenem Vorwurfe festhalten

zu dürfen glaubt, so erlaube ich mir die Frage zu stellen, welches Gesetz und welche Verfassungsbestimmung ihr die Befugniss zu der ergriffenen Massregel beilegt. Selbst den Staatsbeamten gegenüber hat königliche Regierung dieses Recht nicht, und bedarf er hierzu nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 eines Richterspruches oder eines Disciplinarerkenntnisses.

Um so weniger ist sie hiezu den preussischen Bischöfen gegenüber befugt, da deren Dotationen auf einem Staatsvertrage mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche beruhen und Emolumente sind, welche der Staat Preussen dem römischen Stuhle gegenüber nach der Bulle de salute animarum den Bischöfen aus den eingezogenen Kirchengütern zu verabfolgen sich verpflichtet hat. Sie bilden eine bei der Säcularisation der geistlichen Güter formell contrahirte Staatsschuld und eine vom Fiscus zu zahlende Rente, so lange nicht das bei der Publikation der Bulle de salute animarum eingegangene Versprechen der Radicirung dieser Dotation in liegenden Gründen verwirklicht ist. Vergl. hierzu die Erläuterung des preussischen Cultusministers v. Ladenberg vom 15. Dezember 1848. I. Art. 12 zur Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848: »Desshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhle unterhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm, wie denn dieses ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst, als später bei der Verkündigung des Resultats derselben, der Bulle de salute animarum vom Jahre 1821, anerkannt worden ist (Preussische Staatszeitung vom 11. August 1821). Es ist bekannt, dass aus finanziellen Gründen die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Capitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung derselben mit Grundbesitz nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zur fortgesetzten Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet.«

Für Ermland speciell bestimmte die Cabinetsordre vom 1. November 1772, dass »die geistlichen Güter von den königlichen Kammern mit der Bedingung übernommen werden sollten, dass fünfzig Procent des Reinertrages den Grundherrschaften, sie seien Bischöfe, Prälaten, Aebte oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, gezahlt werden sollten.« Die hiernach nicht unbedeutenden Einkünfte wurden durch specielle Verhandlungen mit dem römischen Stuhl auf die jetzige Höhe reducirt und der Ermländische Bisthumsetat im Jahre 1860 von Sr. Majestät unserem jetzt regierenden Könige vollzogen.

Diese Dotationen sind durch Artikel 15 V.-U. grundgesetzlich garantirt. Ich halte mich hiernach für befugt, die nach dem Staatshaushaltsetat für mich ausgeworfenen Emolumente im Rechtswege zu beanspruchen und behalte mir die Beschreitung desselben vor.

Ew. Excellenz erklären aber in dem verehrlichen Rescript vom

25. September, dass Sie selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder eine Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht seien. Auf diese erfreuliche und willkommene Erklärung gestützt, gebe ich die Hoffnung nicht auf, dass es auch ohne Ergreifung jenes äussersten Schrittes und in geneigter Berücksichtigung meiner gegenwärtigen Erklärung zu einem friedlichen Austrage der Sache kommen möge, und erlaube mir auch, der gütigen Remedur durch Ew. Excellenz verschiedene Interessen zu empfehlen, deren Verletzung die Katholiken Ermlands sehr schmerzlich empfinden.

1) Ew. Excellenz ist es aus Reclamationen der Eltern und aus sonstigen Berichten bekannt, dass trotz Hochderen Erlass vom 29. Februar 1872, wonach an höheren öffentlichen Lehranstalten Dispensation vom Religionsunterrichte unter gewissen Bedingungen stattfinden kann, in dem Lehrerseminar zu Braunsberg die Alumnen fortwährend verpflichtet werden, den Religionsunterricht eines vom Glauben der Kirche abgefallenen suspendirten Priesters zu besuchen, was ein um so grösserer Gewissenszwang ist, als die Alumnen zum grössten Theile wegen ihrer Dürftigkeit auf die in jener Anstalt zu erhaltenden Freitische angewiesen sind und sie selbst beim Verlassen des Braunsberger Seminars wohl in keinem anderen Aufnahme finden, und so indirect vom Lehrerberufe ausgeschlossen würden.

2) Ew. Excellenz ist es ferner bekannt, dass für das katholische Militär zu Insterburg, Wehlau und Gumbinnen, desgleichen für die katholischen Irren zu Allenberg, desgleichen für die katholischen Detinirten im Arbeitshause zu Tapiau ein von seiner geistlichen rechtmässigen Behörde abgesetzter, der Exkommunikation des Vaticanischen Concils notorisch verfallener Priester fungirt, und dass die unter staatlicher Vormundschaft stehenden Detinirten in den beiden letzten Anstalten gezwungen sind, dem Unterrichte und sacrilegischen Gottesdienste dieses Priesters beizuwohnen, event. Sakramente zu empfangen, die nach katholischem Glauben geradezu ungiltig sind. (Conc. Trid. sess. 14, c. 7 de poenitentia.)

3) Ew. Excellenz ist es ebenfalls bekannt, dass an den Classen der katholischen Pfarrschule in Elbing von dem dortigen Magistrate nach seiner ausdrücklichen, den Behörden bekannten Erklärung nur Lehrer angestellt werden, welche das für jeden katholischen Christen verbindliche Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes leugnen, dass diese Lehrer mit Ausschluss der Hilfsgeistlichen mit dem Religionsunterrichte für die katholischen Kinder betraut sind, und letztere gezwungen werden, dem Religionsunterrichte abgefallener und aus ihrer Kirche ausgeschiedener Lehrer beizuwohnen. In dieser Nöthigung zum Besuche des Religionsunterrichtes oder sacrilegischen Gottesdienstes vom katholischen Glauben abgefallener Lehrer und Priester erblickt der Katholik eine bittere Verfolgung seines Glaubens, eine Verletzung der Gewissensfreiheit, eine Unterdrückung ihm feierlich garantirter Rechte. Von Herzen beklage ich die Entfremdung der

Gemüther und das tiefe Misstrauen, welches durch solche, die heiligsten Interessen treuer und loyaler Unterthanen verletzende Massnahmen gegen die königl. Staatsregierung hervorgerufen wird, und kann Ew. Excellenz nur auf's dringendste bitten, Missstände zu beseitigen, die für Kirche und Staat von gleich traurigen Folgen begleitet sind.

Frauenburg, den 6. October 1872.

Der Bischof von Ermland.
† Ph. Krementz.

XXIII.

Petition römisch-katholischer Familienväter um Aufhebung von Gewissenszwang und um Gleichstellung der römisch katholischen Glaubensgenossen mit den Bekennern anderer Confessionen.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Dem Hohen Hause der Abgeordneten erlauben sich die unterzeichneten römisch katholischen Familienväter ganz ergebenst folgende Petition zur Berücksichtigung vorzulegen:

1) In dem königlichen Lehrerseminar zu Braunsberg werden gemäss beiliegendem Rescript (Beilage A) des Herrn Cultusministers Dr. Falk vom 23. Juli 1872 die Schüler römisch katholischer Confession angehalten, den Religionsunterricht des Seminar-Direktors Dr. Treibel, der das Bekenntniss der sogenannten »Altkatholiken« hat, zu besuchen. Wir erkennen in Uebereinstimmung mit unserm Bischof und der gesammten römisch katholischen Kirche den etc. Treibel nicht als Bekenner unserer Religion an. Derselbe ist anderer Confession als wir, wie schon der Unterschied zwischen unserm und seinem Religionsnamen anzeigt. Wir bitten daher den Hohen Landtag, gütigst dahin zu wirken, dass alle Schüler römisch katholischer Religion im Lehrerseminar zu Braunsberg nicht weiter angehalten werden, den Religionsunterricht des etc. Treibel zu besuchen. Andernfalls wird gegen alle Eltern unserer Confession in der hiesigen Gegend wider alles Gesetz und Recht der ärgste Gewissenszwang geübt, und sind dieselben nicht im Stande, ihre Söhne in Zukunft ins Lehrerseminar zu Braunsberg als Schüler aufnehmen zu lassen.

2) Zu Elbing werden laut beiliegendem Rescript (Beilage B) des Herrn Cultusministers vom 10. April d. J. Kinder römisch katholischer Eltern in den städtischen Elementarschulen zum Besuch des Religionsunterrichtes »altkatholischer« Elementarlehrer angehalten. Die Eltern haben das natürliche Recht, ihre Kinder in der Religion zu erziehen und in den Religionsunterricht zu schicken, welchen sie nach ihrem Gewissen wählen. Wir ersuchen den Hohen Landtag, uns in diesem Rechte gegen allen Zwang zu schützen und zu bewirken, dass die Kinder unserer Glaubensgenossen, wie zu Elbing so überall, nicht zum Besuch »altkatholischen« Religionsunterrichtes angehalten werden.

3) Laut Anordnung der ständischen Landarmen-Direction und mit ministerieller Genehmigung (Beilage C) wird den Detinirten römisch katholischer Confession des Arbeitshauses zu Tapiau und ebenso den diesem Glauben angehörigen Kranken der Irrenanstalt zu Allenberg Gottesdienst von dem »altkatholischen« Priester Grunert abgehalten. Die genannten Personen stehen unter staatlicher Vormundschaft. Wir ersuchen den Hohen Landtag, gütigst dahin zu wirken, dass unsere Glaubensgenossen in den genannten Anstalten auf keinerlei Weise angehalten werden, dem Gottesdienst und Unterricht des »altkatholischen« Geistlichen Grunert beizuwohnen.

Zugleich bitten wir den Hohen Landtag, derselbe wolle gütigst vermitteln, dass für sämmtliche sub Nr. 1, 2 und 3 genannte Personen römisch katholischer Confession auch römisch katholische Seelsorger angestellt werden. Dasselbe gilt für die Garnisonen in Friedland, Insterburg, Gumbinnen und Wehlau, wo etc. Grunert vor den Soldaten römisch katholischer Confession mit Bewilligung des Kriegsministeriums Gottesdienst abhält, — auch dann noch, nachdem er in einer in diesem Jahre ausgegebenen Broschüre »Meine Verhandlungen« S. 32, Anm. 1 die Worte geschrieben hat: »Nur dann erst darf und muss der Soldat die Waffe selbst gegen den eigenen General kehren, sobald er einsieht, dass dieser die Grundverfassung des Reiches umstürzen und das Wohl des Vaterlandes vernichten hilft.«

4) Das Gymnasium zu Braunsberg besuchen gegenwärtig 187 Schüler römisch katholischer Confession und erhalten Religionsunterricht von Herrn Dr. Krause. Den Unterricht des »altkatholischen« Religionslehrers Dr. Wollmann besuchen 29 Schüler. Nach dem Ministerial-Rescript vom 29. Februar d. J. aber sind die Eltern römisch katholischer Confession verpflichtet, eine schriftliche formelle Erklärung abzugeben, dass sie ihre Kinder nicht zu Dr. Wollmann in den Religionsunterricht schicken wollen und um Dispense von diesem zu bitten. Ebenso musste im Verfolg obigen Ministerial-Rescriptes im verflossenen Sommer noch eine besondere Dispens beim Herrn Cultusminister dazu erbeten werden, dass ein Abiturient römisch katholischer Confession von der Ablegung des Abiturienten-Examens in der Religion bei Dr. Wollmann befreit wurde. Ferner, die 187 Schüler unserer Confession müssen gegenwärtig das Gymnasialgebäude verlassen, um in einem Privatlokal ihren Religionsunterricht von Dr. Krause zu erhalten, während die 29 Schüler Dr. Wollmann's in den Classenzimmern des Gymnasiums unterrichtet werden. Ebenso werden auch die sämmtlichen (121) Schüler evangelischer Confession von drei verschiedenen protestantischen Lehrern im Locale des Gymnasiums selbst in der Religion unterrichtet. Dr. Krause endlich erhält für den von ihm ertheilten Religionsunterricht keine Remuneration. Wir ersuchen demnach das Hohe Haus der Abgeordneten, gütigst dahin zu wirken, dass die Schüler unserer Confession und ihr Religionslehrer am Gymnasium zu Braunsberg den Beschränkungen des Ministerial-Rescripts vom 29.

Februar d. J. nicht weiter unterworfen, vielmehr den Bekennern anderer vom Staate anerkannter Confessionen gleichgestellt werden, nämlich:

a. Dass in Zukunft von den Behörden als selbstverständlich angenommen oder wenigstens die Erklärung römisch katholischer Eltern als genügend erachtet werde, ihr Wille gehe dahin, dass ihre Kinder den Religionsunterricht bei einem Lehrer ihrer Confession besuchen sollen, und dass die genannten Eltern nicht verpflichtet werden, schriftlich um Dispens von dem Unterrichte in einer Religion, welcher sie nicht angehören, zu bitten.

b. Dass die Eltern römisch katholischer Abiturienten nicht genöthigt werden, Dispense nachzusuchen, damit letztere vom Abiturienten-Examen in der Religion bei Dr. Wollmann befreit werden, und dass diese von ihrem Religionslehrer amtlich examinirt werden und eine Censur darüber ins Zeugniss erhalten.

c. Dass den Schülern römisch-katholischer Confession, die auch das Gymnasium bekennt, ein Lokal im Gymnasialgebäude angewiesen werde, wo sie ihren Religionsunterricht empfangen.

d. Dass dem Religionslehrer der römisch-katholischen Schüler am Gymnasium zu Braunsberg von Seiten des Staates eine angemessene Remuneration ausgeworfen und Sitz und Stimme im Lehrercollegium verliehen werde.

Wenn die sogenannten »Altkatholiken«, wie der Herr Kultusminister unter dem 22. August d. J. entschieden hat, keine Verpflichtungen mehr gegen die römisch-katholische Kirche haben, so folgt, dass wir gleichfalls durch keine Verpflichtungen gegen altkatholische Geistliche und Lehrer beziehentlich der Religion gebunden sind.

Des Hohen Hauses ergebenste Familienväter römisch-katholischer Confession.

An das Hohe Haus der Abgeordneten zu Berlin.«

Beilage A. Königsberg, den 27. Juli 1872.

Auf die Eingabe vom 15. April d. J. eröffnen wir Ihnen, dass nach einem nunmehr bei uns eingegangenen Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 23. d. M. Nr. 22,044 Ihrem Sohne, insofern derselbe noch Zögling des Seminars in Braunsberg ist, Dispens von dem Religionsunterrichte des Herrn Seminardirektor Dr. Treibel nicht ertheilt und statt dessen der Besuch des Religionsunterrichts des Rectors Grunenberg nicht gestattet werden kann, indem demnach die Verfügung des Herrn Ministers vom 29. Februar d. J. nur auf die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen sich bezogen hat. In den Seminarien sollen, wie der Herr Minister weiter bemerkt, die Zöglinge nicht blos in der Religion unterwiesen, sondern zu Religionslehrern in den Volksschulen ausgebildet und zu diesem Zwecke angeleitet und in den mit den Seminarien verbundenen Uebungsschulen geübt werden. In dem Seminar steht deswegen wie in der Volksschule der Religionsunterricht mit dem Unterricht in der

biblischen Geschichte und dieser mit dem Unterricht in der Geschichte der alten Völker in innigem Zusammenhange, wie die Methode des Religionsunterrichts in der methodologischen Anleitung für den gesammten Elementarunterricht ihren Anhalt findet. Darum kann der gedachte Unterricht und der in der Didaktik und Pädagogik im Seminar nur allen Zöglingen zusammen und nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher Mitglied des Lehrkörpers ist und mit diesem vereinigt, harmonisch die ganze Ausbildung der Zöglinge fördern hilft, wie auch nur von einem solchen in der Abiturienten-Prüfung ein begründetes Urtheil über die von den zu entlassenden Zöglingen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ertheilung des Religionsunterrichts in einer Elementarschule zu erwarten steht.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
(Unterschrift.)

Beilage B. »Berlin, den 10. April 1872.

Auf die Beschwerde vom 4. December v. J. eröffne ich dem Magistrat nach Anhörung der königl. Regierung in N. Folgendes:

Durch die unterm 10. October v. J. von den drei für die erste Lehrerstelle an der dortigen Schule präsentirten Lehrern, wenn auch nicht mit direktem Worte geforderte Erklärung über ihre Stellung zu dem Vaticanischen Concil und die dieser amtlichen Aufforderung beigegebenen Erörterungen konnte es allerdings den Anschein gewinnen, als wolle der Magistrat über den Inhalt des Unterrichts in der Schule Bestimmungen treffen und die Wahl der Lehrer an damit in Verbindung stehende Bedingungen knüpfen, mithin in ein Gebiet eingreifen, welches der königl. Staatsregierung vorbehalten bleiben muss. Einer solchen Auffassung und der daraus entstandenen Beunruhigung der Gemüther hätte vorgebeugt werden können, wenn der Magistrat, zur Erreichung seiner Absicht, sich über die Stellung des zu wählenden Lehrers zu dem Dogma über die Infallibilität Ueberzeugung zu verschaffen, einen geeigneten, discretionären Weg gewählt hätte, wozu die Befugniss dem rechtmässigen Patrone in der Regierungsverfügung vom 16. November v. J. nicht abgesprochen wird.

Da die königliche Regierung auch noch jetzt in dem dessfallsigen an mich erstatteten Bericht dem Magistrate diese Befugniss zugesteht und ausdrücklich bemerkt, dass sie es nur für unzulässig erklärt habe, dass der Magistrat in einem offiziellen Erlass die nachgesuchte Anstellung von der Abgabe einer Erklärung in Bezug auf die Glaubensstellung der Candidaten abhängig gemacht, mithin eine solche Erklärung verlangt habe, welche mit der gesetzlichen Anstellungsfähigkeit, beziehungsweise Berechtigung in gar keiner Beziehung stehe, was ja auch der Magistrat nicht bestreitet, so erscheint nunmehr die Beschwerde vom 4. Dezember v. J. gegenstandslos, zumal die im concreten Falle vorliegende Wahl des Lehrers N. die Bestätigung der königlichen Regierung gefunden hat.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. Falk.

Beilage C. Berlin den 15. Juli 1872.

Ew. Bischöfliche Hochwürden beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 8. v. M., — betreffend die Belassung des »früheren Curatus von Insterburg« etc. Grunert als Geistlichen bei der Landarmen- und Correctionsanstalt zu Tapiau, sowie bei der Irrenanstalt zu Allenberg, ganz ergebenst zu erwiedern, dass ich keine Veranlassung finden kann, dem Beschlusse der ständischen Landarmen-Direction für Ostpreussen

den etc. Grunert in seiner bisherigen Stellung bei den ihrer Verwaltung unterstellten Anstalten zu belassen,

von Aufsichtswegen entgegen zu treten.

Der Minister des Innern.
I. A.: gez. v. Klützow.

XXIV.

Oppeln, den 9. September 1872.

Auf Ihre Vorstellung vom 12. März d. J. hat der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten entschieden, dass eine polizeiliche Anmeldung der zu gottesdienstlichen Zwecken stattfindenden Versammlungen Ihrer Anhänger dann nicht erfordert werden soll, wenn diese Versammlungen in einer Kirche erfolgen. Dagegen bleibt die im §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1860 (Gesetzsammlung Seite 277) vorgeschriebene polizeiliche Anmeldung erforderlich, wenn die Versammlung in einem andern, als einem Kirchengebäude stattfindet, und ebenso ist die Vorschrift des §. 9 dieses Gesetzes zu beachten, wonach Versammlungen unter freiem Himmel der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedürfen.

Die Polizeibehörden von Kattowitz, Gleiwitz und Zawada sind von dieser Entscheidung in Kenntniss gesetzt.

An den Weltpriester Herrn Kaminski, Hochehrwürden in Kattowitz.

Vorstehende Verfügungsabschrift erhält die städtische Polizeiverwaltung zur Kenntnissnahme und Beachtung und mit dem Auftrage, über die Verhältnisse der sogenannten Altkatholiken in Gleiwitz binnen vier Wochen eingehend Bericht zu erstatten.

Königliche Regierung. gez. v. Hagemeister.

XXV.

Oppeln, 8. September 1872.

Ew. Hochwürden benachrichtigen wir, dass der Weltpriester Kaminski angewiesen worden ist, von allen solchen unter seinen Anhängern vorkommenden Thatsachen und Handlungen, welche der Eintragung in die Kirchenbücher bedürfen, den zuständigen katholischen Ortsgeistlichen Anzeige zu machen. Wir veranlassen Ew. Hochwürden

auf Grund dieser Anzeige fortlaufend die Kirchenbücher zu berichtigen und wollen einer Anzeige über die Eintragung der Ihnen vom Weltpriester Kaminski zu machenden Anzeigen binnen vier Wochen entgegensehen.

An den Pfarrer und Erzpriester Kühn Hochwürden in Gleiwitz.

Vorstehende Verfügungs-Abschrift erhält die städtische Polizeiverwaltung zur Kenntnissnahme.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
(gez.) Ballhorn.

XXVI.

An das grossh. Bezirksamt Konstanz. Hr. Kreisgerichtsrath Schmidt und Genossen haben im Auftrag des Comité's der (Alt-) Katholiken in Konstanz mit Eingabe vom 13. d. die Bitte vorgetragen, ihnen und denjenigen katholischen Einwohnern von Konstanz, welche das in dem jüngsten vatikanischen Concil verkündigte Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches Dogma nicht anerkennen, den Mitgebrauch wenigstens einer der drei katholischen Pfarrkirchen in Konstanz, zunächst der Spitalkirche, zur Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen. Durch Verfügung vom 16. Sept. 1870 (Ges.- und Verord.-Bl. Nr. 63) ist bereits ausgesprochen, dass die in dem »Anzeigeblatt« der Erzdiöcese Freiburg vom 14. Sept. 1870. Nr. 18 verkündigten dogmatischen Constitutionen, darunter die über die Unfehlbarkeit des Papstes, nach §. 15 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, »die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr.,« im Grossherzogthum keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen können, da sie ohne Genehmigung des Staates verkündigt wurden. Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die Petenten in Folge ihrer Erklärung: der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, ungeachtet der Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit, rechtlich als Katholiken anzuerkennen sind, und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben. Auch thatsächlich erscheint das Gesuch der Petenten begründet, da constatirt ist, dass nahezu die Hälfte aller grossjährigen männlichen katholischen Einwohner von Konstanz das in Frage stehende (rechtlich nicht relevante) Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches nicht anerkennen, während sie im übrigen erklären Katholiken zu sein und zu bleiben. Das grossh. Bezirksamt wird demnach, um auch diesen Katholiken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, beauftragt, dafür zu sorgen, dass einstweilen denselben der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienst eingeräumt werde. Zu diesem Zweck ist zunächst der Gemeinderath der Stadt Konstanz, welcher den Spitalfonds nebst der zu demselben gehörigen Spitalkirche zu verwalten hat, und wel-

cher nach der Anführung der Petenten bereit ist, die Spitalkirche denselben und ihren Genossen zum Mitgebrauch für ihren Gottesdienst zu überlassen, zu einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen. Hierauf sind unter Eröffnung gegenwärtiger Verfügung der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer als Vertreter derjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeits-Dogma nicht ablehnen, und ebenso die Petenten aufzufordern, Vorschläge über die Zeiten zu machen, zu welchen jeder Theil die Kirche zum Gottesdienst zu benützen habe. Ist eine Einigung zwischen beiden Theilen nicht zu erzielen, oder sollte der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer in einer angemessenen kurzen Frist keine Erklärung abgeben, so hat das Bezirksamt, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und unter thunlicher Schonung der bestehenden Einrichtungen, die Zeiten zu bestimmen, zu welchen jeder von beiden Theilen die Kirche zum Gottesdienst benützen kann. Ueber den Verlauf der Sache und besondere sich etwa ergebende Anstände ist mit thunlicher Beschleunigung hierher zu berichten. Gez. Jolly.

XXVII.

Die Agitation der sogenannten Altkatholiken in Constanz betreffend.

Grossherzogliches Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlass vom 27. v. M. ergebenst zu erwiedern:

In unserm Erlasse vom 20. v. M. haben wir eingehend nachgewiesen und werden hier weiter begründen, dass es sich lediglich um den Versuch handelt, Eigenthum der Kirche resp. des katholischen Kirchenfonds (§. 3 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870) den Katholiken zu entziehen und einer Secte zuzuwenden. Der lediglich darauf abzielende Anspruch der sogenannten Altkatholiken in Constanz auf eine Mitbenutzung der dortigen katholischen Spitalpfarrkirche ist aber weder thatsächlich noch rechtlich begründet.

Wir haben in unserm Erlasse vom 20. v. M. constatirt, dass diese Auflehnung gegen die Kirche einer von Aussen (durch den Professor Michelis) in das Land importirten, durch Staatsbeamte insbesondere gepflegten, künstlichen Agitation ihr Dasein verdankt. In der That haben sich erst seit dem für die Katholiken des Landes tief verletzenden Auftreten jenes fremden Geistlichen sogenannte altkatholische Gemeinden unter einem kirchenrechtswidrigen Vorstande (Comité) gebildet. Vor wie nach ist aber der gesammte katholische Curatclerus, und sind fast alle Katholiken ihrer Kirche treu ergeben. Auch bei der durchaus ungesetzlichen »Abstimmung« resp. Abfallserklärung von der Kirche, welche am 10. v. M. in Constanz stattfand, haben sich fast nur Staatsdiener, Lehrer, insbesondere Professoren des Gymnasiums, Gemeindediener und andere abhängige Personen betheiligt. Weitaus der grösste Theil der selbstständigen Katholiken in Constanz ist trotz des angewendeten Druckes der katholischen Religion standhaft ergeben geblie-

ben. Wie aus der Natur jeder Corporation, ja jeder Gesellschaft, und aus dem bestehenden Rechte folgt, ist jene »Abstimmung« einzelner Personen bezüglich der Rechte der Kirche rechtlich durchaus irrelevant, was auch die grossherzogliche Anklagekammer in Constanz anerkannt hat.

Das Begehren der sogenannten Altkatholiken, ihnen resp. der sogenannten altkatholischen Gemeinde in Constanz die Benutzung einer katholischen Kirche einzuräumen, ist auch rechtlich unbegründet. In unserem berührten Erlasse vom 20. v. M. haben wir auf Grund der dort citirten, bestehenden Verträge und Gesetze dargethan, dass dem römisch-katholischen Religionstheile, der als Corporation anerkannten Kirche, das Eigenthum also der ausschliessliche Besitz des den katholisch-kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens, folglich der katholischen Kirchen zusteht. Wir haben ferner darin nachgewiesen, dass nach dem bei uns geltenden Rechte das Kirchenvermögen durch die anerkannte, römisch-katholische Kirchenbehörde repräsentirt wird, dass also ohne unsere Zustimmung weder die grossherzogliche Regierung, noch eine politische Gemeinde, noch ein Conglomerat von einzelnen Katholiken oder Nichtkatholiken über die Mitbenutzung oder gar die ausschliessliche Verwendung einer katholischen Kirche verfügen darf.

Wie die Entscheidung darüber, ob Jemand noch Mitglied einer Gesellschaft sei, dem verfassungsmässigen Vorstande der Gesellschaft zusteht, so hat die kirchliche, nicht aber die staatliche Autorität, nach bestehendem Rechte die Entscheidung darüber, ob ein Katholik noch Mitglied der Kirche sei. Die sogenannten Altkatholiken sind von der competenten kirchlichen Autorität aus der Kirche ausgeschlossen, also deren Rechte verlustig. Ihre Erklärung, dass sie Katholiken bleiben wollen, ist rechtlich unerheblich und ihren Handlungen widersprechend.

Schon aus dem Begriffe der römisch-katholischen, von dem Papste und dem Bischofe regierten Kirche folgt, dass die Altkatholiken zu dieser in Einheit des Glaubens und der Sakramente verbundenen Kirche nicht gehören. Sie wollen in der That nicht sein und sie sind nicht Katholiken, weil sie nicht bloss gegen das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes sich aufgelehnt, sondern von der kirchlichen Lehrautorität sich losgesagt, sich von der Einheit des Glaubens und der Sakramente getrennt und unserer Jurisdiction sich entzogen, eigene akatholische Gemeinden mit von der Kirche getrenntem Gottesdienst constituirt haben. Sie wollen dem anerkannten Diöcesanbischofe nicht unterstehen, sondern einem zur Ausübung kirchlicher Funktionen in unserer Erzdiöcese nicht befugten, fremden, excommunicirten Geistlichen. Desshalb kann diese altkatholische Secte, die überdiess nicht besitzfähig, weil ohne corporative Rechte ist, eine römisch-katholische Kirche zur Ausübung ihres sacrilegischen Cults rechtlich nicht beanspruchen.

Das ist auch vom dortigen Standpunkte aus richtig. Die dortige

Verfügung vom 16. September 1870 spricht dem (auf katholisch-kirchlichem Gebiete rechtsgiltigen) Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche die rechtliche Geltung in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung gemäss §. 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 ab. Hieraus, sowie schon aus §. 7 dieses Gesetzes folgt, dass in kirchlichen Verhältnissen dieses Dogma zu Recht besteht, also die dasselbe beharrlich Leugnenden, die sogenannten Altkatholiken nach den bestehenden kirchlichen Bestimmungen und dem Ausspruch der hierin competenten Kirchenautorität aus der Kirche ausgeschlossen sind. Wenn diese Altkatholiken auch im Vollbesitze ihrer politischen und bürgerlichen Rechte bleiben, so haben sie als Excommunicirte doch die katholisch-kirchlichen Rechte, folglich den Anspruch auf den Mit- oder gar ausschliesslichen Gebrauch der katholischen Kirchen verloren.

Die in den dortigen verehrlichen Erlassen vom 15. und 27. v. M. ausgesprochene Anschauung, dass »durch die Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit des Papstes kein Recht in der Kirche verloren« gehe, geht also viel weiter als die dortige Verfügung vom 16. September 1870. Schon in unserm dorthin gerichteten Erlasse vom 21. März v. J. Nr. 2517 haben wir gegen jenen, die freie Religionsübung und die Selbstständigkeit der Kirche verletzenden Satz Verwahrung eingelegt. Aber auch hieraus kann höchstens folgen, dass die sogenannten Altkatholiken staatlich geschützt werden in der rechtlich und kirchlich unzulässigen Theilnahme am römisch-katholischen Gottesdienste und den Rechten innerhalb der Kirche.

Die sogenannten Altkatholiken selbst haben aber, wie erwähnt, eine von der Kirche getrennte, eigene Religionsgenossenschaft gebildet; sie beanspruchen einen von uns getrennten Cult, welcher von einem unserer Diöcese nicht angehörigen Geistlichen geleitet wird. Zur Abhaltung dieses sacrilegischen Gottesdienstes verlangen sie den Besitz resp. die Benutzung einer römisch-katholischen Pfarrkirche. Es handelt sich also nicht um den untheilbaren Mitgenuss der Befugnisse in der Kirche, sondern um die Depossedirung der anerkannten Rechte der römisch-katholischen Kirche — zu Gunsten einer ihr fremden Secte.

Das Wesen einer Religionsgesellschaft besteht in der »Verbindung zur gemeinsamen Gottesverehrung.« (Zöpfl, deutsches Staatsrecht, II. Theil, S. 832. nota 2.) Wenn Hochdasselbe bestreitet, dass diese Altkatholiken eine eigene, also der katholischen Kirche »fremde Religionsgenossenschaft« sind, so beruht dies auf einer Verkennung der Begriffe der Letzteren und der katholischen Kirche, sowie der offenkundigen Thatsachen.

Die dortige Verfügung vom 15. v. M. »räumt« ja factisch den sogenannten Altkatholiken »den Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem«, also von der Kirche getrennten, »Gottesdienst ein« und behandelt jene Secte als einen der Kirche gegenüber stehenden »Theil«, also als eigene Religionsgesellschaft. So stehen also nicht Rechte in der Kirche, sondern Ansprüche von ausserhalb derselben stehenden Personen, Ansprüche

einer Religionsgenossenschaft gegen das Vermögen der römisch-katholischen Kirche in Frage. Es handelt sich also hier lediglich um die »privatrechtlichen Beziehungen einer (kirchlichen) Stiftung zu andern Personen« (dortige Motive zum Stiftungsgesetze vom 5. Mai 1870), worüber nach bestehendem Rechte nicht die staatlichen Verwaltungsbehörden, sondern die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Sollte noch irgend ein Zweifel darüber obwalten können, dass durch die dortige Verfügung vom 15. v. M. eine Verletzung des Eigenthums der Kirche, eine flagrante Besitzstörung des römisch-katholischen Religionstheils an der diesem gehörigen Spitalpfarrkirche in Constanz verübt wurde, so haben die neuesten Vorgänge in ganz klarer Weise diese Incamerirung constatirt.

Sowohl wir als Stadtpfarrer Pfaff in Constanz haben mit Recht gegen jene dortige und die entsprechende Verfügung des Bezirksamtes Constanz vom 18. v. M. protestirt und die Rechte des Kirchenvermögens gewahrt. So lange die berührte Rechtsfrage nicht endgiltig ausgetragen ist, kann doch dem depossidirten Theile nicht zugemuthet werden, dass er zur Entziehung seiner Rechte selbst rechtlich mitwirke.

Das Bezirksamt ist im ausreichenden Besitze der Mittel, um die Anordnungen der Staatsbehörde factisch durchzuführen. Die Person und das seitherige Auftreten des erwähnten Pfarrers bürgen dafür, und ist es selbstverständlich, dass er sich den Anordnungen der öffentlichen Gewalt factisch nicht widersetzt. Eine förmliche Erklärung hierwegen ist also mindestens unnöthig. Und doch hat das genannte Bezirksamt am 23. v. M. von Pfarrer Pfaff verlangt, dass er »sich verpflichte«, die von dieser Polizeibehörde »über den gemeinsamen Gebrauch der Spitalkirche getroffenen »Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten«.

Weil dieser Pfarrer, wie er schon am 24. v. M. dem Bezirksamte anzeigte, die diesseitige Weisung hierwegen einholte und im Widerspruch mit der dortigen und seiner eigenen citirten Verfügung den Katholiken diese ihre Kirche verschlossen, zu Gunsten der Altkatholiken ausschliesslichen Besitz von derselben und den Cultgegenständen ergriffen, und sogar das Sanctissimum der legitimen katholischen Pfarrer verschlossen.

Zu dieser theilweisen oder völligen Depossedirung der römisch-katholischen Kirche ist die Grossherzogliche Staatsregierung weder durch das positive Recht, noch durch irgend ein Gesetz des Landes irgendwie berechtigt. Der von uns am 20. v. M. gegen diesen widerrechtlichen Act erhobene Protest erscheint also rechtlos durchaus begründet. Um so mehr ist dies mit der an das Grossherzogliche Bezirksamt Constanz gegen dessen citirte Verfügung vom 23. und 26. v. M. gerichteten Beschwerde des Spitalpfarrers Pfaff vom 1. d. M. der Fall.

Es dürfte überdies Hochdemselben nicht entgehen, welche Gefühle die ihrer Kirche treu ergebenen Katholiken, die Mehrheit des badischen

Volkes bestürmen, wenn sie ihre Stiftungen in ihrem Zwecke entzogen sehen, wenn sie wahrnehmen, wie ein fremder Geistlicher unter Beihilfe von Staatsdienern und Lehrern zum Abfall von ihrer Kirche auffordert, wenn sie die Lehren, das Oberhaupt und die Diener ihrer Kirche fortgesetzt beschimpft, wenn sie ihre heiligsten Güter und Rechte missachtet sehen. Die Katholiken erfüllen gewissenhaft ihre Pflichten gegen den Staat. Sie erwarten deshalb, dass sie nicht mit Abneigung behandelt werden, dass die staatliche Autorität ihre freie Religionsübung die durch völkerrechtliche Verträge und die badischen Grundgesetze garantirten Rechte und den Frieden ihrer Kirche achte. Wenn die wenigen, von der Kirche abgefallenen Altkatholiken, welche ja seither keine religiösen Bedürfnisse zeigten, solche jetzt halten sollten; so sind sie nicht berechtigt, zur Befriedigung derselben in fremdes Eigenthum einzugreifen und der übergrossen Mehrzahl ihrer Mitbürger, welche den katholischen Gottesdienst stets besuchte, solchen factisch unmöglich zu machen.

Wir vertrauen zwar fest, dass der göttliche Stifter der Kirche in ihrer schweren Prüfung ihr beistehen, sie dadurch reinigen und kräftigen werde. Wir sehen es zu unserm Troste, dass die Katholiken sich um so fester an ihre Geistlichen und diese an uns anschliessen, je mehr die Freiheit und die Rechte der Kirche bedroht werden. Die christliche Religion, die Wahrheit und das Recht sind die Grundsäulen der Gesellschaft. Im Namen derselben, im Interesse des Friedens, der Autorität, die durch eine so begünstigte Auflehnung geschädigt, im Interesse des Rechts der Kirche und der freien Religionsübung der Katholiken halten wir uns aber für verpflichtet, Hochdasselbe wiederholt zu bitten, die ausschliessliche Benützung der sogenannten Spitalkirche zu Constanz durch die dazu berechtigten dortigen Katholiken rein den rechtmässigen Pfarrer dieser Kirche wieder herstellen, die dortige Verfügung vom 15. zurücknehmen, jedenfalls die des Bezirksamts Constanz vom 26. v. M. und das Ansinnen des Letzteren an Spitalpfarrer Pfaff vom 25. v. M. baldgeneigt aufheben zu wollen.

Eventuell wiederholen wir unsern Protest gegen die widerrechtliche Verletzung des kirchlichen Eigenthums und Besitzes an dieser römisch-katholischen Kirche und deren Cultusgegenständen.

XXVIII.

Protokoll der Diöcesankonferenz des Bisthums Basel abgehalten Dienstag den 19. November 1872 in Solothurn.

Anwesend

als Vertreter des Standes Solothurn: Herr Vize-Landammann Vigier. Hr. Regierungsrath Jeker. Aargau: Hr. Regierungsrath Brentano. Hr. Regierungsr. Keller. Bern: Hr. Regierungsr. Teuscher. Hr. Regierungsr. Bodenheimer. Thurgau: Hr. Regierungsr. Anderwert. Basellandschaft: Hr. Regierungsr. Bussinger.

Die h. Regierung von Zug hat mit Schreiben vom 16., diejenige von Luzern mit Schreiben vom 18. d. angezeigt, dass sie die Konferenz nicht beschicken werden, dass sie aber Zusendung des Protokolles wünschen.

Das Präsidium führt: Herr Vize-Landammann Vigier.

Als Sekretär funktionirt: Hr. Staatsschreiber Amiet von Solothurn.

Beschluss:

I. Das vatikanische Dekret von 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes wird nicht anerkannt und ihm keinerlei rechtliche Wirksamkeit beigelegt.

II. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Priester mit Censuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma auftreten.

III. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Pfarrer der Diöcese ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden abzusetzen.

IV. Der Bischof wird aufgefordert, innert einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges des Diöcesanbeschlusses an, sich über das in den Motiven näher bezeichnete Verhalten bei dem Vororte der Diöcesankonferenz zu Handen derselben zu verantworten.

V. Der Bischof wird aufgefordert, innert der gleichen Frist von 14 Tagen die gegen die Pfarrer Egli und Gschwind ausgesprochenen Exkommunikationen und Amtsentsetzung bedingslos zurückzuziehen.

VI. Der Bischof wird nachdrücklich eingeladen, den Kanzler Düret von seiner Stelle zu entlassen.

VII. Die Diöcesankonferenz wird sofort nach Ablauf der oben angesetzten Frist wieder zusammentreten, um das Weitere zu beschliessen, und der Vorort wird ersucht, sämmtliche Stände einzuladen.

Die Mehrheit der Diöcesanstände behält sich Ratifikation offen.

Es wird noch beschlossen:

Es sei der Konferenzbeschluss in Dekretsform mit einfachem Begleitschreiben dem Bischof zu übermitteln.

Solothurn, den 19. November 1872.

Der Präsident der Konferenz: Wilh. Vigier, Reg.-Rath.

Der Sekretär: Amiet, Staatsschreiber.

XXIX.

Eugenius durch Gottes und des heiligen Stuhles Gnade Bischof von Basel

an Tit. h. Regierungsrath des Kantons Solothurn zu Handen auch der Tit. Diöcesanstände von Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau.

Hochgeehrtester Herr Landammann!

Hochgeehrteste Herren Regierungsräthe!

Mit verehrlicher Zuschrift vom 26. November 1872 haben Sie dem Bischof von Basel amtliche Mittheilung gemacht von den Schluss-

nahmen, welche — bezüglich auf Fragen der Glaubenslehre und theologischen Wissenschaft, gleich wie der bischöflichen Amtsbefugniss, der Kirchenzucht und der Bisthumsverwaltung — die von den Kantonen Solothurn, Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau beschickte Konferenz in Solothurn, unterm 19. zuvor, zu dekretiren für gut fand. — Die genannten hohen Stände verlangen hiebei eine Antwort von mir, innert der Frist von 2 Wochen; ich habe die Ehre, anmit dieselbe Ihnen zu ertheilen. Erwarten Sie jedoch nicht, dass ich in eine Widerlegung Ihrer Ansichten oder Ansprüche, und in eine ausführliche Vertheidigung meiner Unschuld und meines Rechtes gegen die im besagten Konferenzdekrete enthaltenen Anklagen und beschlossenen Massregeln mich einlassen wolle. Ich werde mich vielmehr begnügen, Ihnen nur im Allerwesentlichsten zu begegnen.

In einer der berührten Angelegenheiten, derjenigen des Seminars, habe ich bereits in mehreren Zuschriften meine vollständige Berechtigung und die Korrektheit meiner daherigen Handlungsweise Ihnen dargelegt und, wie ich glaube, schlagend nachgewiesen. Ich kann daher einfach auf diese meine frühern Auseinandersetzungen verweisen, indem ich deren Inhalt neuerdings bestätige und zugleich zu bemerken bitte, dass Ihrerseits nie auch nur ein Versuch gemacht worden, meine Beweise zu entkräften. Indem ich also einer weitern Erörterung dieses Punktes mich überhoben glaube, muss ich nur bedauern, dass — wie ich Ihrer Mittheilung entnehme, — der entgegengesetzte Standpunkt von Ihnen fortwährend, mit den alten, ungegründeten Anklagen gegen mich, festgehalten wird.

Bezüglich des vatikanischen Concils und der durch dieses definirten Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, glaube ich insbesondere darauf mich beschränken zu dürfen, dass ich bemerke, es sei unstatthaft, einen von der höchsten kompetenten Autorität der katholischen Kirche festgestellten Glaubenssatz einem katholischen Bischof, ja selbst einem einfachen Gläubigen, noch zur Diskussion seiner objektiven Wahrheit zu präsentiren, geschweige erst von ihm dessen Dementirung zu verlangen. Vielmehr hat der Bischof, der für seine Diöcese der Verwalter des kirchlichen Lehramtes und der Verkünder der kirchlich festgestellten Wahrheit ist, keine heiligere Pflicht, als in all' seiner Lehrthätigkeit auf's Vollkommenste mit der Lehre der Kirche übereinzustimmen und für die Reinbewahrung des Glaubensinhaltes, so, wie er durch das vom hl. Geist vor allem Irrthum bewahrte Organ des allgemeinen kirchlichen Lehramtes definirt worden, zu sorgen und zu wachen.

Ueberhaupt ist es mir nur schwer verständlich, wie dieser ausschliesslich die Kirchenlehre und den Glauben der Katholiken, und keineswegs weder die äussere Verfassung der allgemeinen Kirche, noch die rechtlichen Verhältnisse des Bisthums Basel beschlagende Punkt von der Diöcesan-Konferenz zu einem Gegenstand ihrer Berathungen gemacht werden konnte, wenn ich mir nicht einigermassen

diess erklären muss aus dem leider so häufig geltend gemachten, an sich aber durchaus unberechtigten Gesichtspunkte, als wären durch die vatikanischen Dekrete die bischöflichen Rechte verändert und damit das Verhältniss des Bischofs von Basel zu den Diöcesanregierungen ein anderes geworden, als bisher. Allein dieses ist in keiner Weise der Fall. Meine Befugnisse als Bischof von Basel sind eben so wenig als meine daherigen Pflichten und meine Beziehungen zum apostolischen Stuhle, zur allgemeinen Kirche, zu den Gläubigen, zum Staate und dessen Behörden irgendwie modifizirt oder verändert, und die Verfassungsgrundlagen der katholischen Kirche sind und bleiben davon ganz unberührt. Und wenn in einer mir allerdings ganz unbegreiflichen Weise, und jedenfalls ohne wirklichen Rechtfertigungsgrund, in den vatikanischen Dekreten eine Gefahr für den Staat und dessen Rechte befürchtet werden will, so würde nach meiner Ansicht es doch angezeigt sein, diese Gefahr näher zu signalisiren, und der Billigkeit würde es entsprechen, zu erwarten, dass sie auf irgend einem Gebiete des staatlichen Lebens im Bisthum Basel greifbar zu Tage träte, bevor der Bischof dafür zur Verantwortung gezogen würde. Ohne den mindesten reellen Anhalt ergriffene Präventivmassregeln, namentlich so odiöse, wie die Ihrigen sind, lassen sich nur als schwerer Missgriff bedauern.

In Beziehung auf die bürgerlichen Gesetze und die dem Staate gegenüber mir obliegenden Verpflichtungen habe ich mir's stets angelegen sein lassen, denselben in vollständigster Weise zu genügen, und ich muss daher den Vorwurf, der in dem betreffenden Considerandum des Konferenzbeschlusses enthalten ist, entschieden zurückweisen. Ich stehe in den verschiedenen Kantonen, aus denen die Diöcese besteht, vor verschiedenen Kantonalgesetzgebungen, ich habe in jedem Kanton dessen spezielle Gesetzgebung zu respektiren, was ich auch gewissenhaft beobachte, aber glaube dabei auch, rücksichtlich meiner Amtsverwaltung die Befugnisse beanspruchen zu dürfen, die im einzelnen Kanton durch kein bestehendes Gesetz verwahrt sind. In etlichen Kantonen stehen mir Rechte zu, welche auf staatsgültigen Verträgen beruhen und die von meinen Vorgängern auf mich übergegangen sind. Begreiflich liegt mir die Pflicht ob, diese Rechte aufrecht zu halten und sie wieder auf meine Nachfolger zu vererben; ich habe kein Verfügungsrecht darüber und ihre Preisgebung wäre meinerseits eine arge Pflichtverletzung. Diess gilt namentlich von dem Pfarrkollaturrecht, das der Bischof von Basel im bernischen katholischen Jura und im Birseck besitzt. Allein indem ich in diesen genannten Bisthumstheilen besagtes Recht mir zu bewahren beanspruche, und jedem Eingriff mich pflichtgemäss widersetze, bin ich weit entfernt, dem Volke direkte oder indirekte Rechte bezüglich der Pfarrwahlen zu bestreiten in solchen Kantonen und Bisthumstheilen, wo solche auf rechtlicher und gesetzlicher Grundlage dem Volke zustehen, und es kann mir keine einzige Handlung nachge-

wiesen werden, die mit der gewissenhaftesten Rücksicht auf diese Rechte des Volkes in den betreffenden Kantonen nicht vereinbar wäre. Was will man daher wohl mit der vagen Anklage, ich hätte wider die »Grundsätze der Gesetzgebungen der meisten Diöcesanstände« gehandelt, mir vorwerfen, als die Freiheit, die ich naturgemäss beanspruchte, überall innert den legalen Schranken treu meine Pflicht zu erfüllen?

Wenn die Konferenz bis zu dem Vorwurf geht, dass ich dem Eidschwur untreu geworden sei, den ich an meinem Konsekrationstag den hohen Regierungen der Diöcesanstände geleistet habe, so muss ich einen solchen nichtigen Klagegrund mit tiefem Unwillen zurückweisen und mein Bedauern unverholen aussprechen, dass in ein amtliches Aktenstück eine derartige Unbild Eingang finden konnte. Meine persönliche Ehre, die Würde des Amtes, das ich in der katholischen Kirche bekleide und meine Stellung angesichts der Geistlichkeit und der Gläubigen der Diöcese, erlauben mir nicht, eine solche Beschuldigung, von der mich mein Gewissen völlig rein spricht, stillschweigend hinzunehmen, sondern verpflichten mich, dagegen laut und energisch zu protestiren.

Auch hinsichtlich der Dispenstaxen ist der Beschwerdegrund, den Ihr Aktenstück mit zur Last legt, ganz unzutreffend. Ohne irgend welche Neuerung fuhr ich einfach in der Weise fort, wie es unter meinen seligen Vorgängern gehalten war. Ist etwas abgeändert worden, so geschah es nur im Sinne der Milderung. In nahen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist die Dispensbefugniss dem Apostolischen Stuhl allein vorbehalten, und sein Ermessen setzt also auch die Bedingnisse fest. Von mir verlangen zu wollen, ich solle dem Oberhaupte der katholischen Kirche meinen Willen — oder sei es, den Ihrigen — als Vorschrift aufnöthigen, würde ja an's Absurde grenzen. Den Weg ehrerbietiger Bitte habe ich wiederholt eingeschlagen und mannigfache Ermässigung der Gebühren, namentlich für Arme erlangt. Wie solche Dienste und Bemühungen, mit Rücksicht auf Ihre ausgesprochenen Wünsche vollbracht, auf Dank und Anerkennung rechnen können, zeigt mir und vor aller Welt der Vorwurf »unwürdigen Taxenhandels«, den Ihr Dekret mir macht. Ich weise ihn nachdrücklichst von mir ab.

Das Gesagte möge als Erwiederung auf die Erwägungsgründe Ihrer Schlussnahme genügen. Uebergehend auf die Dispositive Ihres Beschlusses kann ich Ihrer Mittheilung zwar nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob Sie auch über dieselben eine Rückäusserung meinerseits verlangen. Ich stehe aber keineswegs an, mit wenigen Worten meine Erklärungen darüber ebenfalls abzugeben.

ad I. Es wird Hochdenselben von selbst klar sein, dass der Bischof eine staatliche Regulirung reiner Glaubenssätze niemals anerkennen, noch überhaupt eine Behinderung seines apostolischen Lehramtes als zu Recht bestehend erachten kann.

ad II. Da die Censuren gegenüber Mitgliedern des geistlichen Standes nichts Anderes sind als eine Entziehung von Befugnissen und Ansprüchen, welche rein auf dem religiösen Standpunkt und Glaubenssystem beruhen, und es Sache des hiefür allein kompetenten Bischofs ist, zu beurtheilen, in wie weit ein Priester, der mit der Lehre und dem Geiste der Kirche oder den Forderungen seines Amtes im Widerspruch sich befindet, solche Massregeln verdient, so ist es in der Natur der Sache begründet, dass der Oberhirt auf die Befugniss zu solchem Urtheil und zu den hieraus konsequent sich ergebenden Disziplinarmassnahmen bezüglich des geistlichen Amtes in keinem Fall verzichten darf. Uebrigens ist die Anwendung der schwereren Censuren auch nur auf seltene Fälle arger Pflichtwidrigkeit des Geistlichen beschränkt und findet um so mehr Rückhaltung, als das Vaterherz des Bischofs hiebei nie minder leidet als der Betroffene selbst.

ad III. Der Bischof soll ohne Regierungsbewilligung keinen Pfarrer, was er auch begangen habe, entsetzen können. Allein Ihrerseits, wie das Beispiel etlicher hoher Regierungen zeigt, sollte es dann angehen, ohne Wissen und Einwilligung des Bischofs, ja trotz seiner Protestation, Amtsentsetzung über Geistliche, namentlich pflichteifrige, zu verhängen? Auch hier ist nur der Bischof es, der nach der katholischen Kirchenverfassung die Befugniss hat; er nimmt zurück, was er gegeben. Auf diese Befugniss verzichten, hiesse — besonders zusammengehalten mit dem, was Sie sub. II. aussprechen — nichts weniger als: Der Bischof müsse jeden ungetreuen, antikatholisch auftretenden oder auch sittlich unwürdigen Geistlichen, sofern der Staat ihm gewogen ist, frei walten lassen, Irrthum und Verderben auszusäen. Hochsie begreifen, dass ein Bischof unmöglich, zumal ohne alle Garantien, in solche Beschränkung einstimmen kann; er ist nicht nur der rechtmässige Obere und Richter seiner Geistlichkeit, sondern auch der, welcher vor Gott und seinem Gewissen Verantwortung schuldet für das Seelenheil der ihm anvertrauten Gläubigen.

ad IV. Nehmen Sie Gegenwärtiges an Verantwortungsstatt entgegen. Zu einer förmlichen Verantwortung vor Ihren Gerichtsschranken kann ich freilich eine Pflicht nicht anerkennen. Nebstdem zeigen mir die sieben zu Ihrer Schlussnahme gehörenden Resolutionen zur Genüge, dass ich zum vorhinein, ohne alle Anhörung meines Standpunktes vor Ihren Schranken verurtheilt bin. Ich habe eben nur die zu Richtern, die meine Ankläger sind!

ad V. Die Zurücknahme der über die zwei schuldbaren Priester verdientermassen ausgesprochenen Censuren hängt im Grunde nur, oder wenigstens vor Allem, von den Betreffenden selbst ab. Obwohl sie in Folge ihrer widersetzlichen Verübung von Sakrilegien nunmehr nur noch vom Apostolischen Stuhle selbst losgesprochen werden können, so würde ich doch mit Trost und Freude die Vermittlung für ihre Rehabilitation übernehmen, wofern die Betroffenen, reumü-

thig und mit Anerkenntniss ihrer schweren begangenen Schuld, zum Glauben an die katholische Lehre zurückkehren, bereit, hievon öffentliches Zeugniss zu geben und das gestiftete Aergerniss nach Kräften gut zu machen. So lange die beiden Unglücklichen aber im Ungehorsam und in ihrer glaubenswidrigen Gesinnung verharren, bleibt mir nur übrig, für sie zu beten, auf dass Gottes Gnade sie zurückführe.

ad VI. Hinsichtlich der verlangten Entlassung meines Kanzlers bemerke ich, dass seine Stelle durchaus nicht von den Staatsregierungen besoldet ist, noch von ihnen irgendwie abhängt. Er ist mein Angestellter, mein Gehülfe, und gehört zu meiner Familie. Hochsie setzen sich zudem ganz hinweg darüber, auch nur eine einzige Beschwerde gegen ihn vorzuführen. Ich habe also einfach zu entgegnen, dass ich auch keine Beschwerde meinerseits gegen ihn habe, vielmehr seinem Fleiss, seiner Treue und Arbeitstüchtigkeit volle Anerkennung zolle.

ad VII. Schliesslich stellen Sie weitere Massreglungen gegen mich in Aussicht, falls meine Verantwortung Ihnen nicht gefällt. Zu Ihrer Ehre, Hochgeehrteste Herren, will ich hierauf jede Bemerkung unterdrücken. Schweigen mag auf solches die geeigneteste Antwort sein.

Ich erlaube mir noch eine Erklärung. Von Kindheit an habe ich gelernt, Gott mehr zu fürchten als die Menschen. Auch jetzt will ich, um etwaigen Leiden und Drangsalen auszuweichen, keineswegs Verräther an meiner Pflicht werden, Untreue an meiner Kirche begehen, Aergerniss bieten meinen Diöcesanen und den Katholiken der ganzen Schweiz die Schande eines pflichtvergessenen Hirten auf mich ladend. Nein, eher den Tod als die Schande. — Potius mori quam foedari.

Ich flehe zum Allerhöchsten, Er möge Ihnen solche Entschliessungen eingeben, die der Gerechtigkeit entsprechen und von geziemendem Wohlwollen gegen die katholische Kirche zeugen, wäre es auch nur um des gläubigen Volkes dieses Bisthums Basel willen, das angesichts Ihrer vorhabenden Massnahmen in Trauer und Bestürzung ist. Möge die Huld des göttlichen Stifters und Hauptes der Kirche ihr Ruhe und Frieden bald wieder schenken, meinen Diöcesanen das kostbare Gut des wahren Glaubens und der Freiheit zu jeglichem Guten durch seinen Schutz belassen und sie alle in der lebendigen Einheit mit ihrem Bischof, und durch ihn mit dem Statthalter Jesu Christi, dem gemeinsamen Vater der Christenheit, bewahren!

Ich ersuche Sie, den ehrerbietigen Ausdruck meiner Hochachtung und Ergebenheit genehm zu halten, womit geharre,

Hochgeehrteste Herren,

Solothurn, den 16. Dezember 1872.

Ihr dienstbereitwilligster

sig. † Eugenius, Bischof von Basel.

XXX.

Die Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel

— in ihrer Mehrheit, bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft —

Nachdem der h. Bischof die ihm unterm 26. Nov. 1872 mitgetheilten Beschlüsse der Diöcesankonferenz vom 19. gl. Mts. in seinem Antwortschreiben vom 16. Dez. abhin in allen Punkten mit einer schroffen Abweisung beantwortet, ja die Pflicht der Verantwortung nicht anerkannt hat, stellt vor ihrer weiteren Schlussnahme folgende Erwägungen auf:

1. Der h. Bischof Eugenius Lachat erklärt, dass er trotz den Beschlüssen der Diöcesanstände, betreffs des Dogmas der Unfehlbarkeit, als Verkünder der »kirchlich festgestellten Wahrheit« das benannte Dogma zu vollziehen die heiligste Pflicht habe. Er suchte in Uebereinstimmung hiemit dieses Dogma in seinem Fastenmandat vom 6. Febr. 1871 zu verkünden, und ist bestrebt, die Katholiken in ihrem Gewissen zu verpflichten, dasselbe als wahr anzuerkennen, zu welchem Zwecke namentlich die Geistlichen mit allen möglichen Mitteln gezwungen werden sollen, diese Lehre zu verbreiten, obgleich vor Beschlussesfassung des vatikanischen Concils weder aus dem Volke, noch aus dem Klerus der Diöcese Basel irgend eine Stimme sich erhob, die das Unfehlbarkeits-Dogma entweder als Ausdruck religiöser Ueberzeugung oder als zum Seelenheil der Gläubigen dienend befürworteten, und ohne dass der Bischof darüber, zumal bei der Geistlichkeit, irgend welche Nachfrage oder Berathung gepflogen hat, obgleich Stimmen, die in Beziehung auf katholische Glaubenstreue unverdächtig erscheinen müssen, sich mit allem Nachdruck gegen dieses Dogma erhoben und es als Unglück für die Kirche bezeichneten und obgleich der Bischof in seinem Katechismus und zwar noch in der Ausgabe von 1871, Seite 34, die entgegengesetzte Lehre aufstellt und den Papst und die **Bischöfe** als lehrende unfehlbare Kirche bezeichnet.

2. Der h. Bischof Lachat nimmt in seinen Bestrebungen keine Rücksicht auf die Interessen und die Institutionen der Diöcesankantone, welche zu seiner Wahl ihre Zustimmung ertheilt und in deren Hände er den Eid der Treue und des Gehorsams und der Achtung der öffentlichen Ruhe geschworen hat, indem er ein Dogma durchzusetzen versucht, welches gegen die gesammte moderne Staatseinrichtung gerichtet ist, die Grundsätze unserer Verfassung bekämpft und die bürgerliche Gesellschaft in konfessionelle Spaltung und Befehdung zu stürzen droht.

3. Durch die Anerkennung dieses Dogmas ist die Rechtsstellung des Bischofs sowohl, als die gesammte Kirchenverfassung eine andere geworden, als diess zur Zeit des Abschlusses des Diöcesanvertrages und zur Zeit der Wahl des Bischofs der Fall war.

4. Indem der Bischof Lachat Pfarrgeistliche einzig aus dem Grunde, weil sie die Unfehlbarkeitslehre nicht anerkennen, mit der sowohl in Beziehung auf Ehre, als die ökonomische Lebensstellung schwer betreffenden Strafe der Amtsentsetzung und der öffentlichen Exkommunikation belegt, setzt er sich mit den in den Diöcesankantonen anerkannten Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit in vollständigen Gegensatz und führt ein System ein, das in seinen Konsequenzen zur Unterdrückung jeder Gesinnungs- und Charakter-Unabhängigkeit bei dem Diöcesanklerus führt.

5. Durch einseitige Entsetzung von Pfarrern ohne Mitwissen des Staates und des Collators, durch Beanspruchung der Wahl- und Pfrundrechte der Pfarreien, durch die Nichtanerkennung des Plazets, durch den Grundsatz, dass die Pfarrer der Diöcese nur Gott und ihm, sonst Niemanden, verantwortlich seien (siehe Schreiben vom 4. und 9. November 1872 an die Regierung von Solothurn), verletzt Bischof Eugenius Lachat die staatlichen Rechte und die Gesetze der Kantone.

Die gleiche Tendenz verfolgte der Bischof in der Art und Weise, wie er das Priesterseminar der Aufsicht der Diöcesanstände entzog und in der geistigen Richtung, die er im Seminar sowohl als bei der Pfarrgeistlichkeit einzuführen trachtete.

Durch die Errichtung eines eigenen Seminars ohne Mitwirkung der Diöcesankantone tritt er überdiess dem Bisthumsvertrag vom 26. März 1828 und der päpstlichen Bulle vom 7. Mai 1828 entgegen.

6. Indem er, entgegen den Satzungen der Kirche, den unwürdigen Dispenstaxenhandel trotz Aufforderung zu dessen Unterlassung fortbetreibt, sodann in verschiedenen Hirtenbriefen förmlich Partei für eine politische Richtung ergreift, ja sogar das Patronat der einen Parteipresse in einem amtlichen Erlasse übernommen hat, verletzt er die Würde und Stellung eines Diöcesanbischofs.

7. Die von dem Bischofe während seiner Amtsführung an den Tag gelegten, in den vorausgegangenen Motiven dargestellten Tendenzen lassen keinen Zweifel übrig, dass die Diöcesanstände, wenn sie sich in voller Kenntniss derselben befunden hätten, ihre Mitwirkung bei der Wahl des Hrn. Eugen Lachat unbedingt verweigert haben würden und dieselbe laut den Protokollen der Konferenz nur erfolgt ist, weil die sämmtlichen Stände von ganz entgegengesetzten Voraussetzungen ausgingen. Es kann sich nur darum handeln, ob die Stände noch berechtigt sind, ihre frühere Plazetirung zurückzuziehen.

Mit Rücksicht auf folgende Momente muss man auf diese Frage mit Ja beantworten:

a. Die Stände haben sich in ihrer unterm 12. Juli 1828 erfolgten Genehmigung der Bulle vom 7. Mai 1828 den Vorbehalt gemacht: »ohne dass dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und

Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweiz. Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.«

Es sind somit alle Hoheitsrechte des Staates unbedingt gewahrt worden; zu den ersten derselben gehört aber die Befugniss, alle Vorkehrungen und Massregeln zu ergreifen, welche das öffentliche Wohl, die Erhaltung des Friedens und der Ruhe erheischen und welche zur Abwehr gegen unberechtigte Eingriffe in die Rechte des Staates und in die Gesetze und Verfassungen der Kantone als nothwendig erachtet werden. Diese Auffassung wird durch eine Reihe historischer Ereignisse unterstützt, welche beweisen, dass die katholischen Eidgenossen zu allen Zeiten die hohe und niedere Geistlichkeit dem Gehorsam gegenüber den Rechten und Gesetzen des Staates unterworfen und wiederholt Dekrete der Kirche, welche mit den Interessen des Staates unvereinbar wären, zurückgewiesen haben.

b. Der Bischof, welcher nicht etwa blos Priester einer freien Religionsgenossenschaft, sondern der Vorsteher einer in den Diöcesankantonen anerkannten Landeskirche und durch die Diöcesankantone eingesetzt ist, als solcher von den Kantonen salarirt wird, die Autorität, die Privilegien, die Achtung und den besondern Schutz geniesst, welche der Staat dem kirchlichen Würdenträger einräumt, hat überdiess unterm 30. November 1863, bevor ihm der staatliche Bewilligungsakt zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles übergeben wurde, zu Handen der Diöcesanstände nachfolgenden Eid geschworen:

»Ich schwöre und gelobe auf das hl. Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus welchen das Bisthum Basel besteht. Ueberdiess gelobe ich, weder in noch ausser der Schweiz ein Einverständniss zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniss setzen.«

Schlussformel:

»Was der soeben vorgelesene Eid enthält, das werde ich halten
»und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde. Das betheure
»ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade
»helfen möge und alle Heiligen!«

Alle diese Momente begründen die konstitutionelle Stellung des Bischofs, die ihm besondere Pflichten und Rücksichten gegenüber dem Staate auferlegt.

Er darf dieselben nicht ignoriren oder geradezu verletzen, wie in den vorausgeschickten Erwägungsgründen geschildert wird, ohne dass der Staat hinwieder berechtigt ist, Abhülfe zu schaffen und alle Massregeln zu ergreifen, welche die Wiederherstellung der Ordnung gebietet. Ein Bischof, welcher die Macht besässe, ungestraft den Gesetzen und den öffentlichen Interessen entgegenzuarbeiten und sie zu verletzen, wäre eine Anomalie, die kein geordnetes Staatswesen ertragen kann.

8. Alle diese Erwägungen haben die Diöcesanstände in ihrer Mehrheit zur Ueberzeugung gebracht, dass ein segensreiches Zusammenwirken mit dem Bischof Lachat zur Unmöglichkeit geworden ist.

Sie finden sich demgemäss zu nachfolgenden

Beschlüssen

veranlasst:

1. Die dem h. Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 29. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diöcese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen.

2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Funktionen in den Kantonen untersagt und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten, beziehungsweise in den Kantonen, in denen die Diöcesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betreffenden Fundationen mit Sequester zu belegen.

3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu künden und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein.

4. Das Domkapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diöcesanständen über die Bisthums-Errichtung vom 28. März 1828. Art. 3, des päpstlichen Exhortationsbreves vom 15. September 1828, sowie des Konferenzbeschlusses vom 21. Oktober 1830 innerhalb 14 Tagen vom Tag der Mittheilung dieser Schlussnahme an einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim zu ernennen.

5. Die fünf Diöcesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diöcesanvertrages eröffnen, und dazu auch die hohen Regierungen der Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen.

6. Von diesen Beschlüssen ist dem hohen Bundesrath für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mittheilung zu machen.

7. Die Konferenz vertagt sich zur Entgegennahme der Schlussnahme des Domkapitels und zur Behandlung weiterer Geschäfte bis 14. Februar nächsthin.

Gegeben, Solothurn, den 29. Januar 1873.

Namens der Diöcesan-Conferenz:
Der Präsident: W. Vigier, Landammann.
Der Sekretär: J. J. Amiet, Staatsschreiber.

XXXI.

Die Diöcesan-Conferenz des Bisthums Basel — in ihrer Mehrheit, bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft — an die katholische Bevölkerung ihrer Kantone. Unsere schweizerische katholische Bevölkerung lebte in den letzten Jahrzehnten in Frieden und Eintracht unter sich und mit ihren eidgenössischen Mitbrüdern anderer Confession. Der milde, echt christliche und eidgenössische Geist, der seit der Gründung des Bisthums Basel die Bischöfe Salzmann und Arnold beseelte, das gute Einvernehmen, das sie mit den Regierungen zu unterhalten trachteten, hat nicht wenig hiezu beigetragen. Mit dem Amtsantritte des h. Bischofs Eugenius Lachat haben diese Verhältnisse sich geändert. Der h. Bischof Lachat, im Auslande erzogen, mit unsern schweizerischen Einrichtungen gar nicht bekannt, versteht unsere Verhältnisse nicht und lässt sich gänzlich durch fremde Einflüsse leiten. Wir haben alle gütlichen Mittel erschöpft, um mit ihm im Frieden zu leben. Er hat uns in allen Fragen ein entschiedenes »Nein« entgegengesetzt, und wenn wir uns endlich zu andern Massnahmen veranlasst sehen, so geschieht es aus der tiefsten Ueberzeugung, dass der bisherige Zustand unhaltbar geworden, und indem wir uns durch folgende Gründe leiten lassen: Wir zogen in ernste Erwägung, dass Hr. Bischof Eugenius Lachat, entgegen den Beschlüssen der Diöcesan-Conferenz, das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes verkündet und aufrecht erhalten, ja sogar in jüngster Zeit Priester der Diöcese Basel einzig desswegen, weil sie diese Lehre nicht anerkennen wollten, einseitig ohne Mitwirkung des Staates und des Collators abgesetzt und excommunicirt hat. Wir dürfen nicht dulden, dass ein Bischof entgegen den Schlussnahmen der competenten Behörde in unserer Republik diese staatsgefährliche Lehre verkünde und hartnäckig aufrecht erhalte: eine Lehre, welche die bischöflichen Diöcesanrechte preisgibt, die Rechte der Diöcesanstände gefährdet und überhaupt die Grundlagen der gegenwärtigen Kirchenverfassung verändert; eine Lehre, welche den katholischen Staatsbürger im Gewissen von der Pflicht des Gehorsams gegen den Staat und seine Gesetze entbindet; eine Lehre endlich, welche man Euch, Mitbürger, die Ihr mit dem alten Glauben unserer Väter zufrieden waret, ohne Euer Zuthun aufgedrängt hat. Wir zogen in Erwägung, dass Bischof Lachat der mehrfachen Verletzung des Bisthumsvertrages sich schuldig gemacht hat. Er hat diesen Vertrag verletzt, indem er ohne Mitwirkung der Stände ein eigenes Priesterseminar errichtet hat und hält; er hat ihn

verletzt, indem er den den geistlichen Rath des Bischofs bildenden Domsenat oft in den wichtigsten Fragen nicht beräth; er hat ihn verletzt, indem er das darin anerkannte Recht des Placet der Regierungen nicht anerkannt hat; er hat ihn endlich verletzt durch Missachtung des auf das heil. Evangelium abgelegten Eides der Treue und des Gehorsams gegenüber den Regierungen der Kantone. Wir zogen in Erwägung, dass Bischof Eugen Lachat auch sonst vielfach die Rechte, Gesetze und Verfassungen der Kantone missachtet hat. Er hat in Betreff der Pfründrechte und Wahl der Pfarrer Rechte beansprucht, die ihm nicht zustehen; insbesondere bestreitet er im Kanton Bern, trotz entgegenstehender Regierungserlasse, selbst das bescheidene Recht eines Pfarrvorschlags, umgeht durch Einschüchterung der Bewerber seit Jahren thatsächlich das garantirte Placetrecht bei diesen Wahlen und erklärt gegenüber Abberufungsurtheilen des obersten Kantonsgerichtes dieses Kantons, er weiche nur der Gewalt; er stellt ferner den Grundsatz auf, dass die Pfarrer der Diöcese nur Gott und ihm, sonst niemanden verantwortlich seien; er widerstreitet den kirchlichen Satzungen, indem er, trotz wiederholter Aufforderung, den unwürdigen Dispenstaxenhandel fortbetreibt. Eine ähnliche schroffe Stellung nimmt er gegenüber den in der Schweiz obwaltenden politischen Fragen ein. Bei Erlass von Gesetzen in verschiedenen Kantonen nahm er Anlass in der Form von bischöflichen Hirtenbriefen und andern amtlichen Erlassen sich in die politischen Verhältnisse der Kantone einzumischen. In einem Erlasse übernimmt er sogar förmlich das Patronat einer Partei der politischen Tagespresse und macht sich damit zum politischen Führer einiger Zeitungen, während er die anderen und deren Vertreter mit nichts weniger als christlicher Milde beurtheilt und als schlecht verdammt. Diese Stellung und Tendenz zeigte sich überhaupt in seiner ganzen Amtsverwaltung. Es waltete darin nicht der Geist echt schweizerischer religiöser Gesinnung, wie sie seine Vorfahren geübt, sondern (wir müssen es aussprechen) jener jesuitische Geist, der durch unsere schweizerische Bundesverfassung ausgeschlossen sein sollte. Angesichts solcher fortgesetzten Eingriffe in die Rechte des Staates und der Bürger wird die unparteiische Geschichte und werdet Ihr selbst, Mitbürger, das Urtheil fällen über unsere Massnahmen gegen Hrn. Bischof Lachat. Die Verantwortlichkeit für diese bedauernswerthen Ereignisse, welche über die Diöcese hereingebrochen, werfen wir auf denjenigen, der in Verweigerung der Pflichten gegen sein republicanisches Vaterland, seine Behörden und Gesetze bei Seite gesetzt und durch ungerechtfertigte Anmassungen diesen Bruch veranlasst hat. Man wird freilich ausstreuen, unser Vorgehen gegen den h. Bischof Lachat sei gegen die katholische Kirche und Religion gerichtet. Glaubt denen, die das sagen, nicht, Mitbürger! denn sie reden Unwahrheit! Wenn wir den katholischen Glauben antasten wollten, so würden wir gewiss nicht so lange die äusserste Nachsicht und Milde geübt, und jetzt

Schritte eingeleitet haben um sofort Verhandlungen über Revision des Bisthumsvertrags zu eröffnen, und um durch den Domsenat einen Bisthumsverweser bezeichnen zu lassen. Mit ruhigem Gewissen appelliren wir an das katholische Volk der Diöcese Basel, an unsere Miteidgenossen, an das katholische Volk der übrigen Schweiz und des Auslandes! Unser katholisches Volk soll bei seinem alten Glauben verbleiben, mögen andere Völker diese oder jene Satzungen annehmen. Wir wollen aber auch den Frieden in der Diöcese und in unserm theuren Schweizerland unter einem Bischof gewahrt wissen der die Ueberlieferungen eines sel. Bischofs Salzmann und Arnold aufrecht erhält. Gott segne und schütze das Vaterland! Gegeben, Solothurn, den 29. Jan. 1873. Die Abgeordneten der Diöcesanstände: Wilh. Vigier, Landammann, und A. Jecker, Regierungsrath von Solothurn; Brentano, Regierungsrath, und A. Keller, Regierungsrath von Aargau; Teuscher, Regierungsrath, und Jolissaint, Regierungsrath von Bern; Anderwert, Regierungsrath von Thurgau; J. Bussinger, Regierungsrath, und Adam, Regierungsrath von Baselland.

XXXII.

Die katholische Geistlichkeit des Cantons Solothurn an Tit. Regierungsrath.

Tit.!

Die unterzeichneten Geistlichen des Cantons Solothurn haben in ihrer heutigen Versammlung einstimmig den Beschluss gefasst, nachfolgendes Schreiben an Sie zu senden:

Sie haben unterm 11. Februar abhin in Ausführung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 29. Januar l. J. die Weisung an die Pfarrämter ergehen lassen, »den amtlichen Verkehr mit dem gewesenen Bischof abzubrechen.« Wir müssen Ihnen darauf erwidern:

Wir lieben unser Vaterland, achten die weltliche Obrigkeit und ihre Gesetze; wir lieben aber nicht weniger unsere h. katholische Kirche, achten ihre Obrigkeit »Bischöfe und Papst« und ihre Gesetze. Wir wollen dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, aber auch Gott, was Gottes ist. Unsere katholische Kirche ist durch die Staatsverfassung garantirt, die gesetzgebende Behörde hat diese beschworen, und der Regierungsrath ist verpflichtet, dieselbe zu vollführen. Durch die Beschlüsse der Diöcesanconferenz wird die katholische Kirche des Bisthums Basel in ihren Grundvesten angegriffen, zur Losreissung vom Bischof, dadurch zur Losreissung vom Papste, dem Einheitspunkte, und dadurch zur Losreissung von der römisch-katholischen Religion, d. h. zum Schisma hingedrängt.

Die Amtsentsetzung eines Bischofs von Seite einer weltlichen Regierung ist etwas bisanhin Unerhörtes, ist ein schwerer Eingriff in die Rechte der Kirche und daher null und nichtig. Wer einen solchen Beschluss einer weltlichen Regierung anerkennen und sich von seinem

Bischof lossagen wollte, ein solcher hätte sich selbst wie vom Verbande mit dem Bischof, also auch vom Verbande mit der römisch-katholischen Kirche ausgeschlossen, sich selbst excommunicirt.

Welche Verantwortung und Schande müsste erst uns Priester treffen, die wir bei unserer Weihe und beim Antritte unseres kirchlichen Amtes dem Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams geschworen haben, die wir, gesandt von ihm, das katholische Volk in Treue und Gehorsam gegen die katholische Kirche zu erhalten, heiligst verpflichtet sind, — wenn wir Verräther würden an unserem katholischen Volke! Das dürfen wir nicht, das wollen wir nicht, das werden wir nie thun; der Wahlspruch unseres hochwürdigsten Bischofs ist auch der unsrige: Lieber den Tod als die Schande!

Wir erklären daher hochachtungsvoll, aber entschieden:

1. Wir anerkennen nur den hochwürdigsten Eugenius als rechtmässigen Bischof von Basel;
2. Wir werden in unsern kirchlichen Sachen keine andere Stimme hören, als die Stimme unseres rechtmässigen Oberhirten;
3. Wir werden daher den amtlichen Verkehr mit unserm hochwürdigsten Bischof Eugenius, wie das Recht der Kirche es fordert und uns nach der Staatsverfassung zusteht, nicht abbrechen und alle kirchlichen Erlasse des Oberhirten, wie bis anhin, dem Volke verkünden.

Die Geistlichkeit des Cantons Solothurn wünschte sehnlichst den Frieden zwischen der Kirche und dem Staate, und dass sie in Allem der weltlichen Obrigkeit Gehorsam erweisen könnte; allein so lange der durch die Diöcesanconferenz-Beschlüsse und durch Ihren Erlass herbeigeführte Zustand nicht aufgehoben wird, können wir nicht anders, als nach der in diesem unsern Schreiben Ihnen kundgegebenen Erklärung zu handeln.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung!

Fulenbach, den 18. Februar 1873.

P. Pius Meier in Deitingen. J. Jecker, Pfarrer in Subingen. Th. Scherer, Pfarrer in Luterbach. B. Aeppli, Pfarrer in Kreuzen. V. Marti, Pfarrer in Oberdorf. J. Blaser, Pfarrer in Kleinlützel. A. Jecker, Pfarrer in Welschenrohr für sich und in Vollmacht für F. Schenker, Pfarrer in Herbetswil. E. Schibli, Pfarrer in Gänsbrunnen. J. G. Jeger, Pfarrer in Grindel. B. Häfeli, Pfarrer in Bärschwil. Urs. Haberthür, Decan in Oberkirch für sich und in Vollmacht für Fr. Spaar, Pfarrer in Büren. J. Villiger, Pfarrer in Meltingen. J. Rudolf v. Rohr, Pfarrer in Flumenthal für sich und in Vollmacht für J. Misteli, Pfarrer in Günsberg. T. Probst, Domkaplan in Solothurn für sich und in Vollmacht für Franz J. Lambert, Stadtpfarrer in Solothurn und Joh. Pfluger, Pfarrhelfer in Solothurn. Conr. Schubert, Pfarrer in Selzach für sich und in Vollmacht für B. Troxler, Pfarrer in

Bettlach. J. Wirz, Pfarrer in Zuchwil. U. J. Pfluger, Pfarrer in Wysen. J. Kiefer, Pfarrer in Aeschi. J. Businger, Pfarrer in Egerkingen. U. Tschui, Pfarrer in Lostorf. J. Kiefer, Pfarrer in Herchingen. S. Walser, Pfarrer in Grenchen. M. v. Moos, Pfarrer zu Visitanten. L. Schmidlin, Bezirkslehrer in Neuendorf. E. Eggenschwiler, Professor in Solothurn für sich und in Vollmacht für U. Bobst, Pfarrer in Biberist und Al. Walker, Domkaplan in Solothurn. M. Hausheer, Pfarrer in Trimbach. G. Baumgartner, Pfarrer in Gempen. F. X. Brun, Pfarrer in Fulenbach. A. Tschan, Domkaplan in Solothurn, für sich und in Vollmacht für A. Walter, Domkaplan in Solothurn. G. Wetterwald, Pfarrer in Gretzenbach. J. Ithen, Pfarrer in Holderbank. Ph. Schilt, Pfarrer in Obergösgen. G. Gisiger, Professor in Solothurn, für sich und in Vollmacht für C. C. Keiser, Professor in Solothurn und J. J. Walter, resignirter Pfarrer in Solothurn. A. Lüthi, Pfarrer in Niderbuchsiten.

XXXIII.

Eugenius,

durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Basel, entbietet der hochwürdigen Geistlichkeit und dem gläubigen Volke des Bisthums Basel Friede, Heil und Segen in Jesu Christo!

Geliebteste im Herrn!

Das höchste Gut des Menschen hieniden ist der Glaube, dies wahre Himmelslicht, ohne welches kein Sterblicher sichern Aufschluss hätte über die wichtigsten Fragen, die seine Vernunft sich stellt, noch Befriedigung für die tiefinnerlichsten Bedürfnisse seiner geistigen Natur. Was vermochte die vorchristliche Weltweisheit in all dieser Hinsicht der Menschheit und jedem einzelnen Denker zu bieten, als nur Steine statt des Brodes, so zwar, dass, je mehr man Anstrengung machte, die Wahrheit in den erhabensten Dingen zu suchen, desto mehr die Ohnmacht unserer Erkenntniss zu Tage trat, bis zuletzt der schreckliche Zweifel an Allem das Resultat ward, in das sich die kühnsten Geister gefangen gaben? Und mit und während dem Christenthum war es nicht anders, sofern man ohne das Glaubenslicht desselben an der Lösung der Grundfragen unseres Daseins und der Existenz und des Zieles aller Dinge zu arbeiten unternahm. Kein armseliges Lämpchen würde in finsterer Nebelnacht so dürftig leuchten, als unsere thöricht stolze Vernunft mit ihren Ergründungen, wenn die Sonne der christlichen Wahrheit nicht mit ihrem Strahlenglanze dastände. Im Tageslicht des göttlichen Christenthum wissen wir, was und woran wir sind; erkennen Gott, die Welt, uns selber, — Ursprung und Ziel und Ende alles Daseins — Alles ist hell vor unserm Blick, Alles harmonisch, Alles trostvoll, erquickend, veredelnd und heiligend für Ge-

sinnung und Herz. Unsere Menschenwürde stützt sich auf Wahrheiten, die der Glaube lehrt; nicht minder unsere Hoffnung über das Grab hinaus, und nur über dem Fundamente des Glaubens erhebt sich die Krone der Tugenden, die Liebe. Aus dem Glauben stammt die Gleichmüthigkeit, der Opfersinn, die Weihe der Ehe, des Familienlebens, des Arbeiterstandes, der Gesellschaft. Er ist die Wurzel aller Rechtfertigung vor Gott, die Bedingung alles Gefallens vor Gott, die Vermittelung aller Wiederaussöhnung mit Gott nach gethaner Sünde, die Grundlage alles übernatürlichen Verdienstes, der Schlüssel zur Pforte des ewigen Lebens, der Weg zur Seligkeit der Auserwählten im Himmel.

Allein gleichwie nur der christliche Glaube all' dies gewährt, weil nur die von Gott stammende Wahrheit diese Kraft besitzt und diese Segnungen verleiht, so ist es hinwieder auch zuvörderst nur der vollständige und reinbewahrte Glaubensinhalt, wie ihn die h. katholische Kirche uns lehrt und stetig überliefert hat, dem wir diesen hohen unschätzbaren Werth über Alles, was die Erde und die Zeit uns gewähren kann, einräumen. Denn eben Gottes Kraft muss ihm inwohnen, als Gottes Wort; und an Gottes Wort soll der Mensch nicht beschneiden, nicht zufügen, nicht wegthun. Darum hat Jesus Christus, unser göttlicher Lehrer, die Kirche gestiftet, auf dass da nicht Menschen, sondern durch die menschliche Vorsteherschaft in ihr, als ein von Oben geleitetes und erleuchtetes Lehramt, der h. Geist selbst die Reinbewahrung, Ausbreitung und richtige Erläuterung und Entwickelung der göttlichen Wahrheit des Christenthums besorge. Darum ist es jene Kirche, an die wir uns halten, welche die Stamm- und Mutterkirche des Christenthums ist, welche zu Jerusalem gleichsam in der Wiege lag, welcher in den Jahrhunderten der heidnischen Verfolgung die Millionen heiliger Blutzeugen, die Heiligen insgesammt angehörten, welche die barbarischen Völker civilisirte, die herrlichen Dome schuf, die tiefdenkenden Lehrer der kirchlichen Wissenschaft des Mittelalters bildete, die herrlichen Anstalten der Menschenliebe nach jeder Richtung in's Dasein rief, dem Abendlande das Christenthum vor dem Andringen des Halbmondes rettete, den Felsen Petri stets in ihrer Mitte bewahrte, — es ist die h. römisch-katholische Kirche. Eben von dem Glauben, den sie, die römisch-katholische Kirche, lehrt und durch den wir ihr angehören, sagt der h. Laurentius Justinianus so schön: »Kein Reichthum, kein Schatz, keine Ehrenstelle und kein Gut dieser Welt kann dem christkatholischen Glauben verglichen werden, der die Sünder zum Heile führt, den Blinden Licht, den Kranken Heilung bringt, durch die Taufe von der Erbschuld reinigt, die Gläubigen nach dem Fall aufrichtet, den Büssenden Beharrlichkeit verleiht, die Gerechten in der Heiligkeit fördert, die Märtyrer krönt, die Jungfrauen, Wittwen und die Gläubigen überhaupt in Herzensreinheit bewahrt, mit heiliger Weihegewalt die Geistlichen ausrüstet und Alle, Alle in den Besitz des ewigen Erbes jenseits, in Gemeinschaft der Auserwählten des Himmels einsetzt!« [1])

Ihr Alle, im Herrn Geliebteste, seid des unendlichen und unverdienten Glückes theilhaft, von Eltern dieses Glaubens geboren, auf diesen Glauben hin getauft und in die Kirche Gottes aufgenommen zu sein; von ihren geweihten Dienern seid ihr in eurer Jugend und auch seither beständig durch das an den Sonn- und Festtagen verkündete Wort Gottes unterrichtet worden; ihr seid Gläubige, seid Katholiken. O dass ihr es mit Dank gegen die übergrosse Güte und zuvorkommende Gnade Gottes erkennen möget, dass euch kein grösseres, werthvolleres Gut könnte gegeben werden! Und wenn ihr gegen den Schatz eures wahren Glaubens die ganze Welt bekommen könntet, sie wäre im Verhältniss zu jenem nicht mehr werth, als es das Linsenmus war, um welches Esau thöricht sein Erstgeburtsrecht hingab.

Allein der Glaube legt uns auch Pflichten auf, richtet Forderungen an uns und will, wie jede Gnade unserseits eine getreue, thätige Mitwirkung. Nur in dem Masse, als man diesen heiligen Obliegenheiten entspricht, erweist man sich als des Glaubensgutes würdig und sichert sich die Forterhaltung dieses höchsten Himmelsgeschenkes zu. Alle Lauigkeit in Erfüllung dessen, was der Glaube von uns verlangt, alle Missachtung und Verletzung der im Glauben enthaltenen Pflichten ist selbst schon Zeugniss eines ermattenden, sinkenden Glaubens und macht uns stufenweise, je mehr unsere Kälte und Nachlässigkeit zunimmt, undankbarer, strafbarer des höhern Glaubenslichtes unwürdiger, wovon endlich die letzte Stufe zu dem Abgrunde führt, der als Verlust des Glaubens und Versunkenheit in Materialismus das schrecklichste Unglück der Menschheit, der Völker und Individuen ist.

Je mehr deshalb in unseren Tagen der katholische Glaube von allen Seiten her und mit aller Gattung Waffen angegriffen und bedroht wird, desto wichtiger und unerlässlicher ist es, dass wir die Pflichten desselben recht beherzigen und getreu erfüllen. »Wer meine Lehre vollbringt, der wird erkennen, dass sie aus Gott ist,« dies Wort Christi gilt auch hier.

Indem wir uns entschlossen haben, euch, im Herrn Geliebteste, über die dem Glauben inwohnenden und ihn bedingenden Pflichten ein belehrendes Wort zur Einleitung in die h. Fastenzeit an euch zu richten, wollen wir jedoch diesen gewählten reichhaltigen Stoff auf jene Obliegenheiten und Forderungen des Glaubens beschränkt haben, die dem Glauben als innerlichen Act, als rein in unserm Geiste (Verstand, Willen und Gemüth) vorgehender Handlung zugehören. Daher wollen wir nicht in Betrachtung ziehen weder das offene, muthige Bekenntniss des Glaubens, noch den Ausdruck des Glaubens im Gebet, im frommen Leben, im Empfang der Sacramente, in der fleissigen Beiwohnung am Gottesdienst. Wir nehmen den Glauben an als die innere, freie, unterwerfungsvolle Zustimmung unserer ganzen geistigen Wesenheit an die göttlich geoffenbarten und durch die katholische Kirche vorgestellten Wahrheiten des Christenthums, und beantworten, hierauf gestützt, die Frage:

Welche Pflichten und Erfordernisse wohnen diesem Glauben inne?

I. »Der Glaube ist ein fester Grund für das, was man hofft, eine gewisse (zuverlässige) Ueberzeugung von dem, was man nicht sieht«, — so erklärt der grosse Völkerapostel im Hebräerbriefe (11, 1) das Wesen des Glaubens, und besser und treffender, als es in diesen vom h. Geiste eingegebenen Worten geschieht, ist der Begriff und die Natur des Glaubens noch nie erfasst und dargelegt worden.

Es erhellt aber hieraus, dass der Glaube keineswegs darin besteht, von einer Wahrheit Kenntniss zu haben, noch viel minder eine Lehre nur im Gedächtnisse haftend zu behalten; es genügt zum Glauben nicht, dass man etwas als wahr gelten lässt, ohne es zu bestreiten, noch viel weniger, dass man sich im Allgemeinen zu einer Religionslehre bekennt, deren verbindliche Wahrheiten aber nicht mit Willens- und Herzensübereinstimmung erfasst, vielleicht nicht einmal zu kennen sich bemüht oder wohl gar nach eigener Auswahl nur hinnimmt. Das Alles heisst nicht Glaube, solche Gesinnung ist kein Glaubensact vor Gott und dem eigenen Gewissen, solche Religion ist keine innere; es fehlt da »der feste Grund« für das, was man hofft und was die ewige Wahrheit verheissen hat; es fehlt »die gewisse Ueberzeugung« von dem, was man nicht sieht; es fehlt das innere »Angelöbniss« vor Gott, denn Glauben kommt von »Geloben«. Die erste und Hauptpflicht des Glaubens ist daher das innere, vorbehaltlose Annehmen der geoffenbarten Wahrheit, stamme deren Erkenntniss nun von unmittelbar göttlicher Fundquelle (h. Schrift) oder von der Lehre der Kirche, die der Katholik ja als das unfehlbare, gottbeglaubigte Organ Christi, als die autorisirte Vermittlerin der wahren Heilslehre Jesu für die Menschen anerkennt und anerkennen muss. Jene Annahme der geoffenbarten Wahrheit aber, da diese weder Sicht- noch Fühlbares, noch absolut zu Begreifendes bietet und die Erweise ihres Inhaltes im eigentlichen Grunde anders als aus der göttlichen Allwissenheit und Wahrhaftigkeit nicht geschöpft werden können, muthet unserer menschlichen Erkenntniss, unserm Verstande immerhin eine Art Verzicht auf eigene Selbstgenügsamkeit zu, ist ihrem moralischen Gehalte und Werthe nach, bezüglich jeder einzelnen Glaubenswahrheit wie auch bezüglich des Ganzen der katholischen Religion, eine freie und volle Unterwerfung des Geistes unter die Autorität Gottes als der ewigen Wahrheit. »Darum danken wir Gott ohne Unterlass,« schreibt der h. Paulus, [2]) »dass ihr die Verkündigung des Wortes Gottes, das ihr von uns vernommen, aufgenommen habet nicht als Wort von Menschen, sondern, wie es wahrhaft ist, als Wort Gottes, der in euch wirket, die ihr gläubig geworden seid.«

Der echte Glaube enthält also in sich die Anerkennung der allerhöchsten und unbeschränkten Autorität Gottes als des höchsten allumfassenden Lichtes, zu welchem unsere Erkenntniss sich als das Auge verhält, — als des ewigen göttlichen Wortes, auf welches unsere Ver-

nunft als das Ohr des Geistes horcht, als der absoluten Majestät, vor welcher der erschaffene, beschränkte Menschengeist im Staube sich beugt und sich selbst freudig zum Opfer bringt, um hinwieder sich selbst weihevoller, lichter, wahrheitsbereichert aus Gottes Hand zurück zu empfangen.

Herrlich sagt der h. Bernhard [3]): »Der Glaube ist die erste und der Anfang aller Tugenden und gleichsam die vorzüglichste Ehrenhuldigung, dem Allerhöchsten erwiesen. Er beugt so zu sagen, zur Anbetung und Verehrung der allerhöchsten Majestät Gottes, in erster Linie das von unserem Geiste, was wir dessen Kopf nennen können, den Verstand oder die Erkenntniss, und unterwirft ihn dem Ausspruch und Wissen des Ewigen; darum sagt auch der Apostel, dass die Verkünder des Evangeliums gleichsam allen Verstand gefangen nehmen unter den Gehorsam des Glaubens, im Gehorsam gegen Christus.« [4])

In dieser Unterwerfung des Glaubens, in dieser selbstverleugnenden Hingabe des Verstandes an das Ansehen der ewigen göttlichen Wahrheit liegt der hohe sittliche Werth des Glaubens vor Gott, liegt der Grund seines übergrossen Verdienstes. Darum rechtfertigte der Glaube die Menschen im alten Bunde, weil er den Menschen wieder in das rechte Verhältniss der willigen Abhängigkeit und des freien Gehorsams gegen Gott zurückführt. Darum gab der Glaube den alttestamentlichen Opfern die Hauptbedeutung; denn er selbst ist in Wahrheit ein Opfer, und zwar das höchste und angenehmste, das der Mensch (aus sich) Gott darbringen kann, seine geistig kennende Wesenheit. Darum will Christus, der in den Zeiten vor ihm, wie in allen Zeiten nach seiner irdischen Erscheinung das eigentliche Object alles Glaubens ist, vor Allem den Glauben und erklärt ihn als die Grundbedingung des ewigen Lebens. »Denn also«, spricht er zu Nicodemus, »hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn hingab, auf dass Alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben« [5]). Wer glaubt, der nimmt Gott auf, der giebt sich an Gott hin, der lebt aus Gott. Wie sollten wir also anstehen, zu glauben? »Sollen wir nicht vielmehr«, wie der Apostel an die Hebräer schreibt, (glaubend) »dem Vater der Geister uns unterwerfen, damit wir leben?« [6]) »Jeder, der glaubt, dass Jesus der Gesalbte sei, ist aus Gott geboren«, schreibt Johannes. [7]) Der Glaube ist die Demuth, als Act der Anerkenntniss unserer Unvermögenheit, ist die Liebe, als Act der Uebergabe unser selbst an Gott; er ist Gottesdienst, er ist Gebet, Opfer, Geistescommunion; er ist der Triumph des Göttlichen über alles Irdische und Geschöpfliche; denn »das ist der Sieg, welcher die Welt überwindet, der Glaube.« [8])

O bemerket daher wohl, im Herrn Geliebteste, wie viel dem zum wahren verdienstlichen Glauben noch fehlt, der, wenn auch katholischen Namens und katholisch unterrichtet, nur so lau, so gleichgiltig gegen den Inhalt der Religionswahrheit, die er bekennt, dahin lebt, ohne gefühltes Bedürfniss seine Seele mit göttlicher Wahrheit zu sät-

tigen, ohne irgend welche Anmuthung seinerseits, die eine selbsteigene Hingabe und Unterwerfung an Gottes höchste Autorität in sich schlösse! Da ist wahrlich das Reich Gottes noch nicht eingekehrt, das mit dem lebendigen Glauben Eins und dasselbe ist; denn es ist das Reich Gottes ein Sauerteig, der uns durchdringen will und muss: er ist geistiges Leben und kann deshalb nicht als todtes Talent begraben liegen. Die Wurzel, die Kraft und der Kern des Glaubens besteht eben darin, dass wir uns unter Gottes, seiner h. Kirche Aussprüche beugen, sie uns zur innersten Ueberzeugung machen, nicht sowohl durch Grübeln und Begreifenwollen des Inhaltes, als durch die gewisse Ueberzeugung, dass er auf göttlicher Offenbarung beruht.

Nur Gott allein, nur seiner Allweisheit, unendlichen Wahrhaftigkeit und Majestät gebührt solche Unterwerfung des Geistes, solch' kindliche freie Uebergabe unseres Verstandes und Denkvermögens, solche Huldigung unserer geistigen Natur. An Menschenwort und Menschenlehre konnen und dürfen wir nie in diesem Sinne glauben. »Ich weiss, wem ich glaube!« (Scio, cui credidi), [9]) so rufen wir getrost aus in Bezug auf Alles, was zu unserer h. katholischen Religion gehört; denn Alles, Alles in ihr beruht auf göttlichem Grunde. Eben darum ist es so wichtig, dass wir alle von der göttlichen Einsetzung der katholischen Kirche und der göttlichen Leitung ihres höchsten Lehramtes recht durchdrungen seien. Nicht Menschen glauben wir, indem wir der Kirche glauben, ihrer Autorität uns unterwerfen, ihre Lehre rückhaltlos annehmen, wir glauben Gott, dessen Organ sie ist, als Vermittlerin der geoffenbarten Wahrheit für uns; wir glauben Christo, der sie gegründet, der ihr die Verheissung des steten Sieges über Lüge und Irrthum gegeben, der stets bei ihr ist bis an's Ende der Zeiten; wir glauben dem h. Geiste, der ihr immerfort seinen Beistand leistet und durch ihr Lehramt selbst zu uns spricht. — Wir wissen, wem wir glauben, — und an Gott in gläubiger Unterwerfung uns hinzugeben und seinem Allmacht- und Wahrheitsworte uns zu unterwerfen, ist keine Erniedrigung, ist keine Knechtschaft, keine Einbusse unserer Vernunft, noch unserer Freiheit. An die Aussprüche der höchsten, unendlichen Vernunft uns anschmiegend, erheben wir vielmehr uns und unser beschränktes Erkennen auf eine höhere, würdigere Stufe; wir gewinnen an Inhalt der Wahrheit, und zwar in den wichtigsten Fragen des Daseins; wir gewinnen an Sicherheit und Gewissheit der Erkenntniss, da hierfür Gottes Wissen und Wahrhaftigkeit doch eine unendlich zuverlässigere Bürgschaft sind, als Menschenwort und Sinneneindruck; und wir üben einen Act der sittlichen Erhebung, der Tugend und des übernatürlichen Verdienstes. Der wahre Glaube adelt, heiligt und führt zum ewigen Leben.

Aus dem Gesagten über die Pflicht der lebendigen Annahme des göttlichen Lehrinhaltes und der vorbehaltlosen freien und activen Unterwerfung unter Gottes höchstes Ansehen, welche Pflicht wesentlich vom Glauben gefordert wird und zu seinem Wesen gehört, möget

ihr, geliebteste Diöcesanen, nun auch ermessen, ob das glauben heisst, wenn die Vernunft des Einzelnen zu Gericht zu sitzen sich herausnimmt über das, was als göttlich beglaubigte Religionswahrheit von Gott durch seine h. Kirche uns vorgestellt wird; ob jene Leute mit Recht »Gläubige« heissen können, welche keinen Act der Unterwerfung, des Opfers, der Anerkennung eines übernatürlichen Ansehens Gottes je über sich bringen; die nur annehmen, was ihrer beschränkten Erkenntniss einleuchtet, ihrem Herzen und ihrer grundsätzlichen Richtung entspricht, oder im Kreise ihrer Ideen, Erfahrungen und Sinneswahrnehmungen liegt! Ob da Glauben wohne, wo der Geisteshochmuth dem Ansehen der Kirche die Wissenschaft einzelner Gelehrter, dem Ansehen der h. Schrift die kleinlichen Einwendungen, die man aus der Geschichte oder den Naturphänomenen schöpfen zu können vermeint, als Kriterium gegenüberzustellen wagt; ja, es als die Aufgabe der Menschheit ausposaunet, nur auf die Ampel der eigenen Vernunft, auf das Flackern der eigenen Geistesfackel, alle Forschung, alles Wissen, allen Fortschritt abzustellen. O, wie sind sie so klein in ihrer vermeintlichen Grösse! Wie so unvernünftig mit ihrer Vernunft! Wie so frevelnd mit ihrem Prometheusfeuer dem selbstleuchtenden Sonnenball der ewigen Wahrheit gegenüber! Solche hatte der göttliche Heiland im Auge, als er ausrief: »Ich preise dich, Vater, Herr Himmels und der Erde, dass du dieses vor den Weisen und Klugen verborgen, den Kleinen aber geoffenbaret hast! Ja, Vater! denn also ist es wohlgefällig gewesen vor dir!« — Denen, die sich in ihrer Winzigkeit und innern Hohlheit selbst genügen, entzieht sich mit Recht der Sonnenglanz der Wahrheit; er durchleuchtet nur die, welche krystallrein und hingebungsvoll ihrem Strahle den Weg in's innerste Geistesleben gestatten und sich von ihm erhellen lassen. — Wo Hochmuth, da ist kein echter Glaube möglich, und wo die Auflehnung gegen Gottes Kirche, da ist Glaube und Wahrheit ferne!

O beherzigen wir des seligen Thomas von Kempis goldene Lehre (Nachfolge Christi IV., Cap. 18): »Beuge dich vor Gott, und unterwirf deine Gesinnung dem Glauben, so wird dir das Licht der rechten Erkenntniss aufgehen und dir so weit leuchten, als es dir heilsam und nothwendig sein wird.«

II. Eine zweite, dem religiösen Glauben inwohnende Forderung ist, alles das ohne Ausnahme zu glauben, was Gott geoffenbart hat und durch die katholische Kirche uns zu glauben vorstellt.

Der h. Apostel Jacobus spricht bezüglich der Befolgung der göttlichen Gebote eine ebenso ernste, als tiefbegründete Wahrheit aus, da er schreibt: »Wer das ganze (übrige) Gesetz hält, aber nur ein Gebot übertritt, der verschuldet sich an allen. Denn der gesagt hat: Du sollst die Ehe nicht brechen, hat auch gesagt: Du sollst nicht tödten. Wenn du die Ehe nicht brichst, wohl aber tödtest, so bist du ein Uebertreter des Gesetzes«[10]).

Es ist selbstverständlich das Verhältniss ganz gleich, wenn es sich um geoffenbarte Wahrheiten handelt, wie beim Sittengesetze, soweit es auf dem göttlichen Gebote beruht. Der hier das eine Gebot gab, als der höchste und allheilige Gesetzgeber der Menschheit und der Herr aller seiner Geschöpfe, dessen Willen ihre Aufgabe ist und auf dessen Ruf alle Wesen hören; der von den vernünftig-freien Geschöpfen, den Menschen, einen vernünftig-freien Gehorsam zu fordern berechtigt ist, — er, der das eine Gebot gab, steht mit dem gleichen Ansehen und Herrscherrecht auch hinter den andern Geboten, er stützt sie alle mit dem gleichen göttlichen Ansehen als der Allheilige, der Allrichter und der Allregierende. Wer darum auch nur wider ein Gebot sich versündigt, handelt wider die unbedingte Majestät des Gesetzgebers, er setzt seinen geschöpflichen Willen oder Trieb über das Gesetz und das Recht seines Schöpfers. Nur die Erfüllung aller Gebote ist gottgefälliger Gehorsam, alle Uebertretung auch nur eines Einzigen, ist ein Act des Ungehorsams, der im Grunde wider das ganze Sittengesetz geht, weil eben alle seine Gebote vom Einen, gleichen, höchsten Ansehen getragen werden.

Also verhält es sich auch auf dem Gebiete der geoffenbarten Glaubenswahrheiten. Der Grund der Glaubwürdigkeit für jede einzelne dieser Wahrheiten, wie für den gesammten Inbegriff der katholischen Religionswahrheiten mit einander — ist Gott, der Allwissende, unendlich Wahrhafte, Heilige und Getreue. Aus seinem Munde kann nichts Unwahres kommen, in seinem Worte kann weder Irrthum, noch Lüge, noch Trug sich finden. Gott ist das reinste Licht, und es ist kein Schatten in ihm! [11]) »Dein Wort ist Wahrheit!« [12]) spricht zum Vater in seinem hohenpriesterlichen Gebete vor dem Leidensgang der menschgewordene Sohn Gottes. »Die Wahrheit wird euch frei machen« [13]), spricht er an einer andern Stelle, und er meint die Wahrheit, die er uns vom Himmel gebracht, und die er selbst ist, nach seinem Ausspruche: »Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben« [14]).

An Gott als die ewige, reinste, untrügliche Wahrheit zu glauben, ist heilige Pflicht des Menschen, der seine Vernunft als Gabe Gottes besitzt und sie zunächst dem Worte Gottes zu öffnen und zu unterwerfen hat; denn er hat sie für Gott, weil in Gott unsere Bestimmung ist. — Ist aber Gott der Allweise und Wahrhaftige der unentwegte Anker unserer gläubigen Hingabe, der feste Grund unseres Fürwahrhaltens, die sichere Bürgschaft für das, was sein Wort uns offenbart, so ist klar, dass hieraus die nicht minder heilige und absolute Schuldigkeit unserseits sich ergiebt, Alles, ohne Ausnahme, mit gläubiger, unbedingter Unterwerfung unseres Geistes aufzunehmen und uns zur innersten Ueberzeugung zu machen, — Alles, was auf Gottes Wort beruht, was das Siegel der göttlichen Beglaubigung aufweist, was als Theil des geoffenbarten Religionsinhaltes gilt. Wie in jedem Strahl der Sonne die Natur des Sonnenlichtes sich findet,

wie das Gesetz der Gravitation in allen wägbaren Körpern sich offenbart, so ist Gottes Wahrheit allen einzelnen geoffenbarten Religionswahrheiten innewohnend, und prägt allen die gleiche Glaubwürdigkeit auf, und verpflichtet uns gegenüber all' diesen einzelnen, göttlich beglaubigten Religionsartikeln zu gleicher Unterwerfung. Es heisst Gottes Wahrhaftigkeit selbst anstreiten, in Zweifel ziehen oder missachten, wenn ich auch nur Eine Lehre bestreite, deren Grund auf göttlich beglaubigte Unterlage sich stützt. Und da ist kein Unterschied zulässig, ob die göttliche Offenbarung oder Beglaubigung sich auf ausdrückliche Stellen der h. Schrift zurückführen lässt, oder ob die heilige, von Jesus Christus gestiftete katholische Kirche das Vermittelungsorgan zur Kundmachung solcher Wahrheit an die Gläubigen ist. Denn die Kirche ist geleitet vom h. Geiste, als dem Geiste der Wahrheit, der immerdar bei ihr bleibt; sie hat aus des Gottmenschen Mund die Versicherung, dass die Pforten der Hölle sie nie überwältigen werden, also auch nie in Irrthum zu führen vermögen: und sie wird vom h. Geiste selbst in der Schrift »die Säule und Grundveste der Wahrheit« genannt. Daher auch der Katechismus einfach sagt: Wir müssen Alles glauben, was Gott geoffenbaret hat und durch die katholische Kirche uns zu glauben vorstellt.

Wer erkennt aus dem Gesagten nicht, welcher Versündigungen diejenigen sich schuldig machen, die auch nur eine einzige Lehre der h. katholischen Kirche verwerfen, oder selbst nur bezweifeln; um so mehr diejenigen, welche beliebig sich ihr Religionsbekenntniss auswählen, unter Beseitigung alles dessen, was ihnen minder gefällt! Ist es überhaupt denkbar, dass man Wahrheiten noch für göttlich halte, die man der subjectiven Beurtheilung und Verurtheilung unterwirft? Ist es nicht klar, dass die Verwerfung Eines Punktes im schönen, einheitlichen Organismus der katholischen Religion das Ganze von der göttlichen Autorität ablöst und als menschliches Gedankensystem hinstellt — und dass hiermit der Glaube selbst aufhört, ein göttlicher zu sein, mit anderen Worten, in puren Rationalismus umschlägt? Ist es nicht offenbar, dass wer der katholischen Kirche zumuthet, in Einem Punkte von der Wahrheit abgeirrt zu sein, sie consequent nicht mehr als die göttlich gestiftete Heilsanstalt in der Menschheit, nicht mehr als den mystisch durch und mit der Menschheit fortlebenden Christus, nicht mehr als die »Säule und Grundveste der Wahrheit« betrachten kann? Er verleugnet also damit schon die katholische Kirche als die wahre Kirche Christi; und dann, wo will er sie anderswo finden, diese Kirche, die allen Zeiten und allen Völkern angehört, und die stets die gleiche Lehre bewahrt und die gleichen Gnadenmittel gespendet hat? Er muss darauf kommen, dass Christi Verheissung von einer solchen Kirche nicht in Erfüllung ging, dass unser Heiland also Unwahrheit gesagt, dass er folglich nicht Gott war, dass also das Christenthum eitler Wahn ist! Schreckliche Gotteslästerungen! — aber sie sind die nothwendige Folgerung, wo-

fern es angeht, auch nur Eine Wahrheit des katholischen Glaubens, auch nur Eine dogmatische Lehre der katholischen Kirche zu verwerfen, — und eben diese schrecklich schuldbare Folgerung, die im bodenlosen Abgrunde der Irreligiosität sich verliert, zeigt, wie schwer sündhaft es ist, einen einzigen katholischen Glaubenspunkt zu bekämpfen, zu leugnen, zu beschimpfen! Ob nur einer, oder alle, es kommt im Grund auf Eines hinaus; das Unterfangen ist Rebellion gegen Gottes Ansehen, Lästerung gegen Gottes Wahrhaftigkeit, schwarzer Undank gegen des Ewigen gnadenvolle Offenbarung!

Allein, wird uns vielleicht der eine oder andere Schwachgläubige erwidern, es giebt Lehren der katholischen Religion, welche der Vernunft unzugänglich sind, und deren Inhalt Schwierigkeiten erweckt.

O welch' nichtiger, ja thörichter Einwand! Ob es sich dann um Artikel des Glaubens handle, die nicht gerade nach dem Geschmacke eines Jeden sind, oder ob es jene erhabenen Geheimnisswahrheiten betrifft, welche unsere Erkenntniss in jene Regionen führt, wo unserseits das Begreifen aufhört und nur das ehrfurchtsvolle Ahnen weilt: es ist offenbar, dass eine geoffenbarte Religion uns die göttlichen Gedanken kund giebt und nicht der Spiegel unserer eigenen engen Begriffe sein kann. Wie wäre es erstlich nicht ebenso dreist als einfältig, dem Ewigen vorschreiben zu wollen, was er uns an Offenbarungsinhalt mittheilen wolle? Ist er nicht frei, uns zu belehren, wie er will? Ist er nicht die ewige Liebe, Güte und Weisheit, und ist folglich nicht Alles, was er an die Menschheit offenbart, derselben zum Nutzen und zum Heile? Und ist nicht sein Wort, seine Offenbarung Gnade, die unsere Dankbarkeit beanspruchen darf, und uns zur vorbehaltlosen Hingebung verpflichtet? Ist es nicht unsere Schuldigkeit, zu erkennen, dass unser beschränkter Geist nicht in die Abgründe des göttlichen Wissens sich zu tauchen vermag? dass es gerade jener Religion, die offenbar von Gott stammt, durchaus angemessen ist, manche Wahrheiten zu enthalten, die unser Erfassungsvermögen übersteigen? Ist es nicht der höchsten Majestät Gottes entsprechend, dass selbst unser kühnstes Denken und Forschen an seinem Worte und Gedanken Schranken finde und an die eigene Bedingtheit erinnert werde?

Vom Standpunkte einer sich nicht überhebenden, nicht in ungemessenem Hochmuth sich aufblähenden Vernunft kann gegen die Geheimnisslehren des Glaubens keinerlei Einwendung erhoben werden. Wenn schon in der sichtbaren Naturordnung dem Auge die fernen Gegenstände klein und undeutlich erscheinen und erst vollends ihre Beschaffenheit offenbaren, wenn sie in unser gewöhnliches Sehfeld gekommen sind, ist es sich zu verwundern, dass uns, so lange wir annoch in dieser irdischen Pilgerfahrt begriffen sind, die meisten himmlischen Dinge noch dunkel und räthselhaft vorkommen, eben weil der Himmel über der Erde so hoch erhaben ist? »Wenn ich

Irdisches rede, und ihr nicht glaubet,« sprach der Heiland zu Nicodemus, »wie werdet ihr, wenn ich euch Himmlisches rede, glauben?«[15]) Der Apostel aber sagt: »Jetzt, d. h. hienieden, sehen wir durch einen Spiegel, räthselhaft; dereinst aber von Angesicht zu Angesicht; jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen gerade so, wie auch ich erkannt bin«[16]). Verhält es sich doch auch in diesem zeitlichen Leben schon so, dass derjenige, welcher das höhere geistige Leben aus Gott in sich pflegt, auch ganz anders das Geistige würdigt und versteht, als der bloss mit Gegenständen der sinnlichen Wahrnehmung sich Beschäftigende. Deshalb schreibt der h. Paulus: »Der natürliche Mensch fasst nicht, was des Geistes Gottes ist; ja es ist ihm Thorheit, und er kann es nicht verstehen, weil es geistig beurtheilt werden muss; der Geistige aber beurtheilt Alles. Denn wer hat des Herrn Sinn erkannt, dass er ihn unterweise? Wir aber haben Christi Sinn«[17]). Sonnenhaft muss das Auge sein, das für den Strahl der Sonne empfänglich ist. Und wir sollten es befremdend finden, dass wir die Wunder und Weisheitstiefen der ewigen Geistessonne hienieden, wo noch Finsterniss und Todesschatten uns vielfach umfangen, zu durchmessen nicht vermögen! Als ob unserer kein Erkenntnisswachsthum jenseits wartete! Als ob nicht selbst die Seligen des Himmels vor einer Fülle und Tiefe göttlicher Weisheitsschätze ständen, aus der sie ewig schöpfen, nie aber sie erschöpfen können!

Sogar die sichtbare Naturschöpfung ist an Erscheinungen reich, die des Unbegreiflichen zur Genüge enthalten. Und gerade je tiefer der Forscher in die Natur der Dinge eindringen will, desto mehr findet er des Räthselhaften. Sind wir doch über uns selbst in so vielfacher Hinsicht im Dunkel. Ist aber das Endliche schon derart, dass es uns Geheimnisse bietet, um wie viel mehr nicht das Unendliche, in dessen Natur es liegt, für uns Sterbliche geheimnissvoll zu sein?

Die Geheimnisse der Religion sind zudem stets nützlich und der Heilsgnade voll für uns. Gerade sie geben uns besondere Gelegenheit zu jener demüthig-freudigen Unterwerfung unter und zu der kindlichen Hingabe an die Autorität Gottes, in welcher das eigentliche Glaubensverdienst, so weit es unser ist, ruht. Sie stellen Gott in erhabener Majestät uns dar und ziehen uns zu seiner Anbetung und Bewunderung hin. Sie regen unser Ahnen, Forschen und Hoffen an, erfüllen uns mit heiliger Sehnsucht nach dem Schauen Gottes und bereichern unsere Erkenntniss seiner Führungen und Werke.

Weit entfernt also, dass wir versucht sein sollten, etwas nicht zu glauben, weil es uns dunkel ist und unsere Fassungskraft übersteigt, soll gerade die Fülle der Geheimnisse, die unsere heilige Religion enthält, uns zum religiösen Glauben ermuntern. Eine Religion ohne Geheimnisse wäre Gottes nicht würdig; sie wäre keine Offenbarung Gottes, der ja selbst im Buche der sichtbaren Natur sich als geheimnissvollsten Urgrund aller Dinge kund giebt.

Noch minder verdient es Berücksichtigung, wenn Religionslehren deshalb möchten abgewiesen, nicht geglaubt, aus dem Inhalte des katholischen Lehrbegriffes ausgemerzt werden, weil sie unsern Stolz kränken, unsere Eigenliebe verletzen, unsern niedern Trieben Schranken setzen, dem sündeverderbten Herzen Unlust erwecken. Als ob die Religion des allerheiligsten Gottes dem Hange der sündigen Menschheit schmeicheln könnte, und seine Wahrheiten, statt uns auf dem Heilsweg der Nachfolge Christi zu führen, vielmehr uns auf dem breiten Pfade des Verderbens schonen müssten! Wahrlich, wer eine oder mehrere Glaubenslehren der katholischen Kirche nicht annimmt, weil die grosse Welt sie nicht billigt, der Zeitgeist sie verspottet, die Hohen darüber zürnen, der — ist nicht Jünger Christi, er verdient den Namen eines Christen nicht, er weiss nicht, oder will nicht wissen, was glauben heisst.

Der rechte Glaube lässt keine Ausnahme zu; wir glauben Alles, was die katholische Kirche lehrt, um des offenbarenden Gottes willen; und hinwieder, weil dies unser innerster und höchster Beweggrund zum Glauben ist, genügt es uns, zu wissen, Gott hat es geoffenbart, oder was dem gläubigen Katholiken als dasselbe gilt, die katholische Kirche hält es zu glauben vor — und wir unterwerfen uns unbedingt, d. h. wir unterziehen das Erkennen der menschlichen beschränkten Vernunft in Allem der Erkenntniss der ewigen unbeschränkten Vernunft. Im Grunde ist dies Handeln allein vernünftig, und jede Anmassung einer Kritik dessen, was dem göttlichen Glauben angehört, ist traurige Abirrung und durch sich selbst gerichtet. »Wer nicht glaubt, ist schon gerichtet«[18]).

III. Je mehr wir von der Erkenntniss durchdrungen sind, dass die Gnade des Glaubens ein so hohes, ja das höchste Gut ist, das uns von Gott hienieden zu Theil geworden; je lebendiger die Ueberzeugung uns innewohnt, dass der Glaube die Bedingung des Heiles, die Pforte zum ewigen Leben ist; je dankbarer wir es bedenken, dass Gott uns aus reiner Liebe und Güte zum Lichte des Glaubens berufen und wir solcher unendlichen Liebe durch Werthschätzung des Glaubens und Befolgung seiner Vorschriften zu entsprechen und mitzuwirken schuldig sind: um so unbezweifelbarer, heller und heiliger ergiebt sich eine dritte Pflicht, als aus dem Glauben stammend und sein innerstes Wesen angehend; sie heisst: unverbrüchliche Treue am Glauben, feste Beharrlichkeit im Glauben', so zwar, dass wir bereit sind, eher Alles zu leiden, zu verlieren oder auf uns zu nehmen, als vom wahren Glauben abzuweichen.

In der That, was nützte es überhaupt, zu glauben und mittels des Glaubens ein Anspruchsrecht auf das ewige Heil der Seele sich zu erwerben, wenn wir im Glauben und in den von ihm gewährten geistigen Gütern nicht verharreten, sondern früher oder später Schiffbruch daran litten? Nur »wer ausharrt bis ans Ende, der wird selig.«[19]) »Wer die Hand an den Pflug legt und zurückschaut, der

dient nicht ins Reich Gottes.« [20]) Also der Heiland selber. »Wir sind Christi theilhaft geworden, spricht sein Apostel Paulus, »wenn anders wir seine anfängliche Grundlage bis ans Ende fest behalten.« [21]) Und er fährt fort: »Fürchten wir demnach, dass wir etwa die Verheissung, in des Herrn Ruhe einzugehen, vernachlässigen und Jemand aus euch erfunden werde, zurückgeblieben zu sein!« [22]) Der h. Jacobus aber, nachdem er den Glauben und des Glaubens Geduld empfohlen, ruft aus: »Selig der Mann, der die Anfechtung aushält; denn wenn er ist bewährt worden, wird er die Krone des Lebens empfangen, welche Gott denen, die ihn lieben, verheissen hat.« [23])

Der Glaube und das in ihm gegründete Erbrecht auf die Kindschaft Gottes in Christo und auf die Seligkeit des Himmels ist an sich ein so hohes Gut, dass gar nichts in der Welt ihm gleichgesetzt, ja auch nur verglichen werden kann. Scll es also je uns in den Sinn kommen können, irgend was in der Welt unter Preisgebung dieses edelsten Gutes anzustreben? »Was nützte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, an seiner Seele aber Schaden litte?« [24]) Und unwürdig des ewigen Lohnes wäre fürwahr der, den Furcht oder Gewalt vom Glauben abwendig zu machen vermöchte! Vielmehr ruft jeder wahre Gläubige mit dem Apostel Paulus aus: »In Allem — sei es Trübsal, oder Angst, oder Hunger, oder Blösse, oder Gefahr, oder Verfolgung, oder Schwert — in all' dem überwinden wir um desjenigen willen, der uns geliebt hat.« [25])

Die Beharrlichkeit ist das Siegel der Auserwählten, der Adel der wahrhaft Gläubigen und der Gnadenlohn der Gottliebenden. Denn nicht aus uns vermögen wir es, den Glauben zu bewahren und des Glaubens Preis zu erringen. Es ist dies ein Gnadengeschenk des Himmels und zwar das kostbarste von allen, die Krone aller Gnaden; sie wird aber denen nur gewährt, die stetsfort treu mitwirken der Glaubensgnade, sie in sich ausbilden durch eigene Heiligung und nach aussen leuchten lassen durch erbauendes Beispiel. O wohl dem, der so thut! An ihm wird die Verheissung in Erfüllung gehen, die der Heiland dem Engel der Gemeinde von Smyrna gemacht: »Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des ewigen Lebens geben!« [26])

Wehe aber Allen, die sich, durch was es immer sei, früher oder später, abwendig machen lassen vom Glauben, Schiffbruch leiden am innern und äusseren Bekenntniss der wahren Religion, zurückkehren in die Finsterniss! Ach, wie schrecklich wird einst ihre Verantwortung vor dem göttlichen Richter sein, der sie zum Gastmahle des ewigen Lebens berufen und mit dem hochzeitlichen Kleide ausgestattet hatte! Besser wäre ihnen fürwahr alsdann, sie hätten die Wahrheit nie erkannt, hätten die Gnade des Glaubens nie empfangen gehabt. So drückt sich in der That der h. Petrus aus, da er sagt: »Besser wäre solchen, sie hätten den Weg der Gerechtigkeit nie erkannt!« [27]) Aber auch des göttlichen Heilandes Wort, das er von Judas sprach, gilt ihnen: »Besser wäre solchem Menschen, er wäre nie geboren!« [28])

Und bemerket wohl, theure Diöcesanen, dass es mit der Bekehrung solcher, welche vom Glauben abfallen, eine eigene schwierige Bewandheit hat. Es lässt Gott nicht mit sich spotten, und wer die Gnade des Glaubens, die er empfangen, einmal weggeworfen und mit Füssen getreten, wird in seltensten Fällen dieser Gnade neuerdings theilhaftig, weil sein Sinn für das Höhere, Göttliche, durch den Abfall insgemein abgestumpft und das Gemüth an die innere Hohlheit und Leere, die man mit dem eigenen Selbst oder mit materiellem Streben ausfüllt, gewöhnt und so im Indifferentismus verhärtet wird. Die Verstockung ist deshalb gewöhnlich die Folge und zugleich die gerechte, aber schreckliche Strafe für die Glaubensverläugnung. Mit furchtbarem Ernst legt uns dies der Völkerapostel selbst ans Herz, indem er schreibt: »Es ist (so zu sagen) unmöglich, diejenigen, welche einmal erleuchtet worden, auch gekostet haben die himmlische Gabe und theilhaftig geworden sind des h. Geistes, desgleichen gekostet haben das gute, göttliche Wort und die Kräfte der zukünftigen Welt, und doch abgefallen sind, — wieder zur Sinnesänderung zu erneueru, da sie, ein Jeder für sich, den Sohn Gottes auf ein neues kreuzigen und verspotten.« [29]) — O dass diese ernste Warnung Alle zur Zeit noch beherzigen mögen, die da schwankend sind, die da dem Versucher bereits halb sich überliefert haben, die nur mit Einem Fusse noch im Gebiete der wahren katholischen Kirche stehen! Mögen sie eilends umkehren, sofort sich wieder mit dem Glauben ihrer Kirche aussöhnen und sich dem göttlich geleiteten Lehramte derselben unterwerfen! O dass sie es jetzt noch erkennen, was ihnen zum Frieden dient! Ja, heute noch, wenn ihr des Herrn Stimme höret, der durch die Kirche zu euch spricht, verhärtet eure Herzen nicht! [30])

Wir leben gegenwärtig in einer Zeitlage, wo ihr, liebe Diöcesanen, die Pflicht der Standhaftigkeit im katholischen Glauben besonders ernstlich zu erwägen habt. Ueberall ist gegen unsern h. Glauben und jene sichtbare h. Kirche, die Christus gestiftet hat, und deren wesentliche Einrichtung unzertrennlich mit Christi Lehre und dem wahren katholischen Glauben verbunden ist, der Kampf entbrannt, ein Kampf der Gewalt wie der Tücke und der Heuchelei. Nicht nur gilt es, mit Kraft und Muth von Oben und fester Entschiedenheit des Willens und Gemüthes sich zu waffnen, um den Feinden des Heiles zu widerstehen, welche uns von Aussen angreifen, die mit Mitteln der Drohung, der Temporaliensperre, der Absetzung, der Verfehmung das religiöse Leben knechten und fesseln und dadurch sich zu Herren des Glaubens und der Gewissen aufzudrängen streben: sondern es ist die Kampfesweise noch die gefährlichere und verderblichere, welche die Maske der Religiosität und der Anerkennung einer katholischen Kirche beibehält und unter dieser Verhüllung die schlichten Gläubigen einladet und drängt und auffordert, in Einem Puncte nur sich von der Glaubenseinheit zu trennen, in Bezug auf Eine Lehre nur dem obersten kirchlichen Lehramt und seinem göttlichen Ansehen

die gläubige Unterwerfung, die innere Zustimmung zu verweigern, ja offen Widerstand entgegenzusetzen. O lasst euch warnen, Geliebteste! »Wer an einem Gesetze sich versündigt,« schreibt der h. Jacobus, »macht sich der Verletzung des ganzen Gesetzes schuldig.» Wer Eine Wahrheit der offenbarenden göttlichen Autorität verächtlich oder rebellisch zurückweiset, der kündet ihr überhaupt den Glauben auf, mag er sich auch überreden, in allen andern Punkten katholisch zu sein. Die Religion ist kein Kramladen, wo man zur Auswahl eingeladen wird; sie ist ein Organismus, wo alles einheitlich verbunden ist. Lasst euch auch nicht durch den Trug verführen, man wolle euch keine Glaubenswahrheit antasten, die Bekämpfung gehe nur auf die Kirchenverfassung, nur auf die hierarchische Ordnung der katholischen Religionsgesellschaft. Die sichtbare Kirche ist Gegenstand des Glaubens, sowie auch, dass sie von ihrer eigenen Vorsteherschaft, vom Papst und von den Bischöfen geleitet werde, — dass diese ihr göttlich eingesetztes Lehramt ausmachen, dessen Entscheidungen nicht irren können und dass sohin von allen Katholiken all' das gläubig anzunehmen sei, was von diesem Lehramte dogmatisch definirt wird.

An die h. Mutterkirche euch angeschlossen, an das untrügliche Lehramt, an den Felsen Petri, an euern rechtmässigen Bischof, euern Oberhirten an Christi Statt! Das ist unser Mahnruf an euch, Diöcesanen. Das macht euch stark nach Aussen und das festigt euern innerlichen Glaubensgrund. O wie stolz und freudig, aufrecht und siegesgewiss dürft ihr, Kinder der katholischen Kirche, mitten im aufgeregten Sturm und im Toben des Kampfes dastehen, wofern ihr nur treu euerm h. Glauben bleibt, den Christi Wort verbürgt, der Apostel und der Märtyrer Blut befruchtet, zahllose Wunder bekräftigt, Millionen von Heiligen verherrlicht und noch keine Macht der Welt und der Hölle in vollen achtzehn Jahrhunderten besiegt hat. Euer Glaube schliesst euch an Gott an, macht euer Leben trostvoll, segensreich und verdienstlich, erschliesst euch ein neues, seliges, ewiges Dasein über das Grab hinaus, — euer Glaube ist euch Hort des Heiles. Licht im Lebensdunkel, Kraft zur Heiligung, Vorschule des geistigen Schauens im Himmel, diesen Glauben bekennet freimüthig; für dies hohe Gut streitet männlich und vertheidigt es, wenn nöthig, selbst mit dem Opfer eures Blutes. Ich schliesse mit den Worten des h. Petrus, des Felsen- und Glaubensmannes: »Seid nüchtern und wachet; denn euer Widersacher, der Teufel, geht umher wie ein brüllender Löwe, und suchet, wen er verschlinge. Ihm widerstehet, standhaft im Glauben. — Der Gott aller Gnade aber, der uns durch Jesum Christum berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit, wird uns, die wir eine kurze Zeit leiden, vollenden, stärken und auf festen Grund stellen. Ihm sei die Ehre und Herrschaft von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.« [31])

In Folge der Vollmachten, welche unser h. Vater Pius IX. Uns verliehen, wonach Wir befugt sind, den Gläubigen Unseres Bisthums

den Fleischgenuss an denjenigen Sonnabenden, die nicht eigentliche Fasttage sind, zu gestatten, gewähren Wir anmit diese besagte Dispense, giltig auf ein Jahr vom Tag an ihrer Verkündigung in den Pfarreien. Wir fügen aber die Ermahnung bei, dass man diese Milderung eines allgemeinen Kirchengebotes durch Verrichtung guter Werke auszugleichen suche.

Bezüglich der Beobachtung der vierzigtägigen h. Fastenzeit wollen Wir hiermit verordnet haben und verordnen wie folgt:

I. Gestützt auf jene ausserordentlichen Vollmachten, welche, wie schon früher, der apostolische Stuhl Uns eingeräumt hat, und in Anbetracht der Zeitumstände gestatten Wir während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Aschermittwochs, des Fronfastenmittwochs, der Freitage und Sonnabende, sowie der vier letzten Tage der Charwoche, den Gebrauch von Fleischspeisen, jedoch nur einmal des Tages.

Der Sonntag ist vom Fasten- und Abstinenzgebot gänzlich ausgenommen; nur ist die Vermischung von Fischen und Fleischspeisen bei der gleichen Mahlzeit an den Sonntagen der Fastenzeit, ganz gleich wie an den übrigen Tagen derselben, untersagt.

Denjenigen Personen, welchen aus Grund ihrer Dürftigkeit eine ausgedehntere Dispense nöthig sein sollte, können ihre Beichtväter, die wir hierfür eigens bevollmächtigten, solche Dispense ertheilen.

Wir verleihen die gleiche Dispensvollmacht in Bezug auf die Armen, wie in Hinsicht auf andere Fälle, auch den Hochwürdigen Herren bischöflichen Commissarien, Decanen und Pfarrern, jedem im Umkreis seines Jurisdictionsgebietes.

Alle diejenigen, welche von diesen Milderungen Gebrauch machen, sind gehalten, einmal in der Woche einen Kranken oder Gefangenen zu besuchen, oder ein Almosen zu geben, oder fünf Vater Unser und Ave Maria zu beten, oder dem Hochwürdigsten Gut einen andächtigen Besuch abzustatten.

II. An allen Mittwochen und Freitagen der Fastenzeit (mit Ausnahme des Aschermittwochs und des Charfreitags) ist das Hochwürdigste Gut während der Pfarrmesse auszusetzen und mit demselben, nach vollendeter Messe und geschehener Abbetung von fünf Vater Unser und Ave Maria nebst der Lauretanischen Litanei, der Segen zu ertheilen. (Wir ermächtigen die Herren Decane, denjenigen Pfarrherren, welche bezüglich der obgenannten Tage eine Abänderung wünschen, solche zu gewähren.)

Wir laden alle Hochwürdigen Geistlichen unserer Diöcese ein, im h. Messopfer mit der speciellen Intention stets auch die Meinung zu verbinden, dass der Herr seine h. Kirche, im Allgemeinen wie in Bezug auf unser Bisthum, baldigst aus der betrübnissvollen Verfolgung heraus in den Port des Friedens einführen wolle.

Bei den Abendandachten in der Kirche an Sonn- und Feiertagen während der Fasten soll der Rosenkranz für die gegenwärtigen Anliegenheiten unseres Bisthums verrichtet werden.

Wir ertheilen einen Ablass von vierzig Tagen jedesmal den Gläubigen, welche einer der oben bezeichneten Andachtsübungen beiwohnen.

III. In der h. Messe soll während der h. Fastenzeit, mit Ausnahme der Feste I. und II. Classe, vor der Collecte pro Papa noch diejenige ad tollendum schisma (e Missa votiva ad tollendum Schisma) beigefügt werden; nach Ostern bleibt für erstere allein die Verpflichtung fortbestehen.

IV. Zur Erfüllung der Pflicht der österlichen Communion bestimmen Wir die Zeitfrist vom vierten Fastensonntag oder 23. März an bis zum zweiten Sonntag nach Ostern oder den 27. April, einschliesslich.

V. Gegenwärtiges Fastenmandat soll nach Gebrauch in allen Pfarrkirchen Unseres Bisthums während des Pfarrgottesdienstes verkündet werden [32].

Gegeben in unserer Residenz zu Solothurn, den 15. Februar 1873.

† Eugenius, Bischof von Basel.

---

[1]) Lign. vitae, de fide, c. 6. [2]) 1. Thess. 2, 13. [3]) Super Cantic. serm. XII. [4]) 2. Kor. 10, 5. [5]) Joh. 3, 4. [6]) Hebr. 12, 9. [7]) 1. Joh. 5, 1. [8]) 1. Joh. 5, 4. [9]) 2. Timoth. 1, 12. [10]) Jacob. 2, 10, 11. [11]) 1. Joh. 1, 5. [12]) Joh. 17, 17. [13]) Joh. 8, 32. [14]) Joh. 14, 6. [15]) Joh. 3, 12. [16]) 1. Korinth. 13, 12. [17]) 1. Korinth. 2, 14—16. [18]) Joh. 3, 8. [19]) Matth. 10, 22. [20]) Luc. 9, 62. [21]) Hebr. 3, 14. [22]) Hebr. 4, 1, [23]) Jac. 1, 12, [24]) Matth. 16, 26. [25]) Röm. 8, 35—37. [26]) Off. 2, 10. [27]) 2. Petr. 2, 21. [28]) Matth. 26, 24. [29]) Hebr. 6, 4—6. [30]) Psalm. 94. [31]) 1. Petri 5, 8—11. [32]) Wo staatliche Hindernisse entgegenstehen, mögen doch diese Schlussdispositionen, wenn erforderlich, ohne Datum und Unterschrift, den Gläubigen mitgetheilt werden.

XXXIV.

Hochgeachtete Herren!

In Beantwortung des Ansuchens der Tit. Diöcesanstände vom 29. Januar 1873 zur Wahl eines Bisthumsverwesers muss sich das Domcapitel zunächst auf den Boden der Bisthumsverträge zwischen dem h. Stuhle und den Diöcesanständen bei der Errichtung des Bisthums Basel und auf den Boden seiner zu Recht bestehenden Capitelsstatuten und andererseits auf den Boden des allgemein anerkannten kirchlichen Rechts und der nach diesem Rechte durch die oberste kirchliche Behörde beurtheilten Thatsachen stellen. Wir dürfen gewiss annehmen, dass die Tit. Diöcesanstände eine solche ganze objective Stellung auf dem kirchlichen Rechtsboden anerkennen und Nichts von dem Domcapitel fordern werden, was seinen Rechten und Pflichten widerstreitet und dasselbe von der römisch-katholischen Kirche losreissen würde. Auf diesem Boden des kirchlichen Rechts, den wir nicht verlassen können, nie verlassen werden, hatten wir uns zuerst die Frage zu stellen:

1. Wann hat nach den kirchlichen Gesetzen und bestehenden Verträgen das Domcapitel das Recht, einen Bisthumsverweser oder Capitelsvicar zu bestellen?

Wir müssen unterscheiden zwischen Bisthumsverweser und Capitelsvicar. Laut dem Kirchenrechte kann ein Bisthumsverweser nie vom Domcapitel, sondern nur vom Papste bestellt werden, Anders verhält es sich mit der Wahl eines Capitelsvicars, welchen Sie wahrscheinlich unter dem Ausdrucke »Bisthumsverweser« gemeint haben. Für die Wahl eines solchen (Capitelsvicars) ist uns die Antwort klar und bestimmt gegeben. Wenn auch sowohl der Bisthumsvertrag vom 26. März 1823 als die Errichtungsbulle Leo's XII. vom 7. Mai 1828 darüber keine bestimmten Vorschriften geben und damit auf die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen verweisen, so bezeichnen dagegen die Capitelsstatuten — wie dieselben laut der Ermächtigung durch die Errichtungsbulle vom 27. Februar 1866 vom Domcapitel aufgestellt, am 22. Mai 1866 vom Herrn Bischof bestätigt, und von den Tit. Diöcesanständen nach Einsendung an dieselben niemals angestritten, vielmehr durch den Conferenzbeschluss am 21. October 1830 gerufen wurden – die Bestimmung (§§ 77—80), dass nur bei Erledigung des bischöflichen Sitzes das Domcapitel das Recht habe, einen Capitelsvicar zu erwählen. Diese Bestimmung unserer Statuten ist auch ganz übereinstimmend mit den Bestimmungen des kirchlichen Rechts, und es ist kein katholischer Kirchenrechtslehrer zu finden, der dem Domcapitel ausser bei Erledigung des bischöflichen Sitzes das Recht zur Wahl eines Capitelvicars zugesteht. Wir verweisen auf alle Hand- und Lehrbücher, auf Walter, Phillips, Permaneder, Schulte, Winkler etc.

2. Hat nun das Domcapitel nur bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dieses Recht, so mussten wir uns die zweite Frage beantworten: Ist in Folge der Beschlüsse der Tit. Diöcesanstände für das Domcapitel von Basel das Recht zur Wahl eines Capitelsvicars eingetreten?

»Der bischöfliche Stuhl wird erledigt,« sagt der alte hochgeachtete Canonist Lucius Ferraris (Prompta bibliotheca canonica etc.) durch den Tod, durch Renunciation, durch Versetzung und Absetzung.« Gleich ihm sprechen sich alle Kirchenrechtslehrer älterer und neuerer Zeit aus, welche die Sedisvacanz näher erklären, so Permaneder (Lehrbuch des K.-R.), Buss (Kirchenlexikon), und namentlich bestimmt Rau in seiner Schrift über die Rechte der Domcapitel während der Sedisvacanz. Die für die Entsetzung der Bischöfe competente Behörde aber ist der Papst. So Dr. Andreas Müller (Lexikon des Kirchenrechts) gemäss den Beschlüssen des Concils von Trient. (Sess. 24, cap. 5 de ref.) Keiner der uns bekannten Lehrer des Kirchenrechts betrachtet den bischöflichen Stuhl durch Amtserledigung, von den Staatsbehörden ausgesprochen, als rechtskräftig erledigt, keiner derselben spricht in diesem Falle dem Domcapitel die Wahl eines Capitelsvicars zu. »Ist der Bischof auf längere Zeit z. B. durch Gefangenschaft gehindert, die Diöcesanverwaltung zu leiten, so darf das Domcapitel keinen Capitelsvicar aufstellen, sondern der Generalvicar des gehinderten Bischofs, wenn er einen solchen hat, steht auf die Dauer von dessen Abwesenheit an der Spitze der Verwaltung« (Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe);

»denn durch Wegführung des Bischofs von Seite der eigenen Landesregierung ist das Band zwischen dem Bischof und seiner Kirche noch keineswegs zerrissen.« (Permaneder, Lehrbuch des Kirchenrechts.) »Hindert die eigene weltliche christliche Regierung den Bischof in Ausübung seines Amtes, so hört das Mandat des Generalvicars nicht auf, und das Capitel hat nur an den Papst zu berichten.« (Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechts, und Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, achte Auflage.) »Hat aber der von der Staatsregierung an der Verwaltung der Diöcese gehinderte Bischof keinen Generalvicar zurückgelassen, dann ist es Pflicht des Capitels, die durch den Bischof in seiner Haft zur Verwaltung der Diöcese getroffenen Anordnungen einzuholen. Total Unrecht hätte aber das Capitel, wenn es — der von der Landesregierung verhaftete oder aus der Verwaltung ejicirte Bischof habe einen Stellvertreter zurückgelassen oder nicht — annähme, der Staat und seine Regierung können dadurch, dass sie an die Person des Bischofs Hand anlegen, eine Erledigung des bischöflichen Stuhls bewirken, und, wenn es folgerichtig in einem derartigen Fall gerade so verfahren würde, als ob Sedisvacanz duch den Tod oder Absetzung u. dgl. des Bischofs eingetreten wäre. Absetzen kann einen Bischof rechtmässiger Weise nur, wer ihn eingesetzt hat; eingesetzt werden aber die Bischöfe nicht vom Staate, sondern vom Kirchenoberhaupte. Ja, wo ein Capitel dem Staate solche Gewalt einräumte, da brauchte es kar keine Verhaftung des Bischofs mehr, da brauchte es nur die Verkündigung: Was er thut, ist nicht gethan, was er sagt, ist nicht gesagt; da hätte aber jegliche Autonomie, jede wenn auch noch so heilig garantirte kirchliche Freiheit, da hätte die Kirche — Kirche zu sein — aufgehört.« (Rau, Rechte des Domcapitels während der Sedisvacanz.) Thatsächlich wurde dieselbe Frage in neuerer Zeit erledigt, zuerst als 1837 der Erzbischof von Köln, v. Droste-Vischering, durch die preussische Staatsregierung auf die Festung abgeführt und in seiner Amtsverwaltung gehindert wurde, dann als 1862 neapolitanische Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben wurden. Im erstern Falle betrachtete das Domcapitel von Köln die bischöflichen Rechte an seine Gewalt übergegangen und wählte einen Capitelsvicar, musste aber alle seine Verfügungen zurücknehmen, obschon die preussische Regierung dieselben festzuhalten suchte. Im zweiten Falle hatten einige neapolitanische Domcapitel ebenfalls Capitelsvicare gewählt; da erfolgte am 3. Mai 1862 ein Decret vom h. Stuhle (de nullitate electionis vicarii capitularis vivente Episcopo), welches nicht nur alle solche Wahlen als nichtig erklärte, sondern die Wähler und Gewählten von ihren geistlichen Amtsverrichtungen und Stellungen suspendirte und mit der vollständigen Entsetzung von ihren Beneficien und Würden bedrohte; welches Decret auch für alle solche Fälle in Zukunft als rechtskräftig proclamirt wurde. »Das ist dem Rechte conform«, sagte Schulte (l. c.), der diese thatsächlichen Fälle vorführt, »denn durch Wegführung eines Bischofs kann dessen Jurisdiction nach dem kirchlichen Rechte offenbar nicht aufgehoben

werden.« Und wie Schulte, so Rau und Phillips. (Lehrbuch des K.-R.) Durch diese Uebereinstimmung der Kirchenrechtslehrer, welche doch so verschiedenen wissenschaftlichen und religiös-politischen Richtungen angehören, durch diese Thatsachen und ihre competente Beurtheilung von Seite der obersten Kirchenbehörde ist dem Domcapitel von Basel unwidersprechlich der Weg seiner Handlungsweise angewiesen. Verlässt das Domcapitel diesen Weg, so überschreitet es seine Rechte, es verletzt seine heiligsten Pflichten, seine Beschlüsse sind null und nichtig, es selbst ist der kirchlichen Strafe verfallen, sogar mit Absetzung bedroht. Doch nicht nur der Kirche und den kirchlichen Gesetzen gegenüber haben wir unsere ernsten Pflichten, die wir nicht verletzen dürfen, sondern als Domcapitel der gesammten Diöcese Basel liegt es uns ob, Rücksicht zu nehmen auf alle verehrlichen Diöcesanstände. Nun haben die Tit. Stände Luzern und Zug, die an den feierlich eingegangenen Verträgen treu festhalten wollen, gegen die Beschlüsse der fünf übrigen Diöcesanstände Protestation erhoben. Es müsste somit jedes Vorgehen des Domcapitels im Sinne der Mehrheit der Diöcesanstände als eine Rechts- und Pflichtverletzung gegenüber den beiden Ständen erscheinen.

Das ist der Standpunkt, den wir in fraglicher Angelegenheit nach unseren Rechten und Pflichten einzunehmen haben. Aber auch abgesehen davon, können und dürfen wir in das Ansuchen der Tit. Diöcesanconferenz nicht eintreten, ohne der Lehre der katholischen Kirche untreu zu werden, ohne den Gehorsam, den wir dem Herrn Oberhirten der Diöcese geschworen, zu verletzen, und ohne dass es den Anschein gewänne, als ob wir die von Ihnen gegen den Herrn Bischof — in dessen amtlichen Handlungen wir nur die Erfüllung seiner Pflichten erkennen — vorgebrachten Motive billigen würden.

Genehmigen Sie, Tit. die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Solothurn, den 5. Februar 1873.

Das Domcapitel des Bisthums Basel;
F. Fiala, Dompropst, Solothurn.
P. J. Girardin, Domdecan, Bern.
P. Dietschi, Domherr, Solothurn.
M. Schlumpf, Domherr, Zug.
V. Kiefer, Domherr, Solothurn.
C. Mettauer, Domherr Aargau.
H. Frei, Domherr, Aargau.
P. J. Rais, Domherr, Bern.
M. Elmiger, Domherr, Luzern.
M. Riedweg, Domherr, Luzern.
B. Huber, Domherr, Aargau.
P. Saucy, Domherr, Bern.
X. Schmid, Domherr, Luzern.
Kuhn, Domherr, Thurgau.«

XXXV.

Eugenius, durch Gottes und des heiligen Stuhles Gnade Bischof von Basel, an den Tit. hohen Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern.

Hochgeehrtester Herr Bundespräsident!
Hochgeehrteste Herren des Bundesrathes!

Wenn ich es wage, beifolgendes Aktenstück, meine Antwort und Protestation enthaltend gegen die Beschlussnahmen der basel'schen Diöcesankonferenz vom 29. Jänner abhin, Hochihnen zur Kenntniss zu bringen und Ihrer aufmerksamen und wohlwollenden Beachtung zu empfehlen, so wird ohne Zweifel die ausnehmende Wichtigkeit der Angelegenheit selbst meinen Schritt hinlänglich rechtfertigen; allein ich möchte überdiess hiermit bei der obersten eidgenössischen Behörde förmlich Beschwerde eingereicht haben gegen ein Vorgehen in Bezug auf den Bischof von Basel wie auch in Bezug auf die katholische Geistlichkeit und das katholische Volk ihrer respektiven, dem Bisthum Basel zugehörenden Kantone, — ein Vorgehen, das ich als ein in einem geordneten christlichen Staate bisher unerhörtes, als ein jeder legitimen Kompetenz seiner Urheber und Vollstrecker ermangelndes, als ein die kantonalen Verfassungen, so gut als die Bundesverfassung verletzendes, die Ehre des schweizerischen Freistaates schwer kompromittirendes und für die innere Ruhe des Vaterlandes wie auch namentlich für die friedlichen Beziehungen der beiden christlichen Konfessionen zu einander sehr gefahrvolles bezeichne.

Ich erlaube mir, in näherer Nachweisung des Gesagten Hochsie auf folgende, Ihrer ernstlichsten Erwägung werthen Umstände aufmerksam zu machen.

I. Ich berühre vor allem die Kompetenzfrage bezüglich der Schlussnahmen der Diözesankonferenz vom 29. Jänner, resp. bezüglich der Erkanntniss auf Amtserledigung des bischöflichen Stuhles von Basel und der hiemit zusammenhängenden weitern Erkanntnisse. Und bestreite ich vorerst

1) Die Kompetenz der sog. Diözesankonferenz.

Die Diözesankonferenz des Bisthum Basel ist ein Institut, das ausserhalb dieses Bisthums nirgends besteht und das auch im und für das Bisthum Basel keinen Rechtsboden als Behörde hat. — Diese Diözesankonferenz entstand aus doppelter Veranlassung. Als zur Formation des jetzigen Bisthums Basel vorerst vier, dann fünf, schliesslich sieben souveräne Stände zusammenwirkten, da waren Deputirtenkonferenzen nothwendig, um die Grundlagen der Bisthumsübereinkunft zu vereinbaren (immerhin unter Ratifikationsvorbehalt seitens der zuständigen Kantonsregierungen, mit denen — und keineswegs mit der

Diözesankonferenz — der Apostolische Stuhl vertragschliessend war), und ebenso war im Anfang, bis zur vollendeten Ausführung des Bisthumskonkordats, die Diözesankonferenz das bequeme Mittelglied der Bisthumsstände, um Manches einheitlich zu ordnen, was die Stände anging. Freilich nahm sich schon früh diese Konferenz heraus, Beschlüsse zu fassen, die über das staatliche Gebiet hinausgingen, allein ihr Grundcharakter blieb der, ein Vermittlungs- und Bindeglied der Bisthumsstände unter sich zu sein; von Majoritätsbeschlüssen solcher Konferenz war bis vor wenig Jahren nie die Rede, und in Bezug auf den Bischof kam ihr nie eine auctoritative — eine Stellung als Behörde zu. — Die Fortdauer dieser Konferenz hat einen schwachen Rechtfertigungsgrund nur darin, dass bei erledigtem bischöflichen Stuhle aus Vergünstigung des Apostolischen Stuhles, den Ständen eine Art Exclusionsbefugniss hinsichtlich »minder genehmer« Kandidaten zusteht und ihnen der Modus einer Konferenz während der Dauer der Domkapitelkonferenz (behufs Vornahme dieser Wahl) hiefür als der bequemste beliebt. Mit dieser Aufgabe ist aber durchaus, soweit im Recht begründet, auch jetzt noch all' und jede Befugniss solcher Konferenz erschöpft; bei besetztem bischöflichen Stuhl kann sie höchstens als eine Art Spezial-Komission für Vorschläge oder auch für Vereinbarungen über die Leistungen der Stände anerkannt werden. Ich bin als Bischof von Basel im Recht und selbst verpflichtet, jede weitergehende Befugniss solcher Konferenz, zumal meinem Amt gegenüber, und jeden Versuch dazu, entschieden zurückzuweisen. — Allein auch dem katholischen Volk der Diözese gegenüber hat die Diözesankonferenz nicht den geringsten Anspruch auf Autorität als Behörde. Dasselbe hat keinerlei Weisungen dieser Konferenz als verbindlich anzunehmen und es werden derlei Weisungen und Beschlüsse der Konferenz selbst dadurch um nichts rechtlicher und verbindender, dass sich einzelne Regierungen hergeben, selbe zu proklamiren und zu exequiren. Was die einzelne Regierung nicht gesetzlich zu beschliessen befugt ist, das kann sie eben auch der Konferenz nicht übertragen, und es ist somit das Anlehnen der Regierungen an Beschlüsse der Diözesankonferenz nur ein circulus vitiosus, ein auf Täuschung des Volkes, und wider dessen verfassungsgemässe Freiheit gehendes Manöver. — Oder soll das Volk neben den staatlichen Behörden, welche die Verfassung ihm nennt, und den kirchlichen Obern, welche die gesetzlich anerkannte Konfession ihm aufstellt, noch ein Drittes, ein über Beide gehendes Zwitterding von Behörde annehmen, das sich rein selbst aufdrängen möchte? Kein lojaler Staatsmann, kein redlicher Rechtskundiger wird es bejahen. Und gerade weil diese Konferenz ausserhalb dem verfassungsmässigen Boden und ausser der gesetzlichen Ordnung dasteht, ist sie versucht, mit Willkür aller Art Befugnisse an sich zu reissen, etablirt sich bald als administrative Behörde, bald als Gericht, bald als Legislative oder Executive, im gegebenen Moment Alles zusammen sein wollend, und namentlich als

gerichtliche Instanz den Vortheil erhaschend, Kläger, Zeuge und Richter in Einem zu sein!

Es ergeht mein Ansuchen an die Tit. oberste Behörde der schweizerischen Eidgenossenschaft, der sog. baslerischen Diözesankonferenz jeden auctoritativen, und ihren Beschlüssen, sofern sie nicht in's Bereich der civil-administrativen Gegenstände gehören und als solche durch regierungsräthliche Sanktion Kraft erhalten, jeden für Volk und Geistlichkeit verbindlichen Charakter abzusprechen und zumal jede Ausdehnung auf andere Kantone, welche die Minderheit vertreten, zu untersagen.

2) Ich bin aber auch befugt, **Kantonsregierungen** als solchen jede Kompetenz, in Sachen des bischöflichen Amtes Verfügungen zu treffen, durchaus in Abrede zu stellen. Das bischöfliche Amt wird nicht vom Staate verliehen, es ist ein kirchliches; und dasselbe gehört zum wesentlichen Organismus der katholischen Religion und Kirche, und ebenso wesentlich liegt es in dem Begriff und der Natur der bischöflichen Würde und Amtsstellung, dass hier keine Abberufung von Seiten weltlicher Machthaber, keine beschränkte Dauer — etwa auf Wohlverhalten hin, wie im gegenwärtigen Konflikt die schismatischen Vertreter der Konferenzmehrheit wollen — zulässig ist. Ich berufe mich auf das, was ich in meiner beifolgenden Protestation sub. Ziffer I. anführe. Die baslerischen Dircesanstände sind nebstdem durch Anerkennung der Bulle Inter praecipua (vide Protestationsschrift sub. Ziffer II.) wie auch selbst durch das von ihnen redigirte und eidlich beschworne Bisthumskonkordat (Art. XII.) gehalten, in Bezug auf das bischöfliche Amt und seine Rechte die kirchlichen Canonen anzuerkennen.[1]). Damit ist auch gesagt, dass ihnen kein Recht der Absetzung des Bischofs zusteht, so wenig als ein Recht, in dessen wesentliche Amtsbefugniss einzugreifen.

Zudem gewährleistet und garantirt in jedem der Bisthumskantone die beschworene Kantonalverfassung in ausdrücklicher Weise die katholische Religion und Kirche (Verfassung des Kantons Aargau § 12; des Kantons Bern § 80; des Kantons Solothurn § 3) und die Verfassung, welche die Solothurner Regierung eidlich zu halten und zu vollziehen angelobt hat, nennt ausdrücklich die »römisch-katholische« Religion als die anerkannte und sichert ihr »den vollen Schutz des Staates« zu. Es ist demnach die Beschwerde gegründet, welche ich hiemit an die oberste Bundesbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft richte, dass in Sachen der Diözesankonferenzschlussnahmen vom 29. Jänner das Vorgehen der fünf Kantonsregierungen Solothurn, Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau ein völlig inkompentes und mit den Kantonalverfassungen im Widerspruch stehendes sei.

---

[1]) »Der zum Bischof Erwählte wird vom hl. Stuhle die Einsetzung erhalten, sobald dessen canonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen dargethan sein werden.« Art. XII.

II. Ich erlaube mir des Ferneren, die Aufmerksamkeit des hohen Bundesrathes auf weitere Verfassungs- und Gesetzesverletzungen hinzuweisen, deren bei diesem Vorgehen einzelne Kantonsregierungen sich schuldig gemacht.

Die Verfassung des Kantons **Bern** sagt in § 80: »Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.« In der waltenden Angelegenheit ist dieser Bedingung durchaus kein Genüge geschehen.

Die Verfassung des Kantons **Aargau** sagt in § 12: »Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet. — Die Verhältnisse der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die nothwendigen Konkordate bestimmt.« Und § 44: »Für die kirchlichen Angelegenheiten jeder der beiden christlichen Konfessionen wird ein Kirchenrath aufgestellt.« Endlich § 98: »Den Präsidenten der Kirchenräthe liegt der Erlass geschäftsleitender Verfügungen etc. ob. Für alle wichtigen Geschäfte und Kultusfragen sollen sie die Mitglieder beiziehen.«

Alle diese Verfassungsbestimmungen sind vom Regierungsrath des Kantons Aargau in obwaltender Angelegenheit gleichfalls ignorirt und missachtet worden.

Am schroffsten aber stellt sich das Verhalten des Regierungsrathes des **Thurgau** der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung gegenüber. Oder wie nehmen sich die Amtsentsetzung eines katholischen Bischofs, das Verbot bischöflicher Funktionen (folglich selbst der sakramentalen Spendung der Confirmation und Priesterweihe), das Verbot des Verkündens und der Annahme einer dogmatischen Glaubensdefinition, die Inhibition jedes amtlichen Verkehrs (also auch in Gewissens- und Ehesachen) der Geistlichen mit ihrem Oberhirten, im Allgemeinen die dekretive Abreissung der Gläubigen vom rechtmässigen Bischof — alles diess ohne Berathung und Zustimmung weder der konfessionellen Behörden noch des katholischen Volkes, aus — angesichts folgender Gesetzesbestimmungen? Thurgauische Verfassung, von 1869, § 7: »Die Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden.« Dann § 56: »Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates.« — Ferner Gesetz über die »Katholische Kirchenorganisation«, § 1. »Die katholische Konfession des Kantons Thurgau ordnet ihre kirchlichen Angelegenheiten **nach den Gesetzen der katholischen Kirche** und nach Maassgabe der thurgauischen Verfassung, § 2.« — »Sie bedient sich zu diesem Zwecke speziell folgender

Organe: a) der Synode, b) des Kirchenrathes, c) der Kirchengemeinden, d) der Kirchenvorsteherschaft und kirchlichen Angestellten.«

Wohlan, alle diese Organe haben vom Thurgauischen Regierungsrathe das leere Nachsehen bekommen! — Als durch solches ungesetzliches Vorgehen von Kantonsregierungen aus an Ehre, im Amte und an den Temporalien schwer Beschädigter reklamire ich bei der eidgenössischen Oberbehörde mit allem Nachdruck meine Rechte.

III. Die Schlussnahme der Diözesankonferenz vom 29. Jänner abhin auf Abberufung meiner Person vom bischöflichen Stuhl von Basel ist auch aus einem andern Grunde nichtig, ja sinnlos, weil bloss ein Theil des Bisthums sich durch Zwang von Oben in dieses Schisma bannen lässt, zwei souveräne katholische Kantone aber weder den Anschuldigungen der fünf Stände wider mich, noch ihren Beschlüssen beistimmen, selbst mit der ausdrücklichen Erklärung, mich fortan als rechtmässigen Bischof ihrer katholischen Bevölkerung anzuerkennen, den amtlichen Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten zu erhalten und mich in Ausübung bischöflicher Funktionen auf ihrem Terrain zu schützen. Sohin stehe ich für Luzern und Zug — ich darf auch Baselstadt und Schaffhausen hinzurechnen, allwo nicht die Regierungen, wohl aber die katholischen Bevölkerungen die bisherigen Beziehungen zu mir forterhalten werden (diese Titl. Regierungen kamen von jeher wenig oder nicht in amtliche Beziehung zum Ordinariat Basel, indem sie ihren resp. Pfarreien diess als *ihre* Angelegenheit überliessen) *stetsfort als Bischof von Basel* da. Es erhellt daraus, dass einzelne Stände, selbst die Mehrheit, *gewaltsam* eine Abreissung vom legitimen kirchlichen Verband bewerkstelligen kann, aber dass die Amtsentsetzung ein durchaus rechtlich, logisch und in den Konsequenzen verfehlter Schritt war.

Es wird, so hoffe ich, die hohe eidgenössische Oberbehörde zu verhindern wissen, dass in kirchlicher Frage solch unbefugte Konferenzdekrete andern souveränen Kantonen und Bevölkerungen wider deren Willen aufgedrungen werden. Angesichts aber der ganzen Eidgenossenschaft behaupte ich hiemit mein Bisthum Basel, sollte auch die Gewalt meine Amtsverwaltung für einstweilen auf einen Rest desselben einschränken. Noch umfasst dieser nahezu 180,000 Seelen. Und ich behaupte meine Amtsstellung als Bischof von Basel und schweizerischer Diözesanbischof vor aller Welt, und hoffe vom Gerechtigkeitssinn der Tit. eidgenössischen Oberbehörde, in dieser Eigenschaft auch von ihnen stetsfort anerkannt zu werden.

IV. Hochsie ersehen im Erwägungstheile des Diözesankonferenzbeschlusses vom 29. Jänner eine ganze Reihe von *Anklagen* gegen mich, unter denen auch die auf Verletzung von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen, Dekreten und selbst des am Konsekrationstage geleisteten Eides. Freilich ist all' das ohne bestimmten Nachweis weder der Thatsachen noch der einzelnen Gesetze und Rechtsbestimmungen einfach hingeworfen. Ich erkläre jenen sämmtlichen Ballast von Anschul-

14 *

digungen mit gutem Gewissen als den Ausfluss leidenschaftlichen Parteistandpunktes, als ein Gewebe von Unwahrheiten, Sachentstellungen und willkürlichen Unterschiebungen. Zur Vertheidigung hat man mir nie Gelegenheit noch Möglichkeit geboten. Es prätendiren die gleichen hohen Regierungen, welche als Gegner, Beschwerdeführer und Denuntianten an die öffentlichen Meinungen wider mich auftreten, zugleich meine Richter zu sein. Die Konferenzschlussnahme vom 29. Jänner war ihr Strafurtheil. Allein weder als Regierung noch in Deputirtenkonferenzen darf eine Administrativbehörde solches sich herausnehmen, besonders wenn man auf Gesetzesübertretungen das Urtheil basirt, die vor die Gerichte gehören. Solchem Vorgehen gegenüber wende ich mich mit förmlicher Beschwerde an Sie, hochgeehrteste Herren des Tit. Bundesrathes, und berufe mich als Schweizerbürger auf den Art. 53 der schweizerischen Bundesverfassung, welcher lautet: »Niemand darf seinem verfassungsmässigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.« Ich verlange nachdrucksamst den Schutz dieses Gesetzes, um so mehr, da ich von der Diözesankonferenz als einer gänzlich imkompetenten Stelle gerichtet bin. Wo und wie ich immer von Regierungen oder Privaten eines Vergehens gegen irgend ein Gesetz, eine Verfassung einen Vertrag schuldig erachtet werde, möge ich vor den ordentlichen Richter gezogen und das gesetzliche Verfahren gegen mich eingehalten werden. Ich habe das Recht, nicht einzig in der ganzen Eidgenossenschaft Helote zu sein; ich darf es zur Ehre meines Vaterlandes und seiner Institutionen fordern, wie jeder Schweizerbürger gesetzlich behandelt zu werden.

V. Endlich ist es unter obwaltenden Umständen eine Pflicht meinerseits, dass ich die hohe Bundesbehörde auf die muthwillige und verhängnissvolle Störung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Ruhe im Vaterland aufmerksam mache, die im Anzuge ist und deren Urheber eben die Parteiführer sind, welche die fünf hohen Regierungen der Konferenzmehrheit zu den bedauerlichen Dekreten der Diözesankonferenz verleitet haben. Was ich meinerseits that, das vollführte ich im Kreise meiner vollsten Kompetenz, und das war ohne alle Anzüglichkeit, ohne jeden Berührungspunkt mit der protestantischen Konfession. Dass ich in meinem religiös-belehrenden Erlass (Fastenmandat) vor zwei vollen Jahren die vatikanische Glaubensdefinition meinen Diözesanen zur Kenntniss gebracht, war gewiss kein Akt konfessioneller Störung in's protestantische Gebiet hinein. Und dass ich jüngst einen katholischen, aber gegen den katholischen Lehrbegriff giftig und injuriös auftretenden Geistlichen, dem überdiess ein Benehmen höchster Insolenz und weitgetriebene Heuchelei und Lügenhaftigkeit zur Last fielen, seines geistlichen Amtes entsetzte und ihn der Kirchengemeinschaft verlustig erklärte, auch das war weder eine Kränkung unserer evangelischen Miteidgenossen, noch eine Handlung der Ruhestörung überhaupt. Hätte die Tit. Regierung von Solothurn nicht sofort sich

zum solidarischen Parteigenossen jenes renitenten Priesters gemacht, ohne gesetzlichen Halt, bloss aus Gesinnungssympathie, so wäre ein einfacher Pfarrwechsel erfolgt, ohne Einsprache von irgendwem. Allein es beliebte der Tit. Regierung von Solothurn, dort zu schützen, wo ihr kein Recht zustand, um schliesslich den zu verfolgen und zu verstossen, der im Rechte war. Das Gefährlichste an der Sache ist jedoch, dass sofort vier Kantonsregierungen, deren Mehrheit der Mitgliederzahl nicht der katholischen Konfession angehört, sich an Solothurns Vorgehen anschlossen. Geistlichkeit und Volk katholischer Seits mussten durch solche Rücksichtslosigkeit, besonders als sie zur rechtswidrigen Vacatur-Erklärung des bischöflichen Stuhles Basel vorschritt, tief verletzt werden. Um wieder hierauf bezüglich günstigere Stellung einzunehmen, und als die Angegriffenen, nicht als die Angreifer zu erscheinen, wird nun in Proklamationen wie in der Tagespresse eine eigentliche Aufreizungspolitik an die Adresse der Protestanten wider den Katholicismus betrieben, wovon schliesslich die Folgen betrübend ausfallen könnten. Ich ersuche Sie unter Berufung auf Art. 14 der Bundesverfassung, in jener Richtung, von woher die Gefahr droht (bei unparteilichem Standpunkt können Sie unmöglich verkennen, dass sie nicht katholischer, nicht ultramontaner Seits sich findet), den Behörden und der Presse abzuwinken.

VI. Hier, war meine Absicht, sollte meine Zuschrift schliessen. Die Verfügungen jedoch, welche die Tit. Regierung des Kantons Bern unter'm 1. Februar erlässt und deren Inhalt ich öffentlichen Blättern entnehme, Verfügungen, welche den Geist des religiösen Despotismus athmen und namentlich unter der treukatholischen Bevölkerung der sechs jurassischen Dekanate viel Bestürzung und Verbitterung erzeugen werden, welche beide eine grosse Gefahr in sich schliessen, machen es mir zur Pflicht, als Bischof und als Mitbürger der katholischen Jurassier, Hochsie zu bitten, der Tit. Regierung von Bern in Erinnerung zu rufen, was die **Reunionsakte von 1815** in ihrem ersten Artikel jener Bevölkerung garantirt: »Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diözesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht geniessen; sie werden ebenfalls ohne Hindernisse ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.« — Man erwäge den Inhalt dieser Vertragsstipulationen, und dann lese man nochmals das Bernische Regierungsdekret vom 1. d., das sowohl dem Bischof alle Administrationsthätigkeit abschneidet, als auch den Klerus und die Katholiken in wichtigsten Gewissens- und Religionssachen vom Lebensmark der Kirche trennt! »Und doch heisst es in der Bernischen Verfassung: »Der neue

Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung« (§ 35 III.), wovon eben die Bestimmungen der Reunionsakte ein integraler Bestandtheil sind.

Hochgeehrteste Herren! Ich erwarte, Sie erfassen es, wie hehr und heilig im gegenwärtigen gährenden Momente Ihre Aufgabe am Steuerruder der vaterländischen Geschicke ist. Ich vertraue, dass sie ohne Vorurtheil und Eingenommenheit die Sachlage an der Hand der Ihnen hiemit gebotenen Notizen prüfen, und die Freiheit und das Recht auch den Katholiken, auch einem Bischof zu wahren und zu schützen die Billigkeit und den Muth haben werden. Ich lebe der Zuversicht, es werde Ihnen einleuchten, wie unrecht ich gemassregelt bin und welch unverdiente Knechtung dem katholischen Klerus und Volk widerfährt, welch' ein Gewissensdruck auf ihnen lastet und wie wenig bei solchem Verfahren mit der katholischen Kirche, ihren Vorstehern, Bekennern und Institutionen der Boden geebnet wird für eine gedeihliche Entwickelung der materiellen und geistigen Interessen des Landes. Schliesslich empfehle ich meine gestellten Beschwerden und Begehren nochmals einer wohlwollenden Aufnahme und gerechten Erledigung. Der Herr lenke Ihre Herzen zu dem, was das Wohl des theuren Vaterlandes fördert!

Genehmigen Hochsie den Ansdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, meines Zutrauens und meiner Ergebenheit, womit ich geharre,

Hochgeehrtester Herr Bundespräsident!
Hochgeehrteste Herren Bundesräthe!
Solothurn, den 8. Februar 1873.

Ihr bereitwilligster Diener
(L. S.) † Eugenius,
Bischof von Basel.

XXXVI.

Herr Präsident,
Meine Herren!

Die hochwichtigen nnd folgenschweren Beschlüsse, welche unterm 29. Januar abhin zu Solothurn die Diöcesan-Conferenz des Bisthums Basel in ihrer Mehrheit, bestehend aus den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau und Basellandschaft (Luzern und Zug stimmten dagegen), gegenüber dem h. Bischof Eugenius Lachat gefasst hat, und welche im Wesentlichen in der Amts-Erledigungs-Erklärung des bischöflichen Stuhles sowie in der Anbahnung einer Revision des Diöcesan-Vertrages bestehen, lassen es dem Regierungsrathe, der diesen Schlussnahmen mit Einstimmigkeit beigepflichtet hat, angemessen erscheinen, dem h. Grossen Rathe als der obersten Landesbehörde ungesäumt über die jenem Vorgehen zu Grunde liegenden Thatsachen und Beweggründe einen umständlichen Bericht zu erstatten.

Indem hierbei der Regierungsrath von der bestimmten Ansicht ausgeht, bei jenen Beschlüssen als in das Gebiet der »Regierungsverwaltung« (§ 37 St. V.) fallend, innert seiner Kompetenz gehandelt und mitgewirkt zu haben, soll der Zweck dieser Berichterstattung zunächst kein anderer als derjenige einer blossen Kenntnissgabe an den grossen Rath sein, wobei immerhin vorbehalten bleibt, dass einerseits diese hohe Behörde in Sachen, sei es von sich aus oder auf sonstige Veranlassung hin das weiter Gutfindende beschliessen und dass andererseits der Regierungsrath selbst, je nach dem Gang und weitern Verlauf der Angelegenheit, allfällige sachgemässe Vorlagen und Anträge zu stellen in den Fall kommen kann.

Soviel über Gegenstand und Zweck des vorliegenden Berichts. Sofort zur Berichterstattung selbst übergehend, verweisen wir bezüglich der in der Angelegenheit massgebenden Beschlüsse und Verfügungen der Diöcesankonferenz und des Regierungsrathes sowie der Kundgebungen des Bischofs auf die diesem Berichte als Anhang beigedruckten offiziellen Aktenstücke und lassen den Bericht selbst in folgende drei Hauptabschnitte zerfallen:

I. Die Amtsverwaltung des Bisthums Basel durch den h. Bischof Eugen Lachat im Allgemeinen und insbesondere mit Beziehung auf Bern;

II. Die Kompetenzfrage bezüglich auf die Deplazetirung und

III. Die Revision des Bisthumsvertrages.

I.

Die Amtsverwaltung der Diöcese Basel durch den h. Bischof Eugen Lachat im Allgemeinen und speciell gegenüber dem Kanton Bern.

Als am 26. Februar 1863 vom Domsenat des Bisthums Basel der damalige hochw. Herr Dekan und Pfarrer zu Delsberg, Eugen Lachat, von Mervelier, Kt. Bern, aus dem von der Diöcesankonferenz genehmigten dreifachen Vorschlage (Seminarregens Keiser, Propst Leu und Dekan Lachat) zum Nachfolger des verewigten Bischofs Arnold erwählt wurde, theilte die Diöcesankonferenz noch gleichen Tages dem neuen Bischof diese Wahl mit und sprach in ihrer daherigen Zuschrift »die Erwartung und zuversichtliche Hoffnung aus, dass derselbe durch ein gedeihliches Wirken im Sinne und Geiste des Lehrers der Religion der Liebe (d. h. Jesu Christi) das ihm gewordene Zutrauen in vollem Maasse forterhalten und für die Wohlfahrt und das Heil des ganzen Bisthums segensvoll und thatkräftig wirken werde« (Diöces. Prot. p. 81.)

Und unmittelbar vor der feierlichen Eidesabnahme vor versammelter Konferenz am 30. November 1863 sprach der Präsident derselben in seiner Ansprache an Bischof Lachat demselben die Ueberzeugung aus, »dass er stets fort nach seinen besten Kräften, nach Wissen und Gewissen dahin wirken werde, den Regierungen der Diö-

cesankantone gegenüber dasjenige zu erfüllen, was er durch feierlichen Eid auf das Evangelium nun beschwören werde« (Diöc. Prot. pag. 7).

Wenn je Erwartungen arg Lügen gestraft worden sind, so waren es diese gegenüber Bischof Lachat: statt ächt-christlichen Wirkens nach dem erhabenen Vorbild »des Lehrers der Religion der Liebe« — solches in jesuitischem Geiste; statt Erfüllung der den Regierungen der Kantone gelobten Pflichten und Wirkens zum wahren Wohl und Heil der Diöcese — solches im ausschliesslichen und einseitigen Dienst und Interesse der römischen Kurie!

Aus dem angeblich milden, versöhnlich gesinnten »Delsberger-Pfarrer« wurde nur zu bald ein unduldsamer, streitsüchtiger »römischer Vikar!«

Diese allerdings schwere Anklage ist keine unüberlegte; wir machen uns anheischig, sie zu beweisen: sie beruht auf einer Reihe von succesive zu Tage getretenen Thatsachen und Handlungen, von denen wir nachfolgend die wichtigsten darzustellen und vor die Augen zu führen im Falle sind.

Zum Behufe grösserer Uebersichtlichkeit zerlegen wir diese Thatsachen in folgende Hauptgruppen:

A. Vorgänge bis zum Jahre 1870;
B. Wichtigere Konflikte mit Bern:
C. Patronirung der einen Partei-Presse und
D. Verhalten in Bezug auf das Unfehlbarkeitsdogma.

A. Vorgänge bis zum Jahr 1870.

1. Bereits unterm 11. Januar 1865 drangen sämmtliche Diöcesan-Stände in einer ausführlich motivirten Vorstellung beim Bischof Lachat darauf, im Einverständniss mit den weltlichen Behörden eine Verminderung der Feiertage in der Diöcese Basel vorzunehmen. Es wurde in dieser Vorstellung nachgewiesen, dass sowohl vom religiösen und social-sittlichen als auch vom nationalökonomischen Standpunkte aus eine Reduktion der Feiertage geboten, dass die Zahl derselben in der Diöcese Basel im Vergleich zur Diöcese Freiburg, zu Frankreich und Belgien und zu den protestantischen Kantonen aussergewöhnlich gross sei (17 Feiertage) und dass endlich verschiedene Bischöfe bereits in frühern Zeiten die Ansicht von der Schädlichkeit allzuvieler Feiertage getheilt haben. Dabei stellte man sich auf den gewiss loyalen Standpunkt, dass in dieser Frage Staat und Kirche einig gehen und namentlich Zwiespalt und Uneinigkeiten in Familien und Gemeinden vermieden werden sollten, obschon man sich eventuell allerdings das Recht wahrte, die Angelegenheit auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen. Diese Zuschrift wurde sogar dem Bischof noch durch eine besondere Abordnung der Diöcesankonferenz persönlich überreicht.

Das Antwortschreiben des Bischofs vom 9. März 1866 lautete dahin, dass er vom hl. Stuhle keine Vollmacht zur Aufhebung oder Verlegung der Feiertage, sondern bloss die Ermächtigung erhalten habe,

in bedingter und eingeschränkter Weise für Fabrikarbeiter Dispense von einzelnen Feiertagen zu ertheilen. Da diese Antwort weniger bot, als was einzelne Stände schon früher erlangt hatten und da eingezogenen Erkundigungen nach weitere Schritte beim Bischof keinen befriedigenden Erfolg gehabt hätten, so erklärten hierauf die Stände in ihrer Zuschrift v. 8. Januar 1867, dass man zwar das Dargebotene nicht von der Hand weise, aber gleichzeitig das Bedauern ausspreche sowohl vom staatlichen als kirchl. Standpunkte aus, dass dem berechtigten Wunsche vom 11. Januar 1865 nicht im vollerm Maasse entsprochen worden sei und es bei diesem Stande der Dinge den einzelnen Diöcesanständen überlassen bleibe, von ihrem staatlichen Rechte Gebrauch zu machen und von sich aus diejenigen Vorkehren zu treffen, die man kirchlicherseits verweigern zu müssen glaubte. Letzteres d. h. das Gebrauchmachen von den staatl. Rechten ist denn auch seither, wie bekannt, von mehreren Ständen, worunter auch Bern, erfolgt und insofern hat diese Frage heute wenig mehr auf sich; allein sie beweist doch immerhin, wie sich schon hier der Bischof Lachat als ein getreuer, gefügiger Schildknappe Rom's gezeigt hat!

2. Zu der gleichen Zeit — 11. Januar 1865 — beschloss die Diöcesankonferenz, den hochw. Bischof einzuladen, er möchte betreffs der Dispensen und Dispenstaxen für das gesammte Bisthum die Einführung einer gleichförmigen Taxe erwirken, die das Maass einer billigen Kanzleigebühr nicht überschreite. Diese Angelegenheit war schon wiederholt von Aargau angeregt worden, mit dem Hinweis, dass die Abstellung der bestehenden Ungleichheiten im Interesse des religiös-kirchlichen Gefühls wie der ökonomischen Wohlfahrt der Diöcesanen liege. Welcher arge Unfug, beziehungsweise unwürdige Handel mit diesen Dispensen und Dispenstaxen hauptsächlich in Ehesachen noch bis in die jüngste Zeit hinein in der Diöcese Basel getrieben worden ist, ergiebt sich u. a. aus einer neulich veröffentlichten, auf einen solchen Fall bezüglichen Korrespondenz zwischen dem bischöflichen Kanzler Duret und dem seither excommunizirten Pfarrer Gschwind von Starrkirch.

Die Gegenbemerkungen des Bischofs lauteten auch hier ablehnend: »Heilswohlthaten des katholischen Kirchenverbandes sollen dadurch erlangt werden, dass man die Lasten derselben tragen helfe, d. h. dass man an den Unterhalt der kirchl. Regierung beitrage. Derjenige, der eine Ausnahme begehre, habe einen Ersatz dafür zu leisten und je tiefer die Wunde sei, die dem Gesetz geschlagen werde, oder je grösser der Vortheil sei, welcher dem Petenten durch die Dispensation entstehe, um so grösser soll die Summe sein, welche er zu leisten habe.« Dies war im Wesentlichen die Argumentation des h. Bischofs in dieser Angelegenheit. Also die Dispenstaxen — eine Einnahmsquelle der kirchlichen Regierung und ein förmlicher Abkauf der grössern oder geringern Verletzung kirchl. Gesetze oder eines gebotenen Vortheils!

Man sieht, wie keck und zwar prinzipiell auch hier vom Bischof Lachat bereits der ausschliesslich kirchliche Standpunkt vertreten wurde.

Wenig nützte es den Ständen, dass sie in ihrer Replik-Zuschrift vom 8. Januar 1867 an ihrer humanen Forderung, die Dispenstaxen auf eine geringe fixe Kanzleigebühr zu reduziren festhielten und in Widerlegung des bischöfl. Standpunkts nachwiesen, dass derselbe einer Schlussnahme des Trient. Concils (Sess. 25, cap. 18) widerspreche, dass der seither eingeschlichene Usus, wonach Dispense in forma pro nobilibus und in forma pauperum ertheilt werden, dem Kirchenrecht zuwiderlaufe und dass endlich die Ansicht der Kantone der Würde und dem Ansehen der Kirche zuträglicher sei als die bischöfl. Anschauung.

Diese letztere wurde vielmehr festgehalten; denn in der Antwort des h. Bischofs wurde einfach erklärt, dass im gegenwärtigen Zeitpunkte in Rom keine Aussicht sei, die eine entsprechende Aenderung in der Angelegenheit erwarten liesse (s. Diöc.-Prot. v. 14. u. 15. Nov. 1867). Und dabei ist es seither geblieben!

3. Durch einen bischöfl. Erlass v. 26. Oktober 1864 wurde eine allgemeine Weisung bezüglich auf Sammlung des Peterspfennigs erlassen. Aus diesem Erlasse ging hervor, dass die Sammlung nicht etwa nur einem vorübergehenden Bedürfniss des hl. Vaters begegnen sollte, sondern dass damit eine bleibende Besteuerung der kathol. Bevölkerung beabsichtigt wurde. Als Motive für diese Besteuerung wurden darin u. A. »geschehener Raub am päpstl. Stuhle«, »Erhaltung von Militär« u. s. w. angeführt.

Da diese Weisung, obschon von allgemeinem amtlichem Charakter, ohne vorherige Einholung des in einigen Kantonen geltenden staatl. Plazets und ohne Rücksicht auf die in andern geltenden Polizeigesetze (z. B. Bern fordert Bewilligung der Regierung für Steuersammlungen) erlassen wurde, so beschloss die Diöcesan-Konferenz unterm 12. Januar 1865, den h. Bischof schriftlich und mündlich darauf aufmerksam zu machen, dass sein Zirkular als amtlicher Erlass betrachtet werden müsse, daher der Bewilligung der Diöcesan-Regierungen bedurft hätte und dass die angeordneten Sammlungen nach den Gesetzen der meisten Kantone, sobald sie den Charakter der öffentlichen Kollekte besitzen, der Bewilligung der Regierungen bedürfen.

Das bischöfl. Antwortschreiben vom 30. Januar 1865 auf diese begründete Zurechtweisung zeichnete sich in der Form durch eine unwürdige, alles amtlichen Anstandes entbehrende Sprache aus. Bezüglich des Inhalts nahm hier der Bischof zum ersten Mal offene Stellung gegenüber dem Placetum regium der Stände. Er erklärte dasselbe für eine Herabwürdigung der kirchlichen Autorität. »Dieselbe könne in keinem Falle ein Plazet der weltlichen Regierung für ihre religiösen Erlasse anerkennen. Das ‚sogenannte‘ Plazet sei ein wesentlicher Eingriff in die Freiheit des kirchl. Lehramtes, wie in die religiöse Freiheit der katholischen Gläubigen; es sei mit der Stellung unvereinbar, welche

der katholischen Kirche an sich und in einem Staate, der sie gesetzlich anerkannt, gebührt u. s. w.«

Freilich erwiderte hierauf die Diöcesankonferenz (8. Januar 1867), unter Rüge der ungebührlichen Schreibweise, mit dem Hinweis, dass das Plazet bei uns seit Jahren bestehe, theils durch gesetzliche Vorschrift und namentlich durch Art. 38 des Grundvertrags zwischen den Diöcesanständen über die Bisthumserrichtung vom 28. März 1828 normirt; dass dasselbe auch in den meisten katholischen Ländern, so in Oesterreich, Frankreich und Bayern existire, auch in Württemberg und Baden gesetzlich eingeführt sei und dass es endlich der Bischof indirekt selbst anerkenne mit seiner Erklärung, »er habe keineswegs die Meinung, seine öffentlichen Erlasse, Mandate und Verfügungen der Kenntnissnahme der h. Regierungen je vorenthalten zu wollen.«

Allein was fruchtete diese Berufung auf bestehendes Recht? Konsequent hat seither der h. Bischof Lachat jenen bezeichneten Standpunkt gegenüber dem Plazet stets festgehalten und thatsächlich auch in der Weise praktizirt, dass er amtliche Erlasse z. B. Hirtenbriefe den Regierungen entweder gar nicht oder verspätet zur Plazetirung einsandte. Zum Beweise dieser Behauptung führen wir hier u. A. an, dass ihm die bern. Regierung durch Zuschrift vom 6. Januar 1868 vorwarf, einen Hirtenbrief an die Geistlichen vor Uebermittlung an die Regierung versendet zu haben, wobei sie ihn gleichzeitig an die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde über das Plazet für den Kanton Bern erinnerte. In der bischöfl. Antwort vom 31. Januar wird zwar das Thatsächliche des Vorwurfs nicht zugestanden, gleichzeitig aber der Anlass benutzt, um mit den nämlichen Gründen wie gegenüber den Diöcesanständen und unter ausdrücklicher Berufung auf das am 30. Dezember 1865 an dieselben gerichtete Schreiben die Verbindlichkeit des staatlichen Plazet für die kirchl. Autorität zu bekämpfen.

Mit dieser offenen Auflehnung gegen ein staatliches Gesetz (denn ein solches Plazetgesetz ist für den Kanton Bern die Vereinigungsurkunde) stimmt übrigens vollkommen überein die Behauptung des Bischofs in seiner Protestschrift vom 4. Februar abhin gegen die letzten Diöcesan-Beschlüsse, wenn er darin sagt: »Als in Solothurn residirender Bischof bin ich keinem Plazetgesetz unterworfen, (es existirt kein solches in der Verfassung Solothurns) und die Kantone sind nur befugt, derlei Gesetze innert den Kantonsgrenzen zu handhaben.«

Und ein solcher Bischof wagt es, in der nämlichen Protestschrift, auszurufen: »Ich habe kein Gesetz, keine Verfassung, keinen Vertrag je verletzt, am wenigsten mit Wissen!«

4. Hieran schliesst sich an ein Zirkular, das der bischöfliche Kanzler »im bischöflichen Auftrag« unterm 31. August 1868 zur Mittheilung an den Diöcesanklerus — mit raschester Beförderung, doch nicht in amtlicher Weise an die Dekanate des Bisthums, ohne irgend welche Kenntnissgabe an die Regierungen, erlassen hat, um die Geist-

lichen nicht nur des Bisthums Basel, sondern auch der angrenzenden Kantone zum Besuche von geistlichen Exerzitien einzuladen, welche damals vom Bischofe in zwei Kursen in seiner Residenz Solothurn angeordnet wurden.

Diese Angelegenheit wurde von der Diöcesan-Konferenz leider erst in ihrer Sitzung vom 30. August 1869 d. h. zu spät, um dagegen einschreiten zu können, besprochen. Man liess desshalb die Sache auf sich beruhen; allein man fand doch allgemein, zu solchen in der Diöcese Basel unbekannten geistlichen Andachtsübungen habe keinerlei Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit vorgelegen und es hätte dazu die Zustimmung der Diöcesanregierungen eingeholt werden sollen.

Uebrigens wurden hinsichtlich dieser Priesterexerzitien von einzelnen Ständen von sich aus Anordnungen getroffen. So von Solothurn namentlich die, dass dessen Regierung die Benutzung der Räumlichkeiten des Priesterseminars zum Zwecke dieser Exerzitien verweigerte. So von Bern die, dass die Regierung dem Bischof erklärte, es dürfen die Geistlichen des Kantons Bern ohne Einwilligung des Regierungsraths an diesen Exerzitien nicht Theil nehmen.

Dieses Einschreiten der Regierungen einerseits und die »Geheimthuerei« des Bischofs bei der Anordnung solcher Exerzitien anderseits geben der begründeten Vermuthung Raum, dass es dabei auf eine im jesuitischen Geiste der Führung des Seminars beabsichtigte Einwirkung auf den Diöcesan-Klerus abgesehen war. Ueberdiess bilden diese Priesterexerzitien und die Art ihrer Anordnung einen neuen Beleg zu der praktisch vom Bischof geübten Therie über die Nichtanerkennung des Placetum regium.

5. Eine letzte und zwar die bedeutendste Thatsache dieser Gruppe bildet unstreitig die Priesterseminar-Angelegenheit. Es ist hierunter begriffen, einerseits die Art und Weise, wie Bischof Lachat das frühere Priesterseminar der Aufsicht der Stände entzog und die geistige Richtung, die er diesem Seminar gab; andererseits die Errichtung eines eigenen Seminars ohne Mitwirkung der Diöcesanstände und entgegen dem Bisthumsvertrag vom 26. März 1828 und der päpstlichen Bulle vom 7. Mai 1828. Was nun zunächst

a. das frühere Priesterseminar betrifft, so verweisen wir hierüber für das Nähere auf den über dessen Aufhebung unterm 14. Juli 1870 erstatteten gedruckten Bericht der Kirchendirektion und begnügen uns hier an folgende Momente zu erinnern:

Dieses Seminar wurde, mit Rücksicht auf Art. 8 des Bisthumsvertrags, infolge einer zwischen Bischof Arnold und den Diöcesanständen unterm 17. September 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft auf bestimmte Grundlagen hin errichtet, deren Nichtbefolgung die Kantone zum Rücktritt berechtigten. Auch das Genehmigungsdekret des bern. Grossen Rathes d. d. 20. Nov. 1858 wahrte sich ausdrücklich das Rücktrittsrecht für den Fall »begründeter und nicht beachteter Klagen über die Führung des Seminars.«

Unter Bischof Lachats Amtsführung tauchten nun solche Klagen resp. eine Nichtachtung der vereinbarten Grundlagen bald nach verschiedenen Richtungen hin auf. Von 1865 hinweg beschäftigten sich die jeweiligen Diöcesan-Konferenzen fast ununterbrochen mit diesen Klagen (die theilweise vom Seminarregens Keiser selbst in seinen jeweiligen Berichten über die Seminarkurse erhoben wurden) und suchten durch entsprechende Beschlüsse eine Beseitigung der vorhandenen Uebelstände zu erzielen (s. Beschlüsse der Diöcesankonferenz vom 11. Januar 1865, 7. und 8. Januar 1867, 14. und 15. Nov. 1867 und 31. August 1869).

Bei diesen Bestrebungen der Stände trat jedoch immer deutlicher zu Tage, dass sich der Bischof Lachat wenig um deren Wünsche und Begehren kümmerte, sondern geradezu tendenziös darnach trachtete, das vertragsmässige Aufsichtsrecht der Regierungen über das Diöcesanseminar zu beschränken und dasselbe in einem den Grundlagen der Uebereinkunft von 1858 durchaus widersprechenden Geiste zu leiten und zu führen.

In ersterer Beziehung — betreffend das Aufsichtsrecht der Regierungen — sprach sich der Bischof schon in seinem Schlusswort an der Jahresprüfung des Seminars (15. Juni 1869), indem er der laut gewordenen Urtheile über das Gury'sche Lehrbuch erwähnte, öffentlich und in vehementer Sprache gegen jenes von den Kantonen beanspruchte und sowohl im Zusatzartikel zum Bisthums-Grundvertrag vom 29. März 1828 als auch in der Uebereinkunft vom 17. September 1858 ausdrücklich garantirte hoheitliche Oberaufsichtsrecht (jus inspectionis et cavendi) aus. Und noch in dem vom bischöfl. Ordinariat unterm 7. Mai 1870 an den Grossen Rath des Kantons Bern gegen die Aufhebung des Seminars gerichteten Proteste erklärte er wörtlich: »Keinerlei Paragraph noch Stipulation unterwerfe den theologischen Unterricht im Seminar und dessen Hülfsbücher (d. h. den Gury und Kenrik) dem Gutachten oder Consens der Stände!«

In letzterer Hinsicht — betreffend die geistige Richtung des Seminars — häuften sich namentlich die Klagen gegen Bischof Lachat. Seminarregens Keiser rügte fortwährend selbst die »ungleiche, mangelhafte Vorbildung der Alumnen« und verlangte ein »Zeugniss gehöriger Examina« statt blosser »Frequenz-Scheine«; die Regierungen unterstützten dieses Bestreben; sie vereinbarten unter sich sogar eine Projekt-Uebereinkunft über Gymnasialstudien und über eine befriedigende Vollendung des theologischen Lehrkurses als Bedingungen zum Eintritt in's Seminar; sie machten auch in einer Zuschrift den Bischof aufmerksam, dass zu viel auf den Repetitionsunterricht und zu wenig auf den Unterricht für praktische Seelsorge (den eigentlichen Zweck des Seminars) verwendet werde, sowie, dass die Seminarkurse in ihrer Zeitdauer zu lang seien. Bischof Lachat liess Alles beim Alten, bekümmerte sich, dem nebst 4 Domherren die Aufsicht über Unterricht und Lehrerschaft oblag, wenig um den Gang der

Anstalt und zog es offenbar vor, in mangelhaft vorgebildeten Alumnen spätere gefügige Werkzeuge, statt tüchtige, wissenschaftlich gebildete Priester heranzuziehen!

Die gleiche Tendenz, mehr auf die kirchliche Richtung als auf die Tüchtigkeit zu sehen, zeigte das Verhalten bei Besetzung der Lehrerstellen. Tüchtige Lehrkräfte, wie die Subregenten Amrein und Lutolf, später auch Hr. Regens Keiser selbst, traten successive zurück; andere, die sie in keiner Weise ersetzten, wie Herr Friedli und Herr Eugen Hornstein, traten an deren Stelle. Insbesondere gegenüber letzterem wurde an der Diöcesankonferenz offen erklärt, dass man mit seinen Leistungen nicht befriedigt sei und dass er das Zutrauen der Stände nicht mehr geniesse. Gleichwohl blieb derselbe bis zu Ende im Seminar. An die Stelle des resignirenden Regens Keiser trat provisorisch Herr Domherr Schmid, ein älterer Mann. Dieses Provisorium, welches über ein Jahr dauerte, sowie der häufige Lehrerwechsel mussten natürlich höchst nachtheilig wirken, was vom Bischof theilweise selbst anerkannt wurde. Was übrigens den Rücktritt Keiser's und seiner Kollegen Amrein und Lutolf betrifft, so wird, und wohl nicht ohne Grund behauptet, dieselben seien als »Freunde der deutschen Theologie« (Hirscher's Schüler), denen eine »entschiedene kirchliche Richtung« gefehlt habe, eigentlich mehr »wegreorganisirt« worden, um andern von mehr scholastisch-jesuitischer Richtung, wie Hrn. Hornstein, Platz zu machen.

Ganz entschieden sprach sich endlich die geistige Richtung, die der Bischof dem Seminar gab, aus in der Einführung jesuitischer Morallehrbücher, zuerst desjenigen der »Moraltheologie des Jesuiten-Paters Gury« und später, nachdem der Bischof dieses auf einen drängenden Beschluss der Diöcesankonferenz hin beseitigt hatte, desjenigen der »Moraltheologie des Erzbischofs Kenrik« von Baltimore. Es ist heute kaum mehr nöthig, nachdem diese Schriften eine vernichtende Kritik erfahren haben, auf deren Beurtheilung näher einzutreten. Es mag genügen, hervorzuheben, dass dieselben selbst von streng katholisch-kirchlicher Seite als unzweckmässig verurtheilt worden sind, dass sie im Gegensatz zur deutschen katholisch-theologischen Wissenschaft einer als jesuitische Scholastik und Kasuistik zu bezeichnenden Lehrform huldigen, und dass sie endlich eine Reihe von unrichtigen, geradezu verwerflichen Grundsätzen lehren, welche der Sittlichkeit, der staatlichen und socialen Ordnung und dem konfessionellen Frieden zuwiderlaufen. Angesichts einer solchen Sachlage, solcher vielfachen Verletzungen der Grundlagen der Uebereinkunft vom 17. September 1858 kann es nicht verwundern, dass endlich den Ständen der Faden der Geduld riss, dass sie sich sagten, es entspreche das Seminar den von ihnen gehegten Erwartungen nicht mehr und dass daher unterm 2. April 1870 die Abgeordneten der Stände Solothurn, Luzern, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland, unter Ratifikationsvorbehalt der zuständigen kantonalen Behörden,

ihren Rücktritt von der Uebereinkunft vom 17. Sept. 1858 über Errichtung des Priesterseminars erklärten.

Dass dieser Schritt wohlbegründet war, mag, ausser dem Angebrachten, auch daraus hervorgehen, dass die vorbehaltene Ratifikation von sämmtlichen Kantonsräthen der betreffenden Stände, trotz bischöflicher Protestation an dieselben, mit grossem Mehı, vom bernischen Grossen Rathe am 27. Juli 1870 sogar beinahe einstimmig ausgesprochen wurde.

Wir kommen nun zu

b. dem seither vom Bischof einseitig, ohne Mitwirkung der Kantone errichteten Priesterseminar.

Bereits in der oberwähnten Protestschrift des Bischofs an die Regierungen war, unter Berufung auf kirchliche Canones des Tridentiner-Conzils, die Drohung enthalten, man werde in Zukunft ein rein nur von bischöflicher Autorität geleitetes und aus kirchlichen Hülfsmitteln erhaltenes Priesterseminar errichten.

Diese Drohung war keine leere; denn bereits an der Diöcesan-Konferenz vom 18. August 1870 vernahm man, dass vom Bischof beabsichtigt werde, ein eigenes Seminar zu gründen und wurde deshalb beschlossen, ihn durch den Vorort darauf aufmerksam zu machen, dass ihm das gemäss der Circumscriptionsbulle und Art. 8 des Bisthumsvertrags ohne Mitwirkung und Einverständniss der Diöcesanstände nicht gestattet sei.

Allein diese Kundgebung genirte den Bischof Lachat durchaus nicht in seinem Vorgehen. Durch Zuschrift vom 29. September 1870 theilte er sämmtlichen Diöcesanständen direkt mit, »dass er, unter Zustimmmung des Domkapitels den Entschluss gefasst habe, in einem Partikularhause zu Solothurn die Weihekandidaten zur nöthigen Vorbereitung zu vereinigen und ihnen daselbst zum geistlichen Leben, wie zur geistlichen Amtsverwaltung, selbst oder durch Andere die geeignete Anleitung zu geben« — mit andern Worten also, dass er entschlossen sei, von sich aus ohne Einverständniss mit den Diöcesanständen ein neues Priesterseminar zu errichten. Diesem fügte er bei, dass er hiemit die Beihilfe keineswegs zurückstosse, vielmehr stetsfort von dieser Seite »die Erfüllung der vertragsmässigen Leistungen« verlange.

Auf diese Eröffnung hin legten einzelne Kantonsregierungen (Aargau, Basellandschaft) sofort in einlässlich motivirten Schreiben beim Bischof gegen ein solches vertragswidriges, einseitiges Vorgehen förmliche Verwahrung ein, erklärten, dass man ein solches Seminar nicht anerkenne und sich bezüglich der Erfüllung der Bisthumsconcordate weitere Entschliessungen vorbehalte.

In ähnlicher Weise ging auch die auf 26. Oktober 1870 zusammen berufene Diöcesan-Konferenz vor. Sie beschloss (am 27. Oktober), auch ihrerseits einen motivirten Protest an den Bischof zu richten. In dem daherigen Schreiben wurde zunächst auf die frühere Zuschrift

vom August 1870 hingewiesen und betont, dass man daraufhin erwartet hätte, er, der Bischof, würde sich bezüglich der künftigen praktischen Anleitung der Priesteramtskandidaten mit den Diöcesanständen ins Einvernehmen setzen; sodann wurde ihm das Befremden auch über die Form seines einseitigen Vorgehens, dass er sich nämlich direkt an die einzelnen Regierungen statt an die Konferenz gewendet habe, ausgesprochen und endlich mit folgender Erklärung geschlossen:

»In wiederholter Berufung auf die allseitigen Bisthumsverträge vom 25. März 1828 und 28. und 29. März 1828, und auf die päpstlichen Bullen vom 7. Mai 1828 und 23. März 1830, sowie mit Beziehung auf die hoheitlichen Genehmigungsbeschlüsse der Kantone vom 12. Heumonat 1828, vom 6. Weinmonat 1829 und vom 29. Mai 1830, mit fernerer Berufung auf die von den Bischöfen des wieder hergestellten Bisthums Basel bisher beobachtete Praxis, sowie auf die bestimmten Vorschriften unserer kantonalen Verfassungen in Beziehung auf das öffentliche Unterrichtswesen — sind wir in der Lage, in der Errichtung eines förmlichen Diöcesanpriesterseminars ohne Mitwirkung der Diöcesanstände einen Einbruch in die urkundlichen Verträge des Bisthums Basel zu erblicken und infolge dessen die Schlussbemerkungen unserer Zuschrift vom 20. August, worin auf das vertragsmässige Vorgehen bei Errichtung von Seminarien aufmerksam gemacht wurde, zu einer förmlichen Verwahrung der vertragsmässigen Rechte der Diöcesankantone im Allgemeinen zu erheben, sodann aber ganz besonders die hoheitlichen Rechte derselben mit aller Entschiedenheit gegen die Auffassung zu verwahren, als ob den Diöcesanständen des Bisthums Basel keine andere Mitwirkung bei der Errichtung und Erhaltung eines allgemeinen Diöcesanseminars zustehe, als »die Erfüllung der konkordatsmässigen Leistungen.«

»Indem wir Ihnen, Hw. Herr Bischof, hiemit diese Rechtsverwahrung gegen die von Ihnen beschlossene vertragswidrige Errichtung eines eigenen Diöcesanseminars und gegen die Ihrerseits damit verbundene Rechtsanschauung zur Kenntniss bringen, sollen wir Ihnen gleichzeitig eröffnen, dass die Diöcesanstände ein gegen die Verträge eingerichtetes Diöcesanseminar, in welcher Form es sei, in keiner Weise anerkennen, sondern dass dieselben vielmehr, insgesammt und einzeln, gegen den Einbruch der bischöfl. Kurie in die Verträge und Rechte der Diöcesankantone sich in Beziehung auf die fernere Erfüllung der bisher bestandenen Bisthumskonkordate, auch ihrerseits die Konvenienz ihrer freien und allseitigen Entschliessung unbeschränkt vorbehalten.«

Trotz dieser entschiedenen Verwahrung richtete Bischof Lachat wiklich einseitig und ohne alle Mitwirkung der Stände zu Solothurn ein eigenes Priesterseminar ein und hat dasselbe bis auf den heutigen Tag selbstständig fortgeführt!

Wenn die Stände nicht schon bei diesem Anlass, wie es im oben

herausgehobenen Schreiben angedeutet war, zu weitern Maassnahmen, wie z. B. Rücktritt vom Bisthumskonkordat, geschritten sind, wenn es überhaupt nicht schon Angesichts dieses flagranten Vertragsbruches zu einem entschiedenen Bruch mit Bischof Lachat gekommen ist, so lag die Schuld hievon nicht sowohl in der Langmüthigkeit der Diöcesan-Regierungen — denn die Geduld derselben war bereits auf's Aeusserste getrieben — als vielmehr in den mittlerweilen über Europa hereingebrochenen Welt- und Kriegsereignissen, welche für längere Zeit auch die Schweiz, ihre Bevölkerungen und Regierungen vorzugsweise beschäftigten.

Aber wird möglicherweise gefragt, bildet denn wirklich die einseitige Errichtung eines Seminars durch den Bischof eine Verletzung bestehender Verträge? Darüber kurz folgendes. Expressis verbis sagt allerdings das Bisthumskonkordat vom 26. März 1828, Art. 8, nur was folgt:

»Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

»Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche, in Einverständniss mit den betreffenden Regierungen, errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.

»Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernennt werden, leitet und verwaltet der Bischof die Seminarien.«

Diese Bestimmung legt nun die dermalige bischöfliche Kurie dahin aus: das zu Solothurn (am Bischofssitz) zu errichtende Seminar ist ausschliesslich Sache des Bischofs, die Regierungen haben nur zu zahlen; einzig wenn noch anderwärts (ausser Solothurn) Seminarien errichtet würden, hätte dazu der Bischof die Zustimmung der Regierungen nöthig.

Dass diese Auslegung durchaus falsch, unhaltbar wortklauberisch und mit Sinn und Geist selbst des Bisthumkonkordats unverträglich ist, ergiebt sich aus folgenden Erwägungen und Umständen:

1) aus der Thatsache, dass das in Ausführung von Art. 8 des Bisthumskonkordats (also der hier in Frage stehenden Bestimmung) errichtete Priesterseminar zu Solothurn auf einer Uebereinkunft (derjenigen vom 7. September 1858) zwischen den Ständen und dem damaligen Bischof Arnold beruht hat. Es war dies das erste Seminar, welches seit Wiederherstellung des Bisthums Basel in dieser Diöcese errichtet worden ist. Hätte der damalige Bischof geglaubt, er sei ohne Mitwirkung der Stände zu Errichtung eines solchen Seminars zu Solothurn berechtigt, so würde er sich wohl kaum zu einer solchen Uebereinkunft herbeigelassen haben.

2) aus den Vorbehälten, welche die Stände bei der hoheitlichen Genehmigung der päpstlichen Circumscriptionsbulle »Inter Praecipua Nostri Apostolatus munia« unterm 12. Juli 1828, 6. Oktober 1829 und 29. Mai 1830 an diese Genehmigung knüpften. Der wichtigste dieser Vorbehälte war derjenige der Hoheitsrechte der Regierungen, der Landesgesetze und Regierungsverordnungen. Nun gehört doch gewiss zu diesen Hoheitsrechten auch dasjenige der Oberaufsicht über den Unterricht und die Unterrichtsanstalten im Staate, inbegriffen die kirchlichen; denn könnten sich diese letzteren der Aufsicht und Ueberwachung des Staates gänzlich entziehen, so wäre in dieser Richtung kaum mehr von einem »Oberaufsichtsrechte« zu sprechen. Uebrigens sind auch die »Landesgesetze« resp. also auch die Verfassungen der Kantone vorbehalten worden und dass diese das gesammte Unterrichtswesen unter die Aufsicht des Staates stellen, wird kaum bestritten werden wollen.

3) aus den Bestimmungen des Grundvertrages zwischen den Diözesan-Ständen über die Bisthumserrichtung v. 28. März 1828 mit Zusatzartikeln v. 29. gleichen Monats.

Wir werden später nachweisen, dass diese Vereinbarungen Geltung haben und namentlich auch von Bern ratifizirt worden sind (siehe unten Kompetenzfrage).

Diese Bestimmungen betreffen nun gerade das Aufsichtsrecht über die Seminarien. § 8 des Grundvertrages (handelnd von den Priesterseminarien) sagt:

»Dabei sichern sich die löbl. Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes. (Jus inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Ueber die Anwendung desselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung das Nähere festzusetzen vor.«

Im Zusatzartikel zu diesem § 28 wurde diese »spätere Verabredung« resp. die Anwendung des Aufsichtsrechts über die Priesterseminarien dahin normirt:

»Das unter diesem Aufsichtsrechte der h. Diöcesanstände namentlich die Zustimmung derselben für die bei einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorsteher als Lehrer, sowie die volle Befugniss mitbegriffen sein soll, durch eigene Kommissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.«

Diese letztere Bestimmung, scheint uns, sollte namentlich deutlich genug sein. Wenn die Regierungen bei der Wahl der Vorsteher und Lehrer und bei den Prüfungen der Alumnen durch eigene Kommissarien, also bei zwei der wichtigsten Vorgänge, mitzuwirken haben, so wird es einem Bischof doch wohl kaum erlaubt sein, ein

Priesterseminar ganz von sich aus, mit Umgehung der Stände, zu errichten und zu führen.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen halten wir daher an der Behauptung, Bischof Lachat habe sich durch die einseitige Errichtung seines Seminars eines groben Rechts- und Vertragsbruches schuldig gemacht, des Entschiedensten fest und es wird dieselbe durch die wegwerfende Bemerkung des Bischofs in seiner Protestschrift v. 4. Februar abhin keineswegs entkräftigt, wenn er dort sagt: »es ist fürwahr schändlich für das freie Schweizerland, dass es dem Bischof nicht erlaubt sein soll, einige Ordinanden unter Dach zu beherbergen und zu unterrichten!«

B. Wichtigere Konflikte mit Bern.

Ausser den hievor dargestellten allgemeinen Vorgängen in der Diöcese hatte Bischof Lachat wiederholt auch Anstände mit der Regierung von Bern bezüglich der Verhältnisse des katholischen Kantonstheils. Namentlich in den letzten Jahren kamen fast beständig Streitigkeiten mit ihm vor. Unbedeutenderes übergehend, erwähnen wir von diesen Konflikten nur die wichtigeren. Es betrifft dies:

1. Die s. g. Lehrschwesternfrage. Unterm 5. März 1868 beschloss der Grosse Rath des Kantons Bern, »es dürfen von nun an als Primarlehrer oder Lehrerinnen nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.« Es bezog sich dieser Beschluss hauptsächlich auf die fremden weiblichen religiösen Orden der Ursulinerinnen, welche zu Pruntrut ein Kloster besitzen, und der soeurs de charité, welche namentlich in St. Ursanne und Pruntrut ihren Sitz nahmen. Dieselben sowie Schwestern anderer religiösen Korporationen, die vereinzelt aus Frankreich herüber kamen, wurden im Verlauf der Zeit an die Spitze von öffentlichen Primarschulen im Jura gestellt. Trotz verschiedener, z. Th. widersprechender, Verfügungen der Behörden, welche wiederholt gegen diese Lehrschwestern getroffen wurden, gelang es denselben doch, in diesen Schulen festen Fuss zu fassen, dergestalt, dass 1866 nicht weniger als 17 an Primarschulen und 7 an Kleinkinderschulen wirkten. Da dies gegen Verfassung und Schulgesetz war, welche den dem Kanton fremden religiösen Korporationen oder Orden das Unterrichtertheilen ohne Bewilligung des Grossen Rathes verbieten und überdies Patentirung fordern; da sich ferner die Lehrschwestern stetsfort der Unterwerfung unter die Staatsgesetze zu entziehen suchten, ja widersetzten und da endlich auch die Art ihrer Wirksamkeit wegen ihrer absoluten Abhängigkeit von geistlichen Obern (Superiorin, Bischof) dem Geiste des Staatsschulwesens zuwiderlief — so war es gewiss nur

wohlbegründet, dass der Grosse Rath jenen grundsätzlichen Entscheid fasste.

Auch in diese rein den Staat bezw. das öffentliche Schulwesen desselben betreffende Angelegenheit musste sich indess Bischof Lachat einmischen. Er that dies, indem er zuerst unterm 15. Novbr. eine Zuschrift an die Regierung richtete, dann im Mai 1867 in einem offenen Brief an die Erziehungsdirektion zu Gunsten der Lehrschwestern auftrat und endlich zu guter Letzt mit einer langen Vorstellung vor den Grossen Rath selbst gelangte. Ueberdiess mussten auch noch die katholischen Dekane des Jura im Februar 1868 mit einer Petition an den Grossen Rath aufmarschiren.

In all' diesen Kundgebungen wurde natürlich der Standpunkt vertreten, die Lehrschwestern stehen unter der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs, ihr Ausschluss von den Schulen wäre eine Verletzung der konfessionellen Freiheit (als ob man sie qua Katholiken ausgeschlossen hätte!), ferner seien ihre Leistungen in jeder Hinsicht, nach eigenem und allgemeinem Urtheil, vorzüglich, was namentlich ihrer von der Welt losgelösten Ordensstellung zuzuschreiben sei, vom Ausland seien sie nur, wie alle Katholiken, durch deren geistigen Chef, den Papst abhängig u. s. w. In einem dieser Aktenstücke — das auf den Beschluss des Grossen Rathes in erster Berathung einlangte und die Form eines wahren Protestes hatte — heisst es: »Diese Schlussnahme sei verfassungswidrig, ungesetzlich, ein Angriff gegen die Religion von 40,000 Katholiken. Sollte der Grosse Rath auch in zweiter Berathung dieses von bedauerlichen Leidenschaften eingegebene Dekret annehmen, so würde er dadurch eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden und hätte es sich selbst zuzuschreiben, wenn dieser Akt der Intoleranz schlimme Folgen im Jura nach sich zöge.«

Eine solche Sprache wurde damals von kirchlicher Seite geführt, in einer, wie gesagt, rein den Staat betreffenden Sache! Nun, der Grosse Rath hat, trotz jenen Drohungen, das Dekret auch in zweiter Berathung angenommen und — die schlimmen Folgen sind nicht eingetreten!

Interessant ist es immerhin, heute an diese Angelegenheit und an diese Sprache zu erinnern, d. h. in einem Zeitpunkt wo bei den Bundesbehörden die Frage hängig ist und nächstens zum Entscheid kommen wird: ob die Ursulinerinnen nicht Affiliirte des Jesuitenordens seien?

2. Nachdem die von den Diöcesanständen beim Bischof gethanen Schritte betreffend Verminderung der Feiertage ohne Erfolg geblieben waren (siehe oben unter A, Ziffer 1), brachte der Regierungsrath des Kantons Bern diese Angelegenheit vor den Grossen Rath und dieser erliess unterm 3. September 1867 ein Gesetz über Verminderung der kathol. Feiertage im Jura, durch welches die bisherigen 17 Feiertage auf sieben gesetzlich anerkannte Festtage reduzirt und ausser diesen

und den Sonntagen alle übrigen bisherigen Feiertage von Staatswegen als Werktage erklärt wurden.

In den Motiven zu diesem Gesetze wurde, ausser den schon von den Diöcesanständen dem Bischof gegenüber geltend gemachten sachlichen Gründen, namentlich auch der Mangel an Entgegenkommen Seitens des Bischofs betont; so heisst es darin namentlich:

»Im Hinblick auf die wiederholten und beharrlichen, aber jeweilen fruchtlosen Versuche, welche seit langen Jahren gemacht worden sind, um die katholisch-kirchlichen Behörden zu veranlassen, auf eine wirksame Weise Hand zu bieten, damit diese wichtige Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werde,« und ferner:

»Da, es, nachdem alle Versuche, die kirchlichen Behörden zur Mitwirkung zu bewegen, in der Pflicht des Staates liegt, von sich aus die geeigneten Maassregeln zu treffen, um den gegenwärtigen, der Volkswohlfahrt so nachtheiligen Zustand zu beseitigen.«

Welches war nun hier das Verhalten des Bischofs? In einer zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gesetzes dem Grossen Rath eingereichten Vorstellung d. d. 31. August 1867 stellt er nun, plötzlich — entgegen allem bisherigen Auftreten — in Aussicht, dass der hl. Stuhl nächstens eine Reduktion der Feiertage von sich aus gewähren werde und dringt desshalb auf Verschiebung der Gesetzesberathung. Dabei unterlässt er es jedoch nicht, auch auf die Sache selbst einzutreten und auszuführen: »Es handle sich hier um eine ausschliesslich kirchliche Frage; das Gesetz, wie es formulirt sei, beeinträchtige schwer die religiöse Freiheit der Katholiken, da die Beobachtung der Feiertage für dieselben eine Gewissenspflicht sei; dasselbe würde ferner vielfachen Konflikten, Entzweiungen in den Gemeinden und bis in die Familien rufen, die Verachtung der Religion und Autorität erzeugen und der ganzen katholischen Bevölkerung ein beträchtliches Uebel zufügen; endlich möge man die schwierige Doppelstellung des Bischofs in dieser Frage erwägen, von dem die Regierungen die Verminderung und die Diöcesanen resp. Bevölkerungen entschieden die Beibehaltung der Feiertage verlangen.

Diese ganze Argumentation und dieses plötzliche Stellumändern in der Frage richtet sich selbst durch die wahrhaft heuchlerischen und jesuitischen Widersprüche, die darin liegen und sofort in die Augen springen müssen. Auch liess sich, wie mit Recht, der Gr. Rath durch diese alle bisherigen Erfahrungen der Kantone entgegenstehenden Eröffnungen nicht bethören, sondern nahm das Gesetz 3 Tage darauf — auch in zweiter Berathung an, von der richtigen Voraussetzung ausgehend, dass man eine so wichtige und dringende Frage nicht wieder ad calendas graecas verschieben dürfe! Von all' den prophezeiten Folgen aber, die aus der Annahme des Gesetzes dem Jura erwachsen sollten, hat man bis jetzt dort wenig verspürt.

3) Nach der Vereinigungsurkunde (Art. 6) kömmt zwar bezüglich der katholischen Pfarrer im Kanton Bern dem Bischof das Wahlrecht

zu; doch sind dieselben der Regierung zu präsentiren und von ihr in's weltliche Benefizium einzusetzen. Dies wurde im Kanton Bern von jeher so praktizirt, dass der Bischof der Regierung jeweilen vor der Wahl die Kandidatenliste zusandte, um sich darüber auszusprechen. Der Bischof selbst anerkannte diess mit den Worten: »le gouvernement — s'assure des candidatures agréables« (Schreiben vom 29. Mai 1867). Um nun von diesem Recht einen weisen Gebrauch machen zu können, fasste der Regierungsrath unterm 14. Februar den Beschluss: »die Kandidatenliste bei erledigten Pfarrstellen sei inskünftig den Kirchengemeinden vorzulegen, um sich über die Bewerber auszusprechen.« In der Motivirung wurde ausdrücklich gesagt. der Zweck dieser Maassregel sei kein anderer, als der, Kenntniss von den Ansichten und Wünschen der katholischen Bevölkerung zu erhalten, die Regierung aufzuklären und zu belehren, damit sie alsdann mit Sachkenntniss dem Bischof ihre Ansicht und ihre Vorschläge über die Bewerber kundthun könne. Es wurde also mit dieser Verordnuug, die einen rein administrativen Charakter hatte, in keiner Weise beabsichtigt, den Wahlrechten und Prärogativen des Bischofs zu nahe zu treten.

Dessenungeachtet hatte Bischof Lachat nichts Eiligeres zu thun, als gegen diese »Neuerung« — zu protestiren. Mit Zuschriften vom 3. und namentlich 29. Mai 1867 macht er geltend, »dieser Modus ziehe schwere Nachtheile nach sich; der würdige Geistliche, der Diener Gottes, werde dadurch der veränderlichen Volksstimme unterworfen und, wenn bei dieser mehrmals durchgefallen, für die Zukunft unmöglich gemacht; seine Stellung in der Gemeinde werde gegenüber der ihm feindlichen Minderheit eine schwierige; der Bischof werde, wenn der vom Volk vorgeschlagene Geistliche sein Zutrauen nicht besitze, in eine schiefe Lage versetzt; das katholische Volk in seiner grossen Mehrheit verlange übrigens dieses Recht nicht, vindizire das Wahlrecht vielmehr der bischöflichen Autorität und habe an sonstigen Wahlen genug; endlich treffe die Berufung auf die Mitwirkung der Gemeinden bei Pfarrwahlen in andern Kantonen auf die Verhältnisse des katholischen Jura nicht zu.«

Seither hat Bischof Lachat bei jedem gebotenen Anlass an dieser Anschauung festgehalten, seinen daherigen Protest wiederholt und fortwährend, bis auf den heutigen Tag erklärt, er anerkenne diesen Regierungsbeschluss nicht. Es ist denn auch, da ihrerseits die Regierung auf dem Beschlusse beharrte und ihn bei jeweiligen Pfarrwahlen in Anwendung brachte, diese hartnäckige Verweigerung der Anerkennung jenes Beschlusses durch den Bischof eine Hauptursache geworden zu den häufigen Konflikten bei katholischen Pfarrwahlen im Jura und zu den mitunter scharfen Korrespondenzen zwischen der Regierung und der bischöflichen Autorität Wir erinnern hier namentlich an den zur Stunde noch unerledigten Streit wegen der Pfarrwahl in Laufen, wo dem von der Gemeinde fast einstimmig empfohlenen Kandidaten, trotz allen Bemühungen der Regierung, und obschon keine

stichhaltigen Gründe gegen seine Wahlfähigkeit vorlagen, die Wahl durch den Bischof beharrlich verweigert wurde.

Wir unterlassen es, in eine nähere Erörterung der vom Bischof Lachat gegen den Regierungsbeschluss vom 14. Februar 1867 angeführten Gründe einzutreten. Es sind diess, unserer Ansicht nach, blosse Scheingründe. Nicht um ein Wahlrecht, selbst nicht um ein direktes Vorschlagsrecht der Gemeinden, sondern um ein blosses Gutachten derselben zu Handen der Regierung, um eine Meinungsäusserung gegenüber der Regierung über die Genehmheit der Bewerber, handelt es sich. Liegt diese vor, so steht es der Regierung immer noch frei, gegenüber dem Bischof, in Ausübung ihres Verwerfungsrechtes von den Wünschen der Gemeinde denjenigen Gebrauch zu machen, den sie den Umständen angemessen erachtet. Dass selbst dieses Minimum von der bischöflichen Kurie bestritten wird, harmonirt allerdings mit ihrem Grundsatze: »dass die Pfarrer nur Gott und ihr, sonst Niemanden, verantwortlich seien«!

In Verbindung hiemit und als eine förmliche Umgehung des staatlichen Plazets bei den Pfarrwahlen erscheint ein Kunstgriff, dessen sich die bischöfliche Kurie, namentlich seit jenem Regierungsbeschluss vom 14. Februar 1867, bedient. Es betrifft dies nämlich den Umstand, dass bei Entgegennahme der Bewerbungen um vakante Pfarrwahlen in der bischöflichen Kanzlei zu Solothurn (dieselben geschehen nämlich dort und nicht etwa auf der Staatskanzlei zu Bern) von maassgebender Seite ein Druck auf die Bewerber in dem Sinne ausgeübt wird, dass, wenn sie für die betreffende Pfarrei nicht genehm erscheinen, man sie einfach bestimmt, von der Bewerbung abzustehen. Die Folge davon ist, dass in der Regel nur ein einziger Bewerber bleibt, derjenige nämlich, den man schon zum Voraus für die Wahl der betreffenden Pfarrei in Aussicht genommen hat. Wird dann eine solche Bewerberliste mit nur einem Bewerber der Regierung eingesandt, um sich über die Wahl auszusprechen, so ist allerdings die Form gewahrt, aber sachlich die Staatsbehörde (und implizite auch die Gemeinde) um ihr Recht, missliebige Kandidaten zu verwerfen, verkürzt.

Sollte man das Bestehen eines solchen unwürdigen Abusus bestreiten, so dürften darüber sowohl Berichte von Regierungsstatthaltern über Einschüchterung von Bewerbern bei jurassischen Pfarrstellen als auch die eingesandten Bewerberlisten selbst hinlängliche Aufklärung geben.

Endlich bildet einen schlagenden Beleg für die bischöfliche Nichtanerkennung der Rechte des Staates bei katholischen Pfarrwahlen die Aberufungsangelegenheit der Pfarrer Stouder in Courgenay und Crelier in Rebeuvelier. Gegen letzteren waren schon vor Jahren, wegen vielfachen Klagen über seine Amtsführung, von der Regierung beim Bischof Schritte gethan worden, um seine Entfernung von der Pfarrei zu erwirken; allein ohne irgend welchen Erfolg. Im Jahr 1871, bei Anlass der Ersatzwahl für den verstorbenen Hrn. Nationalrath Carlin

machten sich diese beiden Pfarrer, wie die Akten ausweisen, in ganz arger Weise, auf der Kanzel und im Beichtstuhl, politischer Wühlereien und des Amtsmissbrauchs schuldig. Nachdem auch hier der auf Grundlage einer Administrativuntersuchung erhobene Thatbestand dem Bischof bekannt gegeben und vergeblich sein Einschreiten angerufen worden war, entschloss sich endlich die Regierung, auf Grundlage des Gesetzes vom 20. Februar 1851, unter vorläufiger Suspension beider Geistlichen, deren gerichtliche Abberufung beim Appellations- und Kassationshof zu beantragen. Diese wurde denn auch vom Gerichtshof, nach vorgängiger gründlicher Untersuchung und in vorzüglicher Motivirung, unterm 19. Juni und 5. August 1872 durch förmliches Urtheil ausgesprochen. Aber auch jetzt noch erklärte der Bischof, er anerkenne dieses Urtheil nicht und weiche nur der geschehenen Gewalt, wie er sich schon auf die erfolgte Einstellung hin, beharrlich geweigert hatte, Pfarrverweser zu ernennen.

4. Eine Verordnung über die Organisation des katholischen Gottesdienstes in Interlaken d. d. 12. Mai 1858 überträgt die Sorge für diesen Gottesdienst dem katholischen Pfarramte Bern in der Weise, dass dasselbe ihn entweder selbst versehen oder einen andern Geistlichen damit betrauen soll, und bestimmt im Ferneren für den Fall, dass damit ein nicht bei einer der katholischen Gemeinden des Kantons angestellter Geistlicher beauftragt würde, dessen Wahl der Genehmigung der Kirchendirektion unterliege. Diese letztere Bestimmung wurde mit Rücksicht darauf aufgestellt, um eine Kontrole üben zu können, dass nicht etwa Art. 58 der Bundesverfassung verletzt werde.

Bis in die 60ger Jahre hinein wurde in Befolgung dieser Verordnung der katholische Kultus in Interlaken vom Tit. katholischen Pfarramt in Bern versehen. Als aber im Jahr 1864 auch der deutsche Kantonstheil dem Bisthum Basel einverleibt wurde, wurde von da hinweg die Abordnung der katholischen Geistlichen nach Interlaken mit Umgehung des Pfarramts Bern vom Bischof Lachat aus besorgt. Lag schon hierin eine einfache Ignorirung einer noch geltenden Regierungsverordnung, so wurde die Sache noch befremdlicher dadurch, dass nach eingelangten Berichten entgegen der bestimmten Vorschrift des Art. 58 der Bundesverfassung und in nochmaliger Verletzung der fraglichen Verordnung. im Jahre 1869 ein dem Jesuitenorden angehörender Geistlicher, nämlich der bekannte Pater Roth S. J. zu Besorgung des katholischen Gottesdienstes (er funktionirte während einer ganzen Saison) abgesandt wurde.

Mit Zuschrift v. 15. August 1870 theilte der Regierungsrath dem Bischof diesen Sachverhalt mit, sprach sein gerechtes Erstaunen darüber aus und verband damit die Erklärung, er werde dafür sorgen, dass in Zukunft der fraglichen Verordnung in allen Theilen nachgelebt werde.

In seiner Antwort vom 20. August 1870 trat der Bischof nicht etwa, wie man hätte erwarten können, entschuldigend, sondern eher

herausfordernd auf. Das Thatsächliche gab er zwar zu, wenigstens dass er dem Pater Roh »die Gestattung« erklärt habe, priesterliche Funktionen zu verrichten, die keinerlei pfarrlichen Charakter haben. Er beschönigt dies damit, dass er »solches« einem mit allen kirchlichen und civilen Ausweisschriften versehenen Geistlichen, zudem Schweizerbürger »nicht habe verweigern können« und fügt bei: »Ich kann es zur Stunde noch nicht begreifen, wie hierin auch nur von Ferne eine Missachtung des § 58 der Bundesverfassung erblickt werden kann!« Was sodann die »Umgehung des Pfarramts Bern« betraf, so berief er sich diesfalls darauf, durch eine Zuschrift des frühern Pfarrers Baud hiezu ohne Wissen veranlasst worden zu sein und in Bezug endlich auf die »Nichteinholung der Bewilligung der Kirchendirektion« zur Anstellung des Paters Roh nahm er zu der Ausflucht des »Nicht-Wissens« jener Verordnung, die ihm nie mitgetheilt worden sei, seine Zuflucht. Schliesslich um die Sache gut zu machen, zeigt er an, dass er für die Saison 1870 den Abbé Tingueli aus Freiburg, einen Geistlichen, »der früher wohl auch dem in der Eidgenossenschaft verbotenen Orden angehört, jetzt aber schwerlich mehr in diese Rubrik falle,« beordet habe, die kirchlichen Funktionen in Interlaken zu versehen und dafür nun »respektvoll um Zulassung nachsuche!«

Auf eine solche, wie Hohn klingende Antwort, konnte die Regierung unmöglich stillschweigen. In einer 2. Zuschrift vom 14. Sept. 1870 wurden zunächst die vom Bischof gebrauchten Ausflüchte in's gehörige Licht gestellt, dann aber die für den Abbé Tingueli nachgesuchte Bewilligung mit nochmaligem Hinweis auf den deutlichen Sinn der Bundesverfassung einfach verweigert und endlich die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass Herr Tingueli seine priesterlichen Funktionen in Interlaken sofort einstelle und auch in Zukunft nicht mehr zu Ausübung von solchen berufen werde. Gleichzeitig beschloss der Regierungsrath, für den Fall, dass der Bischof den Bemerkungen dieses Schreibens nicht Rechnung trage, den Regierungsstatthalter von Interlaken zu beauftragen, dem Pater Tingueli nach Mitgabe der Verordnung vom 12. Mai 1858 die ferneren Verrichtungen zu untersagen.

Dies wirkte endlich. Die Sache selbst bedarf keines weitern Kommentars! »Ich habe kein Gesetz, keine Verfassung, keinen Vertrag verletzt, am wenigsten mit Wissen.«

C. Patronirung der einen Parteipresse.

Als im Jahr 1867 die bernische Regierung dem Bischof Lachat die Verwunderung darüber aussprach, dass eine »gewisse Presse »die Verordnung vom 14. Februar 1867 gröblich entstelle, antwortete er wörtlich (Schreiben vom 29. Mai 1867) Folgendes: »ich beeile mich, bei dieser Gelegenheit zu erklären, dass keine Zeitung, welcher Richtung sie angehören möge, das Organ des Bisthums Basel ist.«

Seither haben sich, wie es scheint, die Verhältnisse und die An-

sichten im bischöflichen Ordinariat gründlich geändert. In ihrer Nummer vom 23. Novemb. 1872 bringt die »Schweiz. Kirchenzeitung« (welche zu Solothurn erscheint) mit Fettschrift ein »Neues Programm,« welches mit der Anzeige beginnt, dass die »Schweizerische Kirchenzeitung vom künftigen Neujahr an, unter verstärkter Redaktion und mit einem neuen Programm erscheinen werde. »Es geschehe dies — fährt sie fort — »auf den ausdrücklichen Wunsch des schweizerischen Episkopats, in Berücksichtigung der Zeitumstände, welche es zur dringenden Nothwendigkeit machen, der heiligen Sache unserer Religion und Kirche auch in der Presse die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihr mit dem Aufgebot aller dazu geeigneten Kräfte zu dienen.«

Zum »schweiz. Episkopat« gehört wohl auch das Bisthum Basel!

Bald darauf erschien in der nämlichen Zeitung (s. Nr. 52 vom 28. Dez. 1872) ein »Hirtenschreiben sämmtlicher Bischöfe der Schweiz an alle Priester und Gläubigen ihrer Diöcesen über die Bedeutung der guten und schlechten Presse.« Dasselbe datirt vom Dezember 1872 und ist unterzeichnet auch von † Eugen, Bischof von Basel. Wie uns mitgetheilt wurde, ist dasselbe auch im bern. Jura verkündet worden. Eine Plazetirung wurde bei der Regierung von Bern nicht eingeholt.

In diesem weitläufigen Aktenstück wird anknüpfend an »den allgemein gegen die Kirche entbrannten Kampf« als eine Hauptgefahr für dieselbe die irreligiösen, kirchenfeindlichen Zeitungen namhaft gemacht. Bezugnehmend auf Bibelstellen wird darin eindringlich gewarnt: Nehmet sie nicht in das Haus auf! Weiter werden die Entschuldigungen widerlegt: »man müsse solche Blätter des Geschäfts wegen halten« und: »man wisse ja schon, was man davon zu halten habe.« Dieser Presse sei es hauptsächlich zuzuschreiben, dass die heutige Welt immer unchristlicher werde. Als Gegengift dagegen werden die guten Zeitungen empfohlen, die Priester und Seelsorger aufgefordert, denselben Eingang zu verschaffen, die christlichen Väter und Mütter ermahnt, ihre Kinder vor der schlechten Presse zu bewahren, und schliesslich mit folgender allgemeinen Ermahnung an alle Gläubigen der katholischen Kirche geschlossen: »Wenn Eure Verhältnisse Euch erlauben, sie (die guten Zeitungen) zu halten, so gebet sie Andern zum Lesen; auf diese Weise spendet Ihr für die gute Sache ein doppeltes Almosen, Euer Geld unterstützt die gute Zeitung und das gute Blatt wirkt Gutes bei den Nachbarn, und für ein kleines Opfer wird der Segen von Oben nicht ausbleiben. Lasset Eure Inserate und Geschäftsanzeigen den gutgesinnten Blättern zukommen. Suchet für dieselben auch in Eurer Umgebung Theilnehmer zu gewinnen. Tretet in den Verein vom heil. Franz von Sales (d. h. Piusverein), der die Unterstützung der guten Presse zum Zwecke hat und über welchen Eure Seelsorger Euch die nöthigen Aufschlüsse geben. Befördert Alle, so gut es Euch möglich ist, die Presse, welche für Recht und Gerechtigkeit das Wort führt, noch Religion, Christenthum und Kirche mit Ehrerbietung behandelt und für ihre Vertheidigung einsteht.«

Man traut seinen Augen kaum, schweizerische Bischöfe — die Nachfolger der Verkünder des heil. Evangeliums! — in einem amtlichen Erlasse eine solche Sprache führen, von »Geldunterstützungen« an Zeitungen, von »Zeitungsinseraten«, von »Abonnenten-Gewinnen«, von »Eintritt in politische Vereine«« u. s. w. reden zu hören! Wahrlich, wir müssen weit, weit weg gekommen sein von den Zeiten eines Wessenberg!

D. Verhalten bezüglich auf das Unfehlbarkeitsdogma.

Wir kommen zur letzten und wichtigsten Anklage gegen Bischof Lachat — seine Stellung zur Unfehlbarkeitslehre.

Ueber das Thatsächliche können wir uns hier auf Folgendes beschränken: Schon an der Diöcesan-Konferenz vom 31. August 1869 wurde auf die Bedeutung des auf 8. September gleichen Jahres vom Papst nach Rom einberufenen Konzils und auf die Nothwendigkeit prinzipieller Kundgebungen Seitens der Regierungen gegen dasselbe hingewiesen. Da man indess die Traktanda dieses Konzils noch nicht genau kannte, so wurden vor der Hand keine Beschlüsse gefasst. Mitlerweile waren die Ansichten Roms bekannt geworden und desshalb beschloss die Konferenz schon am 2. April 1870, diesen Gegenstand in einer besondern Sitzung in Berathung zu ziehen zum Behuf allfälliger Schlussnahmen, um die Rechte des Staates, der Bevölkerung und des Bisthums selbst gegen Uebergriffe der geistlichen Gewalt zu wahren und zu sichern.

Die fragliche Berathung erfolgte am 18. August 1870 (unterdessen war, am 18. Juli 1870, das Unfehlbarkeitsdogma in Rom verkündet worden) und führte einstimmig (ausser Zug) zu folgenden Beschlüssen:

1. Den Bundesrath auf die Beschlüsse des gegenwärtigen Konzils aufmerksam zu machen und ihn einzuladen, die geeigneten Schritte zu thun, um die Rechte des Staates und der Bürger zu wahren.
2. Die übrigen katholischen und paritätischen Kantone einzuladen, auch ihrerseits diesen Schritt beim Bundesrath zu unterstützen.
3. An den hochw. Bischof gegen die Publikation der Beschlüsse des Konzils, namentlich des Unfehlbarkeitsdogma's, eine Vorstellung zu richten und denselben auf die allfälligen Folgen aufmerksam zu machen, wenn die Verkündigung angeordnet würde.

Es ergiebt sich aus diesen Daten und Schlussnahmen, dass die Regierungen der Diöcese Basel von Anfang an in dieser Frage eine klare und bewusste Stellung eingenommen und namentlich ihren bestimmten Willen der Nichtanerkennung jenes Dogma's kundgegeben haben.

Ebenso klar und bewusst, freilich in umgekehrter Richtung, war die Haltung des Bischofs Lachat: sein Bestreben war, nach seiner Rückkehr von Rom, von Stund an auf Verkündung der Unfehlbarkeitslehre in seiner Diöcese gerichtet. Zwar hielt er für den Augenblick, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Kriegsereignisse, mit der förmlichen und amtlichen Verkündigung des Dogma's noch zurück.

Dieselbe erfolgte erst unterm 6. Hornung 1871 durch das damals erlassene Fastenmandat. In den Abschnitten 2 und 3, Seite 5 bis 10 desselben wurde das neue Dogma des vatikanischen Konzils zur amtlichen Kenntniss der Bisthumsangehörigen gebracht, Sinn und Bedeutung desselben einlässlich erklärt und offenbar beabsichtigt, die Diöcesanen zu verpflichten, sich diesem Dogma zu unterwerfen.

Einzelne Regierungen, wie z. B. Aargau, verweigerten, gestützt auf ihr Plazetrecht, den betreffenden zwei Abschnitten des erwähnten bischöflichen Erlasses die obrigkeitliche Genehmigung und untersagten deren amtliche Bekanntmachung.

Die Regierung von Bern, welcher fragliches Fastenmandat erst unterm 11. Februar zur Kenntnissnahme eingesendet wurde, konnte diesen Weg, weil verspätet, nicht mehr einschlagen; denn offenbar hatte zu der Zeit die Verlesung von den Kanzeln bereits stattgefunden. Sie musste sich daher mit einem Protest gegenüber dem Bischof begnügen, den sie mittelst Zuschrift vom 4. März in folgender Fassung erliess:

»Nun ist dasselbe (Uefehlbarkeitsdogma) aber durchaus unvereinbar mit dem staatlichen Hoheitsrecht in kirchlichen Angelegenheiten und in seinen Konsequenzen auch mit der staatlichen Ordnung überhaupt. Wir müssen desshalb energisch dagegen protestiren, dass im Kanton Bern diese neue verwerfliche Lehre eingeführt und zur allgemeinen Verpflichtung der Bisthumsangehörigen gebracht werde und Ihnen unsern festen Entschluss kundgeben, dass wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln auffällige aus jenem Dogma hergeleiteten Uebergriffe der kirchlichen Behörden zu verhindern Willens sind.«

Am Schlusse des Schreibens wurde beigefügt:

»Wollte man etwa dem Umstande, dass wir der Bekanntmachung des Fastenmandats kein Hinderniss entgegengesetzt haben, den Sinn beilegen, dass wir mit seinem Inhalte einverstanden seien, so wäre dies ein grosser Irrthum. Wir würden ganz sicher den Pfarrämtern die Bekanntmachung des Erlasses, oder wenigstens den grössern Theil desselben untersagt haben, wenn uns hiezu die nöthige Zeit gelassen worden wäre. Es führt uns dies zu dem schliesslichen Begehren, dass Sie Ihre Erlasse in Zukunft zu rechter Zeit und zwar wenigstens 14 Tage vor deren Bekanntmachung unterbreiten möchten etc.«

Es geht hieraus hervor, dass auch die Regierung von Bern mit aller Entschiedenheit die Einführung des Unfehlbarkeitsdogma's auf ihrem Gebiet zu verhindern gesucht hat.

Dessenungeachtet machte von da an Bischof Lachat kein Hehl mehr daraus, dass nunmehr das Dogma in seiner Diöcese in Geltung und der Zeitpunkt gekommen sei, dasselbe auch praktisch in Anwendung zu bringen. Bei jedem gegebenen Anlass liess er diess offen durchblicken. Der Kampf zwischen Kirche und Staat war entbrannt!

Die beiden in die Augen springendsten Beispiele praktischer Anwendung des Dogma's bildeten in der Folge die Exkommunikationen

des Zuchthauspredigers Egli in Luzern und des Pfarrers Gschwind in Starrkirch-Dullikon, Kantons Solothurn. Diese Ereignisse sind bekannt. Beide Geistliche, denen im Uebrigen nichts vorgeworfen werden konnte, wurden von Bischof Lachat einseitig und einzig aus dem Grunde abgesetzt, weil sie erklärt hatten, sich dem Unfehlbarkeitsdogma nicht unterwerfen zu wollen.

Die Absetzung des Pfarrers Gschwind erfolgte unterm 26. Oktober 1872. Derselbe wurde jedoch sowohl von der Gemeinde als auch von den solothurnischen Staatsbehörden als einzig rechtmässiger Pfarrer anerkannt und geschützt. Dieses Ereigniss rief einer allgemeinen Bewegung in Kanton Solothurn und auch in andern Kantonen des Bisthums Basel und der Schweiz. Eine Menge s. g. altkatholische Gemeinden haben sich in Folge dessen gebildet und sind noch im Entstehen begriffen, welche erklären, nichts von der Unfehlbarkeit zu wollen.

Nun war der Moment zum Handeln auch für die Diöcesanregierungen gekommen. Unterm 19. November 1872 beschloss die zu Solothurn versammelte Diöcesankonferenz der Stände Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland jenes Ultimatum (s. Anhang Nr. 1), durch welches der Bischof, unter Androhung weiterer Maassnahmen, aufgefordert wurde, innert drei Wochen die gegen die Pfarrer Egli und Gschwind verhängten Exkommunikationen zurückzuziehen und sich über sein Verhalten in der Unfehlbarkeitsfrage und hinsichtlich der übrigen Klagepunkte zu verantworten.

Die Antwort des Bischofs d. d. 16. Dezember 1872 lautete in allen Beziehungen durchaus ablehnend (s. Anhang Nr. II), in der Form schroff und selbst nicht eine Pflicht zur Verantwortung anerkennend. Bezüglich des Unfehlbarkeitsdogma erklärte er in nicht misszuverstehenden Worten was folgt:

> »es sei unstatthaft, einen von der höchsten kompetenten Autorität der katholischen Kirche festgestellten Glaubenssatz einem katholischen Bischof, ja selbst einem einfachen Gläubigen, noch zur Diskussion seiner objektiven Wahrheit zu repräsentiren, geschweige erst von ihm dessen Dementirung zu verlangen. Vielmehr hat der Bischof, der für seine Diözese der Verwalter des kirchlichen Lehramtes und der Verkünder der kirchlich festgestellten Wahrheit ist, keine heiligere Pflicht, als in all' seiner Lehrthätigkeit auf's vollkommenste mit der Lehre der Kirche übereinzustimmen und für die Reinbewahrung des Glaubensinhaltes, so, wie er durch das vom hl. Geist vor allem Irrthum bewahrte Organ des allgemeinen kirchlichen Lehramtes definirt worden, zu sorgen und zu wachen.«

Auf eine solche Antwort konnte, wenn sich die Stände nicht selbst aufgeben und den kirchlichen Anmaassungen einfach unterziehen wollten — nur ein Beschluss erfolgen (Anhang Nr. III), wie derjenige, welchen die Diöcesankonferenz des Bisthums, d. h. die Kantone in ihrer Mehrheit vertreten durch Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und

Baselland (gegenüber der Minderheit von Luzern und Zug) unterm 28. Januar abhin zu Solothurn gefasst hat und dessen Erklärung und Rechtfertigung die Veranlassung und den Gegenstand des vorliegenden Berichts bildet.

Es erübrigt uns, nun noch etwas näher auf die Frage des Verhältnisses der von Rom aus dekretirten Lehren zum Staat, dessen Verfassungen und Institutionen einzutreten.

Wenn es wahr wäre, dass in den vatikanischen Lehren keine »Gefahr für den Staat und dessen Rechte« läge — wie Bischof Lachat stets und überall behauptet —, dann müsste man sich allerdings höchlich über das Entstehen eines Kampfes wundern, der heute fast alle Staaten erfasst hat!

Dass dem nicht so ist, dass die vatikanischen Lehren mehr als blosse »Glaubensdefinitionen« oder kirchliche Glaubenssätze« sind, das soll im Folgenden hiemit nachgewiesen werden.

Schon durch die Erlasse der Encyclika von Pius IX. vom 8. Dezember 1864 mit dem daran sich schliessenden Syllabus sind vom Papste Sätze verkündet worden, welche die wichtigsten Grundlagen unseres Staatslebens und unserer Staatsverfassungen antasten.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, aus diesen Erlassen nur einige der grellsten und stärksten Sätze herauszuheben.

In der Encyclika wird es als ein »gottloser und unsinniger« Grundsatz verdammt, »dass die menschliche Gesellschaft, ohne einen Unterschied zwischen der wahren (i. e. katholischen) Religion und den falschen Religionen (also auch der protestantischen) zu machen, eingerichtet und regiert werde.« Es wird darin ferner als eine »eben so falsche Auffassung« und »irrige Meinung« »verworfen, geächtet und verdammt«, dass nämlich »die Freiheit des Gewissens und des Kultus das eigene Recht eines jeden Menschen sei, ein Recht, welches durch das Gesetz in jedem wohlkonstituirten Staate verkündigt und geschützt werden müsse, und dass die Bürger ein Recht besitzen, mit einer gänzlichen Freiheit ihre Ueberzeugungen, welche sie auch seien, durch Worte oder durch die Presse, oder durch andere Mittel kundzugeben und zu erklären« (ebenso im Syllabus Can. 79). Endlich bezeichnet es die Encyclika als verdammenswürdig, »dass der durch die sogenannte öffentliche Meinung oder durch andere Mittel kundgegebene Volkswille das höchste — Gesetz bilde etc.«

Noch um vieles deutlicher lautet der Syllabus, d. h. die Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit, welche in den Allokutionen, Encyclika und andern apostolischen Schreiben Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. gerügt werden.

Als solche Irrthümer werden u. a. bezeichnet:

dass es jedem Menschen freistehe, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, durch das Licht seiner Vernunft geführt, für wahr hält (Can. 15);

dass man wenigstens gute Hoffnung hegen dürfe über die ewige

Seligkeit Aller, welche nicht in der wahren (i. e. katholischen) Kirche Christi leben (Can. 17);

dass der Protestantismus nichts anderes sei, als eine verschiedene Form derselben christlichen Religion, in welcher es eben so gut möglich ist, Gott zu gefallen, wie in der katholischen Kirche (Can. 18);

dass es in unserer Zeit nicht mehr nützlich sei, dass die katholische Religion unter Ausschluss aller andern Kulte als einzige Staatsreligion gelte (Can. 77);

dass es daher zu loben sei, dass in gewissen katholischen Ländern gesetzlich verordnet ist, dass den Einwanderern die öffentliche Ausübung ihres Kultus, welcher er auch sei, gestattet sein solle (Can. 78).

Ferner gelten als solche Irrthümer:

dass die Kirche nicht die Macht habe, Gewaltmittel anzuwenden, noch irgend eine direkte oder indirekte zeitliche Gewalt (Can. 24);

dass bei einem Widerspruche der Gesetze beider Gewalten das weltliche Recht vorgehe (Can. 42);

dass die ganze Leitung der öffentlichen Schulen — — der Staatsgewalt zuzuweisen sei (Can. 45);

dass Könige und Fürsten von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen und auch bei Entscheidung von Jurisdiktionsfragen höher als die Kirche stehen (Can. 54);

dass die tridentinische Form (der Eheschliessung) nicht bei Strafe der Ungültigkeit verbindlich sei, wo das staatliche Gesetz eine andere Eorm vorschreibt und eine nach dieser nenen Form abgeschlossene Ehe für gültig erklärt (Can. 71);

dass endlich der römische Papst sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen müsse (Can. 80).

In diesem und andern Sätzen werden, wie man sieht, eine ganze Reihe von Grundbestimmungen unserer schweizerischen Staatsorganisation, der Bundesverfassung wie der Kantonsverfassungen, kurz die eigentlichen und wichtigsten Fundamente unseres Staatslebens geradezu — »verdammt«! Es wird verdammt der Grundsatz der Volksouveränität, verworfen die Gewissens- und Kultusfreiheit, geächtet die Press- und Vereinsfreiheit; es wird die katholische Religion und Kirche, unter Ausschluss aller andern Kulte, als einzige Staatsreligion erklärt, der Grundsatz der Parität ausdrücklich verworfen und dem Nichtkatholiken selbst die Hoffnung auf Seligkeit abgesprochen; den »Einwanderern« soll in katholischen Ländern die »öffentliche Ausübung ihres Kultus« nicht gestattet sein; die kirchliche Gewalt dem weltlichen Recht vorgehen; der Kirche wird ausdrücklich eine direkte zeitliche Gewalt und das Recht zu Gewaltmitteln vindizirt; die kirchliche Jurisdiktion soll über der weltlichen stehen; dem Staate wird das Recht zur ausschliesslichen Leitung des öffentlichen Schulwesens abgesprochen; staatliche

Gesetze über eine von der kirchlichen abweichenden Form der Eheschliessung z. B. die Civilehe und die danach abgeschlossenen Ehen selbst werden ungültig erklärt; endlich Fortschritt, Liberalismus und moderne Civilisation als unversöhnliche Feinde des Papstes proklamirt!

So die Encyclika und der Syllabus!

Nun ist am 18. Juli 1870 die Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten erklärt worden. Damit sollten jene Sätze einen für die katholische Christenheit bindenden Charakter bekommen. Dass sie denselben wirklich erhalten haben, ist nicht nur durch Autoritäten wie Schulte klar nachgewiesen, sondern es ergibt sich diess ebenso aus der Natur des neuen Dogma's und aus dem seitherigen Vorgehen der Kurie. Wem übrigens darüber noch die leisesten Zweifel obwalten sollten, dem dürften sie gründlich beseitigt werden durch Aussprüche, wie sie z. B. in den von den Jesuiten zu Maria Laach herausgegebenen »Stimmen« zu lesen sind, wo es gerade über diese Frage u. A. heisst: »Diese apostolische Vorschrift (der Syllabus) hat der Papst nicht als geistliches Oberhaupt im Allgemeinen, sondern als allgemeiner unfehlbarer Lehrer der Kirche erlassen; daher muss sie von den Katholiken mit derselben Unterwerfung angenommen werden, welche den unfehlbaren Aussprüchen der lehrenden Kirche überhaupt gebühren.«

Ueber die Bedeutung und Tragweite des Unfehlbarkeitsdogma's selbst und zwar sowohl gegenüber Staat als Kirche sei hier noch Folgendes bemerkt:

I. In Beziehung auf den Staat. Abgesehen von dem bereits (über Encyclika und Syllabus) Angeführten geben sich Diejenigen einer schweren Täuschung hin, welche da vermeinen, die Unfehlbarkeit des Papstes sei, als blosses Produkt einer persönlichen Liebhaberei des jetzigen Papstes, für den Staat ungefährlich, derselbe könne diesen »Unsinn« einfach ignoriren. Dass dem nicht Also ist, ergibt sich:

1) aus der Thatsache, dass dieselbe vielmehr eine Konsequenz der seit Gregor VII. entwickelten päpstlichen Theorie ist, wonach kein Staat als selbstständig existiren kann, dessen Bürger an den unfehlbaren Papst wirklich glauben, er stelle sich denn unter päpstliche Herrschaft. Dieser Satz ist u. A. schlagend und gründlich nachgewiesen in der berühmten, 1871 erschienenen Schrift Schulte's »die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen seit Gregor VII., zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet.« Es ist dort an der Hand der Quellen gezeigt, dass sich diese »Lehren und Handlungen« namentlich in folgenden Sätzen gipfeln:

Die weltliche Gewalt ist vom Bösen und muss desshalb unter dem Papste stehen;

Die weltliche Gewalt muss nach der Anordnung der geistlichen unbedingt handeln;

Die Kirche ist berechtigt, jegliche weltliche Herrschaft zu verleihen und zu nehmen;

Der Papst hat das Recht, Länder und Völker, welche nicht katholisch sind, katholischen Regenten zu schenken, welche sie zu Sklaven machen dürfen;

Der Papst hat das Recht, Staatsgesetze, Staatsverträge, Verfassungen u. s. w. zu annulliren, von ihrer Befolgung zu entbinden, sobald sie den Rechten der Kirche nachtheilig erscheinen;

Ohne Zustimmung des Papstes darf keinem Geistlichen, keiner Kirche, irgend eine Steuer oder Abgabe auferlegt werden;

Der Papst hat das Recht, vom Eide gegen exkommunizirte Fürsten und vom Gehorsam gegen sie und ihre Gesetze zu entbinden; er kann alle Rechtsverhältnisse der Gebannten, insbesondere ihre Ehe, lösen; er kann überhaupt von jeder Verpflichtung (Eid, Gelübde) entbinden.

Man überzeugt sich sofort, dass in diesen Sätzen und in denen des Syllabus eine innere grundsätzliche Ideenverwandtschaft besteht, dass die letztern nur etwas, den Zeitverhältnissen entsprechend, zugestutzt und abgeschwächt sind und dass Rom immer — Rom bleibt, sobald es die Macht besitzt.

2) Aus der innern Natur, dem Wesen des Unfehlbarkeitsdogma's selbst. Es heisst zwar: nur wenn der Papst ex cathedra, d. h. »in Ausübung seines Lehramtes«, und nur, wenn er »über Sachen des Glaubens und der Sitten« einen Ausspruch thue, sei er unfehlbar. Allein es ergibt sich aus den Morallehrbüchern der Jesuiten, dass in das Gebiet der Sitten so ziemlich das ganze Rechtsgebiet, und zwar öffentliches wie Privatrecht, gezogen wird, und ferner folgt aus der Natur der Sache, dass eben nur der Papst selbst Gegenstand, Grenze und Umfang seiner Entscheidungen ex cathedra bestimmt. Aus dieser logischen Konsequenz der Unfehlbarkeit folgt namentlich auch, dass nicht erst der jetzige Papst unfehlbar geworden ist, sondern schon jeder seiner Vorgänger es war. Hierin zeigt sich so recht anschaulich die Grenzenlosigkeit der Machtfülle, welche sich die durch den Papst kraft seiner Unfehlbarkeit lehrende römisch-katholische Kirche zuschreibt!

Und dass diess nicht etwa nur vage Behauptungen sind, ergibt sich u. A. daraus, wenn einer der besten Theologen der Jesuiten und päpstlicher Theologe auf dem Konzil, P. Franzelin, folgendermassen schreibt:

»Wenn die Kirche (d. h. der Papst) in Erklärung des wahren Sinnes der geoffenbarten Dogmen unfehlbar ist, so ist sie nothwendig auch unfehlbar in dem Urtheil über die Ausdehnung ihrer Unfehlbarkeit. Es ist daher ein innerer Widerspruch, die Unfehlbarkeit der Kirche in den geoffenbarten Dogmen zuzugeben und zugleich

die Gültigkeit einer Definition, welche bereits erfolgt ist, aus dem Grunde zu leugnen, weil der definirte Gegenstand kein Dogma des Glaubens betrifft.«

Diese Sprache lässt an Deutlichkeit über den wahren Sinn des Dogma nichts zu wünschen übrig! Es erhellt dieser übrigens noch klarer

3) Aus den Aeusserungen der Civiltà cattolica, dem offiziösen Organ Pius IX. Die Artikel derselben sind einlässliche polemische Vertheidigungen zu den Sätzen des Syllabus, der Theorie der Päpste seit Gregor VII., der Unfehlbarkeit überhaupt. So recht nackt werden da die Konsequenzen gezogen, wie u. A. folgende Stellen beweisen:

»Aber der erste und wesentliche Grund, wesshalb die Gewissensfreiheit zu verwerfen, ist nicht der Friede und die Einheit der Nation, sondern die Verpflichtung, die einzig wahre Religion zu bekennen und so für die Erreichung des letzten Zieles der Menschen zu sorgen.«

Und über den gleichen Gegenstand weiter:

»Wie das Individuum, so hat der Staat die Pflicht, die wahre Religion anzunehmen; und nachdem er sie angenommen, hat er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, seinen Unterthanen den ruhigen Besitz und die Erhaltung derselben dadurch zu sichern, dass er den falschen Religionen den Zutritt verwehrt.«

Das Verhältniss von Staat und Kirche wird so bestimmt:

»Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze. In ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen, denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist. Der Papst ist kraft seiner Würde auf dem Gipfel beider Gewalten.«

An einer andern Stelle heisst es:

»Bei dem Menschen, der zugleich Katholik und Staatsbürger ist, steht die Pflicht, der Kirche zu gehorchen, höher als die Pflicht, dem Staate zu gehorchen; denn man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Mithin ist die Gewalt des Staates der Gewalt der Kirche untergeordnet.«

Und endlich:

»Jede andere Gesellschaft, welche es auch sein mag, ist der Kirche unterworfen und muss von ihr Norm und Leitung erhalten.«

Wir begnügen uns mit Anführung dieser paar Stellen und mit der Bemerkung, dass aus jedem Grundgedanken der absoluten Unterordnung des Staates unter die Kirche die verwegensten Schlüsse in alle Lebensgebiete hinein gezogen, ja der Kirche selbst das Recht vindizirt wird, bürgerliche Gesetze und weltliche Urtheile der Gerichte zu korrigiren und zu annulliren, wenn sie dem geistlichen Wohle zuwider sind.

Mit diesem ungeheuerlichen, den modernen Staat total umstürzenden Satze dürften auch dem Blindesten die Augen geöffnet werden!

Dass es hiebei die römische Kurie nicht bloss bei »unfruchtbaren Theorien« bewenden lässt, sondern auch zu Handlungen übergeht, ergibt sich endlich:

4) Aus der Zeitlage, d. h. aus dem allgemeinen Weltkampfe, der immer mächtiger zwischen ihr und den fortgeschritteneren Staaten entbrennt. Man sage nicht, dass ein Dogma »ungefährlich« sei, das die Macht gehabt hat, selbst diejenigen Bischöfe, die s. Z. mit geistiger Ueberlegenheit und hoher Einsicht gegen dasselbe angekämpft, wie ein Ketteler, Rauscher, Strossmaier u. a., sich zu unterwerfen, das heute die ganze katholische Hierarchie als eine geschlossene Phalanx gegen die Staaten in's Feld führt! Man behaupte nicht, dass man eine Lehre einfach »ignoriren« dürfe, welche die mächtigsten und bestorganisirten Staaten zu den riesigsten Anstrengungen gegen klerikale Uebergriffe nöthigt. Man gebe sich endlich nicht länger dem Wahne einer »ungefährlichen Theorie« hin, wenn man sieht, wie auch in unserer republikanischen Schweiz selbst die starke Bundesgewalt zum Einschreiten gegen vertragswidrig eingesetzte apostolische Vikare veranlasst wird, und wie ein Bischof der Diöcese Basel Priester einfach absetzt, welche sich der Unfehlbarkeitslehre nicht unterwerfen wollen!

II. In Beziehung auf die Kirche. Durch das Unfehlbarkeitsdogma ist indess nicht nur der Staat bedroht, sondern es stellt dasselbe auch die katholische Kirchenverfassung selbst und in derselben namentlich das Verhältniss der Bischöfe zum Papst auf ganz andere Grundlagen. Es folgt dies unzweifelhaft aus der Definition des 3. Kapitels der Konstitution vom 18. Juli 1870, welche lautet:

»Wer daher sagt, der römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Führung, nicht aber die volle und höchste Jurisdiktions-Gewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disciplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe besitze nur den bedeutenderen Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jegliche Kirchen oder über alle und jeglichen Hirten und Gläubigen: der sei im Banne.«

Demnach hat der römische Papst alle und jede Gewalt, welche es in der Kirche gibt, über jeden Ort, jeden Bischof, jede Kirche, jeden Kleriker, jeden Katholiken; er ist m. e. W. der eigentliche Bischof, der Universalbischof der ganzen und aller einzelnen Kirchen.

Mit Recht wird daher gesagt: »Die »Juli-Kirche« habe keinen Episkopat mehr, der römische Bischof sei die Kirche; die bisherigen Bischöfe seien einfach — seine Vasallen!

Die praktischen Schlüsse und Anwendungen aus dieser durch die dogmatischen Erlasse vom 18. Juli 1870 geschaffenen Sachlage sind leicht zu ziehen. Die Vorgänge der letzten Jahre haben das Epis-

kopalsystem d. h. die Kirchenverfassung, wonach der Bischof mit gewissen selbstständigen Rechten und Pflichten gegenüber dem Staat sowohl als in der Diöcese ausgerüstet ist, total zerstört. Dem Bischof ist auch der letzte Schatten von Selbstständigkeit entzogen; ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse, Wünsche und Verhältnisse der Diöcesanen und der Regierungen hat er einfach, als gefügiges, willenloses Werkzeug, die Befehle und Winke Rom's zu vollziehen; über den Landesgesetzen stehen ihm die kirchlichen Gesetze der römischen Kurie; über der Mitwirkung des niedern Klerus in kirchlichen Angelegenheiten und den Rechten der Gemeinden der päpstliche Absolutismus. Er ist mit e. W. kein Landes- und Staatsbischof mehr, sondern ein römischer Vikar. Das ist denn auch, wie man sich aus den frühern Erörterungen überzeugt haben wird, vollständig die Art und Weise, nach welcher Bischof Lachat in der Diöcese Basel seit Jahren seine Stellung aufgefasst und durchgeführt hat. Was er auch in seinen Schriften dagegen anzuführen sich bemüht, es ist diess entweder eitel Selbstverblendung oder blauer Dunst!

II.

Die Kompetenzfrage bezüglich der Amtserledigungs-Erklärung des bischöflichen Stuhles.

Bevor wir auf diese Frage selbst eintreten, einige Worte über die von Bischof Lachat in seiner Beschwerdeschrift an den h. schweizer. Bundesrath d. d. 8. Februar 1873 behauptete Verletzung von § 80 der Staatsverfassung und der Reunionsakte von 1816 durch die Regierung von Bern.

Wenn — in ersterer Beziehung — Bischof Lachat behauptet, es sei entgegen der Vorschrift der Berner-Verfassung das Gutachten der katholischen Kirchenkommission über die Beschlüsse vom 29. Januar nicht eingeholt worden, so beruht diess einfach auf einer irrigen Voraussetzung. Die katholische Kirchenkommission hielt in dieser Angelegenheit zwei Sitzungen und beschloss, nach einlässlicher Diskussion, einstimmig, die Schlussnahmen der Diöcesankonferenz den Staatsbehörden zur Annahme zu empfehlen. Dabei wurde namentlich auch die Kompetenzfrage gründlich erörtert. Dem Regierungsrath lag, als er unterm 1. Februar den Diöcesanbeschlüssen seine Zustimmung ertheilte und das auf Vollziehung derselben gerichtete Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter jenes Gutachten der kathol. Kirchenkommission vor.

Was sodann die behauptete Verletzung der Vereinigungsurkunde von 1815 betrifft, welche in den Verfügungen des soeben genannten Kreisschreibens liegen soll, so fällt diese Frage eigentlich mit der Kompetenzfrage selbst zusammen; denn es bildet der Inhalt jenes Kreisschreibens eben nur die Ausführung, die Vollziehung der Diöcesan-Beschlüsse, und es dürfte desshalb füglich gegenüber dem Vorwurf, »jene Verfügungen athmen den Geist des religiösen Despotis-

mus«, auf die nachfolgenden Erörterungen über die Kompetenz verwiesen werden. Indessen machen wir schon hier, in Anschluss an das oben über die durch die vatikanischen Dekrete durchaus veränderte Kirchenverfassung Gesagte, darauf aufmerksam, dass Art. 1 der Vereinigungsurkunde die römisch-katholische Religion und die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs nicht unbedingt, sondern ausdrücklich nur in ihrem damaligen Zustande und »nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht«, also nicht die infallibilistische Kirche, garantirt hat.

Uebergehend zur Kompetenzfrage selbst, ist zunächst festzustellen, welches bei den bestehenden Verträgen und nach geltender Uebung die Rechtsstellung der Regierungen bei der Wahl des jeweiligen Bischofs von Basel bildet.

Für dieses Rechtsverhältniss ist maassgebend:

1) Vor Allem das sogen. päpstliche Exhortationsbreve Leo XII. an den bischöflich Basel'schen Domsenat über die Wahl des Biscofs etc. vom 15. Herbstmonat 1828. Bekanntlich bildet nach dem Bisthumskonkordat zwischen den Ständen und dem päpstlichen Stuhl der Domsenat die Wahlbehörde des Bischofs. In diesem Breve werden nun die Domherren ermahnt, wie sie bei einer solchen Wahl zu verfahren haben. Es heisst darin u. A. wie folgt:

»Allein auch das müsst Ihr — — erwägen, dass die Kirche blühe, wann — — weltliche Gewalt und priesterliche Gewalt unter sich einig gehen. — Desshalb ist es Eure Obliegenheit, solche zu wählen, von denen Ihr vor dem feierlichen Wahlakt in Erfahrung gebracht habt, dass sie nicht nur durch die voraus bezeichneten Eigenschaften hervorglänzen, sondern auch der Regierung nicht unangenehm (non minus grati) seien.«

2) Sodann der sogen. Grundvertrag zwischen den Diöcesanständen über die Bisthumserrichtung vom 28. März 1828.

Ueber die Entstehung und Bedeutung des unter den Ständen (fast gleichzeitig mit dem Bisthums-Konkordat vom 26. März 1828) vereinbarten sogen. Langenthaler-Vertrags, sowie über dessen noch heute bestehende Rechtskräftigkeit (auch Aargau und Basel traten demselben später bei) verweisen wir, der Kürze halber, auf das hierüber eingeholte Gutachten des Herrn Staatsschreibers-Staatsarchivars.

In diesem Vertrage nun lautet:

§ 3. »Die Wahl des Bischofs, der in einer den Diöcesanregierungen genehmen Person — — genommen wird, kommt den stimmgebenden Domherren zu.« Und ferner:

§ 38 »Die löbl. Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des Placetum regium in seiner vollen Ausdehnung.« Endlich

§ 39. »Ebenso behalten sich die Diöcesanstände ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in

kirchlichen Sachen auf's Feierlichste vor und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.«

3) Durch verschiedene Konferenzbeschlüsse (v. 20., 21. und 25. Oktober 1830 und 24. Mai 1854) wurde das den Diöcesanständen zustehende Recht des Ausschlusses (jus exclusionis) näher normirt. Ursprünglich hatte das Domkapitel Denjenigen, den es zum Bischof zu wählen gedachte, den versammelten Diöcesan-Abgeordneten vertraulich zu eröffnen und es stund dann das Ausschluss- resp. Verwerfungsrecht jedem einzelnen Stande zu, eventuell der Stimmenmehrheit. Bei der Wahl des Bischofs Arnold wurde dieser Wahlmodus dahin modifizirt, dass die Konferenz eine von Seite des Domkapitels einzureichende Wahlliste entgegennahm, jedoch unter Vorbehalt des unbeschränkten Ausschliessungsrechtes (Protokoll vom 24. Mai 1854, pag. 8).

4) Bei den bisherigen Bischofswahlen wurde von diesem Recht des Ausschlusses in folgender Weise ausgedehnter Gebrauch gemacht. Bei der Wahl des Bischofs Salzmann (1828) präsentirte das Domkapitel eine Liste mit sechs Namen, von denen die Stände drei ausstrichen (Protokoll, pag. 89 und 100). Bei der Wahl Arnolds (1854) wurde ein erstes Mal die ganze Liste von sechs präsentirten Namen gestrichen (Protokoll vom Mai 1854, pag. 20); hierauf bezeichnete dann die Konferenz dem Domkapitel von sich aus eine Anzahl von vier genehmen Namen, unter deren Berücksichtigung letzteres eine neue Sechser-Liste formirte und präsentirte (Protokoll vom August 1854). Von dieser Liste strich die Konferenz wiederum drei Namen und aus den Uebrigbleibenden wählte nun das Domkapitel den Bischof. — Endlich bei der Wahl Lachat's (26. Februar 1863) präsentirte der Domsenat zuerst eine Liste von sechs Namen (unter denen sich Lachat nicht befand); davon wurden fünf gestrichen. Es fand nun eine vertrauliche Besprechung statt, an welcher die Regierungen drei Namen, worunter Lachat, nannten. Aus diesen und drei ferneren Namen bildete sodann das Domkapitel eine zweite Liste von sechs Namen, die Stände strichen wiederum drei aus, und aus den Verbleibenden wurde Lachat gewählt (Protokoll vom 23. und 26. Februar 1863).

5) Endlich lautet ein Konferenz-Beschluss vom 6. Heumonat 1829, für künftige Fälle maassgebend erklärt den 25. Oktober 1830, dahin:

»Dem Bischofe wird unmittelbar nach der Beeidigung der landesherrliche Bewilligungsakt der Diöcesanstände, von dem bischöflichen Stuhle Besitz nehmen und sich konsekriren lassen zu dürfen, übergeben.«

Solche staatliche Bewilligungsakte zur Besitzergreifung vom bischöflichen Stuhl wurden denn auch bei den bisherigen Bischofswahlen jeweilen in aller Form ausgestellt, von allen Abgeordneten unterzeichnet und feierlich übergeben (s. Protokoll von 1829).

Aus dem Zusammenhang aller dieser maassgebenden Vorschriften ergibt es sich, dass nur eine den Regierungen genehme Person zum Bischof gewählt werden darf, dass die Regierungen bei dieser Wahl

aktiv mitwirken, und dass der Gewählte nur mit ihrer Einwilligung und nach vorher geleistetem Staatseid sein Amt antreten darf.

Liegt hierin, wie kaum bestreitbar, ein förmliches landesherrliches Genehmigungsrecht (Plazet) der Bischofswahl, so folgt schon hieraus das Recht auch des Rückzugs der Genehmigung; denn in dem Rechte vermöge der Staatshoheit, das Plazet zu verweigern, liegt auch das Recht, das früher ertheite bei später eintretendem Widerspruch mit dem Staatsinteresse zurückzunehmen (Deplazetirung).

Die Rechte der Regierungen bei der Wahl des Bischofs sind eine nothwendige Folge der Hoheitsrechte, welche der Staat in seinen Beziehungen zur Kirche zu wahren hat und für welche gerade die Persönlichkeit des Bischofs (persona non minus grata) wichtig ist. Nun aber ist es klar, dass, wenn der Staat das Recht hat, schon bei der Wahl eines neuen Bischofs die öffentlichen Interessen zu wahren, diess noch viel mehr der Fall sein soll, nachdem ein gewählter Bischof jene staatlichen Interessen und damit auch das Konkordat als Grundgesetz der gegenseitigen Beziehungen verletzt hat. Er ist denn doch gewiss nicht anzunehmen, dass der Staat mit der einmal erfolgten Wahl für dessen ganze Lebenszeit seine hoheitlichen Rechte aus der Hand gegeben habe. Das Recht der Streichung von Kandidaten als personae minus gratae ist ein natürlicher Ausfluss jenes Hoheitsrechtes; und gerade so verhält es sich mit dem Rechte der Regierungen die einst ertheilte Genehmigung der Bischofswahl wieder zurückzuziehen.

Es schliesst sich übrigens hieran die weitere Erwägung, dass der Bischof von Basel nicht einer vom Staate losgelösten Kirche angehört, sondern Bischof einer vom Staate anerkannten Landeskirche d. h. Landesbischof ist. Als solcher wird er, wie gezeigt, von den Regierungen eingesetzt, beeidigt, besoldet; als solcher geniesst er sammt seiner Kirche den besondersn Schutz des Staates, eine bevorrechtigte Stellung, ein besonderes Ansehen. Aber alles dieses unter der selbstverständlichen Bedingung, dass er sich der Staatsordnung, den Landesgesetzen und öffentlichen Interessen unterziehe. Hält er diese Bedingung nicht ein, verletzt und missachtet er, wie Bischof Lachat nachgewiesener Maassen gethan, nach allen Richtungen hin die dem Staat schuldigen Pflichten und Rücksichten, die Treue und den Gehorsam, die er den Regierungen beschworen hat, so hört auch für den Staat die Verpflichtung auf, ihn ferner als Landesbischof anzuerkennen. Könnte ein solcher Bischof ungestraft Alles thun, was ihm beliebt, so wäre damit gesagt, dass der Staat aufgehört habe — Staat zu sein d. h. seinen Zwecken gemäss die Rechtsordnung und die öffentl. Wohlfahrt aufrecht zu erhalten.

Den wichtigsten Grund für die staatliche Kompetenz in dieser Frage der Amtserledigungs-Erklärung finden wir jedoch in den Vorbehälten, an welche seiner Zeit Seitens der Stände die Genehmigung der päpstlichen Bulle über Wiederherstellung und Umschreibung des Bisthums d. d. Mai 1828 geknüpft wurde.

Diese Bulle, welche die wesentlichen Bestimmungen des Bisthums-Konkordats reproduzirt, wurde nämlich von sämmtlichen Diöcesan-Regierungen (12. Heumonat 1828, 6. Oktober 1829 und 29. Mai 1830) nur mit folgenden Vorbehälten genehmigt:

»ohne dass dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den in der Schweiz. Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.«

Um diese Vorbehalte richtig zu würdigen — wir folgen in diesem Punkte einem Gutachten des Hrn. Prof. Dr. Munzinger in Bern — muss man sich vergegenwärtigen, wie das Bisthums-Konkordat von 1828 zu Stande gekommen ist. Es geschah diess nach vielen Mühen, nachdem das Bisthum Konstanz zerstört, der angestrebte schweizerische Metropolitanverband vereitelt war. Die Befürchtungen vor der herrschsüchtigen Kurie waren sehr verbreitet. Daher in den Grossen Räthen der Kantone gewaltige Kämpfe: in Luzern Kasimir Pfyffer, der prophetisch verkündete, welche schlimmen Früchte entstehen werden; Aargau, welches zuerst das Konkordat verwarf und zwar unter freudigster Theilnahme der liberalen Bevölkerung der Schweiz; selbst Bern, dessen Grosser Rath eine starke Opposition dagegen aufwies. Alle diejenigen Männer, welche wenige Jahre darauf das Werk der Regeneration von 1830 unterstützten, waren Gegner des Konkordats, und die Zeit hat ihnen Recht gegeben.

Zu Beruhigung nun dieser heftigen Opposition haben die Staatsmänner von 1828 bei Genehmigung der Bulle jene obigen Vorbehalte und Garantien aufgenommen und zwar nach drei Richtungen:

1. Zu Gunsten der Staatsgewalt den ganz allgemeinen Vorbehalt der staatlichen Hoheitsrechte der Regierungen. Was darunter zu verstehen sei, kann nach dem heutigen Staatsrecht nicht zweifelhaft sein: es steht der Staatsgewalt die unbestrittene Herrschaft über das ganze Gebiet der äussern Freiheit zu. Es gibt nur Ein äusseres, zwingendes Gesetz, das des Staates, und es kann nicht das Gesetz der Kirche demselben als ebenbürtig an die Seite gesetzt werden. Wenn also der Staat seine Gesetzgebung auf ein Gebiet ausdehnt, das die Kirche bis jetzt für sich in Anspruch genommen hat, so gibt es bei einem solchen Konflikte über die Grenzen zwischen den Gebieten des Staates und der Kirche keinen höhern Richter als den Staat.
2. Zu Gunsten einer Garantirung der erzbischöflichen und bischöflichen Rechte. Es betrifft diess gerade diejenige Frage, die in jener Zeit die brennende war. Es handelte sich hiebei um eine friedliche Erklärung zu Gunsten des mehr nationalen Episkopalsystems mit kräftigen Rechten des Landesbischofs gegenüber

dem papalistischen System mit der Allgewalt des Papstes. Im 18. Jahrhundert herrschte in Deutschland auch unter den Geistlichen das erstere System: der Emserkongress von 1786 der vier deutschen Erzbischöfe; die Reformen Josephs II.; in der Schweiz die Schrift von Balthasar: de juribus Helvetiorum circa sacra; endlich der Kampf Wessenbergs mit Rom waren Reminiscenzen, die es sehr natürlich erscheinen lassen, dass 1828 ein Vorbehalt zum Schutz der episkopalen Rechte gemacht wurde.

3. Endlich noch ein Vorbehalt zu Gunsten der Verhältnisse der beiden Konfessionen mit Rücksicht auf die unter denselben bestehende Toleranz. Auch dieser Vorbehalt war im Hinblick auf die traurigen Zeiten der Religionskriege naheliegend und begreiflich.

Mit diesen feierlichen Vorbehalten, die durch weitgehende offizielle Erklärungen von Seiten der Regierungen in den Grossen Räthen der Kantone verstärkt wurden, traten diese in das Konkordat ein und acceptirten den auf Grundlage desselben ernannten Bischof.

Nun sind durch die kirchlichen Vorgänge der letzten Jahre jene drei Voraussetzungen in flagranter Weise zerstört worden.

In Beziehung auf den ersten — Vorbehalt der staatlichen Hoheitsrechte haben wir den Beweis oben bei den Erörterungen über Encyclika, Syllabus und Unfehlbarkeit geleistet, welche die eigentlichen Grundlagen unseres Staatslebens und unserer Staatsverfassungen antasten (s. oben unter litt. D).

Betreffend den Vorbehalt der bischöflichen Rechte ist ebenfalls schon an jener Stelle dargethan worden, wie namentlich durch das dritte Kapitel der Konstitution vom 18. Juli 1870 die Stellung der Bischöfe im Kirchenregiment total verändert, das Episkopalsystem total zerstört worden ist. Es ist dadurch im schroffsten Gegensatz zu den Voraussetzungen der Diöcesan-Regierungen von 1828 der Absolutismus der Kirchenregierung auf den äussersten Punkt geschärft worden; der kirchliche Organismus mit dem die Regierungen von 1828 paktirt haben, besteht nicht mehr; es ist ein anderer da.

Und was endlich den Vorbehalt zu Gunsten des friedlichen toleranten Verhältnisses der beiden Konfessionen betrifft, so hat die Kirche seit 1828 auch gegen diese, für unsere politische Existenz so wichtige Voraussetzung vielfach gesündigt. Auch hier haben Encyclika und Syllabus Grundsätze proklamirt, welche, wenn sie im Sinne ihrer Urheber durchgeführt würden, unser Vaterland, das sich jetzt der Segnungen des konfessionellen Friedens und einer christlichen Duldung erfreut, von Neuem leidenschaftlichen religiösen Kämpfen und selbst den Schrecken des Bürgerkrieges aussetzen würden. — Dahin gehört auch die hartnäckige Opposition, welche die Bischöfe gegen staatliche Erlasse gemacht haben, die das tolerante Einvernehmen der beiden Konfessionen zum Zweck hatten, wie gegen das Ge-

setz über die gemischten Ehen und die Ausweisung der Erbfeinde der Toleranz, die Jesuiten.

So ist denn unser Resultat: dass alle die feierlichen Vorbehalte, welche die Staatsregierungen von 1828 gemacht haben, seither von Seite der Kirche in flagranter Weise verletzt worden sind.

Es folgt hieraus namentlich der Schluss, dass die Regierungen, welche unter den angeführten Voraussetzungen dem Bischof Lachat die Ermächtigung gegeben haben, vom bischöflichen Stuhl Besitz zu ergreifen, nunmehr die Befugniss haben, demselben Bischof Lachat welcher an der Verletzung der staatlichen Vorbehälte am schuldigsten ist, jene Erlaubniss wieder zu entziehen. Dass derselbe aber wirklich jene Vorbehälte im vollsten Umfang, nach allen den angegebenen drei Beziehungen hin, verletzt und missachtet hat, dafür können wir füglich auf die oben weitläufig dargestellte Amtsverwaltung desselben die ihm dort zur Last gelegten Klagepunkte und namentlich seine Haltung in der Unfehlbarkeitsfrage verweisen.

Schliesslich übrigens — und damit beendigen wir diese Kompetenzfrage — noch eine letzte Erwägung. Wir sagen: selbst wenn der Staat kein Mitwirkungsrecht bei der Bischofswahl, selbst wenn er keine Vorbehälte bei Eingehung des Konkordats gemacht hätte, müsste ihm gleichwohl das Recht zur Amtserledigungs-Erklärung des bischöflichen Stuhles zustehen, sofern seine Staatsinteressen wirklich in Frage stehen.

Unter diesem Gesichtspunkt forderte anlässlich der Bernerdisputation zur Reformationszeit die Regierung Bern's die vier Bischöfe, in deren Sprengel das bernische Gebiet lag, auf, bei Strafe des Verlusts ihrer Rechte, an dem Religionsgespräche theilzunehmen und erklärte sie später im Reformations-Edikt v. 7. Februar 1528, als dieser Aufforderung nicht Folge geleistet worden war, wörtlich Folgendes:

»Da ferner die vier Bischöfe, aller Bitten und Ladungen ungeachtet, von dem Religionsgespräche ausgeblieben wären, und ihre Schäflein nur geschoren nicht aber geweidet hätten, so werfe man ihr beschwerliches Joch ab den Schultern der Obrigkeit und der Unterthanen weg, und stelle ihr eigennütziges Gewerbe ab, so dass weder die gegenwärtigen Berner noch ihre Nachkommen jemals ihnen oder ihren Nachfolgern auf irgend eine Weise untergeben oder pflichtig sein sollen.« (Tillier, Geschichte Bern's, Bd. 3, pag. 250 und 258.)

Unter diesem Gesichtspunkte schritt ferner im Jahr 1839 die preussische Regierung gegen den damaligen Erzbischof von Köln, v. Droste-Vischering, bei übrigens weniger flagranten Umständen ein, indem sie ihn auf die Festung abführen liess.

Unter diesem Gesichtspunkte wurde endlich im Jahr 1848 der gegen Verfassung, Gesetze und Staatsbehörden rebellische Bischof von Lausanne und Genf über .die Grenze spedirt, ja selbst im Schloss

Chillon als Staatsgefangener enthalten und hat sich in diesen Tagen ein ähnlicher Vorgang wiederholt gegenüber dem selbst der obersten Bundesgewalt Trotz bietenden apostolischen Vikar von Genf.

In solchen Fällen — und dahin gehört auch der vorliegende mit Bischof Lachat — tritt eben ein, was ein Kirchenrechtslehrer (Richter, Kirchenrecht, pag. 473) von solchen Konflikten bemerkt:

»Eine andere Frage ist es, ob hieher auch der Fall zu ziehen sei, wenn ein Bischof in seinem amtlichen Wirken, gestützt auf die Prinzipien der Hierarchie und des kanonischen Rechts, einer Verletzung der Staatsgesetze sich schuldig macht. In einem solchen Falle kann der Staat den Papst nicht als Richter über seine Lebensbestimmung anerkennen, da derselbe ja eben nur nach den von dem schuldigen Bischofe vertretenen Grundsätzen entscheiden könnte, sondern hier tritt, wie überall, wo sich die unversöhnlichen Prinzipien des Staates und der römischen Kirche gegenüberstehen, die äussere Macht des Staates in die Mitte, für deren Handhabung die Lenker desselben Gott allein verantwortlich sind.«

Die Regierung von Bern ist bereit, im vorliegenden Falle diese Verantwortlichkeit, so viel an ihr, zu übernehmen!

III.

Revision des Bisthums-Vertrages und Ernennung eines Bisthumsverwesers.

Die Beschlüsse der Diöcesan-Konferenz vom 29. Januar abhin nehmen auch Verhandlungen über Revision des Diöcesanvertrags in Aussicht.

Da es sich hiebei für jetzt nur noch um einleitende Schritte zur zukünftigen Gestaltung der Bisthumsverhältnisse und keineswegs schon um einen sofortigen Rücktritt vom bestehenden Bisthums-Konkordate handelt, so kann sich die gegenwärtige Berichterstattung über diesen Punkt darauf beschränken, mitzutheilen, dass in dieser Richtung bis heute weiter noch Nichts geschehen ist, als die Niedersetzung einer Kommission der fünf Diöcesanstände mit dem Auftrage, auf Grundlage eines entworfenen Programmes, einen Entwurf zu einem neuen Bisthumsvertrage auszuarbeiten.

Es ist selbstverständlich, dass, wenn dann dieses Projekt vorliegt, oder wenn es sich um effektiven Rücktritt vom jetzigen Vertrage handeln sollte, über das eine wie über das andere die definitiven Schlussnahmen des Grossen Rathes vorbehalten bleiben.

Für den Augenblick, glauben wir, sei derselbe nicht in der Lage, sich schon jetzt über die zukünftige Gestaltung des Bisthums näher auszusprechen, sondern er solle, die weitere Entwickelung dieser Angelegenheit abwartend, dieselbe in den Händen der vorberathenden Behörden belassen und deren weitere Vorlagen gewärtigen.

In Betreff der Ernennung eines Bisthumsverwesers, welche für das infolge der ausgesprochenen Sedisvakanz eingetretene Provisorium

für die Dauer desselben nöthig wird, ist zu erwähnen, dass die Diöcesan-Konferenz durch ihren Beschluss vom 29. Januar das Domkapitel eingeladen hat, einen solchen, den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim binnen 14 Tagen zu bezeichnen.

Leider hat es diese Behörde abgelehnt, der Aufforderung der Stände Folge zu leisten. Es hat desshalb die am 14. und 15. Februar abhin wieder versammelte Diöcesan-Konferenz beschlossen, nun selbst zur Wahl eines solchen Bisthumsverwesers zu schreiten und den Vorort Solothurn eingeladen, hierüber beförderlich Anträge vorzulegen. Gleichzeitig beschloss die Konferenz, dem Domkapitel zu antworten, dass man seinen Standpunkt nicht theile, mit der Andeutung, eine weitere Renitenz ziehe den Fortbestand des Domkapitels selbst in Frage. Die definitive Entscheidung über diesen Punkt wurde jedoch bis zum Einlangen des vorörtlichen Vorschlages verschoben.

Zur Vervollständigung der vorstehenden Berichterstattung erwähnen wir schliesslich noch der bis jetzt zum Behuf der Vollziehung der Beschlüsse vom 29. Januar gethanen Schritte:

1. Von Seite des Vororts (Solothurn) wurde dem gewesenen Bischof, Herrn Lachat, gemäss Ziffer 3 jener Beschlüsse eine Frist zur Räumung des bischöflichen Palastes gesetzt bis 14. April nächstkünftig und ferner die Inventarisirung des dem Bisthum angehörenden Mobiliars angeordnet.
2. Die Regierung von Bern ihrerseits hat nichts unterlassen, um, so viel an ihr, die Beschlüsse vom 20. Januar im katholischen Kantonstheil zur strengen Vollziehung zu bringen. Nachdem sie die Regierungsstatthalter des Jura zuerst zur mündlichen Instruirung nach Bern beschieden hatte, erliess sie an dieselben unterm 1. Februar abhin das bereits erwähnte Kreisschreiben welches den katholischen Geistlichen des Kantons untersagt, von Stund an noch weiter mit dem gewesenen Bischof Lachat zu verkehren, die Gemeinderäthe und Maires für Ruhestörungen auf ihre Verantwortlichkeit hinweist und hinsichtlich von Widerhandlungen strenges Einschreiten der Behörden in Aussicht stellt.

Ferner hat die Regierung Anordnung getroffen, dass für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr ausgerichtet werden.

Endlich hat sie dafür gesorgt, dass die von der Diöcesan-Konferenz an das katholische Volk der Diöcese erlassene Proklamation in den beiden Landessprachen betreffenden Orts öffentlich angeschlagen und sonst angemessen verbreitet werde.

Bis zur Stunde, wo dieses geschrieben wird, sind der Regierung keine amtlichen Mittheilungen geworden, dass infolge der eingetretenen Ereignisse die öffentliche Ruhe und Ordnung im katholischen Kantonstheil gestört worden wäre oder dass von Seiten der Geistlichen

konstatirte Widerhandlungen gegen die Diöcesanbeschlüsse stattgefunden hätten. Vielmehr lauten die Berichte dahin, es seien diese Beschlüsse von der Bevölkerung entweder mit Sympathie oder doch wenigstens mit Gleichmuth entgegen genommen worden.

Die Regierung wird indess auch fernerhin ein wachsames Auge auf allfällige, dem Vorgehen der Diöcesanstände feindlich gesinnte, Vorkommnisse und Handlungen behalten.

Dabei geht sie übrigens von der Zuversicht aus, es werden allfällige Aufreizungen an dem gesunden, republikanischen Sinn der katholischen Bevölkerung abprallen, und gibt sich gleichzeitig der Hoffnung hin, es werde diese ganze Angelegenheit eine endlich definitive Lösung im Sinne der Aufrechterhaltung der staatlichen Hoheit, der öffentlichen Wohlfahrt und des konfessionellen Friedens finden.

So viel an ihr wird sie, in Uebereinstimmung mit den übrigen Mit-Ständen und in Nachahmung des würdigen Beispiels unserer Vorfahren in solchen Dingen, nichts verabsäumen, um jene Lösung herbeizuführen zu helfen und die für länger nicht mehr zu ertragenden Anmaassungen der römischen und bischöflichen Kurie in ihre gebührenden Schranken zurückzuweisen!

Dass diess ermöglicht und an die Stelle jesuitischer und päpstlicher Kirchendespotie und Menschenvergötterung in unsern Landen wiederum ächtes Christenthum gesetzt werde: das walte Gott!

Bern, den 18. Februar 1873.

Der Kirchendirektor:
Teuscher, Regierungsrath.

Vom Regierungsrath genehmigt und an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 22. Februar 1873.

Namens des Regierungsraths,
Der Präsident:
Jollissaint.
Der Rathschreiber
Dr. Trächsel.

XXXVII.

Eugenius, durch Gottes und des heiligen Stuhles Gnade Bischof von Basel, an den Tit. Grossen Rath des Kantons Bern.

Tit.!

Durch öffentliche Blätter in Kenntniss gesetzt, dass in Ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 24. Februar nächsthin ein Bericht über den basel'schen Diözesankonflikt vom daherigen Direktorium werde vorgetragen werden, erachte ich mich für im Gewissen verpflichtet, Sie mit

der baslerischen Diözesanfrage auch von meiner Seite aus zu behelligen. Ich will es nur in soweit thun, als es das spezielle Interesse des Kantons Bern betrifft, und erwarte von Ihrem Billigkeits- und Gerechtigkeitssinn, unparteiisch angehört zu werden. Es handelt sich um eine wichtige Sache, die um so delikater ist, als die hiebei betheiligten heiligsten Interessen die einer wehrlosen kath. Minorität sind, deren ganzer Schutz in der Billigkeit und dem Wohlwollen der obersten Landesbehörde ruht. In obschwebender Angelegenheit aber habe ich allen Grund anzunehmen, dass der amtlich vortragende Direktions-Chef den gleichen einseitigen Standpunkt einhalten werde, den die Diözesankonferenz, welcher er als Mitglied beigewohnt, zu dem ihrigen gemacht und vor aller Welt durch ihr Dekret vom 29. Jänner abhin, wie auch durch die »Proklamation« vom gleichen Datum, welch' beide Aktenstücke voll unwahrer Suppositionen und arger Entstellungen meiner Worte und Handlungen sind, so befremdlich kundgegeben. Zudem glaube ich auch als Bürger Ihres Kantons etwelchen Anspruch darauf machen zu dürfen, bei Hochihrer Autorität meine Beschwerden und Ansuchen vorzubringen.

1. Den 29. Jänner abhin hat eine Abgeordneten-Versammlung der Diözesanstände des Bisthums Basel in Solothurn, freilich hiefür instruirt und ermächtigt Seitens der resp. Regierungen, Decisionen, gefasst in Sachen des kirchlichen Konfliktes, den im Kanton Solothurn die dortige Regierung provozirt hat durch ihre unbefugte Schutzverleihung an einen apostasirten Geistlichen, dem noch ohnehin andere Verschuldungen zur Last fielen. Der Hauptinhalt und Kernpunkt dieser Konferenzdezisionen ist die

> mittelst Zurücknahme der Anno 1863 ausgesprochenen Genehmhaltung des für die Besetzung des Bischofsstuhls von Basel gemachten Vorschlages erklärte Amtserledigung dieses bischöflichen Stuhles.

Hierauf bezüglich beehre ich mich, vor Ihrer hohen Versammlung folgende feierliche Erklärungen abzugeben:

a. Es ist eine wohl auch Ihnen allen bekannte Thatsache, dass in der katholischen Kirche die Bischöfe als die rechtmässigen Nachfolger der Apostel gelten und die legitimen Vorsteher der Gläubigen sind. Als solche werden sie durch die bischöfliche Weihe mit der Fülle aller sakramentalen und disciplinaren Gewalt und Befugniss ausgerüstet. Diese Weihe erhebt die Person für immer zur bischöflichen Würde und Amtsbefugniss; und wie die Weihe von Oben stammt (II. Tim. 1, 6), so kommt jedem Bischof auch der bestimmte Sprengel, die Zutheilung eines bestimmten Kreises von Gläubigen durch die Kirche, und zwar speziell mittelst Betrauung durch den apostolischen Stuhl zu, gleichfalls auf lebenslang, wenn nicht freie Resignation, die Annahme eines andern Bisthums oder dann die einzig auf Grund schwerer Vergehen mögliche und durch den apostolischen Stuhl zu verhängende Amtsentsetzung eintritt.

»Von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden« nennen sich

alle Bischöfe der katholischen Christenheit, und seit einem Kaiser Julian und den wenigen dem Arianismus verfallen gewesenen Kaisern von Byzanz ist es etwas Unerhörtes, dass die Staatsgewalt sich unterfangen hätte, einen Bischof abzusetzen, der weder Vollmacht noch Amt vom Staate hat, und soweit seine rein geistliche Stellung als Bischof reicht, vom Staate keineswegs abhängt. Der Staat, der einen Bischof nach Willkür abberuft oder ihm die Leitung der Diözese verunmöglicht, vergreift sich am Wesen der katholischen Kirche, an der ganzen reellen Unterlage der katholischen Religion, ja am katholischen Dogma selbst, welches das bischöfliche Amt als ein göttlich eingesetztes uns lehrt, die Gläubigen zum Gehorsam gegen die Bischöfe verpflichtet und die Regierung der Kirche innert den Schranken der Diözese den Bischöfen anweist. Es sprach auch schon der hl. Apostel Paulus es aus: dass die Bischöfe vom hl. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren.

Es war eine Gewaltthat ohne alle rechtliche Begründung und mit ganz unberechtigter Verletzung der katholischen Glaubenslehre wie des katholischen Kirchenbegriffes verbunden, welche die Diözesanstände den 29. Jänner d. J. vollführten. Die Amtsentsetzung eines Bischofs ist von solcher Instanz aus eine nichtige, — nichtig in sich, nichtig wegen Inkompetenz der Diözesankonferenz, nichtig selbst in Hinsicht der geltenden Rechtsbestimmungen und Dokumente.

b. Ich darf es wohl unterlassen, hier in all' die einzelnen Nachweise dieser Nichtigkeit einzutreten. Es mag genügen, folgende Punkte zu konstatiren: 1. Laut allen Hand- und Lehrbüchern des katholischen Kirchenrechts und einer über tausend Jahre zählenden Praxis ist es nur der römische Papst, der eine Amtsentsetzung über Bischöfe aussprechen kann, und zwar, nachdem selbe vorher durch das vom apostolischen Stuhl angeordnete Gericht schuldig befunden worden sind; 2. die Bisthumsstände haben im Jahre 1828 durch Annahme der Bisthümsbulle und des Bisthumskonkordats sich dem apostolischen Stuhl gegenüber verpflichtet, einem Bischof im Sinne der katholischen Kirche und mit den canonischen Befugnissen und Attributionen versehen, also für lebenslänglich, auf Vorschlag oder Wahl des Domkapitels vom Papst anzunehmen; 3. die rein aus Huld und Entgegenkommen der Kirche den Ständen gewährte Vergünstigung, wonach sie unangenehme Persönlichkeiten von der Bischofswahl ausschliessen können, kann in keinem Fall der mehr als willkürlichen Interpretation unterliegen, als ob auch genehm erklärten Persönlichkeiten hintennach, wenn schon Jahre lang im bischöflichen Amte stehend, wieder die Exclusion gegeben werden könnte; 4. die Diözesankonferenz besitzt durchaus keine weiteren Rechte und Befugnisse, als je eine Regierung ihren Deputirten übertragen kann, daher auch keine weitern Rechte und Befugnisse, als Gesetz und Verfassung ihr zuerkennen, wozu aber das Absetzungsrecht über einen Diözesanbischof keineswegs gehört; 5. der Bischof von Basel ist Bischof von sieben

Konkordatskantonen; zwei davon aber beharren in der schuldigen Treue und Anhänglichkeit an den rechtmässigen Bischof, und erkennen ihn förmlich als Bischof von Basel und als ihren Oberhirten an — und zwar auch von Regierungswegen. Diese zwei Stände sind aber gleichermassen souverän, wie die andern fünf und sohin im Rechte, ihren Standpunkt einzunehmen. Daher bin ich selbst amtlich und von Staatswegen annoch Bischof von Basel, für die Kantone Luzern und Zug. — Allein auch in all' den andern fünf Kantonen steht das katholische Volk, so zu sagen fast einmüthig, soweit nicht unwürdiger Regierungsdruck es beugt, für mich ein und will keinen andern Bischof — in all' dem ganz der kathol. Glaubenslehre entsprechend, die hierin keiner Willkür Raum gibt. Von den fünf Regierungen aber, welche sich mit dem katholischen Dogma, mit dem kirchlichen und weltlichen Recht und mit dem katholischen Volk in Widerspruch setzen, bloss um ihrem System Durchbruch zu erzwingen, sind vier um so inkompetenter, hierin maassgebendes Urtheil zu fällen, als sie der katholischen Religion in der Mehrzahl ihrer Mitglieder nicht zugehören und die fünfte sich faktisch gleichfalls von der katholischen Kirche abtrennt. Oder sollte die konfessionelle Freiheit in der Schweiz so zu verstehen sein, dass über Glauben und kirchliches Leben der Katholiken die evangelischen Miteidgenossen Richter und Meister wollten sein, weil sie die Mehrheit bilden? So haben die Verträge und Verfassungen es nie verstanden. Die Billigkeit unserer protestantischen Mitbürger wird wohl auch so weit gehen, solches nicht zu wollen. Sie würden sich's auch verbeten, würden wir Katholiken ihnen gegenüber je ein derartiges Recht beanspruchen. Es ist diess nirgends geschehen, wo in kathol. Kantonen die Minderheit der evangelischen Konfession angehört.

Ich erwarte auch Ihrerseits, hochgeachtete Herren! dass das Vertrauen, dass ich in Ihre Gesinnung setze, hierin die erwünschte Bestätigung finden möge!

2. So nichtig als die Rechtsgrundlagen der Diözesanbeschlüsse vom 29. Jänner sind, ebenso nichtig sind auch die herangezogenen Motive. — Ich würde in der That glauben, Ihnen, hochgeachtete Herren, grosses Unrecht anzuthun, würde ich der Ansicht sein, Sie glaubten bezüglich des Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit jene Ungeheuerlichkeiten, mit denen ein grosser Theil der Tagespresse ihre Leser abspeist. Ihr klarer Verstand und Ihr unparteiischer Sinn wird solche Tiraden wohl schon längst in's Gebiet des Absurden gewiesen haben. Es ist Ihnen wohl bekannt, dass es in der katholischen Kirche von jeher dogmatische Lehre, Glaubensartikel war, dass die Kirche, d. h. das apostolische Lehramt der kathol. Kirche, bestehend im Papst und in den Bischöfen, in Sachen von Glaubensentscheidungen nicht fehl gehen könne, mit andern Worten »unfehlbar« sei, nicht als ob jene kirchlichen Vorsteher als Menschen nicht auch sich irren könnten, sondern weil bei Glaubensentscheidungen

von allgemeiner Wichtigkeit und Verbindlichkeit die Verheissung Christi von der höhern Erleuchtung und von dem immerwährenden Beistande des hl. Geistes sich jederzeit bewährt. Hochsie wissen auch, dass bei den Katholiken ein allgemeines Concil als die feierlichste und vollständigste Repräsentation dieses unfehlbaren Lehramtes gilt. — Hieraus werden Ihnen nothwendig auch zwei Folgerungen mit Bezug auf das jüngste Vatican-Concil und das von ihm definirte Dogma klar sein: 1. dass kein Katholik ohne Abfall von der eigenen dogmatischen Lehre einen Lehrpunkt anstreiten kann, den das gesammte kirchliche Lehramt, Papst und Bischöfe, und dazu noch auf einem allgemeinen Concil, proklamirt haben, — womit verbunden ist, dass wer katholisch sein und bleiben will, im Recht ist, sich dem im Concil definirten Glaubenspunkt zu unterwerfen; und 2. dass es für alle die, welche ausserhalb der katholischen Kirche stehen, ganz gleichgültig sein kann, ob der Papst zu einer katholischen Glaubensentscheidung noch der Zustimmung der Bischöfe bedarf, oder ob er sie im gegebenen Fall, wann es nothwendig ist, auch aus sich in unfehlbarer Weise geben könne. Es liegt in Letzterem auch durchaus nichts Gefährliches für den Staat; denn das Dogma schliesst ja die päpstliche Entscheidungsbefugniss ausdrücklich auf den geoffenbarten Inhalt der Glaubens- und Sittenlehre ein und verweist den Glaubensrichter an die stete Ueberlieferung und übrigen Hülfsmittel zur Erkenntniss der Wahrheit. Dadurch ist von selbst schon jeder eigentlichen Neuerung im katholischen Lehrgebiet vorgebeugt.

Indem nun die Diözesankonferenz zu meiner bischöflichen Amtsentsetzung das Hauptmotiv gerade von diesem Dogma entnahm, wie auch davon, dass ich am Concil meine Uebereinstimmung damit ausgesprochen und hernach den Inhalt dieses Dogma's meinen Diözesanen in einem Hirtenschreiben zur Kenntniss gebracht, hat sie offenbar aus ganz nichtigem Motive gehandelt, d. h. von einem rein willkürlich gewählten, blosse Parteiansicht bekundendem und die katholischen Gewissen verletzendem Standpunkt aus.

Nicht minder ungültig und ungerechtfertigt ist das andere beigebrachte Motiv, hergenommen von der Entsetzung zweier katholischer Geistlichen und ihrem Ausschlusse aus der kathol. Kirche. Hochsie wissen, dass in der katholischen Kirche Glaubenseinheit sich findet, die niemals gestattet, dass Jeder nach Belieben zufügt und davon nimmt. Will aber Jemand die katholische Lehre, so wie sie ist, nicht mehr annehmen oder verkünden, so verwehren wir ihm nicht, seiner abweichenden Ansicht zu folgen; nur soll er sich nicht mehr zu unserer Kirche zählen. Nöthigenfalls erklären die kirchlichen Vorsteher, dass er nicht mehr ihr angehört. Das ist die ganze Bedeutung der kirchlichen Excommunication. Den einen der Geistlichen hat diese Sentenz vor bereits zwei vollen Jahren getroffen; seines Amtes wurde er hiebei nicht von mir entsetzt, sondern

da seine Amtsdauer um war, ward er von seiner Regierung nicht wieder gewählt. — Dem andern zog nicht nur seine offene Opposition gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit des lehrenden Oberhauptes der katholischen Kirche die Absetzung und den Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft zu, sondern dazu noch sein höchst insolentes, heuchlerisches und lügenhaftes Benehmen. Ich war zu der über ihn verhängten Strafsentenz im vollen Rechte; das katholische Kirchenrecht erkennt den Bischof als Richter und vollbefugten Obern der Seelsorgsgeistlichkeit an, der Domsenat war nebstdem darüber berathen und vollkommen einverstanden, dass das Maass der Verschuldungen dieses Priesters voll sei. Und doch nahm nun die Regierung des Kantons Solothurn gerade von diesem meinem Einschreiten gegen den bekannten treulosen Priester Anlass zu der ganzen jetzt auf die Spitze getriebenen Verfolgung gegen mich. Ich erfüllte meine heilige Pflicht — das war mein ganzes Verbrechen. Jener Geistliche aber erklärte sich als sogenannter Altkatholik — ein Wort, das vielmehr das Gegentheil eines Katholiken besagen will, — und altkatholisch in diesem Sinn will, scheint es, auch die Regierung von Solothurn sein: von daher ihr solidarisches Einstehen für Jenen. — That diese hiemit schon einen völlig unberechtigten Schritt, so ging und geht aber jene Excommunikationssache die Regierungen anderer Kantone und zwar vorwiegend protestantischer Konfession noch weit weniger an? Und erst noch, wie durften sie, die Regierungen dieser anderen protestantischen Kantone, zum Einschreiten gegen einen Diözesanbischof sich auf solchen Fall rein katholischer und kantonaler Begränzung als auf einen allgemeinen Rechtsgrund berufen? Die Motive meiner Abberufung sind folglich nicht stichhaltiger als die Rechtsstützen es waren, was, wie ich hoffe, Ihre hohe Behörde anzukennen nicht beanstanden wird.

3) Die Diözesankonferenz verband mit den beiden besagten Motiven noch eine Menge Beschwerden über meine Amtsführung, und gab diesen Beschwerden besonders in einer amtlichen Proklamation den ehrverletzendsten Ausdruck. Ich darf getrost alle diese Klagen und das ganze Gewebe böswilliger Verdächtigung meiner Absichten und Handlungen — als Verläumdung zurückweisen, und an der Hand der Verfassung und der Gesetze Jeden auffordern, zu beweisen, was und worin ich gefehlt habe. — Wohl habe ich gegen einzelne Massnahmen und Dekrete der Regierungsbehörde Protestation eingegeben, die eine derselben auch bei gegebenem Anlass wiederholt; allein es betraf Rechte, die ich als Bischof und kirchlicher Vorsteher nicht preisgeben durfte, die zu meinen rechtmässig gebührenden Amtsvollmachten oder zu der dem katholischen Volk und der katholischen Kirche gebührenden Freiheit gehören. Solche Rechtsverwahrung ist noch kein Ungehorsam, und kein Akt der Renitenz oder der Uebertretung von Gesetzen war je mit meiner Rechtsverwahrung verbunden. Protestire ich auch mehrmals gegen die einseitige Verfügung des

Tit. bernischen Regierungsraths vom 14. Februar 1867, welche mein vertragsgemäss garantirtes Kollaturrecht illusorisch macht, so wartete ich doch jedesmal in Geduld 6—10 und auch noch mehrere Wochen lang den resp. Bericht des Tit. Regierungsraths ab, der nie unterliess, jene Verfügung in der ausgiebigsten Weise zu verwerthen; und mehr als einmal fügte ich mich in die Zurückweisung einer bereits decidirten Pfarrwahl. Das ist mein Ungehorsam, dass ich nicht gewissenloser Verräther an allen meinen Amtspflichten gegenüber offenen Gegnern der Kirche und des bischöflichen Amtes werden wollte. Allein, ohne je meine Pflicht und mein Gewissen preiszugeben, wusste ich doch immer mein Benehmen dem öffentlichen Rechte zu conformiren. Wenn meine Ankläger es anders wissen, bin ich vor jedem ordentlichen Richter Rede zu stehen bereit.

4) Darf ich ruhigen Gewissens meinen leidenschaftlichen Anklägern gegenüber meine völlige Schuldlosigkeit behaupten, so möchte ich hinwieder fragen, ob nicht in einem Benehmen, wie in dem der Tit. bernischen Abgeordneten an der Diözesankonferenz, eine schwere Missachtung der Reunionsakte von 1815 liege, folglich jenes feierlichen Vertrages, der das jurassische Gebiet dem protestantischen Kanton Bern nur unter bestimmten, zu Gunsten des katholischen Kultus und Kirchenorganismus gegebenen Garantien einverleibte? Dieses Vertragsdokument besagt in Art. I.: »Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diözesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht geniessen: sie werden ebenfalls ohne Hindernisse ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.«

Die Bedeutung dieser Vertragsstipulation wird noch erhöhet dadurch, dass auch in § 80 der Kantonalverfassung ausdrücklich »die Rechte . . . der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihr sich bekennenden Gegenden, gewährleistet sind,« und im Supplementar-Artikel III. »dem neuen Kantonstheil — seine Gesetzgebung« — wozu die Reunionsakte ebenfalls zählt — vorbehalten wird.

Es liegt aber auf der Hand, dass mit »der Gewährleistung der römisch-katholischen Religion oder Kirche« mitverstanden ist, dass die Einheit und Verbindung der katholischen Heerde mit Rom, dem Centrum der katholischen Kirche, nicht unterbunden oder zerschnitten werden darf. Das thut aber die Diözesankonferenz durch ihre Beschlüsse vom 29. Jänner; denn nur durch den rechtmässigem, vom römischen Stuhl anerkannten Bischof und nur in einem von Rom anerkannten und legitimirten Bisthum besteht dieser kirchlich lebendige Verband. Die Amtsentsetzung des rechtmässigen Bischofs so

gut als das Projekt einer neuen Bisthumsorganisation ohne Rom — zu welchem Projekt selbst ein protestantisches Mitglied des h. bernischen Regierungsrathes seine Mitwirkung bietet! — sind schnurstracks der in der Reunionsakte wie in der Verfassung (§ 80) ausgesprochenen »Gewährleistung« entgegen. Ebenso steht alles Uebrige in Art. I. der Reunionsakte Enthaltene im Widerspruch zu der widerrechtlichen Schlussnahme der Diözesankonferenz vom 29. Jänner.

5) Diesen Widerspruch treibt insbesonders auf eine grelle Spitze die Beschlussnahme des bernischen Regierungsrathes vom 1. Februar abhin, die allen amtlichen Verkehr zwischen dem Oberhirten und seiner Geistlichkeit und seiner gläubigen Heerde mit einer Herbe der Ausdrucksweise und einer Rücksichtslosigkeit untersagt, dass man zu glauben versucht ist, nicht in einem Lande gesetzlicher Freiheit und gesicherter Rechtsordnung zu leben, sondern vielmehr in einem solchen, welches bereits strenger Diktatur anheimgefallen ist.

Als Bischof von Basel, dem keine profane Hand seine Würde rauben kann, als Oberhirt meiner jurassischen und im übrigen Theile des Kantons Berns zerstreuten Bisthumsangehörigen, die mit Liebe und Ehrfurcht an mir hangen und die ich mit Väterliebe und Hirtentreue an meine Brust drücke, — als Vater der mir ausnahmslos treu ergebenen Geistlichkeit im Jura und im Kanton Bern überhaupt, protestire ich hier Angesichts des hohen Grossen Rathes des Kantons Bern wider die verletzenden Maassnahmen der obersten Executivbehörde, wider deren Berechtigung und wider deren unbegründete Anwendung. Ja, ich verlange formell die Freiheit zurück, welche die Reunionsakte und die Verfassung feierlich der katholischen Kirche, folglich dem Bischof wie dem katholischen Klerus und Volk zusichern. Die Hindernisse, die da der Staat einseitig setzt, sind ungültig vor dem Recht, sind erniedrigend für die Autorität, sind bedrückend für das Volk, sind eine Verfolgung des Bischofs und eine Gefahr für die Ruhe des Landes und den konfessionellen Frieden.

Zugleich habe ich die Ehre, das Verletzende dieser Schlussnahme auf Abrechnung des amtlichen Verkehrs mit der Diözesanbehörde um so schärfer zu betonen, um so zuversichtlicher Ihrer Missbilligung zu designiren, als ja gar keine andere Diözesanautorität, selbst abgesehen von deren kirchlicher Rechtmässigkeit, besteht. Das katholische Volk hat das Recht auch im Kanton Bern, von seinen kirchlichen Vorstehern geleitet zu werden; denn eben hiedurch besteht die römisch-katholische Kirche, welche verfassungsmässig garantirt ist. Jener beschlossene Abbruch der amtlichen Beziehungen zu der einzig legitimen und selbst faktisch allein dastehenden Diözesanautorität ist nach meiner Ansicht eine unbestreitbare Verfassungsverletzung.

6) Erlauben Sie hochgeehrteste Herren! dass ich mich schliesslich auch noch mit dem Ansuchen an Sie wende, dasjenige Projekt einer katholischen Kirchenorganisation, das, vom hohen Regierungs-

rath Ihres Kantons eingeleitet, im Entwurfe liegt und weiter nichts ist als die Unterdrückung des katholischen Glaubens und Kirchenthums und das zudem ohne Mitwissen und Mitwirkung der Diözesanautorität elaborirt wird und auch in dieser Beziehung die Verfassung verletzt, rückgängig machen zu wollen.

Ueberdiess bitte ich Ihre gesetzgebende hohe Behörde dringlichst im Interesse des allgemeinen Wohles, die Tit. Regierungsbehörde zu veranlassen, die eingegangene Bahn der Vergewaltigung der katholischen Kirche zu verlassen und auf religiös-confessionellem Gebiete innert jenen Schranken sich zu halten, welche einer andern Konfession gegenüber sonst insgemein als Ehrensache und Pflicht des Zartgefühls gelten.

Eine solche Schlussnahme Ihrerseits würde die Geschichte als eine ehrenvolle, als einen verdienstvollen Friedensakt, dem Segen und Wohlfahrt folgen würden, ihren Annalen einregistriren.

Indem ich Sie hierum speziell noch als Mitbürger, der am Wohl und Weh des Heimatlandes innigen Antheil nimmt, unter Protestation gegen alle Unterschiebung unschweizerischer oder unrepublikanischer Gesinnung mit aller Dringlichkeit ersuche, erlaube ich mir, sowohl meine Protestationsschrift an die fünf Diözesanstände vom 4. diess, als auch meine Beschwerdeschrift an den Tit. Bundesrath vom 8. hier anzuschliessen und zeichne mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit

Hochgeehrteste Herren,

Solothurn, den 22. Februar 1873.

Ihr dienstbereitwilligster

(L. S.) † Eugenius,

Bischof von Basel.

XXXVIII.

Karl Johann, durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von St. Gallen.

Allen Bisthumsangehörigen Gruss und Heil in unserem Herren Jesus Christus!

Geliebteste Bisthumsangehörige!

Es giebt nur eine wahre Ruhe, nur eine feste Sicherheit für unsere Seele, wenn wir nämlich gegen alle Lockungen der Sünde und der Welt kämpfend auf dem Ufer des Heiles fest stehen, und unser Auge unverrückt zum Himmel erhebend, in steter Annäherung unseres Geistes zu Gott uns bestreben, Alles, was die Welt an hinfälligen Lüsten und Gütern darbietet, unter die Füsse zu bringen und Christo allein anzuhangen. Diese Gesinnungen sollen wir in der herannahenden h. Fastenzeit in uns erneuern. Jesus Christus ist uns zum Heil geworden, und in seiner Kirche hat er auf ein sicheres

Ufer uns gesetzt; ihm müssen wir uns auf das Engste anschliessen und seiner Kirche treu anhangen, um mitten in den tobenden Stürmen dieser Zeit die wahre Ruhe und eine feste Sicherheit zu finden. Die katholische Kirche, deren Kinder Ihr seid, hat ihr unsichtbares Oberhaupt im Himmel, Jesum Christum unseren Herrn, und sie hat ihr sichtbares Oberhaupt auf Erden, den römischen Papst, den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus; auf Beide stützt sie die Wahrheit ihrer Heilslehre und die Einheit ihrer göttlichen Heilsordnung. Gegen Beide aber richtet der Feind Gottes und der Menschen in unsern Tagen unausgesetzt seine Angriffe, um Christenthum und Kirche wenn's möglich wäre, in der Welt verschwinden zu machen. Während er unter den Christen Irrthümer über Irrthümer verbreitet, weiss er auch noch mit allen Mitteln der Hinterlist sie zum Falle zu bringen. Denn, um in dem Heere der streitenden Kirche die Reihen der Kämpfer zu lichten und durch Verwirrung Manche zum Wanken zu bringen, sucht er eifrigst die zweifache Bethörung unter ihnen zu verbreiten: dass man ein Christ sein könne, ohne an Christus den Sohn Gottes zu glauben, und ein Katholik bleiben könne, ohne den römischen Papst als das Oberhaupt der katholischen Kirche anzuerkennen und ihm in Sachen der Religion den schuldigen Glauben und Gehorsam zu leisten. Geschmeidig wie Oel sind die Worte der Verführung, aber dennoch sind sie tödliche Geschosse, wie der heil. Geist uns lehrt. Um Euch, Geliebteste, gegen diese Pfeile des Unglaubens und der Trennung sicher zu stellen, rufe ich Euch unter die Fahne jenes Apostelfürsten Petrus, welchen der Herr nicht nur zum Felsen und Grundstein seiner Kirche, sondern auch zu einer Grundsäule der Wahrheit ihrer Lehre auserkoren hat. Hören wir daher die Lehre Petri, um uns im Glauben an Christus zu stärken, und betrachten wir den Lehrstuhl Petri, um der Einheit der Kirche uns aufs Engste anzuschliessen.

I.

Die Lehre Petri.

Von unserem göttlichen Erlöser selbst an die Spitze der Apostelschaar berufen, brachte der h. Petrus drei Jahre lang und darüber in der Gesellschaft Jesu zu; von den Lehren, die er hörte, und von den Wundern und Thaten Christi, die er sah, hinterliess er ein vollgiltiges Zeugniss durch Markus in dem Evangelium, in seinen Predigten an die Juden und in den beiden Briefen, die er an die ersten Christen schrieb. Was lehrt Petrus über Christus, und was war ihm das Christenthum? Verschiedene Meinungen waren über die Person Christi unter den Juden verbreitet. Einige hielten ihn für Johannes den Täufer, Andere für Elias oder Einen der alten Propheten. Da richtete der Herr an die Apostel die entscheidende Frage [1]): Für wen haltet ihr mich? Und Simon Petrus antwortete: »Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!« Nicht Fleisch und Blut und nicht

die menschliche Einsicht und Wissenschaft hatte den Apostelfürsten zur Erkenntniss dieser christlichen Grundwahrheit geführt, sondern der himmlische Vater war es, der durch besondere Erleuchtung sie ihm geoffenbart, wie Christus selbst bezeugt. Wie Petrus in seinem Bekenntniss die Grundwahrheit des Christenthums ausgesprochen, wurde er von dem Herrn zum Grundstein und Felsen seiner Kirche auf Erden erkoren, welche die Pforten der Hölle nie überwältigen werden. Auch damals schon, wie in unseren Tagen, schien die Geheimnisslehre mit anderen Vielen überaus hart zu hören, sie wichen zurück von Jesus Christus und wollten fürderhin nicht mehr mit ihm wandeln [2]). Als darauf der Herr an die Apostel die Frage stellte: »Wollt auch ihr weggehen und mich verlassen?« antwortete im Namen Aller Petrus: »Herr, zu wem sollen wir gehen, du hast Worte des ewigen Lebens, und wir haben geglaubt und erkannt, dass du bist Christus, der Sohn Gottes!« Von dieser Wahrheit hát er nach der Herabkunft des h. Geistes in seinen Predigten an die Juden ein offenes und todesmuthiges Zeugniss in den Worten abgelegt [3]): »Dieser Jesus, den ihr gekreuziget habet, ist der verheissene Christus, der Herr und der Urheber des Lebens. Ihn hat Gott von den Todten auferweckt, dessen wir Augenzeugen sind. Nach einer wunderbaren Anordnung der Zeiten, worin ein ewiger Rathschluss Gottes sich kundgiebt, ist in der Fülle derselben Christus auf Erden erschienen; was die Propheten, vom hl. Geiste erleuchtet, lange vorher über sein Leben und Leiden, über seine Auferstehung und Himmelfahrt geweissagt haben [4]), ist bis ins Einzelne und Kleinste in ihm in Erfüllung gegangen, und nur Derjenige konnte dies Alles so in Erfüllung bringen, der über allen Zeiten hoch erhaben, ihre Ereignisse nach seinem anbetungswürdigen Plane leitet. Er hat vor Himmel und Erde das Zeugniss gegeben: dass Jesus Christus der Sohn Gottes, der Ersehnte der Nationen, der wahre Weltheiland ist, der uns das Heil brachte [5]), uns errettete aus dem Verderben, uns durch sein kostbares Blut von der Knechtschaft der Sünde und des ewigen Todes erkaufte und uns aufnehmen will in sein ewiges Reich, wenn wir im Glauben und in der Gerechtigkeit, die er uns gelehrt und gewiesen hat, bis an das Ende verharren. In keinem Andern ist für uns Heil zu finden [6]); denn es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, selig zu werden, als der Name Jesu Christi und der Glaube an ihn!« Wenige Wochen vor seinem Martyrtode erneuerte der h. Petrus in Rom dieses Zeugniss von dem Herren für die Gläubigen. Denn, so schreibt er ihnen [7]), »ich bestrebe mich, euch immer an diese Geheimnisse zu erinnern, obwohl ihr sie schon wisset und für jetzt fest an der Wahrheit haltet. Weil ich aber gewiss weiss, dass die Hütte (meines sterblichen Leibes) bald abgebrochen wird, gebe ich mir Mühe, es euch nochmal einzuschärfen, damit ihr nach meinem Tode euch noch oft daran erinnern möget.« Und wie lautet das letzte Vermächtniss, welches Petrus

unmittelbar vor seinem Tode den Gläubigen hinterlässt? Er bezeugt ihnen feierlich: »Wir folgten nicht gelehrten Fabeln, als wir euch (in unserem Apostelamte) mit der Kraft und Gegenwart unseres Herrn Jesu Christi bekannt machten, sondern wir waren Augenzeugen seiner Herrlichkeit. Denn er empfing von Gott dem Vater Ehre und Herrlichkeit, als aus hochherrlichem Glanze diese Stimme auf ihn herab erscholl: »dies ist mein geliebter Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe; diesen sollt ihr hören! Und diese Stimme, die vom Himmel erscholl, haben wir gehört, die wir (bei seiner Verklärung) mit ihm auf dem heiligen Berge waren. Dieser ist Gottes Sohn, in Allem dem Vater gleich und voll göttlicher Macht [8]), ihm gebührt göttliche Lobpreisung und Ehre jetzt und durch alle Zeiten bis hin zum Tage der Ewigkeit.«

Wie Petrus von Christus dem Sohne Gottes ein so unumwundenes Zeugniss abgelegt, so war ihm auch das Christenthum keine blosse Menschenlehre, sondern Gotteslehre, keine blosse Schulweisheit, sondern eine göttliche Gnadenordnung für die sündigen Menschen. Von den Propheten vorverkündet, von den Engeln des Himmels angestaunt [9]), ist ihm das Christenthum die grosse, wunderbare und gnadenvolle Heilsordnung, welche bestimmt ist, die Seelen aus dem allgemeinen Verderben der Sünde zu erretten, der Gewalt des Satans zu entziehen, ihnen das Leben der Gnade einzugiessen, sie zur inneren geistigen Lebensgemeinschaft mit Gott im Glauben und in der Liebe zu erheben. Durch die Gnade Christi innerlich geheiligt und gestärkt, finden die Gläubigen im Christenthume »den Weg der Wahrheit« von Gott ihnen vorgezeichnet, um ihr ganzes Leben hienieden auf gottgefällige Weise auszugestalten und ihre Auserwählung für den Himmel sich zu sichern. Jeder andere Weg, welchen die Menschen vom Stolze geblendet sich für ihre Wanderung zur Ewigkeit selber wählen, ist ein falscher, der sie in die Irre und in den Abgrund des Verderbens führt.

Diese Lehre des Heiles war in den Tagen des Apostelfürsten nicht nur den Heiden eine Thorheit und den Juden ein Aergerniss, sondern, wie er laut klagt, fielen manche Afterweise von »dem heiligen Gebote des Glaubens« wieder ab, den sie früher angenommen hatten, und suchten durch falsche Lehren die Gläubigen zu verführen. Was sagt der h. Petrus von diesen; Er nennt sie »die Kurzsichtigen« [10]), weil sie nur für die Materie zu ihren Füssen und die Güter der Sinnenwelt ein Auge und ein Verständniss hatten, sich jedoch zu den über den sinnlichen Gesichtskreis hinausragenden ewigen Wahrheiten nicht zu erheben vermochten. Diese sind ihm »die Blinden«, weil sie für das Auge ihres Geistes das übernatürliche Licht des Glaubens verloren; sie sind ihm »die Undankbaren«, weil sie die hohen Gnaden und Wohlthaten, die Christus ihnen angeboten, schnöde vergessen und verworfen haben. Hat der Apostel nicht im prophetischen Blicke auch unsere Zeit gezeichnet, wenn er von jenen zukünftigen »falschen Lehrmeistern

und Religionsspöttern«[11]) sagt: »sie lästern, was sie nicht verstehen, und reden anmaassende und hochtönende, innerlich jedoch hohle und lügenhafte Phrasen, mit welchen sie unbefestigte und schwankende Seelen ködern, indem sie ihnen Freiheit versprechen, während sie selber Sklaven des Verderbens sind?« Und wie treffend schildert er die antichristliche Wissenschaft aller Zeiten, wenn er sie vergleicht mit »wasserlosen Quellen«, die da versprechen, das reine Wasser der Wahrheit zu spenden, allein von dem Grundquell der göttlichen Wahrheit losgetrennt und innerlich ausgetrocknet und voll Fäulniss unserer Seele kein gesundes Wasser geben können. Was sind in der That die hochtrabenden Grundsätze des Unglaubens Anderes, als wie der Apostel sie nennt:[12]) »Wolken, die vom Sturm- und Wirbelwinde umhergejagt werden,« luftige und brausende Behauptungen ohne Grund und Boden, die unter grosser Enttäuschung in eitel Dunst und Nebel sich verflüchtigen, sobald das Unglück oder die Sterbestunde für die Getäuschten eintrifft. Der Apostelfürst hat aber nicht nur Worte heiliger Entrüstung gegen die falschen Lehrer, er hat auch Gefühle des tiefsten Mitleides für Diejenigen, die sich von ihnen, von dem wahren Glauben abbringen und zum Irrthum und Unglauben verführen lassen[13]). Er beklagt die Abtrünnigen als Solche, die durch ihre Worte und Werke unseren Herrn und Erlöser verleugnen, der sie nicht mit vergänglichem Gold und Silber, sondern um den Preis seines kostbaren Blutes erkauft hat; ihnen steht ein furchtbares Strafgericht Gottes bevor; für sie wäre es besser, sie hätten den Weg der Wahrheit nie erkannt, als dass sie wieder von ihm abgewichen sind. Denn wenn Diejenigen, die der Finsterniss und Unlauterkeit der Welt durch die Erkenntniss unseres Herrn Jesu Christi einmal entronnen waren, aufs Neue davon umstrickt und überwunden werden, so wird bei Solchen das Letzte viel ärger als das Erste, ihre Verdammniss um so sicherer und schwerer sein[14]).

Um die Gläubigen gegen die Verführungskünste zu schützen, weiss der Apostelfürst ihnen kein sicheres Mittel anzugeben, als eine recht lebendige Hingabe des Herzens und Lebens an Christus und einen unausgesetzten Kampf gegen Unglauben und Sünde. Und wahrlich, Geliebteste, wenn der göttliche Glaube in uns mitten in allen Stürmen fest stehen soll, dann müssen wir ihn in einem christlichen Leben durch gottgefällige Tugenden und Werke der Gottseligkeit und Liebe ausgestalten. Jeder, der Christo nachfolgt, wird in den reichen Gnaden, Tröstungen und wunderbaren Leitungen Gottes tausendfältige Beweise für die Wahrheit der Religion in sich erfahren, und die Pfeile der Verführung werden machtlos von seiner in der Gottseligkeit fest gewordenen Seele zurückprallen. Darum beherziget die herrliche Lehre des Apostels[15]): »Gleichwie Christus alle Güter seiner göttlichen Kraft, welche zum Leben und zur Glückseligkeit dienen, euch mit den grössten und köstlichen Verheissungen geschenkt hat, so dass ihr dadurch in die Gemeinschaft mit der göttlichen Natur kommet, wenn ihr die ver-

derblichen Lüste dieser Welt fliehet, so wendet allen Fleiss an euere Heiligung und verbindet mit euerem Glauben Tugend, Erkenntniss, Entsagung, Geduld, Gottseligkeit, Bruderliebe und mit der Bruderliebe die Gottesliebe. Dann werdet ihr niemals straucheln, nie aus der Festigkeit eueres Glaubens herausfallen, vielmehr werdet ihr wachsen in der Gnade und Erkenntniss unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, und ein weit offener Eingang wird euch in sein ewiges Reich verstattet werden. Allein euere Heiligung und ewige Seligkeit ist nicht erreichbar, ohne dass ihr stets gegen die Lockungen der Sünde und die Nachstellungen des bösen Geistes kämpfet, der wie ein brüllender Löwe umhergehet, zu suchen, wen er verschlinge[16]); darum seid nüchtern und wachsam und widerstehet ihm standhaft im Glauben! Vergesset nie, dass wir Alle dem strengen Gerichte Gottes entgegengehen, dem Tage des Zornes und der Rache, für welchen alle die Ungerechten aufbehalten werden [17]), welche der Unzucht fröhnen, in Ausschweifung, Völlerei und Welt- und Götzendienst dahin leben, wie die Heiden [18]); welche die Vorgesetzten verachten, Trennungen stiften und das Heilige lästern. Sie werden in ihrem Verderben zu Grunde gehen und den Lohn ihrer Ungerechtigkeit von Demjenigen empfangen, der wieder kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten. Dann wird Christus in seiner vollen Macht und Herrlichkeit erscheinen, um seine strafende Gerechtigkeit zu vollziehen an Allen, die nicht geglaubt und seine Gebote nicht gehalten haben, Allen dagegen mit seinem unvergänglichen Erbe im Himmel zu belohnen [19]), welche durch die Kraft des Glaubens bis an das Ende standhaft ausharren im Guten und in den mancherlei Trübsalen, Prüfungen und Kämpfen, mit denen sie jetzt für kurze Zeit heimgesucht werden, damit die Prüfung ihres Glaubens viel köstlicher als das durch Feuer erprobte Gold erfunden werde zu Lob und Ehre bei der Wiederkunft Jesu Christi.«

So lautet, Geliebteste, nach ihren Grundzügen die göttliche Heilslehre, die der Fürstapostel Petrus von Christus empfangen, den Gläubigen seiner Zeit verkündet und als das kostbarste Vermächtniss der römischen Kirche und durch sie der katholischen Kirche hinterlassen hat. Seit jenen Tagen sind achtzehn Jahrhunderte mit ihren Stürmen über die Erde dahingefahren, sind in einer ununterbrochenen Gliederkette 258 römische Päpste dem Apostelfürsten im obersten Lehr- und Hirtenamte der Kirche nachgefolgt: Alle verkündeten dieselbe Lehre Petri, und sein gegenwärtiger Nachfolger Pius IX. glorreichen Namens verkündet keine andere, die Bischöfe der Kirche lehren keine andere, die gläubigen Katholiken bekennen auf dem gesammten Erdkreise keine andere. Und doch, wie hat sich seit jener Zeit das Angesicht der Erde verändert, wie viele Völker sind seitdem mit ihren Reichen in der Geschichte erschienen und wieder verschwunden, wie viele Einrichtungen der Menschen und Schulen der Weisen haben sich verändert und in Nebel verflüchtiget? Wie war es denn möglich, dass unter all' diesen Veränderungen der Zeiten die Heilslehre Christi unverändert

blieb wie das Sonnenlicht, das heute noch dasselbe ist, wie es in der Urzeit war? Auf dem Hügel Janiculus in Rom fiel der sterbende Blick Petri vom Kreuze aus, an dem er den Tod erlitt, auf eine durch Abgötterei, Sünde und Unglauben entweihte Welt; sie bot ihre ganze colossale Macht gegen das Christenthum auf, um die junge und zarte Pflanze der Kirche im Blute der Martyrer zu ersticken. Petrus sah überdies die ersten Anfänge der antichristlichen Wissenschaft, die von falschen Lehrern gepflegt immer höher zum wilden Baume aufwuchs und die verdorbenen Schösslinge der Irrlehren in den ersten Garten der Kirche zu versetzen suchte, um die Pflanzungen der reinen und gesunden Lehre anzustecken und zu verderben. Werden die Irrthümer der Menschen je im Stande sein, die Wahrheiten der göttlichen Heilslehre zu verunreinigen und zu fälschen? Nein, Geliebteste, das konnte in der Kirche Christi nicht geschehen und das ist nicht geschehen. Denn damit die Gläubigen eins seien in der Wahrheit, wie er selber eins mit dem Vater ist [20]), hat Christus für seine Kirche in den Aposteln und in Petrus ihrem Haupte, und in deren Nachfolgern dem Papste und den Bischöfen ein sichtbares Lehramt eingesetzt und ihm den Beistand des h. Geistes verheissen und verliehen, damit er es in alle Wahrheit einführe, vor jedem Irrthum bewahre und ewig bei ihm bleibe [21]). An die Spitze der Apostel und ihres Lehramtes hat der Herr den Petrus gestellt. Der Lehrstuhl, den Petrus errichtet, ist der starke Fels, an dem die Wogen der Irrthümer sich brechen, eine unerschütterliche Säule der Wahrheit, wie die römische Kirche, die Petrus gegründet, die Lehrerin und Mutter aller anderen Kirchen ist.

II.

Der Lehrstuhl Petri.

Auf dem curulischen Stuhle des römischen Senators Pudens verkündete der h. Petrus den ersten Christen von Rom die göttliche Heilslehre Christi; schon die ältesten Väter sahen und kannten diesen Lehrstuhl, und er blieb in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten bis auf den heutigen Tag. Was hat denn diesem Stuhle von Holz mit eingelegten Verzierungen von Elfenbein die hohe Bedeutung gegeben, dass er von der Urzeit an als Denkzeichen und Mittelpunkt der katholischen Einheit galt, von wo aus die Bischöfe und Gläubigen der übrigen Kirchen der Christenheit die Stimme der Wahrheit in Sachen der Heilslehre und die sichere Entscheidung bei religiösen Streitfragen zu vernehmen und anzuerkennen gewohnt waren? Der h. Petrus war es, Geliebteste, der auf diesem Stuhle lehrte und die Heerde weidete, jener Apostel nämlich, welchen der Herr vor allen anderen Aposteln erwählt und nicht neben sie, sondern über sie Alle gestellt hat. Denn diesen bestimmte Christus zum Felsen, über welchen er seine Kirche unzerstörbar baute [22]), ihm übergab er die Schlüsselgewalt des Himmelreiches [23]), ihn bestellte er zum obersten Hirten, dem er

seine Schafe und Lämmer auf Erden zu weiden anvertraute [24]), ihn endlich erwählte der Herr an der Spitze der Apostel zum höchsten Lehrer der gesammten Kirche, für welchen er zum Vater bat, dass sein Glaube niemals wanke, damit er im Stande sei, die übrigen Brüder im Glauben zu stärken [25]). Und da Christus bei der Kirche alle Tage verbleibt bis an das Ende der Welt [26]), um durch die Kirche das hohe Werk seiner Erlösung zum Heile der Menschen überall und allezeit fortzuführen, so ist all' Dasjenige, was er wie in einem Urkeime in Petrus dem Apostel zu Grund gelegt und in den Grundstamm der Kirche eingepflanzt hat, in den Nachfolgern Petri beibehalten und ausgebildet worden. Petrus und mit ihm der oberste Lehrer und Hirt der Kirche hat fortgelebt in seinen Nachfolgern, den römischen Päpsten; durch diese Nachfolge ist Derjenige, der den Lehr- und Hirtenstuhl Petri in der römischen Kirche einnimmt, der sichtbare Mittelpunkt der ganzen katholischen Kirche, ihr von Gott verordnetes sichtbares Oberhaupt, der oberste Lehrer und Wächter der göttlichen Heilslehre und Gnadenordnung, in welchem alle Bischöfe, Priester und Gläubigen der katholischen Welt ihre Einheit und Sicherheit für die unveränderliche Wahrheit ihres Glaubens finden, und so verschieden sie auch nach ihrer nationalen Abstammung, Sprache und Sitte sind, eine ungetheilte Gemeinschaft, die heilige, katholische und apostolische Kirche bilden.

Der gründliche Naturforscher erkennt schon im Grundkerne die Art und die Form des in ihm liegenden Fruchtbaumes und diesen haben schon die Schüler der Apostel in ihrem Lobe über die Kirche Petri in Rom hervorgehoben. Ihr giebt der Völkerlehrer Paulus das glänzende Zeugniss: »dass ihr Glaube in der ganzen Welt verkündet werde« [27]). Der Glaube der Kirche Petri galt also schon ihm und den ersten Christen als mustergiltig und rein von jedem Irrthum. Der h. Ignatius [28]), Bischof und Märtyrer, von Petrus und Paulus im Glauben unterrichtet, preist die Kirche von Rom »als die von der Majestät des höchsten Gottes begnadigte und von Jesus Christus, seinem einzigen Sohne geliebte und erleuchtete Kirche, die in Rom den Vorsitz führt und die Vorsteherin des Liebesbundes (der Christen) ist.« Bei Clemens von Rom, dem Nachfolger Petri, sucht die Kirche von Korinth, bei dem Papste Anicet sucht Polycarp, der Schüler des Evangelisten Johannes, für die Kirche von Smyrna in kirchlichen Fragen Belehrung und endgiltige Entscheidung. Sein Schüler, Bischof Irenäus von Lyon [29]), beruft sich, »um die Irrlehren seiner Zeit zu widerlegen, auf die apostolische Ueberlieferung der grössten und ältesten, von den glorreichen Aposteln Petrus und Paulus gegründeten Kirche und auf den von ihr den Menschen verkündeten Glauben«, und er fügt die ganz entscheidende Erklärung bei: »mit dieser (römischen) Kirche müssen wegen ihres eminenten Vorranges alle übrigen Kirchen übereinstimmen, da in ihr für alle Gläubigen auf Erden die von den Aposteln herstammende Ueberlieferung bewahrt wird«. Fragen wir den gleichzeitigen Ter-

tullian [30]), wo er in seinen Tagen die reine, apostolische Glaubenslehre suchte, so verweist er uns auf die Hauptkirchen der Apostel und »auf das, was diese Kirchen von den Aposteln, die Apostel von Christus und Christus von Gott empfangen haben.» Vor allen anderen apostolischen Kirchen aber hebt er die Kirche in Rom hervor, die er als die oberste Lehrerin im Glauben auch für die Kirche in Afrika mit den Worten bezeichnet [31]): »Dort (in der römischen Kirche) steht auch für uns die Autorität (in Glaubenssachen) bereit. O wie glücklich ist die Kirche Petri von Rom, in welche die Apostel die Fülle der Lehre mit ihrem Blute überströmen liessen, wo Petrus in der Weise seiner Leiden (am Kreuze) dem Herrn ähnlich geworden, wo Paulus mit der Todesart Johannes des Täufers gekrönt ward und Johannes der Evangelist, in siedendes Oel getaucht, keinen Schaden gelitten hat«.

Je mehr der Lauf der Zeiten fortschreitet, um so klarer und bestimmter tritt der Vorrang der Lehr- und Hirtengewalt Desjenigen zu Tage, der den Lehr- und Hirtenstuhl Petri inne hatte. Der Vorstand der afrikanischen Kirche, der h. Bischof und Martyrer Cyprian, bezeugt von ihm um die Mitte des dritten Jahrhunderts [32]): »Auf einem Einzigen, den Petrus, hat Christus seine Kirche gebaut, von Petrus geht ihre Einheit aus, damit nur eine Kirche erscheine.« »Denn es ist nur ein Gott und ein Christus [33]), es ist nur eine Kirche und ein Lehrstuhl, beide sind durch den Ausspruch des Herrn über Petrus errichtet«. »Vergebens bemühen sich die Irrlehrer und Schismatiker, bei dem Lehrstuhle Petri und der Hauptkirche der Römer Eingang zu finden, denn es ist dies jene Kirche, deren Glaube schon der Apostel in seinem Briefe belobte, zu welcher der Abfall vom Glauben keinen Zutritt findet [34]). Wer sich wider die Glaubenslehre des hl. Stuhles auflehnte und von dessen Gemeinschaft sich trennte, galt schon den alten Vätern als ein Abtrünniger und Schismatiker. Solcher Art waren im vierten Jahrhunderte Donatus und Parmenian, sie gründeten eine Sektenkirche, die in kurzer Zeit wieder zusammenfiel. Gegen sie richtete Bischof Optatus von Mileve [35]) die Worte: »Die katholische Kirche ist da, wo der Lehrstuhl Petri ist, dieser wurde dem Petrus als dem Ersten in der Stadt Rom verliehen, damit das Haupt der Apostel ihn inne habe und in diesem Einen die Einheit Aller aufrecht erhalten bleibe.« Ein gründlicher Schriftforscher und Geschichtskenner war der h. Hieronymus; er lässt sich an den Papst Damasus also vernehmen [36]): »Da gegenwärtig der Orient durch Irrlehren und Trennungen das ungetheilte Kleid des Herrn — die eine Kirche — in Stücke reisst, habe ich geglaubt, den Lehrstuhl Petri und den Glauben, der aus dem Munde des Apostels (Paulus) Lob erhielt, um Rath zu fragen. Ich folge Niemanden als Christus und halte mich zu Dir, h. Vater, das ist zur Gemeinschaft des Lehrstuhls Petri; diesem schliesse ich mich in Vereinigung an, denn ich weiss, dass über diesem Felsen die Kirche gebaut ist. Wer immer ausserhalb diesem Hause das Osterlamm isst, ist schon entweiht. Ich kenne den abtrünnigen Vitalis nicht, verwerfe

den Meletius, will von dem irrgläubigen Paulinus nichts wissen; wer mit dir nicht sammelt, der zerstreut.« Gegen diesen Lehrstuhl Petri und den Felsen der Kirche haben die Pforten und Mächte der Irrthümer zu allen Zeiten sich erhoben, sie waren aber unter der Wirkung der göttlichen Verheissung nie im Stande, ihm beizukommen und die ihm anvertraute Hinterlage des Glaubens zu fälschen, sonst wäre die ganze Kirche dem Irrthum verfallen und in Trümmer gesunken. Gegentheils suchten alle übrigen Kirchen, die Synoden und Bischöfe bei dem stets bereiten Munde des Nachfolgers Petri in zweifelhaften Fragen Entscheidung und in Sachen des Glaubens Belehrung und nahmen sie mit unbedingtem Glauben und Gehorsam entgegen. Und warum? Weil sie wussten, das Oberhaupt des Lehramtes der Kirche habe gesprochen, welchem der besondere Beistand des h. Geistes vom Herrn zugesichert wurde, um es vor dem Irrthum zu bewahren und in alle Wahrheit einzuführen, wie auch der h. Augustin diesen Glauben und Gehorsam in dem Pelagianischen Glaubensstreite mit den Worten bekannte: »Rom hat gesprochen, der Streit ist somit zu Ende!« Und herrscht selbst im Gebiete des weltlichen Rechtes nicht eine ähnliche Ordnung? Die Rechtsstreitigkeiten würden kein Ende nehmen, bestünde in einem Staate oder Königreiche nicht ein letztinstanzlicher oder oberster Gerichtshof, dessen Vorstand auch allein bei gleichgetheilten Stimmen oder dann der König selbst letztinstanzlich und endgiltig entscheidet, und was er zu Recht entscheidet, muss der Form nach als Recht gelten, obwohl bei dem menschlichen Gerichte der Sache nach ein Unrecht in der Form des Rechtes möglich ist. Wenn dagegen das Oberhaupt des Lehramtes der Kirche in einem Glaubensstreite für die ganze Kirche entscheidet und lehrt, was mit der göttlichen Offenbarung und der gegebenen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche übereinstimmt oder ihr widerspricht, was also hierin wahr oder was irrig sei, ist und bleibt jeder Irrthum durch die besondere Erleuchtung des h. Geistes ausgeschlossen, dessen Beistand nicht nur dem gesammten, in einem Concil vereinigten Lehramte oder Lehrkörper der Kirche, sondern in der zerstreuten Kirche auch dem Oberhaupte allein in der Person Petri und seiner Nachfolger von dem Herrn zugesichert worden und zugesichert werden musste, damit sein Glaube niemals wanke und es jederzeit im Stande sei, alle übrigen Lehrer und Glieder der Kirche im wahren Glauben zu erhalten und zu stärken.

Was ich daher in dem allgemeinen Erlasse der schweizerischen Bischöfe vom Jahr 1871 [37]) zu Euch gesprochen, wiederhole ich, um alle täuschenden Vorgaben abzuweisen, heute wieder: »Das vatikanische Concil hatte sowohl in der h. Schrift, als in der Erblehre und in der Geschichte der Kirche einen felsenfesten Grund für die Glaubensentscheidung, die es unter dem Beistande des h. Geistes mit den Worten aussprach: dass der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, das heisst, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen

Gewalt eine von der höchsten gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, ihm im h. Petrus verheissenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte, und dass daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst und nicht erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind.« »Solche Glaubensentscheidungen haben die römischen Päpste nie willkürlich nach ihrer persönlichen Meinung, sondern allezeit auf der Grundlage der h. Schrift und Erblehre und nicht getrennt von dem übrigen Lehrkörper (der Bischöfe) der Kirche, sondern in steter geistiger Verbindung mit demselben vorgenommen. Sie haben solchen Entscheidungen vorgängig je nach den Zeiten und Umständen bald ökumenische Concilien berufen oder durch andere Mittel von der Lehre und Ueberzeugung der über den Erdkreis verbreiteten Kirche sich Kenntniss verschafft, bald der Particularsynoden oder anderer Mittel sich bedient, welche die göttliche Vorsehung an die Hand gab und erst dann das festzuhalten entschieden, was sie als übereinstimmend mit der h. Schrift und mit den apostolischen Ueberlieferungen unter Gottes Beistand erkannten. Diese Weise, welche sie bisher vorgängig jeder Glaubensentscheidung beachtet haben, werden sie auch künftighin einhalten. Nach wie vorher werden sie fortfahren, bei derlei Entscheidungen den Beirath und das Urtheil der Bischöfe zu vernehmen, um zu einer möglichst sicheren Erkenntniss der Wahrheit zu gelangen und sodann unter der besonderen Erleuchtung von Oben in Glaubenssachen endgiltig und unfehlbar für die ganze Kirche zu entscheiden. Denn der h. Geist ist den Nachfolgern Petri nicht dazu verliehen, dass sie eine neue Lehre verkünden, sondern dass sie unter dessen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Hinterlage des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen.«

Das ist, Geliebteste, die Lehre von dem unfehlbaren Lehramt des römischen Papstes, wenn er als oberster Lehrer von dem Lehrstuhl Petri aus an die ganze Kirche eine Entscheidung in Sachen des Glaubens und der Sitten erlässt. Da aber die höchste Lehrautorität der Kirche durch das Organ eines allgemeinen Concils diesen Glaubenssatz ausgesprochen und verkündet hat, sind alle Katholiken geistlichen und weltlichen Standes von Gewissenswegen gehalten, demselben rückhaltlos mit innerem Glauben und äusserem Bekenntniss sich zu unterziehen. Denn es ist klar, dass wer immer sich dieser Glaubenslehre widersetzt, zugleich auch das unfehlbare Lehramt der ganzen Kirche leugnen muss, dadurch aber das innerste Wesen der katholischen Kirche aufhebt, sich von ihrer Gemeinschaft trennt und ihrer geistigen Güter und Gnaden sich verlustig macht. Denn löse von dem Sonnenkörper den Lichtstrahl, so wird er erlöschen, die Einheit duldet diese Scheidung nicht [38]); breche den Ast vom Baume, so wird er verdorren; sondere das Bächlein von der Quelle, so wird es versiegen, und das Glied

stirbt, das von dem Leibe und Haupte losgerissen wird. Das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche ist der römische Papst; in ihm ist die Festigkeit und Einheit der Kirche im wahren Glauben, Gottesdienst und Sittenleben bis an das Ende der Zeiten gesichert; in und durch denselben leuchten unzählige Leuchter in der Kirche, doch ist nur ein Licht der göttlichen Lehre, das seine Strahlen nach allen Seiten ergiesst; es sind der fruchttragenden Zweige und Aeste viele, doch ist nur ein Baum und Grundstamm, und zahllose Bäche und Runsen führen das lebendige Wasser nach allen Ländern der Erde, doch ist die Quelle nur eine und die Kirche nur eine und die Mutter nur eine, die durch ihre Fruchtbarkeit sich ins Zahllose vermehrt. Sie giebt uns das übernatürliche Leben, reicht uns in der göttlichen Lehre und Gnade die nährende Milch, sie kennt für die Völker aller Zonen und Sprachen nur einen Glauben, nur einen Gottesdienst, nur ein Haus, wie sie nur einen Vater und einen obersten Lehrer und Lehrstuhl kennt, welcher die göttliche Offenbarung und die Hinterlage des Glaubens unter Gottes Beistand rein und unverletzlich bis an das Ende der Tage für alle bewahrt. Darum Geliebteste, seid standhaft im h. Glauben, wachet und betet, und widerstehet mannhaft allen Verführungskünsten, mit denen man Euch von der Lehre und dem Lehrstuhl Petri und dadurch von der Einheit der römisch-katholischen Kirche loszureissen suchen möchte. Es müssen Irrlehren und Spaltungen kommen, wie der Apostel vorgesagt [39]), damit Diejenigen, welche bewährt sind, unter uns offenbar werden; so wird schon vor dem kommenden Gerichtstag der gute Weizen von der leeren Spreu ausgeschieden. Wie selig werdet Ihr dann sein, wenn Ihr einst vor dem Richterstuhle Jesu Christi mit demselben Apostel bezeugen dürfet: Siehe o Herr, wir haben den guten Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt, verleihe uns nun die unvergängliche Krone der Gerechtigkeit, die Du Allen verheissen hast, welche Dir getreu im Glauben und in der Liebe bis an das Ende verharren [40]).

[Folgen die Fastenverordnungen.]

---

[1]) Matth. 16, 16. [2]) Joh. 6, 61. [3]) Apostelg. 2, 22. [4]) l. c. 3, 18. [5]) 2. Petr. 1, 1—3. [6]) Apostelg. 4, 12. [7]) 2 Petr. 1, 12. [8]) 2 Petr. 1, 2. 3 u. 3, 18. [9]) 1 Petr. 1, 10—12. [10]) 2 Petr. 1, 9. [11]) 2 Petr. 2, 12. [12]) 2 Petr. 2, 17. [13]) 2 Petr. 2, 2. [14]) 2 Petr. 2, 20. [15]) 2 Petr. 1, 3—8. [16]) 1 Petr. 5, 8. [17]) 2 Petr. 2, 10. [18]) 1 Petr. 4, 3. [19]) 1 Petr. 1, 4. [20]) Joh. 17, 11. [21]) Joh. 15, 16. [22]) Matth. 16, 18. [23]) l. c. 19. [24]) Joh. 21, 16. [25]) Luc. 22, 32. [26]) Matth. 28, 20. [27]) Röm. 1, 12. [28]) S. Ign. Epl. ad Dom. [29]) L. Iren., ad., haer. III. 3. [30]) Tertul. de Praescript. c. 21. [31]) l. c. cap. 36. [32]) S. Cyprian. de unit. Eccl. cap. 4. [33]) Epl. I. 59, 4. [34]) Epl. 44, c. 5. [35]) Opt. Milev. Adv. Parmen. II, 2. [36]) S Hieron. Epl. ad Dam. XV. [37]) Die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes und ihr wahrer Sinn. Ein belehrendes Wort der schweizerischen Bischöfe an ihre Diöcesanen. Einsiedeln, Gebr. K. u. N. Benziger 1871. S. 19. [38]) S. Cypr. de unit. Eccl. [39]) 1 Kor. 11. [40]) 2 Tim. 4, 7. 8.

Nachträge zu der Sammlung der Aktenstücke zum ersten vaticanischen Concil.

I*.

An die hochwürdigsten Bischöfe Deutschlands.

Die Jahre des Pontificates Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX., hervorragend in der Geschichte der Kirche durch grosse und schmerzliche Ereignisse, sind von der Vorsehung auf die Schwelle einer welthistorischen Uebergangsperiode gelegt. In solchen Zeiten hat die Kirche stets ihre Stellung genommen, und so ist denn nach mehr denn drei Jahrhunderten wieder ein allgemeines Concil berufen, welches für die vielfach sich umgestaltende Zeit auch neue Marksteine an den Weg setzen soll, den die Kinder der katholischen Kirche nach dem Willen Gottes zu wandeln haben.

Der im ökumenischen Concil mit dem heiligen Vater geeinte Episkopat wird mit der Stimme des heiligen Geistes zu uns sprechen, und wir sind bereit, seine Entscheidungen in Ehrfurcht anzuhören und seinen Mahnungen zu folgen.

Wie aber nie ein Concil berufen ward, um Neues erst zu schaffen, sondern Zeugniss zu geben von dem, was unsere heilige Kirche zu allen Zeiten und aller Orten geglaubt hat, so auch jetzt. Träger dieser ununterbrochenen Ueberlieferung ist die Gesammtheit der Gläubigen, und auch den Laien ist es nach Massgabe ihres Eifers für die Sache Gottes auf Erden nie benommen gewesen, zu bezeugen, was im Schoosse der kirchlichen Gemeinschaft sich regt und bewegt.

Darum drängt es uns vor allem, auszusprechen dass dem heiligen Concilium die volle Freiheit des Beschliessens und Handelns gewahrt

sein muss, unbeirrt von jeder Einsprache der weltlichen Mächte. Wenn jene innige Verbindung des Priesterthums und des Staates, welche der Kirche eine gewisse geistige Leitung des bürgerlichen Gemeinwesens verliehen hatte, selbst in denjenigen Staaten zu bestehen aufgehört hat, in welchen die Lösung jener Einheit nicht durch die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses ihrer Bürger mit unwiderstehlicher Folgerichtigkeit sich geltend machte, so ist anderseits auch die Befugniss der weltlichen Regierungen dahingefallen, in die Angelegenheiten der Kirche, mit welchen das Concil sich befassen wird, sich bestimmend einzumischen. Sollte das Concil auch über die Verhältnisse der Kirche zum Staat sich aussprechen, so ist dem Staate, der keine Pflicht des Gehorsams gegen die Kirche anerkennt, auch nicht erlaubt, für die Gewissen den Ungehorsam zur Pflicht zu machen, noch überhaupt der freien Entschliessung der Kirche Schranken zu ziehen, mag er auch im Uebrigen seine Macht dazu verwenden, über die Ausführung von Concilien-Beschlüssen, so fern sie ihre Wirksamkeit auf sein eigenthümliches Rechtsgebiet erstrecken und in äussern Handlungen zu Tage treten sollten, seine eigenen Bestimmungen zu treffen.

Der heilige Vater hat vor kurzen Jahren dieser Welt des Unfriedens und der Trennung in die Erinnerung zurückgerufen, wie es der von Gott gewollte Normalzustand der christlichen Gesellschaft sei, dass Kirche und Staat in heiliger Eintracht schaffen an dem zeitlichen und ewigen Wohle der Menschheit. Wir haben diese Hinweisung unablässig vor Augen, in den verworrenen Verhältnissen aber, aus welchen wir den höheren Zielen zustreben, ist auch unter denen, die guten Willens sind, einerlei Meinung über die äusseren Mittel der Heilung nicht mehr möglich.

So können wir auch keiner politischen Ansicht, welche das kirchliche Bekenntniss ehrt und dem kirchlichen Leben nicht hindernd in den Weg tritt, wir können insbesondere der Ansicht, welche, um die Freiheit der kirchlichen Stellung zu wahren, die äussere Scheidung des kirchlichen und des staatlichen Gebietes als eine Nothwendigkeit betrachtet, die relativ gleiche Berechtigung nicht absprechen. Der Anspruch, den die Kirche in dieser Richtung an die Gläubigen zu erheben hat, besteht nur darin, dass den Anforderungen des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe, wie im ganzen Leben, so auch in der politischen Thätigkeit entsprochen werde.

Unser katholisches Gefühl sträubt sich gegen jede Zumuthung, die einzelnen Nationen zu gesonderten kirchlichen Gemeinschaften zu verbinden. Die katholische Kirche ist die Eine, regiert vom Papste, dem jeder Sprengel des Erdkreises gleich nahe steht und mit gleichen Rechten und Pflichten untergeben ist. Trotzdem hat die katholische Kirche sich den historischen Ruhm erworben, dass in ihr die Volks-Individualitäten sich in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit erhalten haben. Dieses Erbe vertrauen wir auch ferner dem unzertrennbaren Verbande

der katholischen Einheit an, unter dessen Schutz die jedem Volke verliehenen besondern Gaben sich zur höchsten Stufe in Wissenschaft und Leben sicher entfalten mögen.

Der h. Vater, der die Einheit der Kirche bei aller Manchfaltigkeit, in der sie zeitlich und örtlich in die Erscheinung tritt, zu wahren von Gott berufen worden, ist es gegeben, aufmerksam zu machen, zu mahnen und zu verbieten, wenn irgend Grundsätze als katholische aufgestellt und gelehrt werden wollen, die nach seiner Erforschung der wahren Lehre, dem katholischen Glauben nicht entsprechen.

Wenn in frühern Jahrhunderten durch äussere Umstände und das Unglück der Zeiten die Zweifel brennend werden konnten, ob das Oberhaupt der katholischen Kirche für sich allein oder nur in Vereinigung mit der Gesammtheit der Bischöfe die positiven Glaubenssätze aus dem hinterlegten Schatze der Kirche schöpfe, so liegt nach unserm kirchlichen Bewusstsein heute das Bedürfniss einer Lösung um so weniger vor, als das ein Mal berufene Concil von der göttlichen Vorsehung bestimmt sein dürfte, eine neue Periode von allgemeinen Kirchen-Versammlungen mit allseitig unbestrittener Autorität zu eröffnen.

Unsere hochwürdigsten Bischöfe bitten wir in tiefer Verehrung, dieses unser gewissenhaftes Zeugniss als eine Aeusserung des Eifers anzunehmen, womit wir der heiligen Sache der Kirche in Demuth ergeben sind, eines Eifers, der insbesondere noch von der heissen Sehnsucht angefacht ist, durch die endliche Wiedervereinigung der getrennten Brüder — für die allgemeine Kirche und das deutsche Volk ein neues, seit Jahrhunderten entbehrtes Heil bereitet zu sehen.

II*.

Beatissime Pater!

Infallibilitatem Summi Pontificis ex cathedra loquentis, quae evidentissimis divinarum literarum et Sanctorum Patrum probatur testimoniis, quamque maxima Christi fidelium pars, per Oecumenicum Vaticanum Concilium definiri desiderat, hodie a quibusdam vehementer oppugnatam comperimus. Hinc grave oritur scandalum, quod fidei simplicitati non parum obesse poterit. Nam vera falsis commiscentes et iis quae clara sunt tenebras obducentes »Ecclesiam illam ad quam — ut S. Irenaeus ait — propter potiorem principalitatem necesse est convenire eos qui sunt undique fideles, et in qua semper conservata ea quae est ab Apostolis traditio,« nedum errare posse, sed etiam aliquando errasse in animos inducere contendunt; Christique in terris Vicarium, cujus est confirmare fratres, ne a fide deficiant, doctrinas a christianis moribus alienas pluries docuisse ac in haeresim prolapsum, non sine magna fidelium perturbatione et Ecclesiae inimicorum laetitia evulgant.

Quae cum ita sint, optandum censeo ut quid de infallibilitate Romani Pontificis in materia fidei, tamquam universalis Ecclesiae doctoris definientis, ab omnibus sit credendum, Sacrosancta Synodus, apud Apostolicam Cathedram congregata, aperiat ac decernat. Id enim non modo opportunum, verum etiam necessarium videtur, ne fidelium mentes fluctuantes sint, et circumferantur omni vento doctrinae, in nequitia hominum, in astutia ad circumventionem erroris.

Quapropter, Beatissime Pater, qui naviculum Ecclesiae, inter furentes persecutionum undas, ne impingeretur in errorum syrtes, a Christo Domino, in persona Beati Petri, gubernandam suscepisti, instanter postulo, ut illam controversiam Sacri Concilii judicio subjici permittas, qua tandem definita, idipsum dicamus omnes, et simus perfecti in eodem sensu et in eadem sententia.

Sanctitatis tuae

Humus et Obsmus in Christo servus

† Ant. Jos. Pluym Ep. Nicopolitan.

III*.

Avendo io sempre ritenuta, e facendo insegnare al mio giovine Clero la dottrina dell' infallibilità del Nostro Capo il Sommo Pontefice »Quando ex cathedra statuit ac praecipit, in rebus fidei ac morum, quae ab omnibus Christifidelibus credenda et tenenda, quaeve rejicienda et damnanda sunt« approvo che sia ora proposto alla speciale Congregazione designata nel cap. 2. della Lett. Ap. Multiplices inter, quest'oggetto, affinchè, se ad Essa sembrerà opportuno, lo deferisca al S. Concilio ecumenico per deliberarne con piena cognizione, e coll'assistenza dello Spirito Santo.

Roma dal Convento di S. Agostino 29. Gennaro 1870.

† G. Batt. Vesc. di Savona e Noli.

IV*.

Eminentia reverendissima!

Semel et iterum excitatus ad subscribendum tum petitioni pro discutienda et definienda in hoc Concilio Infallibilitate Summi Pontificis, tum petitioni contra hujusmodi discussionem et definitionem, satius duxi Eminentiae tuae, quae, absente Pontifice, Concilio praeest, mentem meam hac de re aperire.

Itaque necessarium censeo in hoc Concilio agere de Infallibilitate Summi Pontificis, eamque definire, nam secus Summae Apostolicae Sedis auctoritas grave detrimentum ex hujus Concilii occasione patietur: et paratus sum ad hanc Infallibilitatem publice ex ambone tuendam in aula conciliari.

Tamen arbitror, in definitione exponenda sedulo cavendum esse a pluribus seorsim — separatim ab Episcopis — personaliter — inconsultis Episcopis: sed simpliciter dicendum esse: definitionem quam

Summus Pontifex edit ex cathedra, qua sub anathematis poena damnat eos qui non tenent ore et mente propositionem quam ipse profert, vel adhaerent ore aut solum mente errori quem ipse proscribit, esse ab errore immunem, propterea que infallibilem: idque uti dogma fidei habendum esse. Addi debet: Pontificem loqui ex cathedra quum 1. Alloquitur universam Ecclesiam. 2. Anathema comminatur ei qui vel ore simul et mente, vel solum mente non se submittit suae definitioni.

Opto etiam, ut in schemate de Ecclesia, ubi de Episcopis agitur, expresse affirmetur, eos esse una cum Summo Pontifice judices fidei; vel eos pollere etiam auctoritate judicium proferendi de veritatibus fidei — vel eos non solum in Concilio oecumenico, sed etiam manentes in suis Sedibus posse cum Summo Pontifice vel dependenter a Summo Pontifice judicium ferre de rebus fidei.

Haec dum expono Eminentiae tuae, cui licebit ea aliis communicare, me libentissime cum debito obsequio, et sacrae tuae purpurae oram exosculando profiteor.

Romae ex Canonica Vaticana die 23 Januarii 1870.

Eminentiae tuae revmae

Umum et obseqmum servum
in D. N. Jesu Christo
† Laurentius Episcopus Salutiarum.

V*.

Emi et revmi Praesides Concilii Vaticani!

Credo et profiteor Romanum Pontificem successorem B. Petri, et Vicarium Domini Nostri Jesu Christi in terris, quando ex Cathedra docet Populum Christianum in iis quae pertinent ad fidem et mores, esse Infallibilem.

Prudentiae et sapientiae Sanctitatis Suae DD. NN. Pii Noni, afflante Spiritu Sancto relinquendum esse sentio utrum Canon in hoc Concilio Oecumenico de hac re fieri debet.

In Vaticano Concilio die 21 Januarii 1870.

Joannes Joseph Lynch
Episcopus Torontinus.

VI*.

Ego infrascriptus enixe rogo ut proponatur in Concilio Schema Decreti de Infallibilitate Romani Pontificis.

Antonius Episcopus Gaudisiensis.

VII*.

Compluribus Concilii Vaticani Patribus flagitantibus, ut apertis omnemque dubitandi locum excludentibus verbis hoc Concilium sancire velit supremam ideoque ab errore immunem Romani Pontificis auctoritatem, quum praecipit quae ab omnibus Christifidelibus credenda et

tenenda quaeve rejicienda et damnanda sint, postquam infallibile Magisterium Romani Pontificis qua successoris S. Petri Principis Apostolorum in suis successoribus Romanis Pontificibus semper viventis Sancta Catholica Ecclesia semper crediderit et professa fuerit, atque ideo Ecclesiam Romanam in qua S. Petri successor residet et praesidet ob hoc omnium Ecclesiarum matrem et magistram agnoverit et agnoscat, prout hujus quoque Concilii Vaticani Patres Sessione I. unanimes fide jurata voverunt, postquam nostro tempore inventi sunt etiam catholici qui infallibile magisterium Petri seu Pontificis Romani in dubium vocarent aut plane negarent et impugnare publice editis scriptis tentarent atque taliter Ecclesiam Petra fidei supra quam fundavit Christus Ecclesiam suam privare conniterentur, res vitalis pro Ecclesia Christi est ut Concilium hoc Vaticanum professionem suam Decreto Synodali denuo enunciet. Id tamen ea ratione et forma fiat, ut omnes inimici hujus veritatis desarmentur nihil habentes quod contra hanc veritatem fundamentalem proferre possint neque praetextuare valeant Catholicos infallibilitatem personalem humanam Pontifici attribuere eumque deificare, verum hanc infallibilitatem esse officiosam magisterii ejus quae a revelatione a Deo Sancto Petro facta, Christo testante, non caro et sanguis revelavit tibi sed Pater meus qui in coelis est, inchoata, et per assistentiam Christi et Spiritus Sancti Spiritus veritatis qui datus est Ecclesiae quae per Caput suum Pontificem Romanum annunciat fidem et praecepta mundo, continuata et continuanda est usque ad mundi finem. Haecque est petra fidei immobilis per infallibilitatem et ideo invincibilis, cui insistit qua fundamento universa compago Ecclesiae quae dirui non possit quoniam fundata est supra firmam fidei petram.

Formula vero Decreti hujus dogmatici posset esse sequens:

Quoniam nostro tempore manifestati sunt falsi doctores decipientes animas ad eam quoque auctoritatem spiritualem infallibilem infirmandam quam Dominus et Deus noster Jesus Christus Salvator mundi in Beato Petro Apostolorum Principe qui in suis successoribus Romanis Pontificibus semper vivit et judicium exercet super quem qua firmam fidei Petram aedificavit Ecclesiam suam pro Ecclesiae omnisque societatis humanae salute disertis verbis instituit, a qua genus humanum praecepta Dei et veritates divinas infallibili certitudine omni tempore percipere possit: Visum est Spiritui Sancto et huic Sancto Concilio hanc perniciosissimam impietatem fundamentum Ecclesiae Dei evertentem et infallibile Magisterium Romanae Ecclesiae propter residentem in ea petram fidei in persona successoris Beati Petri Summi Pontificis pernegantem detestari et decernere: Si quis dixerit Ecclesiam Romanam non esse Matrem omnium Ecclesiarum et Magistram atque ex Cathedra Petri Romana posse doctrinam heterodoxam in rebus fidei et morum pronunciari atque mundo praedicari non obstante Christi et Spiritus Sancti Spiritus veritatis qui datus est Ecclesiae continua atque perpetua assistentia, ideoque dixerit Romani Pontificis decreta

de fide et moribus non esse ab omnibus Christi fidelibus interno mentis assensu suscipienda, anathema sit.

Romae die 13. Januarii 1870.

Josephus Papp-Szilagyi
Episcopus Magno-Varadinensis graeci ritus
catholicorum in regno Hungariae.

VIII*.

Eminentissime Princeps!

Infrascripti Patres enixe et humiliter petunt ab Eminentia Vestra, tanquam Praeside »Congregationis peculiaris a SSmo Domino Nostro Pio Papa IX. deputatae pro recipiendis et expendendis Patrum propositionibus«, ut, tempore opportuno, Emis et Rmis Patribus dictae Congregationis, schema annexum »Pro infallibilitate Romani Pontificis ex principiis jam ab Ecclesia universali receptis logice clareque definienda«, exhibere dignetur.

Cum rationes ob quas ita faciendum judicaverimus ipso schemati adnexae inveniantur, nihil aliud superest quam ut obsequentissimos animi nostri sensus erga Te, Eminentissime Princeps, iterum profiteamur.

Eminentiae Tuae Rmae ac Illmae

Humi Famuli et Fratres in Christo.

Huic postulationi subscripserunt quinque Concilii Patres.

IX*.

Rationes hujus propositionis ex adjecto schemate patebunt.

I. Canoni XIV. addatur hoc tertium membrum:

»aut ipsum jurisdictionis primatum vel potestatis spiritualis principatum in totam Ecclesiam non fuisse soli Petro ejusque Successoribus divinitus collatum; anathema sit.«

II. Canonis XVI. membro priori hoc addatur incisum:

»atque tam in omnes simul quam singulos seorsum Ecclesiae pastores.«

III. Post Canonum XVI. inseratur Canon:

»Si quis dixerit decreta fidei et morum edita a Romano Pontifice tanquam a supremo totius Ecclesiae Pastore et Doctore ante aliorum sive plurium sive pauciorum episcoporum consensum posse reformari (vel reformabilia esse): aut eadem examini vel judicio alterius ullius auctoritatis etiam Concilii Oecumenici ita subjici posse, ut liceat illa sive rejicere sive recipere: atque ipsum Romanum Pontificem judicio vel reformationi hujusmodi renitentem posse a Concilio Oecumenico per actum superioris jurisdictionis corrigi vel deponi; anathema sit.«

Die 15. Februarii 1870

† Henricus Eduardus Archiepiscopus
Westmonasteriensis.

X*.

I.

1. Ecclesia non procedit ad definitionem dogmatum, nisi quando veritates revelatae negantur, aut in dubium vocantur; nec devenit ad condemnationem errorum qui fidei adversantur, nisi quando hujusmodi doctrinae de facto disseminantur.

2. Sed in his casibus non tacet Ecclesia, juxta Augustini effatum. »Quae sunt contra fidem, vel bonam vitam, Ecclesia non approbat, nec tacet.« (Ad. Inq. Ian. L. 12. n. 75.)

3. Non igitur quaestio moveri potest, an sit in praesentiarum opportuna condemnatio novarum quarumdam doctrinarum quae circa fundamentum regiminis a Christo in Ecclesia constituti hodie praedicantur super tecta [1]), cum haec condemnatio non opportuna tantum, sed omnino necessaria evaserit. »Error quippe cui non resistitur, approbatur, et veritas, cum non defenditur, opprimitur.« (Corp. juris Can. Dist. 83, cap. Error.)

4. Necessitatem hujus condemnationis luculentius adstruit ipsa agendi ratio eorum qui doctrinas istas spargentes, solemne hujus S. oecumenicae Synodi de iis judicium expetunt. Procul igitur dubio judicium petitum proferetur.

5. Cum vero de forma hujus judicii alia atque alia in Concilio proponi possint, examinabunt Patres an ea quae sequuntur, et quae ex Decretis praecedentium oecumenicorum Conciliorum, et ex verbis Comitiorum Cleri gallicani praecipue excerpta sunt, hunc in finem usui esse valeant.

II.

1. Si quis dixerit contra Concilii Florentini definitionem, Sanctam apostolicam Sedem et Romanum Pontificem in universum orbem non tenere primatum, et ipsum Romanum Pontificem successorem non esse B. Petri principis Apostolorum, verum Christi Vicarium, totius Ecclesiae caput, omniumque Christianorum patrem et doctorem; nec ipsi in B. Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam a D. N. I. C. plenam potestatem traditam esse, quemadmodum in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris Canonibus continetur, anathema sit.

2. Si quis dixerit Romano Pontifici traditam esse plenam potestatem regendi et gubernandi, non autem plenam potestatem pascendi seu docendi [2]) universalem Ecclesiam, agnos et oves, fideles scilicet et pastores, anathema sit.

3) Si quis dixerit Romanum Pontificem, Petri Successorem et unicum Ecclesiae caput habere quidem in Ecclesia primatum jurisdictionis, non autem supremam potestatem docendi, regendi et gubernandi Ec-

---

[1]) In Germania, in Gallia, et per Ephemeridas ubique.

[2]) Mémoire soumis au prochain Concile du Vatican, par Mgr. Maret, Evêque de Sura.

clesiam, perinde ac si primatus jurisdictionis, ceu »Potestatis principatus«, ut loquitur Concilium Lateran. IV., ab ipsa suprema potestate distingui valeret [1]), anathema sit.

4. Si quis dixerit hanc supremam potestatem in Romano Pontifice non esse plenam, ut eam vocat Concilium Florentinum, sed ipsam, qua suprema est, DIVISAM esse inter Summum Pontificem et Episcopos, quasi Episcopi in partem sollicitudinis vocati, ceu a Spiritu Sancto positi ad Ecclesiam Dei docendam et regendam sub unico Summo totius ovilis Pastore, etiam divinitus vocati fuerint ad participationem primatus seu supremae potestatis totius Ecclesiae capitis, anathema sit [2]).

5. Si quis dixerit supremam potestatem in Ecclesia a Christo constitutam non residere in totius Ecclesiae capite, sed in magna pluralitate Episcoporum [3]), quasi non soli Petro dixerit Dominus: »Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam, et tibi dabo claves regni Coelorum«, anathema sit.

6. Si quis dixerit contra professionem fidei a Concilio oecumenico secundo Lugdunensi acceptatam et confirmatam, Romani Pontificis Successoris B. Petri principis Apostolorum judicio definiri non debere quaestiones de fide, si quae subortae fuerint; eidemque judicio omnes Ecclesias non esse subjectas vel ipsarum praelatos obedientiam ac reverentiam illi dare non debere, anathema sit.

7. Si quis dixerit supremam ac plenam Summi Pontificis potestatem pascendi seu docendi universalem Ecclesiam non esse plenam ac supremam in definiendis quaestionibus fidei et morum, ita ut appellari liceat a judiciis dogmaticis supremi Ecclesiae capitis ad judicium episcoporum, sive dispersorum, sive coadunatorum, anathema sit.

8. Si quis dixerit judicia pro sancienda regula fidei a Summis Pontificibus lata, sive episcopi super his sententiam suam exponant, sive omittant, divina ac summa per universam Ecclesiam auctoritate non niti, cui Christiani omnes ex officio, ipsius quoque mentis obsequium praestare tenentur [4]), anathema sit.

9. Si quis dixerit Jesum Christum non fundasse Ecclesiam suam super Petrum, nec huic dedisse claves regni coelorum simul cum infallibilitate in rebus fidei, quam infallibilitatem in successoribus

---

[1]) Mémoire soumis, etc. ut supra.

[2]) Ibid. contra sent. d. Thomae: »Papa habet plenitudinem Pontificalis Potestatis, quasi Rex in regno; sed Episcopi assumuntur in partem sollicitudinis, quasi Judices singulis civitatibus praepositi«. (S. Thomas q. 26. art. 3.)

[3]) Mémoire soumis, etc.

[4]) Juxta haec verba Cleri gallicani ad Innocentium X: »Judicia pro sancienda regula fidei a Summis Pontificibus lata super episcoporum consultatione (sive suam in actis relationis sententiam ponant, sive omittant, prout illis collibuerit) divina aeque ac summa per universam Ecclesiam auctoritate niti, cui Christiani omnes ex officio ipsius quoque mentis obsequium praestare tenentur.«

ejus immotam hucusque permanere omnibus perspicuum est [1]), anathema sit.

10. Si quis dixerit petram supra quam a Christo aedificata est Ecclesia, id est Petri supremam auctoritatem in suis successoribus Romanis Pontificibus semper vigentem, posse in custodiendo deposito fidei deficere, et toti Ecclesiae errorem tamquam dogma fidei credendum proponere, perinde ac si frustra Christus dixerit »Pasce agnos meos, pasce oves meas; Ego oravi pro te ut non deficiat fides tua; et tu aliquando conversus confirma fratres tuos«, anathema sit.

Romae 25. Decembris 1869, In Nativitate Domini.

† Victor Aug. Arch. Mechliniens.

XI*.

Placeat Emis et Rmis Patribus Concilii Vaticani declarare quae sequuntur:

1. Civile imperium, quo Pastor Apostolicus Romae potitur ita ut nulli Principi humano subjaceat, ad liberam Ecclesiae Catholicae administrationem indispensabile est, et omnibus juribus fultum; unde hujus imperii laesio, direptio aut immutatio sine sacrilegio et latrocinio fieri nequit, et reum a communione Ecclesiae excludit.

2. Reges Christiani, non minus quam eorum subditi christiani, Capiti Ecclesiae subduntur et obedientiam debent in omnibus rebus conscientiam moralem ipsorum cernentibus, ergo etiam in exercitio suae potestatis.

Romae die 8 Januarii 1870.

De potestate Ecclesiastica.

Placeat Vaticano Concilio Oecumenico declarare quae sequuntur:

1. Ecclesia ut societas perfecta a Christo Domino instituta, Gubernium habet a potestate civili distinctum et independens, nec ab ista privari potest sua legitima facultate existendi, agendi, leges ferendi, bonaque temporalia pro supernis finibus suis acquirendi, possidendi et gerendi. Ecclesiam autem possessionibus suis spoliare sacrilegium est et latrocinium, ordinisque socialis eversio, atque maledictionem divinam attrahit sive guberniis sive privatis id committentibus.

2. Potestas ecclesiastica fidelium conscientiam etiam circa rerum temporalium usum obstringere, et legum suarum violatores poenis etiam temporalibus coercere potest, absque delegatione, permissione aut consensu potestatis civilis.

3. Ecclesia jure divino talem clericorum a foro civili immunitatem

---

[1]) Juxta haec ejusdem Cleri gallicani verba in Comitiis anni 1626: »Ils respecteront aussi N. S. P. le Pape, chef visible de l'Eglise universelle, Vicaire de Dieu en terre, Evêque des Evêques et Patriarches, auquel l'apostolat et l'épiscopat ont eu commencement, et sur lequel J. C. a fondé son Eglise, en lui baillant les clefs du ciel avec l'infallibilité de la foi, que l'on a vu demeurer immuable en ses successeurs jusqu' aujourd'hui«.

sibi vindicat, qualis ad munium ecclesiasticorum exercitium requiritur, praeprimis libertatem a servitio militari.

Romae die 8 Januarii 1870.

De potestate Saeculari.

Placeat Concilio Vaticano declarare quae sequuntur:

1. Potestas saecularis originem a Deo habet, licet indirecte; ita ut etiam a populo electi reges jure divino regnent.

2. Leges civiles legi naturali, divinae et ecclesiasticae non contradicant, sed conformentur; secus invalidae sunt nec conscientiam obligant.

3. Potestas saecularis potestati ecclesiasticae ejusque institutis et legibus protectionem et subsidium debet.

4. Potestas saecularis »non sine causa gladium portat«, ideoque jus et officium ejus est, bonos tueri, malos reprimere et punire.

5. Poenam capitalem in certa crimina graviora, praesertim homicidium, statuendi potestes saecularis jus habet idque divinum; cujus exercitium legale et moderatum ad bonum commune societatis requiritur, et ipsorum reorum saluti generaliter conducit.

Romae die 9 Januarii 1870.

De Instructione juventutis.

Placeat Concilio Vaticano declarare quae sequuntur:

Christianam juventutem educare ac instruere ecclesiastici magisterii est; unde scholas christianorum erigere, dirigere et inspicere, magistros deligere, approbare, iisque invigilare; libros scholasticos examinare, approbare, praescribere: ad episcopale officium et sacerdotale ministerium pertinet, a quo sola familia christiana in educandis et instituendis liberis dependet et regitur.

Romae die 10 Jannarii 1870.

De sic dictis Libertatibus.

Placeat Oecumenico Concilio Vaticano sequentia declarare:

Libertas conscientiae et cultus, atque jus publicae manifestationis cogitationum aut opinionum non habent locum nec valent contra Ecclesiae Magisterium, quod conscientiam obligat, cultum sincerum Dei determinat, et omnes manifestationes spirituum dijudicat.

Romae die 11 Januarii 1870.

De Beneficentia Christiana.

Placeat Concilio Oecumenico Vaticano declarare quae sequuntur:

Quum publica beneficentia, quae in fide fundatur et ex charitate manat, ab Ecclesia inventa et exculta sit, cura pauperum et miserabilium res sacra et Ecclesiae propria est, nec sine summa injuria et nonnisi in humani generis detrimentum Ecclesia impeditur, quominus

hanc curam libere agat, pia instituta olim manibus eius commissa conservet et administret, atque nova fundet.

Romae die 11 Januarii 1870.

† Nicolaus, Episc. Halicarnassensis.

XII*.

Illustres auctores Schematis de Ecclesia, ubi de relatione Ecclesiae ad publicam hominum societatem agebant, Scholas etiam pertractarunt sive inferiores sive superiores, quae utique utramque societatem ecclesiasticam et civilem aeque respiciunt. Merito Ecclesiae in iis jus vindicatur providendi religiosae institutioni et educationi Catholicae juventutis. Quaestionem de Scholis rem gravissimam innuere, ipsi Religionis hostes nota ea sententia confitentur: cujus sunt scholae, illius sunt tempora futura. Hominum namque generationes tales erunt, quales efformatae fuerint in scholis, vel in fide moribusque religiose excultae vel ad impietatem morumque corruptelam depravatae. Ea ratione religionis hostes ubique terrarum communi consilio in id conituntur, ut Ecclesiae auctoritatem et vim moderatricem a Scholis arceant easque soli et pleno saecularis auctoritatis arbitrio vel potius corruptionis genio subjiciant. Unde factum est, ut iidem hostes in acerrimo bello, quod contra rem Catholicam jugiter gerunt, Scholas quasi tot propugnacula constituant, quae Ecclesiae debellandae objiciunt, quatenus iam in puerorum adolescentiumque mente ideoque in generatione ventura pietatem et fidem catholicam radicitus extirpent. Sollicite igitur pervigilandum est, ut Catholica juventus in scholis vera fide et sanctis moribus rite instituatur, prout in schemate satis diserte exponitur. Sed nil in eo dictum est de scholis mixtis quae licet quaedam pestis puerorum mentes vel impietatis vel indifferentismi veneno inficiant, ubique locorum passim eriguntur et catervatim a catholica juventute frequentantur. Expedit igitur ut malum describam atque aliqua remedia medendi assignem. De scholis mixtis loquor in Alemanica Helventiae parte erectis.

1. De Scholis parochialibus sive primariis.

Erant quondam et plerumque adhuc dum sunt incolis Catholicis propriae Scholae Catholicae a Catholicis fundatoribus conditae congruisque fundis provisae et cum Ecclesiis Parochialibus intimo nexu conjunctae, ita ut socio auxilio Ecclesia scholam parochialem et sua vice schola Parochialis Ecclesiam et Catholicam religionem in quaque communitate sartam tectam servaret. Sed in permultis regionum partibus, ubi Protestantes et falsi nominis Catholici majoritatem votantium constituunt, impii Novatores illud unionis vinculum, qua Ecclesia et Schola parochialis invicem junctae erant, dirruperunt et Scholis Catholicis suppressis parvulos Catholicos una cum fundis Catholicis Protestantium scholis ideoque instructioni magistri alicujus Zwingliani et Lutherani vel omnino increduli vi latae legis adscripserunt. Magnus

proinde fletus et ploratus parentum et parvulorum Catholicorum, sed incassum. Coguntur parentes Catholici per mulctam et poenam mittere infantes suos ad scholas Acatholicas, quas mixtas falso nuncupant, cum vere sint scholae Protestanticae vel nullius fidei. In ejusmodi scholis parvuli Catholici magistro Zwingliano instruendi committuntur, qui eis coram, data sibi occasione, fidei Catholicae veritatem, cultum divinum, leges, consuetudines, ss. sacramenta, coeremonias Catholicae Ecclesiae obtrectare, deridere et diffamare non praetermittit, ut parvulorum mentes falsis doctrinis inficiat; et ecquid iniquitatis semina, quae spargit, ad frugem iniquitatis accrescere debent? Ut iniqui illi legislatores acatholicis civibus facilius suaderent, scholas has mixtas sive acatholicas religioni parvulorum Catholicorum nil detrimenti esse adlaturas, primum Catholicae doctrinae instructionem a parochis tradendam in scholis primariis admittebant, sed brevi etiam eam Religionis instructionem e scholis eliminarunt, ita ut Catholici parvuli in scholis omnimodo arbitrio et seductioni ludimagistri Protestantici prorsus relicti, summum periculum perversionis et defectionis a fide Catholica subeant necesse sit. Etenim quodcumque ipsis a parocho proprio in Ecclesia parochiali verum ac divinum docetur, a ludimagistro in scholis falsum et humanae inventionis figmentum declaratur, et quodcumque eis sancte tenendum et pie servandum in Parochiali ecclesia commendatur, in schola mixta veluti res vilis et superstitiosa consuetudo calumniatur. Sed ejusmodi scholae non solum in ludimagistro, verum etiam in libris elementariis, in spirituali aura, quae in iis viget, in doctrinis alloquiisque, quae feruntur, nonnisi negationem et odium in religionem et Ecclesiam Catholicam redoleant necesse est.

2. Quod vero dictum est de scholis mixtis inferioribus, id de scholis mixtis mediis sive civilibus, uti nuncupantur, majori adhuc ratione valet, in quibus pueri provectioris aetatis, in disciplinis, quae ad statum civilem spectant, erudiuntur. Idem in iis pro juventute perversionis periculum, idem ordo dissolutus et genium plerumque impium. Termini finesque locorum et communitatum jamdudum sublati fuere, quibus Catholici quondam a Protestantibus sejuncti degebant: nam apud nos fere in omnibus civitatibus, oppidis, vicis et communitatibus Catholici mixti cum Acatholicis omnimodo commorantur et quotidianae vitae commercio et conversatione invicem cohaerent. Unde saepissime fiat oportet, ut crescente in dies eorum numero Acatholici communicationem in scholis cum Catholicis impensissime quaerant, et Catholici cives vel fraude Protestantium vel propria animi levitate et pravis doctrinis obcoecati saepenumero pactum cum Acatholicis ineant de commutanda schola hucusque pure catholica in scholam mixtam quae postmodum etiam Acatholicorum pueris instruendis inservit et plane neque catholica neque mixta sed protestantica est vel potius omnis religionis positivae prorsus expers. Brevi namque talis schola in mixtam commutata in potestatem moderatricem Acatholicae partis transit, velut tristis experientia docet. Unde fit, ut quod majores ca-

tholici pro tuenda educatione Catholica adolescentium pie fundaverunt, filii degeneres hostibus Religionis tradere non erubescant, qui de sua parte rem perfidia traditam in corruptionem Catholicae juventutis pervertunt.

3. Scholae Catholicae etiam superiores sive Collegia et Gymnasia in Gymnasia mixta iniquis legibus vel pactis commutantur. Et tristissimum ejusmodi commutationis exemplum ex mea diocesi S. Gallensi expono, quo uno cetera exempla omnia dignosci poterunt. Exstitit pro Catholicis incolis in S. Gallo jam decem abhinc ante annos Collegium sive Lyceum Catholicae fundationis satis splendidum. Catholicae Religioni, scientiis et artibus dicatum et a trecentis amplius adolescentibus Catholicis frequentatum. Opes et fundos hujusce Collegii quondam suppeditabat ditissima haereditas monasterii s. Galli injuria temporis anno 1805 extincti. Postquam populus Catholicus una cum celeberrimo hoc monasterio scholam eidem junctam amiserat, in ejus locum pro Catholicis in aedibus amplissimi Coenobii novum subvectum fuit Collegium, magnisque fundis ditatum. Floruit schola haec Sangallensis recentior usque ad annum 1856, quo tandem iniquo et violento actu suppressa et in mixtam conversa fuit. Nam tempore nostro nec fundationes nec juris tituli et documenta contra novum jus violentiae et iniquae majoritatis amplius valent. In consilio Cantonali majori votantium numero Collegium illud Catholicae fundationis fuit suppressum, Catholico populo subreptum, in Collegium mixtum commutatum vel ut clarius dicam parti Protestantium traditum. Non defuere monitiones Episcopi universique Cleri, nec petitiones Catholicorum, eorumque lamenta ad auctoritatem legislatoriam directa, quominus iniquum hoc facinus committerent, sed non obstante solemni Catholicorum protestatione iniquum Decretum coeptum fuit et executioni commissum. Ad obtegendum malae machinationis finem fraudulenti novatores fingebant et etiamnunc asserere solent, scientiam proprie dictam nec Catholicam nec Protestantem esse, sed utraque fidei hac professione superiorem: Mathesim et linguarum studium pro Catholicis et Protestantibus sibi similem et parem, atque factorum in Historia narrationem utrique parti esse eandem, ideoque sufficere, ut nonnisi religionis doctrina discipulis pro separata eorum fidei professione seorsim et sejunctim tradatur. Sed quid de ejusmodi cavillationibus judicandum facile dignoscitur. Omnes namque experientia edocti sumus, omnem scientiam, quaecumque sit, ab hominibus erronea doctrina semel infectis ad expugnandas fidei Catholicae veritates perverti posse, ac saepissime in manifestam juvenum discipulorum perniciem reapse perverti. Novimus dein, quanta pestis spiritualis vel ab Historiae disciplina in mentes hominum dimanet, ubi fraude, dolo, mendacio Historiographorum violata fuerit. Tunc etenim non admirabilem temporum ordinationem, quam divina providentia in Christo, quasi in Centro saeculorum disposuit, enuntiabit historia, sed confusam impiamque rerum factorumque congeriem providi Dei moderaminis prorsus expertem; non luculentissima Ecclesiae Catholicae lumina et

merita, sed fictam a nequissimis auctoribus ignominiam ejus et obtrectationem manifestabit. Catholici juvenes ejusmodi detractiones contra religionem et Ecclesiam catholicam projectas levi mente suscipiunt, a magistris Acatholicis in re litteraria edocentur, in communione quotidiana cum pueris Acatholicis conversantur, aerem vel impietate vel erroribus corruptum jugiter respirant atque sub continuo adjunctorum horum influxu fieri necesse est, ut sensim in fide Catholica tepescant, errores pedetentim suscipiant, indifferentismo, quinimo impietati et morum etiam corruptelae succumbant. Et hoc tristissimum praesagium, proh dolor! verus rerum eventus affirmat. Exactis namque in Collegio mixto aliquot annis adolescentes, raro plerumque exemplo excepto, fidem Catholicam et pietatem amittunt, pereuntque pro Catholica Ecclesia, pro propria suae vitae sospitate et nisi gratia postmodum subvenerit pro salute aeterna. De filiis s. matri Ecclesiae quondam impense addictis brevi facti sunt infestissimi hostes, quam honoribus et muneribus mundi semel aucti, quomodocumque potuerint, acerrime expugnant. Ita crescat oportet hostium numerus in propria Ecclesiae Catholicae domo et fiant infestissimi hostes ipsi domestici ejus. Sed malum hoc gravissimum in dies augetur, in generationibus futuris atque Ecclesiae exinde parantur funestissima fata, cum impia temporum horum potestas per scholas mixtas eam quasi in radice et seminario fidelium perturbare et extirpare conetur. Et hic est questus meus gemebundus, haec lamentatio mea amarissima de scholis mixtis, quam vobis Emi ac Rmi PP. ad adjuvandum me refero: gravissima mala video, nec mederi valeo, cum ejusmodi scholae statutis civilis nostrae Constitutionis innitantur; quam mutare vires mihi desunt.

Habita ratione tot tantorumque malorum, quae in animas, in Ecclesiam et Catholicam societatem ex Scholis mixtis redundant, S. Concilium Vaticanum silentio praeterire eas non potest, sed remedia certa contra eas statuere debet. Imprimis, prout opinor, summi sui muneris et officii erit solemni suo consultu

1. Scholas mixtas cujuscumque generis ac ordinis reprobare,

2. Episcopos, parochos et parentes serio adhortari, utpote Episcopos, ut pro posse suo contra ejusmodi Scholas militent, parochos, ut Christianam juventutem ab eis arcere studeant, parentes, ne pueros suos ejusmodi scholis unquam committant,

3. Magistratus civiles admonere, ut Scholas Catholicae fundationis earumque facultates Catholicis iniqua vi et lege subtractas restituant, liberamque puerorum instructionem ipsis concedant, quam paterna utique potestas jure exigere potest.

Haec sanae doctrinae jurisque principia, siquidem ad tempus abs viris iniquae violentiae non respiciuntur, tempore, quod adveniet, forsan praevalebunt, nisi interim terrarum orbis prius ruerit atque appropinquaverit ventura ira!

Summo et perenni cultu. † Carolus Joannes Greith
Romae Idibus April. 1870. Ep. Sangallensis.

XIII*.

Eminentissime Praeses!

Episcopi qui praesentes litteras subscripserunt, Eminentiae Vestrae, et, per illam, Patribus ad examinanda postulata deputatis, offerunt et commendatum cupiunt scriptum, praesentibus litteris annexum, cui titulus: »Postulata a pluribus Galliarum Episcopis SS. DD. NN. PIO PAPAE IX. et Sacrosancto Concilio Vaticano reverenter proposita.«

Haec postulata, seu potius vota, eo fine a nobis simpliciter offeruntur, ut prudenti Vestro Patrumque deputatorum judicio perpendantur, et ex illis depromi possit, et Sacrosancto Concilio submitti, quidquid melius, opportunius et utilius visum fuerit, ad Dei gloriam, Cleri sanctificationem, animarum salutem, Ecclesiaeque utilitatem procurandam.

Quapropter, licet ea multis certe Episcopis placere noverimus, a paucis tantum nihilominus duximus subscribenda; tum ne importunius agere videremur, tum ut liberius examinari possent, quae non petentium multitudine urgerentur, sed sola rerum petitarum gravitate, aequitate et utilitate commendarentur.

Nonnulla ex his petitis jam vel a Summo Pontifice concessa fuere, vel in recenti Schemate, nobis distributo, reperiuntur proposita. Ea tamen in nostro libello reliquimus, quia jam tunc ille confectus erat; et haec caeterum duorum vel trium postulatorum superfluitas Vos minime gravare potest.

Spe freti quod aliqua utilitas ex his nostris petitionibus et votis Sanctae Ecclesiae accedet, nosmet profitemur, Reverendissime Praeses

Eminentiae Vestrae, item et Venerabilium Patrum deputatorum

Obsequentissimos atque addictissimos famulos
et in Christo fratres.

Huic postulationi subscripserunt 11 Concilii Patres.

De Seminariis clericorum ubique instituendis.

Instituantur in omnibus dioecesibus majora Seminaria, a minoribus prorsus distincta, in quibus omnes ordinandi teneantur habitare et communiter vivere, per quatuor, aut tres saltem annos, studiisque ecclesiasticis et exercitiis spiritualibus, sub sancto piorum et doctorum sacerdotum regimine, operam dare.

Si quae vero dioeceses non possent statim proprium sibi seminarium constituere, ordinandi harum dioeceseon collocentur interim in aliorum Episcoporum seminariis, ut sic deinceps nemo ad sacerdotium promoveatur, quin et diu riteque probatus, et competenti scientia instructus, et ad virtutes, mores, ingeniumque status clericalis per sanctam disciplinam et competentem institutionem fuerit efformatus.

Ut autem Clericorum educatio in seminariis, tum majoribus tum minoribus, perfectior et accuratior esse posset, valde utile videretur

speciales aliquas scholas institui in quibus et ars docendi, et ars altior et difficilior virtutes clericales in juvenibus efformandi addisceretur.

De promovendo in Seminariis sacrarum linguarum studio.

Revelationis divinae adversarii nihil intentatum relinquunt ut sacrorum librorum auctoritatem convellant, et ad hunc pessimum finem assequendum, multas objectiones depromere maligne student ex primigeniis bibliorum idiomatibus, praesertim ex hebraïca lingua, aliisque linguis semiticis. Valde igitur optandum est, imo prorsus necessarium, ut apud catholicos non torpescat harum linguarum studium. Quapropter, in omnibus clericorum seminariis, tradenda esset, saltem peritioribus alumnis, hebraïcae linguae sufficiens notitia, ut facile possent, privatis postea studiis, ad pleniorem hujus linguae scientiam usumque pervenire. Turpe siquidem foret Ecclesiam catholicam, quae vera est sacrorum librorum custos et interpres, studio linguarum in quibus primitive scripti sunt illi libri, minorem zelum ac protestantes et incredulos impendere.

Quoad linguam graecam, in qua et plures quoque libri sacri scripti fuerunt, et tot supersunt traditionis catholicae eximia monumenta, quis non doleat ejus studium ita in majoribus seminariis praetermitti, ut hujus linguae notitia prorsus in iis ipsis juvenibus obliteretur, qui ei addiscendae plures annos in minoribus seminariis insumpserant. Praescribendum igitur omnino esset ut linguae graecae studium in majoribus etiam seminariis continuari deberet.

De superioribus studiis ecclesiasticis restaurandis.

Evidentissimum est elementa scientiae, sive sacrae, sive profanae, qualiter in seminariis, tum minoribus, tum majoribus tradi solent, necessaria quidem esse, ut quasi ulterioris doctrinae fundamenta, nequaquam tamen sufficere, nec ad expositionem, nec ad defensionem dogmatum christianorum, prout id nostrae aetatis necessitates postularent.

Valde igitur optandum esset quosdam nunc, sicut olim, in cujusque Ecclesiae Clero viros inveniri, qui specialius et plenius superioribus studiis incumberent. Cum autem hoc communiter nec facile, nec sufficienter praestari possit absque publicis quibusdam institutionibus, — quales extant, verbi gratia, in Urbe Ròma, apud Belgas, et alibi, — utilissimum videretur Episcopos, communicatis consiliis et conatibus, curare et allaborare ut, praeter seminaria, ubique servanda et in meliorem statum adducenda, instituerentur etiam, prout leges moresque cujusque gentis sinerent, vel magna Collegia, vel Universitates, in quibus eminentior scientia coli tradique posset.

De academicis gradibus.

Gradus academici certe ad eminentioris scientiae zelum in Clero fovendum aptissimi sunt. Ut vero finis ille obtineri possit, necesse

foret gradus praefatos nemini unquam, nisi post maxime serias probationes, ullibi conferri. Quapropter, pro singulis gradibus, determinari deberent quaedam quaestionum programmata, in quibus materies examinis, copiosior et difficilior prout gradus altiores sunt, exigeretur. Sed, quia parum statuta prosunt, si non serventur, stricte simul examinatoribus imponenda esset obligatio neminem, sub ullo quovis praetextu, ad honorem graduum unquam admittendi, nisi cujus scientia longis severisque probationibus vere constitisset. Non deberent gradus superiores obtineri per saltum, omissis probationibus ad gradus inferiores requiri solitis. Utilissime etiam renovarentur plures canones qui in Decretalibus continentur, sub titulo: De Magistris, et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

Cum vero Universitates nunc paucissimae sint, concedere dignetur S. Pontifex ut gradus theologici in nonnullis majoribus seminariis conferri possint.

Juniores sacerdotes, per aliquot annos, circa sacram scientiam examinandi.

Ut juniores sacerdotes peritiores in sacris studiis fiant, simulque otiositatis periculo subtrahantur, quotannis, per sex vel septem annos a tempore ordinationis suae computandos, teneantur coram Episcopo, vel ab eo designatis examinatoribus, respondere circa quaestiones ad sacras scientias spectantes, et in programmate ad hoc publicato propositas. Ita vero instituatur programma istud, ut contineat, per sex vel septem annorum spatium distributas, materias omnes quae solent in seminariis explicari.

De collationibus ecclesiasticis inter sacerdotes instituendis et frequentandis.

Instituantur in omnibus dioecesibus collationes ecclesiasticae, sexies vel septies saltem in anno habendae, quas ejusdem districtus presbyteri frequentare omnes debeant, et in quibus, juxta programma ab Episcopo propositum, tractentur, tum scriptis, tum oraliter, quaestiones illae quae ad partes sacrarum scientiarum maxime clero necessarias pertinere videbuntur.

De exercitiis spiritualibus a Clero saeculari quotannis habendis.

Omnes ubique Episcopi curare debeant ut exercitia spiritualia, quotannis, per aliquot dies a Clero saeculari habeantur; idque, quantum fieri poterit, communiter, sive in seminarii majoris aedibus, sive in quovis alio loco qui ad hunc finem aptior videbitur.

In exercitiis spiritualibus presbyterorum facultates latissimae confessariis concedendae.

Facultates latissimae, tum quoad casus reservatos, tum quoad censuras et irregularitates, impertiendae essent, non per indultum, sed per modum concessionis generalis et perpetuae, confessariis ab

Episcopis specialiter designatis ad audiendas confessiones sacerdotum spiritualibus exercitiis in communi vacantium. Hanc gratiam, in Concilio Vaticano, a benignitate S. Pontificis concedi reverenter postulatur.

De vita communi in Clero saeculari fovenda.

Cum nihil sit in ecclesiastica disciplina et spiritui Ecclesiae, et antiquis canonibus, et exemplis sanctorum patrum magis consonum, quam Vita communis Clericorum, ex qua maximae certe multiplicesque profluere noscuntur utilitates, tum pro morum integritate tutius servanda, tum pro pietate et scientia uberius excolendis, tum pro sacro ministerio magis concorditer et fructuose exercendo, adhortetur Concilium Episcopos ut, quantum in Domino dabitur, huic sanctae communi clericorum vitae favere omnimodo satagant.

Quapropter: 1° Statuant, — ut in multis dioecesibus jamdiu fit, — quoslibet paroeciarum vicarios cum parochis suis, sub eodem tecto commorari debere, et eidem mensae assidere. 2° Sacerdotum saecularium communitatibus, vel piis quibuslibet sodalitatibus, sub diversis formis ac nominibus institutis vel instituendis, omnem favorem et gratiam praestent. 3° Nihil demum negligant et intentatum relinquant, ut Clerus saecularis a separato illo et solitario vivendi modo, qui nimis amorem proprium sapit, ad cohabitationem, convictum, consociationem, quae caritatem redolent et unioni favent, transferatur.

De mulierum in domibus sacerdotum famulatu.

Sacerdotes a domibus suis vel prorsus famulatum mulierum excludant; vel si aliquam mulierem in famulam haberi necesse fuerit, eligatur quae vitae sit omnino probatissimae, famaeque integerrimae; nec aetate minor quam quadraginta annis, nisi sit ex iis proxime cognatis, quas ab antiquis etiam canonibus cum presbyteris habitare concessum erat.

De concursu ad Parochorum electionem.

Concursum ad Parochorum electionem in multis regionibus obsolevisse nemo est qui nesciat. Hoc vero ex multis variisque causis evenit, sed ideo forsan praecipue quia sola fere in eligendis attendebatur scientia, ipsomet probationis exitu comprobata, non autem satis respiciebatur ad pietatem, ad sanctos mores, et ad parochialis regiminis peritiam; unde saepe fiebat ut ad regendas majores parochias promoverentur, qui ne digni quidem fuissent minoribus praefici.

Quamobrem, ubi concursus in usu habetur, necesse foret rem ita componi, ut latissima relinqueretur episcopis libertas, omnibus perspectis et libratis, eos, pro sua prudentia, eligendi, qui non solum docti, sed et ex omni parte magis digni viderentur, pasthabitis doctioribus sed minus dignis.

In locis autem ubi, propter peculiares causas, lex concursus non

esset, in usu difficiliorisque praxis foret, scopus nihilominus legis obtinebitur, si in promovendis parochis magna habeatur ratio scientiae, cujus quisque probationem exhibuerit, tum in seminariis, tum in examinibus clericorum, juniorumque sacerdotum, tum in collationibus ecclesiasticis, tum maxime in obtinendis gradibus academicis baccalaureatus, licentiatus et doctoratus: ita ut, caeteris paribus, vel non multum imparibus, doctior minus docto semper praehabeatur.

Ut vero de scientiae probationibus certius constaret, simulque magis accenderetur studiorum aemulatio, statui posset ut varii meritorum gradus in variis illis probationibus exhibiti non solum in regestis notari, sed etiam vulgari deberent.

De praedicatione verbi divini.

Non pauci, hodie, verbi divini praedicatores, ne multos dixerimus, in magnis praesertim civitatibus, praedicare noscuntur modo magis philosophico, litterario, et naturali, quam vere Christiano; unde illorum conciones, solida doctrina vacuae, et motibus illis ac sancta unctione destitutae, quae ad cordis compunctionem animas excitant, vel nullos omnino, vel modicissimos tantum fructus producunt, et auditores, etiam assiduos, in magna et lugenda ignorantia religionis relinquunt.

Summi igitur pretii esse videretur, si Concilium Vaticanum, Sac. Concilii Tridentini vestigiis inhaerens, decretum speciale ea de re ederet, in quo explicite veras Christianae praedicationis regulas traderet et intimaret, omnes verbi divini praedicatores fortiter commonendo, quatenus Scripturarum divinarum, SS. Patrum et sacrae theologiae studio incumbentes, inde potissimum concionum suarum haurirent materias, ut ita verbum divinum annuntiare studerent, ut et ignaros erudire, et peccatores ad poenitentiam convertere et justos in via virtutum promovere efficaciter possent.

Praeciperetur quoque ut, in parochialibus quibusvis ecclesiis, Doctrina christiana, in pronaïs et concionibus, per ordinem, successive, complete et lucide traderetur; ita ut nemo, parochiae suae praedicationum auditor assiduus, Religionis dogmata, praecepta et sacramenta ignorare posset: ad quem etiam finem multum juvabit, si interdum, bis v. g. in anno, praecipuis maxime festivitatibus, quando plebis major adest concursus, tota doctrinae christianae series breviter et clare exponeretur.

De pastorali sollicitudine erga pueros et juvenes; et primo de frequenti et sedula puerorum confessione.

Cum adultorum tanta pars, virilis praecipue sexus, praxim Christianam prorsus negligat, ecclesias parum frequentet, et sancto Cleri influxui se prope totaliter subtrahat, maximi, hac nostra praesertim aetate, momenti esset ut pastoralis cura zelusque sacerdotalis sollicitius, et quovis possibili modo, erga pueros ac juvenes se impenderent.

Quamobrem valde optandum videretur, instantiusque postulatur, ut ea de re, tantae utique et tam urgentis necessitatis, parochos omnes ac sacerdotes admonere vellet Concilium, vehementissimeque, tum adhortando, tum etiam praecipiendo, eos ad id faciendum excitaret.

Et primo: cum matura, frequens et sedula confessio efficacissimum sit medium quo pueri averti a vitiis et christianis virtutibus imbui possint, nihilominus vero nemo nesciat puerorum confessionem a permultis parochis valde negligi, commoneantur et jubeantur omnes sacerdotes curam animarum habentes, ut parvulos, statim ac rationis aetatem adepti sunt, confitentes audire incipiant, frequenter eos ad sacrum tribunal accersant, et teneras ispsorum animas, Christi sanguine redemptas, a peccatis absolvere, et ad pietatem virtutesque informare, omni quo poterunt zelo, studeant.

De Catechismis primae communioni praeviis, et de juvenum perseverantia.

Saluberrima praxis pueros ad primam communionem, per aliquot annos, catechismis publicis, et frequentioribus confessionibus praeparandi, uberrimos fructus, ubicumque ille mos receptus est, produxit. Valde igitur optabile videretur, a Concilio laudabilem illam salutaremque praxim commendari, atque in universa praecipi Ecclesia.

Maxime etiam laudandae et commendandae essent majores illae catecheses a Perseverantia nuncupatae, in quibus, post primam synaxim, juventus doctrinam Christianam, pluribus annis, altius pleniusque ebibit, et ad veram solidamque pietatem efficacius efformatur: item et illae variae adolescentium et juvenum societates, sub variis formis et vocabulis institutae (Oeuvres de Jeunesse, Sociétés de patronage, Cercles religieux), ubi juvenilis aetas, honestis relaxationibus allecta, periculis voluptatum societatumque mundanarum feliciter eripitur, simul et per pia quaedam exercitia, christianasque adhortationes in via virtutum et salutis dirigitur et firmatur.

De regularibus.

Circa regulares, qui pars tam nobilis et tam utilis sunt Ecclesiae, modo secundum status sui perfectionem et vigorem sancte vivant, nonnulla statuenda viderentur, quorum haec praecipua:

Suadeantur et admoneantur omnes Religiosi Ordines, sed illi maxime qui, de novo fundati, vel renascentes, periculosissimae tentationi citius crescendi obnoxii esse possent, ut circumspectissimam et severissimam attentionem adhibere nunquam omittant in discretione et electione subditorum qui illis adsociari postulant. — Novitiatus eo instituantur et dirigantur modo, et ita diuturno tempore protrahantur, ut aptissimi sint ad efformandam indolem religiosam, et instillandas ac excolendas in novitiis omnes virtutes evangelicas, quibus personae Deo dicatae pollere debent. — Item, et post emissam professionem, aptiora quaeque adhibeantur et cumulentur media, quibus eaedem vir-

tutes servari atque perfici valeant, et si opus fuerit, promptissime reparari possint.

Haec porro, etsi omnibus Regularibus communia, at illis maxime necessaria esse liquet, qui externis sacri ministerii operibus occupati, pluribus undequaeque patent relaxationis periculis, et, si a status sui integritate defecerint, majora scandala Ecclesiae ingenerare possunt. Quamobrem horum praesertim Ordinum et Institutorum Superiores prudentissime caveant ab admittendis illis sacerdotibus, vel clericis qui minus digni sacro ministerio in dioecesibus et seminariis habiti sunt, et quibus saepius, si de sua vere salute solliciti vitam religiosam amplecti velint, claustratae potius et poenitentes religiones suadendae sunt, quam illae quorum subditi, extra claustra ut plurimum degentes, et vigilantiae superiorum subtracti, praedicationi ubivis locorum vacant: quod utinam nunquam soli facerent, sed semper bini, juxta regulam evangelicam, caute mitterentur!

Cum autem, in statu praesenti Ecclesiae et humanae societatis, circumstantibus hinc et inde invidis hostibus, haereticis scilicet, incredulis, et malis politicis, qui infensissimos animos erga religiosos Ordines gerunt, summae necessitatis sit Regulares quoslibet et sancte vivere, et quidquid scandalum praebere posset ab Institutis suis promptissime removere; statuendae viderentur aliquae juris regulae, quarum ope: 1⁰ Religiosi discoli et scandalosi, quantumvis solemnibus votis ornati, facilius et expeditius expelli possent, et vitae saeculari reddi; 2⁰ domus religiosae, statim ac regularis in eis disciplina gravius relaxari constitisset, reformari, aut supprimi possent, et deberent; 3⁰ neque toleraretur in posterum ulla religiosa societas, vel domus, quae manifeste inutilis in Ecclesia facta esset.

Valde etiam expediret exemptiones de novo non concedi, et jam concessas ita moderate temperari, ut supprimerentur, quantum possibile erit, Regulares inter et Saeculares occasiones illorum conflictuum qui, in hodierno rerum statu, non nisi periculosissime erumpere et agitari possent.

De religiosis mulierum familiis, puellarum educationi et operibus charitatis vacantibus.

Longissime abest ut religiosarum mulierum numerus, quae juventutis educationi, infirmorum visitationi et curae, aliisque operibus misericordiae, tum in urbibus, tum in ruralibus paroeciis, vacant, sufficiens sit. Quantumvis igitur hujus generis instituta, hoc praesertim saeculo, multiplicata sint, novis fundationibus, nedum obsistendum, favendum econtra, positis ponendis, videtur.

Neque ullo modo satis liquet melius fore, ut quidam vellent, si omnis illa Institutorum varietas, quadam veluti fusione, ad tres aut quatuor majores congregationes reduceretur. Timendum quippe esset, ne sic tam sancta illa et tantae utilitatis res funditus perturbaretur; ne vocationum copia notabiliter diminueretur; imo ne observantia et

fervor tanto difficilius persisterent, quo facilius, in numerosissimis hujusmodi et valde extensis Congregationibus, et vigilantia superiorum deficere potest, et nervus disciplinae languescere.

Non ergo fiat hujusmodi fusio; neque severius novae fundationes cohibeantur. Admoneri sufficiat Episcopos ut novis fundationibus prudenter invigilent, eas non concessuri, quando vel inutiles, vel spe successus destitutae videbuntur: curent etiam novitiatus rite institui et dirigi; nec unquam, sub quovis praetextu, tempus probationis minui: item et disciplinam religiosam sancte servari; abususque, si aliqui surrepserint, citius reformari. Haec autem ut praestare possint Episcopi, omnino necesse esset praefata instituta sub illorum jurisdictione et manu relinqui; ideoque nullis exemptionibus immediatae Ordinariorum gubernationi ipsa subtrahi.

De Capitulis.

Si de capitulis, eorumque statutis, in Concilio agendum veniat, ita omnia componantur cauteque attemperentur, ut, quantum fieri poterit, arceantur omnes occasiones conflictuum Episcopos inter et Capitula: ad quod certe maxime conferet, si servetur laudabilis mos in Ecclesiis nostris a Concordatu 1801 receptus, juxta quem Vicarius Generalis Episcopi simul est Decanus Capituli. Inde enim feliciter contingit ut extet vinculum quoddam unitatis, quo Episcopus et Capitulum facilius et quasi naturaliter ad invicem connectuntur et conciliantur.

Episcopi dispensationes omnes concedere possint, quae S. Pontifici expresse non fuerint reservatae.

Cum facultas a positivis legibus, prudenter, in casibus particularibus dispensandi ad bonum regimen animarum pertineat, necessitas autem dispensationum ita frequenter occurrat, ut nimis molestum foret, imo nocivum saepe, si ad Romam ordinario recurrendum esset pro dispensationibus obtinendis, nonne conveniens esset decerni, et in jus commune poni, Episcopos deinceps dispensaturos, ubi tantum de casibus agetur particularibus, super ecclesiasticas leges, nisi quarum dispensationem S. Pontificum prudentia expresse sibi censuerit reservandam.

Reservationes autem dispensationum S. Pontifici locum habere forsan sufficeret in gravissimis legibus, super quas raro et non nisi ob graviores causas dispensari solet.

Episcoporum facultates circa casus occultos latius interpretandae.

Decretum concilii Tridentini, vi cujus Episcopi absolvere possunt a casibus S. Pontifici reservatis, quando sunt occulti, item et dispensare in irregularitatibus ex delicto, si occultae sint, applicetur quoque, propter paritatem rationum, ad irregularitates et peccata reservata quae post Concilium Tridentinum constituta fuerunt, imo et ad ea quae deinceps constitui possent. Motiva siquidem legis Tridentinae a

tempore, sive ante, sive post Concilium, independentia prorsus esse manifestum est.

Indulta apostolica Episcopis per totum episcopatus tempus necessaria pro toto episcopatus tempore concedantur.

Indulta Episcopis concessa pro facultatibus quae hujus sunt generis ut Episcopus iis pariter indigere per totum episcopatum debeat, viderentur non concedendae ad tempus, ut nunc fit, v. g. ad annum, vel ad tres, aut quinque annos, sed protendendae at totum tempus episcopatus, idque propter duplicem hanc rationem: 1⁰ ne Episcopis inutiliter imponatur molestia illa petendi tam frequentes renovationes indultorum; 2⁰ (et haec ratio est praecipua) ne actus episcopales multi et gravissimi, v. g. dispensationes, absolutiones etc., exponantur facillimo nullitatis periculo, dum, ut non raro fit, Episcopus vel ejus cancellarius obliti fuerint postulare, tempore requisito, renovationem indultorum.

Hanc obligationem obtinendi per indulta, indesinenter renovanda, facultates ad bonam muneris publici executionem necessarias, nullibi, ut putamus, videre est nisi in regimine ecclesiastico, quod tamen deberet esse omnium regiminum simplicissimum, et in quo praeterea Episcopi locum praestantiorem tenent, quam, in regimine politico, praefecti et officiales.

De Archiepiscopali visitatione restituenda.

Quilibet Archiepiscopus debeat, singulis saltem quinquenniis, cunctas dioeceses provinciae suae visitare; ubi de omnibus diligenter inquirat, et quae corrigenda esse videbuntur, per se, vel relatione ad Romanum Pontificem facta, corrigat aut corrigi procuret.

Archidioeceses autem, ab aliquo ejusdem nationis Archiepiscopo, a Romano Pontifice ad hoc specialiter delegato, singulis saltem decenniis visitentur.

De appellationibus ad S. Sedem non admittendis, omisso medio, neque pro levioribus causis.

Appellationes ad S. Sedem, omisso medio secundae instantiae, metropolitani scilicet, non deberent admitti;

Nec, etiam post ipsam secundam instantiam, locum habere in causis levioribus, sed tantum in gravioribus et majoribus, a jure determinandis [1]).

---

[1]) Cf. Postulata S. Concil. Trid. proposita:

»Videtur statuendum, ut omnis causa tractetur in prima instantia coram Ordinario, et in secunda coram Metropolitano, et in tertia coram sede Apostolica, si agatur super beneficio ascendente ad valorem magnum.« (Postulat. Barth. a Martyr.)

»Appellationes gradatim factae dumtaxat admitti possint, nec omisso medio.« (Postul. Regis Lusitan.)

De titulis curiae Romanae honorificis non conferendis sacerdotibus extra Romam degentibus, inconsultis ipsorum Ordinariis.

Tituli honorifici et privilegia Camerariorum, Protonotariorum, Missionariorum apostolicorum, non concedantur presbyteris extra Romam commorantibus, quin prius consulti fuerint Episcopi quorum juris sunt; ne periculum incurratur hujusmodi honores et favores indignis, per ignorantiam, conferendi, et molestiam ipsis Episcopis creandi, dum sacerdotes dubiae famae, imo quos aliquando Ordinarii poenis plectere debuerint, a Romano Pontifice honorificari videbuntur.

Item nullus Episcopus canonicatu ad honorem alienae dioecesis presbyterum ornet, nisi prius consulto hujus presbyteri Ordinario.

De viris in sac. Cardinalium collegio, romanisque Congregationibus et tribunalibus adhibendis.

In sacro Cardinalium Collegio, nec non in S. Romanis Congregationibus et tribunalibus, utinam semper sociarentur, cum doctissimis viris, multi etiam homines practici, ex his scilicet qui in gerendis diversis muneribus ecclesiasticis versati fuerint et manum diu habuerint; quales sunt Episcopi, eorum Vicarii generales et Officiales, Parochi, Rectores domuum religiosarum, Missionarii in regionibus infidelium, etc. Haud enim videtur quo meliori et efficaciori modo ad prudentem tutamque tractationem et decisionem tot negotiorum et litium ecclesiasticarum, quae Romam undequaque afflunt, perveniri possit, nisi junctis simul in iisdem conciliis doctrina et experentia, quarum una principia proponit, altera principiorum applicationem, salvis ipsis principiis, rerum exigentiis et difficultatibus attemperare et conciliare novit.

Eminentissimi cardinales et praecipui curiae Romanae officiales ex cunctis nationibus assumendi.

Eminentissimos cardinales, itemque SS. Congregatiouum tribunaliumque Romanae Ecclesiae consultores, officiales, judices, ex omnibus gentibus assumi omnino expediret; quatenus sic, melius cognitis et perspectis uniuscujusque nationis ingenio, moribus, consuetudinibus, statuque omni religioso, civili et politico, res tam generales quam particulares Ecclesiae, vel ecclesiarum, aptius possent et prudentius gubernari [1]).

---

[1]) Hoc reformationis punctum, utpote maximi, et evidentissimi momenti, propositum reperitur in omnibus postulatis Concilio Trident. submissis:

»Sint diversarum nationum.« (Postul. Barth. a Martyr.)

»Cardinales . . . ex omnibus nationibus optimi quique eligantur . . . . . et resideant in urbe.« (Postul. variorum Episc.)

»S. R. E. Cardinales ex variis quibusque regionibus et nationibus a Pontifice deligantnr, a quibus ipse de rebus et singularitatibus uniuscujusque facilius commodiusque doceri possit et informari.« (Postul. Regis Lusit.)

De Conciliis oecumenicis saepius celebrandis.

Cum in Concilio Tridentino multi enixe postulassent, maxime vero Italiae Episcopi, ut Concilia oecumenica saepius celebrari deberent [1]), re ad S. Pontificem per RR. CC. Legatos delata, libenter annuerat Pius IV. ut, si ita videretur Patribus, Decretum confici posset de generalibus Conciliis singulis 20 annis habendis. Res tamen deliberationi Concilii a Legatis proposita non fuit. Postulatur igitur ut in Concilio Vaticano, annuente S. Pontificis Pii IX. benignitate et sapientia, Decretum de ea gravissima re deliberationi Patrum proponi possit.

De Conciliis plenariis interdum habendis.

Cum multa sint, sive ad defensionem, sive ad profectum et incrementum rei christianae spectantia, quae, propter identitatem morum, legum, ingenii, statusque omnis tum religiosi tum politici, in eadem gente sunt communia, ideoque non nisi communibus consiliis et conatibus prudenter tractari et efficaciter agi possunt; valde interesse videretur ut cujusque gentis Episcopi interdum in Conciliis plenariis congregarentur, ad deliberandum et statuendum de iis quae ad communem gentis utilitatem pertinerent. Hoc vero ut ordinate semper fieret, et sine ullo catholicae unitatis periculo, habendae essent aliquae regulae, a jure positae, quarum subsidio et conveniens libertas hujusmodi conventibus relinqueretur, et debita erga Romanum Pontificem dependentia constanter et fideliter servaretur.

De Conciliis provincialibus singulis quinquenniis celebrandis.

Innovetur et executioni mandetur decretum Concilii Tridentini quo praecipitur ut Provincialia concilia singulis trienniis celebrentur; quod tamen ad singula quinquennia reduci posset.

Horum autem conciliorum decreta si necesse sit revisioni S. Congregationis Concilii subjici, antequam publicentur, saltem:

1⁰ Nihil, in decretis, addat S. Congregatio, quod ab ipsis Patribus Concilii tractatum et statutum non fuerit;

2⁰ Liceat comprovincialibus Episcopis publicare separatim decretorum partem a S. Congregatione probatam; quoad illam vero circa quam animadversiones et correctiones propositae fuerint, liberum sit praelatis, prout melius ipsis videbitur, vel eam ad sensum S. Congregationis correctam publicare, vel eam omnino supprimere [2]).

[1]) »Decretum Concilii Constantiensis, de Concilio quolibet decennio celebrando, confirmandum esset, et executioni mandandum.« (Postulat. Episcop. Italiae.)

»Ut ea quae statuta fuerint observentur, et quae jure ipso sancita sunt firma permaneant; statuatur ut, annis quibusque viginti saltem, generale Concilium in Ecclesia celebretur, nisi aliter summo pontifici visum fuerit.« (Postul. Regis Lusitan.)

[2]) Cf. Postulata ad Concil. Trid. proposita:

»Concilia provincialia, ab apostolicis ordinata temporibus, in usum revocentur.« (Postul. Episc. Italiae.)

De synodis Dioecesanis.

Habeantur interdum, singulis v. g. trienniis, vel quinquenniis, synodi dioecesanae, in quibus Episcopi de iis maxime quae ad clericalem disciplinam, bonum paroeciarum regimen, mediaque salutis animarum procurandae spectant, cum Clero suo, communicatis consiliis, tractent et statuant.

De reformatione juris canonici.

Evidentissimum est, ab omnibus jamdiu agnitum, et ubique conclamatum, juris canonici aliquam revisionem et reformationem necessariam esse, valdeque urgentem. Siquidem, ob tam multiplices gravesque rerum et societatis humanae mutationes, leges permultae, quaedam inutiles, aliae observatu impossibiles aut difficillimae, evaserunt. De innumeris quoque canonibus ambigitur utrum hactenus vigeant necne. Demum, per tot saeculorum decursum ita excrevit legum ecclesiasticarum numerus, et leges illae in ingentibus juris collectionibus adeo cumulatae sunt, ut aliquo sensu dicere possemus: obruimur legibus. Hinc fit ut studium juris canonici infinitis prope et inextricabilibus difficultatibus implicetur; controversiis ac processibus latissimus locus pateat; et conscientiae mille anxietatibus angantur, et in contemptum legum impellantur.

Concilium igitur ad grande hoc et necessarium opus reformationis juris canonici attendere omnino optandum est; quod ut convenienter fiat:

1⁰ Concilium per se ipsum decerneret praecipuos et magis urgentes reformationis articulos, simulque indicaret qua mente et quonam generali conceptu reformatio juris peragi debeat.

2⁰ Institueretur Congregatio aliqua specialis doctissimorum theologorum et canonistarum, simul et virorum maxime practicorum, et ex omnibus assumptorum nationibus, qui universum jus canonicum attentissima revisione introspicerent, et, rejectis quae rejicienda, modificatis quae modificanda, additis quae addenda viderentur, novum Corpus juris conficerent, quod statui praesenti Ecclesiae aptius accommodatum, titulisque, capitibus et articulis juxta materiarum ordinem digestum, huic Concilio oecumenico, vel alteri proxime convocando, examinandum sanciendumque proponeretur [1]).

»Concilia provincialia, aut synodalia, celebrentur annis tribus singulis.« (Postul. Barth. a Martyr.)

»Decernat Sancta Synodus, ut non solum Synodi Episcopales quotannis semel . . . , sed etiam tertio quoque anno provinciales congregentur.« (Postul. Oratorum Regis Gall.)

[1]) Aliquid simile in Concil. Trid. postulatum reperitur:

»Deligantur hoc in sacro Concilio viri scientia et probitate conspicui, qui constitutiones omnes Canonicas, peccati capitalis reatum inducentes excutiant diligenter et exponant, videantque num ab ejusmodi reatu poenaque quaedam earum eximenda, quidve circa haec omnia statuendum fuerit et observandum aperte declarent.« (Postul. Regis Lusit.)

De censuris, praesertim reservatis, ad pauciorum numerum reducendis.

Sedulo examini subjiciantur, et utinam pro magna parte tollerentur censurae a jure, — excommunicationes, suspensiones, interdicta, — maxime vero quae ipso facto incurruntur, et quae sunt S. Pontifici reservatae (salvo tamen S. Pontificis judicio et jure). Harum quippe numerus ita excrevit, ad plura scilicet centena [1]), ut vix ullus sit in orbe confessarius qui illas omnes scire, vel retinere valeret; et, si cunctae illae censurae in vigore esse dicantur, jugum inde parum tolerabile conscientiis imponitur, quae sic in contemptum poenarum inducuntur, vel anxietatibus et scrupulis implicantur [2]).

De reservationibus peccatorum S. Pontifici ad pauciores casus reducendis.

Reservationes peccatorum S. Pontifici, si non omnino supprimendas, saltem ad pauciores casus, eosque gravissimos ac rarissimos, reduci, apud S. Pontificem supplicetur.

Nostris etenim temporibus maxime refert ut receptio sacramenti poenitentiae, a quo tanta christianorum multitudo recedunt, quam facilior efficiatur. Et praeterea, cum hodie impossibile sit et prorsus inusitatum poenitentes, quantumvis rei sint, Romam mittere, ut absolutionem postulent et obtineant, inde fit ut reservatio casuum S. Pontifici jam non ipsis poenitentibus, bene vero solis Confessariis poenam et molestiam inferat.

Nonne mutanda, vel mitiganda esset disciplina, quae et parum utilis evasit, et tot creat difficultates, cujusque, in summa, praxis prope reducitur ad taediosum litterarum, inter scribas episcopatuum et scribas curiae Romanae, commercium?

Haec reformatio casuum S. Pontifici reservatorum eo magis a benignitate S. Pontificia postulanda videtur, quod — praeter rationes supra allatas — illorum casuum numerus, decurrentibus saeculis, ita excrevit, dum simul multi ex illis vel obsoleverunt, vel in variis regionibus usu recepti non fuerunt, vel consuetudine contraria aboliti sunt, ut jam nemo extet in toto orbe terrarum, qui certo dicere posset qui-

---

[1]) Videri potest earum aliqualis elenchus 2° vol. Theol. Buzembaum, Romae ex typis S. Propagand. 1847.

[2]) Episcopi Italiae in suis ad Concil. Trid. postulatis, hoc idem votum enixe proponebant, ut scilicet excommunicationes innumerabiles ad aliquas paucas et certas reducerentur, nec poenae adeo graves, in posterum, nisi pro causis gravissimi momenti edicerentur:

»Si possent innumerae excommunicationes ad pauciora et ad certa capita redigi!

»Moderandae quae in Coena Domini leguntur, ut est illa quae contra deferentes arma ad infideles lata est.

»Excommunicationes non concedantur nisi pro rebus maximi momenti.«

Cf. etiam postulata Oratorum Galliae:

»Cum excommunicatio sit Ecclesiae supremus gladius, non est passim decernenda, sed pro gravissimo tantum peccato, cum in eo, post unam et aleram, et nonnunquam tertiam monitionem, reus perseveret.«

niam sint omnes casus papales, et de non paucis merito dubitetur an adhuc vigeant, necne.

Quis non vehementer optet confessarios et juris ac S. theologiae lectores a tali, circa rem tam gravem, confusione liberari! [1]).

De catalogo casuum S. Pontifici reservatorum initio cujusvis pontificatus exarando et publicando.

Ne vero materia censurarum et peccatorum S. Pontifici reservatorum iterum recidat in confusionem illam quam nunc videmus, de qua multum ubique doletur, et unde innumerae difficultates, dubitationes, conscientiarum anxietates emergere noscuntur, reverenter postulatur, ut quilibet S. Pontifex, initio Pontificatus sui, publicaret et ad universos orbis Episcopos dirigeret catalogum censurarum et peccatorum quae sibi reservare intendit; ita ut pro aorogatis habendae essent omnes praecedentes reservationes quae in catalogo Pontificis regnantis inscriptae non reperientur.

Duo maxima commoda ex illa praxi profluerent: Primum, quod deinceps facile et certo sciri ab omnibus posset quinam casus sint reservati, vel non. Secundum, quod catalogus ille, cum sic revisioni frequentissimae subjiciendus esset, opportune, prout mutationes rerum id postularent, reformaretur; nec unquam eveniret reservationes multas semper ut nunc fit, in jure permanere, etiam postquam ipsorum utilitas cessaverit [2]).

Valde quoque optandum esset, propter similes rationes, ut ejusdem generis catalogus initio cujusvis pontificatus publicaretur, etiam pro censuris non reservatis, utpote quae, in millibus decretis et constitutionibus Pontificum dispersae, vix ac ne vix quidem a peritissimis ipsis nosci omnes possunt, et permultae in jure manent, quae jam inutiles, aut parum utiles evasisse ab omnibus judicatur.

De legibus matrimonialibus reformandis.

Cum ex una parte, civile quod vocant matrimonium ita nunc apud

---

[1]) Cf. postulata Concil. Trid. proposita:

»Quod in foro conscientiae possint Episcopi a casibus reservatis Papae, exceptis poenis gravissimis, absolvere, et dispensare in irregularitatibus . . . et quod possint absolvere semel in vita et in mortis articulo, ut Papae placuerit, sicut conceditur Religiosis.« (Postul. Barth. a Martyr.)

»Ordinarii in foro conscientiae possint, annuente summo Pontifice, absolvere et dispensare quoscumque, etiam in casibus reservatis, et irregularitatibus . . . ac demum possint in foro conscientiae, quae possunt Poenitentiarii majores.« (Postul. variorum Episcop.)

»Decernatur etiam omnes et quoscumque casus qui ad forum interius spectant . . . Ordinariorum uni arbitrio committendos esse, auctoritati et judicio.« (Postul. Regis Lusit.)

[2]) »Censurarum, excommunicationum aut irregularitatum omnium, variis et multiplicibus in constitutionibus expressarum, vix etiam passim a pluribus et vulgo cognitarum, habeatur conficiaturque catalogus.« (Postul. Regis Lusitan. ad Concil. Trid.)

omnes, etiam catholicas nationes stabilitum sit, ut nulla spes proxima remaneat abrogationem illius obtinendi; ex altera vero parte nemo non perspiciat, quantum mali et scandali profluat ex matrimoniis illis quae, coram Deo invalida, in civili tamen foro pro validis habentur: ad tam perniciosam pestem, pro benignitate et sapientia Ecclesiae avertendam, vel saltem minuendam, attento submittenda videretur examini tota de matrimonio legislatio canonica, eo fine ut, quantum penes Ecclesiam erit et ipsius rei natura permittet, saltem rariores efficiantur casus in quibus idem matrimonium et validum civiliter et in conscientia nullum esse potest.

Ad quem scopum assequendum imprimis conducet impedimentorum dirimentium canonicorum prudens reductio, de qua infra.

De minuendo impedimenta matrimonii dirimentium numero.

Inter impedimenta matrimonii dirimentia opportune supprimeretur quaecumque absque graviori praejudicio videntur eliminari posse; scilicet:

1⁰ Quartus, imo forsan tertius consanguinitatis gradus.

2⁰ Spiritualis cognatio, nisi forte inter baptizatam et patrinum.

3⁰ Affinitas ex commercio illicito.

4⁰ Affinitas ex commercio licito, ultra primum gradum.

5⁰ Honestas publica ex sponsalibus.

6⁰ Honestas publica ex matrimonio rato, non consummato, ultra primum gradum.

7⁰ Impedimentum criminis ex adulterio solo, absque conjugicidio, aut machinatione conjugicidii [1]).

De modificando clandestinitatis impedimento.

Si hoc impedimentum dirimens servandum judicetur, saltem ita attemperetur conditio quae exigit, sub poena nullitatis, praesentiam

---

[1]) Cf. Postulata Concilio Trid. proposita:

»Non contrahatur cognatio spiritualis per Baptismum et confirmationem nisi inter ministrantem et recipientem, ob multa inconvenientia.

»Tollantur etiam impedimenta, quae dicuntur cognationis legalis et justitiae publicae honestatis; et minuantur impedimenta consanguinitatis et affinitatis.« (Postul. Barth. a Martyr.)

»An expediret tollere quarti gradus affinitatem, et consanguinitatem; item impedimenta spiritualis consanguinitatis; item impedimenta publicae honestatis.« Postul. Episcop. Ital.)

»Gradus consanguinitatis, et affinitatis, et cognationis spiritualis possent minui, ut tollantur dispensationum causae.« (Postul. variorum Episc.)

»Nec quartus, nec tertius etiam affinitatis, consanguinitatisque gradus contrahendo nihil obstent imposterum legitimo matrimonio. — »Nulla etiam obest contrahendo cognatio spiritualis, quam quae levatum inter et levantem oritur.« — Publicae vero honestatis impedimentum vulgo dictum omnino revocandum ab aliquibus censetur.« (Postul. Regis Lusit.)

»An moderanda esset lex de tempore quo nuptiae prohibentur.« (Postul. Episcop. Ital.)

proprii sacerdotis exclusive ad alium, ut in posterum gravissimi hujus contractus et sacramenti validitas non dependeat ex tam facilibus erroribus qui circa quaestiones domicilii, ac consequenter circa qualitatem proprii sacerdotis, oriri et subrepere possunt: unde fit ut multa matrimonia, etiam in facie Ecclesiae contracta, nulla sint. Sufficiat ergo exigere, sub peccati et censurae poena, non autem cum matrimonii irritatione, ut nullus sacerdos, nisi proprius, aut ab eo delegatus, matrimonium praesumat celebrare.

Valde etiam opportunum, et benignitate Ecclesiae omnino dignum esse videretur, simul et menti Concilii Tridentini apprime consonum, ut matrimonia protestantium et schismaticorum quorum heu! ita excrevit numerus, huic nullitatis causae, quae ex impedimento clandestinitatis emergit, nullibi jam forent obnoxia.

Latiores facultates Episcopis, ad dispensandum super impedimentis matrimonii, concedendae.

Latissimae facultates ad dispensandum super impedimentis matrimonii, tum ante celebrationem, tum post, et etiam in radice, Episcopis omnibus concedantur: quod non per indulta temporanea, sed per modum juris fixi et permanentis fieri, benigne concedere dignetur S. Pontifex. Illae tamen S. Pontifici semper reservatae maneant dispensationes, quae nonnisi raro et propter graviores causas dari solent [1]).

Dispensationes in romana curia promptius expediendae.

Dispensationes matrimonii a romanis tribunalibus, quam promptius expediantur, ita ut nulla sit, secluso difficultatum specialium casu, quae, post receptas preces, ultra quatuor vel quinque dies protrahatur. Nullus vero vacationum praetextus rem tam urgentem procrastinare faciat, eo magis ut omnes noscunt, quod municipiorum officialitates, recipiendis matrimoniis civilibus praepositae, nunquam vacent.

De feriis SS. Congregationum et Tribunalium Romanorum supprimendis, vel minuendis.

Mederi dignetur S. Pontifex nimis illis dilationibus et procrastinationibus quas patitur, in Romana curia, expeditio negotiorum et gratiarum, maxime vero dispensationum matrimonialium, unde quotidie gravissima et irseparabilia mala emergunt. Quibus malis si occurrendi voluntas sit, omnino necesse videtur illas longiores et ultra modum multiplicatas SS. Congregationum ac Tribunalium ecclesiasticorum Urbis ferias, ex parte supprimi, ac intra brevissimos terminos coarctari; cautionibus nihilominus adhibitis, ut in ipsomet vacatiarum tempore, urgentia negotia semper expediantur.

---

1) »Ordinarii in foro conscientiae possint, annuente S. Pontifice, dispensare super impedimentis occultis in causa matrimoniali.« (Postul, varior. Episc. in Concil. Trid.)

De reformandis stylo et regulis ad rescripta dispensationum matrimonii spectantibus.

Nemo est, styli et regularum ad dispensationes matrimonii earumque rescripta pertinentium tantisper gnarus, qui non miretur, et vehementer doleat, validitatem rei omnium gravissimae, quale est matrimonium, subjici tot causis nullitatis, tam multis clausulis irritantibus, ut, si attentius omnia introspicerentur, agnoscendum certe et fatendum esset non modicam partem matrimoniorum quae cum dispensationibus contrahuntur, nulla et irrita evadere. Porro, quantum hoc malum sit, hodie praesertim, ob civile matrimonium, nemo non videt.

Examinentur igitur cautissime omnes illae ambages formalitatum et formularum, omnisque illa clausularum irritantium congeries, ut expellantur a tam sancta et tam momentosa re, matrimonio scilicet, subtiles illae et adeo multiplices nullitatis causae, quae nec rerum natura omnes exiguntur, nec a prudentioribus ipsis semper caveri possunt, et quae infinitas confessariis, parochis, et officialibus anxietates et molestias creant.

Aboleri imprimis optatur haec, heu! tam frequens nullitatis dispensationum causa quae ex incestu procedit. Item, et illa styli regula, juxta quam omnia, in rescriptis, sub irritante conditione exigi interpretantur, quae ablativo absoluto exprimuntur. Inde siquidem quot scaturiant nullitates, ex confessariorum, parochorum et officialium inadvertentia, vix credi potest!

De Indicis librorum regulis et praxi.

Perlegenti cuique regulas indicis librorum prohibitorum quae generales dicuntur, facile, ut videtur, apparebit ex illis regulis multas, licet ea qua editae sunt aetate sapientissime conditas, nunc, statu societatis humanae, maxime vero rei litterariae, ubique et radicitus mutato, partim jam sat inutiles, partim observatu maxime difficiles, aliquas etiam impossibiles evasisse. Inde fit ut catholicorum conscientiae plus quam aequum esset graventur, scrupulis innumeris anxientur gravissimaequae exponantur tentationi leges praesenti rerum statui ita parum accommodatas praetermittendi. Omnino igitur necesse et urgens esset ut illae regulae et universa res Indicis, novo prorsus modo, nostrae aetati melius attemperato et observatu faciliori, instaurarentur.

Quod vero spectat ad particulares librorum condemnationes, reverenter postulatur, ut nunquam liber aliquis scriptoris catholici, maxime si sit vir optimi nominis, a S. Congregatione damnetur, quin prius auctor praemonitus fuerit, eo fine ut possit tum observationes et explicationes opportunas suppeditare, tum etiam ea suggerere media, quibus saepe, re prudenter et caritativo accommodata, damnum publicum sufficientissime vitari posset, quin ad librum formaliter condemnandum, auctoremque infamia respergendum, deveniretur. Optatur praeterea ut S. Indicis Congregatio moderate semper toleranterque se

gerat erga opiniones quae, licet revera minus probatae, nunquam tamen formaliter damnatae fuerint. Item, ut libri auctorum catholicorum, in quibus errores aliquos irrepsisse evenerit, non pure et simpliciter condemnentur, eodem modo et stylo ac pessimi impiorum et obscoenorum hominum libri, adhibeatur vero formula aliqua specialis, cujus ope boni nominis viri cum infamibus scriptoribus confundi non videantur.

De revisendo Breviario.

Opportune reformaretur Breviarium; praecipue: quoad lectiones, ab historiis apocryphis non satis expurgatas; quoad aliquot hymnos, stylo obscuro et prope barbaro compositos; quoad psalmorum distributionem quae magis variari deberet; quoad frequentes nimis, nimiumque dilatas translationes Sanctorum; quoad ipsum delectum Sanctorum, quorum multi Romae proprii sunt, et extra Romam parum noti; quoad mensuram officiorum, quae saepe, in dominicis praesertim et feriis, longiora videntur, et statui praesenti cleri saecularis, multo minus quam olim numerosi, proindeque magis occupati, non satis accommodata. [1])

De indulgentiis.

Circa indulgentias haec prudenti S. Pontificis judicio submittere liceat:

Indulgentiae, cum valde multiplicatae sint, novae minus facile concedendae essent. Serventur gradus et proportio inter opera praescripta et quantitatem gratiarum. In bullis et brevibus indulgentiarum prudenter ab illis verbis abstineatur quibus indocti forsan intelligerent non poenas tantum, sed et ipsa peccata per indulgentias remitti. Indulgentiae praeterea certae sint: ad quem finem exaretur a S. Congregatione elenchus omnium indulgentiarum generalium, concessarum et vigentium, cujus elenchi traductiones in variis linguis a S. Congregatione approbandae essent, cum sanatione, ad cautelam, pro erroribus quos in his irrepere vix caveri potest.

Supprimerentur praeterea, vel, quantum fieri poterit, minuerentur innumerae illae et facillimae nullitatis causae, per quas fit ut indulgentiae saepius irritentur, fidelesque in errorem labantur, dum putant se lucrari indulgentias, quas revera non lucrantur. Hoc praecipue locum habet in indulgentiis ab Archiconfraternitatibus communicatis, quae nempe plerumque nullae fiunt ob neglectas in affiliationibus

---

[1]) Cf. Postulata Concil. Trid. proposita:

»Tam breviaria, quam missalia reformanda essent, et purganda.« (Postulat. variorum Episc.)

»Libri Missales, Graduales, Antiphonarii, Legendae et Breviaria religiose et diligenter recognoscenda et expurganda: apocrypha expungenda: prolixitas taediosa in horariis precibus et psalmodia, habito delectu, resecanda.« (Postulat. Imp. Germ.)

aliquas ex multis et parum notis formalitatibus, quae, sub nullitatis poena, a Clemente VIII praescriptae sunt.

Provideatur demum, si fieri possit, de aliquo remedio generali, per quod subveniatur fidelibus, quatenus non priventur, sine ulla sua culpa, fructu indulgentiarum, quas bona fide lucrari nituntur, et quae, ob causam aliquam nullitatis, quae ipsos prorsus latet, valore suo destituuntur. [1])

An conveniat leges abstinentiae et jejunii ad quamdam uniformitatem reduci, vel etiam mitigari.

Constat eas Ecclesiae leges quae ad abstinentiam jejuniumque spectant, non eodem, sed valde diverso modo in variis regionibus observari.

Constat etiam, luctuosis hisce nostris temporibus, novas, nec parvas, adesse difficultates integrae istorum praeceptorum observationi, unde fit ut saepius non particulares tantum, sed etiam generales peti et concedi debeant dispensationes.

Forsitan ergo haud inutile foret super hac quaestione Concilium oecumenicum inquirere quid agendum sit?

De piis imaginibus, de miraculis et de novis devotionis praxibus.

Saepius eduntur, et inter fideles propagantur imagines piae, ut dicuntur, quarum vel ipsemet conceptus, vel graphidis executio ita redicula sunt, ut non nisi ad cachinnos movendos, religionisque contemptum provocandum aptae esse videantur. Item miracula publicantur, quae, Episcoporum examini ante divulgationem non subjecta, posthac falsa vel dolo supposita esse reperiuntur, non sine magno verorum miraculorum detrimento Item aliqui, indiscreto zelo ducti magis quam ea quae secundum scientiam est pietate, novas in medium proferunt et fidelibus proponunt devotiones, novasque cultus praxes, plus minusve absonas. Innovetur igitur decretum concilii Tridentini, juxta quod haec omnia, antequam publicentur, Episcoporum examini submitti debent.

De diariis catholicis moderandis et compescendis.

Tristi experientia constat plurima mala, eaque gravissima, profluxisse in rem publicam christianam ex diariis etiam catholicis; quorum malorum haec praecipua sunt; verae doctrinae et pietatis christianae, in diversis et oppositis sensibus, corruptiones; — censurae et notae

---

[1]) Cf. Postulata Concil. Trid. proposita:

»Profusus ille, tamque generalis, Indulgentiarum coerceatur numerus; nec cum aliquas elargitur Sanctissimus, eas alteri communicandi, transferendique potestatem habeant illi quibus concessae fuerunt.«

»Pristinus immutetur Indulgentiarum concessionis stylus et forma, nec ad tot annorum, dierumque myriades extendantur et numerentur; sed ad quartam duntaxat, certamve peccatis debitam poenae remissionem et relaxationem se extendant«. (Postul. Reg. Lusitan.)

theologicae injuriose a privatis scriptoribus opinionibus et personis ab Ecclesia non condemnatis inflictae; — divisiones et discordiae inter catholicos et in ipso Clero seminatae; — imminuta quae Episcopis debetur reverentia et subjectio; — odia vehementissima Ecclesiam adversus Sanctamque Sedem undequaque concitata; — quotidiana, eaque periculosissima et scandalis plena, in rebus ecclesiasticis hominum prorsus incompetentium immixtio, quorum pars magna indocti, imprudentes, violenti sunt, partiumque studiis dediti; — catholicorum tandem et ipsius Cleri directio, in iis quae spectant ad quaestiones et negotia ecclesiastica occurrentia, Pastoribus et doctoribus Ecclesiae quasi subtracta, et a laicis scriptoribus usurpata et exercita, etc. . . . .

Hujusmodi certe malis, aetati nostrae maxime propriis, saeculisque praecedentibus prope incognitis, efficax aliquod inveniri et afferri remedium necesse et urgentissimum est; alioquin graviter certe periclitaretur pax et dignitas, imo et, aliquo sensu, divina ipsa oeconomia Ecclesiae, laïcis sese in magisterium ingerentibus.

Quapropter instantissime petitur, ut quaestionem hanc Concilium sedulo suo subjiciat examini, quatenus ea statui possint quae apta magis et opportuna in Domino videbuntur, ad avertenda omnis generis mala, scandala et pericula ex illo novo, incompetenti et indisciplinato modo scribendi et docendi circa res ecclesiasticas promanantia.

De cautionibus adhibendis ne res Concilii imprudenti et indisciplinata immixtione diariorum publicorum perturbentur.

Cum nullum adhuc Concilium in Ecclesia habitum fuerit ex quo tempore diaria publica inventa sunt, nullas reperire est in praecedentibus Conciliis adhibitas cautiones ad amovenda gravissima mala quae, durante Concilio, ex immixtione diariorum publicorum in rebus et gestis Concilii oriri possent.

Hujusmodi igitur cautiones adinveniendae jam erunt et applicandae a Vaticano Concilio, idque sub ipsomet sessionum initio: quod, etsi difficile sit, non tamen impossibile fore videtur, maxime erga diaria catholica: et ita, sinon ex toto, saltem ex parte, incommoda et pericula quae timentur praecaveri poterunt, aut minui.

De adducendis vel reducendis ad fidem et unitatem catholicam infidelibus, schismaticis et haereticis.

Dum celebrabitur hoc generale Vaticanum Concilium, extant in orbe terrarum 1,200,000,000 circiter hominum, ex quibus plus quam 800,000,000 adhuc in tenebris infidelitatis misere jacent, 70,000,000 ab Ecclesiae sinu schismate graeco separantur; 90,000,000 in variis protestantium sectis dividuntur; 200,000,000 sunt catholici, boni vel mali, quos inter si quantus sit incredulorum et indifferentium numerus quaeratur, respondendum: facilius esse eos plangi, quam numerari!

In tali porro humani generis statu, nemo est qui non videat unum

e primis, praecipuis, intentissimisque sacrosancti istius Concilii studiis esse debere:

1⁰ Ut inquirantur, inveniantur et applicentur aptissima quaeque media, quibus, Dei juvante gratia, tanta multitudo hominum, pretiosissimo Christi sanguine redemptorum, ab infidelitatis et erroris umbris ad purum veritatis lumen adduci possint;

2⁰ Ut prudenter devitetur quidquid, absque summae necessitatis evidentia, nova obstacula tam sancto huic operi conversionis et reductionis infidelium et acatholicorum interponeret;

3⁰ Ut, salvis et in integro manentibus sacris dogmatibus, morum principiis, et essentiali tum christiana tum clericali disciplina, benigne et indulgenter concedatur quidquid ad christianitatem venientibus, vel ad unitatem redeuntibus, evangelii et Sanctae Ecclesiae ostium latius faciliusque aperire posse perspicietur.

De conversione infidelium.

Nunquam, ex quo fundata est Ecclesia, via latior et facilior ostiumque apertius conversioni infidelium patere visa sunt, quam hacce aetate nostra, dum una simul ad hoc concurrunt, non sine magno et evidenti divinae Providentiae consilio, et stupenda itinerandi rapiditas, et continua populorum vel distantissimorum commercia, per quae christiani infidelibus admiscentur, et ubique mox stabilitum novum gentium jus, libertati praedicationis maxime favens.

Luce igitur solis clarius est Ecclesiae nunc operam esse ut, novo et ardentissimo zelo, huic tanto propagandae fidei labori et operarios advocet, et operandi media legesque disponat ac statuat. Ad quem finem assequendum haec conducere posse viderentur:

1⁰ Creentur in diversis Ecclesiae partibus Seminaria quaedam specialia, ad instar Romani seminarii Propagandae fidei, vel Parisiensis Missionum exterarum, ubi clerici saeculares diversarum gentium, qui evangelizandis infidelibus destinarentur, specialem ad hoc institutionem reciperent, edocti a viris qui et ipsi in missionibus diu laborassent.

2⁰ Praeter missionarios instituantur in partibus infidelium, quantum et quovis id fieri poterit, scholae, seminaria, et monasteria, quae essent quasi fomites quidam ignis sacri, et velut centra ex quibus fidei lux et charitatis calor, inibi ardentes, circumquaque irradiarent.

3⁰ Nihil omittatur ut, quantocius id possibile fuerit, efformetur in his regionibus Clerus indigena, et quo facilius Clerus ille perfectiusque institui possit, mittantur in Europeanas partes adolescentes, ad studia aptiores, qui in Seminariis nostris edoceantur et educentur.

Liceat proponere aliud votum, quod sapientissimo S. Pontificis judicio, cum omni reverentia, submittimus.

4⁰ Statim ac satis numerosae et stabiles christianitates coadunari potuerint, erigantur ibi dioeceses, atque instituantur Episcopi, qui non tam a Propaganda pendeant, quam sub jure communi sint. Quo enim, servatis legibus, plenior est agendi libertas, eo expeditior et acrior est

actio; et res quaevis clarius videntur et aptius aguntur ab iis qui prope sunt, omniaque sub manu habent.

De schismaticis graecis ad unitatem Ecclesiae recolligendis.

Ad Graecorum schismaticorum conversionem, — tam optabilem utique, utpote qui pars magna christianitatis sunt, veneranda tot Sanctorum Patrum et Doctorum prosapia nobilitati, et fidem, sacramenta, sanctos ritus, christianamque disciplinam, fere in integro adhuc servantes, — haec, tanquam praecipui et maximi momenti, sacrosancto Concilio proponenda nobis visa sunt:

1⁰ Nullae novae ederentur dogmatum definitiones, ex quibus praevidendi locus esset nova, prioribusque majora, unioni, obstacula afferenda.

2⁰ Permitterentur Orientalibus ritus sui, prudenterque vitaretur quidquid falsam persuasionem vel suspicionem ipsis ingerere posset quod, si uniantur, ad amplectendos latinos ritus adigentur.

3⁰ Item, in ipsorum disciplina tolerarentur omnia quae absque divinarum sanctionum laesione tolerari possunt; maxime quoad antiqua privilegia Patriarcharum et metropolitanorum, et quoad Episcoporum electionem, confirmationem et jura.

4⁰ Si quid corrigendum apud ipsos videatur, quod tamen differri possit, prudenter taceretur, non attendendo impraesentiarum nisi ad summam rem, unionem videlicet, et fidenter in Domino sperando quod, postquam uniti fuerint, charitate unitatis et lumine veritatis eo adducentur, ut sponte quaecumque emendatione digna fuerint, ipsi emendent.

5⁰ Cum ignorantia una sit e praecipuis causis per quas in schismate retinentur et obdurescunt, nihil negligeretur ut ipsis verae scientiae catholicae lumen affulgeat: ad quod multum inserviret, si in illorum partibus creari possent quaedam monasteria vel collegia virorum, pietate scientiaque insignium, qui, graece viventes et graece orantes, studiis omnibus ecclesiasticis, maxime vero graecis, totos se darent, simulque per lectiones, praedicationes et scripta veram doctrinam spargerent et discipulos efformarent.

6⁰ Haberentur Romae selecti aliqui viri, non latini tantum, sed et graeci, rerumque graecarum gnari et expertissimi, qui Sanctae Sedi apostolicae in omnibus ad graecos spectantibus a conciliis essent.

De dividenda, vel duplicanda, maxime in favorem Orientalium, sacra Congregatione Propagandae fidei.

Cum missionum prosperitas et populorum infidelium vel acatholicorum conversio maxime pendeat a prudenti et solerti distributione sive operariorum apostolicorum, sive pecuniae et aliorum auxiliorum quae fideles pro fidei propagatione conferunt, nonne utilissimum esset Congregationis dictae Propagandae Fidei divisionem, seu duplicationem fieri, et duas veluti institui Propagandas:

Alteram, pro Oriente, non unice nec praecipue ex latinis Prae-

latis, sed ex Orientalibus quoque, et omnium linguarum Orientis viris coalescentem;

Alteram pro regionibus infidelium, ex Episcopis aut sacerdotibus efformatam qui missionarii fuerint, et ex Regularibus qui et ipsi missionibus inservierint, et ad varios Ordines missionibus incumbentes pertinentibus.

Quo enim melius res missionum intelligi et tractari possent, quam a viris qui et regiones istas longinquas incoluerint, et suismet oculis viderint quis sit vere rerum atque hominum status in his partibus?

Cum autem totius Ecclesiae episcopi sollicite curent, vel curare debeant, propagationem Evangelii — ex omnibus quippe dioecesibus proficiscuntur missionarii, et ubique viget illa nunquam satis laudanda atque dilatanda sodalitas Propagatio fidei nuncupata — optandum videretur ut quotannis ad omnes episcopos dirigeretur libellus quidam, publica Propagandae auctoritate edendus, qui eos de vero missionum catholicorum statu edoceret. Sic enim et sanctissimi hujus operis progressus melius ab Episcopis noscerentur, et ipsorum zelus ad efformandos et adjuvandos missionarios vehementius accenderetur.

Ubicumque condita atque stabilita jam viget catholica hierarchia, v. g. in Anglia, in America, in Hollandia, nullomodo necessarium videretur earum regionum ecclesias Congregationi Propagandae subjici, sed nonne potius esset eas ad juris communis regimen revocari?

Haec tamen iterum vota dum reverenter proponimus, ea plenissime S. Pontificis judicio et arbitrio, a quo tota res illa pendet, subjecta volumus.

De reducendis haereticis.

Haeretici quidem in ipso Concilii sinu admitti nequeunt, eo fine ut cum illis deliberetur circa dogmata jam definita; quod enim semel in Ecclesia definitum est, fixum manet, et retractari nequit. Nec etiam admitti possent tanquam Concilii pars, et ut vocem haberent in his quae conciliariter deliberanda erunt et statuenda; prius enim est membrum esse Ecclesiae, quam esse membrum Concilii.

Sed nonne benigne et caritative invitandi essent ut, occasione Concilii, Romam venirent, ubi, cum summa recepti benevolentia, privatim conferre possent cum doctis piisque viris, ad id deputatis, qui ipsorum difficultates audirent et explanare niterentur; simulque, consociatis consiliis, tractaretur cum illis de aptissimis mediis removendi separationis praetextus, procurandaeque unionis, ut quae ad hunc finem obtinendum meliora visa fuissent, ad Concilium referrentur?

Hic agendi modus, cum spe aliqua felicis exitus, adhiberi posse videretur, ni fallamur, erga hos praesertim anglicanos, qui fidem ritusque Ecclesiae catholicae proximius jam sectantur, et unionem cupere noscuntur; eo magis quod, in hac conversionis eorum inchoatione, si qui sunt in illis antesignani suaderi et reduci possent, non jam paucorum hominum, sed innumerae simul multitudinis, lucrum fieret.

Maximae etiam utilitatis esset, si Concilium, pro summa illa, qua donatur a Spiritu veritatis et caritatis, prudentia, delinearet aliquam directionem ad usum catholicorum, tum e clero, tum e laïcis, qui, in protestantium regionibus, conversioni fratrum nostrorum separatorum allaborant, vel allaborare poterunt. Cujus profecto directionis hic esset cardo, ut erga acatholicos, qui de reditu ad Ecclesiae gremium cogitant, cum maxima charitate, indulgentia, imo et reverentia semper ageretur, nec ab eis unquam aliquid exigere ullus praesumeret praeter ea quae necessaria sunt, ut vere in fide et unitate catholica quis existat: sic enim forsan eveniret ut redirent multi, et reduces ipsi alios reducerent, subindeque, post reditum, paulatim ad perfectiora, gratia sublevante, assurgerent.

Eo vero magis opportunum necessariumque praesenti tempore foret, ut Concilium catholicos vehementer ad sanctum hoc opus conversionis separatorum fratrum adhortaretur, atque in hoc opere pretii ducatum eis et lumen praeberet, quod nunc, in rationalismum et incredulitatem labente jam ubique protestantismo, quicumque ex illis aliquem fidei pietatisque christianae sensum retinuerunt, religionem sic evanescentem magis ac magis suspectam habere incipiunt, imo evidenter falsam esse ex eventu agnoscunt, et sic oculos ad Ecclesiam catholicam convertere coguntur.

De cautionibus in redactione Decretorum errores condemnantium nunc adhibendis.

Quando nunc nova profertur errorum aliquorum dogmatica condemnatio, haec statim, velit nolit Ecclesia, in omnibus per totum orbem publicatur diariis, qui suis illam commentariis adornare nunquam omittunt. Cum autem diariorum illorum scriptores dialecticae theologiaeque regularum et styli prorsus ignari sint, inde fit ut falsissimos saepe sensus hujusmodi decretis adscribant; sicque maximae perturbationes in animis fiant, multique, etiam catholici, in fide graviter tententur. Hoc certe magnum dispendium est, quod, partim saltem, vitari posset, si nulla unquam ederetur errorum condemnatio, quin clarum et praefinitum sensum exhiberet. Imo, damnatae doctrinae falsitatem, et contradictoriae veritatis motiva, paucis verbis, quantum fieri posset, ostendi opportunum esset. Moderandus forsan et stylus foret, abstinendumque, vel parcissime utendum, erga errantes, quibusdam acrioribus verbis, quae, licet a parte sui nihil immoderatum habeant, attentis tamen hodiernorum hominum dispositionibus, multo plus nocitura quam profutura timendum est.

De prudenti modo specialiter servando in condemnandis modernis erroribus.

Si videatur aliquos ex erroribus qui moderni dicantur damnandos esse, — quamquam ipsorum revera nulli moderni sint, et omnes jam per principia fidei et Ecclesiae definitiones satis damnati existant, —

errores qui proscribendi judicarentur, clare, praecise et determinate enuntiandi essent, nequaquam vero per voces complexas et multivocas, sub quarum ambigua generalitate bonum cum malo, verum cum falso simul admixtum confundi possit. Ab illis maxime abstinendum vocibus quae, licet ad errorem a quibusdam trahantur, bonum tamen sensum prae se ferunt, imo in communi hominum sensu bene sonant: ne unquam videatur sancta Dei Ecclesia, quae omnium temporum est, infensam se exhibere iis quae moderna sunt, ut stulte et maligne ab ejus hostibus conclamatur, sed tantum iis quae mala et falsa sunt.

Novae fidei definitiones, nisi ex omnino necessaria causa, non edendae.

Attento praesenti statu Ecclesiae, humanaeque societatis, prudens opportunumque videretur ut novae definitiones fidei non ederentur, nisi ob maximam et evidentissimam necessitatem; in his praesertim materiis ubi, pro notis temporum circumstantiis, hominumque hodiernorum ingenio, praevideri et timeri facile possent animorum perturbationes et scandala.

De charitatis et misericordiae operibus laudandis et promovendis.

Hac nostra aetate, quam mirabiliter apud catholicos efflorescant charitatis et misericordiae opera nemo est qui non videat, et omnes pariter norunt quantum inde, apud ipsos indifferentes et incredulos, laudis et decoris sibi vindicet religio. Quamobrem maximi pretii fore videretur si Concilium, pro auctoritate qua pollet, huic sancto charitatis fervori nova cumularet incentiva, impense et nominatim laudando opera misericordiae quae passim fieri noscuntur, et fideles vividius adhortando ut in inveniendis et exercendis novis charitatis operibus solertiores adhuc et largiores sese exhibere niterentur. Hujus enim profecto sancti Concilii et copiosissimus fructus existeret, et summus honor foret, si, ipso suadente et impellente, ita, magis ac magis, misericordiae opera et institutiones deinceps multiplicarentur, ut nullae jam extarent pauperum necessitates et miseriae, quibus abundanter a charitate catholica non subveniretur.

XIV*.

I.

Quia omne verum et sincerum reformandi studium a semetipso reformando incipit, ante omnia alia petimus, ut S. Synodus tam Episcopis, quam omnibus Clericis ea, quae ad vitam sanctae suae vocationi congruam et ad muneris sui officia gravissima fideliter implenda spectant, serio inculcet, in specie ut Episcopis et Sacerdotibus exercitiorum spiritualium usus singulis vel binis annis repetendus, nec non conferentiae pastorales singulis vel alternis mensibus instituendae atque vita clericorum communis enixe commendentur, ut certae regulae circa sacerdotum cum mulieribus cohabitationem, de cauponis ab iisdem vi-

tandis, de dispositione super bonis ex beneficio vel officio ecclesiastico provenientibus debita tam inter vivos quam mortis causa, de obligatione parochi circa scholarum et pauperum curam denuo definiantur et praescribantur.

Cum multae dioeceses tam amplae existant, ut Episcopi officii sui partes etiam gravissimas omnino implere non valeant, petimus, ut ubicunque fieri potuerit, dioeceses nimiae amplitudinis per novam circumscriptionem ita imminuantur, quatenus Episcopi omnibus sui officii partibus, saltem gravioris momenti, ipsi satisfacere possint.

II.

Quia teste S. Concilio Tridentino S. 24. de ref. c. 2. experientia docet, propter prohibitionum multitudinem multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno scandalo perseveratur, vel quae non sine eodem dirimuntur, jam Concilium Lateranense III. et Concilium Tridentinum matrimonii impedimenta diversa abrogarunt. Hodierno autem tempore, quo jam plurimis locis matrimonium, quod vocant civile, per leges civiles praescriptum est, atque impedimenta canonica formaque a Concilio Tridentino pro matrimonio contrahendo praescripta per easdem leges civiles non amplius agnoscuntur, plurima connubia ubique fere contrahuntur, quae ex jure canonico nulla sunt censenda, et exinde peccata atque animarum pericula aeternae salutis innumera et gravissima proveniunt.

Praeterea commercium hominum atque nationum etiam maxime inter se dissitarum nec non domicilii sive commorationis immutatio frequentissima, quae moderno tempore ubique fere pristinae immobilitatis et stabilitatis locum obtinuerunt, impedimentorum matrimonii indagationem valde difficilem eorumque imminutionem maxime necessariam reddunt. Propterea petimus:

a) ut impedimentum quarti gradus consanguineitatis, quarti vero et tertii affinitatis ex copula licita ortae nec non cognationis spiritualis et publicae honestatis ex sponsalibus provenientis atque affinitatis ex copula illicita ultra primum gradum et criminis ex solo adulterio absque conjugicidio vel ipsius machinatione proveniens abrogetur:

b) ut Episcopis concedatur facultas dispensandi super gradu tertio et quarto mixto secundo consanguineitatis et affinitatis;

c) ut dispensatio sive facultas dispensandi a S. Sede Apostolica impertita non amplius per copulam reticitam vel patratam vel iteratam post missas preces tanquam nulla reddita habeatur, quia exinde saepissime matrimonia contrahuntur invalida. Cum Oratores falsa verecundia seducti aut novas difficultates timentes verum conscientiae statum non manifestent, maxime disiderandum est, ut nupturientes non cogantur ea manifestare, quae ad propriam turpitudinem spectant.

d) Petitur, ut conditio seu obligatio, alteram partem de matrimonii nullitate certiorem reddendi, quae facultatibus pro matrimonii revalidatione necessariis apponi solet, in iis casibus, in quibus causa

nullitatis occulta est et alteri parti notificari non potest sine scandalo, vel modificetur, vel permittatur, ut renovatio consensus matrimonialis conditionata eo modo, quem commendavit Benedictus XIV. Papa fel. recordat., fieri possit, quia alias gravissimae semper difficultates obveniunt in exequenda hujusmodi facultate.

e) Petitur, ut Episcopis facultatum, quibus gaudent, dispensandi super matrimonii impedimentis, usus ita concedatur, quatenus concurrentibus quoque pluribus impedimentis iisdem sine dubio licite ac valide uti possint.

f) Petitur, ut in verificandis dispensationum motivis non amplius requiratur formalis processus juridicus, sed Episcopi arbitrio relinquatur, qua via causarum veritas sit eruenda.

g) Ut grave odium, quod per taxas pro dispensationibus solvendas contra S. Ecclesiam inter fideles atque infideles excitatur, imminuatur, petimus, ut causae, ob quas pro pauperibus dispensari consuevit, aequiparentur iis, propter quas pro divitibus dispensatio conceditur.

h) Denique considerantes, quot peccata atque scandala per moram diuturnam haud raro oriuntur, quae cum recursu ad sacram Sedem Apostolicam necessario conjuncta est et per curiarum ferias saepe valde prolongatur, humillime atque enixe petimus, ut in rebus matrimonialibus quocunque anni tempore absque mora dispensationes expediantur.

III.

Casuum et censurarum Summo Pontifici reservatorum in praesenti tantus est numerus et tanta incertitudo, ut exinde dubia multa et difficultates Episcopis et Confessariis oriantur, parum autem utilitatis proveniat. Propterea maxime desideramus, ut eorum catalogus revisioni et reductioni subjiciatur et in specie censurae, quas vocant latae sententiae aut omnino tollantur, aut ad parvum criminum maxime enormium numerum reducantur; facultates autem, quibus Episcopi ad muneris sui administrationem ordinariam indigent, non ad Quinquennium, sed ad muneris durationem concedantur, quemadmodum a Sacra Congregatione de Prop. Fide Vicariis Apostolicis concedi solent.

IV.

Petimus, ut regulae Indicis, quae partim in regionibus mixtis nunquam omnino observari poterant, partim vero ob omnino immutatum societatis humanae et in specie rei literariae statum in praesenti nusquam fere observari possunt, ideoque multas conscientiarum anxietates et confessariorum dubia provocant, recenti revisioni et redactioni submittantur. Petimus quoque, ut novorum librorum censura non promulgetur, nisi prius audito auctoris Ordinario, quia haud raro evenit, ut absque censurae publicatione erroris revocatio effici valeat, si auctor bonae sit voluntatis.

V.

Forma processus canonici hodie in diversis dioecesibus valde existit diversa; quare humillime petimus, ut certa forma ubique observanda et quidem summaria praescribatur. Quia autem in corpore juris canonici permulta inveniantur praescripta, quae in praesentiarum non amplius habent vigorem, maxime optandum est, ut nova collectio fiat eorum canonum, qui adhuc vigent omissis omnibus, qui jam abrogati esse dignoscuntur. Propterea humillime petimus, ut S. Synodus ad Sanctissimum Patrem dirigat supplicam, quatenus ad redigendam ejusmodi SS. Canonum novam collectionem viros aliquos peritissimos deputare dignetur.

VI.

Breviarium Romanum nonnullis locis quaedam continet, quae cum historia certa fide digna et sana S. Scripturae exegesi non omnino convenire videntur; quare petimus, ut ad corrigendos ejusmodi locos nonnullos Breviarium revisioni accuratae subjiciatur. Simulque petimus, ut Sacerdotibus saltem curatis permittatur, officium matutinum semper ab hora pomeridiana secunda anticipando recitare, quia postea saepe aliis functionibus suis muneris impediuntur.

VII.

Decretum S. Concilii Tridentini de concursu pro parochiis speciali instituendo in multis amplioribus dioecesibus nunquam in usum pervenit, in multis aliis autem jam approbante S. Sede Apostolica ejusdem loco hodie concursus generalis ad explorandam scientiam et omnigenam idoneitatem Sacerdotum, qui ad parochiae munus adspirant, habetur. Propterea petimus, ut illud S Concilii Tridentini decretum revisioni submittatur, et ea examinis sive concursus norma praescribatur, quae ubique valeat ac debeat observari.

VIII.

Propter gravissima detrimenta, quibus per juris patronatus laici abusum salus animarum saepe afficitur, petimus, ut meliori quovis modo huic malo medela afferatur. Quod fortasse fieri potest per praescriptum, ut patronus laicus inter tres ab Ordinario designandos Sacerdotes praesentandum eligere teneatur.

IX.

Ut gravissima mala, quae ex vita vitiosa et scandalosa parochi aliorumque Sacerdotum in populum fidelem redundant, facilius evitari vel averti possint, petimus, ut inter causas privationis beneficii curati legitimas assumantur: simplex fornicatio notoria, concubinatus manifestus, ebrietas nec non prodigalitas incorrigibilis atque scandalosa. Pariter petimus, ut permittatur translatio parochi non voluntaria vel dimissio cum pensione congrua, quoties per sententiam sive per vota

Examinatorum prosynodalium constiterit, eundem ad regendam parochiam non amplius esse idoneum.

X.

Propter immensa pericula, quae per sectam muratorum liberorum nuncupatam aliasque societatės secretas quotidie rei Christianae parantur, enixe petimus, ut S. Concilium decreta contra ejusmodi societates jam pridem promulgata renovare nec non efficaciori modo contra easdem procedere dignetur.

Motiva necnon speciales postulationes, quae ad hanc petitionem pertinent, in libello adjecto sub titulo: »Qua via Ecclesia contra societates secretas procedere valeat etc.« satius exponuntur. Petimus, ut ex adjectis exemplaribus unum Sanctissimo Patri, octo Eminentissimis S. Concilii Praesidibus et Secretariis exhibeantur, caeteraque inter singulos Patres distribuantur.

Romae VIII. Januarii 1870.

XV*.

Emmi ac Rmmi Domini!

Concilium Tridentinum pro reformatione statuit ea quae statuere poterat attenta temporum necessitate; non autem ei datum fuit meliora et perfectiora praescribere.

Episcopi autem Belgii decreta disciplinaria Tridentini adimplere conati sunt et, Deo benedicente, quaedam ad majorem perfectionem juxta Tridentini mentem perduxerunt. Hinc perfectionem inductam et jam usu firmatam consecrare cupientes, petunt decreta Concilii Vaticani ita conscribi, ut haec perfectio non impediatur, imo ut nonnulla universaliter commendentur ac praecipiantur, ut breviter in sequentibus, judicia Ecclesiastica, Clerum ac pias nonnullas Congregationes spectantibus, exponitur.

I.

De Judiciis Clericorum.

In Belgio Tribunal Ecclesiasticum in Clericis judicandis potius paternum vocari posset, fitque sine ullo strepitu. Presbyteri prolapsi ab Episcopo vocantur et correctionem poenamque passim subeunt submisse, firmiter persuasi haec fieri juste et misericorditer. In tabulario vix aliquid servatur quo fama Cleri imminui aliquando possit, nisi praevideatur necessitas adhibendi quaedam documenta, si de sententia appelletur.

Postulatur itaque ut addatur in decretis de judiciis: si alicubi omnia paterne fiant, ita ut disciplina ecclesiastca inde nullum damnum patiatur, hanc praxim, mansuetudini Christi conformem, nullo modo improbatam volumus.

II.

De Clericorum Seminariis.

Seminaria in Belgio florent studiis et vera pietate, ex eo quod alumni humaniora discentes educantur in minori, ut vocari solet, Seminario, veste modesta non tamen prorsus clericali induti, omnino separati ab Alumnis qui disciplinis theologicis incumbunt. Hi autem ad ordines non admittuntur, antequam per longum tempus, annos scilicet tres vel quatuor, in Convictu Seminarii quasi in novitiatu ordinis ecclesiastici vixerint.

Postulatur itaque ut hoc Seminariorum regimen approbetur, vel saltem nullo modo improbetur; improbatum utique videretur si nude praescripta Concilii Tridentini de Seminariis inculcarentur.

III.

De collatione ecclesiarum parochialium et succursalium.

1. Concursus ad Curas pastorales in Belgio sic ordinatur. Presbyteri in sacrum ministerium missi vel ad docendam adolescentiam deputati, singulis annis vel bienniis in Seminario congregantur et per examen in scriptis, quod quasi Concursus appellari potest, suum in doctrina sacra progressum probant. Examen illud seu Concursus per plurimos annos durat, et vi hujus nominantur concurrentes ad Curas pastorales quae vacaverint. Hinc sequitur Sacerdotes non tantum semel, ut Synodus Tridentina requirit, sed sexies aut etiam decies periculum facere suae aptitudinis ad munus pastorale. Curae autem pastorales conferuntur attentis testimoniis parochorum et decanorum circa mores, pietatem, zelum et prudentiam Candidatorum, quae testimonia etiam per plures annos sunt repetenda; ita ut sit certitudo omnimoda meritorum promovendi, quod utique menti Synodi Tridentinae est quam maxime conforme.

Postulatur itaque ne quid in Decretis statuatur quo haec praxis impediatur; imo, ut videtur, haec disciplina non parum prodesset aliis dioecesibus.

2. Quoad Ecclesias succursales, postulatur ut decisio data a S. M. Gregorio XVI. Episcopo Leodiensi, circa parochos succursalistas, ut vocantur, conservetur et confirmetur. Disciplina haec, ab annis fere 70 vigens, fuit utilissima et etiamnunc est necessaria. Bonis et piis Sacerdotibus est perjucunda; paucis quandoque discolis odiosa quum magis attendere teneantur ne eorum vitia tandem aliquando per mutationem stationis vel depositionem puniantur.

IV.

De Synodo Dioecesana.

Synodus Dioecesana annue celebrari potest et utilissime celebratur in Belgio, dum apices juris non omnino servari debent, nec omnes debeant vocari qui curam habent animarum.

Postulatur igitur ut decreto de Synodo dioecesana haec addantur:

In dioecesibus, in quibus usus invaluit vel induci potest ut Synodus Dioecesana quotannis celebretur ab Episcopo, vocatis Canonicis ecclesiae cathedralis, decanis christianitatum et examinatoribus synodalibus, haec agendi ratio servetur.

V.

De piis virorum ac foeminarum Institutis.

Praeter monasteria stricte dicta sunt in Belgio quasi innumerae piae tum virorum tum feminarum familiae quae bonis operibus occupantur, videlicet: educatione et instructione pueritiae et adolescentiae, cura senum, coecorum, surdorum, mutorum, insanientium, languidorum, morientium. Hae familiae Episcopo annuente et favente natae, ejus consiliis et vigilantia opus habent. Episcopus enim prae omnibus aliis novit earum necessitates et pericula, iisque auxilium fert opportunum et egregium. Tales domus deditae operibus zeli et charitatis sunt ducentae vel trecentae in quacumque Dioecesi Belgii, prosperantur et Deo, ut speramus, sunt gratissimae, Ecclesiae autem utilissimae. Passim reguntur juxta spiritum ss. Canonum in illis quae spectant ad novitiatum, separationem a profanis, spiritum paupertatis etc. Sed illas reducere ad apices juris et submittere Congregationi Romanae est impossibile.

Postulatur itaque: ut auctoritas Episcopi sit et maneat in omnia monasteria Fratrum laicorum et Sororum, ita quidem ut ad Episcopum recurratur pro omni administratione spirituali et temporali.

VI.

De Oratoriis privatis.

Postulatur ut Concilium potestatem faciat omnibus Ordinariis, concedendi privatis quibusdam personis, quas ipsi in Domino dignas judicaverint, oratorium domesticum in quo sacrosanctum Missae Sacrificium celebrari possit; imo, si adsint rationes sufficientes, SS. Eucharistia asservetur; sub conditionibus tamen vel a Concilio vel a S. Sede praescribendis, et ad quas omnino teneantur Ordinarii.

VII.

De Altaribus privilegiatis.

Obtineat Concilium a S. Sede, ab Episcopis concedi posse unum altare privilegiatum in qualibet ex suis ecclesiis collegiatis vel parochialibus et in quolibet ex suis Oratoriis vere publicis, idque vel in perpetuum vel ad tempus limitatum, sed ita tamen ut ea concessio ab Episcopis renovari semper possit quin ad S. Sedem recurrere teneantur. Si vero S. Sedes hanc facultatem sibi reservare omnino velit, obtineat Concilium ut in Brevi concessionis non occurrant clausulae tam ambiguae, ut inde videri possint revocata privilegia antea licet in perpetuum concessa.

VIII.
De facultatibus extraordinariis.

1. Postulatur ut facultates quae pluribus Ordinariis concedi solent a S. Sede, et vocantur vel Quinquennales vel Triennales vel Annales, adeoque singulis vel quinquenniis vel trienniis vel annis renovandae sunt ac semper renovantur, in posterum concedantur pro toto tempore quo Ecclesiae suae regimini praesunt illi quibus dantur.

2. Postulatur ut reliquae facultates extraordinariae, quae pro bono animarum a S. Sede Ordinariis conceduntur, in posterum non ad aliquot vices, sed ad tempus impertiantur.

IX.
De Sacramento Matrimonii.

I. Abrogare velit Concilium Vaticanum:

A. Quarti gradus sive aequalis sive inaequalis impedimenta tum consanguinitatis tum affinitatis ortae ex matrimonio.

B. Publicae honestatis ex sponsalibus tantum.

C. Cognationis spiritualis ex Baptismo, praeterquam inter levantem et levatum.

D. Secundi gradus sive aequalis sive inaequalis lineae collateralis affinitatis ex copula illicita, dummodo primus gradus non interveniat.

Motiva hujus postulati sunt:

1. Familias hodiedum ita quandoque dispergi, ut saepius in 4° gradu sese contingant nupturientes, quin vel aliquid de consanguinitate aut affinitate suspicietur. Hinc nonnumquam fit ut petatur dispensatio in 4° gradu, contracto jam matrimonio, et quidem bona fide, ac pluribus annis.

2. In locis exiguis revera quandoque ita omnes familias vel consanguinitate vel affinitate inter se ligari, ut vix fieri possit ibi matrimonia contrahi aliter quam inter personas 4° saltem gradu junctas.

3. Quod praecipuum est, et pro omnibus in hac materia postulatis valet, in regionibus ubi viget matrimonium civile, non dari civile v. g. impedimentum 3 vel 4 gradus. Ibi igitur, pro languescentis fidei vitio pronum est, ut spreta Dei et Ecclesiae lege, plures sub specie matrimonii civilis in turpi concubinatu vivant. Unde Postulati ratio.

II. Statuat Concilium in supplici libello ad obtinendam dispensationem S. Sedi oblato, non amplius exprimendum esse incestum ab oratoribus commissum inter se. Hujus Postulati motiva sunt:

1. In hodierno societatis statu saepe odiosum videri, si parochus de similibus inquirat; eo vel magis quod, juxta communem auctorum doctrinam, non teneantur oratores se infamare extra Confessionem.

2. Si autem illud peccatum detegatur in Confessione, quae saepius uno alterove tantum die Matrimonium praecedit, nescit ut plurimum quo se vertat Confessarius, probe sciens ex una parte dispensationem obtentam esse invalidam, et ex altera parte deesse tempus quandoque ut obtineatur convalidatio ante Matrimonii celebrationem; quae forsan

differri non poterit, quia v. g. mos est in loco ut eodem die et coram lege civili et coram Ecclesia contrahant, ac omnia parata sunt.

3. Quia, si numquam extra Confessionem de incestu interrogarentur nupturientes, plures ea de re non cogitarent eo nempe sensu ut de industria non committerent hoc crimen ad facilius obtinendam dispensationem; alii falso non allegarent copulam commissam fuisse, ut fit quandoque.

III. Statuat Concilium litteras dispensationis a S. Sede expeditas in posterum non amplius fore invalidas, sive ob reticitum incestum in precibus, ut patratum seu reiteratum post missas preces et ante dispensationis executionem; neque ob errorem nominis dioecesis vel nominis aut cognominis contrahentium, dummodo constet de personarum identitate; neque ob expressionem consanguinitatis loco affinitatis seu vice versa, dummodo gradus accurate exprimatur, aut saltem dummodo verus gradus non sit propinquior quam qui expressus fuit in supplica.

Prima hujus Postulati pars est consequens praecedentis. Utilitas reliquorum quae inibi petuntur ad pericula animarum avertenda satis patet.

IV. Declaret Concilium validas in posterum fore litteras dispensationis a S. Sede expeditas, licet agentes vel amanuenses romani causis in libello supplici allegatis alias addant aut substituant, vel causarum circumstantias suo modo aliter exponant quam exponuntur in libello S. Sedi oblato.

V. Statuat Concilium omnia Brevia vel rescripta S. Sedis rem Matrimonialem spectantia, quorum executio commissa est Episcopo ejusve Vicario generali aut officiali, Sede per mortem hujus Episcopi vacante, a Vicario Capitulari executioni dari posse.

VI. Statuat Concilium Vicario Capitulari, Sede Vacante, concessas censeri omnes et singulas facultates peculiares et extraordinarias, quas in re Matrimoniali a S. Sede sibi impetraverat Episcopus defunctus, dummodo non expiraverit tempus ad quod concessae fuerunt.

VII. Coram Domino expendere velint Rmmi Patres Concilii:

A. An non suppetat via qua, saltem pro Ordinariis hoc petentibus, abrogari valeat, quae vocari solet dispensationum taxa seu componenda, in pluribus regionibus nostri saeculi hominibus tam odiosa. Si autem hoc fieri nequeat, saltem adhibere velint Patres medium quo fieret ut qui pinguem solvunt taxam non citius obtineant dispensationem, quam qui parvam aut nullam solvant; ita enim caderent injuriosa illa in Ecclesiam obloquia quae nonnumquam occasione similium audiuntur.

B. An in concedendis dispensationibus praecaveri non possit temporis dispendium, animarum saluti quandoque tam noxium. Tempus v. g. ita deperditur, quando ante dispensationis concessionem exigitur separatio unius vel duorum mensium, quo spatio elapso recurrere possunt oratores, quorum interim maxime interest pro animae suae salute, ut quamprimum jungantur. Idem obtinet quando e dicasteriis romanis respondetur: negative, vel non afferri vel non expedire in casibus in

quibus sufficientes adsunt dispensandi rationes, et in quibus postea equidem fere semper altera vel tertia offertur supplica, ac demum conceditur dispensatio, dum interea temporis plura commissa fuerunt peccata imo nonnumquam in malo statu obfirmatum habent animum oratores, qui jam civiliter contraxerunt, ac forsan vocem parochi eos ad poenitentiam vocantis audire amplius nolunt.

C. An obtineri non possit ab illis qui in Curia romana dispensationibus concedendis operam dant, ut majorem aliquam habeant rationem motivorum quae in supplica allegantur ab Ordinariis, qui pro locorum et rerum adjunctis utique censendi sunt ut minus aliquatenus intelligere, quid necne fidelium bono spirituali expediat. Res illustrabitur exemplo. Magna quandoque cum difficultate obtinetur dispensatio in impedimento affinitatis primi gradus aequalis lineae collateralis orto ex legitimo matrimonio. Sunt tamen regiones, loca et circumstantiae in quibus ad spirituale et temporale oratorum bonum nihil magis quandoque optandum esset, quam ut v. g. viduus, praesertim si non sit dives, ducere possit defunctae uxoris sororem, aut vidua nubere queat fratri defuncti mariti. Dein nimia in ejusmodi adjunctis dispensandi difficultate, juxta thema supra expositum, nonnisi peccatis ansa praebetur.

D. An aequum non sit ut, deficiente copula carnali inter oratores, et periculo contractus civilis, tamquam motivum impellens ad dispensationem concedendam, admittatur instantia proprii Ordinarii.

Atque haec dicta sint, neminem carpendi intentione, sed animas salvandi et malevolorum oblocutiones impediendi desiderio.

X.

Expleto Concilio Vaticano, committere velit SSmmus Dominus, viris in sacris Canonibus versatis, munus redigendi integrum complexum legum ecclesiasticarum, in novum codicem hodiernae praxi accommodatum, et in varios titulos, capita etc. pro materiarum varietate distributum.

Romae, 29. Januarii, in Festo S. Francisci Salesii, 1870.

Huic postulationi subscripserunt 5 Concilii Patres.

XVI*.

Eminentissimi et reverendissimi Patres!

Scholae mixtae et Conjugia mixta in manibus iniquorum hominum hac nostra tristissima aetate totidem sunt Martis instrumenta vel bellici arietes, quibus duce Spiritu nequam arcem religionis et Ecclesiae catholicae ubique terrarum conquassare, eamque in communitatibus et familiis labefactare atque diruere connituntur. Hoc loco de matrimoniis mixtis ago sub triplici eo conspectu, quem eorum pericula, genera et remedia exhibent.

I.
Pericula.

Pericula, quae ex mixtis matrimoniis catholicae Ecclesiae nascuntur, notissima sunt, et raro exemplo ejusmodi connubia conjugibus Dei benedictionem vitamque beatam conferre quotidiana experientia docet. Attamen hoc non impedit, quin sicut alibi ita etiam in Alemannica Helvetia ac praesertim in Dioecesi Sangallensi numerus mixtorum connubiorum inter Catholicos in dies magis accrescat: et non mirandum. Intra Dioecesis ejusdem fines 120,000 Protestantes circiter cum 130,000 Catholicis vivunt: qui omnes et singuli quotidiano socialis vitae commercio, unius ejusdemque reipublicae constitutione, magistratibus legibusque invicem satis arcte juncti sunt. Hinc inter homines utriusque sexus et Religionis consuetudines frequentes, multiplices peccandi in turpi occasiones, et urgentes nubendi rationes, quibus accedunt apud catholicos Sponsos Sponsasve levis de religione sensus, Indifferentismus, sacra auri fames, contrahens perniciosum tot mixtorum matrimoniorum exemplum et ab iis deprompta Conclusio: quod aliis licitum fuerit, singulo cuique non illicitum esse. Itaque catholici juvenes virginesve ad matrimonia mixta advolant, notis ab Ecclesia praescriptis conditionibus satisfacturos se promittunt, sed brevi familias plerumque constituunt, a catholica religione in dies magis dissentientes, quae quippe religionis officia ac pietatis exercitia negligunt liberosque suos in pestifera indifferentismi aura edicant. Proinde ea mixta matrimonia et ex iis ortae familiae foecunda plerumque fiant necesse est Seminaria ejusmodi Catholicorum, qui nec fidem catholicam profitentur nec officia hominis catholici adimplent, sed infidelibus deteriores facti Ecclesiam acerrime infestant et eo efficacius eam perturbant, quod sub fictitio nomine inter veros Catholicos recensentur, tanquam morbida membra Corpori Ecclesiae adhaerent et non aforis sed ab intus ideoque funditus ordinem et pacem Ecclesiae confundere ipsis contingit. Praetermitto exponere tot animarum pro vita aeterna jacturam vix unquam satis deplorandam. Hinc facillime potest evinci per mixta matrimonia in iis regionibus, in quibus pari jure Catholici et protestantes mixtim commorantur catholicam Ecclesiam magis magisque in dies labefactari, fidelium suorum numero et sua integritate et auctoritate diminui atque ad extinctionem verti oportere nisi divina Providentia admirabile quoddam ei subministret auxilium.

In Dioecesi Sangallensi ultimo transacto septem annorum spatio 530 amplius mixta matrimonia inita fuerunt utique praescripta Ecclesiae dispensatione provisa, sed praeter ea non exiguus adhuc numerus ejusmodi connubiorum, quae vel coram ministro Protestante acatholico ritu celebrata fuere, quia nupturientes nec praescriptas Ecclesiae conditiones implere, nec Ecclesiasticam dispensationem sibi acquirere volebant. Crescit cum numero malum quod e mixtis connubiis in Ecclesiasticum ordinem copiose dimanat, et difficile nimis est dictu, quaenam ad cohibendum malum congrue adhibenda sit medela, quo-

niam ingravescente morbo acerbius aequo aliquod remedium infirmo facile potest mortem parare: defectionem dicam multorum Catholicorum de Fide manifestam. Nil ex parte mea supersedi, quo malum et ex eo nascitura pericula arceam; Litteras pastorales, commonitoria, mandata saepenumero ad Clerum, populumque direxi, ut mixta matrimonia quomodocumque cohibeam et in solemni decreto matrimoniali, dominica prima Januarii quotannis in singulis parochialibus Ecclesiis a parochis ex ambone praelegendo contra ineunda matrimonia mixta congruas ac severas admonitiones edidi ostendens pericula quae exinde animabus, conjugibus, familiisque eorum nascuntur. Parochos quoque adhortatus sum, ut sedulo invigilent super familiis atque adolescentium utriusque sexus consuetudine, ne levitate animi vel seductione capti mixta connubia ineant. Interea folia dispensationis, ut nuncupantur, vacua, a Nuntiatura nobis retracta fuerunt, nosque coacti singulis vicibus et casibus pro dispensationibus ad Nuntiaturam Lucernensem recurrere, quod nobis quidem laborem auxit, numerum autem mixtorum matrimoniorum nequaquam minuit. Omnia igitur quae ad coercendum hocce malum usquedum tentavimus, vel exigua fruge vel prorsus incassum tentata fuere. Quod eo magis deplorandum quo certior idemque funestior pro Ecclesia catholica in istis regionibus fit rerum exitus. Omnia namque per mixtorum connubiorum accumulationem pedetentim in ecclesiastico ordine susque deque vertuntur, exoritur hominum generatio, qui nec catholici nec protestantes sunt nec ullam Religionem profitentur, perit in Catholicis cum fide catholica omnis pietas et filialis in matrem Ecclesiam amor; quinimo in oppositum i. e in odium pervertitur.

II.

Genera mixtorum connubiorum.

Jam vero intueamur oportet diversa matrimoniorum horum genera, quo facilius quaedam remedia contra malum statuere nobis contingat.

1. Concluduntur apud nos (raro tamen exemplo) mixta matrimonia, quorum una alterave conjugum pars impedimento ligaminis obstricta est, sive vir acatholicus vivente adhuc sua uxore cum alia catholica libera matrimonium vel potius concubinatum adulterinum ineat, sive mulier acatholica, superstite adhuc suo primo marito, viro catholico nupserit. Ejusmodi conjuges coram ministro acatholico adulterii sui consortium plerumque ineunt, in jugi adulterio cohabitant, liberos suos vel sine religione vel in protestantismo educant. Quid ad comprimendum scandalum contra catholicam ejusmodi conjugiorum partem sive vir sive mulier sit catholici nominis, Ecclesiastica auctoritate decernendum et exequendum? Sane solemnis excommunicationis poena ejusmodi conjuges catholici mulctandi sunt. Sed diversa est Episcoporum in eo praxis, et uniformitas agendi perquam necessaria esset, ut contra contumaces ordo Ecclesiae servari possit.

2. Sunt etiam catholici sponsi utriusque sexus, qui mixta matri-

monia ineunt sine praevia dispensatione coram ministro protestantico sub manifesto potestatis ecclesiasticae contemptu. Ejusmodi conjuges omnes ex matrimonio suo exorituras proles abs ministro acatholico baptizari et in heterodoxa religione educari permittunt vel curant; officia dein religionis cuique homini catholico sacra et Ecclesiae praescripta negligunt atque nec catholicos nec protestantes, sed omni religione extorres se esse verbis et factis profitentur. Attamen Apostatae isti Ecclesiae solemniter renuntiare nec volunt nec audent, quinimo si mors eis supervenerit, proximi cognati sepulturam et officia ecclesiastica pro mortuis vehementer expostulant, quod semper nonnisi provocato maximo scandalo odioque in Clerum et Ecclesiam ipsis denegatur. In Alemanica nostra Helvetia, in Sangallensi nimirum et Basileensi Dioecesibus, plura ejusmodi connubia passim existunt, sive maritus in iis sit catholicus et mulier acatholica sive viceversa. Et ob praecavendum maximum impiorum tumultum Episcopi hodiedum necdum ausi sunt ferre in catholicam ejusmodi matrimonii partem solemnem excommunicationis sententiam; quod si exequi deberet, ex S. hujus Vaticani Concilii Consultu speciale Decretum contra tales conjuges emittendum est aque Episcopis inculcandum, ut ubique locorum eadem et concordi censurae sententia contra nefarios eos et apostatas Conjuges procedant. Tunc facile fiet, ut quod ab omnibus Episcopis sancte servandum nova lege praescribitur, singulo Antistiti facilius ad exequendum reddatur et disparitate praxis sublata, quae hucusque intervenerit, minus cadat odii in singulum Episcopum, qui seorsim contra refractores legis poenam exequi tenetur.

3. Tertium porro mixtorum connubiorum genus conjuges complectitur, qui praevie conditionibus ab Ecclesia praescriptis fideliter stare se velle scripto promittunt scilicet de educanda utriusque sexus prole in fide catholica e. s. p., ideoque dispensationem ecclesiasticam pro ineundo mixto matrimonio impetrant et coram proprio suo parocho catholico matrimonium rite contrahunt; sed ecclesiastica Parochi benedictione semel suscepta a promissis suis fraudulenter et impie recedunt, liberos suos in heterodoxa fide efformant atque Ecclesiae auctoritati ejusque salutaribus praeceptis illudunt.

4. Majorem denique mixtorum connubiorum numerum ii conjuges constituunt, qui impetrata apostolica dispensatione coram proprio Parocho catholico rite matrimonii vinculo juncti fuerunt; suasque proles in religione catholica efformari curant. Sed educatio infantium in iis defectuosa admodum est et saluti eorum valde periculosa. Nam cum in iisdem matrimoniis conjux mater plerumque sit acatholica, cui primordialis utique liberorum instructio in precibus, devotionis exercitiis, in moribus christianis incumbit, in ejusmodi familiis neglecta sit necesse est precandi consuetudo, catholicae vitae ac religionis exercitium, quo fieri oportet ut liberi sicuti eorum parentes eodem sopore et fastidio fidei et religionis languescant. Proinde, quemadmodum per Scholas mixtas catholica juventus plerumque Religioni catholicae detrahitur

et avellitur, ita per matrimonia mixta integrae familiae matri catholicae Ecclesiae abalienantur atque ad plenum Indifferentismum protrahuntur; per utrumque denique impietatis medium spiritus hujus saeculi nequam Ecclesiam in semetipsa dissolvere conatur.

III.

Remedia ad arcendum malum.

Urgens necessitas exposcere videtur, ut ex S. Concilii Vaticani consultu severiores universim in mixta matrimonia leges statuantur, sed difficillimum est, aptas salutaresque leges ad coercenda haec mala proponere, cum malum, de quo agitur, pravorum exemplorum multitudine, suffragante impio hujus aevi genio, levi Catholicorum fide, adeo inoleverit, ut qui zizania colligere voluerit, facile eradicet simul cum eis et triticum (Matth. 13, 29.). Numquid igitur Ecclesiae expedit, ut crescere sinat utraque usque ad messem vel falce zizania evertat oportet? Quidquid sit, consultum videtur pro universali Ecclesia de mixtis matrimoniis certas statuere leges vel jam statutas solemniter innovare atque Episcopis serio inculcare, ut uniformi praxi ubique terrarum juxta leges ferendas et latas contra mixta matrimonia procedant. Nam si diversa praxis huc illuc ab Episcopis servetur, integrum odii pondus ex parte impiorum cadat in Episcopum necesse est, qui ecclesiasticas leges exequitur.

Quod si vero conjuges transgressores nuspiam aliqua Censura poenali feriuntur, ordo matrimonialis et Ecclesiae auctoritas ubique concussa pedetentim concidet. Nam scandala publica poenali ictu non amplius vindicata contagem vitiorum inter fideles dispergent, christianique matrimonii ordinem et sanctitatem diruent. Arceantur igitur de Ecclesiae sinu et rejiciantur a communione ejus falsi nominis Catholici conjuges, qui protervo vultu sapientissimas Ecclesiae leges et fidem catholicam de indissolubilitate et unitate matrimonii infringere audent; rescindantur haec putrida membra a reliquo corpore, ut una cum sanis membris corpus maneat integrum, salvum atque illaesum.

Quae cum ita sint statuendum esse opinor:

1. Omnes Episcopos novo matrimoniali Decreto a S. Concilio Vaticano proxime ferendo teneri publicam ac solemnem Excommunicationis Sententiam ferre in conjuges praevaricatores sub num. 1. 2. et 3. supra commemoratos, quae Sententia semper a Parochis diebus dominicis vel festis e prono promulganda jubeatur in Ecclesia parochiali, ad quam conjuges rei per domicilium praesens pertinent.

2. Facultatem dispensandi de impedimento disparitatis cultus Ordinariis locorum esse remittendam, quorum conscientia oneranda est, ut nonnisi sub gravibus causis et urgente necessitate atque singulis vicibus nonnisi post exactam causae recognitionem judicio vel Sententia in Consistorio lata dispensationem de disparitate cultus vel concedere vel abnuere teneantur et utrumque gratis omnino. Ea procedendi

ratione et forma servata numerus mixtorum matrimoniorum multum diminueretur.

Summo et perenni cultu permanere laetor.

Romae 19. April 1870.

† Carolus Joannes Greith, Ep. Sangallensis.

XVII*.

Hochverehrte Herren! Für Ihre freundliche Zuschrift vom 4. d. M. bestens dankend, beehre ich mich Ihnen meine Anschauung über unsere traurige Lage ganz offen vorzutragen. Ich kann mir in Rottenburg so wenig als in Rom verhehlen, dass das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt und die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt, so dass letztere nie einen herberen und tödtlicheren Schlag erlitten hat als am 18. Juli d. J. Aber mein Auge ist zu schwach um in dieser Noth einen Rettungsweg zu entdecken, nachdem fast der ganze deutsche Episkopat, so zu sagen, über Nacht seine Ueberzeugung geändert hat und zum Theil in sehr verfolgungssüchtigen Infallibilismus übergegangen ist. Ich sehe mit Schrecken, dass demnächst in allem Religionsunterrichte Deutschlands die Infallibilität als das Haupt- und Primär-Dogma des Christenthums wird gelehrt werden, und ich kann mir den Schmerz der Eltern wohl vorstellen, welche ihre Kinder solchen Schulen überlassen müssen. Aber alles Sinnen und Denken über diese Noth hat mich bisher nicht weiter geführt als zu einer Norm für meine eigene Person. Ich werde das neue Dogma in meiner Diöcese nicht verkünden, und factisch wird in ihr nur von wenigen Geistlichen infallibilistisch gelehrt. Weitaus die meisten ignoriren das neue Dogma, und das Volk kümmert sich, ganz wenige — besonders Adelige — ausgenommen, gar nicht um dasselbe, und ist sehr zufrieden, dass der Bischof darüber schweigt. Desto unzufriedener ist man von der anderen Seite, und die Folgen für mich werden nicht lange auf sich warten lassen. Ich will lieber den Stuhl als die Ruhe des Gewissens verlieren. Solche Abschlachtung der Einzelnen hätte nur verhütet werden können, wenn der gesammte deutsche Episkopat sich der Verkündung des Decrets widersetzt hätte. Vis unita fortior. Ich hatte in Rom die Hoffnung, dass solches wenigstens annähernd geschehe. Jetzt ist es ganz anders geworden. Ich will aber gern, Ihrer Adresse gemäss, mit den wenigen noch renitenten Bischöfen Deutschlands und Oesterreichs, sowie mit den Ungarn in Correspondenz treten, um wo möglich eine einheitliche Action zu erzielen. Nur kann ich mich grosser Hoffnung nicht hingeben. Unter den Bischöfen der Schweiz sind alle Infallibilisten, mit Ausnahme Greiths in St. Gallen. Er wird es so lange als möglich machen wie ich; aber wenn man ihm einmal das Messer an den Hals setzt, wird er sich unterwerfen (ich stehe mit ihm in Correspondenz). Die Ungarn verschanzen sich hinter

ihrer Regierung und dem »Non placet;« hier wird das Decret gewiss nicht verkündet, aber ob die Ungarn zu einer weiteren gemeinsamen Action bereit sind, ist mir nach meiner Correspondenz mit Ungarn freilich zweifelhaft. Ebenso konnte ich von Dupanloup keine offene Erklärung darüber erhalten, was er schliesslich thun werde. Alles das lautet freilich sehr pessimistisch; aber bei alle dem scheint mir noch das beste die dilatio quam maxima — Zögerung ohne förmliches Schisma, dessen Folgen unberechenbar sind. Wo die Noth am grössten, ist Gott am nächsten. Die Zögerung schliesst aber die Nichtunterwerfung ein. Wird darauf mit Kirchenstrafen geantwortet, so müssen wir, glaube ich, uns denselben quoad ordinem externum fügen, wenn wir auch ihre innere Berechtigung und ihre Geltung vor Gott nicht anerkennen. Schliesslich bemerke ich noch, dass unsere schriftliche Wiederholung des »Non placet« am 17. Juli gegen die letzte Form des Decrets gerichtet war; diess gegen Hrn. v. Ketteler. Genehmigen Sie etc. Rottenburg, 11. Nov. 1870. Dr. v. Hefele, Bischof von Rottenburg.«

XVIII*.

Erklärung.

Der in der »Aachener Ztg.« vom 12. d. M. abgedruckte Brief von mir an H. Geh. Justizrath Prof. Dr. Bauerband in Bonn und Genossen wurde durch eine vertrauliche Anfrage dieser Herren vom 4. November 1870 veranlasst. Meine Antwort erfolgte schon am 11. desselben Monats, zu einer Zeit, wie ich auszusprechen keinen Anstand nehme, eigenen inneren Kampfes. Einerseits stand mir fest, dass ein Schisma das grösste Unglück wäre, und dass ich mich an einem solchen nie betheiligen werde, andererseits aber glaubte ich, die vaticanischen Decrete vom 18. Juli 1870 nicht mit innerer Zustimmung in meiner Diöcese verkünden, wohl aber dieser unerträglichen Lage durch Resignation entgehen zu können. Es ist Freunden und Feinden, diesseits und jenseits der Alpen bekannt, dass dieser innere Kampf bis zum 10. April 1871, also vom Datum des fraglichen Briefes an noch fünf Monate, dauerte, bis es mir gelang, in aufrichtiger Unterordnung meiner Subjectivität unter die höchste kirchliche Autorität mich mit dem vaticanischen Decret zu versöhnen, wovon das Ergebniss in meinem Pastoralschreiben vom 10. April 1871 niedergelegt ist. Was ich gar wohl voraussah, ist eingetreten: es hat mir dieser Schritt viele Verfolgung zugezogen, aber er hat mir dafür die innere Ruhe wieder gebracht. Wesentlich erleichtert und befördert wurde meine Unterwerfung aber durch die Wahrnehmung, dass die Partei, der ich am 11. November 1870 antwortete, immer deutlicher und unaufhaltsam einem Schisma entgegensteure, im verderblichen Bund mit zahlreichen ihr innerlich heterogenen Elementen.

Was schliesslich die Veröffentlichung meines fraglichen Briefes anlangt, so steht das Urtheil der gesitteten Welt über den Missbrauch vertraulicher Briefe an sich schon fest. Noch mehr aber wird diese Veröffentlichung ihre richtige Würdigung finden, wenn man damit folgende Stelle aus dem Schreiben des Hrn. Dr. Bauerband etc. an mich vergleicht. Sie lautet: »Wir glauben um so mehr auf eine vertrauensvolle Rückäusserung Ew. bischöflichen Gnaden hoffen zu dürfen, als wir das Versprechen ablegen können, dass ohne die Genehmigung Ew. bischöflichen Gnaden nichts davon in die Oeffentlichkeit dringen wird.«

Rottenburg, 15. October 1872.

Dr. Hefele, Bischof.

XIX*.

Hochwürdigster Hr. Bischof! Die Veröffentlichung Ihres Briefes vom 11. Nov. 1870 an Bauerband habe ich nicht veranlasst, und ich würde, wenn dieselbe noch nicht geschehen wäre, sie auch nicht veranlassen. Die Lage unserer deutschen Bischöfe kann auch durch Mittheilung weiterer Aktenstücke kaum noch verschlimmert werden. Doch darf zur richtigen Würdigung der einseitigen Veröffentlichung vertraulicher Briefe nicht übersehen werden, dass jede Kriegserklärung die Verträge hinfällig macht. Sie haben uns den Krieg erklärt, und zwar nicht mit humanem Ausdruck; denn Sie haben in der beklagenswerthen Denkschrift vom 20. Sept. c. uns, Ihre früheren Bundesgenossen, unter denen Sie auch einzelne gern Ihre Freunde nannten, nicht bloss der »absurden Behauptung«, sondern auch des Sacrilegiums beschuldigt und sie als »Dissidenten« bezeichnet, welche »in der gehässigsten Weise« Beschuldigungen gegen die katholische Kirche erhöben, und mit anderen schlimmen Anklagen sie als Abgefallene überhäuft. Es erregt Verwunderung, dass Sie hienach noch Gewicht legen auf Discretion, welche zur Zeit freundschaftlicher Beziehungen und gleichartiger Interessen zugesichert worden ist.

Was nun die Sache betrifft, so hat ihre Erklärung im »Deutschen Volksblatt« vom 15. October 1872 auf das unabhängige gebildete Publikum den betrübendsten Eindruck gemacht. Dieselbe redet von einem fünfmonatlichen Kampfe, welcher durch eine Versöhnung mit dem vaticanischen Decret beendigt worden sei; das Schreiben vom 11. Nov. 1870 weiss aber von einem solchen Kampfe nichts, es enthält keine Spur von einem Glaubenskampf. »Ich kann mir in Rottenburg so wenig als in Rom verhehlen« — so schrieben Sie — »dass das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt.« Ihr Kampf konnte sich nur auf die Alternative beziehen: ob Sie gegen den Versuch die Lüge als Gottes Wort mit kirchlicher Auctorität und Beichtstuhlzwang dem christlichen Volk aufzudrängen, als treuer Hirt das Schwert des Geistes ergreifen, oder

als schwacher Mann durch Resignation das Feld räumen sollten. Durch Verwerfung des neuen Dogma's sicherten Sie sich die Ruhe des Gewissens. Sie waren sich so klar bewusst, diese zu besitzen, also wegen des Inhalts des neuen Dogma's nicht im Kampfe zu sein, dass Sie betheuerten: »Ich will lieber den Stuhl als die Ruhe des Gewissens verlieren«, d. h. Sie wollten lieber Ihr Bisthum preisgeben, als durch Versöhnung mit dem vaticanischen Decret die Ruhe Ihres Gewissens. Wenn nun nach Ihrer Erklärung die Versöhnung mit dem vaticanischen Decret, d. h. also die Aufopferung der Ruhe Ihres Gewissens, Ihnen »die innere Ruhe wieder gebracht hat«, so muss jetzt ein Seelenzustand in Ihnen sein, der für uns ein unauflösliches Räthsel bleiben wird; aber fest steht, dass Sie am 11. Nov. 1870 sich nicht in einem Glaubenskampfe befanden. Aber auch der wirkliche Kampf, den Sie damals zu bestehen hatten, war bereits entschieden; denn Sie hatten »die Norm für Ihre eigene Person« gefunden. »Ich werde« — diess sind Ihre Worte — »das neue Dogma in meiner Diöcese nicht verkünden.« Sie wollten »den Stuhl« behalten, aber nicht im offenen Kampf gegen den römischen Usurpator Ihrer Diöcesanrechte und der göttlichen Prärogativen, sondern Ihre Losung dabei war: »Zögerung ohne förmliches Schisma«; »die Zögerung schliesst aber«, so sagten Sie, »die Nichtunterwerfung ein.« Sie kämpften also nicht mit dem Zweifel, ob Sie sich unterwerfen sollten, oder nicht, sondern Sie waren entschieden entschlossen, sich nicht zu unterwerfen, um »die Ruhe des Gewissens« zu bewahren.

Es schien Ihnen damals unmöglich, dass Sie jemals Ihre Ueberzeugung wechseln könnten; Sie sprachen ein hartes Urtheil darüber aus, dass »fast der ganze deutsche Episkopat so zu sagen über Nacht seine Ueberzeugung geändert habe«; Sie fanden den Inhalt des neuen Dogma's nicht bloss unwahr, sondern der verderblichsten Art, so dass dadurch »die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt« werde; letztere habe »nie einen herberen und tödtlicheren Schlag erlitten«, so klagten Sie. Aber freilich, Sie haben ja auch Ihre Ueberzeugung nicht geändert, Sie haben ja nur Ihre »Subjectivität unter die höchste kirchliche Auctorität aufrichtig untergeordnet.« Sie drücken sich euphemistisch aus, denn Sie wollen sagen, dass Sie Vernunft und Freiheit dem päpstlichen Absolutismus geopfert haben. Wäre Ihre Ueberzeugung eine andere geworden, so hätte es sich geziemt, in einem »Volksblatt« so zu schreiben: Es ist mir nach fünfmonatlichem Kampf endlich gelungen, die Lehre, dass der Papst »aus sich selbst, nicht aber durch die Uebereinstimmung mit der Kirche, unverbesserliche Lehrentscheidungen« gebe, als Gottes Wort zu glauben. Nun aber sind Sie ohne diesen Glauben mit »in sehr verfolgungssüchtigen Infallibilismus übergegangen«, wie ihn die Fuldaer Denkschrift athmet. Ihr »Schrecken, dass demnächst in allem Religionsunterricht Deutschlands die Infallibilität als das Haupt- und Primärdogma des Christenthums werde gelehrt werden«, ist vorüber, mit dem »Schmerz der Eltern«, desshalb

haben Sie kein Mitleid mehr; es rührt Sie nicht die sittliche Entrüstung der Eltern über die absichtliche Fälschung der Stellen aus der heil. Schrift, welche ihre Kinder in den Katechismen auswendig zu lernen gezwungen werden (vgl. den Katechismus für die Erzdiöcese Köln, 1872, S. 69. Fr. 32); es bewegt Sie nicht mehr »die Abschlachtung« der einzelnen Bischöfe durch die römische Curie, Sie fühlen nicht mehr das an den Hals gesetzte Messer; hin ist Ihre vertraulich so oft geäusserte Freude über die Farblosigkeit Ihres Pastoralschreibens vom Ostermontag 1871, womit Rom sich zufrieden gegeben, weil Sie erst nachdem Ihnen das drittemal das Messer an den Hals gesetst worden, den Schritt gethan hätten; verloren ist die Ruhe des Gewissens. Es bleibt Ihnen nur der Trost »das grösste Unglück, das Schisma« Ihrerseits verrmieden zu haben. Aber, ist dieser Trost echt? Ganz abgesehen von der neuen, immer tiefer greifenden Spaltung innerhalb der römisch-katholischen Kirche — haben Sie denn die Einheit, wenn Sie nach Ihrer Auffassung 165 Millionen nicht römisch-katholischer Christen als von »der Kirche« getrennt betrachten müssen? Ist das die von Christus gewollte Einheit, welche 170—180 Mill. römische Katholiken äusserlich durch Despotismus zusammentreibt und scheinbar zusammenhält? Ist die Einheit in der Lüge und in der innern Corruption ein Gut oder ein Uebel? Können Sie als fleissiger Kirchenhistoriker auch nur einen Augenblick sich die Illusion machen, dass die alte Kirche, die Kirche der Väter, die Einheit in der allgemeinen jurisdictionellen Unterwerfung des Episkopats und der Einzelkirchen unter den Bischof von Rom gesucht hätte? Im Schisma ist, wer der Wahrheit das Zeugniss verweigert und die Bekenner der Wahrheit schmäht und aus der Kirche ausschliessen will. Im Schisma sind Sie jetzt, Herr Bischof!

Ihr verhängnissvoller Schritt ist Ihnen noch wesentlich erleichtert worden durch die Beobachtung, dass wir in unserer Reformbewegung im Bunde seien »mit zahlreichen uns innerlich heterogenen Elementen.« Darauf habe ich zweierlei zu erwidern: erstens, dass bei jeder geistigen Bewegung heterogene Elemente sich zeitweilig verbinden; Christus musste seine Jünger ermahnen, Weizen und Unkraut vorläufig mit einander wachsen zu lassen, und die apostolische Kirche gibt uns dasselbe Bild. Zweitens gestatte ich mir die Bemerkung, dass Sie, Herr Bischof, doch Umschau halten mögen, mit welchen Elementen Sie selbst denn nun im verderblichen Bunde sind? Betrachten Sie doch nur Ihre Brüder in den Redactionen der ultramontanen Presse aller Lande. Aber auch sonst werden Sie Ueberfluss an schlimmen Elementen finden, z. B. in der römischen Curie etc., so dass Sie bei sorgfältiger Nachforschung wohl im Stande sein dürften, uns gegen Eins immer Hundert zu bieten.

Ist es Ihnen gelungen, »die innere Ruhe« durch Aufopferung Ihrer Subjectivität zu gewinnen, so wird es Ihnen nicht gelingen, dieselbe zu bewahren. Scheint die Beglückwünschung der sämmtlichen deut-

schen Bischöfe zu Ihrer Erklärung [1]) Ihnen dieselbe zu sichern, so wird ein Blick auf Ihre Schrift über Honorius sie Ihnen wieder nehmen. Ihre bessere Subjectivität ist durch den Act der Verzweiflung, wodurch Sie sich das Messer vom Halse schaffen wollten, nicht getödtet; Sie können Ihre vernünftige Natur ebensowenig vernichten, wie die Erbsünde diess vermag: sie wird immer wieder erwachen, und jedesmal wird die verlorene »Ruhe des Gewissens« Sie peinigen, und jedesmal wird es vorbei sein mit »der inneren Ruhe.« Den Richterstuhl Gottes, vor dem Sie als »treuer Verwalter« erfunden werden möchten, werden die Sie jetzt beglückwünschenden römischen Bischöfe Deutschlands nicht umstehen; diese haben nicht Macht Ihnen die innere Ruhe zu sichern.

Sie haben in der erwähnten Denkschrift erklärt: »Wir Bischöfe wissen uns mit dem gesammten Klerus und mit dem gesammten katholischen Volke vollkommen einig im Glauben und in allen Grundsätzen desselben«; in Ihrem Schreiben vom 11. Nov. 1870 aber hatten Sie bezeugt: in Ihrer Diöcese »werde factisch nur von wenigen Geistlichen infallibilistisch gelehrt, weitaus die meisten ignorirten das neue Dogma, und das Volk kümmere sich, ganz wenige — besonders Adelige — ausgenommen, gar nicht um dasselbe, und sei sehr zufrieden, »dass der Bischof darüber schweige.« Vergleichen Sie beide Aussagen, und hin ist »die innere Ruhe.« In Ihrer Diöcese haben Klerus und Volk sich innerhalb zwei Jahren wenig geändert. Dass die Tübinger katholisch-theologische Fakultät insgesammt nicht an die Unfehlbarkeit des Papstes, ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, glaubt und dagegen lehrt, ist notorisch; versuchen Sie dieselbe zum Bekennen und Lehren des Infallibilismus zu zwingen, und Ihre innere Ruhe ist hin, wenn Sie auch nur auf zwei Charaktere innerhalb dieser Corporation stossen. Wagen Sie es, Ihren Pfarrklerus zum offenen Bekenntniss des vaticanischen Decrets zu nöthigen, und verloren ist Ihre »innere Ruhe.«

Eins haben wir Ihrer Erklärung zu danken. Sie haben den Eindruck der Fuldaer Denkschrift für die Staatsregierungen verschärft. Diese werden endlich einsehen, dass es mit der Beförderung »nicht compromittirter«, »milder«, »vermittelnder« Persönlichkeiten auf die Bischofsstühle nichts ist. Weder wird die preussische Staatsregierung den polnischen Msgr. v. Wolanski — der übrigens nicht einmal eine solche Persönlichkeit ist — zum Nachfolger Namszanowski's machen, noch die badische Herrn Alzog auf den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg setzen. Sie werden überhaupt einsehen, dass jeder von Rom approbirte Bischof in seinem Lehren und Handeln keine eigene Ueberzeugung und Gesinnung mehr hat, dass da aller Patriotismus eitel Schein und Trug ist, dass der Herr Bischof Roms Lehren lehrt, Roms Parolen ausgibt, hart oder mild ist auf Befehl der fremden Curie. Die Staatsregierungen werden endlich erkennen, dass wer, um Bischof zu

---

1) Der Bischof von Rottenburg hat jedoch die Nachricht von einer solchen Beglückwünschung entschieden in Abrede gestellt.

werden, dem Papst den berüchtigten Vasalleneid leistet, in welchem er sechsmal diesen seinen Herrn nennt, und nur Pflichten gegen diesen beschwört — in seinem Innern kein Deutscher mehr sein kann, sondern einzig und allein ein Organ römischer Interessen in Deutschland.

Dürfte ich Ihnen, hochwürdigster Herr Bischof, einen Rath geben, so wäre es dieser: entwinden Sie sich schnell und kühn der kurzen Verirrung, und setzen Sie wieder mit Ehren ein Leben treuer Arbeit fort für die Wahrheit.

Mit der Theilnahme eines ein Vierteljahrhundert hindurch Ihnen treu Ergebenen Ihr Dr. Jos. H. Reinkens,

Bonn, 24. Oct. 1872. Professor der Kirchengeschichte.

Anhang.

I.

Die rechtliche Stellung der Altkatholiken vor deutschen Gerichtshöfen.

1. Preussen.

a.

Erkenntniss des Appellations-Gerichts zu Hamm vom 21. November 1875.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Grubendirektors Friedrich Wolff zu Essen, Verklagten und Appellanten, wider den Kirchenvorstand der St. Gertrudis-Kirchengemeinde zu Essen, Klägerin und Appellatin, hat der Civilsenat, I. Abtheilung, des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm in seiner Sitzung vom 21. November 1873, an welcher Theil genommen haben: der Erste Appellationsgerichts-Präsident Hartmann, die Appellationsgerichts-Räthe Wex, Näther, Löwenstein und der Kreisrichter Berckenkamp, auf mündliche Verhandlung für Recht erkannt: dass das Erkenntniss des Königlichen Kreisgerichts zu Essen vom 8. April 1873 dahin abzuändern, dass die Klägerin mit ihrer Klage vom 23. October 1872 abzuweisen, die gerichtlichen Kosten beider Instanzen jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen; die aussergerichtlichen zu compensiren. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der erste Richter, auf dessen erschöpfende Darstellung des Sachverhalts Bezug genommen wird, hat den Verklagten verurtheilt: die in der klagenden St. Gertrudis-Kirchengemeinde den Vorschriften gemäss zu zahlenden Kirchensteuern, so lange jener im Parochialverbande der Klägerin verbleibe, zu zahlen, sowie die rückständige Kirchensteuer im Betrage von 14 Rm. zu entrichten und die Prozesskosten zu tragen. —

In den Gründen geht der erste Richter zunächst davon aus, dass der Verklagte in der Eigenschaft als Katholik, der innerhalb der klagenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz habe, nach den

Vorschriften des §. 11 Thl. II. Titel 2 Allg. L.R. an und für sich zur Zahlung von Kirchensteuern verpflichtet sei — er müsse denn nachweisen, dass er aufgehört habe, seiner früheren Gemeinde als Glaubensgenosse anzugehören. Zum Beweise einer solchen Trennung könne aber nicht die Behauptung dienen, Klägerin sei durch Anerkennung des Unfehlbarkeits-Dogmas in Ketzerei verfallen, da die Entscheidung dieser Frage ausschliesslich das innere Gebiet des Glaubens berühre, und nicht zu der Kompetenz der weltlichen Gerichte gehöre. Letztere müssten die Thatsache für entscheidend ansehen, dass die jetzige, an das neue Dogma glaubende katholische Kirche den ganzen, äusseren Verwaltungsorganismus der früheren katholischen Kirchen beibehalten habe, demgegenüber die sogenannten Altkatholiken zumal an Orten, wo sie sich noch nicht zu staatlich genehmigten Gesellschaften vereinigt hätten, als einzelne dissentirende Personen erschienen. Solche müssten, um von der kirchlichen Steuerpflicht befreit zu sein, unter den dafür geltenden gesetzlichen Formen austreten, was Verklagter unstreitig nicht gethan habe.

Der erste Richter führt dann weiter aus, dass Verklagter auch nicht aus der katholischen Kirche ausgestossen sei, weil der Schlusspassus der betreffenden Constitutio »Anathema sit« für andersgläubige Katholiken noch nicht eine Ausstossung, sondern nur die generelle Androhung einer solchen enthalte. Eine Excommunication könne ausserdem nur unter Beobachtung der hier nicht gewahrten kirchlichen und landrechtlichen Vorschriften erfolgen. Die den Altkatholiken angeblich wiederfahrene Verweigerung der Sacramente sei, abgesehen davon, dass Verklagter nicht behauptet, dieselben seien auch ihm speciell geweigert worden, ebenfalls nur als ein Act der Kirchenzucht aufzufassen.

Gegen obiges Erkenntniss hat Verklagter rechtzeitig und formgemäss appellirt mit der Beschwerde, dass, wie geschehen, erkannt worden und beantragt, abändernd die Klage abzuweisen.

Zur Rechtfertigung der Beschwerde führt er an: das Recht, Steuern beizutreiben, beruhe lediglich auf der Genehmigung des Staates welcher dasselbe der Klägerin den Altkatholiken gegenüber durch Regierungs-Rescript vom 6. October 1872 entzogen habe und sei deshalb der Rechtsweg überhaupt unzulässig. Es fehle ferner eine Aeusserung des Staates darüber, ob er die jetzige katholische Kirche, die an das neue Dogma glaube und darum eine Aenderung in den Fundamentallehren erlitten habe, als Rechtsnachfolgerin der mit so vielen Vorrechten bedachten alten katholischen Kirche anerkennen wolle. Sodann spreche der Endpassus der Constitutio pastor aeternus »Anathema sit« ohne weitere Massnahmen die Ausstossung gegen jeden aus, der an die Unfehlbarkeit des Papstes nicht glaube. Es würden aber auch einem solchen ipso jure die Gnadenmittel der Kirche entzogen, und habe übereinstimmend hiermit der Erzbischof von Cöln öffentlich von den Kanzeln verlesen lassen, seine Geistlichen dürften

den sogenannten Altkatholiken die Gnadenmittel nicht spenden. Er (Verklagter) habe nun aber auf dem Bürgermeisteramte zu Essen erklärt, an die neuen vatikanischen Beschlüsse nicht zu glauben. Es könnten deshalb schon nach Analogie der Grundsätze über Leistung und Gegenleistung von ihm keine Kirchsteuern mehr gefordert werden. Jedenfalls aber bestehe zwischen ihm und der Klägerin in der That die von dem ersten Richter vermisste Trennung, da entweder jene aus der alten katholischen Kirche ausgetreten, oder er von der neuen katholischen Kirche ausgestossen worden sei. —

Die Klägerin hat Bestätigung des Vorerkenntnisses beantragt. Sie bestreitet, dass dem Verklagten die Gnadenmittel versagt seien und behauptet, die Renitenz desselben sei der Gemeinde gar nicht, dem Kirchenvorstande aber erst durch die Uebersendung der vor dem Bürgermeisteramte abgegebenen Erklärung bekannt geworden. Im Uebrigen sucht sie die Rechtsausführungen der Appellations-Rechtfertigung allerseits zu widerlegen. —

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Principaleinwand des Verklagten, der Rechtsweg sei in dem vorliegenden Falle überhaupt unzulässig, erschien unbegründet. Das den Kirchengesellschaften vom Staate verliehene Recht, ihre Steuern im Verwaltungswege executivisch einzutreiben, enthält nämlich nichts als eine Vergünstigung, die lediglich zu dem Zwecke gegeben worden, um eine schnellere und einfachere Betreibung der rückstän-Steuern zu ermöglichen. Eine Versagung dieser Vergünstigung berührt demnach nur die Art und Weise der Betreibung der Steuern, nicht das Besteuerungsrecht selbst, welches auf den Vorschriften der §.§. 260. 261. Allg. L.R. II. 11 beruht.

In der Sache selbst ist zu untersuchen, ob die klagende Gemeinde, welche nach der Begriffsbestimmung des §. 11. A. L. R. II. 11 eine »Kirchengesellschaft« bildet, und in vermögensrechtlicher Beziehung die Rechte einer vom Staate mit vielfachen Privilegien ausgestatteten Korporation hat, gegen den Verklagten das ihr sonst unzweifelhaft zustehende Recht der Erhebung und Einziehung von Kirchensteuern geltend machen kann. Unstreitig ist, dass der Verklagte früher Mitglied der klagenden Kirchengesellschaft gewesen ist und als solches an ihren Rechten Antheil, ihre Lasten mit zu tragen hatte, und es fragt sich deshalb, ob eine Aenderung in diesem Rechtsverhältniss in Folge der Aufstellung des s. g. Infallibilitätsdogmas und der unbestrittenen Thatsache, dass der Verklagte der Klägerin gegenüber durch Vermittelung des Bürgermeisteramts zu Essen die Erklärung abgegeben hat, dass er sich demselben nicht unterwerfe, eingetreten ist. Eine solche Aenderung kann auf dreifache Weise herbeigeführt werden:

1. durch den freiwilligen Austritt des einzelnen Mitgliedes,
2. durch eine Ausstossung desselben Seitens der Kirchengesellschaft,
3. durch eine Spaltung der Kirchgesellschaft in mehrere Theile.

Im vorliegenden Falle ist nun zunächst von einem freiwilligen Austritt des Verklagten nicht die Rede, ein solcher hätte in den durch §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847, jetzt durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 vorgeschriebenen Formen erfolgen müssen; auch verwahrt sich der Verklagte selbst dagegen, dass er aus der römisch katholischen Kirche — mithin auch, worauf es hier allein ankommt — aus der klagenden Kirchengesellschaft ausgetreten sei. Ob er in einem solchen Falle zur Fortentrichtung der Kirchensteuern verpflichtet gewesen sein würde, wie dies der Plenar-Beschluss des Ober-Tribunals vom 4. April 1853 nach Lage der Gesetzgebung vor dem Gesetze vom 14. Mai 1873 allerdings angenommeu hat, kann demnach hier gänzlich dahin gestellt bleiben.

Streitig ist dagegen unter den Parteien, ob eine Ausstossung des Verklagten, insbesondere die kanonische excommunicatio major stattgefunden habe. Wenn der Verklagte unter anderen Gründen hier auch den geltend macht, dass er zur Bezahlung der Kirchensteuern nicht angehalten werden könne, weil und so lange ihm die kirchlichen Gnadenmittel, namentlich der Genuss des heil. Abendmahls vorenthalten werde, so ist diesem Argumente nicht beizustimmen; die Grundsätze von Leistung und Gegenleistung des Privatrechts (exceptio non impleti contractus) können hier keine analoge Anwendung finden, die Verwaltung der Sacramente ist unabhängig von jeder vermögensrechtlichen Beziehung; das Nichtzulassen eines Kirchenmitgliedes zu demselben (excommunicatio minor) ist eine kirchliche Strafe, hat aber den Ausschluss aus der Kirchengesellschaft nicht zur Folge.

Es ist zwar in früheren Zeiten auch nicht völlig zweifelsfrei gewesen, ob die excommunicatio major nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts eine blosse, die Besserung des damit Belegten bezweckende Censur oder eine gänzliche Ausschliessung von der Kirche involvire; indessen wird schon seit einigen Jahrhunderten das Letztere allgemein angenommen. — »Excommunicatio major *a communione fidelium separat*« (Cap.: 59 de sent. excom. 5, 39).

Hauptsächlich aber streiten die Parteien darüber, ob der Verklagte von dieser excommunicatio major bereits betroffen sei oder noch nicht.

Die Konstitution, durch welche das neue Dogma von der Infallibilität des Papstes eingeführt ist, schliesst mit den Worten im Cap. IV:

»Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicre, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit.«

Dass das Anathem die excommunicatio major, also die Ausschliessung aus der Kirche, bedeutet, ist unzweifelhaft, dagegen bestritten, ob diejenigen, welche jener Vorschrift zuwider dem Infallibilitäts-Dogma widersprechen und damit »das Anathem auf sich nehmen«, ebendadurch als ipso jure aus der katholischen Kirche ausgestossen anzusehen sind.

Wenn nach dem älteren kanonischen Recht in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine Bestrafung nicht

schon durch das blosse Zusammentreffen einer Strafthat und eines Strafgesetzes erfolgt, dass es dazu vielmehr nothwendig des Ausspruchs des das Strafgesetz auf die Strafthat anwendenden, kompetenten Strafrichters bedarf, die Wirkungen der excommunicatio major nicht anders eintreten konnten, als infolge eines gegen den Beschuldigten ergangenen Urtheils, so hat doch das spätere kononische Recht die Ausstossung vielfach als die unmittelbare Folge mit bestimmten offenkundigen Vergehen vorbunden und gab dieser Art der Ausstossung die besondere Bezeichnung »excommunicatio latae sententiae« (im Gegensatz zu der durch Urtel zu verhängenden excommunicatio ferendae sententiae). —

War nach dieser Entwickelung des kanonischen Rechts bisher schon die Fällung eines besonderen Urtheils gegen den zu Excommunicirenden nicht nothwendige Vorbedingung für die Ausstossung aus der Kirchengemeinschaft, so lässt das neue Dogma über die Unfehlbarkeit des Papstes diese Frage unter einem ganz neuen Gesichtspunkt erscheinen. Es ist nämlich eine nothwendige Folge von der Annahme dieser Unfehlbarkeit, dass auch die Aussprüche des Papstes eine unmittelbare Gültigkeit erlangen, ohne dass es noch einer besonderen sententia bedürfte. Ist nun in den oben allegirten Worten der Constitutio Pater aeternus vom dem Papste die Ausstossung aus der Kirche über alle diejenigen verhängt, welche dem neuen Dogma widersprechen, so sind sie eben damit aus der Kirche ausgestossen, sobald die Thatsache des Widerspruchs gegen jenes Dogma, wie es hier der Fall ist, feststeht. Eines besonderen Urtheils, wodurch die Ausstossung nochmals ausgesprochen würde, kann es Angesichts der »Unfehlbarkeit« jenes päpstlichen Ausspruchs nicht mehr bedürfen; die Ausstossung erfolgt vielmehr ipso facto und ipso jure, wie es denn auch in der Notorietät beruht, dass die kirchlichen Organe der s. g. Neukatholiken jeden, der das qu. Dogma nicht anerkennt, nicht mehr als Katholik anerkennen. Dass aber die Kirche nicht befugt ist, die Steuern von denjenigen fortzuerheben, welche sie von ihrer Gemeinschaft — ob mit Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu untersuchen — exkludirt hat, bedarf keiner Ausführung. Sie muss ihre eigenen Handlungen — und die des unfehlbaren Papstes sind den eigenen Handlungen der Kirche gleich — selbstredend gegen sich gelten lassen. Aus diesem Grunde kann die Frage, ob nach Preussischem Rechte (§. 56 A. L. R. II. 11) die Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung den Königlichen Gerichten zustehe, hier unerörtert bleiben. (Vgl. das verneinende Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 26. October 1857 in Strieth., Archiv Bd. 17 S. 88.) —

Zu eben demselben Resultat einer Abweisung des in der Klage erhobenen Anspruchs führt aber auch die Untersuchung der dritten, oben angedeuteten Frage, ob eine Spaltung in der katholischen Kirchengesellschaft erfolgt ist, und bejahenden Falls, welches die Folgen einer solchen sind?

Wenn ein einzelnes Mitglied einer Kirche einen Glaubenssatz derselben nicht anerkennt, mag derselbe von Alters her bestanden haben, oder durch die geordneten Organe der Kirche neu eingeführt sein, oder eine von der Kirche verworfene Lehre bekennt und vertheidigt, so ist es ihm zwar unbenommen, auf dem gesetzlich geordneten Wege aus der Kirche auszutreten; thut er dies aber nicht, so bleibt er trotzdem Mitglied der Kirche, bis ihn diese etwa mit der Strafe der Excommunication belegt und hat er selbstredend bis dahin auch zu den Lasten der Kirche beizusteuern. Ob der in Rede stehende Glaubenssatz kirchenverfassungsmässig zu Stande gekommen, das zu untersuchen, kann niemals Sache der weltlichen Gerichte sein; es wird für diese vielmehr entscheidend sein müssen, dass die kirchlichen Organe das Dogma anerkennen. Anders aber steht es, wenn eine Trennung in der Kirche entsteht, wenn dieselbe sich in mehrere Theile spaltet, und was in einem solchen Falle von der Gesammtheit der Kirche gilt, das gilt selbstverständlich auch von jeder einzelnen Kirchengesellschaft, der Kirchengemeinde. Entsteht eine derartige Trennung, wie es meistens der Fall sein wird und auch vorliegend der Fall ist, auf Grund abweichender Ansichten über einen bestimmten Glaubenssatz, so können wiederum die staatlichen Behörden nicht berufen sein, darüber zu entscheiden, welche Ansicht die richtige ist, und so muss auch im vorliegenden Falle jede Erörterung und Entscheidung darüber abgelehnt werden, ob die s. g. Neukatholiken oder die s. g. Altkatholiken von dem wahren Glauben der katholischen Kirche abgefallen sind, welche Partei sich der Ketzerei schuldig macht, welche von beiden fernerhin in der Lage ist, ihre Mitglieder »allein selig zu machen«.

Die Thatsache der Trennung in der katholischen Kirche — das Schisma — steht fest, und von dieser Thatsache ist bei der Entscheidung des vorliegenden Streits auszugehn. An und für sich ist keinem von beiden Theilen ein Vorrecht vor dem anderen zuzustehen; denn beide Theile sind vom Staate anerkannt; die s. g. Neukatholiken, indem ihren bisherigen Organen die Ausübung ihrer bisherigen Wirksamkeit, der Genuss ihrer Privilegien, vom Staate in keiner Weise entzogen ist; die s. g. Altkatholiken, indem der von ihnen neu gewählte Bischof vom Staate anerkannt und vereidet ist. Es ist auch unerheblich, ob im einzelnen Falle diejenigen Personen, welche die bisherigen kirchlichen Organe repräsentirt haben, sich der einen oder anderen Partei angeschlossen haben, und ebenso unerheblich, ob innerhalb einer einzelnen Kirchengemeinde eine grössere oder kleinere Minderzahl auf der einen oder anderen Seite steht, — das Alles ist reiner Zufall und ohne rechtliche Bedeutung in der Sache selbst. — Statt der bisherigen Einen ungetheilten privilegirten Korporation sind nunmehr deren zwei, vom Staate gleichermassen anerkannte und mit gleichen Privilegien ausgestattete vorhanden. Wie es in solchem

Falle mit dem vorhandenen Kirchenvermögen zu halten, darüber fehlen gesetzliche Vorschriften (da der äusserst seltene Fall eines solchen Schisma nicht vorgesehen ist), und die Regulirung bezüglich desselben wird vielleicht ohne das Dazwischentreten des Staats, wozu dieser vermöge seines Kirchenhoheitsrechts (jus reformationis) befugt ist, nicht möglich sein. Mag aber bis dahin bezüglich des vorhandenen Kirchenvermögens der Besitz zu Gunsten derjenigen Partei entscheiden, welche ihre bisherigen Organe behalten hat, ganz anders steht es nothwendig mit solchen Abgaben, die erst entrichtet werden sollen. Da versteht es sich von selbst, dass keine der beiden Parteien fernerhin zu Leistungen und Abgaben verpflichtet sein kann, welche ausschliesslich der anderen zu Gute kommen, keine berechtigt, solche von Anderen zu fordern, als von ihren eigenen Parteigenossen.

Gegen diesen Grundsatz lässt sich auch mit Erfolg nicht geltend machen, dass vielleicht die zu erhebenden Kirchensteuern zu einem grösseren oder geringeren Theile auch zur Erhaltung des vorhandenen Kirchenvermögens, auf welches doch die s. g. Altkatholiken ihre Rechte nicht aufgeben wollen, dienen sollen resp. nothwendig sind; denn diejenige Partei, welche sich im thatsächlichen Besitz des Kirchenvermögens befindet, und die andere Partei von dem Mitbesitz und Mitgenuss desselben ausschliesst, muss nothwendig, so lange dieser Besitzstand dauert, allein auch die für die Erhaltung erforderlichen Impensen zu tragen hat, vorbehaltlich ihres Rechts auf deren ganze oder theilweise Erstattung, falls sie später den Besitz resp. Alleinbesitz aufzugeben genöthigt werden sollte. (Vgl. auch §. 212 Allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 7.)

Demnach kann auch der Verklagte nicht für verpflichtet erachtet werden, an die unbestritten der s. g. neukatholischen Partei angehörende, klagende Gemeinde Steuern, die mindestens vorläufig lediglich zu deren Gunsten verwendet werden sollen, zu entrichten.

Die hiernach in Abänderung des ersten Erkenntnisses gebotene Abweisung der Klage hat die getroffene Entscheidung des Kostenpunkts nach §. 6 Allg. Gerichts-Ordnung I. 23 zur Folge.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Appellationsgerichts.

Hamm, den 21. November 1873.

b.

Erkenntniss des Obertribunals vom 24. Mai 1873.

Oeffentliche Sitzung des Senats für Strafsachen, zweite Abtheilung vom vierundzwanzigsten Mai achtzehnhundertdreiundsiebenzig.

Zur Untersuchungssache gegen Erstens, Heinrich Grüter, fünfunddreissig Jahre alt, Caplan und Redakteur des »Uerdinger, Volksblatts«, Zweitens, Martin Büscher, achtunddreissig Jahre alt, Buchdrucker und Verleger der Niederrheinischen Volkszeitung und des damit verbun-

denen Anzeigeblattes für den Kreis Crefeld, ersterer zu Uerdingen, letzterer zu Crefeld.

Der Königliche Oberprokurator zu Düsseldorf hat nach geschlossener Voruntersuchung an die Rathskammer des dortigen Königlichen Landgerichts den Antrag gerichtet:

I. den Kaplan Grüter, Redakteur des »Uerdinger Volksblatts zur Unterhaltung und Belehrung«, unter den Beschuldigungen:

Erstens. Durch einen von ihm verfassten Artikel in Nummer neunundachtzig dieses Blattes

a. die Polizeibehörde in Crefeld öffentlich beleidigt (Paragraph hundertsechsundneunzig des Strafgesetzbuchs),

b. Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche öffentlich beschimpft (Paragraph hundertsechsundsechzig Strafgesetzbuchs).

Zweitens. Durch einen anderen mit den Worten: »In Crefeld hat leider« beginnenden Artikel in derselben Nummer des Uerdinger Volksblattes

a. Den öffentlichen Frieden im Sinn des Paragraphen hundertunddreissig des Strafgesetzbuches gefährdet,

b. erdichtete p. Thatsachen, um Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, öffentlich behauptet p. zu haben (Paragraph hunderteinunddreissig des Strafgesetzbuchs),

c. und d. gleichfalls die zu 1 a und b bezeichneten Vergehen verübt zu haben.

Drittens. Durch einen Artikel in Nummer fünfundvierzig des Anzeigeblattes für den Kreis Crefeld mit der Ueberschrift: »Offener Brief« u. s. w. wiederum dieselben Vergehen (mit Ausnahme von zwei a) begangen zu haben, — vor das Zuchthauspolizeigericht zu verweisen;

II. den Buchdrucker Büscher, Redakteur, Drucker und Verleger des »Anzeigeblattes für den Kreis Crefeld«.

Erstens. Durch Veröffentlichung des »Offener Brief« überschriebenen, von dem Kaplan Grüter verfassten Aufsatzes in diesem Anzeigeblatt dem p. Grüter zur Verübung der oben ad drei gedachten Vergehen Hülfe geleistet, jedenfalls

Zweitens. Als Redakteur dadurch sich strafbar gemacht (Paragraph siebenunddreissig des Pressgesetzes vom zwölften Mai achtzehnhunderteinundfunfzig),

Drittens. Als Verleger bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung am dreizigsten Dezember achtzehnhundertzweiundsiebzig den Verfasser des »Offenen Briefs« nicht genannt zu haben (Paragraph fünfunddreissig a. des Pressgesetzes).

Die Rathskammer sprach in ihrem Beschlusse vom neunundzwanzigsten Januar dieses Jahres die Verweisung des p. Grüter vor das Zuchtpolizeigericht aus wegen der Beschuldigungen der öffentlichen Beleidigung der Polizeibehörde zu Crefeld durch den erstbezeichneten Artikel des Uerdinger Volksblatts (I. eins a. oben), nicht aber durch den zweiten (I., zwei d.), der Gefährdung des öffentlichen Friedens

(I., zwei a.) und der öffentlichen Beleidigung der Polizeibehörde zu Crefeld in Nummer fünfundvierzig des Anzeigeblattes für den Kreis Crefeld (I., drei), verwies auch den p. Büscher wegen der ihm angeschuldigten Hülfeleistung (II., eins) vor das Zuchtpolizeigericht, setzte den Beschuldigten Grüter aber hinsichtlich der Beschimpfung der katholischen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche (Paragraph hundertsechsundsechszig des Strafgesetzbuchs) und hinsichtlich des Vergehens aus Paragraph hunderteinunddreissig (I. eins b., I., zwei b. und c., drei), ausser Verfolgung, sowie den Büscher hinsichtlich der Zuwiderhandlung gegen Paragraph siebenunddreissig und fünfunddreissig a. des Pressgesetzes.

Gegen diese theilweise Einstellung des Verfahrens legte der Oberprokurator das Rechtsmittel der Opposition ein.

Durch Beschluss des Anklagesenats des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom einundzwanzigsten März dieses Jahres wurde aber die Opposition des Oberprokurators nur rücksichtlich des Vergehens des p. Büscher gegen den Paragraphen siebenunddreissig des Pressgesetzes angenommen, im Uebrigen als unbegründet verworfen.

Die Gründe, soweit sie bestimmt sind, die Verwerfung der Opposition gegen den Beschuldigten Grüter zu motiviren lauten: »in Erwägung, dass die Verfassungsurkunde vom einunddreissigsten Januar achtzehnhundertundfunfzig im Artikel zwölf zwar die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet, hinsichtlich des besonderen staatlichen Schutzes aber der Paragraph hundertsechsundsechszig des Strafgesetzbuchs nur die vom Staate anerkannten christlichen Kirchen und von den andern Religionsgesellschaften nur solche im Auge hat, welche mit Corporationsrechten versehen sind;

»Dass die besagte Verfassungsurkunde (Artikel fünfzehn) gleichwie auch die vom fünften Dezember achtzehnhundertachtundvierzig (Artikel zwölf) in Uebereinstimmung mit dem Patente vom dreissigsten März achtzehnhundertsiebenundvierzig, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften, zu den anerkannten oder nach dem Ausdrucke des Patentes zu den im Staate gesetzlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen — ausser der evangelischen — nur noch die römisch-katholische, d. h. diejenige Kirche rechnet, welche in dem Papste zu Rom ihr geistliches Oberhaupt erkennt und in Preussen durch die in ihrer Wirksamkeit staatlich anerkannten Landesbischöfe repräsentirt wird, welche Kirche gegenwärtig noch in ihrer Organisation in Haupt und Gliedern im Staate besteht;

»Dass die so sich nennenden Altkatholiken, indem sie den Beschlüssen des vaticanischen Concils in Rom ihre Anerkennung versagen und ohne Mitwirkung ihres bisherigen Oberhauptes sich zu Gemeinden constituiren und einen abgesonderten Cultus ausüben, sich im Lehrbegriffe sowohl wie in der Disciplin von der römisch-katho-

lischen Kirche trennen und diese nicht weiter zu repräsentiren vermögen, vielmehr im Sinn des Patents eine neue Religionsgesellschaft bilden, welcher der Schutz des Paragraphen hundertsechsundsechzig des Strafgesetzbuches erst nach staatlicher Anerkennung durch Ertheilung der Corporationsrechte zusteht;

»Dass hiernach die drei inkrimirten, von dem Beschuldigten verfassten und in der Nummer neunundachtzig des Uerdinger Volksblattes resp. in Nummer fünfundvierzig des Anzeigeblatts für den Kreis Crefeld veröffentlichten Artikel sich der Anwendung der bezogenen Strafbestimmung entziehen und der Einspruch des öffentlichen Ministeriums gegen den abweisenden Rathskammerbeschluss insoweit ungerechtfertigt erscheint;

»In Erwägung ferner, betreffend die gegen Grüter auf Grund des Paragraphen hunderteinunddreissig des Strafgesetzbuchs erhobene Beschuldigung, dass wenn auch das Nichteinschreiten der Polizeibehörde in Crefeld zum Zwecke der Verhinderung des am Allerheiligenfeste in der Mennonitenkirche daselbst abgehaltenen altkatholischen Gottesdienstes als eine Anordnung der Obrigkeit im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle aufgefasst werden musste, der Beschuldigte doch weder in dem inkriminirten Artikel des Uerdinger Volksblattes, beginnend mit den Worten: »In Crefeld hat leider« etc. noch auch in seinem »Offenen Brief« in dem Anzeigeblatte für den Kreis Crefeld irgend eine erdichtete oder entstellte Thatsache geäussert hat, um die Anordnung der Obrigkeit verächtlich zu machen;

»dass schliesslich auch der oben erwähnte, mit den Worten: »In Crefeld hat leider« beginnende Artikel keine hinreichende Anzeige für eine Beleidigung der Polizeibehörde darbietet, daher der Einspruch, insoweit er den Erstbeschuldigten, Kaplan Grüter, betrifft, in jeder Beziehung hinfällig ist«.

Soviel sodann die Verwerfung, der Opposition bezüglich der gegen den Beschuldigten Büscher ex Paragraph fünfunddreissig a. des Pressgesetzes erhobenen Beschuldigung anlangt, so heisst es in den Gründen des Anklagesenats:

»In Erwägung,

dass, wie der erste Richter sachgemäss ausgeführt hat, die Voraussetzung des Paragraphen fünfunddreissig a. des Pressgesetzes im untergebenen Falle nicht vorliegt, da nach Lage der Sache der von Büscher gemachte Nachweis des Verfassers im Sinn des in Rede stehende Paragraphen als bei der ersten gerichtlichen Vernehmung als geschehen anzusehen ist und zwar um so mehr, als nach den Discussionen zu dem Pressgesetze die Vorschrift, dass der Nachweis des Verfassers bei der ersten gerichtlichen Vernehmung erfolgen müsse, lediglich den Zweck hatte, zu verhindern, dass der Verleger sich vorläufig auf die Sache einlasse und erst dann durch Nennung des eigentlichen Schuldigen sich von jeder Verantwortlichkeit frei machen könne, wenn er nach dem Gange der Untersuchung seine Verurtheilung

zu erwarten hatte, indem alsdann gegen den Verfasser die ganze Procedur von Neuem wieder beginnen musste und Zeit und Kosten für die bis dahin geführte Untersuchung vergeblich aufgewendet worden wäre.«

Der Königliche General-Prokurator hat gegen diese Entscheidung bereits am zweiundzwanzigsten März dieses Jahres den Kassationsrekurs angemeldet, welcher den Beschuldigten am dritten resp. vierten April dieses Jahres zugestellt worden ist.

Nach dem Einsendungsberichte des Königlichen General-Prokurators gilt der Angriff des Kassationsrekurses

I. der Einstellung des Verfahrens beziehungsweise Zurückweisung der gegen p. Grüter gerichteten Beschuldigung: die Polizeibehörde zu Crefeld durch den mit den Worten: »In Crefeld hat leider« beginnenden Artikel des Uerdinger Volksblattes Nummer neunundachtzig beleidigt zu haben;

II. der Zurückweisung der verschiedenen aus Paragraph hundertsechsundsechszig des Reichs-Strafgesetzbuchs erhobenen Beschuldigungen,

III. der Zurückweisung der Beschuldigung des Paragraph hundertunddreissig des Reichs-Strafgesetzbuchs,

IV. der Zurückweisung der gegen p. Büscher aus Paragraph fünfunddreissig a. des Pressgesetzes erhobenen Beschuldigungen.

Zu I. behauptet der Königliche General-Prokurator Verletzung der Paragraphen hundertfünfundachtzig, hundertsechsundachtzig und hundertsechsundneunzig des Reichs-Strafgesetzbuchs, hat übrigens in dieser Hinsicht seinen Rekurs nicht begründet, sondern dem Königlichen Ober-Tribunale das Weitere anheimgestellt.

Zu II. rügt der Königliche General-Prokurator Verletzung des Allerhöchsten Patents vom dreissigsten März achtzehnhundertsiebenundvierzig Gesetzsammlung Seite hunderteinundzwanzig durch unrichtige Auslegung und Anwendung und Verletzung des Paragraphen hundertsechsundsechzig des Reichs-Strafgesetzbuchs durch unrichtige Auslegung und Nichtanwendung.

Zur Begründung dieses Angriffs wird in dem gedachten Berichte des Königlichen Generals-Prokurators Folgendes ausgeführt:

»Das angegriffene Urtheil des Anklagesenats führt im Wesentlichen aus:

das Patent vom dreissigsten März achtzehnhundertsiebenundvierzig verleihe nur der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche landesherrlichen Schutz;

ebenso auch der Paragraph hundertfünfunddreissig des Preussischen und Paragraph hundertsechsundsechzig des deutschen Strafgesetzbuchs; die inkriminirten Zeitungsartikel hätten nur die sogenannten Altkatholiken und deren Gebräuche und Einrichtungen betroffen; — diesen Satz stellt der Anklagesenat nicht einmal ausdrücklich fest, was doch hätte geschehen müssen und statt dessen stillschweigend angenommen ist. —

Die Altkatholiken gehörten aber nicht zur römisch-katholischen Kirche, sondern trennen sich im Lehrbegriffe sowohl wie in der Disciplin von derselben und vermöchten diese nicht weiter zu repräsentiren, bildeten vielmehr im Sinne des Patents eine neue Religionsgesellschaft, welcher der Schutz des Paragraphen hundertsechsundsechzig des Strafgesetzbuchs erst nach staatlicher Anerkennung durch Ertheilung der Corporationsrechte zustehe.

Es könnte einen Augenblick scheinen, als sei der Satz: die Altkatholiken hätten sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt, thatsächlichen Inhalts und deshalb im Kassationswege unangreifbar. Aber auch nur einen Augenblick: denn der Anklagesenat macht nicht nur selbst dadurch, dass er die Trennung als eine im Sinne der citirten Gesetze zu verstehende, also rechtlich aufzufassende bezeichnet, das Gegentheil anschaulich, sondern folgert auch jenen Satz rechtlich und nicht thatsächlich aus den Prämissen, welche die Altkatholiken den Beschlüssen des vaticanischen Concils ihre Anerkennung versagten und ohne Mitwirkung ihres bisherigen Oberhauptes sich zu Gemeinden konstituirten und einen abgesonderten Cultus ausübten. Ob darum, weil Katholiken den Beschlüssen eines einzelnen Concils, zumal wenn schon deren formelles Zustandekommen rechtlich angefochten ist, ihre Anerkennung versagen und deshalb den Cultus unter solchen Geistlichen, die desgleichen thun, ausüben, der katholischen Kirche nicht mehr angehören, ist offenbar eine Rechtsfrage im eminenten Sinne und zwar nach einer doppelten Richtung hin: sowohl nach dem kanonischen als nach dem Staatsrechte.

Das kanonische Recht könnte zur Begründung des Kassationsrekurses nur nebenbei herangezogen werden, gleichwie es zur Begründung des angegriffenen Urtheils nicht dienen kann, um aber die Stellung des letzteren dem Staatsrechte gegenüber zu würdigen, muss die notorische kirchliche Stellung der Altkatholiken, die auch in diesem Urtheile nicht thatsächlich verneint ist, hier kurz hervorgehoben werden.

Bekanntlich ist das in den Jahren achtzehnhundertneunundsechszig und achtzehnhundertsiebzig zu Rom tagende sogenannte vaticanische Concil in seinen Beschlüssen, namentlich bezüglich der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes, von einem grossen Theile der Katholiken theils aus Gründen der dem Concil zur allgemeinen gültigen Formirung seiner Beschlüsse mangelnden inneren Freiheit und nicht vorhandenen Einigkeit der Concilsväter, theils aus Gründen der in den Beschlüssen der Unfehlbarkeit des Papstes enthaltenen Negation geschichtlich feststehender Thatsachen und bis dahin allgemein angenommener römisch-katholischer Lehren nicht als gültig und für sie bindend betrachtet worden. Es haben sich in Folge dessen innerhalb der katholischen Kirche zwei Parteien gebildet, von denen die Nichtanhänger der neuen Concilslehre unter der Bezeichnung: »Altkatholiken« und die Anhänger und Befolger der Concilsbeschlüsse unter der wenigstens von dem ersteren Theile ihnen beigelegten

Bezeichnung »Neukatholiken« sich von einander geschieden und durch jene Bezeichnung auch ihren Parteistandpunkt gekennzeichnet haben, welcher letztere von Seiten der Neukatholiken noch bestimmter dadurch ausgedrückt wird, dass sie den Altkatholiken auch den Namen »Protestkatholiken«, »Afterkatholiken«, »Neuprotestanten« und »Neuketzer« beilegen und durch letztere Bezeichnung in mittelalterlicher Unduldsamkeit, welche mit den Grundsätzen des preussischen Staatsrechts in den Patente von achtzehnhundertsiebenundvierzig und dessen Anhange unvereinbar ist, ihre Verwünschungen ihrer Gegner und deren Ausschluss von dem Gebrauche des faktisch in ihrem Besitze befindlichen Kirchenvermögens und von den Heils- und Gnadenmitteln der katholischen Kirche als gerechtfertigt darstellen.

Es kann nicht bestritten werden, dass bis zum Erlasse der in Rede stehenden Beschlüsse des vaticanischen Concils das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion des Papstes als solches eine allgemeine Anerkennung nicht gehabt hat und namentlich in Deutschland nicht gelehrt worden ist.

Gemäss dem bis dahin in der Erzdiöcese Cöln gebräuchlichen Katechismus für den Jugend- und Volksunterricht, welcher auch noch von dem altkatholischen Pfarrer Tangermann dahier wie früher gebraucht wird, ist von diesem Dogma keine Rede; nach dem Concil aber sind in der achtzehnhundertdreiundsiebzig zu Regensburg veranstalteten neuen, im Uebrigen mit der früheren genau übereinstimmenden Auflage dieses Katechismus die auf das neue Dogma bezüglichen Sätze auf Seite neunundsechszig sub Nummer dreiunddreissig vierunddreissig und fünfunddreissig eingeschoben worden.

In dem in der Diözese Münster bis zum Concil eingeführten und allgemein gebrauchten »Katechismus der christkatholischen Lehre zum Gebrauche der grösseren Schüler« von Bernhard Overberg wird Seite sechsundneunzig die auf das fragliche Dogma bezügliche Frage Nummer dreihundertneunundvierzig: »Müssen wir auch glauben, dass der Papst unfehlbar ist?« einfach dahin beantwortet: »Nein, das ist kein Glaubensartikel.« In gleicher Auffassung lehrt Siemers in seinem »Religionshandbuche für katholische Gymnasien«, welches früher in den Diözesen Cöln und Münster in den katholischen Gymnasien als Lehrbuch in Gebrauch war, Seite siebzig (vergl. Seite achtundfünzig), dass das unfehlbare Lehramt der Kirche nur bei dem ganzen Lehrkörper statthabe, dass ein ordentliches, allgemeines Concil allein in seinen rechtsgültig herbeigeführten Aussprüchen unfehlbar sei, d. h. der gemeinschaftliche Ausspruch aller Bischöfe oder, weil einzelne immer dem Irrthum unterworfen seien, der rechtsgültig erwogene und beschlossene Ausspruch der Mehrheit der Bischöfe in Uebereinstimmung mit ihrem Oberhaupte, dem Papste. Nirgendwo aber wird der Person des Papstes, als solcher, Unfehlbarkeit zugesprochen. Es war dies blos ein Attribut der Apostel deren besonderer

Beruf, das Evangelium allen Völkern zu verkündigen, die Unfehlbarkeit jedes einzelnen unter ihnen erheischte. (Siemers pag. achtundfünfzig.)

Es dürfte nicht schwer halten, derartige Beweise von der Neuheit der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in grösster Menge, selbst aus den Schriften der eifrigsten Anhänger dieser Lehre, z. B. des Bischofs Martin von Paderborn, nöthigenfalls herbeizuschaffen.

Hierauf kommt es indessen nicht weiter an: es ist nun das Verhältniss des Staates und seiner Gesetze zu den sogenannten Altkatholiken ins Auge zu fassen und lediglich zu diesem Zwecke der Standpunkt der letzteren näher zu kennzeichen, zwar theilweise auch mit Thatsachen, aber nur mit solchen, die notorisch und von dem Anklagesenate nicht thatsächlich beseitigt sind.

Die vorgedachte innerhalb der katholischen Kirche entstandene Spaltung hat bisher der Staat als eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche und eine von ihr selbst zu ordnende betrachtet und sich zur Entscheidung in dem entstandenen Streite um so weniger befugt erachtet, als es sich um Lehrsätze handelt, über welche zu entscheiden es an staatlichen Institutionen fehlt, und ist die Staatsregierung nur da handelnd aufgetreten, wo in Folge dieses Streites unter den Gliedern der katholischen Kirche eine Verletzung staatsbürgerlicher Rechte oder Pflichten ihrer Glieder stattgefunden hat.

Es ist unbestritten, dass die bis zur Verkündigung der Beschlüsse des vaticanischen Concils in ihrer Lehre einige römisch-katholische Kirche diejenigen als ihre Glieder betrachtete, welche jetzt die Bezeichnung »Altkatholiken« angenommen haben. Die »Altkatholiken« erklären selbst in ihrem Statut, welches im Allgemeinen in allen Gemeinden der Altkatholiken dasselbe ist, in Paragraph zwei, I., dass sie an dem alten katholischen Cultus festhalten. Die Religionslehre ihrer Priester entspricht genau der Lehre der katholischen Kirche, wie solche vor dem vatikanischen Concil gelehrt worden ist, ihre kirchlichen Handlungen entsprechen genau demselben Kultus, wie er vor dem vatikanischen Concil geübt worden ist; sie befinden sich, namentlich was die altkatholischen Gemeinden in den preussischen Rheinlanden betrifft, in derselben Verfassung, als sie sich zu der Zeit befunden haben, in welcher der Staat mit ihrem Haupte, dem Papste zu Rom, auf Grund des auch von den Neukatholiken anerkannten Tridentiner Concils kontrahirt, die Bulla de salute animarum sanktionirt und in der Folge die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze ihrer Religion und ihres Kultus in den betreffenden Bestimmungen der Verfassung vom einunddreissigsten Januar achtzehnhundertfünfzig, in dem Religionspatente vom dreissigsten März achtzehnhundertsiebenundvierzig und in dem Paragraphen hundertfünfunddreissig des Preussischen Strafgesetzbuchs erlassen hat, welche letztere Bestimmung fast wörtlich in dem Paragraphen hundertsechsundsechzig des Reichs-Strafgesetzbuches wiederholt worden ist. Es kann nicht bestritten werden, dass

der durch diese gesetzlichen Bestimmungen der katholischen Kirche zugeordnete Schutz, als deren vollberechtigte Glieder die Altkatholiken vor dem Concil vom Jahre achtzehnhundertneunundsechzig, siebzig gegolten haben und als deren vollberechtigte Glieder dieselben sich auch jetzt noch betrachten (Paragraph zwei I. des Statuts), den jetzigen Altkatholiken bis zu jenem Concil zu Theil geworden ist und dass entweder ein Akt der Staatsgesetzgebung, welcher dem Paragraphen hundertfünfunddreissig resp. hundertsechsundsechzig einen neuen Sinn gegeben und die jetzt sogenannten Altkatholiken jenem Schutze entzogen hätte, oder eine Handlung auf ihrer Seite vorgekommen sein müsste, welche sie dieses Schutzes für die Folge im Sinne der Staatsgesetzgebung untheilhaftig gemacht hätte, wenn das angegriffene Urtheil zu Kraft bestehen bleiben sollte. Sie haben weder ausdrücklich noch durch konkludente Handlungen (Paragraphen vierzig, einundvierzig, Theil II. Titel elf. Allgemeinen Landrechts im Anhange zum Patente) erklärt, aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschieden zu sein, sie protestiren gegen ein derartige Auslegung ihres Willens vielmehr aufs Förmlichste.

Nicht vom richterlichen, sondern von einem kirchlichen Parteistandpunkte erscheint die Entscheidung der Majorität des Anklagesenats ausgegangen, dass die Altkatholiken einen abgesonderten Kultus ausüben, dass sie sich im Lehrbegriffe sowie in der Disciplin von der römisch-katholischen Kirche getrennt haben und im Sinne des genannten Patents von achtzehnhundertsiebenundvierzig eine neue Religionsgesellschaft bilden, welcher erst nach staatlicher Anerkennung und Ertheilung von Corporationsrechten der staatliche Schutz des Paragraphen hundertsechsundsechzig des Strafgesetzbuchs zustehen solle. Es erscheint die Auffassung als eine einseitige und willkührliche, indem die Altkatholiken sich selbst noch wie vor dem vaticanischen Concile zu dem Primate des römischen Bischofs bekennen, den Lehrbegriff der römischen Kirche unverändert beibehalten haben und die Disciplin derselben ebenfalls insoweit anerkennen, dass sie zu ihren Priestern nur nach römisch-katholischem Kultus ordentlich geweihte Priester erwählen. Der einzige Unterschied ihrer Lehre von derjenigen der Neukatholiken ist, dass sie die durch das vaticanische Concil neu eingeführte Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit als eine antiapostolische, durch die Bibel und Tradition nicht zu begründende neue Lehre verwerfen, mit anderen Worten dem Papste, als Oberhaupte ihrer Kirche, nur eine neue Eigenschaft nicht einräumen, ohne welche er das Oberhaupt derselben zu sein ebensowenig aufhört, als er es ohne dieselbe stets war. Wenn von Bildung einer neuen Religionsgesellschaft im Sinne des Patentes vom dreissigsten März achtzehnhundertsiebenundvierzig die Rede sein kann, so dürfte dies nicht die Altkatholiken, sondern mit Recht nur die Neukatholiken treffen, die in der That eine neue Lehre aufstellen und auf Grund ihres faktischen Besitzes der Kirchen und Kirchengüter der

katholischen Kirche sich als die einzigen wahren Glieder und Vertreter der römisch katholischen Kirche darstellen und betrachtet wissen wollen.

Was das Patent vom dreissigsten März achtzehnhundertsiebenundvierzig betrifft, so mag es dahin gestellt bleiben, ob demselben überhaupt hier Gestzeskraft beigelegt werden kann, insofern es sich vorzugsweise an die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts anschliesst, in seinem Kontexte auf die Landestheile unter dessen Herrschaft sich jedoch augenscheinlich nur deshalb bezieht, weil die Civilstandsgesetzgebung der Rheinprovinz die betreffende Anordnung hier überflüssig beziehungsweise unanwendbar machte. Gewiss ist, dass die Altkatholiken durch dieses Patent schon seiner Zeit nach von dem Schutze, welcher der römisch-katholischen Kirche dadurch bestätigt werden, nicht ausgeschlossen werden konnten noch sollten. Hätte das Patent die jetzige Spaltung in der katholischen Kirche vorausgesehen, so würde es zweifellos eher den Neukatholiken als den Altkatholiken seinen Schutz entzogen haben, wie die neuere Geschichte beweist.

Weder als eine neue ausdrücklich aufgenommene Kirchengesellschaft — Paragraphen siebzehn ff. Theil II. Titel elf Allgemeinen Landrechts — noch als eine geduldete — Paragraph zwanzig daselbst — betrachtet und behandelt die Staatsregierung die Altkatholiken und ihre Gemeinden, sondern als ihr gegenüber vollberechtigte Mitglieder der nämlichen, römisch-katholischen Kirche, welche in dem Patente von achtzehnhundertsiebenundvierzig gemeint ist und von welcher der Staat noch keine der über die Unfehlbarkeit des Papstes und die Gültigkeit des vaticanischen Concils streitenden Parteien ausgeschlossen erkennt; die Kirchengebäude, welche den Altkatholiken eingeräumt oder von ihnen errichtet worden, sind Kirchen und priviligirte Gebäude des Staats (Parapraph achtzehn Theil zwei Titel elf Allgemeinen Landrechts), ihr Gottesdienst ist in den Augen des Staats ein römisch-katholischer Gottesdienst, wie in ihrem eigenen Sinne; hierüber lassen die oben erwähnten officiellen Erklärungen der Staatsregierung kein Bedenken aufkommen. Der Staat will sie nicht deshalb von der katholischen Kirche ausgeschieden betrachten, weil sie das neue Dogma nicht anerkennen und dem Gottesdienste der Unfehlbarkeits-Priester nicht beiwohnen, auch kein Factor der Staatsgesetzgebung als solcher (in seiner Mehrheit), geschweige denn die Staatsgesetzgebung selbst will dies, und unmöglich kann der Wille des Papstes oder der Bischöfe oder irgend einer blossen Kirchengewalt Staatsgesetze, die zu ihrem Schutze gegeben sind, auf sie unanwendbar machen.

Ja noch mehr, kein berechtigtes Organ der katholischen Kirche hat bisher noch alle Altkatholiken insgesammt von der Kirche ausgeschlossen erklärt, wie der Anklagesenat es unternimmt; nur bestimmte Persönlichkeiten sind von der Excommunikation betroffen

worden, nur hinsichtlich weniger ist diese publizirt, und wäre es hinsichtlich Aller geschehen, so würden damit allein gemäss dem Patente immer noch nicht ihre bürgerlichen Rechte verloren gegangen sein, wozu der Schutz gehört, unter welchen das Patent mit den dazu gehörigen citirten Paragraphen vierzig, einundvierzig Theil zwei Titel elf Allgemeinen Landrechts und das Strafgesetzbuch Alle stellt, welche zu einer der christlichen Kirchen nach der Auffassung des Staats sich bekennen. Was von der Auslegung und Anwendung des Patents von achtzehnhundertsiebenundvierzig gesagt ist gilt noch in verstärktem Masse von der Auslegung und Anwendung des Paragraphen hundertfünfunddreissig des Preussischen und Paragraph hundertsechsundsechzig des Deutschen-Strafgesetzbuchs, deren Schutz die jetzt sogenannten Altkatholiken, ihre Einrichtungen oder Gebräuche als Einrichtungen und Gebräuche einer der »christlichen Kirchen« bis zum vatikanischen Concil unstreitig genossen haben und ebenso unstreitig noch geniessen, da die Gesetzgebung sie derselben nicht beraubt hat und nicht anerkannt, dass sie durch eine Kirchengewalt desselben beraubt worden seien oder hätten beraubt werden können.

Es kann schlechterdings nicht zugegeben werden, dass eine auf dem Streite über einen neu aufgestellten oder neu verkündeten Glaubenssatz beruhende Spaltung im Innern einer christlichen Kirche die Wirkung haben dürfe, dass nunmehr nur eine der neuerdings getrennten Parteien, sei es auch die herrschende, durch dieses Strafgesetz geschützt bleibe und die andere oder deren Einrichtungen oder Gebräuche beschimpfen könne als eine nicht christliche, so lange der Staat als Gesetzgeber keiner von beiden seinen Schutz entzogen hat. Eine solche Auslegung des Gesetzes würde zu den ungeheuerlichsten Consequenzen beiden christlichen Hauptkirchen gegenüber führen, das Strafgesetz grade dann ausser Anwendung setzen wenn es besonders nothwendig wäre, und dies besonders auffällig, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Einrichtungen, der Gottesdienst pp. als unverändert sich darstellen und von einem der alten Priester geleitet werden, der lediglich eine neue einzelne Lehre nicht anerkenen will.

Muss hiernach die Vernichtung des angegriffenen Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Patents von achtzehnhundertsiebenundvierzig und Nichtanwendung des Paragraphen hundertsechsundsechzig des Strafgesetzbuchs erfolgen, so wird der sofortigen Verweisung der Beschuldigten auch auf Grund dieses Paragraphen gemäss den Anträgen der Staatsanwaltschaft nichts im Wege stehen, da es keiner weiteren Ausführung bedarf, dass die Bezeichnung des altkatholischen Gottesdienstes in den vorerwähnten Artikeln der genannten Blätter als »Gotteslästerung«, gotteslästerlichen Skandal«, als »grösseres Verbrechen als ein Diebstahl, eine Brandstiftung und selbst ein Menschenmord« eine öffentliche Beschimpfung der Einrichtungen und Gebräuche der katho-

lischen Kirche darstellt. Eventuell würde darin unter allen Umständen eine Beleidigung der Theilnehmer an jenem Gottesdienste liegen (vergl. Oppenhoff zu Paragraph hundertsechsundsechzig Strafgesetzbuch Anm. sieben i. f. und Goltdammer Materialen zu Paragraph hundertfünfunddreissig Theil zwei Titel eins), und äusserstenfalls also eine Verletzung der Paragraphen hundertfünfundachtzig, hundertsechsundachtzig, zweihundert auch ihnen, wie der Polizeibehörde in Crefeld gegenüber vorliegen.«

Rücksichtlich der zu III. gerügten Verletzung des Paragraphen hunderteinunddreissig des Reichs-Strafgesetzbuchs bemerkt der Königliche General-Prokurator Folgendes: »Mit der Bezeichnung des altkatholischen Gottesdienstes in Crefeld als eines der schwersten Verbrechen, wird in den Artikeln, beginnend mit den Worten: »In Crefeld hat leider« und »Offener Brief. Katholische Männer Crefelds« das, eine Pflichtversäumniss genannte Nichteinschreiten der weltlichen Behörde zum Gegenstande tadelnder Besprechung gemacht und in wissentlich erdichteter Weise behauptet, die preussischen Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit seien der Art, dass dadurch Verbrechen, wie das angeblich vorliegende, geschützt und der gesetzlich der katholischen Kirche zukommende staatliche Schutz derselben nicht zu Theil werde. Diese Anführungen können nur den Zwecke haben, die auf den Schutz der anerkannten Religionen bezüglichen Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, und verstossen somit gegen die Bestimmung des Paragraphen hunderteinunddreissig des Strafgesetzbuchs.«

Zu IV: »Was den Beschuldigten Büscher anbelangt, so hat der Anklagesenat den Paragraphen fünfunddreissig a. des Gesetzes über die Presse vom zwölften Mai achtzehnhunderteinundfunfzig von demselben nicht verletzt erachtet, weil durch die, wenn auch erst nach der ersten Vernehmung des Büscher erfolgte Nachweisung des Verfassers des Artikels: »Offener Brief« dem Zwecke des fraglichen Paragraphen Genüge geleistet worden sei. Es erscheint dies nach dem Wortlaute des Paragraphen unrichtig, weil Büscher die Nennung des ihm bekannten Verfassers des fraglichen Artikels bei seiner ersten verantwortlichen Vernehmung lediglich von einer vorherigen Rücksprache mit demselben abhängig gemacht hat, die das Gesetz als Aufschiebungsgrund nirgendwo gestattet. Demnach hat auch der Paragraph fünfunddreissig a. des Gesetzes über die Presse vom zwölften Mai achtzehnhunderteinundfunfzig in dem angegriffenen Urtheile eine unrichtige Auffassung und Anwendung erlitten, zumal die von dem Untersuchungsrichter dem Büscher ertheilte Erlaubniss zu jener vorherigen Rücksprache mit dem Verfasser des als strafbar erachteten Artikels als eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse angesehen werden kann.«

Auf dem Vortrag des Ober-Tribunalsraths von Holleben und den

Antrag des General-Staatsanwaltes, Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Raths Wever:

In Erwägung, was

I. die gegen den Mitbeschuldigten Grüter erhobene, von dem Anklagesenate des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zurückgewiesene Beschuldigung anlangt: die Polizeibehörde zu Crefeld durch den mit den Worten: »In Crefeld hat leider« beginnenden Artikel des Uerdinger Volksblattes Nummer neunundachtzig beleidigt zu haben,

dass das angegriffene Urtheil in dem gedachten Artikel keine hinreichenden Anzeigen für die behauptete Beleidigung gefunden hat und diese Entscheidung, da nicht ersichtlich ist, dass sie auf eine irrige Auffassung des Gesetzes zurückzuführen wäre, als eine thatsächliche aufgefasst werden muss, welche als solche dem Angriffe im Wege des Kassationsrekurses nicht unterliegt.

In Erwägung, dass wenn

II. die gegen denselben gerichtete Beschuldigung: erdichtete und entstellte Thatsachen öffentlich behauptet zu haben, um Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen,

von dem Anklagesenate deshalb zurückgewiesen worden ist, weil in den inkriminirten Artikeln die Aeusserung irgend einer erdichteten oder entstellten Thatsache nicht zu finden sei, der hiergegen gerichtete Angriff des Kassationsrekurses gleichfalls aus dem unter I. hervorgehobenen Grunde verworfen werden muss;

In Erwägung

III. den auf Verletzung des Allerhöchsten Patents vom dreissigsten März achtzehnhundersiebenundvierzig und des Paragraphen hundertsechsundsechzig des Reichs-Strafgesetzbuchs geschützten Angriff anlangend:

dass die Aeusserungen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, unbestrittenermassen die in einer sogenannten altkatholischen Gemeinde celebrirte Messe, also eine gottesdienstliche Handlung, zum Gegenstande haben, die an sich eine Einrichtung der katholischen Kirche darstellt;

dass das angegriffene Urtheil gleichwohl den Paragraphen hundertsechsundsechzig des Strafgesetzbuchs, welcher die öffentliche Beschimpfung der Einrichtungen und Gebräuche einer der christlichen Kirchen mit Strafe bedroht, im vorliegenden Fall aus dem Grunde nicht für anwendbar erachtet, weil zu den von dem Staate anerkannten christlichen Kirchen, welche das Gesetz allein im Auge habe, ausser der evangelischen nur noch die römisch-katholische Kirche gehöre, diese aber diejenige Kirche sei, welche in dem Papste zu Rom ihr geistliches Oberhaupt erkenne und in Preussen durch die in ihrer Wirksamkeit staatlich anerkannten Landes-Bischöfe repräsentirt werde, welche Kirche gegenwärtig noch in ihrer Organisation in Haupt und Gliedern im Staate bestehe, und weil die sich so nennenden Altkatholiken, indem sie den Beschlüssen des Vatikanischen

Concils in Rom ihre Anerkennung versagten, ohne Mitwirkung ihres bisherigen Oberhauptes sich zu Gemeinden konstituirtenn und einen abgesonderten Cultus ausübten, sich im Lehrbegriffe sowohl, wie in der Disciplin von der römisch-katholischen Kirche trennten, diese nicht weiter zu repräsentiren vermöchten, vielmehr im Sinne des Patents) vom dreissigsten März achtzehnhundertsiebenundvierzig eine neue Religiongsesellschaft bildeten, welcher der Schutz des Paragraphen hundertsechsundsechzig des Strafgesetzbuchs erst nach staatlicher Anerkennung durch Ertheilung der Corporationsrechte zustehe;

In Erwägung,

dass durch diese Entscheidung die Grenzen verkannt sind, innerhalb deren sich die zur Anwendung der Staatsgesetze berufenen Gerichte zu bewegen haben; dass der Staat darüber, welche Lehren einer Kirche dergestalt wesentlich sind, dass ihre Anerkennung die Bedingung der Angehörigkeit zu dieser Kirche bildet, auf kirchlichem Gebiete und zwar mit einer auf dieses Gebiet beschränkten Wirkung zum Austrage zu bringen ist;

dass dies insbesondere in dem Falle gilt, wenn über die Ausdehnung der Machtbefugnisse, welche nach der wahren Lehre der Kirche den Organen der kirchlichen Gewalt zustehen, gestritten wird und in Folge der sich gegenüber stehenden Auffassungen der eine der streitenden Theile sich in die Lage versetzt sieht, einen seiner Auffassung entsprechenden abgesonderten Kultus auszuüben.

dass daher der Anklagesenat, wie er nicht die Befugniss gehabt hätte, diejenigen für ausserhalb der katholischen Kirche stehend zu erklären, welche die Beschlüsse des Vatikanischen Concils anerkennen, ebensowenig befugt war, aus Gründen, welche lediglich dem kirchlichen Gebiete angehören, zu entscheiden, dass die sogenannten Altkatholiken sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt haben;

dass er vielmehr, da es sich um den Schutz handelt, welchen die Gesetzgebung des Staats und insbesondere der Paragraph hundertsechsundsechzig des Strafgesetzbuchs den christlichen Kirchen gewährt, sich auf die Entscheidung der Frage zu beschränken hatte, ob nach den Gesetzen des Staates die durch den Staat erfolgte Anerkennung der katholischen Kirche zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken angerufen werden kann oder nicht;

In Erwägung,

dass eine Erklärung des Austrittes aus der katholischen Kirche Seitens der sogenannten Altkatholiken nicht erfolgt ist, von denselben vielmehr ihre volle Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche behauptet und das nach dem Beschlusse des Vaticanischen Concils von anderen Angehörigen der katholischen Kirche adoptirte Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit als eine Irrlehre bezeichnet wird, in dessen Annahme ein Abfall dieses Theils der Katholiken von ihrer Kirche gefunden werden müsse,

In Erwägung,

dass der Staat seine Anerkennung der katholischen Kirche an die Bedingung, dass von den Angehörigen derselben irgend eine Lehre, und insbesondere die Lehre von der Bedeutung der Beschlüsse eines den Umfang der päpstlichen Gewalt definirenden Concils als Glaubenslehre anerkannt werde, nicht geknüpft hat;

dass, wenn aufgestellt wird, der Staat habe mit der Anerkennung der katholischen Kirche zugleich die Organisation derselben und demnach auch die Bedeutung der Ansprüche anerkannt, welche von den Organen der kirchlichen Gewalt ausgingen, hierbei übersehen wird, dass die Anerkennung der kirchlichen Organisation und der Consequenzen derselben sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, da auf dem staatlichen Gebiete Beschlüsse nicht für bindend erachtet werden können, auf welche der Staat in keiner Weise eine Einwirkung auszuüben hat;

In Erwägung,

dass wenn nun aber die Staatsgesetze Bedingungen, von deren Verhandensein die Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche insoweit abhängig sei, als es sich um die Anerkennung dieser Kirche durch den Staat handle, nicht aufgestellt haben, und wenn auch die desfallsigen Ausprüche kirchlicher Behörden, selbst abgesehen von dem über ihre kirchliche Gültigkeit bestehenden Streite, auf dem staatlichen Gebiete nicht massgebend sein können, alle diejenigen, welche sich als Angehörige der katholischen Kirche bekennen, rücksichtlich ihres dem Ritus dieser Kirche entsprechenden Gottesdienstes auf dem Schutz, welchen das Gesetz der katholischen Kirche gegen Beschimpfungen ihrer Einrichtungen oder Gebräuche gewährt, so lange Anspruch haben, als nicht im gesetzlichen Wege festgestellt ist, dass auf sie die staatliche Anerkennung der katholischen Kirche keine Anwendung finde,

In Erwägung,

dass hiernach die angegriffene Entscheidung als auf einer Ueberschreitung der den Gerichten gesetzlich zustehenden Gewalt und auf einer Verletzung des Paragraphen hundertsechsundsechzig des Strafgesetzbuchs beruhend der Vernichtung unterliegt;

In Erwägung, bezüglich desselben Beschuldigungspunktes zur Sache selbst:

dass, wie auch bereits vom Anklagesenat angenommen worden, der Beschuldigte Grüter die drei inkriminirten Artikel verfasst und in der Nummer neunundachtzig des Uerdinger Volksblattes respective der Nummer fünfundvierzig des Anzeigeblattes für den Kreis Crefeld veröffentlicht hat;

Dass hiernach und mit Rücksicht auf den Inhalt der fraglichen Artikel gegen den Beschuldigten Grüter hinreichende Anzeigen vorliegen, durch diese Artikel eine Einrichtung der katholischen Kirche beschimpft zu haben;

In Erwägung, was

IV. den Kassationsrekurs des Königlichen General-Prokurators gegenüber dem Mitbeschuldigten Büscher anbetrifft:

dass die Frage, inwieweit der Nachweis des Verfassers durch den Verleger im Sinne des Paragraphen fünfunddreissig a. des Pressgesetzes als bei der ersten gerichtlichen Vernehmung geschehen anzusehen ist, einer thatsächlichen Beurtheilung unterligen kann und in dieser Weise vom Anklagesenate ohne ersichtlichen Rechtsirrthum entschieden worden ist; dass daher der eingelegte Kassationsrekurs dem Mitbeschuldigten Büscher gegenüber sich als nicht begründet darstellt;

Aus diesen Gründen

cassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafachen, zweite Abtheilung, das Urtheil des Anklagesenats des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom einundzwanzigsten März achtzehnhundertdreiundsiebzig, insoweit dadurch der gegen den Rathskammerbeschluss des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom neunundzwanzigsten Januar desselben Jahres eingelegte Einspruch rücksichtlich der gegen den Beschuldigten Grüter auf Grund des Paragraphen einhundertsechsundsechzig des Reichs-Strafgesetzbuchs erhobenen Beschuldigungen verworfen werden;

Verordnet, indem es den eingelegten Kassationsrekurs im Uebrigen verwirft, die Beschreibung dieses Urtheils am Rande des kasssirten.

Verweist sodann, in der Sache selbst erkennend, unter Annahme des Einspruchs gegen den erwähnten Rathskammerbeschluss, den Beschuldigten Grüter auch unter der Beschuldigung:

a) durch einen von ihm verfassten, in Nummer neuundachtzig des Uerdinger Volksblattes zur Unterhaltung und Belehrung veröffentlichten Artikel, beginnend mit den Worten: »Am Allerheiligenfeste etc.«

b) durch einen von ihm verfassten, in derselben Nummer desselben Blattes veröffentlichten Artikel, beginnend mit den Worten: In Crefeld hat leider etc.«

c) durch einen vom ihm verfassten, in Nummer fünfundvierzig des Anzeigeblattes für den Kreis Crefeld veröffentlichten Artikel mit der Ueberschrift: »Offener Brief» öffentlich eine Einrichtung der katholischen Kirche beschimpft zu haben, vor die Zuchtpolizeikammer des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf.

Urtheilsstempel fünfzehn Silbergroschen.

gez. Grimm. Herzog.

2. Grossherzogthum Baden.

Erkenntniss des bad. Oberhofgerichts v. 16. Juni 1873

Die Beschwerde der Gr. Staatsanwalt Konstanz gegen das Erkenntniss des Gr. Kreis- und Hofgerichts Konstanz — Raths- und Anklagekammer vom 19. April 1873 Nr. 5332 wird für begründet er-

klärt und demzufolge, unter Aufhebung des gedachten Erkenntnisses, mit Bezug auf die §§. 205. Ziff. 5, 207 S. P. O. ausgesprochen:

Wilhelm Moriell von Radolfzell, Herausgeber, Verleger und Drucker des daselbst erscheinenden Blattes, »Freie Stimme«, sei unter der Anschuldigung, dass er durch die im Wege der Zeitungsausgabe verbreiteten, in dem gedachten Blatte enthaltenen Correspondenzartikel h. Radolfzell 27. Februar, in Nummer 25 des Blattes vom 1. März 1873 und * Radolfzell den 1. März in Nummer 26 des Blattes vom 4. März 1873 öffentlich eine der christlichen Kirchen und ihre Einrichtungen und Gebräuche, dadurch beschimpfte, dass in dem ersten Artikel der Gottesdienst der Altkatholiken ein sakrilegischer und gottesräuberischer genannt und behauptet ist, dass dadurch die Spitalkirche in Konstanz entweiht und als Schauspielhaus für die Freimaurer benützt werde — und dass in dem zweiten Artikel die Spitalkirche mit Bezug auf den in derselben am 28. Februar d. J. gehaltenen Gottesdienst der Altkatholiken wieder für profanirt erklärt, ferner gesagt ist, das während desselben gesungene: „Wir glauben all an einen Gott" passe zum heiligen Messopfer nicht viel besser, als das Bekannte: „Zum Zipfel, zum Zapfel, zum Kellerloch nei", auch der Altkatholicismus als Michelei bezeichnet ist — wegen durch die Presse öffentlich und mehrmals begangener Beschimpfung einer der christlichen Kirchen und ihrer Einrichtungen und Gebräuche auf den Grund der

§§. 166, 74, 41 des R.-St.-G.-G.
§§. 12, 13 des Pressgesetzes vom 2. April 1868
Art. 4. I. d. Abs. 1 art: 15 Ziff. 2. 1. des Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B.

im Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht des Gr. Kreis- und Hofgerichts zu Konstanz zu verweisen.

Mannheim, den 16. Juni 1873.

(gez.) Obkircher.

Entscheidungsgründe.

Nachdem das Gesetz (§. 166 R.-St.-G.-) die öffentliche Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder einer andern, mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft, oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche mit Strafe bedroht — ist im vorliegenden Falle, da Seitens der Gr. Staatsanwaltschaft behauptet wurde, dass die als der beschimpfte Theil dargestellten Altkatholiken jedenfalls eine dieser beiden Bezeichnungen für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt seien — vor Allem die Frage zu erörtern, ob die Altkatholiken als eine im Bundesgebiet mit Corporationsrechten ausgestattete Religionsgesellschaft zu betrachten sind, oder ob sie als einer der christlichen Kirche angehörend angesehen werden müssen.

Mit Recht hat nun die Raths- und Anklagekammer des Gr. Kreis- und Hofgerichts Konstanz angenommen, dass die Altkatholiken nicht als eine Religionsgesellschaft im oben angedeuteten Sinne zu erachten seien.

Die Fassung des §. 166. des R.-St.-G.-B. lässt nämlich deutlich erkennen, dass unter den mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften nur solche religiöse Verbindungen verstanden sein können, welche ausserhalb der christlichen Kirchen (unter welcher Bezeichnung die katholische, die reformirte, lutherische und unirte evangelisch-protestantische Kirche zu verstehen ist, — Oppenhoff, Pr. St.-G.-B. zu §. 135. p. 227; Rüdorff R.-St.-G.-B. zu §. 166. p. 300) stehen, und bezüglich welcher als Voraussetzung für den Anspruch auf den strafrechtlichen Schutz des §. 166. des R.-St.-G.-B. der Nachweis des Besitzes von Corporationsrechten vor Allem zu dem Zwecke verlangt wird, um mit Sicherheit bemessen zu können, ob sie überhaupt die Eigenschaft von religiösen Verbindungen an sich tragen.

(S. Goltammer Materalien z. Pr. St.-G.-B. II. S. 265.)

Die Altkatholiken selbst behaupten nun aber — was auch aus dem an das Gr. Bez.-Amt Konstanz gerichtetem Erlasse des Gr. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1873 bezüglich des Gesuchs der Altkatholiken um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zu ersehen ist, — keineswegs im Gegensatz zu den christlichen Kirchen eine andere Religionsgesellschaft zu bilden, oder bilden zu wollen und als solche in einem deutschen Staate Corporationsrechte zu besitzen, oder zu beabsichtigen, solche zu erwerben, — es ist im Gegentheil aus den, von ihrer Seite erfolgten Kundgebungen zu ersehen, wie sie behaupten und geltend zu machen suchen, dass sie die, vor der Verkündung des Unfehlbarkeitsdogma's bestandenen Lehren der katholischen Kirche nach wie vor befolgen und Angehörige dieser Kirche geblieben und zu bleiben gesonnen sind.

Es muss hiernach die Frage, ob die Altkatholiken eine Religionsgesellschaft im oben gedachten Sinne des §. 166. des R.-St.-G.- bilden, entschieden verneint werden und erübrigt noch die Erörterung, ob dieselben als Angehörige einer der bestehenden christlichen Kirchen angesehen werden können. In dieser Richtung muss der nun folgende Gesichtspunkt als massgebend angesehen werden.

Bis zur Verkündung der Beschlüsse des Vaticanischen Concils (1870) bestand in Baden, wie auch im übrigen Deutschland, keine zur Bewirkung von Spaltungen geeignete Differenz im Innern der katholischen Kirche und es hatten daher sowohl das bad. Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr., als das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, wenn sie der katholischen Kirche eine derselben gebührende Stellung zum Staate bezw. den erforderlichen strafrechtlichen Schutz zusagten, nur die ganze aus gleichartigen Elementen gebildete katholische Kirche im Auge.

Es ist nun zur Genüge bekannt, dass in Folge des durch das Vaticanische Concil festgestellten Dogma's der päpstlichen Unfehlbarkeit die Meinungsverschiedenheit unter den Katholiken entstand, welcher der Altkatholizismus sein Entstehen verdankt, und welche nunmehr die Folge hatte, das die eine den Trägern der höchsten geistlichen Gewalt zugewendet, die Unfehlbarkeit anerkennende Seite sich als die wahre Repräsentantin der katholischen Kirche darzustellen bemüht ist, während von dem das Dogma verneinenden Theil gleichfalls die Vertretung der wahren katholischen Lehre in Anspruch genommen wird.

Nachdem aber, wie bemerkt — die Staatsgesetzgebung nur eine einzige katholische Kirche kennt, so fehlt es nunmehr an einer staatlichen Feststellung darüber, welche der beiden, heutzutage in der katholischen Kirche sich gegenüberstehenden Theile als die wahre katholische Kirche von der Staatsgesetzgebung anerkannt werde und es muss daher die Frage über die rechtliche Stellung der Altkatholiken im Staate lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Verhältnisses des Staates zur Kirche beurtheilt werden, wobei selbstverständlich eine Prüfung des Umstandes, ob und in wie weit vom Standpunkte der katholischen Kirche aus das Unfehlbarkeitsdogma gerechtfertigt werden könne oder nicht, als ausserhalb des Bereiches der gerichtlichen Cognition stehend, völlig zu umgehen ist.

Es ist nun schon im Allgemeinen als im Wesen der Staatsgewalt liegend anzusehen, dass nur sie berechtigt ist, Bestimmungen über die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Staatsangehörigen zu erlassen und dass in solche Rechtsverhältnisse eingreifende fremde Anordnungen keinen Anspruch auf rechtliche Geltung im Staate haben.

Dieser Grundsatz hat auch in dem schon erwähnten Gesetze vom 9. October 1860 seinen Ausdruck gefunden, welches in §. 15. besagt, dass keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden können, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten haben; — und — nachdem die Publication von dogmatischen Constitutionen, worunter derjenigen über die päpstliche Unfehlbarkeit, ohne Genehmigung der Grossh. Staatsregierung in dem Anzeigeblatt für die Erzdiöcesse Freiburg stattgefunden hatte, erklärte das Grossh. Ministerium des Innern auf den Grund des Gesetzes vom 9. October 1860 und zwar mittelst Bekanntmachung vom 16. September 1870 (Ges. u. V.-Bl. vom J. 1870 Nr. 63.), dass diese, ohne staatliche Genehmigung verkündeten Constitutionen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen und nicht in Vollzug gesetzt werden könnten, — welcher Ausspruch sich in dem von der nämlichen Grossh. Staats-

behörde an das Gross. Bezirksamt Konstanz unter dem 15. Februar 1870 gerichteten Erlasse bezüglich der Verhältnisse der Altkatholiken zu Konstanz lediglich wiederholt findet.

Bei Erörterung von Fragen, wie die vorliegende durch die Gerichte, welche auf die Vorschriften des staatlichen Gesetzgebung hingewiesen sind, müssen sonach alle, ohne Genehmigung des Staates erlassenen kirchlichen Verordnungen der in §. 15. des Gesetzes vom 9. October 1860 bezeichneten Art als nicht ergangen angesehen werden und es muss dieser Grundsatz auch im hier zur Beurtheilung kommenden Falle bezüglich des ohne staatliche Genehmigung publicirten Dogma's der päpstlichen Unfehlbarkeit zur Anwendung kommen.

Die badischen Staatsangehörigen haben nämlich auch in ihrer Eigenschaft als Glieder einer christlichen Kirche ihre von der Staatsgesetzgebung ihnen bewilligten Befugnisse und besitzen dieselben namentlich das durch das Strafgesetz ihnen gewährte Recht, den Schutz des Staates gegen Bischimpfungen ihrer Kirche anzusprechen.

Diese Berechtigungen sind aber den sämmtlichen Angehörigen der betreffenden Kirchen ohne Unterschied durch das Gesetz verliehen worden und eine Entziehung dieser durch die staatliche Gesetzgebung den Angehörigen der betreffenden Kirchen verliehenen Rechte und damit eine Aenderung in der staatlichen Stellung kann für einen Theil dieser Staatsangehörigen nicht daraus hervorgehen, dass derselbe eine kirchliche Verordnung nicht anerkennt, welcher die staatliche Genehmigung fehlt und welcher somit die Einwirkung auf das staatliche Gebiet versagt ist. So lange folglich die das Dogma der Unfehlbarkeit bestreitenden Katholiken nicht förmlich ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben werden, kann vom staatlichen Gesichtspunkte aus auch jetzt noch nur eine einzige katholische Kirche als bestehend angesehen werden, welche von den Altkatholiken und von den Anhängern der denselben entgegengesetzten Richtung gebildet wird und muss desshalb jede öffentliche Bischimpfung dieser gesammten Kirche oder des einen oder andern Bestandtheiles und von deren Einrichtungen und Gebräuchen eintretendenfalls gleichmässig als der katholischen Kirche zugefügt angesehen werden, indem der Rechtsschutz, welcher den sämmtlichen die Kirche bildenden Personen durch das Gesetz zugestanden wird, auch einem Theile der Kirchenangehörigen nicht vorenthalten werden darf.

Die in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntnisse der Raths- und Anklagekammer des Gr. Kreis- und Hofgerichts Konstanz niedergelegte Ansicht, als hätten die Altkatholiken, insofern sie der katholischen Kirche noch angehören, zwar den dieser Kirche in §. 166. verliehenen Schutz mitzugeniessen, als sei jedoch im vorliegenden Falle der Thatbestand einer Beschimpfung der katholischen Kirche, ihrer Gebräuche und Einrichtungen desshalb ausgeschlossen, weil die hier in Frage kommenden Ausfälle nur gegen die Altkatholiken und nur insofern erfolgt seien, als Letztere der verfassungsmässig vom

Papste und von den Bischöfen regierten katholischen Kirche gegenüberständen, weil diese Ausfälle ferner vom Standpunkte dieser Kirche und in deren Sinne gemacht worden seien und somit keine Beschimpfung dieser nämlichen Kirche enthalten könnten, — muss demzufolge als unrichtig erachtet werden, weil sie sich nur von der Anschauung begründen liesse, als müsse vom staatlichen Standpunkte aus der dem Unfehlbarkeitsdogma huldigende Theil der Angehörigen der katholischen Kirche allein als die katholische Kirche angesehen werden, — während wie schon bemerkt, dem, die beiden Richtungen der Katholiken trennenden Dogma der Unfehlbarkeit von dem hier einzig entscheidenden staatlichen Standpunkte aus in keiner Weise die Wirksamkeit beigelegt werden kann, dass den Bekennern desselben ein weiter gehendes Recht, als dessen Gegnern eingeräumt werden müsste.

Wenn nun in dem ersten der hier in Frage kommenden zwei Zeitungsartikel gesagt ist, dass der Gottesdienst der Altkatholiken ein sacrilegischer und gottesräuberischer sei und angefügt wird, dass dadurch die Spitalkirke zu Konstanz entweiht und als Schauspielhaus für die Freimaurer benützt werde, wenn ferner in dem zweiten Artikel die Spitalkirche zu Konstanz mit Bezug auf den am 28. Februar in derselben abgehaltenen Gottesdienst der Altkatholiken abermals für profanirt erklärt, der Altkatholizismus überhaupt als »Michelei« bezeichnet und behauptet wird, dass ein bei dem altkatholischen Gottesdienst gesungenes Lied zum heiligen Messopfer nicht viel besser passe als ein leichtfertiger Gesang — so rechtfertigen diese Ausserungen die Beschuldigung einer dadurch verübten wiederholten Beschimpfung des Altkatholizismus und seines Gottesdienstes, wobei noch zu bemerken ist, dass bei der Behauptung, dass der bezeichnete Gottesdienst sacrilegisch und profanirend sei, nicht die Thatsache, das der Geistliche Michelis excommunicirt sei, als Grund für dieselbe angeführt ist, so dass anscheinend der erwähnten Bezeichnung der Gedanke zu Grunde lag, dass der Gottesdienst an und für sich schon dadurch, dass er überhaupt für Altkatholiken gehalten wurde, für sacrilegisch und profanirend angesehen werden müsse. (Zum Schlusse wird in den Entscheidungsgründen noch kurz auszuführen gesucht, «dass die Beschimpfung eine öffentliche«, durch Zeitungsblätter vorsätzlich verbreitete sei, wofür der Herausgeber Hr. Moriell zu haften habe.)

II.

Die Verfassung der Altkatholiken.

Beschlüsse der I. Synode der Altkatholiken.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Eine Organisation, wie sie in den folgenden Abschnitten entworfen ist, ist durch die Lage geboten, in welcher sich die nicht va-

ticanisch gesinnten Katholiken befinden, seitdem die Inhaber der bischöflichen Stühle und Pfarreien die vaticanischen Dogmen anerkannt haben und die Anerkennung derselben durch Verhängung kirchlicher Censuren zu erzwingen suchen. Diese Organisation hat insofern einen provisorischen Charakter, als durch die Besetzung der bestehenden Bisthümer und Pfarreien mit altkatholischen Bischöfen und Priestern andere Vorhältnisse eintreten würden.

Vgl. Beschlüsse des Kölner Congresses I. 1—4. 10. 14. (Verhandlungen des zweiten Altkatholiken-Congresses, Köln 1872, S. VII. ff.)

§ 2. Es wird ausdrücklich erklärt, dass wir, als in der katholischen Kirche stehend, alle den Katholiken zustehenden Rechte auf die dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen, auf die katholischen Pfründen und Stiftungen, auf die für katholische Cultus- und Unterrichtszwecke von den Staaten budgetgemäss gewährten Summen vorbehalten.

Beschlüsse des Kölner Congresses III. Nr. V—VII (Verhandlungen etc. S. XX).

§ 3. Die Befolgung auch derjenigen staatlichen Vorschriften, welche in den folgenden Paragraphen nicht ausdrücklich erwähnt werden, insbesondere über die Zusammensetzung der Kirchenvorstände, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Armenpflege, die Besteuerung, wird, soweit jene Vorschriften zu etwas verpflichten, als selbstverständlich vorbehalten.

§ 4. Alle wohlerworbenen Rechte bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

Zweiter Abschnitt.

Der Bischof.

§ 5. Der Bischof hat innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze alle jene Rechte und Pflichten, welche das gemeine Recht dem Episkopate beilegt.

§ 6. Der Bischof wird von der Synode gewählt. Die Wahl findet nach der im Anhange abgedruckten Wahlordnung Statt. Der zweite Vorsitzende der Synodal-Repräsentanz (§ 17), bei dessen Verhinderung ein anderer von der Synodal-Repräsentanz bestimmter Laie, hat die Wahl zu leiten.

§ 7. Die Synodal-Repräsentanz hat vor der Wahl in geeigneter Weise festzustellen, welche Priester den Regierungen, die den Bischof als solchen bereits förmlich anerkannt haben, minus grati sind. Diese dürfen nicht gewählt werden.

§ 8. Sofort nach der Annahme der Wahl legt der Gewählte vor der Synode, oder wenn er nicht zugegen sein sollte, vor den von der Synode gewählten Vertretern das Gelöbniss ab, gewissenhaft die Pflichten eines Bischofs zu erfüllen und insbesondere die in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

§ 9. So lange keine feste Dotation besteht, bezieht der Bischof

das von der Synode festzustellende Einkommen durch die Synodal-Repräsentanz.

§ 10. Der Bischof kann einem geistlichen Mitgliede der Synodal-Repräsentanz oder im Einvernehmen mit dieser einem andern Geistlichen die Befugnisse eines Generalvicars übertragen.

§ 11. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles überträgt die Synodal-Repräsentanz einem ihrer geistlichen Mitglieder die Befugnisse, welche nach dem gemeinen Rechte (vgl. § 5) der Bisthumsverweser wahrnimmt.

§ 12. Bezüglich der Stellung des Bischofs zu den Regierungen bleiben Vereinbarungen vorbehalten.

Soweit eine nach dem gemeinen Rechte dem Bischof zustehende Befugniss ohne staatsgesetzliche Anerkennung nicht ausgeübt werden kann, wird sich die Thätigkeit des Bischofs bis zur erfolgten staatlichen Anerkennung in dem betreffenden Lande auf die durch den von den deutschen Regierungen schon bisher anerkannten und gewürdigten Nothstand gebotenen functiones ordinis, d. h. auf sacramentale und liturgische Acte beschränken.

Dritter Abschnitt.

Die Synodal-Repräsentanz.

§ 13. In der Leitung des altkatholischen kirchlichen Gemeinwesens steht dem Bischof eine von der Synode gewählte Synodal-Repräsentanz zur Seite.

§ 14. Die Synodal-Repräsentanz besteht aus vier Geistlichen und fünf Laien.

Zwei Geistliche und drei Laien sind als ordentliche Mitglieder der Synodal-Repräsentanz aus denjenigen Katholiken zu wählen, welche am Wohnorte des Bischofs oder in nicht grosser Entfernung von demselben ansässig sind, die vier Anderen als ausserordentliche Mitglieder aus den entfernter Wohnenden.

Die ausserordentlichen Mitglieder der Synodal-Repräsentanz brauchen nur bei wichtigeren Beschlüssen zur persönlichen Theilnahme an den Sitzung eingeladen oder brieflich befragt zu werden.

§ 15. Die Mitglieder der Synodal-Repräsentanz werden von der Synode mit absoluter Mehrheit durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

Die ausserordentlichen Mitglieder werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt. Von den ordentlichen Mitgliedern scheidet jedes Jahr Ein Geistlicher und Ein Laie aus, zuesst nach dem Loose, dann nach der Amtsdauer.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 16. Wenn im Laufe des Jahres ein Mitglied der Synodal-Repräsentanz ausscheidet, so haben die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Synode einen Ersatzmann zu wählen.

§ 17. In den Sitzungen der Synodal-Repräsentanz führt der Bischof

den Vorsitz. Der zweite Vorsitzende ist ein von den Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz aus ihrer Mitte gewählter Laie.

§ 19. Der Generalvicar (§ 10) ist, wenn er nicht zu den Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz gehört, berechtigt, an den Sitzungen mit berathender Stimme, in Abwesenheit des Bischofs mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

§ 19. Zu den Sitzungen der Synodal-Repräsentanz hat der Vorsitzende unter Angabe des Tagesordnung alle ordentlichen Mitglieder und den Generalvicar einzuladen.

Es können in einer Sitzung Beschlüsse gefasst werden, wenn, ausser dem Bischof oder bei dessen Verhinderung dem Generalvicar, drei ordentliche Mitglieder zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung.

§ 20. Die Synodal-Repräsentanz verwaltet die für allgemeine kirchliche Zwecke bestimmten Fonds und hat darüber der Synode Rechnung zu legen.

Vierter Abschnitt.

Die Synode.

§ 21. Es wird alljährlich eine Synode gehalten, zu welcher der Bischof und im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles die Synodal-Repräsentanz die Einladung erlässt.

In der Regel wird die Synode in der Pfingstwoche gehalten. Jedoch kann der Bischof im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz eine andere Zeit bestimmen.

Auch kann der Bischof im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz ausserordentliche Synoden berufen.

§ 22. Mitglieder der Synode sind:

a) der Bischof und die Synodal-Repräsentanz;
b) alle katholischen Geistlichen;
c) ein Abgeordneter für jede Gemeinde (bezw. Verein), die nicht unter 100 und nicht über 200 selbständige Männer zählt. Kleinere Gemeinden bezw. Vereine können in der Art zusammengelegt werden, dass auf 100 bis 200 Männer ein Abgeordneter trifft. Grösse Gemeinden wählen auf je 200 Männer einen Abgeordneten und ausserdem noch einen, wenn der Ueberschuss über 10 geht.

Alle Gemeinden und Vereine haben der Synodal-Repräsentanz alljährlich vor dem 1. Mai ein Verzeichniss der selbständigen männlichen Mitglieder einzureichen.

Die Gemeinden (bezw. Vereine) können nur Mitglieder der betreffenden Gemeinde (bezw. des betreffenden Vereins) zu Abgeordneten wählen.

§ 23. Die Legitimationen der Abgeordneten werden von der Synodal-Repräsentanz geprüpft. Ueber beanstandete Legitimationen entscheidet die Synode.

§ 24. Den Vorsitz führt auf der Synode der Bischof, bezw. der

Bisthumsverweser (§ 11), bei dessen Verhinderung ein von ihm im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz zu ernennender Stellvertreter.

§ 25. Die Synodal-Repräsentanz entwirft eine Geschäftsordnung, welche der Synode zur Berathung und Annahme vorgelegt wird.

§ 26. Anträge und Petitionen, sowie Beschwerden und Klagen, über welche die Entscheidung der Synode verlangt wird, sind spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn derselben der Synodal-Repräsentanz einzusenden und von dieser mit einem Gutachten der Synode vorzulegen.

Abänderungen und Zusätze zu den der Synode gemachten Vorlagen können bei der Berathung von jedem Mitgliede beantragt werden. Sie werden aber nur dann zur Discussion gestellt, wenn sie von wenigstens zwölf Mitgliedern unterstützt werden.

§ 27. Während der letzten acht Tage vor der Synode hat die Synodal-Repräsentanz in einer Sitzung, zu welcher auch die ausserordentlichen Mitglieder (§ 14) einzuladen sind, die Vorlagen für die Synode festzustellen.

§ 28. Wichtige Fragen kann die Synodal-Repräsentanz, oder, wenn sie während der Synode auftauchen, diese an eine Commission von Fachmännern zur Vorberathung oder an Einzelne zur Berathung überweisen.

§ 29. Alle auf der Synode zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden einer gemeinsammen Berathung sämmtlicher Mitglieder unterstellt.

§ 30. Alle Fragen werden durch absolute Mehrheit sämmtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wird ein Beschluss mit einer Mehrheit von weniger als zwei Drittel der Stimmen gefasst, so ist, wenn die Minderheit oder die Synodal-Repräsentanz nach einstimmigem Beschlusse dieses beantragt, die Frage der nächsten Synode zu überweisen. Von dieser kann sie mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 31. Die Synode wählt alljährlich sechs Synodal-Examinatoren (vgl. § 53), vier Theologen und zwei Canonisten. Wenigstens drei derselben müssen Universitäts-Professoren sein.

§. 32. Die Wahlen für die Synodal-Repräsentanz (§ 15) finden am Schlusse der Synode Statt.

§ 33. Die Synodal-Repräsentanz hat der Synode einen Voranschlag der allgemeinen Kirchenbedürfnisse vorzulegen. Die Synode entscheidet über die Bewilligung der einzelnen Posten desselben mit einfacher Mehrheit.

§ 34. Soweit die allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden bezw. Vereine unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Leistungsfähigkeit derselben umzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Die Gemeinden.

§ 35. Jede Gemeinde steht in Rücksicht auf die Seelsorge unter der Leitung des Pfarrers und des Bischofs; in den übrigen Gemeinde-Angelegenheiten wird dieselbe durch den Kirchenvorstand (§ 37 ff.) und die Gemeinde-Versammlung (§ 45 ff.) vertreten.

§ 36. Mitglieder der Gemeinde sind alle Einwohner des Gemeindebezirks, welche sich zur katholischen Religion bekennen und bei dem Kirchenvorstand sich angemeldet haben oder von dazu berechtigten Personen angemeldet worden sind.

§ 37. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens sechs, höchstens achtzehn Kirchenräthen, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten.

§ 38. Die Kirchenräthe werden in einer Gemeinde-Versammlung aus den zur Theilnahme an dieser berechtigten Gemeinde-Mitgliedern (§ 45) mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 39. Die Kirchenräthe werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel nach der Amtsdauer aus; die ersten beiden Male werden die Austretenden durch das Loos bestimmt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Für einzelne im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder sind binnen vier Wochen für den Rest der Wahlperiode neue zu wählen.

§ 40. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Rendanten.

Die Geschäfte des Rendanten dürfen einem nicht zum Kirchenvorstande gehörenden Gemeindemitgliede gegen Vergütung übertragen werden.

§ 41. Die Einladungen zu den Sitzungen erlässt der Vorsitzende, abgesehen von dringenden Fällen, spätestens zwei Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung.

Wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt, hat der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen.

§ 42. Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist die zweite jedenfalls beschlussfähig, wenn dieses in der Einladung erwähnt ist.

§ 42. In allen Fragen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 44. Der Geschäftskreis der Kirchenvorstandes umfasst:

a) die Aufstellung des Budgets:

b) die Prüfung der Rechnung des Rendanten und die Decharge-Ertheilung für denselben;

c) die Verwaltung der Gemeinde-Vermögens und die Verwendung desselben innerhalb des Budgets;
d) die Anstellung der kirchlichen Beamten (Küster, Organist etc.);
e) die Sorge für die Ordnung beim Gottesdienste;
f) die Obsorge für die kirchliche Armenpflege;
g) die Berufung der Gemeinde-Versammlung und die Leitung derselben durch einen von ihm zu bestellenden Vorsitzenden;
h) die Correspondenz mit anderen Gemeinden, mit dem Bischof in Angelegenheiten, welche nicht die Seelsorge betreffen, und mit den weltlichen Behörden.

§ 45. An der Gemeinde-Versammlung dürfen alle grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Mitglieder der Gemeinde theilnehmen.

§ 46. Die Gemeinde-Versammlung wird so oft wie nothwendig, wenigstens einmal im Jahre berufen.

Die Einladung erfolgt spätestens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise und am Sonntag vorher bei dem Hauptgottesdienste.

§ 47. In allen Fragen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden (§ 44 g).

§ 48. Die Gemeinde-Versammlung hat über folgende Gegenstände, zu beschliessen:
a) Wahl des Pfarrerr und der ständigen Hülfsgeistlichen (§ 57) der Kirchenräthe und der Abgeordneten zur Synode;
b) Genehmigung des Budgets, einschliesslich der Festsetzung des Gehalts des Pfarrers und der Hülfsgeistlichen;
c) Festsetzung des Steuerbetrages zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse;
d) Genehmigung der Veräusserung von Immobilien;
e) die Ertheilung der Ermächtigung zur Eingehung von Rechtsstreitigkeiten an den Kirchenvorstand.

§ 49. Es ist jeder Gemeinde gestattet, falls besondere Verhältnisse dieses rathsam erscheinen lassen, statt des vorstehenden Statuts (§§ 35—48) ein anderes anzunehmen. Dieses darf jedoch den in den §§ 35. 36. 37. 44. 45. enthaltenen Bestimmungen nicht widersprechen und ist der Synodal-Repräsentanz zur Genehmigung vorzulegen. Werden die von dieser für nöthig gehaltenen Aenderungen von der Gemeinde nicht angenommen, so ist die Sache der nächsten Synode vorzulegen; bis zu deren Entscheidung bleiben die Bestimmungen der Synodal-Repräsentanz in Kraft.

§ 50. Gemeinden oder Vereine, welche keinen eigenen Geistlichen anstellen können, in welchen also Gottesdienst und Seelsorge durch auswärtige Geistliche wahrgenommen werden, haben ein provisorisches Statut zu entwerfen und der Synodal-Repräsentanz, und, wenn sie sich bei deren Entscheidung nicht beruhigen wollen, der Synode (§ 49) zur Genehmigung vorzulegen.

Sechster Abschnitt.

Die Pfarrer und Hülfsgeistlichen.

§ 51. Niemand darf zum Pfarrer oder Hülfsgeistlichen ernannt werden, der nicht neben den im Allgemeinen Kirchenrechte enthaltenen Erfordernissen auch die durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt.

§ 52. Der Bischof wird Niemand zum Priester weihen, welcher nicht ausser den durch allgemeine kirchliche Satzungen und durch die Würde des geistlichen Standes erheischten Eigenschaften auch die in den einzelnen Staaten durch Gesetze, in Preussen durch das Gesetz vom 11. Mai 1873, für die Anstellungsfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzt und eine nach Zurücklegung des academischen Trienniums abzuhaltende theologische Prüfung bestanden hat.

§ 53. Die theologische Prüfung wird unter dem Vorsitz des Bischofs oder eines von ihm zu bestimmenden Stellvertreters von einer Commission von drei Theologen und einem Canonisten abgehalten, welche der Bischof von Fall zu Fall aus den durch die Synode gewählten Examinatoren (§ 31) bildet.

§ 54. Die Pfarrer werden von den Gemeinden gewählt, vom Bischof unter Beobachtung der Vorschriften der Staatsgesetze bestätigt und eingesetzt.

Gegen eine unbegründete Verweigerung der Bestätigung steht der Gemeinde der Beschwerdeweg an die Synode offen.

§ 55. Die Pfarrer werden auf Lebenszeit bestellt und können gegen ihren Willen nur aus einem gesetzlichen Grunde nach einem förmlichen Verfahren durch die Synode ihres Amtes enthoben werden.

§ 56. Der Bischof ist berechtigt, im Einverständniss mit der Synodal-Repräsentatanz, nach Anhörung des betreffenden Kirchenvorstandes, gegen einen Pfarrer auf Suspension höchstens bis zur nächsten Synode zu erkennen. Gegen eine solche Suspension steht dem Pfarrer der Beschwerdeweg an die Synode offen. Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Bischof im Einverständniss mit dem Kirchenvorstand die Suspension verhängt hat. Stimmt der Kirchenvorstand nicht zu, so hat der Bischof, falls er nicht von der Suspension abstehen will, sofort die ordentliche Untersuchung einzuleiten, womit die Suspension verbunden ist.

§ 57. Auf den Antrag des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Pfarrers können in einer Gemeinde ständige Hülfsgeistliche angestellt werden; auf diese finden die §§ 53. 55. 56. Anwendung. Geistliche, welche auf dem Antrag des Pfarrers und des Kirchenvorstandes zu zeitweiser Dienstleistung in einer Gemeinde vom Bischof bestellt sind, können von diesem im Einverständniss mit der Synodal-Repräsentanz jederzeit abberufen werden. Sie müssen abberufen werden, wenn die Gemeinde-Versammlung dieses für nöthig erklärt oder der Kirchenvorstand es aus gewichtigen Gründen beantragt.

§ 58. Die Versehung erledigter Seelsorger-Stellen ordnet der Bischof im Einverständniss mit dem Kirchenvorstande.

§ 59. Messstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder u. dgl. werden nicht erhoben.

Ordnung der Bischofswahl.

§ 60. Jeder Wähler erhält eine von dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Mitgliede der Synodal-Repräsentanz (§ 6) unterzeichnete Wahl-Legitimation und ein gedrucktes Verzeichniss der wählbaren Priester.

§ 61. Vor dem Wahl-Acte wird eine Messe de spiritu sancto gehalten. Unmittelbar nach derselben haben, wenn die Wahl in der Kirche stattfindet, alle nicht zur Theilnahme an der Wahl Berechtigten die Kirche zu verlassen. Findet die Wahl in einem andern Lokale Statt, so wird der Eintritt in dieses nur gegen Vorzeigung der Wahl-Legitimation gestattet.

§ 62. Der Vorsitzende ernennt einen der Wähler zum Protokollführer und schlägt drei Wähler zu Stimmzählern vor. Erhebt sich gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch, so werden die drei Stimmzähler von der Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit erwählt.

Die Stimmzähler haben zu geloben: »Ich, N. N., gelobe feierlich, die einzusammelnden Stimmen wahrheitsgetreu bekannt zu geben.«

§ 63. Darauf leisten alle Wähler folgender Gelöbniss; »Ich, N. N., gelobe feierlich, demjenigen meine Stimme zu geben, welchen ich nach bestem Wissen für den Tauglichsten halte.«

§ 64. Der jüngste der drei Stimmzähler sammelt die Stimmzettel ein, welche die Wähler in die ihnen vorgehaltene Urne zu legen haben.

§ 65. Nach der Einsammlung aller Stimmzettel werden dieselben von dem ältesten Stimmzähler zuerst gezählt, dann einzeln laut verlesen und den beiden anderen Stimmzählern übergeben. Der Protokollführer hat die Namen zu verzeichnen. Nachdem alle Stimmzettel verlesen sind, werden dieselben versiegelt.

§ 66. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erzielt, so ist der Wahl-Act so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist.

§ 67. Ist der Gewählte anwesend, so fordert ihn der Vorsitzende auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Nimmt er die Wahl nicht an, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 68. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er durch die Synodal-Repräsentanz sofort mündlich oder schriftlich in Kenntniss gesetzt, mit dem Ersuchen, sich binnen vier Wochen über die Annahme zu erklären. Erklärt er sich nicht vor Ablauf von vier Wochen zur Annahme der Wahl bereit, so ist eine neue Wahlversammlung auszuschreiben.

§ 69. Wenn der Gewählte bei der Wahlversammlung selbst die

Annahme der Wahl erklärt hat, so wird in der Kirche, in welcher die Messe de spiritu sancto stattgefunden hat, das Resultat durch einen von der Wahlversammlung zu bestimmenden Priester von der Kanzel verkündigt und das Te deum angestimmt.

§ 70. Das über den Wahl-Act aufgenommeue Protokoll ist von allen Wählern zu unterschreiben.

II. Geschäftsordnung die Synode.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zu den Sitzungen werden nur die Mitglieder der Synode zugelassen, gegen Vorzeigung ihrr Legitimationskarten.

§ 2. Die Mitglieder der Synode sind bezüglich der Verhandlungen zu gewissenhafter Discretion verpflichtet.

§ 3. Die Synode wählt auf den Vorschlag des Vorsitzenden eine Commission von drei Mitgliedern, worunter ein Mitglied der Synodal-Repräsentanz, zu dem Zwecke, einen Bericht über die Verhandlungen für die Zeitungen abzufassen. Dieser Bericht wird möglichst rasch vervielfältigt und allen Mitgliedern der Synode zur Verfügung gestellt.

§ 4. Die Verhandlungen werden nicht stenographirt.

§ 5. Die Synodal-Repräsentanz hat möglichst bald nach dem Schlusse der Synode auf Grund der Aufzeichnungen der Schriftführer (§ 11) einen amtlichen Bericht in Druck zu geben. Alle Mitglieder der Synode erhalten ein Exemplar des Berichtes unentgeltlich. Eine angemessene Anzahl von Exemplaren wird in den Buchhandel gegeben.

§ 6. Ueber den Schluss der Sitzung und den Anfang der nächsten Sitzung entscheidet die Synode nach dem Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 7. Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der legitimirten Mitglieder (§ 19) anwesend sind.

§ 8. Der Bischof bezw. Bisthumsverweser macht beim Beginne der ersten Sitzung den von ihm im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz ernannten Stellvertreter (Synodal- und Gemeinde-Ordnung § 24) namhaft. Dieser übernimmt den Vorsitz, so oft und so lange der Bischof bezw. des Bisthumsverweser verhindert ist.

§ 9. Der Vorsitzende schlägt drei Mitglieder der Synode als Schriftführer vor, sofern nicht auf den Antrag von zwölf Mitgliedern die Synode die Wahl durch Stimmzettel beschliesst.

§ 10. Der hierzu vom Vorsitzenden bestimmte (erste) Schriftführer hat die Anträge der Mitglieder und die Anmeldungen zum Worte entgegenzunehmen und den Vorsitzenden rechtzeitig mitzutheilen.

§ 11. Die beiden andern Schriftführer haben jeder für sich die gefassten Beschlüsse zu protokolliren, nach der Sitzung ihre Aufzeichnungen zu vergleichen und danach das Protokoll festzusetzen.

§ 12. Beim Beginne jeder Sitzung wird das Protokoll über die vorhergehende Sitzung vorgelesen und nach Erledigung etwaiger Einreden von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll der letzten Sitzung wird am Schlusse derselben verlesen.

§ 13. Ueber die Discussionen wird kein Protokoll aufgenommen. Das Ergebniss der Abstimmungen ist so zu protokolliren, wie es der Vorsitzende angibt. Es steht jedem Mitgliede frei, seine Abstimmung durch ein dem Protokoll beizufügendes Schriftstück zu motiviren.

Legitimationen.

§ 14. Die von dem Bischof anerkannten Geistlichen bedürfen keiner weiteren Legitimation. Sie haben sich bei dem mit der Prüfung der Legitimationen beauftragten Mitgliede der Synodal-Repräsentanz zu melden, welches ihre Namen in eine Liste einzutragen und ihnen eine Legitimationskarte einzuhändigen hat.

§ 15. Die Abgeordneten der Gemeinden und Vereine haben eine schriftliche Legitimation in den letzten acht Tagen vor der Synode an den Sekretär der Synodal-Repräsentanz einzusenden oder nach ihrer Ankunft dem mit der Prüfung der Legitimationen beauftragten Mitgliede der Synodal-Repräsentanz einzuhändigen. Diese Legitimation ist so zu fassen:

> Herr N. aus N. ist von der Gemeinde (dem Verein zu N. zum Abgeordneten für die im Monat 187 abzuhaltende Synode gewählt worden.
>
> Der Vorstand der Gemeinde (des Vereins).

Beizufügen sind die Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes und das Siegel der Gemeinde, in Ermangelung eines Siegels die Unterschriften von drei Vorstandsmitgliedern.

§ 16. Die Namen der Abgeordneten und der von ihnen vertretenen Gemeinden und Vereine werden von dem mit der Prüfung der Legitimationen beauftragten Mitgliede der Synodal-Repräsentanz unter fortlaufender Nummer in eine Liste eingetragen, die Legitimationen, mit den betreffenden Nummern bezeichnet, zusammengelegt.

§ 17. Denjenigen Abgeordneten, deren Legitimationen das mit der Prüfung derselben beauftragte Mitglied der Synodal-Repräsentanz für genügend hält, werden sofort Legitimationskarten eingehändigt. In zweifelhaften Fällen ist zunächst die Entscheidung der Synodal-Repräsentanz einzuholen.

§ 18. Diejenigen Abgeordneten, deren Legitimation von der Synodal-Repräsentanz beanstandet wird, erhalten eine Legitimationskarte mit der in die Liste einzutragenden Bemerkung, dass der Synode die Entscheidung vorbehalten bleibe.

§ 19. In der ersten Sitzung der Synode werden von einem Mitgliede der Synodal-Repräsentanz zunächst die Namen derjenigen verlesen, welche Legitimationskarten ohne Vorbehalt erhalten haben. Die Legitimation derjenigen, gegen welche von keinem Mitgliede der Synode Einrede erhoben wird, gilt als definitiv. Wird gegen eine Legitimation Einrede erhoben, so ist der betreffende Abgeordnete vorläufig nicht stimmberechtigt.

§ 20. Nach Erledigung der unbeanstandeten Legitimationen wird

zunächst über die bei der Verlesung der Namen beanstandeten, dann über die von der Synodal-Repräsentanz beanstandeten Legitimationen entschieden. Dasjenige Mitglied, welches Einrede erhoben hat, bezw. der Berichterstatter der Synodal-Repräsentanz begründet die Beanstandung; der betreffende Geistliche oder Abgeordnete erhält das Wort, um die ihm nöthig scheinenden Aufklärungen zu geben; dann wird sofort darüber abgestimmt, ob die Frage gleich von der Synode entschieden, oder zuvor an eine Commission verwiesen werden soll. Im ersteren Fall wird nach vorheriger Discussion mit einfacher Stimmenmehrheit über die Legitimation entschieden.

§ 21. Wird die Prüfung der beanstandeten Legitimationen einer Commission überwiesen, so ist diese Commission aus drei Mitgliedern zu bilden, von denen eins durch die Synodal-Repräsentanz, zwei auf den Vorschlag des Vorsitzenden durch die Synode zu wählen sind.

Die Commission hat in der nächsten Sitzung mündlich Bericht zu erstatten.

§ 22. Mit der Legitimation der nach dem Beginne der ersten Sitzung eintreffenden Geistlichen und Abgeordneten ist nach Analogie der §§ 14—20 zu verfahren.

§ 23. Die Geistlichen und Abgeordneten, deren Legitimation nicht definitiv anerkannt ist, haben bis zur Erledigung der Beanstandung kein Stimmrecht, dürfen aber an der Discussion theilnehmen. Nur diejenigen, welche durch Beschluss der Synode für nicht legitimirt erklärt worden sind, werden von den Sitzungen ausgeschlossen.

Berathungsgegenstände.

§ 24. Die Synodal-Repräsentanz hat in der ersten Sitzung durch eins ihrer Mitglieder ein summarisches Verzeichniss der bei ihr eingegangenen Anträge, Petitionen, Beschwerden und Klagen (S.-O. § 26) vorzulegen.

§ 25. Die Synodal-Repräsentanz schlägt die Reihenfolge vor, in welcher die Berathungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden. Wenn von einem Mitgliede der Synode eine Abänderung dieser Reihenfolge beantragt wird, so ist für diesen Antrag sofort die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von zwölf Mitgliedern unterstützt, so erhält der Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung des Antrags, sodann ein Mitglied der Synodal-Repräsentanz; darauf wird ohne weitere Discussion abgestimmt.

§ 26. Schriftlich eingereichte und von wenigstens zwölf Mitgliedern unterzeichnete Abänderungsvorschläge und Zusätze zu den von der Synode gemachten Vorlagen (S.-O. § 24) werden mit dem betreffenden Paragraphen gleichzeitig zur Discussion gestellt.

§ 27. Wenn ein Mitglied bei der Discussion selbst eine Abänderung oder einen Zusatz beantragen will, so hat es diesen Antrag schriftlich und mit seinem Namen unterzeichnet dem ersten Schriftführer (§ 10) zu überreichen. Der Vorsitzende hat dann zunächst die

Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von wenigstens zwölf Mitgliedern unterstützt, so erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrags.

Berathung und Abstimmung.

§ 28. Die Synodal-Repräsentanz hat für jede Vorlage (S.-O. § 27) einen Berichterstatter zu ernennen. Dieser hat, wenn die Vorlage an die Reihe kommt, zuerst das Wort.

§ 29. Ist eine Frage von der Synodal-Repräsentanz oder von der Synode an eine Commission von Fachmännern oder an einen Einzelnen zur Begutachtung überwiesen (S.-O. § 28), so wird die Discussion mit der Berichterstattung dieses Einzelnen, bezw. des von der Commission bestimmten Referenten und Correferenten eröffnet.

§ 30. Ueber die Trennung der Debatte in eine allgemeine und specielle entscheidet auf den Vorschlag des Präsidenten die Synode.

§ 31. Wer über den zur Berathung gestellten Gegenstand reden will, hat sich mündlich oder schriftlich bei dem ersten Schriftführer (§ 10) zum Worte zu melden und zugleich anzugeben, ob er für oder gegen den betreffenden Antrag sprechen will. Der Schriftführer hat die angemeldeten Redner in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufzuzeichnen und der Vorsitzende ihnen nach dieser Reihenfolge, abwechselnd einen gegen, einen für, das Wort zu ertheilen.

§ 32. In der allgemeinen Debatte sowohl als in jeder speciellen kann ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen. Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Thatsachen kann einem Redner von dem Vorsitzenden noch einmal das Wort ertheilt werden, zur Betheiligung an der Discussion nur mit vorheriger Genehmigung der Synode.

§ 33. Der Vorsitzende darf, um thatsächliche Mittheilungen und Berichtigungen zu machen, welche die Berathung zu fördern geeignet sind, jederzeit, nachdem ein Redner zu Ende gesprochen, das Wort ergreifen. Zu demselben Zwecke kann auch der Berichterstatter der Synodal-Repräsentanz oder einer Commission (§ 28 und 29) jederzeit das Wort erhalten, jedoch nicht mehr als dreimal während der Berathung über einen Paragraphen.

§ 34. Kein Redner mit Ausnahme der Berichterstatter und der Antragsteller darf ohne besondere Erlaubniss der Synode länger als 10 Minuten sprechen.

§ 35. Auf den schriftlichen Antrag von 12 Mitgliedern hat der Vorsitzende die Frage zu stellen, ob die Debatte geschlossen werden soll. Die Synode entscheidet darüber mit einfacher Majorität ohne Discussion.

§ 36. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung kann jederzeit jedes Mitglied das Wort verlangen, jedoch erst, wenn der einzelne Redner geendigt hat.

§ 37. Ist die Rednerliste erschöpft oder der Schluss der Debatte angenommen (§ 35), so ist denjenigen Mitgliedern das Wort zu er-

theilen, welche sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet haben.

§ 38. Nach dem Schlusse der Debatte können noch dasjenige Mitglied, welches den Antrag gestellt oder eine Abänderung oder einen Zusatz dazu beantragt hat, oder wenn es mehrere Mitglieder sind, ein von ihnen zu bestimmendes Mitglied, ferner der Berichterstatter der Synodal-Repräsentanz (§ 28), oder der Referent und der Correferent einer Commission (§ 29) das Wort verlangen. Auch der Vorsitzende darf vor der Abstimmung noch einmal sprechen.

§ 39. Wer von dem Gegenstande der Berathung abschweift oder sich unangemessener Ausdrücke bedient, ist von dem Vorsitzenden zu erinnern. Beachtet er diese Erinnerungen nicht, so ist er zur Ordnung zu rufen. Wird auch der Ordnungsruf nicht beachtet, so ist ihm das Wort zu entziehen.

§ 40. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes kann an die Synode appellirt werden. Die Synode entscheidet darüber, nachdem der Appellirende und der Vorsitzende gesprochen, ohne weitere Discussion mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 41. Die Abstimmung findet durch Aufstehen und Sitzenbleiben Statt, in zweifelhaften Fällen durch eine von den drei Schriftführern vorzunehmende Abzählung.

§ 42. Ist zu dem Berathungsgegenstande eine präjudicieller Antrag eingebracht, so kommt dieser zuerst zur Abstimmung.

Alle Abänderungsvorschläge sind in der Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen, in welcher sie sich weiter von der von der Synodal-Repräsentanz bezw. Commission beantragten Fassung entfernen. Ueber beantragte Zusätze zu einem Antrage wird vor der Abstimmung über den Antrag selbst abgestimmt.

§ 43. Der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung die Reihenfolge an, in welcher die einzelnen Abstimmungen vorgenommen werden sollen. Wird gegen seinen Vorschlag Einrede erhoben, so entscheidet die Synode.

§ 44. Bei allen Abstimmungen genügt, falls nicht die Synodal- und Gemeinde-Ordnung oder die Geschäfts-Ordnung ausdrücklich anders bestimmt, die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (S.-O. § 30).

§ 45. Wird ein Beschluss mit einer Mehrheit von weniger als zwei Dritteln der Stimmen gefasst, so gilt derselbe nur dann als definitiv, wenn nicht von der Minderheit oder von der Synodal-Repräsentanz auf Grund des § 30 der Synodal-Ordnung die Ueberweisung der Frage an die nächste Synode beantragt wird. Dieser Antrag ist in der nächsten Sitzung nach der betreffenden Abstimmung, entweder von sämmtlichen auf der Synode anwesenden Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz oder von wenigstens einem Drittel der sämmtlichen Mitglieder der Synode unterzeichnet, dem Vorsitzenden einzuhändigen und von diesem der Synode mitzutheilen.

Ist dieser Antrag eingebracht, so ist die betreffende Frage der

nächsten Synode nochmals vorzulegen, welche sie mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Rechnungslegung der Synodal-Repräsentanz.

§ 46. In der ersten Sitzung der Synode hat die Synodal-Repräsentanz die Zeit anzugeben, wann, und den Ort, wo die Rechnungslegung über die von ihr verwalteten Fonds (S.-O. § 20) von jedem Mitgliede der Synode eingesehen werden kann. Es müssen dafür wenigstens zwei, nicht für Sitzungen der Synode bestimmte Stunden anberaumt werden. Der Kassirer der Synodal-Repräsentanz hat in diesen Stunden zugegen zu sein und die gewünschten Erläuterungen zu geben.

§ 47. Die Synode wählt in der ersten Sitzung eine Commission von drei Mitgliedern zur speciellen Revision der Rechnungslegung. Diese Commission hat in einer der folgenden Sitzungen summarisch Bericht zu erstatten. Auf ihren Antrag ertheilt die Synode der Synodal-Repräsentanz Decharge.

Wahlen.

§ 48. In der letzten Sitzung wählt die Synode die Mitglieder der Synodal-Repräsentanz durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit (S.-O. §§ 15. 32).

§ 49. Auf der ersten Synode sind alle Mitglieder der Synodal-Repräsentanz neu zu wählen, auf den folgenden jedesmal die vier ausserordentlichen und zwei ordentliche Mitglieder, ein Geistlicher und ein Laie. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar (S.-O. § 15).

Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Synode beschränkt.

§ 50. Zu ordentlichen Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz können nur solche gewählt werden, welche in Bonn oder so nahe bei Bonn wohnen, dass sie durch eine dreistündige Reise dorthin kommen können.

§ 51. Zuerst werden die ordentlichen Mitglieder der Synodal-Repräsentanz gewählt.

Die Wählenden schreiben auf der ersten Synode die Namen von zwei Geistlichen und drei Laien auf einen Zettel. Die Stimmzettel müssen gleich sein und werden von den Schriftführern vertheilt. Die Stimmzettel werden von dem ersten Schriftführer eingesammelt, gezählt und verlesen; die beiden anderen Schriftführer verzeichnen die Namen.

§ 52. Stimmzettel, welche mit dem Namen des Stimmgebers unterzeichnet sind oder die Namen von mehr als zwei Geistlichen oder drei Laien enthalten, sind ungültig.

Wenn dagegen ein Stimmzettel zu wenig Namen oder einzelne Namen von nicht wählbaren Personen (§ 50) enthält, so ist die auf demselben für wählbare Personen gegebene Stimme diesen zuzuzählen.

§ 53. Erhalten nicht so viele Mitglieder, als zu wählen sind, im

ersten Wahlgange die absolute Mehrheit, so kommen doppelt so viele Geistliche bezw. Laien, als noch zu wählen sind, und zwar diejenigen, welche im ersten Wahlgange der absoluten Mehrheit am nächsten gekommen waren, in die engere Wahl.

§ 54. Der erste Schriftführer hat die derjenigen, welche in die engere Wahl kommen, zu verlesen. Alle Stimmen, welche bei der engeren Wahl für Andere abgegeben werden, sind ungültig.

§ 55. Wenn die Gewählten anwesend sind, haben sie sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnen sie die Wahl ab, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 56. Sind die Gewählten nicht anwesend, so haben sie sich auf eine Anzeige des Bischofs binnen acht Tagen über die Annahme zu erklären. Nehmen sie die Wahl nicht an, so wählen die übrigen ordentlichen Mitglieder der Synodal-Repräsentanz für die Zeit bis zur nächsten Synode einen Ersatzmann.

§ 57. Auf den folgenden Synoden sind zunächst durch das Loos die beiden ausscheidenden ordentlichen Mitglieder der Synodal-Repräsentanz zu bestimmen, bezw. von dem Vorsitzenden diejenigen zu bezeichnen, welche nach der Amtsdauer ausscheiden (S.-O. § 15).

Ferner ist vorkommenden Falls von dem Vorsitzenden anzugeben, welche Mitglieder im Laufe des Jahres ausgeschieden oder nur als Ersatzmänner gewählt sind (S.-O. § 16). Im Uebrigen wird bei der Wahl nach Analogie der §§ 51—56 verfahren.

§ 58. Bei der Wahl der vier ausserordentlichen Mitglieder der Synodal-Repräsentanz (S.-O. § 14. 15) wird gleichfalls nach Analogie der §§ 51—56 verfahren.

§ 59. Die Wahl der Synodal-Examinatoren (S.-O. § 31) wird in derselben Weise vorgenommen, wie die der Mitglieder der Synodal-Repräsentanz. Von den sechs Synodal-Examinatoren müssen vier Theologen, zwei Canonisten, wenigstens drei Universitäts-Professoren sein.

Die Synodal-Repräsentanz kann eine Anzahl von Männern, welche sie für geeignet zu Synodal-Examinatoren hält, vor der Wahl in Vorschlag bringen. Die Wahl ist aber nicht auf diese beschränkt.

§ 60. Ueber die Zahl der Mitglieder von Commissionen wird, wenn die Geschäftsordnung nichts darüber bestimmt, in jedem einzelnen Falle von der Synode Beschluss gefasst.

§ 61. Dessgleichen wird in jedem einzelnen Falle von der Synode bestimmt, ob die Mitglieder der Commissionen auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Acclamation oder durch Stimmzettel, und im letzterem Falle, ob mit absoluter oder relativer Mehrheit zu wählen sind.

§ 62. Vor der Wahl von Fachcommissionen (S.-O. § 29) dürfen der Vorsitzende, die Synodal-Repräsentanz und der Antragsteller geeignete Personen in Vorschlag bringen.

(27—29. Mai 1874.)

III.

Die Bischofswahl des Bischofs Dr. Reinkens.

Anerkennungsurkunde für den Bischof Reinkens.

1. Preussen.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass Wir den ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau, Dr. Joseph Hubertus Reinkens auf Grund der am 4. Juni d. J. in Cöln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer ertheilten Consecration als katholischen Bischof hiermit und in Kraft Dieses anerkennen. Demgemäss befehlen Wir Unseren Ober-Präsidenten, Präsidenten und Landes-Collegiis, wie auch Allen und Jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, hiermit so gnädig als ernstlich, dass sie gedachten Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anerkennen und achten, auch denselben Alles dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von seinem Amte abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und geniessen lassen, bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung, jedoch Alles Uns und Unseren Königlichen und Oberlandesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege unbeschadet. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Anerkennungs-Urkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel besiegeln lassen.

So gegeben Berlin, den 19. September 1873.

Wilhelm.
gegengez. Falk.

2. Baden.

Friedrich von Gottes Gnaden, Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen etc. Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden den von Vertretern der Altkatholiken des deutschen Reiches am 11. Juni d. J. zu Cöln zum Bischof gewählten und von dem Bischof v. Deventer am 4. August d. J. zu Rotterdam consecrirten Dr. Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anzuerkennen und versichern ihn dessen durch gegenwärtige von uns eigenhändig unterzeichnete mit dem Staatssiegel versehene Urkunde.

Gegeben Carlsruhe den 7. Nomember 1873.

gez. Jolly. gez. Friedrich.

Signatur für den erwählten Bischof Herrn Dr. Joseph Hubert Reinkens in Bonn.

3. Hessen.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, den früheren ordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Facultät der Universität Breslau Dr. Joseph Hubert Reinkens auf Grund der am 4. Juni d. J. zu Cöln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer ertheilten Consecration als katholischen Bischof unbeschadet aller Unserer landesherrlichen Oberhoheits- und Oberaufsichtsrechte anzuerkennen, so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 15. Dezember 1874.

Ludwig. v. Stark.

4. Baiern.

Die nachgesuchte Anerkennung des Bischofs Reinkens wurde durch die Staatsregierung abgeschlagen.

Die bezüglichen Aktenstücke sind in seperato erschienen in der Schrift:

Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des Altkath. Bischofs Dr. Reinkens in Bayern. Bekannt gemacht vom k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. München 1874. Christian Kaiser.

5. Eid des Bischof Reinkens.

a. Preussen.

Ich Joseph Hubert Reinkens schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, dass, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen, Wilhelm, und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung, als meinem allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestens nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Landes gewissenhaft beobachten, und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthanen bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinn gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es

innerhalb oder ausserhalb des Landes unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will ich, wenn ich erfahren sollte, dass irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass mich mein bischöfliches Amt zu Nichts verpflichtet, was dem Eide der Treue und der Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät, so wie dem des Gehorsams gegen die Gesetze des Landes entgegen sein kann. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

b. Baden:

Ich schwöre und verspreche bei dem heiligen Evangelium Gottes dass ich das Amt eines katholischen Bischofs zum Besten der meiner Leitung im Grossherzogthum anvertrauten Geistlichen und Gemeinde verwalten und die Gesetze des Staates gewissenhaft und treu beobachten will.

Ferner verspreche ich kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Ausland Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlag zum Nachtheil des Staats Kunde erhalten sollte, solche Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zu eröffnen. So war mir Gott helfe.

6. Antrittshirtenbrief des Bischofs Reinkens.

11. August 1873.

Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof, den im alten katholischen Glauben verharrenden Priestern und Laien des deutschen Reiches.

Gruss in dem Herrn!

Mehr als 50,000 Katholiken Deutschlands, denen die Wahrheit noch von unvergleichlichem und unvergänglichem Werthe ist, haben durch ihre Delegirten im Vereine mit den glaubenstreuen Priestern mich zu ihrem Bischofe in ungewohnter Art erwählt; aber diese scheinbar neue Weise ist nur die alte, unterdrückte, — die apostolische, wahrhaft kirchliche: indem wir, Geliebte im Herrn, Neues zu thun schienen, sind wir zurückgekehrt zur ursprünglichen Legitimität. Tausend Jahre und länger, ja, wie der Briefwechsel des h. Bernhard v. Clairvaux beweist, noch im zwölften Jahrhunderte galt auch in der abendländischen Kirche vom kirchlichen Standpunkte aus nur diejenige Wahl eines Bischofs als legitim, d. h. als der im Auftrage Jesu Christi von den Aposteln getroffenen Anordnung gemäss, welche durch Clerus und Volk vollzogen war. Doch kamen Störungen und Verletzungen dieser apostolischen Anordnungen schon früher vor. Als das bischöfliche Amt mehr und mehr mit äusserer Würde und mit irdischem Reichthum und Fürstenglanze umgeben wurde, als die

nachgeborenen Söhne der Vornehmen anfingen, einen Kaufpreis dafür zu bieten, machten die weltlichen Herrscher, in deren Reihe auch der Papst von Rom getreten war, einen Handel daraus; da raubten sie der Gemeinde, dem gläubigen Volke und dem Clerus die Wahl, und sie usurpirten allmählig das Recht derselben unter verschiedenen Titeln, — der römische Papst seinerseits unter dem Titel der ausschliesslichen Statthalterschaft Gottes, da doch schon vorher viele Jahrhunderte hindurch die einzelnen Bischöfe insgesammt (jeder sich selbst und auch alle andern) sich Statthalter Gottes genannt hatten. Nach vielhundertjährigen Kämpfen, unter den schwersten Schädigungen der zeitlichen Wohlfahrt der Völker, wie der christlichen Religion selbst, haben wir als Resultat in der abendländischen Kirche die völlige Vernichtung der freien Bischofswahlen und damit auch die Vernichtung der apostolischen Legitimität der Bischöfe. Katholische Landesfürsten bezeichnen die Person des neuen Bischofs, und der römische Papst ernennt ihn: unter nichtkatholischen Regenten sind einige Geistliche, die man Domherren titulirt, von oben herab durch Vereinbarung zwischen Papst und Fürsten, die doch zu solcher Vereinbarung ohne Zustimmung der Kirche niemals berechtigt waren, mit dem Wahlrecht privilegirt; aber es ernennt auch in diesem Falle schliesslich der Papst; in heidnischen Ländern, oder wo Staat und Kirche mehr oder weniger getrennt sind, erfolgt die Ernennung einfach von Rom. Man bezeichnet diese durch Usurpation und Gewalt errungene und gesicherte Praxis jetzt als »das geltende Recht«; allein mit dem apostolischen Canon für die Bischofswahlen hat dies durch blosse Menschensatzung geschaffene »Recht« nichts gemein.

Wenn daher die grossen Bischöfe der alten Kirche — Cyprian, Hilarius, Martinus, Ambrosius, Augustinus, oder die Päpste zu Rom Leo I., Innocenz I., Gregor I. — plötzlich unter uns auflebten: sie würden die Wahl keines einzigen jetzt lebenden Bischofs der römisch-katholischen Kirche, auch nicht die des Bischofs von Rom, als eine legitime anerkennen, weil keine nach der unabänderlichen Regel der Väter geschehen ist. Nie und nimmer hätten sie zu ihrer Zeit einen Bischof als katholischen Bischof in ihr Collegium aufgenommen, der nicht durch Volk und Clerus gewählt worden, da diese Wahlform als göttlich angeordnet und darum als unveräusserlich angesehen und verehrt wurde, — wenngleich sie wegen der Ordination ihn sonst auch als wirklichen Bischof erachtet hätten.

Es geschah seit dem sechsten Jahrhundert, dass die Principien des Umsturzes jener apostolischen Episcopalverfassung, welche die Einheit von Volk und Clerus oder der ganzen Gemeinde in dem frei erwählten Bischofe zum Ausdruck gelangen liess, in den Ausschreitungen einzelner römischer Päpste und in Erdichtungen und absichtlichen Fälschungen sich hervorwagten. Das darin sich unvermerkt enthüllende System wurde dann in einer Zeit, wo das historische

Auge der abendländischen Christenheit auf lange sich geschlossen hatte, — im neunten Jahrhunderte, — durch Pseudoisidor zu einem beispiellosen Trugwerke zusammengefasst zu Rom alsbald zum Blendwerk für die Völker gemacht, von den Päpsten Gregor VII., Innocenz III., Gregor IX. und Bonifaz VIII. in die vermessenste Form gekleidet, durch treulose Politik, durch die Schrecken der Inquisition, der Bannstrahlen und Interdicte und durch grossartige Ueberlistung der weltlichen Fürsten mittels sogenanter Concordate trotz aller Gegenanstrengungen der Humanität und des christlichen Geistes gegen dasselbe von den nachfolgenden Päpsten siegreich vertheidigt und endlich mittels einer staunenswerthen Thätigkeit von mehr als 8000 Jesuiten und deren unabsehbaren Hilfsschaaren durch Pius IX. wie Gotteswort und Offenbarung als angebliches Dogma der römischen Kirche und ihren Anhängern in allen Ländern gewaltsam aufgenöthigt.

Da nunmehr der römische Papst und die ihm »als ihrem Herrn« dienenden Bischöfe die göttlich geordnete Verfassung definitiv vernichtet und ausserdem Gottes Wort unten Verachtung der h. Schrift und Tradition mit menschlichen Zuthaten entstellt haben, auch kirchliche Gewalt und Amt zur Zerstörung und nicht zur Auferbauung der Gemeinde gebrauchen, so sind wir, nachdem diese Bischöfe alle unsere Bitten verschmäht und unser Gewissen bis aufs Aeusserste bedrängt haben, endlich gezwungen worden, zur Wiederherstellung des Gott mehr als einem Menschen gehorchenden und nur in Gott »seinen Herrn« erkennenden Episcopates auf die apostolische Form der Bischofswahl zurückzugehen.

Die vorgenommene Wahl hat mich getroffen, obgleich ich alle erlaubten Mittel, dies zu verhindern, angewandt hatte. Unter grossen, inneren Kämpfen, die nicht in der Sache, sondern einzig und allein in der Erkenntniss des Unwerthes und der Unzulänglichkeit meiner Person gegegenüber der erhabenen und allzugrossen Aufgabe ihren Grund hatten, habe ich nach langer Weigerung, durch die eindringlichsten Bitten von 20 Priestern und 56 Gemeindedelegirten bestimmt, die Wahl angenommen. Nun aber, da ich kraft der Wahl und Weihe das Amt antrete, stütze ich mich nicht bloss auf das von Tausenden wahrhaft Gläubiger Deutschlands mir in so ergreifender Weise entgegengetragene Vertrauen, sondern auch auf die Legitimität jener Wahl, — der ersten, welche in Deutschland nach so langer Unterbrechung durch Volk und Clerus vollzogen worden ist.

Ich bin nicht vom römischen Papste ernannt, ich habe seine Bestätigung nicht nachgesucht, ihm keinen Eid geschworen. Wäre das canonische Recht im Bewusstsein der Gläubigen noch in voller Kraft, so würde die Anschauung Einzelner sich allgemein Bahn brechen, dass der apostolische Stuhl zu Rom jetzt nicht besetzt sei, da ein in der Irrlehre hartnäckig beharrender Papst als abgesetzt zu erachten sei, ohne dass es eines besondern Richterspruchs bedürfe. Und allerdings hat Pius IX., in schweren Irrthümern befangen, sich gegen die katholische

Kirche aufgelehnt, indem er am 18. Juli 1870 sich selbst die kirchliche Allgewalt in dem ordentlichen Universalepiscopat als göttliche Prärogative zugeschrieben, mithin die apostolische Verfassung der Kirche zerstört und zugleich erklärt hat, seine eigenen Kathedralentscheidungen in Glaubens- und Sittenlehren seien aus sich selbst (ex sese) irreformabel (unwandelbar), nicht aber kraft der Zustimmung der Kirche (oder Uebereinstimmung mit der Kirche — non autem ex consensu Ecclesiae) d. i. der Mutter, die er also verachtet. Christus, unser Herr und Heiland, der Bräutigam seiner Kirche, hat Niemanden im Himmel und auf Erden über seine Braut gestellt. Er hat die Kirche als die höchste Sittenrichterin autorisirt und erklärt, wer ihren Spruch nicht höre, der solle uns sein wie ein Heide und Publican (Matth. 18, 15—17). Aber Pius IX. stellt seinen Spruch höher als den der Kirche und behauptet, er als höchster Sittenrichter brauche sie nicht zu hören. Wie könnte ich da dem Manne, der, dem Herrn widerstehend, sich über das Gericht der Kirche erhebt, durch einen Eid mich verbinden, der mich in seine Schuld verstricken würde? Aber der Mangel eines dem Papste geleisteten Eides schadet auch schon deshalb dem bischöflichen Amte nicht, weil ein solcher Eid für die Bischöfe des Orients nie bestand und für die Bischöfe des Abendlandes erst im späten Mittelalter eingeführt wurde, und weil ferner in demjenigen Eide, welchen nach völliger Entkleidung ihrer apostolischen Würde die unterjochten römischen Bischöfe dem Papste von Rom, »als ihrem Herrn« und absoluten Souverain leisten, mit keiner Silbe der Religion oder der Pflichten gegen die Gläubigen auf eigene Verantwortung vor Gott auch nur Erwähnung geschieht, vielmehr darin die Rede ist von der Sorge für die Vermehrung der päpstlichen Rechte und von Verdemüthigungen und Huldigungen und von Verantwortung vor dem Stuhle zu Rom. Die Forderung dieses Eides ist nichts als Usurpation und Sünde gegen die Kirche.

Nicht durch päpstliche Ernennung oder Bestätigung wird der legitim Erwählte wirklicher Bischof, sondern durch die Ordination, durch die Consecration oder Weihe. Das ist die mehr als tausendjährige Lehre und Praxis der alten Kirche. Und hier hängt die Giltigkeit nicht an der zufälligen Kirchengemeinschaft des weihenden Bischofs mit dem Bischof von Rom, sondern an der Continuität der Handauflegung, d. h. der ununterbrochenen Aufeinanderfolge der handauflegenden oder weihenden Bischöfe von der Zeit der Apostel bis auf heute.

In einen solchen lückenlosen Zusammenhang der Handauflegung bin ich nun durch die von dem altkatholischen Bischofe von Deventer, Monseigneur Heykamp, mir ertheilte bischöfliche Weihe aufgenommen. Die auf Betrieb der Jesuiten 1700 von der römischen Curie an der Kirche von Utrecht und überhaupt an der alten Kirche von Holland verübten Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, welche

man vor mehr als anderthalb Jahrhunderten schon durch die eben so alberne als vermessene Behauptung, der Papst sei der Universalbischof und könne desshalb nach Belieben Bisthümer und Kirchen vernichten und wieder aufrichten, zu vertheidigen wagte, ferner die im Jahre 1853 erst geschehene gewaltsame Einführung einer neuen von Rom blind abhängigen Hierarchie in Holland, wodurch der Papst Altar gegen Altar aufstellte, und deren Begründung ein so grosses Lügengewebe ist, dass der Erzbischof von Santen die Echtheit der sogenannten Epistola Apostolica bezweifeln zu müssen glaubte; endlich die bis heute mit dreister Unwahrhaftigkeit ausgestreute Verleumdung der Utrechter Kirchenprovinz, als sei sie jansenistischen Irrlehren verfallen: alles dies kann hieran nichts ändern. Ich befinde mich jetzt in der Reihe jener Tausende von Bischöfen, welche kamen und gingen, ohne von dem römischen Papste eine Ernennung zu besitzen, meist ohne von ihm gekannt zu sein, und die dennoch katholische Bischöfe waren und selbst von unseren Gegnern als solche gepriesen werden.

Ich übernehme daher das Amt kraft legitimer Wahl und apostolischer Nachfolge, und ich übernehme es, um der erschütternden Gewissensnoth, in welche die glaubenstreuen Katholiken ohne ihre Schuld versetzt sind, zu Hilfe zu eilen. Gregor der Grosse hat den Versuch, dass Einer sich zum Universalhirten aufwerfe, sei dies nun der Bischof von Rom oder der von Constantinopel, — »ein verruchtes Beginnen genannt gegen Gottes Gebot, gegen das Evangelium, gegen die Kirchenverfassung, gegen die Würde der Bischöfe, eine Jnjure gegen die Gesammtkirche, eine Blasphemie«. (Eph. 5., 16—21.) Mit dem Falle des Einen stürzte dann die ganze Kirche zusammen. (7, 27.) Uns fiel nun das Loos zu, die lange vorbedachte und eingeleitete »Blasphemie», vor welcher der grosse Papst Gregor I. mit heissem Flehen und Bitten wie mit drohender Weissagung warnte, im vaticanischen Concil sich vollenden zu sehen. Im offensten Widerspruche mit der h. Schrift (Matth. 20, 25, ff., 1 Petr. 5, 2 ff.), den keine sophistische Kunst hinwegdeuten kann, im Widersdruche damit, dass Christus seinen Jüngern das Herrschen ausdrücklich untersagte, ward eine geistliche Herrschaft aufgerichtet, welche alle Vernünftigkeit, alle Freiheit und Freude des kirchliche Lebens erstickt, die edelsten zum Schaffen bestimmten Kräfte des Menschen lähmt, das Bewusstsein eigener Verantwortlichkeit und Selbstbestimmung vernichtet, das vor der Sünde schützende Selbstgefühl der Menschen- und Christenwürde unterdrückt, also die tiefsten Ideen des Evangeliums in Nacht hüllt und verschliesst. Das Ziel war schlecht, die Mittel nicht besser; es ist der römischen Curie bei aller Anstrengung nicht gelungen, die Geschichte des vaticanischen Concils den Blicken der Gläubigen zu entziehen.

Während Christus ein geistiges Reich stiftete, nicht von dieser Welt (Joh. 18, 36), zur Veredlung, sittlichen Verklärung und Bese-

ligung der Menschen, sein erhabenes Ziel mit den reinsten Mitteln erstrebend, durch Erleuchtung der Vernunft, durch Weckung des Gewissens, durch Stärkung der Kraft für das Gute, stand er vor dem Hindernisse einer entarteten Priesterschaft, welche den inneren Menschen vernachlässigte, die Religion in äusseren Ceremoniendienst aufgehen liess und selbst dem Volke zur Huldigung darbietend, egoistische, weltliche und politische Zwecke verfolgte. Es waren die Hirten des Volkes ihrem Berufe untreu geworden, und obgleich der Stuhl des Moses besetzt war, nannte der Herr das Volk dennoch hirtenlos. Er erschien herrlicher als Moses (Hebr. 3, 3), wurde selbst der grosse Völkerhirt, jener »Erzhirte«, von dem die ihm treu nachgebildeten Hirten »die unverwelkliche Krone der Glorie« empfangen sollen (1. Petr. 5, 4): denn er ist der Hohepriester »der künftigen Güter« der »in den Himmel selbst hineingedrungen ist, um dort vor dem Angesichte Gottes zu erscheinen für uns« (Hebr. 9, 11 und 24). Aber ehe er aufstieg, woher er gekommen war und wiederkommen wird (Act. 1, 11), hinterliess er Hirten, von ihm selbst gelehret, die, wie er, nicht sich selbst, sondern die Völker weiden sollten. Sein Reich ist ewig, die Hirten gehen vorüber, es können gute und böse kommen, — solche, welche die Kraft der »ersten Liebe« verloren haben, die »nicht kalt und nicht warm sind,« die dort wohnen, »wo der Thron des Satans ist« (Apok. 2 ff.). Aber von Zeit zu Zeit geht der belebende Hauch des Herrn erneuernd durch sein Reich, dann erbeben die Völker in religiöser Erregung, und sie suchen das Bild »des Erzhirten« und einen Hirten im Geiste Jesu Christi. Für die römisch-katholische Kirche ist eine solche Zeit heraufgekommen. Ihre Hierarchie ist wieder von der Tendenz jener entarteten jüdischen Priesterschaft erfüllt, die in zahllosen Geboten und Verboten die Religion veräusserlicht, immer neue Sünden künstlich schafft, das Grundgesetz der Knechtschaft proclamirt, für sich selbst politische Macht und in dem Begehren nach äusserem Glanz und Pomp unersättlich ist.

Aber die Entartung ist schlimmer, als zur Zeit Jesu Christi; dem jüdischen Ceremoniendienste ist ein heidnischer Zug beigemischt, ein Streben, in der Priesterwürde die Majestät Gottes gleichsam sichtbar zu machen, das religiöse Gefühl der Menschen auf die Träger jener Würde abzulenken, als ob Gott Stellvertreter angeordnet hätte, welche die ihm gebührenden Huldigungen entgegenzunehmen hätten. In der Forderung und Förderung des Würdencultus weiden die Hirten, die Bischöfe sich selbst. Der Würdencult ist ebenso sehr Heidenthum wie der Wundercult durch geistlosen Bilderdienst.

Statt das Volk auf die Weide Jesu Christi zu führen, hat die römische Hierarchie für sich selbst aus dem Volke eine Weide gemacht, und das ist ihr gelungen, indem sie den Gläubigen durch Wort und Schrift die Vorstellung beibrachte, dass sie selber die Kirche sei, und dass alle der Kirche geltenden Rechte, Besitzthümer und Verheissungen an die Personen des Papstes und der Bischöfe

geknüpft seien. Den Kindern wurde diese Vorstellung anerzogen, die weltlichen Fürsten sanctionirten dieselbe dadurch, dass sie in ihren Conventionen und Concordaten sich um die Kirche nicht kümmerten, sondern einzig und allein mit dem Papste Vereinbarungen trafen und diesem dann Clerus und Volk gefesselt vor seinen Thron legten.

So gelang es den Hierarchen, sich mit einem unberechtigten, göttlichen Nimbus zu umgeben, für dessen Symbolisirung nur eine dreifache Krone mit vermessenen Beziehungen auszureichen schien. Mit diesem Nimbus haben sie die Gesetzesgerechtigkeit verbunden, und so ist derselbe wieder zu dem Gal. 3, 1 beschriebenen Zauber geworden, der Viele von der Wahrheit abwendig gemacht hat. Gold und Ehre empfangen sie von dem Volke, welches sie überherrschen und unablässig mit der Forderung beunruhigen, ihre politische Macht zu mehren und den Papst zum Könige von dieser Welt mit dem höchsten Range eines Souverains der Suoveraine zu machen. Und der Papst flieht nicht vor dieser Huldigung, wie einst Jesus (Joh. 6, 15), sondern er sucht sie. Und was empfängt das Volk?

Von dem Evangelium erfahren die Gläubigen der römischen Kirche wenig mehr. Statt des Wortes Gottes hören sie Streitreden von den Kanzeln: statt Christus wird der Papst gepredigt, statt der Wahrheit und Gnade erfundene Wundergeschichten, nicht Nächstenliebe, sondern Hass und Fluch statt des Segens. Und wer unbefriedigt nach einer wahren Predigt des göttlichen Wortes verlangt oder eine Schrift zu lesen wünscht, die ihm dasselbe erschliessen könnte, der wird beunruhigt mit dem Vorgeben: eine Todsünde begehe, wer Anderes höre oder lese, als das von den römischen Bischöfen und Priestern Dargebotene. Die Losung ist: Prüfet nichts!

Eine ausschweifende Ablasspraxis, verbunden mit dem gröbsten Aberglauben in Bezug auf die Macht des Papstes über das Fegfeuer, überwuchert und erstickt das Leben in Gerechtigkeit und Heiligkeit nach der Wahrheit, wie es der Apostel verlangt (Ephes. 5, 24). Nicht der Glaube, sondern die Unterwerfung wird als die Wurzel der Rechtfertigung angepriesen. Dass das Gesetz der Kindschaft Gottes und der Liebe der Weg zum Himmel sei, wird gegen Christi ausdrückliches Wort geleugnet, ja in frivoler Weise wird die Liebe geschmäht. Die Theilnahme an den Gnadenschätzen der Kirche wird zum Theil von Geld, zum Theil von unerhörten und für den ungeheuchelten Glauben unerfüllbaren Bedingungen abhängig gemacht. Die deutschen Bischöfe, die zu Rom der Wahrheit Zeugniss gaben und nun daheim die römischen Erdichtungen für Gottes Wort ausgeben, fordern für den Empfang aller Sacramente von der Taufe bis zur letzten Oelung als unverlässliche Bedingung die nur mit dem Opfer des Verstandes und der geistigen Freiheit erreichbare Unterwerfung unter die ungeheuerlichen vaticanischen Dogmen vom

18. Juli 1870. Bei der Taufe eines Kindes wird sie von dem Vater und von den Pathen verlangt.

Wie zur Zeit Christi, so erfüllt sich daher auch heute das Wort des Propheten Ezechiel (64, 5 ff.), dass die Heerde hirtenlos ist, ja den Hirten, die sich selbst weiden, zur Speise dient, und was von der Heerde dem Herrn erhalten blieb, nur noch zerstreut gefunden wird. Und schlimmer ist es heute; denn wo Einer das Zerstreute sammeln will, da rufen sie ihm böse Namen nach, ihn verleumdend, als übe er Gottesraub. Aber auch was der Prophet Jeremias klagt (12, 10), erfüllt sich wieder. Hirten sind es, die den Weinberg verwüstet haben. Der kurze Zeitraum von drei Jahren hat ausgereicht, um in der Masse der Infallibilitätsgläubigen die sittliche Verkommenheit in schreckenerregender Weise zu verallgemeinern. Die Nächstenliebe kennen sie nicht mehr. Sacrilegisch nennen sie den heiligsten Gottesdienst jener Priester, welche vor dem Angesichte Gottes nicht lügen wollen, und diejenigen, welche in der Wahrheit sterben, suchen sie durch das Begräbniss der Selbstmörder zu beschimpfen, wie sie denn auch im Leben den Altkatholiken unter Hintansetzung aller früheren Beziehungen und Verpflichtungen, selbst der Pflicht der Dankbarkeit, den Gruss versagen, den man nach der Lehre des Heilandes den Heiden nicht versagen soll. Auch erachten sie es für ihre Aufgabe, den altkatholischen Nächsten in seiner materiellen Existenz zu ruiniren und ihn in der Menge des Volkes durch Verleumdungen der schamlosesten Art um seine Ehre zu bringen. Sie haben ihren Anhängern eine Presse aufgenöthigt, an heiligen Stätten zur Beisteuer und Lectüre die Unerfahrenen verpflichtend, welche die christliche Sitte und Milde in den Herzen zerstört, die Gemüther der untersten Volksschichten verbittert und roh macht und den Gesetzessinn ertödtet. Und das Alles betreibt und befördert die Geistlichkeit im Auftrage oder unter selbstverständlicher Begünstigung der Bischöfe, ja unter beständiger und offener Aufmunterung seitens des Papstes, der in der würdelosesten Beschimpfung der Gegner nicht selten vorangeht. Immer tiefer sinkt der Grad der geistigen Bildung; immer mehr greift der Aberglaube um sich, der Fanatismus wird roher, der Hohn gegen die Wissenschaft grösser, die Widersetzlichkeit gegen die weltliche Obrigkeit offener.

So ist denn die Noth am höchsten, aber auch — Gott am nächsten. Viele Tausende haben aus dem allgemeinen Verderben sich gerettet: sie sind zerstreut auf den Höhen, wo Gottes Wort und Gebot noch leuchtet, und in den Thälern, wo es in Demuth geübt wird. Darum wird sich auch erfüllen das andere Wort Ezechiels, wonach der Herr sich erhebt wider die Hirten, aus ihrer Hand die Heerde errettet, sie heimsucht, sie wieder sammelt von allen Orten, wohin sie zerstreut worden am Tage des Gewölkes und der Finsterniss, und sie zurückführt auf die Berge Israels, wo sie lagern auf guter Trift, auf reicher Weide.

Und wir alle haben seine Stimme gehört, die wir noch auf die Predigt des Apostels Paulus achten, an deren Stelle kein Engel ein anderes Evangelium setzen kann; wir alle, die wir glauben, dass diese Predigt an uns, an die Gemeinde gerichtet ist, nicht aber an einen Italiener, welcher behauptet, den Schlüssel des Verständnisses für die apostolische Predigt, die er nicht liest, allein zu haben; wir alle, deren Sinn nicht verschlossen ist für das Licht der hellleuchtenden, Gottes und der Menschen würdigen Worte: »Prüfet Alles, was gut ist, das behaltet!« (1. Thess. 5, 21.) »Ihr seit Licht in dem Herrn wandelt als Kinder des Lichtes, ... prüfend, was dem Herrn wohlgefällig ist.« (Eph. 5, 8 bis 10). »Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.« (2. Korinth. 3, 17). »Zur Freiheit, Brüder, seid Ihr ja berufen!« (Gal. 5, 13.) »Wie sollte meine Freiheit von dem Gewissen eines Anderen gerichtet werden?« (1. Kor. 10, 29.) »Alles, was nicht aus Ueberzeugung gethan wird, ist Sünde.« (Röm. 14, 23.) Das sind Leuchten und Wegweiser, an denen wir uns zurecht fanden, als wir die Stimme des guten Hirten vernahmen, der uns suchte mit dem Rufe: Die Wahrheit wird euch frei machen«, »wenn der Sohn euch befreit hat, so seid ihr wahrhaft frei« (Joh. 8, 32 und 36). Es war der Ruf Dessen, welcher der wahre »Hirt und Bischof unserer Seelen ist« (1. Petr. 2, 25).

Und so sind wir im klaren Bewusstsein der sittlichen Selbstverantwortung gegenüber Gottes Wort und Gebot dahergekommen aus Dorf und Stadt, und wir haben uns zusammengefunden, um mit ungeheucheltem Glauben und reinem Herzen und gutem Gewissen die Gnadenschätze der Kirche wieder zu empfangen und »den Zweck der Lehre, die Liebe« zu erfüllen (1. Tim. 1, 5). Da nun die Schaar versammelt ist in dem Herrn, so fordert sie von mir die Uebernahme des bischöflichen Amtes, auf dass die Priester, welche Gott mehr fürchten, als einen Menschen, nicht aussterben, auf dass Gottes Wort, welches theuer geworden, wieder reichlich gespendet werde, auf dass die Theilnahme an den Geheimnissen und Gnaden nicht durch Lüge und Geld erkauft werden müsse, auf dass Alle, jede Herrschaft über einander verschmähend, Liebe üben in vieler Geduld und die Wirksamkeit des Gesetzes der Kindschaft Gottes auszubreiten sinnen und streben.

Da frage ich denn: was ist hier meines Amtes?

Meines Amtes ist es nicht, in bunter Farbentracht einen fürstlichen Hofstaat zu errichten und mit Pomp und Gepränge mir dienen zu lassen. Das Alles ist von dem alten kaiserlichen Hofe in das Haus der Bischöfe eingedrungen, auch Farbenwahl und kostbarer Stoff, Seide, Purpur und Hermelin. Meines Amtes ist nicht die Entgegennahme von Huldigungen in Titeln und Ceremonien religiöser Art, wie sie nur Gott gebühren, aber vor Allem auch nicht das Herr-

schen. Strenge hat der Herr es den Aposteln untersagt, und Petrus hat die Bischöfe davor ebenso deutlich als rührend gewarnt. Bernhard v. Clairvaux fragt den Papst Eugen III., ob er wohl meine, von Petrus das Recht zu herrschen geerbt zu haben; und er antwortet: Jener konnte Dir nicht geben, was er nicht hatte. Hör ihn selbst: »Seid nicht gebieterisch über das Erbtheil (spricht er), sondern ein Vorbild der Heerde« (1. Petr. 5, 3). Und damit Du nicht etwa wähnest, das sei bloss aus Demuth gesagt und nicht auch nach der Wahrheit (d. i. nach dem wirklichen Rechtsverhältnisse, wie Christus es geordnet), so haben wir das Wort des Herrn im Evangelium: »Die Könige der Völker überherrschen sie, und welche Gewalt über dieselben ausüben, werden Wohlthäter (gnädige Herren) genannt«, und er fügt hinzu: »Ihr aber nicht also!« (Luc. 22, 25—26). Das ist klar: »Den Aposteln wird das Herrschen verboten« (De consid. II. 6). Es wäre ja doch auch wunderlich, wenn der Herr selbst, welcher Herrlichkeit hatte, ehe die Welt war, bei dem Vater (Joh. 17, 5), gekommen wäre, nicht um sich dienen zu lassen, sondern auf dass Er diene« (Matth. 20, 28), — dann aber Knechte einzuführen, welche als die gnädigen Herren das Recht hätten, zu herrschen und sich dienen zu lassen

Von einem Papste, welcher auf Grund des Glaubens sich Herrschaft über die Menschen anmasse, sagt der h. Bernhard, es werde über ihn selbst »herrschen jegliche Ungerechtigkeit.« Ich fürchte für Dich«, ruft er seinem Eugen III. zu, »kein Gift und kein Schwert so sehr, als das Gelüste, zu herrschen« (III, 2). Was aber dem Ersten unter den Bischöfen nicht ziemt, das kommt überhaupt keinem Bischofe zu. Als Diener der Gläubigen um Jesu willen bezeichnet der Apostel Paulus sich selbst (2. Kor. 4, 5). Ein Diener ist der Bischof im Hause der Kinder Gottes, kein Herrscher über dieselben. »Da ich frei war, habe ich zum Diener Aller mich gemacht« (1. Kor. 9, 19).

Ein Wahn wäre es, zu denken, es sei des bischöflichen Amtes, göttliche Eigenschaften auf Erden zu repräsentiren, kraft eines unaufhörlichen Wunders an der Person. Es ist das bischöfliche Amt kein persönliches Privilegium zur Bevorzugung weniger Auserwählten, sondern ein Dienst für die Gläubigen.

Was also ist meines Amtes? Dieses zu verkünden, was Gott den »Kleinen« geoffenbart, — von den Dächern zu predigen, was Er seinen Jüngern im Verborgenen kund gethan. — Davon ist nichts inopportun, Alles eine ersehnte Botschaft, Nichts für eine bevorzugte Kaste, sondern Alles für Alle zu jeder Zeit. Was ist das? Kein Strafgesetzbuch, noch weniger ein Todesurtheil, etwa in Form des Fluches gesprochen, da der Schuldbrief der Menschheit ans Kreuz geheftet und mit dem Blute Dessen, der Niemanden richtete, sondern sein Leben für uns dahingab, ausgelöscht ist, — sondern es ist das Evan-

gelium, die frohe Botschaft, — nicht der Schrecken, nein, die Freude des Menschengeschlechts, — jene Wahrheit, die, weil sie frei macht, auch nur in der Freiheit ihr Licht verbreiten und als das Licht des Friedens leuchten kann. Christus ist diese Wahrheit, Er, der zuerst in dem milden Glanze eines Morgensterns den Herzen aufgeht, damit das so lange an Nacht gewöhnte Auge nicht erblinde, dann aber dem in der Wahrheit erstarkten Geiste aufstrahlt als die Sonne der Gerechtigkeit und Licht verbreitend über Himmel und Erde, die Räthsel des Daseins löst und sie kund macht als die Geheimnisse der unendlichen Liebe Gottes. Der wahre Herold des Evangeliums predigt daher nicht sich selbst und nicht die Interessen seines Standes, sondern er weiss »Nichts als Jesum Christum, und zwar den Gekreuzigten« (1. Kor, 2, 2); er hat nur auszurufen, dass die Völker auf Den schauen sollen, welchen sie durchstochen haben, und aus dessen geöffnetem Herzen nun die himmlischen Kräfte für die menschliche Natur hervorströmen, die Geheimnisse, die Sacramente Gottes in der Menschheit, wodurch dieselbe zur Theilnahme an der Gottheit erhoben wird.

Es ist nun auch des bischöflichen Amtes, Verwalter und Ausspender der Geheimnisse Gottes zu sein (1. Kor. 4, 1). Und da ist die erste Sorge, dass ein solcher Verwalter treu erfunden werde, und zwar treu vor Allem Gott dem Herrn gegenüber, dass er sich nicht an die Stelle des Herrn su setzen suche, als wäre er der Besitzer der Gnadenschätze. Nur einer hat den Schlüssel Davids, welcher öffnet und Niemand schliesset, nicht öffnet und Niemand öffnet (Apoth. 3, 7), dieser Eine hat die Schlüsselgewalt nur der Kirche anvertraut, und welche sie ausüben, sind Verwalter, nichts mehr. Die Schätze zu spenden, nicht zu verweigern, ist ihr Beruf. Auch der Verwalter hat die Kirche zu hören, auf dass er treu erfunden werde. Es ist das Haus Gottes, in dem er waltet; da giebt es unter den Hausgenossen keine Knechte, sondern Alle sind Kinder Gottes; diesen kann er nicht willkürlich, sich berufend auf eine geheime, Allen unbekannte Verbindung mit dem h. Geiste, neue Hausgesetze geben und davon die Theilnahme an dem Erbe der Kinder abhängig machen; er darf und kann nicht neue Befehle ertheilen und aus der Uebertretung neue Todsünden erfinden, um den Kindern Gottes unter dem Vorwande des Ungehorsams statt des Brodes einen Stein, statt des Fisches eine Schlange, statt des Segens Fluch vorzusetzen und sie aus dem Hause ihres Vaters zu jagen. Und wenn der treue Verwalter die Segensschätze den Kindern wirklich spendet, soll er bedenken, dass die Kinder von ihrem Erbe empfangen, welches sie nicht zu kaufen haben. Er muss wissen, dass er, was er umsonst von dem Reichthum Jesu Christi nimmt, auch umsonst zu geben hat, damit Niemand wähne, die Religion sei ein Erwerbszweig. (1. Tim. 6, 5.)

Es ist des bischöflichen Amtes, die Religion Jesu Christi, d. h. das Reich des Lichtes und der Liebe im Geiste und Herzen der

Gläubigen zur Herrschaft zu bringen. Mag Pius IX. immerhin behaupten, es nütze nichts, sich das Gesetz der Nächstenliebe zum Ziele alles Handelns zu nehmen, wenn man ihn nicht in seinen göttlichen Prärogativen anerkenne: ewig wahr und treu bleibt das Wort des Apostels Paulus: »Die Nächstenliebe thut nichts Böses: des Gesetzes Erfüllung also ist die Liebe« (Röm. 13, 8—10). Sie schliesst die Gottesliebe ein, wie diese jene, »Wenn Jemand sagt, er liebe Gott, und hasst seinen Bruder, der ist ein Lügner« (1. Joh. 4, 20). Nächstenliebe ist Religion, und zwar die Religion Jusu Christi. Wo sie nicht waltet, da ist alle äussere Uebung der Religion Schein oder Heuchelei. Gott Hymnen singen und Opfer darbringen, hat nur Werth, wenn die Lobpreisenden und Opfernden einander lieben. Wer die Liebe gering achtet, verachtet Gott, wer die Liebe schmäht oder durch frivole Beziehungen beschimpft, der lästert Gott. An der Nächstenliebe sollen die Menschen erkennen, dass wir Jünger Jesu Christi sind. Ein anderes Kennzeichen seiner Jüngerschaft hat Christus nicht eingesetzt (Joh. 13, 35).

Und endlich hat der Bischof jede Ordnung, die von Gott ist, durch das Gewissen der Gläubigen zu unterstützen und zu fördern. Die Ehrfurcht vor dem Könige, der Gesetzessinn oder die Loyalität, die Liebe zum Vaterlande sind nicht ethische Richtungen oder Tugenden neben der Kirche und dem Christenthum her, sondern sie sind wahrhaft kirchliche und christliche Tugenden. Die in der Christenheit berühmten Worte: »Liebet die Brüderschaft (d. h. die Brüder), fürchtet Gott, ehret den König!« sind aus Einem Geiste, aus der Einen christlichen Gesinnung hervorgegangen. Sie finden sich in dem ersten Briefe Petri (2, 17), welcher als Motiv für den Gehorsam gegen den König und seine Beamten die Liebe zu Gott bezeichnet. Seid unterthan »um des Herrn willen!« (2, 13.) Und er fordert Gehorsam nicht bloss gegen die guten und milden Herren, sondern auch gegen die harten, und nennt denselben eine Gnade, weil er aus dem religiösen Gewissen stamme (2, 18—19(.

Nichts anders lehrt der Völkerapostel. Paulus kann unter den Aposteln mit Auszeichnung der Katholische genannt werden; denn er hat die Idee der Katholicität des Christenthums am tiefsten ergriffen und am glänzendsten in seiner Wirksamkeit dargestellt; er umfasste mit seinem Blick und mit seiner Liebe als wahrer Nachahmer Jesu Christi das ganze Menschengeschlecht, und seine Predigt war durchstrahlt von dem Princip der Erleuchtung und Heiligung der menschlichen Natur, sowohl in dem Einzelnen, wie in dem Geschlechte. Ihm entging keines der religiösen Bande in allen Beziehungen des menschlichen Lebens; und so hat auch er das Verhältniss des Christen zur weltlichen Obrigkeit als ein in der Religion begründetes anerkannt. Die Rechtsgewalt, so lehrt er, ist von Gott geordnet; wer der obrigkeitlichen Gewalt widersteht, der widersetzt sich der Ordnung Gottes und verfällt dem göttlichen Gerichte. Dass

wir der Obrigkeit unterthan seien, fordert er, wie Petrus nicht nur um der strafenden Gerechtigkeit willen, sondern auch wegen des Gewissens (Röm. 13, 1—5). Kein innerer Vorbehalt wird zugelassen, ebenso wenig, wie Christus bei den Worten: »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist« (Matth. 22, 21), einen solchen zugelassen hat. Nicht das Glaubensgebiet, sondern das Macht- und Rechtsgebiet ist des Kaisers, aber dieses unmittelbar durch Gottes Ordnung. Darum gehört es zum apostolischen Amte, zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit zu ermahnen um des Herrn willen, des Gewissens wegen; der Bischof aber, welcher gegen das Gewissen zum Ungehorsam anleitet, wird zum Verräther an seinem Amte; er bringt die Sache Jesu Christi um ihren guten Ruf.

So viel verzweigt, doch aus Einer Wurzel, ist also das Amt, Geliebte im Herrn, welches ich übernommen habe. Der Erfüllung meiner Aufgabe stehen zwei mächtige Feinde gegenüber; der kirchliche Materialismus und der Indifferentismus, beide bezeugt und grossgezogen von dem verderblichen Romanismus in der abendländischen Kirche. Der kirchliche Materialismus löst die Religion auf in Sinnenerregung und in Mechanismus der Regierung der Kirche und ihres Ritus; er bindet das Göttliche an Oertlichkeiten und zufüllige Personen, die er zum Gegenstande des Cultus macht, und nährt sich von dem unablässigen Wunderbedürfnisse der abergläubischen Neigung des von Schrift und Tradition künstlich getrennten Volkes. Da ist kein religiöses Leben mehr, und der Geist ist entflohen. Predigen wir nun den in diesem Materialismus befangenen Gläubigen Christi Wort: »Der Geist ists, der lebendig macht, das Fleisch nützet nichts; was ich zu euch rede, ist Geist und Leben« (Joh. 6, 63), so werden wir nicht verstanden. Die Zahl der Indifferenten aber, welche im Geräusche des Weltmarktes taub geworden sind für die Erzählungen der Himmel von den Herrlichkeiten Gottes wie für die aus dem Jenseits in dem Evangelium zu uns herübertönenden Harmonien des ewigen Friedens und des Reiches der Liebe, ist Legion. Sie sind Massenmaterial für unsere Gegner, welche sie in ihre Rechnung aufnehmen.

Ausserdem stehen noch zur Rechten und zur Linken unseres Weges hindernd die Halben, von welchen die Einen uns zurufen: »Ihr geht uns vielleicht zu weit!« und die Andern: »Ihr geht uns vielleicht nicht weit genug!« Diesen antworte ich: wir werden gehen, so weit uns der Geist Jesu Christi führen wird, und nicht weiter: glaubt Ihr nun von diesem Geiste mehr erfüllt und angetrieben zu sein, nun, so kommet und helft uns oder führet uns; dass Ihr den ganzen Tag müssig steht, während der Weinberg des Herrn bearbeitet wird und nach Arbeitern ruft, das ist jedenfalls Sünde.

Doch bekennen wir es mit Dank gegen Gott, dass Viele, welche von dem materialistischen Romanimus in der Religion zurückgestossen waren, bereits mit Freuden zum kirchlichen Leben zurückgekehrt

sind, da es ihnen in würdiger, wahrhaft religiöser Weise wieder geboten wird.

An uns aber, Geliebte im Herrn, die wir durch Gottes Gnade volle Klarheit haben, ist es vor Allem, das Reich Gottes in uns, Wahrheit und Gerechtigkeit, zur unbedingten Herrschaft zu führen, damit wir, indem der Geist sein Leben zur Erscheinung bringt, eine wahre Erneuerung des Christenthums in seinem ursprünglichen Lichte und in seiner herzgewinnenden Schönheit vor dem Angesichte der Völker bewirken. Dann wird auch die erhebende Hoffnung, welche die Aufrichtung einer geistlichen Herrschaft in der Kirche verursacht hat, geheilt werden, an Zuversicht von Tag zu Tag gewinnen.

Ein grosses Uebel ist das Schisma zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche und wiederum innerhalb derselben. Nicht Einheit, sondern vielfache Trennung hat die römische Herrschaft bewirkt, weil sie die Liebe entthronte und die Gewalt an ihre Stelle setzte. Wir streben zur Einheit zurück, aber im Kampfe, und auf unserem Banner steht einerseits: »Es kann kein anderes Fundament gelegt werden, als das, welches gelegt ist, Jesus Christus« und andererseits: »Alles, was nicht aus Ueberzeugung gethan wird, ist Sünde.«

7.

a.

Encyclica Pius IX. vom 21. November 1873.

Pius PP. IX.

Venerabiles Fratres. Salutem et Apostolicam Benedictionem.

.... Neque hic finis injuriarum quae catholicae Ecclesiae inferuntur. Nam accedit etiam patrocinium a Borussico, aliisque Guberniis Germanici Imperii aperte susceptum pro novis illis haereticis, qui se Veteres-catholicos dicunt per ejusmodi nominis abusionem, quae ridicula plane foret, nisi tot errores monstrosi istius sectae adversus praecipua catholicae fidei principia, tot sacrilegia in re divina conficienda et in sacramentorum administratione, tot gravissima scandala, tanta demum animarum Christi sanguine redemptarum pernicies vim lacrymarum potius ab oculis exprimerent.

Et sane quid moliantur ac spectent miserrimi isti perditionis filii, luculenter patent tum ex aliis eorum scriptis tum maxime ex impio illo et impudentissimo quod nuper ab eo vulgatum fuit quem ipsi modo pseudo-episcopum sibi constituerunt. Quandoquidem inficiantur ac pervertunt veram jurisdictionis potestatem in Romano Pontifice et Episcopis beati Petri et Apostolorum successoribus, eamque ad plebem seu, ut ajunt, ad communitatem transferunt; rejiciunt praefracte et oppugnant magisterium infallibile cum Romani Pontificis, tum totius Ecclesiae docentis; et adversus Spiritum Sanctum a Christo promissum Ecclesiae ut in ea maneret in aeternum, ausu incredibili affirmant, Romanum Pontificem, nec non universos Epis-

copos, sacerdotes et populos unitate fidei et communionis cum eo conjunctos in haeresim incidisse, quum definitiones oecumenci Concilii Vaticani sanxerunt et professi sunt. Eapropter denegant etiam indefectibilitatem Ecclesiae, blasphemantes ipsam in toto periisse mundo, proindeque visibile ejus Caput et Episcopos defecisse: ex quo sibi ferunt necessitatem impositam legitimi episcopatus instaurandi in suo pseudo-episcopo, qui non per ostium sed aliunde ascendens, uti fur et latro, in suum ipsius caput Christi damnationem convertit.

Nihilosecius infelices isti, qui catholicae religionis fundamenta suffodiunt, qui notas ejus omnes et proprietates evertunt, qui tam foedos et multiplices commenti sunt errores, seu potius depromptos e veteri haereticorum penu et simul collectos in medium protulerunt, minime erubescunt se catholicos dicere, et veteres-catholicos, dum doctrina, novitate et numero suo utramque a se vetustatis et catholicitatis notam quam maxime adjudicant. Potiori certe jure adversus istos quam olim per Augustinum contra Donatianos, exurgit Ecclesia in omnes diffusa gentes, quam Christus Filius Dei vivi aedificavit super petram; adversus quam portae inferi non praevalebunt: et quacum Ipse, cui data est omnis potestas in caelo et in terra, se esse dixit omnibus diebus usque ad consummationem saeculi. »Clamat Ecclesia ad sponsum suum aeternum: quid est, quod »nescio »qui recedentes a me murmurant contra me? Quid est quod perditi »me periisse contendunt? Annuntia mihi exiguitatem dierum meorum: »quamdiu ero in hoc saeculo? Annuntia mihi propter illos, qui dicunt: »fuit et jam non est; propter illos, qui dicunt: impletae sunt scrip»turae, crediderunt omnes, sed apostatavit et periit Ecclesia de om»nibus gentibus. Et annuntiavit, nec vacua fuit vox ista. Quomodo »annuntiavit? Ecce ego vobiscum sum usque in consummationem »saeculi. Mota vocibus vestris et falsis opinionibus vestris quaerit a »Deo, ut exiguitatem dierum suorum annuntiet sibi; et invenit, Do»minum dixisse: Ecce ego vobiscum sum usque in consummationem »saeculi. Hic vos dicitis: De nobis dixit; nos sumus et erimus usque »in consummationem saeculi. Interrogetur ipse Christus: Et praedi»cabitur, inquit, hoc Evangelium in universo orbe, in testimonium »omnibus gentibus, et tunc veniet finis. Ergo usque in finem saeculi »Ecclesia in omnibus gentibus. Pereant haeretici, pereant quod sunt, »et inveniantur ut sint quod non sunt.« (August. in Psalm. 101. enarrat. 2. num. 8. 9.)

Sed homines isti per iniquitatis et perditionis viam audacius progressi, uti justo Dei judicio haereticornm sectis usuvenit, hierarchiam quoque sibi fingere voluerunt, sicuti innuimus, ac notorium quemdam a catholica fide apostatam Josephum Hubertum Reinkens pseudo-episcopum sibi elegerunt et constituerunt; atque ut nihil impudentiae deesset, pro consecratione ejus ad illos confugerunt Ultrajectenses Jansenianos, quos ipsi, antequam ab Ecclesia desciscerent, haereticos et schismaticos ducebant una cum ceteris catholicis. Josephus tamen

ille Hubertus audet se dicere episcopum, et, quod fidem excedit, tanquam episcopus catholicus, edito decreto, agnoscitur et nominatur a serenissimo Germaniae Imperatore, ac justi episcopi loco habendus et observandus subditis universis proponitur. Atqui vel ipsa catholicae doctrinae rudimenta declarant, nullum posse legitimum Episcopum haberi qui fidei et caritatis communione non jungatur Petrae, super quam una aedificata est Ecclesia Christi; qui supremo non adhaereat Pastori, cui omnes Christi oves pascendae commissae sunt; qui non devinciatur confirmatori fraternitatis, quae in mundo est. Et sane »ad Petrum locutus est Dominus; ad unum ideo, ut unitatem fundaret ex uno;« (Pacianus ad Sympron. ep. 3. n. 11. Cyprian. de unit. Eccl. Optat. contra Parmen. lib. 7. n. 3. Siricius ep. 5. ad Episcopos. Afr. Innoc. I. epp. ad Victric. ad conc. Carthag. et Miliv.) Petro »magnum »et mirabile consortium potentiae suae tribuit divina dignatio, et si »quid cum eo commune ceteris voluit esse principibus, nunquam, nisi »per ipsum, dedit quod aliis negavit.« (Leo M. serm. 3. in sua assumpt. Optat. lib. 2. n. 2.) Hinc est, quod ab hac Apostolica Sede, ubi beatus Petrus »vivit et praesidet et praestat quaerentibus fidei veritatem,« (Petr. Chrys. ep. ad. Eutych.) »in omnes venerandae communionis »jura dimanant;« (Conc. Aquil. inter. epp. Ambros. ep. II. num. 4. Hieron. epp. 14. et 15. ad Damas.) et hanc eamdem sedem »ecclesiis »toto orbe diffusis velut caput suorum certum est esse membrorum, a »qua se quisquis abscidit, fit christianae religionis extorris, cum in »eadem non coeperit esse compage.« (Bonif. 1. ep. 14. ad Episc. Thessal.)

Hinc sanctus martyr Cyprianus de schismatico disserens pseudoepiscopo Novatiano ipsam ei negavit christiani appellationem, utpote sejuncto et abscisso ab Ecclesia Christi. „Quisquis ille est, inquit, »et qualiscumque est, christianus non est qui in Christi Ecclesia non »est. Jactet se licet, et philosophiam vel eloquentiam suam superbis »vocibus praedicet; qui nec fraternam caritatem, nec ecclesiasticam »unitatem retinuit, etiam quod prius fuit amisit. Cum sit a Christo »una Ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate defusus, »ille post Dei traditionem, post connexam et ubique conjunctam catholicae Ecclesiae unitatem, humanam conatur ecclesiam facere. Qui »ergo nec unitatem spiritus, nec conjunctionem pacis observat, et se »ab Ecclesiae vinculo et a sacerdotum collegio separat, episcopi nec »potestatem potest habere, nec honorem, qui episcopatus nec unitatem »voluit tenere, nec pacem.« (Cyprian. contra Novatian. ep. 52. ad Antonian.)

Nos igitur qui in suprema hac Petri cathedra ad custodiam fidei catholicae et ad servandam ac tuendam universalis Ecclesiae unitatem, licet immerentes, constituti sumus, Decessorum Nostrorum sacrarumque legum morem atque exemplum sequuti, tradita Nobis a caelo potestate, non solum electionem memorati Josephi Huberti Reinkens,

contra sacrorum canonum sanctionem factam, illicitam, inanem et omnino nullam, ejusque consecrationem sacrilegam declaramus, rejicimus ac detestamur; sed et ipsum Josephum Hubertum, et qui eum eligere attentarunt, et qui sacrilegae consecrationi operam commodarunt, et quicumque iisdem adhaeserint, eorumque partes sequuti opem, favorem, auxilium, aut consensum praebuerint, auctoriate Omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus, atque ab Ecclesiae communione segregatos et in eorum numero habendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christifidelibus interdixit Apostolus, ut nec ave illis diserte praeceperit, (II. Joan. v. 10.) declaramus, edicimus et mandamus.

b.

Antwort des Bischofs Reinkens vom 14. Dezember 1873.

Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof, den im alten katholischen Glauben verharrenden Priester und Laien des Deutschen Reiches.

Gruss in dem Herrn!

Es ist die Erwartung Vieler, die treu im Glauben der Väter beharren, mir kund gethan worden, dass ich auf die Encyclica des römischen Papstes Pius IX. vom 21. November dieses Jahres mich amtlich äussern werde. Das soll hiermit geschehen, obgleich ich mit Grund voraussetze, dass der ernste Katholik sein Urtheil sofort gebildet hat, ohne der Belehrung zu bedürfen. Nur beurkunden will ich für die Nachwelt, was die treuen Katholiken über ein Rundschreiben wohl denken, in welchem ein Greis auf dem päpstlichen Stuhle das Resultat seiner mehr als 27jährigen Regierung als »Papst-König« gezogen hat.

Das Resultat ist nach dem Bekenntnisse der Encyclica (Et si multa) dieses: erstens hat der Papst den Kirchenstaat — sein Königreich von dieser Welt — auf immer verloren, und man darf erklärend hinzufügen: durch die politische Unfähigkeit seiner Regieruug, welche in dem Non possumus einen so drastischen Ausdruck gefunden hat; zweitens blutet die Kirche aus tausend Wunden, überall verletzt und leidend, so dass sie sterben müsste, wenn sie nicht Unsterblichkeit besässe.

Der Papst eröffnet nun sein Rundschreiben mit der Klage, seit dem Anfange seines Pontificates sei es ihm beschieden gewesen, viel Trauriges und Bitteres zu dulden, und er habe die verschiedenen Ursachen davon in seinen häufigen Rundschreiben auseinandergesetzt; aber er scheint die nächste und erste Ursache nie erkannt zu haben. Bei so furchtbar verantwortlicher Stellung und Macht dürfte auch der gewaltigste Mensch vor seiner Grösse beben und ob des eintretenden Jammers zitternd fragen: habe ich denn in keinem Puncte gefehlt, und trifft mich kein Schatten von Schuld? Pius IX. bekennt zwar im Allgemeinen in allen seinen Schreiben, dass er es nicht verdiene, der

Statthalter Gottes zu sein (Nos — licet immerentes), aber in jedem Einzelfalle, wo er Unheil und Leiden beklagt, umgibt er seine Person mit der Strahlenkrone einer unnahbar göttlichen Wahrheit und Gerechtigkeit, und führt er eine Sprache den von ihm Bekämpften gegenüber, als hätte er stets das Wort auf der Zunge: »Wer von euch kann mich einer Sünde zeihen?«

Als Hauptursache alles Elends in der Welt betrachtet der Papst »die Freimaurersecten«, sei es nun, dass sie diesen Namen führten oder andere; aus welchen Secten «die Synagoge des Satans sich bilde, welche gegen die Kirche ihre Truppen einübe, ihre Fahnen gegen sie entfalte und sie angreife«. Je mehr Jemand von der heutigen Civilisation und von den treibenden Kräften in unsern Culturstaaten Kenntniss hat, desto verwunderter wird er eine solche Ausserung aus dem Munde des Hauptes einer so grossen Kirche vernehmen.

Doch ist es nothwendig, einzelne Klagen der Encyclica zu erwägen — einen Theil derselben, denn alle auch nur kurz zu prüfen, müsste man Bücher schreiben.

Nachdem der Papst die italienische Regierung geschildert hat, als bestehend aus Menschen, die »Verächter des Rechts und Feinde der Religion« seien, beschwert er sich über die Aufhebung der Klöster, denen er jüngst selbst die Verfolgung als Strafen für ihre Sünden gedeutet hat. Diese Klage soll die Katholiken aller Länder gegen den König von Italien aufregen und zu einem Kreuzzuge zur Wiedereroberung des Kirchenstaates entflammen durch folgende Worte: »Indem man Uns so durch verruchte Künste die Hilfstruppen und Werkzeuge, durch welche Wir die Universalkirche zu regieren und zu leiten vermögen, allmählig alle entzieht, so wird es wohl hinreichend klar, wie weit jene Behauptung von der Wahrheit abweicht, dass dadurch, dass man Uns die Stadt entrissen, die Freiheit des römischen Pontifex in der Ausübung des geistlichen Amtes und in alle Handlungen, welche sich auf den kath. Erdkreis beziehen, in nichts vermindert sei; und wird es zugleich täglich augenscheinlicher, wie sehr der Wahrheit gemäss und mit Recht von Uns so oft erklärt und eingeschärft worden ist, dass die sacrilegische Usurpation Unserer weltlichen Gewalt vorzugsweise den Zweck habe, die Macht und Wirksamkeit des Primates des Pontifex zu brechen und schliesslich, wenn's möglich wäre, die katholische Religion selbst zu vernichten.« Allein es giebt noch eine andere Betrachtung der Dinge. Der Papst klagt also, er könne ohne »die Hilfstruppen und Werkzeuge« (praesidia et instrumenta), als welche die religiösen Orden ihm sich darböten, die Universalkirche nicht regieren. Darin hat er nach der Beschaffenheit dieser Regierung und der römischen Curie, wie sie jedoch erst nach dem Concil von Trient eingerichtet worden ist, gewiss Recht; aber es folgt daraus, dass diese Art, die Universalkirche durch einen Universalbischof zu regieren, auch nicht nothwendig ist, da Jesus Christus

ja sonst einen Ordensclerus gestiftet haben würde, oder durch die Apostel hätte begründen lassen. Nun hat Er aber, wie allbekannt, nur ein Vorsteheramt eingesetzt, das in der apostolischen Kirche sich entwickelt hat in einer Hierarchie von Bischöfen, Presbytern und Diakonen, welche Einsetzung auch noch das Concil von Trient allein als göttlichen Ursprungs anerkennt, indem es sagt: »Wenn Jemand behauptet, es gebe in der katholischen Kirche keine Hierarchie durch göttliche Einsetzung, welche besteht aus Bischöfen, Presbytern und Ministern (Diakonen), der sei im Bann«. (Sess. 23, can. 6.) Man nennt diese Hierarchie jetzt Weltclerus. In den drei ersten Jahrhunderten, d. h. in der Glanzperiode der Welterneuerung durch die Kirche Gottes, gab es keine Ordensgeistlichkeit. Ueberdies sind die Klöster im 3. und 4. Jahrhunderte als Laiengemeinschaften gleichsam naturwüchsig aus der damaligen Zeit entstanden und nur künstlich zu Pflanzstätten von Ordensgeistlichen nachher umgeschaffen worden.

Pius IX. beschwert sich ferner darüber, dass die schweizer Regierungen die Religionsfreiheit »gegen jede Norm der Gerechtigkeit und Vernunft« untergraben hätten, und errinnert sich nicht der von ihm unbeantwortet gelassenen aber urkundlich nie mehr verstummenden Klagen der ersten Bischöfe der Christenheit, dass auf dem vaticanischen Concil die Stimme der Gerechtigkeit und der Vernunft sich weder erheben dürfe noch könne; er wirft den Schweizern Vertragsbrüchigkeit vor, und doch ist es notorisch, dass in dem Handel mit Lachat und Mermillod der Vertragsbruch auf Seiten der Hierarchie war und dass die Päpste, was Pius IX. selbst documentirt hat, sich principiell an keinen Vertrag mit weltlichen Regierungen für gebunden erachten!

Er tadelt die weltliche Obrigkeit, dass sie sich angemasst, über Dogmen zu entscheiden, da diese doch ausdrücklich erklärt hat, sie urtheile nicht über die innere dogmatische Bedeutung der vaticanischen Decrete mit Beziehung auf Gottes Wort, sondern einzig und allein über die äussere Rechtsverbindlichkeit mit Bezug auf staatsbürgerliche Rechte.

Der Papst behauptet, die kirchenpolitischen Gesetze in Preussen zielten auf den totalen Ruin der katholischen Kirche ab. Denn er schreibt: »Damit nichts fehle, wodurch die katholische Kirche gänzlich (penitus) unterdrückt werde«; und wiederum: »Die neuen Gesetze haben den Zweck, zu bewirken, dass sie nicht mehr existiren könne«. Und er nennt sie »höchst grausam«. Aber die gefeierten Kaiser Constantin d. Gr, Justianian und Karl d. G. haben nach allen Richtungen hin mehr Rechte, als diese Gesetze dem Staate wahren, über den Clerus und über die Bischöfe ausgeübt, und selbst die römischen Bischöfe fanden darin keine Gefahr für die Existenz der katholischen Kirche. Auch sind die meisten und weitgehendsten dieser Rechte von den Päpsten selbst wiederholt in verschiedenen Ländern den Staatsregierungen zugestanden worden, und die

Kirche ist darüber nicht untergegangen. Der Vergleich mit der Verfolgung unter den heidnischen Kaisern, welche nicht die Namen der anzustellenden Geistlichen erfahren wollten, um zu wissen, wem sie Rechte und Privilegien einräumten, sondern die Verleugnung des Namens Jesu und Götzenopfer forderten, ist unpassend.

Die Encyclica missversteht es auch, wenn der Staat souverain in der Gesetzgebung auf seinem Gebiete zu sein verlangt. Das heisst nicht, die staaatlichen Gesetze seien überhaupt »die höchste Gewissensnorm«, wie das Rundschreiben vorgibt.

Es erregt Verwunderung, wenn der Papst sich rühmt, dass er mit seinen Bischöfen stets die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit im Paulinischen Geiste hochhalte, da er doch gleichsam mit demselben Athem die wichtigsten Gesetze, unter dem Vorwande, sie seien gegen Gottes Gebot, mit heftigen Worten verdammt, für null und nichtig und unverbindlich im Gewissen erklärt und somit die Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams entbindet, ja die Gesetzübertreter ermuntert und mit den Bekennern und Märtyrern vergleicht! Furchtlos stehen freilich diesmal die Regierungen dem gegenüber. Das Bewusstsein, eine sittliche Idee in der göttlichen Weltordnung zu repräsentiren, zeigt ihnen ihre Pflicht, und die Geschichte macht sie unerschrocken. Der gefürchtetste und irdischglänzendste Papst, den es je gegeben, — Innocenz III. —, verwarf die englische Magna Charta, verdammte sie, beschwor Himmel und Erde dagegen, schlug sie auch nieder mit Bann und Interdict: aber sie ging nicht unter, sie machte das Volk Englands gross, und dies hat das Christenthum nicht verloren. Innocenz X. hat durch die Bulle Zelo Domus Dei in allem Zorne den westfälischen Frieden bezüglich der nach seiner Ansicht der Kirche widersprechenden oder schädlichen Bestimmungen verworfen und für durchaus nichtig erklärt, so dass er ohne allen Einfluss und ohne Wirkung sein sollte für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; noch im Jahre 1789 versicherte Papst Pius VI. den deutschen Erzbischöfen, dass die Kirche jenen Frieden niemals genehmigt habe, — und siehe da! die gegenwärtigen deutschen Bischöfe, welche nunmehr so Eins sind mit dem Papste, dass dieser sie betrachtet als »ein Schauspiel für die Welt, für die Engel und für die Menschen, bewaffnet mit dem Panzer der katholischen Wahrheit«, — sie haben am 20. September 1872 in einer officiellen Denkschrift ihre vermeintlichen Rechte gegen und über die Gesetze hergeleitet aus eben demselben westfälischen Frieden, in welchem sie den unverückbaren religions-kirchlichen Rechtszustand Deutschlands anerkennen, d. h. also alle seine kirchenpolitischen Bestimmungen, welche die Päpste mehr als zwei Jahrhunderte hin durch so eifrig verdammten! Und noch mehr! Pius IX. hat am 22. Juni 1868 die österreichischen Staatsgrundgesetze als abscheulich und als einen in der That unaussprechlichen Greuel verurtheilt und für ungültig und nichtig erklärt, unter Androhung gegen alle, die dazu mitgewirkt,

und im Jahre 1873 hat derselbe Papst, um den Minister Stremayr in seiner staatsmännischen Klugheit zu besiegen, den Jesuiten in Innsbruck erlaubt, sich durch einen Revers zu verpflichten, den abscheulichen, unaussprechlich greuelhaften Gesetzen den Gehorsam zu leisten.

Was die Encyclica von unserm erhabenen Kaiser, dessen wir nur mit Danksagungen gegen Gottt gedenken können, der erstaunten Welt sagt, ist so schnurgerade aller Wirklichkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit zuwider, dass Pietät auf der einen und Schonung auf der andern Seite uns Stillschweigen hier auferlegen.

Schweigen darf ich aber nicht über die grundlosen Angriffe gegen die vorvaticanische katholische Kirche, der wir im Glauben der Väter getreuen Katholiken anzugehören in Gott uns freuen, der wir den Frieden mit unserm Gewissen verdanken, in welcher wir Hoffnung haben für das ewige Leben.

Die Anklage der »Lächerlichkeit« widerlegt sich durch den bitteren Ernst der Encyclica selbst.

Wenn uns nun ferner »so viele ungeheuerliche Irrthümer (tot errores monstrosi) gegen die Hauptprincipien des katholischen Glaubens« vorgeworfen worden, so bedauere ich, dass nicht ein einziger Irrthum genannt wird. Der Hauptprincipien des katholischen Glaubens (praecipua catholicae fidei principia) sind aber, wie sie noch das Concil von Trient anerkannt hat, zwei: das erste ist die Schriftauslegung nach dem christlichen Gemeingeiste aller Jahrhunderte und insbesondere nach der einstimmigen Auffassung der Väter, wo solche vorhanden ist; das zweite ist das berühmte katholische Traditionsprincip, welches Tertullian entwickelt und Vincenz von Lerin so deutlich gefasst in den Worten: »was immer, was überall und was von Allen geglaubt worden«, — nur dieses nämlich kann Dogma sein; — welches Traditionsprincip das Trienter Concil dann noch schärfer formulirt und Möhler so geistvoll erläutert hat. Diese Hauptprincipien des katholischen Glaubens hat der Papst im Jahre 1870 auf dem vaticanischen Concil, unter Klagen und zu den Urkunden niedergelegten Protesten von mehr als 100 Bischöfen, umgestossen, mit Füssen getreten und hernach die Widerstrebenden wie eine willenlose Heerde über die zertretenen hinweggetrieben. Denn gegen den Gesammtsinn der Kirche, nachweisbar während eines Zeitraums von anderthalb Jahrtausend, und im offenen Widerspruch gegen die übereinstimmende Deutung der Väter hat er eine berühmte Schriftstelle (Luc. 22, 32), die von der persönlichen Bestätigung der Glaubensgesinnung des Apostels Petrus handelt, dahin verdreht, dass sie ein göttliches Privilegium für die Bischöfe von Rom weissage und enthalte, welches darin bestehe, dass diese unfehlbar und mühelos in Glaubens- und Sittenlehren nach eigener Grenzbestimmung allezeit und zu jeder Stunde, im Bewusstsein, die Universalhirten der ganzen Christenheit zu sein, die Wahrheit, ohne die Zustimmung der Kirche, zu sagen vermöchten! Und die Tradition, das andere Hauptprincip des ka-

tholischen Glaubens, verachtete er also, dass er sich selbst an ihre Stelle setzte, die Bischöfe der grössten Diöcesen der Welt unter Protest vor der feierlichen Concilssitzung abreisen liess und am 18. Juli 1870 dasjenige, was nach dem wiederholten Zeugnisse der gelehrtesten und mächtigsten Bischöfe weder immer noch auch in der Gegenwart überall und von Allen geglaubt wurde, zum Dogma erklärte. Erst nach Beseitigung dieser Hauptprincipien des katholischen Glaubens wurde es möglich, »die ungeheuerlichen Irrthümer« des 18. Juli 1870 auszusprechen und mit Gewalt den Christen aufzudrängen.

Aber der Papst spricht auch von »so vielen Sacrilegien«, welche in unserm Gottesdienste verübt würden. Hätte er Gelegenheit, unserm Gottesdienste beizuwohnen, er würde einer Andacht begegnen, wie er sie in St. Peter nie erlebt. Sacrilegium verübt nicht, wer beharrend in der Wahrheit der Lehre Jesu Christi am Altare steht. Paulus beging kein Sacrilegium in seinem Gottesdienste, weil er dem Petrus, da er zu tadeln war, indem er nicht festen Fusses nach der Wahrheit wandelte, ins Angesicht widerstand (Gal. II., 11—14). Aber sacrilegisch stehen am Altare diejenigen, welche ihre Autorität missbrauchen, um durch Vorenthaltung der Sacramente und durch Nachtheil an der Habe und an der Ehre der Gläubigen zu zwingen, statt der Wahrheit die Lüge als Gottes Wort zu bekennen, — und diejenigen, welche selbst am Altare mit dem Munde bekennen, was der innere Mensch verwirft. Freilich, die Lehre der römischen Curie ist eine andere. Während das ganze christliche Alterthum lehrte, dass die ungerecht verhängten Strafen der kirchlichen Oberen auf deren eigenes Haupt kommen, herrscht jetzt in der Hierarchie Roms das in der Bulle Unigenitus vom Jahre 1813 zur Geltung gebrachte unsittliche System, wonach der Untergebene aus Furcht vor der angedrohten Excommunication mit klarer Erkenntniss seine Pflicht nicht erfüllen, d. h. Sünde thun und die erkannte Wahrheit preisgeben soll (num. 91 und 92). Darnach hat man dann die gottesdienstliche Handlung jedes auch mit noch so himmelschreiendem Unrecht suspendirten oder excommunicirten Priesters für »sacrilegisch« ausgegeben. Aber Gottes Wohlgefallen ist an die Behauptungen der römischen Curie nicht gebunden. Anthanasius der Grosse fühlte seine priesterlichen Functionen nicht gefesselt, als der Papst von Rom und gegen 600 Bischöfe ihn excommunicirten, weil er die Gottheit Christi nicht läugnen wollte.

Die »so zahlreichen Aergernisse schwerster Art« (tot gravissima scandala) und »das Verderben so vieler durch das Blut Christi erkaufter Seelen«, — derer nämlich, welche aus Furcht vor der ungerechten Excommunication und aus andern Besorgnissen der Stimme ihres Gewissens nicht folgen, — fallen auf das Haupt jener, welche die Verfassung der Kirche gebrochen, den alten Glauben gefälscht, die Hauptprincipien des katholischen Glaubens umgestossen haben, und deren Rede zu dem Volke Ja und Nein geworden ist. Und

hiermit weise ich auch die Beschuldigung zurück, dass ich »notorisch vom katholischen Glauben apostasirt« sei — Apostasie bedeutete übrigens bis dahin in der Kirchensprache nur den Abfall zum Heidenthum, Judenthum oder Muhamedanismus.

Pius IX. behauptet dann, es sei jüngst von mir »eine gottlose und äusserst unverschämte Schrift« veröffentlicht worden (scriptum impium et impudentissimum). Von meinen Schriften kann Pius IX. ein Urtheil aus einiger Anschauung nicht gewinnen, da er die deutsche Sprache nicht versteht. Authentische Uebersetzungen ins Italienische sind nicht vorhanden. Wie darf er nun ex cathedra eine Schrift von mir »gottlos und äusserst unverschämt« nennen? Die Dolmetscher des Umfanges der päpstlichen Unfehlbarkeit sagen: der Papst ist auch in der Censur von Büchern unfehlbar, deren Sprache er nicht versteht; denn wenn er eine solche Schrift verurtheilt, so offenbart seine Unfehlbarkeit sich darin, dass er unfehlbar erkennt, dass seine Beamten ihm den Inhalt richtig mittheilen, — von welchem Inhalte er nämlich nichts weiss! — Nur Eine Schrift habe ich in diesem Jahre herausgegeben; sie führt den Titel: »Die Lehre des h. Cyprian von der Einheit der Kirche«. Ausserdem sind nur Reden und ein Hirtenbrief von mir gedruckt worden. Der Papst scheint diesen letzteren zu meinen. Aber jene Schrift von der Einheit der Kirche, die gar nicht meine Ansichten, sondern einfach die Lehre »des h. Märtyrers Cyprian« enthält, des berühmten Bischofs von Karthago, um die Mitte des dritten Jahrhunderts, den der römische Clerus damals ebenso richtig »Beatissime ac gloriosissime Papa« — »Glückseligster und glorreichster Papst« anredete, wie Andere den Bischof von Rom, der diesen Titel keineswegs allein führte, — kennt man auch in Rom, die einzige von allen meinen Schriften, welche man, und zwar vor Kurzem, auf den Index gesetzt hat. Sie zeigt unzweideutig, dass die in meinem Hirtenbriefe vom 11. August d. J. vorgetragene Lehre über die Jurisdictionsgewalt keine andere ist als die des h. Cyprian. Und diese Lehre besteht darin, dass nur die Einzelkirche jedes Bischofs mit seiner Gemeinde eine juristische Einheit bilde, dass es keinen Universalbischof, keinen »Bischof der Bischöfe«, der Jurisdiction über diese hätte, gebe, und dass dies 87 nordafrikanische Bischöfe zu Karthago auf einer Synode bezeugten, — dass die Einheit der Gesammtkirche aber nur eine Einheit im Geiste, im Glauben und in der Liebe sei, indem jeder Bischof für seine Verwaltung keinem andern Bischofe, sondern Gott allein (soli Deo) Rechenschaft schuldig sei, da er auch von keinem Andern die Jurisdiction empfangen habe als von Gott. Diese Lehre besteht ferner darin, dass es keinen rechtmässigen Bischof geben könne, der nicht frei durch dasjenige Volk und denjenigen Clerus, dem er Bischof sein sollte, gewählt worden, um dass desshalb eben Novatian ein Eindringling sei, weil er sich zum Bischofe von Rom aufwerfen wolle, da doch vor ihm Cornelius durch die Mehrheit der Laien und Geistlichen der

römischen Gemeinde legitim gewählt worden sei. Von einer Bestätigung der Bischöfe in der ganzen Kirche durch den Bischof von Rom weiss der h. Cyprian absolut nichts.

Wenn also die Encyclica in verblümten Redensarten doch deutlich genug behauptet, »die Anfangsgründe der katholischen Lehre schon machten es klar« (vel ipsa catholicae doctrinae rudimenta declarant), dass Keiner für einen legitimen Bischof gehalten werden könne, der nicht durch den Papst von Rom bestätigt sei und dadurch von ihm einen Theil der in ihm vereinigten Universaljurisdiction erhalten habe, so sind das falsche Anfangsgründe einer katholischen Lehre, die das christliche Alterthum nie gekannt hat. Ich weise darauf hin, und zwar wiederholt, mich berufend auf das Zeugniss der Kirchengeschichte, dass Milliarden Christen im Laufe der Jahrhunderte der Segnungen des Evangeliums und der Erlösung sich erfreut haben, deren Bischöfe der Papst von Rom nicht einmal den Namen nach je gekannt hat. Dieser hatte, zur Zeit als es noch gegen 6000 katholische, in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, in der wahren Einheit stehende Bischöfe gab, von allen diesen nur eine kleine Anzahl in einem Theile von Italien als Patriarch zu bestätigen, eine grössere Zahl aber der Patriarch von Alexandrien in seinem Patriarchate. Seine Macht über die abendländische Kirche hat er gegen das ursprüngliche Recht nur mit Hilfe der weltlichen Gewalt und unter stetigen Kämpfen mit den Bischöfen als der Stärkere erlangt.

Pius IX. bestreitet die Giltigkeit meiner Wahl. Ich antworte ihm, dass er in Bezug auf Legitimität nach Geist und Gesetz der alten katholischen Kirche, welche bedingungslos die Wahl durch Volk und Clerus forderte, nicht einmal seine eigene Wahl würde legitimiren können, da dieselbe durch Cardinäle geschah und diese selbst eine Erfindung sehr später Zeit sind. Wenn ich nun nach dem Geiste und dem Gesetze der alten Kirche gewählt bin, so kann der Umstand, dass gegen jenen Geist das positive Recht durch mancherlei Gewalt ein anderes geworden, vor dem Angesichte der Kirche die Legitimität meiner Wahl nicht in Frage stellen. Die bischöfliche Jurisdiction aber wird auf Grund der gesetzlichen Wahl durch die Weihe wirksam, nicht aber durch einen von Aussen herzukommenden Jurisdictionsact eines »Bischofs der Bischöfe«. Hierin habe ich noch das Concil von Trient auf meiner Seite. Der Papst aber behauptet, es sei »das Vollmass von Unverschämtheit« (ut nihil impudentiae deesset), dass ich mich habe von einem Jansenisten weihen lassen, den ich früher selbst als einen von der Kirche abgefallenen Ketzer und Schismatiker betrachtet habe. Ich aber habe niemals den verehrungswürdigen Bischof Heykamp für einen Ketzer und Schismatiker gehalten. Lange bevor mich die erschütternde Wahl getroffen, hatte ich mich überzeugt, dass die von Rom nach unumstösslichen Urkunden so schwer misshandelte Utrechter Kirche dem Jansenismus nicht hul-

dige und reiner in der Orthodoxie dastehe als die römische Curie. Die Succession der Bischöfe dieser altkatholischen Kirche Hollands, welcher Pius IX. gewaltsam, gegen alles canonische Recht, eine neukatholische gegenübergestellt hat, ist unantastbar. Ebensowenig wie der Papst es wagen wird, ohne in eine neue Irrlehre fallen zu wollen, die Bischöfe der 80 Millionen der orthodoxen russisch-griechischen Kirche »Pseudobischöfe« zu nennen, weil sie von ihm nicht bestätigt sind, ebensowenig kann er aus diesem Grunde den frommen und friedfertigen Bischof von Deventer, meinen Consecrator, und mich so nennen.

Der Papst nimmt auch grossen Anstoss daran, dass wir von der Gemeinde und ihren Rechten reden, weil man nämlich mit dem Worte »Kirche« nun so lange genug Mystification getrieben hat und darunter, so oft man von Rechten der Kirche sprach, nur die Hierarchie und schliesslich den Bischof von Rom allein verstand. Wir im alten Glauben beharrenden Katholiken erklären denn, dass alle Verheissungen und alle Schätze der Erlösung nach der übereinstimmenden Auffassung der Väter in der h. Schrift der Gemeinde, wenn auch zu verwalten durch Vorsteher, gegeben sind. Die Ἐκκλησία (Ecclesia) der h. Schrift ist einzig und allein die Gemeinde der in Christo Getauften, die Einheit von Volk und Clerus. Nur wenn man diesen Begriff mit dem Worte »Kirche« verbindet, darf man es in der Uebersetzung von Schriftstellen anwenden. Aber was hat Pius IX. denn überhaupt noch mit der wahren Kirche als der evangelischen Ecclesia zu schaffen? Er hat ja in der dogmatischen Constitution vom 18. Juli 1870 feierlich von ihr sich losgesagt. Denn er hat in der solennsten Weise es als sein Dogma der Christenheit verkündet, dass seine Kathedralsprüche in Glaubens- und Sittenlehren »aus sich selbst unverbesserlich seien, nicht aber durch die Zustimmung der Kirche« (Ecclesiae). Damit hat er sich allein der ganzen Kirche gegenübergestellt — er ist Alles, und diese ist Nichts —, und so steht er ausserhalb derselben. Nicht die Kirche, sagt er, ich bin's den Ihr hören sollt! Aber weil er die Kirche nicht hört, so missachten wir als Christen unser Gewissen, wenn wir ihn noch hörten. Unsere Mutter ist die Kirche, auf deren Stimme Pius IX. nicht achten will. Seine Macht ist daher eine fremde Macht und nicht in der Kirche, folglich auch nicht die Jesu Christi.

Und was lehrt der h. Cyprian? Er lehrt, dass der Bischof ohne den Rath und die Zustimmung der Gemeinde nichts thun solle in seiner Verwaltung, gar nichts, namentlich weder Geistliche anstellen, auch nicht den geringsten, noch Laien in den geistlichen Stand aufnehmen. Und doch wird, wie in dem vaticanischen Julidecret Gregor der Grosse als Zeuge des Gegentheils seiner ausdrücklichen Lehre angeführt, so in dieser Encyclica der h. Cyprian für die bischöfliche Allgewalt und für die Rechtlosigkeit der Gemeinde citirt; der scharfe Bekämpfer des römischen Universalepiscopats muss als dessen Vertheidiger auftreten! Doch ist dies ja charakterisch an den öffentlichen Actenstücken, welche Pius IX. so zahlreich in die Welt hinausgesandt,

dass die h. Schrift und die Väter gezwungen werden, das Gegentheil von ihrem Inhalt zu bezeugen.

Der Papst beschuldigt uns, die treugebliebenen Katholiken, »wir sprächen die Blasphemie aus, dass die Kirche auf der ganzen Welt untergegangen sei«. Dergleichen ist nie aus unserem Munde, nie aus unserer Feder hervorgegangen. Im Gegentheil haben wir oft gesagt, und wir wiederholen es, dass gerade in unsern Tagen der Geist Gottes in der ganzen Welt eine die religiöse Erneuerung der Kirche schaffende und vollbringende Bewegung in Gegenwirkung gegen die geistlosen Decrete der römischen Particularkirche hervorgerufen hat, und dass in Folge dessen die religiöse Zwingburg der römischen Curie, welche aus der Religion eine Mittel des Gelderwerbs und der politischen Herrschaft gemacht hat, zerbrochen werden wird.

Noch Eines muss ich erwähnen. Pius IX. sagt ohne alle Vermittelung, »der Bischof der Altkatholiken rufe auf sein Haupt die Verdammung Jusu Christi herab wie ein Dieb und Räuber, weil er nicht durch die Thüre, sondern auf anderm Wege eintrete.« Es ist dies ein Hinweis auf Joh. X., 1—18. Dort bezeichnet Jesus sich selbst als die Thüre und auch als den guten Hirten. Der Apostel Paulus war, wie er Gal. 1 und 2 bezeugt, durch Jesus eingetreten in das Apostelamt, nicht durch Petrus, und Niemandem ist es bisher eingefallen, zu behaupten, Paulus sei »wie ein Dieb und Räuber«. Aber Pius IX. setzt einfach seine Person an die Stelle der Person Jesu Christi und predigt sich selbst den Völkern als die »Thüre«. Das ist »das Idol im Vatican«, vor dem Montalembert sterbend warnte. Warum hat der Vatican nie geantwortet auf Dupanloups und Gratrys Anklagen, dass die Papstvergötterung ungestraft bleibe? Hat der Papst nie vernommen, dass der Oratorianer Faber ein Buch »Von der Andacht zum Papste« geschrieben, ohne welche Niemand selig werden könne, »da sie ein schlechthin nothwendiges Moment aller christlichen Heiligkeit sei«? Hat er die verführerische Stimme der religiösen Schwärmer in England und Frankreich, belobt von den sogenannten kirchlichen Clerus, nie gehört, welche ihn, den Papst, preist als die dritte Incarnation der Gottheit? Ja, hat er nicht während des vaticanischen Concils gehört, dass ein Bischof in Rom selbst diese götzendienerische Lehre dem Volke von der Kanzel gepredigt? Weiss Pius IX. nicht, dass jene Schwärmer, d. h. »fromme Priester« und Ordensgeistliche« predigen und schreiben, der Papst könne sagen: »Ich bin der h. Geist«; »Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben«; »Ich bin die Eucharistie«? Hat er nie erfahren, dass sie in dem erhabenen Hymnus zur Non an die Stelle von Deus gesetzt haben Pius? Dass er mit dem Hymnus an den h. Geist: »Vater der Armen, Gnadenverleiher« etc. angesungen wird? Hat Dupanloup nicht dies alles urkundlich und öffentlich dargethan in seiner »Warnung für L. Venillot« vom 21. November 1869? Hat nicht des Papstes eigenes officielles Organ »Civiltà cattolica«, ihn als den

Inhaber »der Charismen« verkündet und behauptet, dass, »wenn er denke, Gott sei es, der in ihm denke«, dass er »Alles, das den Christen sei, was Jesus Christus selbst ihnen sein würde, wenn er sichtbar auf Erden geblieben wäre!« Und wann hat Pius IX. bei solchen götzendienerischen Reden wie Paulus und Barnabas zu Lystra seine Kleider zerrissen, unter das Volk stürzend mit dem Rufe: »Ihr Männer, was thut ihr da? Auch ich bin, gleichwie ihr, sterblicher Mensch«? (Apstgsch. 14, ff.) Oder wann hat der Papst gegen diesen Götzendienst mit seiner Person strafend sich erhoben?

Meine theueren Brüder in dem Herrn? Gegen uns hat der Papst Pius IX. aus allen den erwähnten nichtigen Gründen sich erhoben, gegen uns, weil wir entschlossen sind, keinem Engel vom Himmel zu gestatten, uns ein anderes Evangelium zu predigen als das, welches uns von den Aposteln gepredigt worden ist. (Gal. 1, 8—9.) Er hat sich erhoben wider uns: Fluch ging aus seinem Munde hervor, und Böses hat er uns gewünscht; die Christen hat er gegen die Christen aufgereizt, Brüder gegen Brüder. Er hat den ihm Unterworfenen, welche zum grossen Theil stillschweigen zu der Beugung der Wahrheit und des Rechtes, wähnend, dass er vor Gott für sie Alles mitverantwortet werde, den Hass befohlen und das Gesetz der Liebe verachtet. Was sollen wir thun, meine Brüder? Erheben wir wider seine ungerechte That das Kreuz Jesu Christi, der die Seinen bis ans Ende liebt, als Versöhnungs- und Friedenszeichen, auf dass der Fluch des Verirrten sich in Segen wandle, wo möglich für ihn und für uns! Er geht nicht wie der gute Hirt dem verlorenen Schäflein nach in die Wüste, es noch liebend und suchend, bis er es finde, um es auf seine Schultern zu nehmen und mit Freude es heimzutragen; er stösst vielmehr hinaus in die Wüste, die bei der Heerde bleiben wollen. Doch Gott erbarmt sich dieser; was jener für Wüste hält, ist gute Weide; davon trennt er sich selbst, und er ist es, der umherirret in der Wüste.

Wir aber erinnern uns der ergreifenden Worte unseres Herrn und Heilands, die er zu den Seinen sprach, als er im Begriffe stand, für seine Feinde wie für seine Freunde zu sterben: »Sie werden euch aus den Synagogen stossen; ja es kommt die Zeit, dass, wer euch tödtet, in dem Wahne ist, er thue damit Gott einen Dienst. Und das werden sie euch thun, weil sie weder den Vater kennen noch Mich.« (Joh. 16, 2—3.) Siehe, Herr, wir erinnern uns, dass Du dies gesagt, auf dass wir nicht Anstoss nehmen (1.). Nein, wir nehmen nicht Anstoss, sondern eingedenk Deiner Vorhersagung spricht ein Jeder von uns mit dem Apostel: »Ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstenthümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Macht noch Hoheit noch Tiefe noch irgend ein Geschöpf vermögen wird, uns zu scheiden von der Liebe Gottes, die da ist in Christo Jesu unserm Herrn!« (Röm. 8, 38—39.)

Mag Pius IX. mit seinen Organen den erstaunenden gebildeten Völkern Europas betheuern, dass das römische Volk — d. h. der Theil des italienischen Volkes, aus welchem die römische Curie besteht — »gewissermassen eine übernatürliche Würde habe« (Civ. catt. 1862, III. p. 11.), durch das Privilegium nämlich, das Papstthum gleichsam erblich zu haben: eine übergöttliche Macht hat er doch nicht, dass er es nicht vermöchte, die Arme der göttlichen Liebe, von welchen wir uns umfasst fühlen, zu zerbrechen und das Band der Religion, durch welches der Vater uns zu dem Sohne in das Reich seines wundervollen Lichtes zieht, zu zerreissen. Ohnmächtig ist seine Excommunication gegen unser Gewissen, vor dem Himmel und vor allen wahrhaft religösen Menschen; er trennt sich zu unserer tiefen Betrübniss dadurch nur selbst von den freigeborenen Brüdern (Gal. 4, 31), die ihn lieben, und von denen, welche ihm ins Angesicht widerstehen, weil er nicht festen Fusses nach der Wahrheit wandelt, und er überliefert sich den Schmeichlern, die ihn ausnützen, und den Sclaven, die ihn verderben.

Doch der Papst will eine Wirkung seines Bannstrahls sehen, er befiehlt daher seinen Unterworfenen, uns »zu der Zahl Jener zu rechnen, deren Umgang und Verkehr der Apostel allen Christgläubigen bis zu dem Grade untersagt habe, dass er vorgeschrieben, ihnen nicht einmal Ave (sei gegrüsst!) zu sagen». Er meint den Apostel Johannes. Denn in dessen zweitem Briefe heisst es: «Wenn Jemand zu Euch kommt und diese Lehre (Jesu Christi) nicht mitbringt, den nehmet nicht ins Haus und bietet ihm keinen Gruss« (V. 10). Möge man doch nicht Schriftstellen vereinzelt und einseitig anwenden! Das richtige und volle Verständniss jenes strengen Ausspruchs kann wohl nur der haben, welcher zugleich die Worte des Herrn in der Bergpredigt erwägt und beherzigt: »Wo ihr nur euren Brüdern den Gruss bietet, was shut ihr Besonderes? Thun das nicht auch die Heiden? Seid also vollkommen, wie auch euer Vater in dem Himmel vollkommen ist« (Matth. 5, 48—48). Als einst die Samariter in einem Flecken Jesus nicht aufnahmen, weil er auf dem Wege nach Jerusalem war, da sprachen die beiden Donnersöhne Jacobus und Johannes: »Herr, willst, sollen wir sagen, dass Feuer vom Himmel falle und sie verzehre?« Er aber wandte sich, verwies es ihnen und sprach: »Ihr wisset nicht, welches Geistes ihr seid! Der Sohn des Menschen ist nicht gekommen, Seelen zu verderben, sondern zu erretten«. (Luc. 9, 52—56). Man vergleiche und verbinde, damit man den Geist erfasse, auf dass der Buchstabe nicht tödte. Doch ist vor Allem zu beachten, dass Johannes den vertraulichen Verkehr mit Jenen verbietet, welche Jesum auflöseten, d. h. ihm keine wahre menschliche Natur sondern nur einen Scheinleib gaben und damit die Erlösung durch die Selbsthingabe des Menschensohnes vernichteten, — während Pius IX. befiehlt, Denjenigen den Gruss zu versagen, welche ihn, den

Papst selbst, in der Herrschaft angemasster göttlicher Eigenschaften nicht anerkennen wollen, weil sie Gott allein anbeten.

Brüder in dem Herrn! Was sollen wir thun, wenn Pius IX. die Sprache erschöpft, um alle Ausdrücke des Schimpfes und der Verunplimpfung gegen uns hervorzuholen, — wenn er uns gar »die elendesten Söhne des Verderbens« (miserrimi isti perditionis filii) nennt, um die nicht prüfende Menge gegen uns zu erbittern? — Sind wir wahre Jünger Jesu, — und das ist meine Zuversicht, — so haben wir auch »den Frieden, den der Herr uns giebt, nicht wie die Welt ihn gibt« (Joh. 14, 27), und dann wird unser Herz »nicht unruhig und nicht furchtsam«. O wie lieblich klingt das Wort: »Segnet, die auch verfolgen, segnet, und fluchet ihnen nicht!« »Vergeltet Niemandem Böses mit Bösem!« »Wo möglich, so viel an euch ist, habet Frieden mit allen Menschen!« (Röm. 12, 14, 17, 18.) »Liebet eure Feinde, thut wohl denen, die euch hassen, betet für die, welche euch verfolgen und lästern, auf dass ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel, der seine Sonne aufgehen lässt über Böse und über Gute und es regnen lässt über Gerechte und über Ungerechte.« (Matth. 5. 44—45.) Und lasset uns schauen auf Christus, unser Vorbild, »der, da Er gescholten ward, nicht wieder schalt!« (1 Petr. 2, 21—23.)

»Der Friede Gottes, der allen Begriff übersteigt, beschirme eure Herzen und Gedanken in Christo Jesu!« (Phil. 4, 7.)

Bonn am 3ten Sonntag im Advent, 14. December 1873 «

IV.

Staatsgesetze über die Altkatholiken.

1. Baden.

a.

Gesetzes-Antrag.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1. Die Nichtanerkennung der in der päpstlichen Bulle »pastor aeternus« vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze, insbesondere derjenigen von dem »unfehlbaren Lehramte« und von der »höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction« des römischen Papstes führt für die Katholiken des Landes keinen Verlust der ihnen als solchen zustehende Rechte herbei.

Auf sie finden desshalb alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche erlassenen Staatsgesetze Anwendung.

Insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Dogmen der Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte vollständig gesichert.

Artikel 2. Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Obern über diejenigen Katholiken, welche die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Lehrsätze nicht anerkennen, bleibt einstweilen suspendirt.

Es steht dagegen diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besondern öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlichen Handlungen das Recht zu in jeder Pfarrei eine eigene kirchliche Genossenschaft zu bilden.

Artikel 3. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Genossenschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Diese Genehmigung wird jedoch nicht versagt werden, sobald im Verhältniss zur Gesammtheit der Kirchspielsgenossen eine genügende Anzahl von Altkatholiken vorhanden ist, und die zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse erforderlichen Mittel wenigstens für die nächste Zeit nachgewiesen werden können.

Zu den Kirchspielgenossen im Sinn dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet.

Artikel 4. Einer in dieser Weise kirchlich constituirten und staatlich anerkannten Genossenschaft steht die Mitbenützung der Kirchen und der kirchlichen Geräthschaften zu.

Artikel 5. Sofern unter den beiden Theilen eine Einigung hierüber nicht erzielt werden sollte, hat die Regierung im Verwaltungswege über die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung die näheren Bestimmungen zu treffen.

Artikel 6. Erklärt sich die Mehrheit einer Pfarrei für die Nichtanerkennung der in Art. 1 bezeichneten Lehrsätze, so behält sie, wohlerworbener Rechte der Pfründinhaber unbeschadet, den Genuss und die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens.

Der Minderheit wird die Mitbenutzung der Kirche und ihrer Geräthschaften gestattet.

Artikel 7. Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchen oder mehrere Pfründen, insbesondere neben einer Pfarrpfründe noch ein Beneficium, eine Kaplanei, eine Präbende, eine Prädicatur, ein Vicariat, so ist die Regierung, wohlerworbener Ansprüche gleichfalls unbeschadet, berechtigt eine Gebrauchs- und beziehungsweise eine Genusstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss eines jeden Theiles vorzunehmen.

Das gleiche Recht steht der Regierung auch dann zu, wenn beim Vorhandensein mehrerer Pfarreien in einer p o l i t i s c h e n Gemeinde zwar nicht in der einzelnen Pfarrei aber in der Gesammtgemeinde eine genügende Anzahl von Alt-Katholiken vorhanden ist und diese mit staatlicher Genehmigung eine eigene kirchliche Genossenschaft gebildet hat.

Artikel 8. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Artikel 9. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Schmidt von Konstanz. Fieser. Martin. Kimmig. Kiefer. Roder. Huffschmid. Stigler. Bluntschli. Bender. Fischer. Joos. Intlekofer. H. Seefels. Bär. M. Schmid von Tiefenstein.

Begründung.

In Folge der Verkündung der Dogmen von der persönlichen Unfehlbarkeit und absoluten Machtfülle des römischen Papstes ist in der katholischen Kirche eine tiefgehende Spaltung eingetreten.

Der eine Theil der Katholiken und an ihrer Spitze die bisherigen Inhaber der Kirchengewalt, hat sich nach und nach jener Lehre gefügt, während der andere sie als eine mit der katholischen Ueberlieferung im Widerspruch stehende Neuerung verwirft.

Jeder Theil nimmt aber für sich allein die Eigenschaft wahrer Katholicität in Anspruch, betrachtet den andern von der Kirche und ihren Gnadenmitteln ausgeschlossen und der Rechte für verlustig, welche nach der Gesetzgebung des Landes den Katholiken als solchen zustehen.

Einer in das religiöse und kirchliche Leben des Volkes so tief eingreifenden Bewegung gegenüber kann und darf der Staat für die Dauer nicht theilnahmslos zusehen. Er darf aber auch von vornherein, da er keinen Beruf hat Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, keinen Theil zu Gunsten des andern in seinem religiösen Gewissen leiden, und in seinen kirchlichen Bedürfnissen schmälern lassen.

Die Grossherzogliche Regierung hat auch bisher diesen allein richtigen Weg eingehalten und diejenigen Massnahmen ergriffen, welche der Sachlage entsprachen. So sehr diese Handlungsweise und gerechte Fürsorge Anerkennung verdient, so kann doch der gegenwärtige Zustand dem immer grösser werdenden Bedürfnisse nicht mehr genügen.

Nicht nur ist die rechtliche Grundlage nicht unangefochten geblieben, sondern es konnte auch den dringensten Bedürfnissen nur zum geringsten Theile entsprochen werden.

Eine Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung ist darum dringend geboten und zwar in der Richtung dass die Möglichkeit der Uebung des öffentlichen Cultus und der Benützung des zu Cultuszwecken gewidmeten Vermögens beiden Theilen in gleicher Weise gewährt werde.

Eine Aenderung der rechtlichen Stellung der katholischen Kirche zum Staate, und insbesondere des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, dessen Wirksamkeit im Gegentheil in seinem vollen Umfange für beide Theile anerkannt werden muss, wird durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag nicht bezweckt.

Die einzelnen Bestimmungen sind für sich klar und bedürfen wohl keiner genauern Erläuterung.

b.

Commissions-Bericht (II. Kammer) über den Gesetzesvorschlag die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Baer.

Einleitung.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag (Initiativantrag der Abgg. Schmidt und Genossen) bezweckt:

1) die Aufrechthaltung der Rechte, welche den Katholiken des Landes als solchen eingeräumt sind und die fernere Anwendung der bezüglich der römisch-katholischen Kirche erlassenen Staatsgesetze zu Gunsten derjenigen Katholiken, welche die in der päpstlichen Bulle „pastor aeternus" vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze nicht anerkennen; 2) die Unabhängigkeit dieser Katholiken von der Kirchengewalt (Jurisdictionsgewalt) der bisherigen Oberen bezw. die Suspension der gedachten Gewalt ihnen gegenüber, sowie die Ermöglichung des ihnen zustehenden öffentlichen Gottesdienstes und der Vornahme sonstiger Handlungen, durch Bildung eigener kirchlicher Genossenschaft in jeder Pfarrei; 3) ein Benützungsrecht, bezw. Mitbenützungsrecht an den katholischen Kirchen, kirchlichen Geräthschaften für jede sich bildende Genossenschaft der oben gedachten Art und den Genuss sowie die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens für diejenigen Genossenschaften, welche zugleich aus der Mehrheit einer Pfarrei gebildet sind; 4) die Regulirung des Mitbenützungsrechts und in besonderen Fällen eine Genussabtheilung durch den Staat zwischen den sich bildenden katholischen Genossenschaften und der von den bisherigen kirchlichen Oberen verwalteten Kirche.

Ihre Commission fand nach Prüfung der hier einschlagenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse die im obigen Gesetzesvorschlag für die sogenannten Altkatholiken anerkannten Rechtsansprüche als vollkommen begründet.

Zur Gewährung derselben hält Ihre Commission den Staat für berechtigt und verpflichtet und zwar 1) auf Grund der Stellung, welche er im Allgemeinen gegenüber den im §. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 anerkannten Kirche, insbesondere aber gegenüber der römisch-katholischen Kirche eingenommen hat; 2) im Hinblick auf sein eigenes Verhalten gegenüber den im Anzeigeblatt der Erzdiöcese Freiburg vom 14. September 1870 verkündeten dogmatischen Constitutionen und den darin ausgesprochenen Grundsätzen; 3) in Anbetracht der hieraus resultirenden Rechte derjenigen Katholiken, welche sich gegen die rechtliche Geltung dieser Lehrsätze verwahren, und den Schutz der ihnen als Katholiken vom Staat eingeräumten politischen Rechte vom Staat beanspruchen und schliesslich 4) in Erwägung der in der Verkündung vom 22. November v. Js. mittelbar

schon ausgesprochenen Anerkennung dieser Rechte durch die Staatsregierung.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Rechtliche Stellung der anerkannten Kirchen, insbesondere der römisch-katholischen Kirche gegenüber dem Staat.

1) Der §. 1 des schon angezogenen Gesetzes gewährleistet der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte öffentlicher Gottesverehrung. Wie schon die Ueberschrift des Gesetzes »rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate« und die Eingangsworte des Gesetzes, mit welchen der Staatsherrscher der den beiden Kirchen seines (»Unseres«) Landes verheissenen freien und selbstständigen Stellung gedenkt, mehr aber noch der dispositive Inhalt des Gesetzes und die landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861 darthuen, wurde unter Kirche, soweit ihr Corporationsrecht ertheilt werden wollte, nur eine zum Zweck der Religionsübung innerhalb des Grossherzogthums vereinigte gesellschaftliche Verbindung verstanden. (Siehe auch I Const. Ed. 7.) Keineswegs wurde aber auch der Erweiterung dieser Verbindung — mag dieselbe, wie dies bei der evangelisch-protestantischen Kirche der Fall ist, zur Zeit nur eine geistige oder, wie bei der römisch-katholischen, auch eine äusserliche, organische und hierarchische sein — ausserhalb des Grossherzogthums dieses in §. 7 des I. Constitutionsedicts als Staatsbürgerrecht bezeichnete Corporationsrecht ertheilt.

2) Durch dieses Recht erhält die Kirche, deren ethische Berechtigung aus ihren Zwecken folgt, rechtliche Gestalt und Persönlichkeit d. h. Rechtssubjectivität. II. Const. Ed. §. 9. Aus der Rechtssubjectivität folgt die Fähigkeit eigenen Willens und eigenen Handelns, insoweit sich die fragliche Corporation, welche ihre rechtliche Gestalt vom Staat empfängt, innerhalb der Grenzen ihrer Verfassung und den Gesetzen des Staates bewegt.

Jede mit Verrückung dieser Grenzen vollzogene Willenshandlung ist von Rechtswegen nichtig.

3) Indem der Staat die obengedachten Kirchen als Corporationen anerkennt, hat er zugleich nach den hierländischen Gesetzesbegriffen mittelbar die öffentlich-rechtliche Natur derselben ausgedrückt. Nach §. 9 des II. Const. Ed. über die Verfassung der »Gemeinheiten, Körperschaften und Anstalten« wird das korporative Recht (das Recht der juristischen Persönlichkeit) einer »Verbindung mehrerer Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaft« nur dann eingeräumt, wenn der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Theil des Staatszweckes und in dieser Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig ist. Die Eingeschaft einer solchen Verbindung als vom Staate anerkannte Corporation setzt sonach voraus, dass nach der Anschauung des Staates der Zweck desselben als ein

Theil des Staatszweckes anerkannt wurde. Dass dies staatlicher Seits bezüglich der Kirche angenommen wurde, muss von selbst einleuchten. Kirche und Staat, auf so verschiedener Grundlage beide ethische Wesen beruhen, tangiren sich in einem Gesammtzweck, die Culturbeförderung. Diesen Zweck sucht die auf die göttliche Ordnung der Dinge sich stützende Kirche durch ihre Heilmittel und kirchliche Anstalten, der auf die Menschennatur sich stützende und die Befriedigung menschlicher, (materieller) wie geistiger Bedürfnisse erstrebende Staat durch seine Staatsgesetze und weltliche Anstalten zu erreichen. Wenn nun der Staat einer Kirche zur Erfüllung ihrer mit seiner eigenen Aufgabe so eng zusammenhängenden Zwecke die Rechte der Persönlichkeit und damit ein förmliches Staatsbügerrecht verleiht, so muss es einleuchten, dass diese Kirche hiedurch ihres Zweckes wegen, ein politisch-relevantes wesentlich öffentlich rechtliches Gemeinwesen wird. Das I. Const. Ed. lässt in seinen Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Natur der Kirche und ihre Empfänglichkeit der Staatseinwirkung keinen Zweifel übrig. Der §. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 spricht diese öffentlich-rechtliche Eigenschaft der beiden Kirchen ausdrücklich aus, indem er ihnen das Recht öffentlicher Corporationen verleiht.

4) Diese öffentlich rechtliche Stellung, welche die Kirche in jedem, seines Culturzwecks sich bewusstem Staate einnehmen muss und in unserem Staate nach unserem positiven Staatsrechte einnimmt, ist nun selbstverständlich die Quelle manchfacher Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche. a) Zunächst treffen wir eine Wirkung der Kirche nach Aussen, d. h. auf das rein staatliche Gebiet, welche aber bei dem gegenwärtigen Streben nach grösstmöglicher Grenzregelung mehr und mehr zurückgedrängt wird. Immerhin aber findet nach unserer heutigen Gesetzgebung eine solche Wirkung der Kirche, als einer hierin privilegirten Corporation, auch jetzt noch statt und zwar ist dieselbe sichtbar in allen Einrichtungen, welche die Gewährung und Durchführung des öffentlichen Gottesdienstes, den besonderen Rechtsschutz desselben (sowie der Geistlichen) die Ertheilung des Religionsunterrichts, die Uebung des staatlichen Schulzwangs im Interesse desselben u. s. w. bezwecken. b) Umgekehrt ist aber auch eine Wirkung des Staats nach Innen der kirchlichen Corporation wahrnehmbar, indem er wegen der theilweisen Congruenz der Zwecke das Staatsinteresse gegenüber den Einrichtungen dieser seinem Hohheitsrecht durchaus unterworfenen Corporation zu wahren berechtigt und verpflichtet ist. Diese Rechtseinwirkung des Staates muss sich zeigen α) schon gegenüber der Kirchenverfassung, der Grundbedingung des Willens und Handlungsvermögens der Kirche. In dieser Richtung wurde in der früheren, der Privelegirung der Kirche günstigeren Zeit in dem nämlichen Grade ein umfassenderer Gebrauch gemacht, in welchem der Staat auch eine grössere Wirksamkeit der Kirche nach Aussen gestattete. Das der sogenannten Josephinischen Anschauung

huldigende I. Const. End. geht hierin soweit, dass selbst die Grundzüge der Kirchenverfassung d. h. die Grundbedingungen innerhalb deren sich die Kirchenverfassung bewegen darf dort staatlicher Seits normirt werden. Das dem Grundsatze des Selbstgovernments huldigende Gesetz vom 9. Oktober 1860 gewährt auch bezüglich der eigenen Verfassung der Kirche in §. 7 volle Autonomie und begnügt sich nur in negativer Weise eine die Vitalität des Staates berührende Grundbedingung aufzustellen „dass keine Kirche aus ihrer Verfassung oder ihrer Verordnungen Befugnisse ableite, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehe."

§. 13, Abs. 2 des Gesetzes.

Durch diese Einschränkung hat sich der Staat gewahrt, jeder Rechtsentwicklung einer kirchlichen Corporation, welche seine Hoheitsrechte gefährden, oder seine Staatsgesetze verletzen würde, selbst dann entgegen zu wirken, wenn sie sich als die schlüssigste Folgerung der ihm soweit bekannten Kirchenverfassung ergeben sollte.

Um so zweifelloser steht dem Staat dieses Recht gegenüber einer Kirche zu, deren Verfassung nicht in einem äusserlich zusammenhängenden Acte ersichtlich ist und ihm niemals als Ganzes amtlich zur Kenntniss gebracht wurde. Die Behauptung, der Staat habe durch §. 1 und 7 des mehrerwähnten Gesetzes en bloc die Verfassung der katholischen Kirche, auch wo sie eine Schmälerung seiner Rechte involvirt, anerkannt, bedarf daher nach dem Obigen keiner Widerlegung. β) Wie gegenüber der Verfassung der Kirche, so verhält er sich auch gegenüber der Verwaltung derselben. Indem er mit dem im I. Const. Ed. vertretenen Grundsatz der Staatsbevormundung durch Aufstellung des in §. 7 ausgesprochenen Grundsatzes der Selbstverwaltung entschieden brach, begnügte sich der Staat gleichfalls mit Aufstellung negativer Grundbedingungen. α') Die Kirchengewalt, und die Amtshoheit derselben anerkennend (§. 8) verlangte er in §. 9 die Staatszugehörigkeit aller mit kirchlicher Gewalt betrauten Personen und die Unterwerfung derselben unter das Staatsgesetz (§. 13, Abs. 1) sowie die hinreichende wissenschaftliche Ausbildung derselben. β') Das kirchliche Verordnungsrecht, welches sich auch aus §. 7 des Gesetzes ergiebt, wurde der selbstredenden Schranke unterworfen, dass keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden darf, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat und dass alle kirchliche Verordnungen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 15 des Gesetzes.

Da der Staat selbst die Quelle alles positiven öffentlichen Rechts ist, so kann selbstverständlich durch das Verordnungsrecht einer autonomen Person kein seinem Willen entgegengesetzter Rechtszustand

geschaffen werden. γ. Ebenso verhält es sich mit der Jurisdiction der Kirchengewalt. Jede Gerichtsbarkeit, sofern sie Anspruch auf rechtliche Wirkung machen will, setzt begrifflich schon die staatliche Genehmigung voraus, da im Staate selbst der Inbegriff aller richterlichen Gewalten sich vereinigt und jede von einer Corporation innerhalb des Staats ausgeübte Gerichtsbarkeit nur vom Staate selbst abgeleitet und als von diesem der Corporation übertragen erachtet werden kann. Vom Ermessen der Staatsgewalt hängt es ab, in welcher Weise sie einer solchen Corporation die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestatten will. Sie kann die Grundbedingungen der Ausübung derselben und das Verfahren, welches hiebei zu beobachten ist, im Voraus feststellen und sich insbesondere den Rechtsweg vorbehalten, auf welchem Beschwerden gegen die richterliche Verfügungen der Corporationsgewalt an ein über derselben stehendes staatliches Gericht devolvirt werden können. (Diesen Weg schlug die preussische Maigesetzgebung ein.) Sie kann aber auch bezüglich jeder einzelnen Verfügung beziehungsweise jedes einzelnen Erkenntnisses sich die Vollzugsgenehmigung vorbehalten. Diesen Weg schlug unsere Gesetzgebung ein, indem sie die Jurisdictionsgewalt der Kirche, dieselbe allerdings anerkennend, der gewichtigen, aber nothwendig aus der Souveränität des Staats fliessenden Schranke unterwarf, dass »Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wieder deren Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden können und nur unter der Voraussetzung, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.«

§. 16 des Gesetzes.

δ. Die weiteren, das Kirchenvermögen betreffenden Einschränkungen berühren den Zweck der nachfolgenden Ausführungen zu wenig und können daher hier unerörtert bleiben. c. Wurde in dem Bisherigen dargethan, nach welcher Richtung hin der Staat die Corporationsrechte der Kirche nach Aussen staatskirchenrechtlich verstärkte und in welcher Weise er die Handlungsfreiheit der Kirche zur Wahrung des Staatsinteresses nach Innen im Kirchenstaatsrecht einengte, so erübrigt hier nur noch die Erörterung der den Cardinalpunkt des Gesetzesvorschlags berührenden Frage: Ob und in welcher Weise die Rechtseinwirkung des Staats auf die kirchliche Corporation sich auch auf den Schutz der Rechte seiner dieser Corporation angehörigen Staatsbürger gegenüber der Kirchengewalt ausdehnt?

a. Ihre Commission glaubt die Frage bezüglich des staatlichen Schutzes der Kirchenangehörigkeit seiner Staatsbürger entschieden bejahen zu müssen. Das Gesetz, indem es der Kirche Corporationsrechte und das Recht öffentlicher Gottesverehrung einräumte, verwirklichte zugleich ein in §. 18 der Verfassung den badischen Staatsbürgern eingeräumtes Grundrecht. Nicht, weil es Kirchen der in §. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 bezeichneten Art gibt, sondern

weil badische Statsbürger sich zur Erreichung des dem Bekenntnisse entsprechenden religiösen nach der Landesverfassung berechtigten Zweckes in kirchlicher Weise verbunden haben und weil die Staatsgewalt eine solche Verbindung als eine für das öffentlichs Recht des Staates relevante erachtet, wurde dieser Gemeinschaft der Charakter einer Corporation eingeräumt. An allen Rechten, welche der Kirche, sowohl im Staatskirchenrechte als auch im Kirchenstaatsrechte vom Staat aus eingeräumt wurden, nimmt daher der dieser Kirche zugehörige Staatsbürger einen genussberechtigten Antheil, da nur seinetwegen d. h. im Interesse der zur Kirche gehörigen Staatsbürger und im Staatsinteresse, d. h. im Interesse der organisirten Gesammtheit der Staatsbürger diese Rechte der Kirche eingeräumt worden sind. Wie der Staat der Kirche als Gesammtheit das Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährt, so hat auch der einzelne Angehörige derselben ein Recht an allen der Kirche zum Zwecke ihrer Heilanstalten gewährten öffentlichen Rechte u. s. w.

Sein Verhältniss zur Kirche ist daher nicht minder öffentlich rechtlich, als das Verhältniss der Kirchengewalt zu ihm und zum Staat. Wie die Kirche dem Staate gegenüber die Staatsbürgerrechte geniesst, so geniesst der Angehörige derselben der Kirche gegenüber ein vom Staate anerkanntes kirchliches Bürgerrecht. Sein kirchliches Bürgerrecht ist aber zugleich nach dem Obigen auch ein Bestandtheil seines politischen Staatsbürgerrechts und zwar um so mehr, als es sich nicht nur um den Genuss der von der Kirche zu gewährenden Heilmittel, sondern auch um den vom öffentlichen Recht geschützten Genuss des Vermögens handelt, welches der Kirche, bezw. den Kirchen zur Erreichung ihres Heilzwecks zusteht und hiedurch auch den kirchlichen Bürgern Kraft öffentlichen Rechts gemeinschaftlich wird. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche ist daher eine Frage von nicht nur ethischer sondern von ebenso öffentlich rechtlicher Bedeutung als die öffentlich rechtliche Relevanz der Kirche selbst; sie untersteht daher dem öffentlichen Schutze des Staats. Wenn nun auch der Staat die Frage des Erwerbs des kirchlichen Staatsbürgerrechts der freien Ordnung der Kirche selbst wird überlassen müssen und er nie das Recht beanspruchen wird, der Kirche einen bisherigen Fremden aufzuzwingen, so ist er gleichwohl berechtigt und verpflichtet, das bereits erworbene kirchliche Bürgerrecht des Einzelnen dann zu schützen, wenn Uebergriffe der kirchlichen Gewalt mit Ueberschreitung der oben bezeichneten Schranken dieselben zu bedrohen beginnen. Die staatliche Einwirkung darf und muss sich sonach auch auf den Schutz der Kirchenangehörigkeit eines Staatsbürgerrechts gegenüber der Kirchengewalt erstrecken.

b. Die Art dieses Schutzes anlangend, ist klar, dass die Einwirkung des Staates je nach Veranlassung dessfalls eine verschiedene sein muss. Sie kann in gerichtlicher Hilfe durch die bürgerlichen Gerichte bestehen, wenn und in wie weit ein an die kirchliche Zu-

gehörigkeit geknüpftes erworbenes Privatrecht in Frage steht. Sie kann durch die Verwaltungsgerichte gegeben werden, wenn es sich um die Verschaffung einer bestimmten Genussberechtigung kraft öffentlichen Rechts handelt. Sie kan auf dem Verwaltungswege geschehen, wenn es sich darum handelt, einzelne Ordnungswidrigkeiten nach §. 30 des P.-St.-G.-Bs. zu beseitigen. Wo aber ein Uebergriff der im Vollbesitze alles Vermögens befindlichen Kirchengewalt einer Reihe von Staatsbürger den totalen Fortgenuss ihres als erworben anerkannten kirchlichen Bürgerrechts thatsächlich unmöglich gemacht hat und es insbesondere diesen Staatsbürgern ob des Besitzstands der Kirchengewalt nicht mehr möglich ist, zum Zwecke der ihnen gewährleisteten öffentlichen Gottesverehrung und zum Genuss der kirchlichen Heilmittel der Kirchen, Kirchgeräthschaften und das sonstige Kirchenvermögen zu benützen, wird des Umfangs eines solchen Missstandes wegen von einzelnen Massregeln keine hinreichende Abhülfe zu gewärtigen sein. Auch das Verordnungsrecht der Landesregierung wird der Neuheit des Verhältnisses wegen stets auf Schwierigkeiten stossen. Die Ordnung dieses Zustandes durch die Gesetzgebung wird unausbleiblich sein.

§. 2. Die im Anzeigeblatt der Erzdiöcese Freiburg vom 14. September 1870 verkündeten dogmatischen Constitutionen und die Stellung des Staats zu denselben.

Durch die gedachten Constitutionen wurde ausgesprochen, dass dem Papste, als dem Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche und Nachfolger Petri die höchste, ordentliche und unmittelbare Jurisdiction und das unfehlbare Lehramt (sofern er ex cathedra spreche) zukomme. (Päpstliche Bulle Pastor æternus Cap. 3 und 4.) Eine Prüfung, ob diese Lehrsätze den bisherigen Dogmen der Kirche entsprechen und sich als die orthodoxe katholische Lehre darstellen, liegt den Zwecken und der Absicht Ihrer Commission fern. Ihr genügt für die hier sich aufwerfende Frage die Constatirung der Thatsache, dass, wie auch aus einer Reihe anher eingelaufener Petitionen hervorgeht, eine grössere Anzahl von katholischen Staatsbürgern dem Dogma die Anerkennung seines rechtsgläubigen Inhalts versagt. Es konnte sonach jetzt von der Staatsgewalt die Beantwortung der Hauptfrage nicht mehr umgangen werden, ob diese Staatsbürger zu den Angehörigen der in §. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 anerkannten römisch-katholischen Kirche staatsrechtlich noch gehören, oder ob die Anerkennung der fraglichen Dogmen ein unterscheidendes Merkmal der Zugehörigkeit zu dieser Kirche ist. Da das früher erlassene Gesetz selbstverständlich die später erlassenen päpstlichen Constitutionen nicht kannte, so war ihm jedenfalls dieses formale Unterscheidungsmerkmal fremd. Zu erwägen ist hier nur: 1) ob der Staat — das Grossherzogthum — in seinen Gesetzgebungen jemals die in den Constitutionen ausgesprochenen Grundsätze — von denen behauptet wird, dass sie stets in der Kirche geglaubt wurden —

materiell gekannt oder anerkannt habe und ob verneinenden Falls 2) er dieselben, soweit rechtlich erheblich, für die Gegenwart und Zukuft anzuerkennen gewillt ist. Hierbei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass auch im Falle der Bejahung der ersten Frage der Staat immerhin berechtigt bliebe, die päbstlichen Bullen, sofern ihr materieller Inhalt die dem Verordnungsrecht der Kirche gesetzten Schranke überschreitet, vom Augenblicke der hierüber erlangten Ueberzeugung der Rechtsgültigkeit zu entziehen. (§. 13, Abs. 2 des Ges. vom 9. Okt. 1860 und obige Ausführungen I. 4, b α und β.) Ob diese Voraussetzung eintritt, wäre jedoch nur dann zu erörtern, wenn die Frage a wirklich zu bejahen wäre. Im entgegengesetzten Falle, hängt es schlechterdings vom Ermessen des Staats ab, ob er der fraglichen kirchlichen Verordnung die in §. 15 des mehrerwähnten Gesetzes vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen gesonnen ist. Ihre Commission glaubt nun nach reifer Prüfung der Sachlage die zu 1 aufgestellten Frage verneinen zu müssen.

Was die Quellen betrifft, die hierüber entscheidende Auskunft zu geben im Stande sind, so können nur diejenigen massgebend sein, welche der Existenz unseres Grossherzogthums, als souveränen Staats nachfolgten. Quellen, welche der Herrschaft des ehemaligen »römischen Reichs teutscher Nation« angehören, haben mit der Auflösung desselben ihre formelle Bedeutung verloren und nur dann noch materielle Bedeutung, wenn der jetzige Staat ihre Wirkung fortdauernd anzuerkennen für gut findet. (Auch Einleitung zum I. Const. Ed.) Eine Untersuchung des früheren Reichsrechts fällt desshalb hier nicht nothwendig. Doch möge die Bemerkung verstattet sein, dass

a) in der ersten Kaiserzeit der römische Kaiser selbst das Recht der Concilberufung und der Beiwohnung desselben ausübte und nur solche Concilbeschlüsse als Lehre der Kirche anerkannte; b) dass der westphälische Frieden schon durch die Thatsache seiner Existenz trotz des päbstlichen Protestes und seinen Inhalt zur Genüge zeigte, dass die hohen Contrahirenden die jetzt vom Pabst in Anspruch genommene plenitudo seine Macht nicht anerkannten; c) dass der letzte Reichsdeputationshauptschluss ebensowenig ein Anerkenntniss dieser Machtfülle enthält.

Die inländischen Rechtsquellen unseres Grossherzogthums anlangend, wird a) in dem mehrerwähnten I. Const. Ed. gerade das den vaticanischen Beschlüssen, beziehungsweise den dogmatischen Constitutionen vom 18. Juli 1870 entgegengesetzte kirchenrechtliche System adoptirt.

Es wurde bereits oben (I., 1) dargethan, dass nur die im Grossherzogthum vereinigte Verbindung im Sinne des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses als Körperschaft und Staatsbürgerrecht geniessend dort anerkannt werden wollte. Ebenso wurde in 4, b α angedeutet, dass „die kirchliche Staatsverfassung“ der Gegenstand des fraglichen Constitutionsedicts war und der Staat sonach die ganze kirchliche Gewalt als seiner Rechtssphäre unterliegend und sonach

als eine durchweg inländische betrachtete. Diese Anschauung wird nun direct und dispositiv ausgesprochen in §. 11 des Const. Ed. worin die Kirchengewalt, welche eine im Staat anerkannte Kirche zu verlangen berechtigt sei, als eine »innerhalb des Grossherzogthums ihre zugethane« bezeichnet wird. In verschärfter Weise wird diese Bestimmung gegenüber der römisch katholischen Kirche ausgesprochen, indem das genannte Constitutionsedict in §. 20 (»Verwaltung der katholischen Kirche«) von dem Verhältniss der Kirchengewalt der katholischen Kirche gegenüber dem Oberhaupte desselben — von der inländischen Kirchengewalt gegenüber dem ausserhalb des Grossherzogthums residirendem Oberhaupt — spricht und insbesondere bestimmt, dass die Kirchengewalt »nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden könne, da alle katholischen Kirchspiele des Grossherzogthums in sich vereinige.« Auch wird, wenn in der gedachten Gesetzesstelle der Zusammenhang der Kirchengewalt mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche gewahrt wird, nicht minder im nächstfolgenden §. (»Kirchenherrlichkeit des Staates«) für den Staat das Recht der Kenntnissnahme aller Gewaltshandlungen der Kirche und der Gutheissung aller von der Kirchengewalt beschlossenen öffentlichen Verkündigungen in Anspruch genommen. Hiemit hat der Staat sich auch das Racht vorbehalten, in das Verhältniss der inländischen Kirchengewalt zum ausländischen Kirchenoberhaupt sich dann einzuschieben, wenn eine vom Letzteren ausgegangene Anordnung dem Staatsrecht des Grossherzogthums zuwider wäre. Insofern der Staat der inländischen Kirchengewalt die Verkündung solcher Anordnung verbietet, anerkennt er die Letztere ausdrücklich als die eigentliche ordentliche, für seine Statsbürger massgebende Kirchengewalt; das ausserhalb der Rechtssphäre unseres Staats wohnende Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche wird im Sinne dieses Const.-Ed. nicht als der Träger der inländischen Kirchengewalt anerkannt. b) Derselben Anschauung huldigt auch die Landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 indem sie in §. 5 das in Art. 6 der päpstlichen Bulle ad dominici gregis custodiam als aufgehoben bezeichnete Genehmigungsrecht für alle päpstlichen Constitutionen, Bullen oder sonstigen Erlasse sich vorbehält, und in §. 10 insbesondere verbietet, dass Streitsachen von Katholiken ausserhalb der Provinz, d. h. des Bisthumssprengels und von auswärtigen Richtern verhandelt werden. Hiemit ist insbesondere der Landesbischof als Träger der ordentlichen Gerichtsgewalt anerkannt. Eine hiemit concurrirende, unmittelbare Jurisdiktion des ausserhalb des Grossherzogthums residirenden Oberhaupts der katholischen Kirche, welche thatsächlich den Landesbischof zum Gewalthaber oder Sendrichter charakterisiren würde, ist sonach der fraglichen landesherrlichen Verordnung unbekannt. c) Dass das Gesetz vom 9. Oktober das Oberhaupt der römischen Kirche nicht als den Träger der unmittelbaren ordentlichen Kirchengewalt im Grossherzogthum anerkannte, ergibt sich

α) Aus seiner Entstehungsgeschichte, indem die vorausgegangene Convention mit dem Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche schon um desswillen landständischer Seits angefochten wurde, weil das römische Oberhaupt nicht als der berechtigte Contrahent d. h. nicht als der Inhaber der unmittelbaren ordentlichen Kirchengewalt angesehen wurde. β) Wie oben dargestellt wurde, aus seinen Einleitungsworten und seinem dispositiven Inhalt. Es darf in dieser Beziehung nur der Erwägung, dass ein regelmässig ausserhalb des Staats residirender, den Staatsgesetzen nicht unterworfener Träger der inländische Corporationsgewalt mit der Idee einer »öffentlichen d. h. öffentlich rechtlichen inländischen Corporation unverträglich wäre und dass die totale Unterwerfung dieser inländischen Corporation unter die unbeschränkte Gewalt eines auswärtigen Obern an sich schon der Idee einer juristischen Persönlichkeit d. h. der Fähigkeit eigenen im Staate anerkannten rechtlichen Willens widersprechen würde. (vgl. obige Ausführung 1, 2 und 3.) Insbesondere zeigen alle Einschränkungen, welche das Gesetz der Kirchenverfassung und der Kirchenverwaltung setzt (vergl. 4, b), dass das jetzige Gesetz gerade so wie das aufgehobene Constitutionsedict die Kirchengewalt und insbesondere die Kirchenjurisdiktion als durch den inländischen Träger vertreten erachtete, dem es in §. 7 Abs. 2 den Verkehr mit seinem Oberen gestattet. Hiedurch anerkennt auch dieses Gesetz die Getrenntheit der inländischen Kirchengewalt von der Person des kirchlichen Oberen.

b) Nicht weniger zeigt die am 20. November 1861 zum Vollzug des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 §. 10 nach Verständigung mit dem Herrn Erzbischof in Freiburg erlassene Verordnung, dass letztere als der Träger der ordentlichen Kirchengewalt allein anerkannt wurde.

Die in Cap. 3 der mehrerwähnten dogmatischen Constitution ausgesprochene Lehre, von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Kirchengewalt des Pabstes war sonach in unserer Staatsgesetzgebung nie anerkannt. Sie war der Staatsgewalt wohl auch desshalb unbekannt, weil, abgesehen von vereinzelten päpstlichen Erlassen (z. B. Bonifac: VIII.) sie der allgemeinen kirchenrechtlichen Lehre nicht entspricht. (Schulte, Kirchenrecht. §§. 47, 48, 51 und 52.) Aus dem gleichen Grunde war auch die in Cap. IV. der päpstlichen Constitution ausgesprochene Lehre von der Unfehlbarkeit des Lehramts dem Staate nicht bekannt, geschweige denn jemals von ihm anerkannt.

Dass in irgend einer Gesetzesstelle auch nur eine Andeutung für ein solches Anerkenntniss enthalten wäre, wird selbst kirchlicher Seits nicht behauptet werden wollen. Diese Lehre berührt indessen den Staat **nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar**, insoweit hieraus in Folge einer etwa von der Kirche bezw. dem Papste beansprucht werdenden Selbstbegrenzung des Umkreises ihrer bzw. seines Lehramts Folgerungen der in §. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 bezeichneten Art abgeleitet werden können oder

wollten. Ihre Commission findet sich zur Zeit nicht bemüssigt hierauf einzugehen; ihr genügt die Constatirung, dass, mag diese Lehre die orthodoxe römisch-katholische Lehre sein oder nicht, noch durch keinen Act der Gesetzgebung unseres Staates dieselbe jemals als rechtlich relevant anerkannt wurde. Ob, wenn die inländische Kirchengewalt nunmehr von jedweder berechtigter Mitwirkung am »unfehlbaren Lehramt« ausgeschlossen ist und dasselbe nicht mehr bei den als solchen anerkannten, den Staatsgesetzen unterworfenen Trägern der bischöflichen unmittelbaren ordentlichen Kirchengewalt sondern in der Person eines ausserhalb allen staatlichen Verhältnisses stehenden Oberhaupts der Universalkirche (civitas dei) sich vereinigt, der Staat nicht zur äussersten Wachsamheit einer solchen Kirche gegenüber verpflichtet wird und inwieweit nicht in diesem Lehrsatz theoretisch schon ein Widerspruch mit den Hoheitsrechten des Staats enthalten ist, mag hier dahin gestellt bleiben. Uns genügt die Thatsache, dass der Staat bis jetzt eine solche Unfehlbarkeit des Oberhauptes der römischen Kirche nie anerkannt hat. Unmittelbar hingegen berührt den Staat das Cap. 3 der fraglichen Constitution indem sowohl

1) nach dem bisherigen die rechtliche Stellung der Kirchengewalt gegenüber der Staatsgewalt, als auch

2) wie bereits angedeutet ist und unten des näheren erörtert werden wird, die rechtliche Stellung der Kirchenangehörigen gegenüber der Kirchengewalt auf das Wesentlichste hiedurch verändert wird. Die Stellung, welche sonach der Staat gegenüber dieser Constitution einnehmen muss, ist durch §. 15 des mehrerwähnten Gesetzes bereits gegeben. Da hiernach »keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift«, ohne Vorlage an die Staatsgewalt und Vollzugsgenehmigung der letzteren Anspruch auf Geltung haben kann, in der fraglichen Constitution aber ein solcher Eingriff enthalten ist und dieselbe gleichwohl weder zur Vollzugsgenehmigung vorgelegt noch genehmigt worden ist, so erscheint dieselbe von Rechtswegen als rechtlich unverbindlich und ihre Verkündung rechtlich als nichtig. Die Grosh. Staatsregierung hat nun zu Frage 2 diese Stellung eingenommen, indem sie in der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1870 diese dogmatischen Constitutionen, welche im Anzeigeblatt der Erzdiöcese Freiburg vom 14. September 1870 als verbindliche Kraft habend verkündet wurden, ohne dass die Staatsgenehmigung vorher nachgesucht oder ertheilt worden wäre, gemäss §. 15 des mehrerwähnten Gesetzes, soweit sie mittelbar und unmittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, als ungültig und unvollziehbar erklärte. Ihre Commission konnte in der Wortfassung dieser Bekanntmachung — soweit sie vom Wortlaut des §. 15 abzuweichen scheint — nicht eine Beschränkung der fraglichen Gesetzesstelle erblicken — wozu die Staatsregierung nicht befugt wäre und sich gewiss auch nicht für be-

fugt erachten will — sondern nur die hypothetische Verwahrung der Staatsregierung gegen die Rechtsgültigkeit der fraglichen Constitution. Während die Staatsregierung sofort bei Verkündung der fraglichen Constitutionen den letzteren jede Geltung abspricht, »soweit sie mittelbar oder unmittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift« nimmt Ihre Commission, welche diesen Eingriff und den Eintritt dieser Voraussetzung der Unwirksamkeit nachgewiesen zu haben glaubt, kein Bedenken mehr, aus § 15 des Gesetzes die rechtliche Ungültigkeit der fraglichen Constitution in ihrem ganzen Umfang zu folgern. Sie ist zugleich überzeugt, hierin auf dem nämlichen Standpunkt zu stehen, welchen die Staatsregierung — wie es aus dem Nachfolgenden sich ergiebt — eingenommen hat. Konnte sonach bei Erlassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 die Anerkennung der in den fraglichen dogmatischen Constitutionen niedergelegten Anschauungen weder formell noch materiell ein Merkmal der in §. 1 desselben bezeichneten römisch-katholischen Kirche sein, so ist bezüglich der Folgezeit in der formellsten Weise durch die obige Bekanntmachung die Annahme eines solchen Unterscheidungsmerkmals rechtlich verworfen.

§. 3. Rechtliche Folgen der eingenommenen Stellung des Staats gegenüher den Dogmen vom 18. Juli 1870.

1) Die Stellung, welche der inländischen Kirchengewalt auch nach Verkündung des Dogmas dem Staat gegenüber einnimmt, ist klar. Ihr gegenüber ist nur das Gesetz vom Jahr 1860 massgebend.

Hiernach wird sie (im Gegensatz zum Oberhirten) auch fernerhin, soweit sie überhaupt thatsächlich noch als die inländische Kirchengewalt erscheint, als die höchste ordentliche und unmittelbare Gewalt betrachtet und die Befolgung eines päpstlichen Erlasses enthebt dieselbe ihrer strafrechtlichen Verantwortung nicht. Der Staat wird auch fernerhin den Bischof allein als Träger dieser Gewalt und nicht als den Beauftragten eines auswärtigen Gewaltgebers erachten. Der Staat wird aber fernerhin auch jeder Handlung der Kirchengewalt, welche Ausfluss der für den Staat null und nichtigen Kirchenverordnungen vom 14. September 1870 ist, die rechtliche Wirksamkeit versagen. Dies führt

2) zur Prüfung der rechtlichen Stellung der Kirchengewalt gegenüber den Kirchenangehörigen. Vorausgeschickt muss werden, dass für die letzteren die päpstliche Constitutioneu an sich erst durch ihre Verkündung im Anzeigeblatt der Erzdiözese Freiburg relevant werden konnte. Hätte die inländische Kirchengewalt diese Verkündung unterlassen, und dadurch die Anerkennung der päpstlichen Constitutionen versagt, so wäre unzweifelhaft die katholische Kirche unseres Landes als öffentlich rechtliche Corporation mit allen ihr im Gesetze vom 9. Oktober 1860 eingeräumten Rechten nach dem Obigen auch ohne die päpstliche Constitutionen fortbestanden. Wenn auch in §. 7 des Gesetzes der Kirchengewalt der Verkehr mit ihrem Oberen freige-

geben war, so konnte nach dem Obigen ihr die unbedingte Folgsamkeit gegen die Gebote derselben um so weniger zur Pflicht gemacht werden, als durch Anerkennnng der Kirche als Corporation die Existenz eines eigenen rechtlichen Willens constatirt wurde und überdies die §§. 12 Abs. 2 und 15 des Gesetzes der Kirchengewalt eine unbedingte Subordination gegen Rom — falls dieselbe gegen das Staatsinteresse wäre — verbieten würde. Die päpstliche Bulle wäre sonach, im Falle der Unterlassung ihrer Verkündung, für die rechtliche Stellung der Kirche gegenüber dem Staate und der Kirchengewalt, gegenüber den Kirchenangehörigen vollkommen wirkungslos geblieben. Derselbe Erfolg tritt aber auch ein, nachdem die Dogmen ohne Genehmigung des Staats verkündet worden sind, da das Gesetz in §. 15 einer solchen Kirchenverordnung jedwede rechtliche Existenz abspricht. Die Wirkungslosigkeit einer solchen Verkündung würde für Jedermann klar in die Augen fallen, wenn die ganze inländische Kirchengemeinschaft die gegen den Willen des Staates verkündeten Dogmen verwerfen würde. Dass diese allein und nicht die Kirchengewalt die in §. 1 des Gesetzes ausgesprochene Corporationsrechte geniessen würde und ihr das Recht zustehen würde, ihren Organismus selbst zu schaffen, würde dann von Niemand bezweifelt werden. (Vergl. auch §. 1, 4 c obiger Ausführungen.) Die Sache verhält sich nun rechtlich nicht anders, nachdem zwar nicht die Gesammtheit der Angehörigen der Kirche, wohl aber eine schon nicht mehr unerhebliche Anzahl Kirchenangehöriger die Dogmen als unkatholisch und heterodox verworfen haben. Die rechtliche Stellung dieser Katholiken kann selbstredend durch die rechtlich wirkungslose Verkündung der fraglichen Dogmen nicht alterirt werden. Gleichwohl wird eine solche Alterirung von der thatsächlichen Kirchengewalt in Anspruch genommen. (§. 1, 4c.) Es wurde nun in dem Obigen bereits dargethan, dass die Zugehörigkeit eines Staatsbürgers zu einer öffentlich rechtlichen Corporation an sich schon öffentlich rechtlicher Natur ist und das Recht auf Schutz dieses öffentlich rechtlichen Verhältnisses ein Theil seiner im Staate ihm zu gewährenden Grundrechte ist. Der Ausschluss aus der Corporation, den die gegenwärtige thatsächliche Kirchengewalt aussprach, ist daher immer rechtlich relevant und kann, sofern derselbe in rechtswidriger Weise d. h. auf Grund von Normen, welchen der Staat die Rechtswirkung versagt, vom Staate nie anerkannt werden. Hierauf folgt: dass der Staat alle Katholiken, welche die rechtlich unwirksam verkündeten Dogmen nicht anerkennen, rechtlich immer noch als Katholiken im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 anzuerkennen und als solche zu schützen verpflichtet ist.

Dieser Schutz kann a) nach Aussen stattfinden, indem er ihre Gemeinschaft als katholische Kirche im Sinne des §. 166 des R.-St.G.B. staatsrechtlich gegen jeden rechtswidrigen Angriff schützt. Dies geschah bereits durch den höchsten Gerichtshof unseres Landes (An-

nalen der bad. Gerichte 1873 Nr. 85 Seite 246 u. ff.) Er kann b) nach Innen, d. h. gegen die bisherige Kirchengewalt sich richten, indem er wohlerworbene Rechtsansprüche eines Katholiken gegen jeden Angriff der Ersteren auf dem Wege des bürgerlichen Rechts sicher stellt und auf dem Wege des öffentlichen Rechts die gedachten Katholiken von der Jurisdiktion der bisherigen Kirchengewalt enthebt und ihnen die Möglichkeit einräumt, die ihnen gewährte öffentliche Gottesverehrung und alle weiteren Heilsanstalten der Kirche ohne die bisherige Kirchengewalt in selbst geschaffener Weise zu geniessen. Wenn nämlich auch die vatikanischen Beschlüsse in der römisch-katholischen Kirche unseres Landes eine rechtliche Wirksamkeit nicht zu äussern vermögen, so war gleichwohl eine thatsächliche Wirkungsäusserung nicht zu verhindern. Die Kirchengewalt hat sich auf Seite der päpstlichen Constitutionen thatsächlich gestellt und nur ein Theil der Kirchenangehörigen ist aktiv gegen dieselbe aufgetreten. Während die Erstere die Letzteren nicht mehr als Katholiken anerkennt, geschieht das Gleiche Seitens der Letzteren gegen die Erstere. Es ist ein Schisma in der Kirche ausgebrochen, bei welchem eine bisher als rechtmässig anerkannte Kirchengewalt, welche jetzt noch im Vollbesitze aller Rechte und Befugnisse der Kirche sich befindet, auf Grund von rechtlich ungültigen Verordnungen einem Theil der bisherigen Angehörigen die Zugehörigkeit zur Körperschaft und die Genussberechtigung in derselben zu entziehen sucht, während die Letzteren der Ersteren das Recht bestreitet, sich als Inhaberin der Kirche überhaupt zu betrachten und dieselbe als von der Kirche abgefallen bezeichnet. Hiebei erscheint es als vollkommen gleichgültig, dass die Erstere in kirchenverfassungsmässiger Weise besetzt war und ob die Dogmen angeblich formell rite zu Stande gekommen sind. Abgesehen von dem hingegen ausgesprochenen Zweifel und abgesehen davon, dass nach Angabe der sog. Altkatholiken die bisher verfassungsmässigen Organe eine rechtswidrige Umgestaltung vollzogen, welche anzuerkennen ihrer Ueberzeugung widerstrebt und abgesehen schliesslich davon, dass bei ausgebrochenem Schisma in der Kirche das gleiche Recht beider Theile anzuerkennen für den freien Staat am meisten sich empfehlen wird, kann die Frage der Verfassungsmässigkeit der Kirchengewalt und der Kirchenverordnung für den Staat desshalb keine Rechtsfolgen hervorrufen, weil nach §. 13, Abs. 2 des mehrerwähnten Gesetzes keine Kirche befugt ist, aus ihrer Verfassung Befugnisse abzuleiten, welche mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen. Im Widerspruch mit unseren Gesetzen aber stünde es, wenn die Kirche aus ihrer Verfassung die rechtliche Wirksamkeit von Verordnungen ableiten wollte, welche der Staat selbst als rechtlich unwirksam bezeichnete. Hiernach erscheint jede Jurisdiktion, welche die Kirchengewalt auf Grund jener Dogmen gegen jene Katholiken auszuüben beansprucht, trotz der

Kirchenverfassung als rechtlich unwirksam und damit auch der Ausschluss derselben aus der Kirche als von Rechtswegen nichtig. Nachdem aber beide Theile auf Grund jener Verordnung sich gegenseitig nicht mehr als Angehörige einer und derselben Corporation betrachten, steht es dem Staat auch nicht mehr zu, diejenigen Katholiken, welche die fraglichen Dogmen nicht anerkennen, zur Unterordnung unter die bisherige Kirchgengewalt zu zwingen und zwar um so weniger, als sie von der Letzteren nicht mehr als Katholiken betrachtet werden. Wohl aber ist er verpflichtet, diesen Katholiken denjenigen Schutz zu gewähren, welchen er in §. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 der katholichen Kirche, als deren Zugehörige sich dieselben immer noch betrachten, ertheilt hat. Hieraus ergiebt sich das Recht dieser Katholiken, innerhalb der vom Staate anerkannten Corporation, die als Einheit im Sinne des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 aufrecht erhalten bleibt, in eigener Weise sich provisorisch zu constituiren und ein Mitgenuss an dem im Besitze der Kirchengewalt zur Zeit befindlichen Vermögen erlangen. Ihre Commission kann in der Existenz besondere Genossenschaften innerhalb e i n e r grossen Corporation keinen Widerspruch entdecken. Keiner von beiden Theilen erkennt den Anderen mehr vom kirchlichen Standpunkt als Zugehörigen der Kirche an. Nur dieser einen kirchlichen Corporation aber wurden die Rechte des §. 1 ertheilt. Da der Staat zum Mindesten gleiches Recht demjenigen Theil der Katholiken gewähren muss, welche in ihren Bekenntnissen conform mit der Staatsgesetzgebung bleiben, so erübrigt nur entweder die Trennung derselben mit realer Ausscheidung der entsprechenden Vermögensquoten oder aber die einstweilige Erhaltung ihrer Genussberechtigung und das Verbleiben der rechtlichen Einheit der Gesammtcorporation. Ihre Commission hielt den letzteren Weg für den correcteren, weil sie den jetzigen Augenblick nur zur Schaffung von Provisorien für geeignet hält. Die Gestaltung der altkatholischen Genossenschaften selbst ist daher auch nur eine provisorische. Ob die provisorische Verfassung der fraglichen Genossenschaft den sonstigen Verfassungsgrundsätzen der römisch-katholischen Kirche entspricht, berührt den Staat um so weniger, als alle Abweichungen von derselben durch den Nothstand veranlasst sind, in welchem sich die altkatholischen Gemeinden bei ihrer Constituirung befanden, und das in §. 7 des Gesetzes vom Jahr 1860 der katholischen Kirche zustehende Recht der Selbstverwaltung auch diesen Katholiken zusteht. Ihre Commission fand daher den Anspruch der fraglichen Katholiken als vollkommen berechtigt und freut sich, dass §. 4 die Staatsregierung selbst

a) in der Bekanntmachung vom 22. November v. Js. und der Erwiederung des Herrn Staatsministers auf die dessfallsige Interpellation b) in der Begründung zu der in der 22. öffentlichen Sitzung Ihres hohen Hauses erfolgten nachträglichen Budgetvorlage (zum ordentlichen Budget des Gr. Min. d. J.) die sogenannten Altkatho-

liken unseres Landes als Katholiken im Sinne des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 unumwunden anerkannt und damit von selbst die Richtigkeit obiger Schlussfolgerung und die Berechtigung des eingebrachten Gesetzesvorschlags zugegeben hat. Durch die bisherigen Ausführungen sind die dem eingebrachten Gesetzesvorschlag zu Grunde liegenden Anschauungen sowohl vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts als auch insbesondere von dem des hierländischen öffentlichen Rechtes — nach der Ansicht Ihrer Commission — erschöpfend dargelegt. Die

B. Einzelnen Bestimmungen des Gesetzesvorschlages bedürfen daher weniger der rechtlichen Begründung mehr als des Nachweises ihrer politischen Zweckmässigkeit.

Zu Artikel I. des Gesetzesvorschlages wird sich schlechthin auf die obigen Ausführungen bezogen. Ihre Commission glaubte nach gepflogener Schluss-Berathung — bei welcher die Gr. Staatsregierung vertreten war — folgende redactionelle Aenderungen hier vornehmen zu müssen. Zunächst erschien es ihr logisch richtiger, den in Art. 1 Abs. 2 enthaltenen Grundsatz an die Spitze des Artikels zu stellen und hiedurch die Anwendbarkeit der bezüglich der römisch-katholischen Kirche erlassenen Staatsgesetze auf die sog. Altkatholiken als die oberste Rechtsnorm erkennbar zu machen, von welcher alle weiteren Rechtssätze als Schlussfolgerung abfliessen. Hiezu gehört der in dem bisherigen Abs. 1 den Altkatholiken gewährte Schutz der ihnen als Katholiken gewährten Rechten (gegenüber dem von der bisherigen Kirchengewalt angesonnenen Verlust) und der in Abs. 3 ausgesprochene besondere Schutz einzelner an die Kirchenzugehörigkeit geknüpften besonderen Rechte. Zugleich hielt es Ihre Commission für richtiger, die Reihenfolge von Cap. III. und Cap. IV. der fraglichen päpstlichen Constitution entsprechend, die Worte »von dem unfehlbaren Lehramte« den Worten »von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion des Papstes« nachfolgen zu lassen. Die hinter den Worten »römisch-katholische Kirche« beigefügte Restriction »des Landes« bedarf nach dem obigen keiner Erläuterung, da sich dieselbe aus der staatskirchenrechtlichen Anschauung unserer Staatsgesetzgebung von selbst ergibt und sich auch schon an den Wortlaut unserer Gesetze anschliesst.

Zu Artikel II. Auch hier wird sich insbesondere bezüglich Abs. 1 lediglich auf die obigen Rechtsausführungen bezogen. Die in §§. 1 Abs. 1 des Gesetzesvorschlages enthalten keine neue Rechtsnorm, sondern stellen nur fest, was nach den staatsrechtlichen Anschauungen Ihrer Commission an sich schon Rechtens ist bezw. unter den obwaltenden Umständen aus den gegebenen Rechtsnormen auf dem Wege der grammattischen und logischen Auslegung (doctrinären Interpretation) folgen muss. Die folgerichtige Anwendung unserer Staatsgesetze führt nun auch zum Erlass weiterer Bestimmungen darüber, in welcher

Weise den Altkatholiken, nachdem zwischen ihnen und der bisherigen Kirchengewalt einmal thatsächlich eine Trennung entstanden ist, der Fortgenuss der ihnen als Katholiken eingeräumten Rechte — der Einrichtung oder Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und die Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen — nunmehr ermöglicht werden muss. Hier giebt es verschiedene Wege, wesshalb es einer gesetzlichen Bezeichnung des einzuschlagenden Weges bedarf. Wie oben schon angedeutet wurde, kann dies durch reale Theilung des Kircheneigenthums geschehen — welche der Gesetzesvorschlag nicht bezweckt, da hiedurch die Einheit der Corporation alterirt würde — oder durch Theilung des Genusses (und Belassung der vollen Einheit des Corporationsvermögens und damit der Corporation selbst). Eine solche Genuss- und Besitztheilung führt nothwendig zur Zulassung besonderer kirchlichen Gemeinschaften zu den oben bezeichneten Zwecken und zwar innerhalb der rechtlich eine Einheit bildenden Corporation der römisch-katholischen Kirche. Diese Gemeinschaften sind keine besonderen, von der Corporation abgesonderte corporative Rechts- bzw. Vermögenssubjecte, das kirchliche Vermögen bleibt jeweils als Einheit erhalten und lediglich den bisherigen Vorschriften über das katholische Kirchenvermögen unterworfen. Es wird sonach nur den so gebildeten Gemeinschaften der Genuss des kirchlichen Vermögens bzw. der Mitgenuss ermöglicht. Dass dieselben bezw. die Gemeinschaftszugehörigen als Gesellschaften im Sinne des bürgerlichen Rechts (Landrechts) Vermögenssubjecte werden können, soll selbstverständlich hiemit nicht ausgeschlossen werden. Eine besondere corporative Existenz wird denselben aber nach dem Entwurf nicht zu Theil; die Corporation im rechtlichen Sinne ist und bleibt die immer noch *eine* katholische Kirche unseres Landes. Die redactionellen Abänderungen bezwecken nur eine klarere Fassung des nunmehrigen Rechtsverhältnisses. In Abs. 1 hielt man den Wortlaut »hat einstweilen keine Wirksamkeit« als der Sprache eines für die Zukunft disponirenden Gesetzes für angemessener als den Wortlaut »bleibt ausser Wirksamkeit«, der leicht zu Zweifeln bezüglich der Vergangenheit Anlass geben könnte. In Abs. 2 schien die Bezeichnung »Kirchspiel oder politischen Gemeinde« die objectiven örtlichen Grenzen der sich bildenden Gemeinschaften correkter und erschöpfender auszudrücken, als die mehr subjective, auf die Person des Innehabers hindeutende Bezeichnung „Pfarrei", wesshalb auch nunmehr der in Art. 7 Abs. 2 erwähnte Ausnahmsfall jetzt als unter den Begriff und unter die Regel fallend, zu betrachten ist. Schliesslich hielt Ihre Commission den Ausdruck »Genossenschaften«, weil sprachlich sich mehr auf privatrechtliche Institute beziehend, für nicht bezeichnend genug. Gegen die gewählte Bezeichnung »Gemeinde«, welche allerdings die öffentliche Seite dieser Verbindung besser ausdrückt, wurde das Bedenken geäussert, dass diese Bezeichnung, weil den Begriff einer besonderen Rechtssubjectivität in der Regel in sich

schliessend, zu Missdeutungen Anlass zu geben geeignet sei. Ihre Commission, dieses Bedenken anerkennend, beschloss die allgemeinere, den rechtlichen Charakter der sich bildenden Verbindung in keiner Weise missdeutende, wohl aber den Zweck derselben — die Ermöglichung des Genusses der den Altkatholiken zustehenden Rechte — genau andeutende Bezeichnung: Gemeinschaft.

Zu Artikel III. Durch diese Bestimmungen sollen die Erfordernisse der Bildung der fraglichen Gemeinschaften festgestellt werden.

Zu den 1) materiellen Erfordernissen gehört

a) nach dem Gesetzesvorschlag »eine im Verhältniss zur Gesammtheit der Kirchspielsgenossen genügende Anzahl von Altkatholiken.« Die Commission schlägt, im Zusammenhange mit dem Obigen, vor, den Worten »Kirchspiels-« beizufügen: »beziehungsweise Gemeindegenossen« und statt des vagen, zu wenig und zu viel ausdrückenden Wortes: »genügend« die bezeichnendere Worte »erheblich« zu setzen.

b) Die entsprechende Vereigenschaftung dieser Altkatholiken. Nach dem Gesetzesvorschlag genügt die Volljährigkeit und männliches Geschlecht; Ihre Commission glaubt auch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und dauernden Aufenthalt aus nahe liegenden Gründen vorschlagen zu müssen.

c) Vorhandensein des zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel — nach dem Vorschlage der Commission: für einige Zeit. Ihre Commission glaubte, um eine grösse Garantie der Festigkeit der sich bildenden altkatholischen Gemeinschaften zu gewinnen, die bezeichnenderen Worte »einige Jahre« wählen zu müssen. Dass unter den Mitteln zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse auch eine im Augenblick der Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft vakant gewordene Pfründe — falls sie nach der folgenden Bestimmung der Ersteren zuzuweisen ist — gehört, hielt Ihre Commission für selbstverständlich.

d. Ausser den obigen materiellen Erfordernissen hielt man es für nothwendig, dass auch für den Hauptzweck einer solchen Verbindung — der Einrichtung und Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes bei Gründung desselben hinreichend gesorgt sei.

Die Fürsorge für die Pastoration durch Bestellung eines Geistlichen erst, glaubte man, drücke die Ernstlichkeit des Willens einer kirchlichen Verbindung oder Gemeinschaft hinreichend aus. Die Commission verschloss sich dieser Erwägung nicht. Sie wollte auch den Schein nicht zulassen, als ob sie die Bildung von Gemeinschaften von zweifelhaft kirchlichem, am Ende nur negativen Charakter begünstigen und solchen Gemeinschaften einen genussberechtigten Antheil an den Corporationsrechten der Katholiken und an dem kirchlichen Vermögen einräumen wollte. Ihre Commission entsprach daher diesem in Ihrer Schlussberathung ausgesprochenen Wunsche. Keiner Ausführung wird es hiebei darüber bedürfen, dass unter Pastoration nicht die Bestellung e i n e s speziell für die fragliche Gemein-

schaft bestimmten Seelsorgers verstanden werden soll, sondern, dass es auch genügt, wenn die fragliche Gemeinschaft in Verbindung mit anderen Gemeinschaften durch Bestellung eines gemeinschaftlichen Geistlichen für die Pastoration Sorge getragen haben.

2) Formelle Erfordernisse.

Hierher gehört a. Der Zusammentritt der entsprechenden Anzahl von Altkatholiken bezw. die Constituirung der kirchlichen Genossenschaft. b. Die Ertheilung der Genehmigung Seitens der Staatsregierung, welche beim Eintritt obiger Voraussetzungen erfolgen muss. Die Nothwendigkeit der Genehmigung wird keiner Ausführung bedürfen, da hiedurch erst staatlicher Seits constatirt ist, dass die Erfordernisse zur Gründung bezw. Bildung einer altkatholischen Gemeinschaft in gegeben Falle zutreffen und die Aktivlegitimation einer solchen Gemeinschaft zum Genuss der ihr zustehenden Befugnisse hiedurch bedingt ist. Die redaktionelle Veränderung des Art. III. bedarf hiernach keiner Ausführung mehr.

Zu Art. IV. (4—7 des Vorschlags.)

Die Art. 4—7 des Gesetzesvorschlages enthalten die Folgen der genehmigten Bildung einer altkatholischen Gemeinschaft, welche des bessern Zusammenhanges wegen in einem Artikel nunmehr nach dem Vorschlag Ihrer Commission vereinigt werden sollen. Die Ordnung dieser Rechtsfolgen im Verwaltungswege erschien Ihrer Commission als das einzige Mittel, welches die Besitz- und Genussverhältnisse zwischen der sich bildenden Altkatholikengemeinschaft und dem übrigen Theile der Katholiken nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend zu regeln im Stande wäre. Die Hilfe der bürgerlichen Gerichte wäre insbesondere hier unstatthaft, da es sich überall nicht um Privatrechte, sondern nur um den Schutz öffentlich rechtlicher Genussrechte hier handelt. Ebenso wenig ist der verwaltungsgerichtliche Weg hier angemessen, da es sich überall nicht um bestimmte Ansprüche kraft öffentlichen Rechts, sondern vielmehr um Schaffung einer bestimmten Ordnung nach Massgabe gesetzlicher Vorschriften handelt. Hiezu ist allein die Verwaltung die zuständige Staatsbehörde.

Diese Ordnung soll nun, 1) soweit es sich um die Mitbenützung der Kirchen und kirchliche Geräthschaften handelt, welche beiden Theilen gemeinschaftlich ist, die Art und Weise und den Umfang der Mitbenützung regeln. (Art. 4 und 5 des Vorschlags.) Hiebei soll ihr, wo in einer Gemeinde mehrere Kirchen oder Kapellen sich befinden, eine Gebrauchsabtheilung nach bestimmten Objecten gestattet sein. (Art. 7 des Vorschlags) Abs. 1.

2) Soweit es sich um Pfründen handelt, bleiben nach dem Obigen wohlerworbene Rechte durch die fragliche Gemeinschaftsbildung — dem nach der herrschenden Anschauung mehr privatrechtlichen Charakter der Pfründen entsprechend — unberührt. Erst bei eintretender Vakatur kann die Frage entstehen, ob die fragliche Pfründe der

altkatholischen Gemeinschaft überwiesen werden soll. Ihr soll, wenn sie die Mehrheit bildet, nach dem Gesetzesvorschlag die Pfründe überwiesen werden. Beim Vorhandensein mehrer Pfründen etc. in einem Kirchspiel bezw. einer politischen Gemeinde tritt — Vacaturen vorausgesetzt — das gleiche Verfahren ein, wie in Z. 1.

3) Bezüglich des übrigen Kirchenvermögens soll, der Staatsverwaltung ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Recht zur Anordnung der Genusstheilung eingeräumt werden. Der Genusszuweisung entspricht, wo sie eine totale ist, auch die Zutheilung der Verwaltung. Die Art. V. und VI. des Gesetzesvorschlags (ehedem 8 und 9) blieben unverändert und bedürfen keiner Ausführung.

Nach den Vorschlägen der Commission lauten die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs wie folgt:

Artikel I.

Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vatikanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der »höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte« römischen des Papstes die Anerkennung verweigert. Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze der Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.

Artikel II.

Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt)Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit. Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlichen Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden.

Artikel. III.

Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Diese wird jedoch einer kirchlich constituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniss zur Gesammtheit der Kirchspiels- beziehungweise Gemeindegenossen eine erhebliche Anzahl von Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind. Zu den Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Artikel IV.

Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt, geordnet: 1) Der Gemeinschaft wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt. Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w. so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden. 2) Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiel bildet. Sind mehrere Pfründen (wobei auch Beneficien, Kaplaneien Präbenden, Prädicaturpfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinde vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden. 3) Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet, oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuss zugewiesen werden. In letzterem Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschliesslich genussberechtigten Theil zu.

Artikel V.

Unverändert wie Art. VIII des Initiativantrags.

Artikel VI.

Unverändert, wie Art. IX. dortselbst.

c.

Kommissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.

Erstattet der ersten Kammer durch den Kreis- und Hofgerichtspräsidenten Hildebrandt.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der von 16 Abgeordneten der zweiten Kammer in der Sitzung vom 12. Januar l. J. eingebrachte Gesetzesvorschlag über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken ist dort nach den Anträgen der Kommission mit Abänderungen angenommen worden. Die vorgenommenen Aenderungen sind bei Art. I und II Abs. 2 redaktioneller, im Uebrigen, mit Ausnahme der unverändert angenommenen Artikel VIII und IX (jetzt Artikel 5 und 6) sachlicher Natur; im Einzelnen wird hierüber später die Rede sein. Im Grossen und Ganzen aber hat das andere Haus den Vorschlag der Antragsteller mit sehr grosser Mehrheit zu dem seinigen gemacht. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat über den Gesetzesvorschlag berathen und stellt Ihnen, ebenfalls mit grosser Mehrheit, den Antrag auf Annahme

in der vorgeschlagenen Fassung. Die Begründung des Vorschlags sind einige einleitende Bemerkungen vorauszuschicken.

I. Das Anzeigeblatt der Erzdiözese Freiburg vom 14. September 1870 verkündete die Konstitutionen des vaticanischen Konzils über das unfehlbare Lehramt des Papstes und über dessen oberste und universelle Jurisdiktionsgewalt nach Massgabe der Kap. 3 und 4 der päpstlichen Bulle »Pastor aeternus« vom 18. Juli 1870, woselbst auch für Nichtgläubige oder Widerspenstige die Strafe der Exkommunikation angedroht ist.

Sofort, nach Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16. September 1870 Nr. 63, erliess das Grossh. Ministerium des Innern eine vom selben Tage datirte Bekanntmachung dahin, dass die fragliche Konstitutionen, für deren Verkündung die staatliche Genehmigung vorher nicht nachgesucht oder ertheilt worden, desshalb nach § 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden können, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.«

Dieselbe Stellung wie Baden haben auch andere deutsche Regierungen den genannten Konstitutionen gegenüber eingenommen wie z. B. die Württemberg'sche mit Verordnung vom 18. April 1871 ausgesprochen hat, dass sie den Beschlüssen des vatikanischen Konzils, wie solche in den beiden dogmatischen Konstitutionen über das unfehlbare Lehramt und über die oberste und unmittelbare Jurisdiktionsgewalt des Papstes zusammengefasst sind, keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugestehe.

Eine solche Verwahrung der Regierungen war wohl vorauszusehen. Es darf daran erinnert werden, dass, sobald die Aufstellung der fraglichen Dogmen verlautbarte, eine tiefgehende Beunruhigung der Gemüther und ernste Besorgnisse für die Folgen in weiten Kreisen Platz griffen; wie der Hirtenbrief der zu Fulda versammelten deutschen Bischöfe jene Beunruhigung zu beschwichtigen bemüht war und wie man von Seiten verschiedener Regierungen zu Rom mit warnenden Vorstellungen der Folgen die oberste katholische Kirchengewalt von ihrem Vorhaben, die fraglichen Dogmen durchzuführen, abzuhalten suchte.

Es ist bekannt, dass die Verkündung derselben auch von den Katholiken nicht widerstandslos aufgenommen wurde. Man hat vom kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Standpunkt aus bestritten, dass die fraglichen Dogmen auf legale Weise beschlossen worden seien und dass sie überhaupt beschlossen werden konnten. Wir begnügen uns, hieran erinnert zu haben, da es nicht Aufgabe der Kommission und der Kammer sein kann, über diese Angelegenheit, die lediglich das kirchliche Gebiet berührt, Beschlüsse zu fassen. Es war hiernach nur die Thatsache festzustellen, dass seitdem eine

tiefgehende Spaltung unter den Mitgliedern der katholischen Kirche eingetreten ist; ein bereits sehr ansehnlicher Theil derselben, den Boden festhaltend, auf dem die katholische Kirche vor der Verkündung der beiden neuen Dogmen gestanden, unterwirft sich diesen nicht und hat sich, zurückgestossen von der Kirchengewalt, zu kirchlichen Gemeinschaften zusammengethan, die, unter einem selbstgewählten Bischof und in vorläufig festgesetzter Organisation, in einem Verbande miteinander stehen. Die Akten über den 3. Kongress der Altkatholiken zu Konstanz vom Jahr 1873 erwähnten, dass in Preussen 22, in Bayern 35, in Baden 27 kirchlich konstituirte Gemeinden vorhanden seien und man vernahm bei der Verhandlung im andern Hause, dass in unserem Lande etwa 5000 altkatholische Männer und etwa 15000 bis 20000 Seelen vorhanden seien.

II. Die erwähnten Konstitutionen, deren Legalität also hier keiner Frage unterworfen werden soll, haben unverkennbar eine auch für unsere staatlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse höchst bedeutende Tragweite. Jene des unfehlbaren Lehramts spricht aus, dass der Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Autorität eine den Glauben oder die Sittten betreffende Lehre definirt, diejenige Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der Stifter der Religion seine Kirche ausgerüstet haben wollte, und zwar aus sich selbst, nicht aber vermöge der Zustimmung der Kirche. Die Konstitution über die oberste und unmittelbare Jurisdiktionsgewalt legt dem Papst nicht nur das Recht der Oberaufsicht und obersten Leitung der Kirche, sondern die volle und oberste Gewalt der Jurisdiktion über die ganze Kirche, und zwar als ordentliche und unmittelbare über alle Kirchen und jede einzelne, über alle Hirten und Gläubigen bei.

v. Schulte, Kirchenrecht § 47 a und Note 1.

Das Dogma des unfehlbaren Lehramts hält sich nicht auf dem Gebiete des Glaubens allein, sondern bezieht sich ausdrücklich auch auf jenes der Sitten, ein sehr weites Gebiet, das am Ende jede denkbare äussere Lebensordnung in sich begreift und, wie die Erfahrung gelehrt hat, von der Kirche als das ihrige vielfach, oft mit grösserem, oft auch mit geringem Erfolg beschritten wurde. Da aber dasselbe Gebiet auch von dem Staat in Anspruch genommen wird, welcher gerade auf ihm, neben der Erreichung der materiellen Wohlfahrt seiner Angehörigen, eine seiner wichtigsten eigenen Aufgaben zu erfüllen bestrebt ist und bestrebt sein muss, so leuchtet ein, dass an ihn nicht die Forderung gestellt werden darf, dass er, ohne dass er auf seine Selbstständigkeit verzichten muss, eine auswärtige, seiner Einwirkung entrückte Macht, aus alleiniger Machtvollkommenheit definitiv, mit Unfehlbarkeit (wenn ex cathedra) über alle solche Fragen entscheiden und Verfügung treffen lasse.

Das Dogma der obersten und unmittelbaren Jurisdictionsgewalt

(des pästlichen Universalepiskopates) nimmt für den Papst das Recht in Anspruch, in jeder einzelnen Diözese alle dem Diözesanbischof, kirchenrechtlich zustehenden Befugnisse direkt selbst und unmittelbar. ohne und gegen Jenen, auszuüben. Es ist klar, dass dieser Lehrsatz von äusserster Wichtigkeit zur Beurtheilung der rechtlichen Stellung der katholischen Kirche zum Staat ist. Diese Stellung ist überall, entweder durch Konkordate oder Konventionen oder aber, wie dies in unserem Lande der Fall ist, durch Staatsgesetze geregelt (hier insbesondere durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate), und zwar selbstverständlich durch eigene Verträge oder Gesetze für jedes Land besonders, da jeder Staat die Kirche nur soweit sie auf seinem Gebiete äusserlich auftritt, anerkennen und mit ihr sich vertragen oder Gesetze machen kann, die sie ergreifen. Die Staaten erkennen den Landesbischof als den Träger der ordentlichen kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, und dass es so bei uns ebenso galt, und zwar im Einverständniss mit der römischen Kurie, zeigt klar schon die landesherrliche Verordnung vom 16. Oktober 1827, Reg.-Bl. Nr. 33, womit die päpstlichen Bullen vom 16. August 1821 »Provida solersque« und vom 11. April 1827 »Ad dominici gregis custodiam« über die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz und die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer etc. mit dem Anfügen bekannt gemacht wurden, dass dieselben die landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten haben, ohne dass jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was den Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, *den erzbischöflichen Rechten* etc. entgegen wäre. Die Ziffer 6 der zweiten Bulle besagt aber: der Verkehr mit dem heiligen Stuhl wird frei sein, und *der Erzbischof in seiner Diözese* und kirchlichen *wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diözes, werden mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben*, welche ihnen nach den kanonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zusteht.

Kein späteres Uebereinkommen und kein späterer Akt der Gesetzgebung hat an dieser Stellung des Landesbischofs etwas geändert.

Gegenstände der kirchlichen Jurisdiktion aber sind Gesetzgebung, Erziehung und Aufnahme des Klerus, Errichtung und Aufhebung der Aemter, Gerichtsbarkeit und Disziplin, Dispensationen etc.

Vgl. Schulte Lehrb. § 54, Richter Lehrb. § 250 ff., Walter Lehrb. § 138.

Ein Blick hierauf genügt, um einzusehen, dass das Dogma der obersten und unmittelbaren Jurisdiktionsgewalt des Papstes die Stellung des Landesbischofs und beziehungsweise des Kirchenregiments dem Lande gegenüber ganz wesentlich alterirt, und ebenso die der Angehörigen der katholischen Kirche selbst, insofern es dem Papste

freigestellt ist, die geordnete bischöfliche Gewalt, wenn es ihm beliebt, selbst in die Hand zu nehmen und die Jurisdictionsgewalt des Landesbischofs ausser Thätigkeit zu setzen. Die Grossh. Regierung hat darum nicht blos Recht gethan, sondern eine Pflicht erfüllt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 die Verordnung vom 16. September 1870 erliess und damit die Staatshoheit und Selbstständigkeit und eventuell die Rechte der Angehörigen des Staats und der katholischen Kirche auf bürgerlichem und staatsbürgerlichem Gebiete gegen unberechtigtes kirchliches Vorgehen wahrte.

Dass der badische Staat Grundsätzen, wie sie in den beiden angeführten Konstitutionen enthalten sind, niemals Geltung eingeräumt oder sie anerkannt hat, dafür dürfte schon das oben Gesagte genügen: der Kommissionsbericht der zweiten Kammer erörtert dies zum Ueberfluss noch erschöpfend an der Hand der bisherigen Gesetzgebung, worüber auf die Seiten 6 bis 8 des Berichts verwiesen werden kann.

Im Uebrigen würde auch ohne bestehendes ausdrückliches Gesetz kein Staat, der seine Souveränetät aufrecht erhalten will, dulden können, dass eine auswärtige, unbeschränkte Macht mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit in Ausführung solcher Konstitutionen in sein Gebiet eingreife.

III. Mit der Verkündung der fraglichen Konstitutionen im Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg hat sich der Landesbischof, der Träger der katholischen Kirchengewalt für das Land, auf den Standpunkt der Bulle »Pastor aeternus« gestellt, und er muss es daher auch für seine Aufgabe erachten, im gegebenen Fall nach Massgabe der Konstitutionen die Kirchengewalt zu üben, beziehungsweise üben zu lassen.

Es ist einleuchtend, dass die Katholiken, welche dieselben nicht anerkennen und auf dem Boden stehen bleiben wollen, den die katholische Kirche bis zur Zeit der Verkündung der neuen Dogmen eingenommen hatte, welche aber eben desshalb von der katholischen Kirchengewalt als Exkommunizirte aus der Kirche ausgestossen werden sollen, in diesem Fall mit schwerer Schädigung an allen den Rechten bedroht wären, die sie als Angehörige der anerkannten Korporation der katholischen Kirche ansprechen können. Insoweit die katholische Kirchengewalt in Ausübung ihrer Jurisdiktion sich auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt, die sog. Altkatholiken von der Theilnahme an den Sakramenten, am Messopfer ausschliesst, ihnen das kirchliche Begräbniss verweigert und dergl., sind Jene auf die Selbsthilfe angewiesen und sie haben, wie schon bemerkt, auch diesen Weg betreten, um nach wie vor ihren Gottesdienst abhalten und der Gnadenmittel der katholischen Religion theilhaftig werden zu können.

Anders verhält es sich, wenn es sich nicht um Dinge des Glaubens und des Kultus, sondern um das Recht der Theilnahme an äusseren Rechten der Kirche, insbesondere um den Mitgenuss an den kirchlichen Vermögensobjekten handelt.

Hier muss selbstverständlich Selbsthilfe ausgeschlossen sein; aber auch die Kirchengewalt kann auf diesem Gebiet ein Recht der Entscheidung für sich nicht in Anspruch nehmen, weil sie als Partei erscheint, und weil die Frage, wem von zwei steitenden Theilen der Genuss am Kirchenvermögen zustehe, als eine Frage des Rechts vom Staat zu entscheiden ist, dem allein die Aufrechthaltung der äusseren Rechtsordnung zusteht.

IV. Hiebei ist vor Allem die Frage zu erörtern, ob vor ihm diejenigen Katholiken, welche die neuen Dogmen nicht anerkennen, (noch) als Angehörige der katholischen Kirche gelten müssen. Ob sie auch dem katholischen Kirchenregiment gegenüber noch als solche gelten, ist eine Frage, die uns nicht berührt und darum nicht zu erörtern ist. Muss jene Frage bejaht werden, dann folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass ihnen auch diejenigen Rechte zuerkannt werden müssen, welche sie seither, beziehungsweise zur Zeit der Verkündung der neuen Dogmen hatten. — Die katholische Kirche ist vom Staat zuletzt durch die Gesetzgebung vom Jahr 1860 in ihrem damaligen Bestande und in ihrer damaligen Verfassung anerkannt, was Alles unverändert bis zur Zeit der Verkündung der neuen Dogmen fortdauerte. Alle Katholiken wurden als Glieder einer und derselben Kirche betrachtet und gehalten; von einer Spaltung, von Parteien innerhalb der Kirche war keine Rede. Erst die Annahme und Verkündung der fraglichen Dogmen bewirkt eine solche; ein Theil unterwarf sich denselben, der andere nicht, und jeder nimmt das ausschliessliche Recht für sich in Anspruch, katholisch zu sein, es dem andern Theil versagend. Der Staat hat die Kirche mit diesen neuen Dogmen nicht anerkannt, diesen vielmehr jede Rechtswirkung im Lande versagt, soweit sie in bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte eingreifen. Eine solche Rechtswirkung würde eintreten, wenn in Folge der neuen Konstitutionen den dieselben nicht anerkennenden Katholiken die Rechte als solchen entzogen werden wollten. Der Staat kann aber nicht dulden, dass in dieser Richtung die Konstitutionen, obgleich ihnen jede rechtliche Wirksamkeit versagt ist, dennoch einem Theil seiner Angehörigen gegenüber zur Geltung kommen; er sieht in den Anhängern wie in den Gegnern der neuen Dogmen die alten Glieder der einen katholischen Kirche, wie er deren Rechtsverhältnisse festgestellt hat, und hat, dem kirchlichen Gebiet die Entscheidung der Frage überlassend, wer in Wahrheit nach den Grundsätzen der katholischen Kirche als Angehöriger dieser zu betrachten sei und wer nicht, beiden Parteien seinen Rechtsschutz zu gewähren, wenn derselbe in Anspruch genommen wird; er kann den einen Theil der Katholiken nicht darunter leiden lassen, dass derselbe Konstitutionen nicht anerkennt, deren Verkündung die staatliche Genehmigung versagt ist, und die keine rechtliche Wirksamkeit in Anspruch nehmen können; eben so wenig kann er zugeben, dass der andere Theil aus so beschaffenen Konstitutionen besondere Rechte für sich ableite.

So ist die aufgeworfene Frage auch von Gerichtshöfen deutscher Länder, auch, als es sich um den der katholischen Kirche im § 166 des Strafgesetzes gewährten Rechtsschutz auch für die Altkatholiken handelte, von den unseres Landes, und endlich von Kennern des Kirchen- und des Staatsrechts beantwortet worden.

Die sog. Altkatholiken sind nun nicht nur nicht formell oder ausdrücklich aus der katholischen Kirche ausgetreten, sondern sie haben im Gegentheil bei allen Anlässen, wo von ihrer Stellung zur katholischen Kirche die Rede war, sich zu dieser bekannt, wie sie zur Zeit der Verkündung der neuen Dogmen bestanden hat; und obwohl von eifrigen Anhängern dieser den Altkatholiken, vielleicht mit Bezug auf weitgehende aber nicht massgebende Aeusserungen Einzelner hinsichtlich der Einführung kirchlicher Reformen, der Vorwurf des Abfalls von dem Glauben der katholischen Kirche nicht vorenthalten worden ist, liegt doch für den Staat keinerlei Anhaltspunkt dafür vor, dass die Altkatholiken thatsächlich vom Glauben der katholischen Kirche abgefallen und desshalb nicht mehr als Glieder derselben zu betrachten seien, indem sie nur zum Schein sich den Namen als Katholiken beilegten.

Wir sind hiernach der Meinung, dass die aufgestellte Frage allerdings zu bejahen sei.

V. Haben die sogen. Altkatholiken nicht aufgehört, im Staate als Katholiken zu gelten, gleichviel, ob die römisch-katholische Kirche sie noch zu ihrem Angehörigen zählt oder nicht, so haben sie auch Anspruch auf dem Rechtsschutz des Staats in Dingen, die nicht als rein kirchliche der Entscheidung der Kirchengewalt allein anheimfallen. Und hier handelt es sich hauptsächlich um kirchliche Vermögensrechte, um die Frage, ob die Altkatholiken noch Ansprüche an dieselben, beziehungsweise auf Mitgenuss an denselben haben, oder ob dieselben ausschliesslich demjenigen Theil der Katholiken zuzuscheiden seien, weclhe der neuen Lehre der katholischen Kirche anhangen. Es ist zu bemerken:

Der § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 gewährleistet der römisch-katholischen Kirche das Recht einer öffentlichen Korporation mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung. Sie hat darum das Recht einer juristischen Person, deren Untheilbarkeit und den Anspruch auf Staatsschutz zur Erreichung ihrer Zwecke.

Alle diese Rechte sind der Gesammtheit der badischen Staatsbürger zugestanden, die sich zur katholischen Religion bekennen, und diese Gesammtheit war es, die der badische Gesetzgeber zunächst und für sich in Betracht zu nehmen hatte. Als Mitglied der Korporation hat jeder hatholische Staatsangehörige Antheil am Genuss all' der Rechte, welche dieser zustehen; unter diese zählen in erster Reihe das durch den § 18 der Verfassungsurkunde gewährleistete Recht der öffentlichen Gottesverehrung (und der ungestörten Gewissensfreiheit), sowie ferner das durch § 20 ibid. gewährleistete Recht

das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zweck erhalten zu sehen.

Wie die ganze Stellung, welche die katholische Kirche im Staat einnimmt, öffentlich rechtlicher Natur ist, so gilt auch das Verhältniss der einzelnen Angehörigen zum Staat und zu seiner Kirche als ein öffentlich rechtliches; der Staatsschutz, der der Kirche als Gesammtheit gewährleistet ist, darf da, wo er überhaupt geleistet werden kann, dem Einzelnen nicht entzogen werden, wenn er widerrechtlich beeinträchtigt wird; er kann und muss geschützt werden, wenn ihm die Möglichkeit der öffentlichen Gottesverehrung und eine Theilnahme am Genuss der Vermögensmittel der Kirche wider Recht entzogen werden will. Er wird den Staatsschutz anrufen dürfen, und derselbe wird eintreten müssen, weil der Staat ebensowohl den Antheil der Einzelnen wie das Recht des Ganzen als bestehendes öffentliches anerkennt und das eine wie das andere in seinen Grenzen aufrecht zu erhalten hat.

Die Altkatholiken behaupten, in der eben berührten Lage zu sein, und die Richtigkeit ihrer Behauptung wird nicht bestritten werden können; das katholische Kirchenregiment betrachtet sie nicht weiter als Angehörige der katholischen Kirche und versagt ihnen den Mitgenuss an den Heils- und Vermögensmitteln derselben. Ein Recht auf Seiten des Kirchenregiments, die Altkatholiken in dieser Weise von Allem auszuschliessen, kann der Staat nicht anerkennen, weil, wie oben ausgeführt wurde, die Altkatholiken in seinen Augen immer noch als Glieder der katholischen Kirche, wie er diese anerkennt, gelten, und er muss daher, wenn um Hilfe angegangen, einschreiten, so weit es ihm zusteht, und er das rein kirchliche Gebiet nicht berührt.

VI. Um den geeigneten Schutz zu erwirken, soll der Weg der Gesetzgebung betreten werden. In einzelnen Fällen hat die Grossh. Regierung bereits im Verwaltungswege versucht, den im Sinn obiger Darstellung als begründet anerkannten Ansprüchen der Altkatholiken gerecht zu werden, da wo sich örtlich die Möglichkeit bot, helfend einschreiten zu können; dieses ist aber keineswegs überall, wo die Altkatholikenbewegung Platz gegriffen hat, der Fall; und da diese bereits einen grösseren Umfang gewonnen hat, und eine so grosse Zahl von Staatsbürgern vorhanden ist, denen die Möglichkeit der öffentlichen Gottesverehrung durch Mitbenützung der Kirchen und aller Mitgenuss am kirchlichen Vermögen zur Zeit versagt ist, so wird allerdings eine durchgreifenee Ordnung im Weg der Gesetzgebung nothwendig fallen, um in genügender Weise die vorhandenen Missstände zu ordnen.

Die Grossh. Regierung hat gegenüber der Altkatholikenbewegung im Ganzen eine abwartende Stellung eingenommen, und mit Recht. Sie hat sich zur Zeit nicht veranlasst gesehen, einen Gesetzesentwurf

einzubringen, es liegt vielmehr ein von Volksvertretern eingebrachter Gesetzesvorschlag vor, dem das andere Haus der Hauptsache nach seine Genehmigung ertheilt hat. Es fehlt nicht an Stimmen, und es hat auch in Ihrer Kommission nicht an Stimmen gefehlt, welche hingesehen auf die Neuheit der Sache, auf die gänzliche Ungewissheit über deren Verlauf und Ende, ob sie wachsen und möglicherweise in gleicher Macht wie die römisch-katholische Kirche oder diese gar verdrängend dastehen, ob sie stehen bleiben oder wieder aufhören und eine Widervereinigung der getrennten Theile eintreten werde, sich dahin aussprachen, dass die Grossh. Regierung z. Z. eine hinreichende Veranlassung nicht gehabt hätte, eine gesetzliche Regelung zu veranlassen. Es wurde auch geltend gemacht, dass die Ausführung eines Gesetzes wie das vorliegende Missstimmung, Unfrieden und Streit in die Gemeinden hineintragen könnte. Allein man mag auch diesen Bedenken eine gewisse Berechtigung einräumen, entscheidend können sie nicht sein. Abgesehen davon, dass in vielen Gemeinden die Dinge schon so liegen, dass der frühere kirchliche Friede gestört ist, dass gerade ein Gesetz, welches eine gerechte und billige Regelung streitig gewordener Verhältnisse ermöglicht, gute Früchte hervorzurufen im Stande sein kann; dass man endlich unserer an duldsames und friedliches Zusammenwohnen und an Achtung der Gesetze gewöhnten Bevölkerung vertrauen darf, dass sie das Gesetz nicht widerstrebend aufnehmen, vielmehr christlichen Sinnes auch die Rechte des Gegners achten werde, muss durchaus die Thatsache als entscheidend und zwingend angesehen werden, dass der Staat von einem Theil der Angehörigen der katholichen Kirche um Schutz in den Rechten, die sie als solche in Anspruch nehmen, angegangen worden ist, und dass der Staat verpflichtet ist, diesen Schutz zu gewähren; denn ganz gewiss ist es eine der ersten Aufgaben des Staats, Jeden in seinem Rechte zu schützen. Dass der Staat damit nicht ein ihm fremdes, ihm nicht zustehendes Gebiet betritt, ist bereits oben dargethan worden.

Indem wir uns hiernach zur Besprechung des Gesetzesvorschlags selbst wenden, müssen wir vor Allem darauf hinweisen, dass derselbe nur bestimmt ist, einen vorhandenen Nothstand abzuhelfen, da ein wenn auch im Verhältniss zur Gesammtzahl der Katholiken im Land nicht grosser, immerhin aber nach Tausenden zählender Theil derselben Schutz und Abhilfe begehrt. Die Verhältnisse der Altkatholiken sind, wie schon oben angedeutet wurde, bei der noch vorhandenen Flüssigkeit der ganzen Altkatholikenbewegung noch unfertig, und so begnügt sich der vorliegende Gesetzesentwurf, der in den Artikeln 1 und 4 je im ersten Absatze selbst seinen Charakter als Provisorium ausdrücklich kundgiebt, damit, einzelne Grundsätze aufzustellen, welche es möglich machen, Hilfe einstweilen da zu gewähren, wo sie nothwendig ist und gewährt werden kann. Eine ins Einzelne eingehende und alle einschlägigen Verhältnisse ordnende

Regelung ist nicht beabsichtigt und auch nicht thunlich, da man definitive Normen für etwas nicht aufstellen kann, was noch im Werden begriffen ist.

Der Gesetzesvorschlag bezweckt die Aufrechthaltung der den Altkatholiken als Angehörigen der katholischen Kirche zukommenden Rechte, wie sie nach Massgabe der Landesgesetze für sie bestehen; daher: Mitgenuss am Kirchenvermögen, Regulirung desselben, Ermöglichung öffentlicher Gottesverehrung und Schutz vor der bisher auch für sie bestandenen Kirchengewalt.

Ihre Commission musste, nachdem sie sich mit dem Prinzip, auf welchem der Gesetzesvorschlag beruht, nach Obigem einverstanden erklärt hat, auch den Ausführungen desselben im Ganzen zustimmen und erlaubt sich nun im Einzelnen zu bemerken:

Zu Art. 1.

Dem Antrag der Kommission entsprechend hat die zweite Kammer den im zweiten Absatz des Art. 1 enthaltenen Grundsatz, wornach die bezüglich der römisch-katholischen Kirche erlassenen Staatsgesetze auch auf die sog. Altkatholiken Anwendung finden sollen, an die Spitze des Gesetzes gestellt, damit die Anwendbarkeit jener auf die Altkatholiken sofort erkennbar gemacht werde und um die aus diesem Grundsatz fliessenden Folgen daranzureihen. Eine neue Rechtsnorm ist hier eigentlich nicht erst aufgestellt, weil, wie aus obigen allgemeinen Bemerkungen hervorgeht, das hier Ausgesprochene nach der Ansicht der Commission nach den bestehenden Staatsgesetzen schon Rechtens ist.

Die Rechtfertigung des Grundsatzes selbst ist bereits in obigen Erläuterungen gegeben.

Das Gesetz soll für die Altkatholiken gegeben werden. Was unter diesen zu verstehen sei, ist bereits genügend auseinandergesetzt worden. Es wäre unnütz, die Frage einer Prüfung zu unterwerfen, was Rechtens sein soll, wenn die altkatholische Bewegung in Rücksicht auf Glaubensbekenntniss etc. von ihrer jetzt eingenommenen Stellung abweichen und Glaubenssätze und Einrichtungen einführen würde, die mit den wesentlichen Glaubenslehren der römisch-katholischen Kirchen sich nicht vertrügen. Hier ist nur zu erörtern, was unter den jetzigen Verhältnissen den Altkatholiken, die nach der Ansicht des Staats als Angehörige der römisch-katholischen Kirche zu betrachten und zu behandeln sind, zur Abwendung ihres Nothstandes eingeräumt werden soll. Möglich, dass künftig einmal die aufgeworfene und noch andere Fragen eine praktisch zu lösende Bedeutung erhalten; ob sie als rein kirchliche und lediglich nach Kirchenrecht zu entscheidende Fragen auftreten werden, kann erst die Zukunft mit ihrer weitern Entwicklung der Dinge lehren. Ebendarum muss man sich auf das jetzt Notwendige beschränken.

Der zweite Absatz des Artikels sichert den Altkatholiken die ihnen als Katholiken zustehenden Rechte, eine nothwendige Folge

aus dem aufgestellten allgemeinen Grundsatz; ebenso den Inhabern von Pfarrpfründen und andern kirchlichen Aemtern, den Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte. Selbstverständlich gilt dies auch von solchen Geistlichen, welche sich den neuen Dogmen unterworfen haben; das Gesetz nennt sie nicht ausdrücklich hier, es entzieht ihnen aber auch ihr wohlerworbenes Recht nicht und aus der Ziffer 2 des Art. 4 geht das Gesagte klar genug hervor, indem nur erledigte Pfünden im dort unterstellten Fall den Altkatholiken sollen überwiesen werden können.

Zu Art. 2.

Zwischen den Altkatholiken und dem Regiment der römisch-katholischen Kirche besteht thatsächlich in Folge der neuen Dogmen eine Trennung; das Kirchenregiment betrachtet die Altkatholiken als vom katholischen Glauben Abgefallene, der römisch-katholischen Kirche nicht mehr Angehörige; die Altkatholiken sehen in dem römisch-katholischen Kirchenregiment, indem und insolange dasselbe die neuen Dogmen anerkennt und aufrecht erhält, nicht weiter ihren ordentlichen kirchlichen Obern nach den wahren Grundsätzen der katholischen Kirche.

Unter solchen Verhältnissen waren, wie ebenfalls schon bemerkt wurde, die Altkatholiken darauf angewiesen, sich selbst zu organisiren und ihren Gottesdienst nach den Vorschriften der katholischen Religion möglich zu machen, und sie haben dies in der bereits angegebenen Weise gethan.

Wenn, wie dargethan wurde, der Staat das Recht und die Pflicht hat, ihnen zur Ermöglichung ihrer Religionsübung und öffentlichen Gottesverehrung behilflich zu sein, so rechtfertigen sich auch die beiden Bestimmungen dieses Artikels. Der erste Absatz suspendirt einstweilen die Jurisdiktionsgewalt der bisherigen kirchlichen Obern den Altkatholiken gegenüber.

Was unter Jurisdiktion zu verstehen sei, ist oben bereits gesagt worden. Hier steht nicht sowohl die Lehrgewalt des kirchlichen Obern als dessen Straf- und Disciplinargewalt sowie die Ausübung derjenigen Rechte in Frage, welche auf die Verwaltung der Diözese Bezug haben.

Die Suspendirung dieser Gewalt den Altkatholiken gegenüber ist gerechtfertigt, weil dem kirchlichen Obern vom Standpunkt der neuen Dogmen aus, denen die rechtliche Wirksamkeit versagt ist, nicht zustehen kann, gegen die dieselben nicht Anerkennenden strafend vorzugehen und deren Angelegenheiten kraft seiner Gewalt zu ordnen. — Der Absatz 2 gestattet den Altkatholiken die Bildung eigener kirchlicher Gemeinschaft innerhalb der Kirchspiele und Gemeinden. Nicht kirchliche Gemeinden sollen neu errichtet, nicht neue Pfarreien gegründet werden, sondern es handelt sich darum, bei eingetretener Spaltung innerhalb solcher das Nebeneinanderbestehen beider Theile möglich zu machen und eine den Verhältnissen entsprechende Ausgleichung im Genuss der kirchlichen Vermögensobjekte

zwischen beiden Theilen zu treffen. Die Gemeinden sollen als solche und das in ihnen vorhandene kirchliche Vermögen als Ganzes erhalten bleiben; nur am Genuss sollen beide Parteien Theil nehmen können. Beide Theile zusammen bilden die Gemeinde; unerörtert kann hier die Frage bleiben, ob dieser als der Gesammtheit der Angehörigen der Pfarrei überhaupt korporative Eigenschaft beigelegt werden darf, da in dieser Beziehung kirchenrechtlich nicht sowohl die Gesammtheit der Angehörigen der Pfarrei als vielmehr letztere für sich als juristische Person in den Vordergrund tritt. Wir haben gegen den Artikel 2 nichts zu erinnern, der für den vorhandenen Zustand die relativ mögliche Abhilfe trifft.

Zu Artikel 3.

An dem ursprünglich eingebrachten Entwurf wurden bezüglich der Bildung kirchlicher Gemeinschaften die Erfordernisse verschärft, weil man Gemeinschaften von zweifelhaft kirchlichem oder gar nur negativem Charakter nicht begünstigen und solchen keinen genussberechtigten Antheil an den Korperationsrechten der Katholiken und am kirchlichen Vermögen einräumen wollte. Man wünschte eine Gewähr dafür zu schaffen, dass nicht aus vorübergehenden Impulsen augenblicklicher Unzufriedenheit, aus Oppositionslust etc. Verbindungen ohne positiven Inhalt entstehen, die sich an den Rechten der seit so vielen Jahrhunderten bestehenden katholischen Kirche zu betheiligen suchen würden. Für Gemeinschaften, die den Schutz dieses Gesetzes beanspruchen könnten, wurde vorausgesetzt, dass es ihnen ernstlich und aufrichtig um die Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse zu thun sei.

Darum wurde in dem jetzt vorliegenden Gesetzesvorschlag vor Allem die kirchliche Konstituirnng der Gemeinschaft gefordert, zu der die kirchliche Autorisation ihrer (kirchlichen) Oberbehörde gehört (des Bischofs der Altkatholiken, welcher nach § 5 der auf dem dritten Congress der Altkatholiken angenommen provisorischen Organisation alle jene Rechten und Pflichten hat, welche das gemeine Recht dem Episkopate beilegt; ein Theil der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt besteht aber, wie schon oben bemerkt wurde, in der Errichtung, Veränderung, Aurhebung und Besetzung der Aemter); weiter wird verlangt, dass für die zum Wesen einer kirchlichen Gemeinsc»aft nothwendige Pastoration gesorgt sei und zwar sollen die Mittel für solche, sowie die zur Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen, wenigstens für einige Jahre nachgewiesen sein, nicht blos für die nächste Zeit, wie der ursprüngliche Gesetzesvorschlag wollte.

Es muss ferner eine im Verhältniss zur Gesammtheit der Kirchspiels- oder Gemeindegenossen erhebliche Anzahl von Altkatholiken vorhanden sein, wenn sie eine Gemeinschaft bilden wollen, und es dürfen nur volljährige Männer eingerechnet werden, die in der Ge-

meinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Erst wenn all diese Erfordernisse vorhanden sind, wird die Genehmigung der Regierung zur Gemeinschaftsbildung in Aussicht gestellt.

Es ist nicht zu verkennen, dass hiemit eine ziemlich sichere Garantie dafür gegeben ist, dass sich kirchliche Gemeinschaften, wie sie hier in Frage stehen, nicht leichtfertig, ohne wirklich kirchlichen Grund und Boden bilden werden.

Das sonst nicht übliche Erforderniss, dass Altkatholiken, welche bei der Gründung einer Gemeinschaft sollen gerechnet werden können, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen, hat praktisch keine erhebliche Bedeutung und hätte desshalb auch ohne grosse Schädigung des Entwurfs weggelassen werden können. Die Bestimmung ist dem § 45 der schon oben erwähnten Synodalordnung nachgebildet, wornach an einer Gemeindeversammlung alle grossjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Mitglieder der Gemeinde Theil nehmen können. Uebrigens ist es nur zu billigen, dass, wenn es sich um Bildung von kirchlichen Gemeinschaften und dann nothwendig auch um die Ausübung kirchlicher Wahlrechte etc. handelt, Personen nicht sollen in Anschlag kommen, die durch ihre Aufführung einen Anspruch darauf, dass ihre Stimme gehört werde, nicht haben. Eine wichtigere Frage, die hier aufgeworfen werden kann, ist die, ob nicht an Stelle der erheblichen Anzahl besser ein bestimmtes Zahlenverhältniss gesetzt werden solle (z. B. $^1/_3$ oder $^1/_4$ aller Gemeindeglieder), womit einerseits eine sichere Garantie für eine genügende Grundlage zur Gemeindebildung gegeben, anderseits nicht zu viel dem Ermessen der Regierung anheimgestellt wäre. Man hat jedoch geglaubt, es bei dem Entwurf belassen zu sollen, weil die Beschaffung der Mittel zur Pastoration und für die übrigen kirchlichen Bedürfnisse auf Jahre hinaus und die behufs der Autorisationsertheilung nothwendig erforderliche Prüfung der Verhältnisse und der Personen Seitens des Bischofs im einzelnen Falle dem Ermessen der Regierung eine ebenso gute Grundlage bieten werden, als ein aufzustellendes Zahlenverhältniss.

Dass die Pastoration der kirchlichen Gemeinschaft nicht gerade durch einen besonders anzustellenden Geistlichen, sondern auch durch einen bei einer andern Gemeinde oder durch einen von mehreren Gemeinden angestellten geschehen kann, glauben wir als selbstverständlich annehmen zu müssen. Wenn als Erforderniss zur Gemeindebildung neben der Pastoration der Nachweis der Mittel zur Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse für mindestens einige Jahre gefordert wird, so ist zwar nicht zu verkennen, dass hierin eine Unbestimmtheit liegt. Allein für unbeschränkte Zeit kann das Vorhandensein solcher Mittel gar nicht gefordert werden, weil es sich nicht um die Gründung einer neuen Pfründe handelt, sondern darum, einer der innerhalb einer bestehenden Kirchengemeinde vorhandenen

Parteien, die ihre Ansprüche an das vorhandene Kirchenvermögen ebenfalls hat und geltend machen kann, helfend beizustehen, wenn sie für ihre Religionsübung Sorge trägt, wobei die gegenseitige Ausgleichung unter beiden Parteien der Zeit und dem weitern Verlauf der Dinge vorbehalten bleiben muss. Hier handelt es sich nur um eine provisorische Ordnung zur Abwendung eines vorhandenen Nothstandes.

Eine Aenderung des Artikels haben wir hiernach nicht vorzuschlagen.

Zu Artikel 4.

Dieser ordnet »bis auf Weiteres«, also provisorisch, die Folgen, welche eintreten, wenn die kirchlich konstituirte Gemeinschaft die staatliche Anerkennung erhalten hat.

Als erste und dem dringendsten Bedürfniss der Altkatholiken entsprechende Folge soll die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eintreten; für den Fall, dass mehrere Kirchen Kapellen etc. in einer Gemeinde vorhanden sind, soll eine verhältnissmässige Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten eintreten.

Es steht nach dem im Allgemeinen Ausgeführten fest, dass die Altkatholiken an den vorhandenen Kirchen ebensogute Ansprüche haben wie die andern. Sie müssen die Möglichkeit bekommen, ihre Religion in gemeinschaftlichem öffentlichem Gottesdienst üben zu können, dazu bedürfen sie der Kirche, und ihrem Recht auf dieselbe muss daher Geltung verschaft werden.

Es ist wohl gesagt worden und es soll von den vatikanischen Kirchenobern der Satz aufgestellt worden sein, der Gottesdienst der Altkatholiken entweihe die Kirche und mache sie zum ferneren Gebrauch der glaubenstreuen Katholiken unmöglich. Es ist bei der Verhandlung im andern Hause dagegen mit Recht bemerkt worden, dass bedeutende Autoritäten und Kenner des kanonischen Rechts der Meimung sind, dass im gegebenen Falle ein Sakrilegium nicht entstehe, und man wird es den Katholiken Badens schwerlich begreiflich machen, dass wenn ihre Glaubensbrüder, die Altkatholiken, in derselben Weise wie sie, und so wie sie gemeinsam mit ihnen von jeher den Gottesdienst gefeiert haben, die gewohnte Kirche benützen, ein Sakrilegium begangen werde. Es ist uns bekannt, dass katholische Geistliche des Landes, die nicht zu den Altkatholiken gehören, derselben Ansicht waren und ihre Kirchen als unentweiht fortbenützten, bis ihnen durch oberes Geheiss Einhalt geboten wurde. Wir sind der Meinung, dass Vorstellungen und Aufreitzungen in der angedeuteten Richtung nicht auf die Dauer vorhalten, und, wenn nicht eine grössere Umgestaltung sich vollzieht, Alt- und Neukatholiken in Frieden zusammenlebend, dieselbe Kirche zu ihrem Gottesdienst gerade so benützen werden, wie dies mit einer Anzahl Kirchen im Lande von Seiten der Altkatholiken und der Evangelischen geschieht.

Als ganz sachgemäss erscheint übrigens da, wo die Verhältnisse es gestatten, eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten.

Als zweite Folge soll eine erledigte Pfründe den Altkatholiken dann zugewiesen werden, wenn sie zur Zeit der Erledigung die Mehrheit bilden. Die Pfründe muss als etwas Ganzes erhalten bleiben; eine Theilung derselben soll nicht Statt finden. Ist aber die Pfründe zu besetzen, so erscheint es nur als gerecht, sie unter zwei gleich berechtigten Parteien der der Zahl nach stärksten zuzuweisen. Die Minderheit tritt dann in eine ähnliche Lage wie die der Altkatholiken war, ehe sie die Mehrheit und die Pfründe hatten. Auch hier liesse sich wieder die Frage aufwerfen, ob nicht statt der einfachen Mehrheit, die unter Umständen etwas sehr Zweifelhaftes sein und sich rasch ändern kann, ein bestimmtes, die einfache Mehrheit übersteigendes Zahlenverhältniss, z. B. $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Gesammtheit annehmen soll. Allein vom Standpunkt des Rechts lässt sich hiefür kein genügender Anhaltspunkt aufstellen, und es ist vorzuziehen, dem klar vorhandenen Rechte eher als politischen Erwägungen von nicht durchschlagender Bedeutung den Vorzug einräumen.

Kann bei einer Mehrheit von Pfründen eine entsprechende Theilung nach bestimmten Pfründen Statt finden, so muss eine solche als durchaus angemessen erachtet werden.

Der Pfründgenuss soll, wie hier noch hervorzuheben ist, dem Inhaber, dem die Pfründe verliehen ist und der dadurch ein wohlerworbenes Recht auf deren Genuss hat, gesichert bleiben, bis eine Erledigung eintritt. Davon war im 3. Absatz des Art. die Rede.

Als dritte Folge endlich soll da, wo ausserdem örtliches Kirchenvermögen vorhanden ist, was kaum in vielen Gemeinden und in bedeutenderen Umfang der Fall sein wird, je eine den Verhältnissen entsprechende Genusstheilung angeordnet oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuss zugewiesen werden. Ein anderer Weg, den beiderseitigen Ansprüchen gerecht zu werden, als eine verhältnissmäsige Genusstheilung, wird sich wohl nicht finden lassen.

Ein Umstand, der bei allen drei hier angezogenen Folgen eintritt, verdient schliesslich noch besonders hervorgehoben zu werden; es ist der, dass dem Ermessen der Grossh. Regierung bei der Regulirung dieser Angelegenheiten ein sehr bedeutender Spielraum gegeben und damit Manches nicht sichergestellt ist. Allein abgesehen davon, dass eben darin eine dringende Aufforderung für die Grossh. Regierung liegt, von diesem Ermessen jeweils nur auf Grund sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse und in gerechter Weise Gebrauch zu machen war eben eine anderweite Regelung nicht möglich. Es handelt sich um eine einstweilige, nur das zunächst Nöthige regelnde Ordnung von Verhältnissen, die, wie bereits gezeigt wurde, noch völlig unfertig sind und mit dem Bestand und Verlauf der altkatholischen Bewegung zusammenhängen; für solche Zustände lässt sich eine in's Einzelne gehende feste Regelung gesetzlich nicht geben; wir haben es mit

der Herstellung eines Provisoriums für den Besitzstand bei noch nicht definitiv gestalteten, häufig wechselnden Verhältnissen zu thun. Es konnte desshalb eine Ordnung obiger Rechtsfolgen im einzelnen Falle nur der Verwaltung in die Hand gelegt werden; für den Verwaltungsgerichtshof, vor den sonst die Entscheidung über streitig gemachte öffentlich rechtliche Ansprüche gebracht werden könnte, würden keine gesetzlichen Normen vorhanden sein.

Zu Artikel 5 und 6

haben wir nichts zu bemerken.

Hiernach stellt ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn, den Antrag auf unveränderte Annahme des von der zweiten Kammer beschlossenen Gesetzesvorschlags.

Hier werden auch die aus einer grösseren Zahl Gemeinden des Landes eingekommen (gleichlautenden) Petitionen von Altkatholiken um gesetzliche Anerkennung ihrer Rechte ihre Erledigung gefunden haben; Anlass zu noch weiteren Erörterungen bieten sie nicht.

d.

Gesetz vom 15. Juni 1874.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der »höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte« des römischen Papstes die Anerkennung verweigert.

Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.

Art. 2. Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt-) Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit.

Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden.

Art. 3. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Diese wird jedoch einer kirchlich constituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniss zur Gesammtheit der Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen eine erhebliche Anzahl von

Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind.

Zu den Kirchspiels-, beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel, beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Art. 4. Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt, geordnet:

1) Der Gemeinschaft wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt.

Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vergenommen werden.

2) Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch dies überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiele bildet. Sind mehrere Pfünden (wobei auch Beneficien, Caplaneien, Präbenden, Prädicaturpfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinde vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden.

3) Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet, oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuss zugewiesen werden.

In letzteren Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschliesslich genussberechtigten Theile zu.

Art. 5. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Art. 6. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1874.

Friedrich.

Jolly. Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Steinbach.

e.

Ministerialverordnung vom 27. Juli 1874.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 15. Juni d. J. über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII. S. 277.) wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Wollen Katholiken eines Kirchenspiels beziehungsweise einer Gemeinde, welche die vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870 nicht anerkennen, behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen eine eigene kirchliche Gemeinschaft bilden, so haben sie die erfolgte kirchliche Constituirung durch ein Zeugniss des durch höchste Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 7. November 1873 (Staatsanzeiger 1873 S. 319.) als katholischer Bischof anerkannten Bischofs der Altkatholiken des Deutschen Reichs nachzuweisen.

§. 2. Der Antrag auf staatliche Genehmigung der Gemeinschaft ist — wenn er nicht unmittelbar durch den Bischof an das Ministerium des Innern gebracht wird — mit dem Zeugniss des Bischofs über die erfolgte kirchliche Constituirung bei dem Bezirksamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Verzeichniss der zur Gemeinschaft beigetretenen volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts, welches deren Namen, Alter und Beruf angeben und mit Beurkundung darüber versehen sein muss, dass die in dem Verzeichniss benannten Personen volljährig sind, in dem Kirchspiel beziehungsweise in der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und der Gemeinschaft von (Alt-) Katholiken, für welche Genehmigung nachgesucht wird, als Mitglieder beigetreten sind;
2. Nachweisung, dass und in welcher Weise für die Pastoration der Gemeinschaft gesorgt ist, ferner dass, in welcher Weise und für welchen Zeitraum die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel beschafft sind.

§. 3. Mit dem Gesuche um staatliche Genehmigung (§. 2.) können zugleich Anträge hinsichtlich der Ordnung der Verhältnisse der Gemeinschaft (Artikel 4. des Gesetzes) verbunden werden.

Die Bezirksämter haben die bei ihnen einkommenden Anträge (§§. 2. und 3.) nach Veranstaltung der etwa erforderlichen Ergänzungen mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1874.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. O. Beck.

2. Preussen.

a.

Bericht der XIII. Kommission über den von dem Abgeordneten Dr. Petri beantragten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Die XIII. Kommission hat den ihr überwiesenen, von dem Abge-

ordneten Dr. Petri beantragten Gesetzentwurf, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen, in den Sitzungen vom 19. und 20. April berathen. Die Herren Ministerialdirektor Dr. Förster und Geheimer Regierungsrath Dr. Hübler wohnten als Vertreter des Kultusministeriums den Verhandlungen bei.

In der Diskussion wurden zunächst die geschichtlichen Thatsachen berührt, durch welche die altkatholische Bewegung veranlasst sei und die Stellung dargelegt, welche der Staat zu den, innerhalb der katholischen Kirche sich bekämpfenden Richtungen eingenommen habe. Die bekannten, durch die Bulle Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 verkündeten vatikanischen Beschlüsse hätten unter den Katholiken Deutschlands lebhaften Widerspruch gefunden, ein Widerspruch der dadurch nicht gebrochen worden sei, dass die Deutschen Beschöfe sich dem neuen Dogma fügten und sehr bald alle Mittel ihrer episkopalen Gewalt zur Durchsetzung desselben anwandten. Vielmehr seien gerade in Folge dieses Verhaltens der Bischöfe diejenigen Katholiken, welche ihren früheren Ueberzeugungen treu blieben, in lebhafte Bewegung gebracht und hätten durch Bildung von Vereinen und Komités, durch Abhaltung zahlreicher Versammlungen ihrer kirchlichen Stellung Ausdruck gegeben. Insbesondere wurden im Jahre 1871 in München, 1872 in Köln, 1873 in Konstanz Kongresse abgehalten und auf dem letzteren Kongress eine Synodal- und Gemeindeordnung angenommen, welche dann später durch die auf jener Grundlage gebildete Synode im Mai 1874 zu Bonn einmüthige Bestätigung fand. Nach katholischen Begriffen sei eine kirchliche Organisation und damit auch eine Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat ohne episkopale Gewalt nicht denkbar. Um zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse zu gelangen, schritten also die Altkatholiken dazu, durch ein aus Geistlichen und aus Laien bestehendes Wahlkollegium einen Bischof zu wählen. Der zu Köln erwälte frühere Professor Reinkens wurde von dem Bischof von Deventer, Heycamp, konsekrirt und so das Haupterforderniss zur Uebung ihres Kultus von den Altkatholiken erreicht.

Sobald die Bewegung soweit gediehen war, habe an den Staat die Frage herantreten müssen, welche Stellung er zu diesen Organisationen zu nehmen habe. Der Staat habe sich gegenüber dem inneren Kampfe zwischen seinen katholischen Unterthanen der Natur der Sache nach neutral verhalten. Er konnte dem dogmatischen Streit nicht entscheiden, also weder dem vatikanischen Katholiken, welche in den neuen Dogmen den Ausdruck der bisherigen kirchlichen Lehre fanden, ihre Privilegien als Mitglieder der katholischen Kirche entziehen, noch den Altkatholiken, welche aus der Kirche nicht austreten wollten, vielmehr die wahren Träger der unverfälschten katholischen Lehren zu sein behaupteten, ihre Rechte nehmen. Von diesem neutralen Standpunkte aus habe der Staat die einzelnen In-

dividuen, welche zur Minderheit gehörten, in ihren Rechten geschützt, und nachdem die Minderheit sich kirchlich organisirt hatte, auch durch Anerkennung dieser Organisation ihren gottesdienstlichen Bedürfnissen Rechnung getragen. Demgemäss sei der gewälte Bischof Reinkens mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Dezember 1873 als katholischer Bischof landesherrlich anerkannt und habe am 7. Oktober den Homagialeid abgeleistet. Ferner habe die Staatsregierung in dem Etat für 1874 unter dem Titel »Bedürfnisszuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen katholischen Bischof« die Summe von 16,000 Thaler gefordert, welche theils zur Dotirung des Bischofs, theils zur Unterstützung der in der Bildung begriffenen gottesdienstlichen Gemeinschaften bestimmt sein sollte, die Landesvertretung habe diese Forderung bewilligt und zwar mit unverändertem Titel, habe also mit die Auffassung der Staatsregierung getheilt, dass die sogenannten Altkatholiken Mitglieder der katholischen Kirche seien und dass es zu den Pflichten des Staates gehöre, ihnen in ihrem Nothstande zu helfen. Auch die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs des Landes gehe dahin, dass die Altkatholiken, so lange sie nicht selbst ihren Austritt erklärten, fortgesetzt als Angehörige der katholischen Kirche anzusehen seien und die Rechte und Pflichten solcher Angehörigen zu üben hätten. Es entstehe nun die Frage, ob der Staat von seiner bisherigen Position aus nicht nothwendig einen Schrittt weiter gehen müsse. Wenn er die Altkatholiken fortgesetzt als Mitglieder der katholischen Kirche betrachte, so folge daraus, dass er ihnen auch zu einem Mitgebrauch der Kirchen und zu einem Mitgenuss des Vermögens der katholischen Kirchengemeinde verhelfen müsse. Heute sei eine solche Theilnahme an dem Gebrauch und Genuss nicht vorhanden. An dem neukatholischen Gottesdienst könne der Altkatholik nicht partizipiren, da er exkommunizirt sei und die kirchlichen Heilsgüter ihm versagt würden. Auf eine freiwillige Verständigung in Bezug auf den Gebrauch der Kirchen zum beiderseitigen Gottesdienst lasse sich der neukatholische Theil nicht ein und es bleibe daher, da auch der administrative oder der Rechtsweg nicht zum Ziele führe, dem Staat nichts übrig, als durch eine gesetzliche Ordnung der katholischen Minderheit zu Hülfe zukommen und ihr kraft seines obersten Schutzrechts den ihr gebührenden Antheil an den Kirchen und dem Kirchenvermögen zu schaffen. Dieser Weg sei im Grossherzogthum Baden bereits durch das Gesetz vom 15. Juni 1872, zu welchem die Anregung ebenfalls aus der Mitte der zweiten Kammer gekommen sei, beschritten. Der Petri'sche Entwurf lehne sich in den Hauptpunkten an jenes Gesetz an und es müsse anerkannt werden, dass die thatsächlichen Verhältnisse eine solche gesetzliche Regelung in Preussen ebenso dringlich machten, wie in Baden. — Seitens des Antragsstellers wurde der Kommission eine statistische Uebersicht über die altkatholischen Gemeinden und Vereine in Preussen als Beweis für das Wachsen ihrer Mitgliederzahl

seit Anfang 1874 vorgelegt. Diese Uebersicht, die nach der von den Vorständen der altkatholischen Gemeinschaften eingereichten Liste angefertigt ist, sowie ein Verzeichniss der altkatholischen Gemeinschaften und Vereine in Baden sind in der Anlage abgedruckt.

Von Seiten der Minderheit der Kommission wurde dem Gesetzesentwurf Folgendes entgegenhalten. Es sei ein Widerspruch, das ein Katholik sich von einem ökumenischen Konzil lossage und noch Katholik sein wolle. Zu Recht bestehe nur die römisch-katholische Kirche in ihrer Organisation und mit den von ihr anerkannten vatikanischen Dogmen. Wenn ein Katholik den Grundsatz verleugne, dass die Entscheidungen eines ökumenischen Konziles für ihn bindend seien, so müsse er sich von der Kirche trennen. Die Altkatholiken hätten dies auch thatsächlich gethan, indem sie der Hierarchie den Gehorsam verweigerten und eigene Gemeinschaften bildenten. Sie seien theils von den kompetenten Behörden ausgeschlossen, theils hätten sie sich selbst durch ihre kirchliche Organisation ausgeschlossen. So wenig man den renitenten Geistlichen und Gemeinden in Hessen Antheil an dem Kirchengut zugestehe, so wenig könne er den Altkatholiken zugestanden werden. Die praktische Folge des Gesetzesentwurfes werde die Vertreibung der grossen Mehrheit aus der katholischen Kirche zu Gunsten der altkatholischen Minderheit sein. Denn die Benutzung der Kirchen zu profanen oder an sich verbrecherischen und unerlaubten Zwecken würde als Sakrilegium betrachtet und nach dem kirchlichen Dogma sei ein von exkommunizirten Priestern gehaltener Gottesdienst sakrilegisch. Die grosse Mehrheit werde also auf einen Simultangebrauch mit den Altkatholiken sich nicht einlassen können, folglich die entweihten Kirchen räumen müssen.

Die Kommission vermochte diese Gründe nicht anzuerkennen. In Preussen, so wurde gesagt, gelte nicht das kanonische, sondern das Preussische Recht. Durch die Exkommunizirung der Altkatholiken Seitens der Bischöfe verlören die ersteren ihre Rechte nicht, vielmehr sei »die Ausschliessung von Mitgliedern einer Religionsgesellschaft wegen blosser von dem gemeinen Glaubensbekanntnisse abweichender Meinungen« nach §. 55, Tit. 11, Theil II. des Allgemeinen Landrechts gar nicht zulässig. Die Altkatholiken hätten nicht die Autorität ökumenischer Konzile überhaupt geläugnet, sondern nur die Rechtsgültigkeit und Freiheit der Beschlüsse des Konzils von 1870 bestritten. Die Wahl eines Bischofs und die Bildung von Vereinen und Parochien seien keine Handlungen, durch welche die Altkatholiken sich von ihrer Kirche getrennt hätten. Was die angebliche Entweihung der Kirchen durch ihre Mitbenutzung Seitens der Altkatholiken betreffe, so habe man früher auch den Protestanten den Simultamgebrauch verweigert, später aber ihn zugelassen. Eine dogmatische Vorschrift, welche den Simultangebrauch mit den Altkatholiken verbiete, gäbe es gar nicht. In den Verhandlungen mit dem Fürstbischof von Breslau und mit dem Armeeprobst Namszanowski sei, wie der Kultus-

minister in der Sitzung vom 10. März ausgeführt habe, deutlich herausgetreten, dass das Verbot eine Kirche gemeinschaftlich mit den Altkatholiken zu benutzen, nur auf praktischen Erwägungen beruhe, insbesondere auf der Erwägung, es möge der gemeine Mann durch die äussere Konformität des altkatholischen Ritus getäuscht und zum Abfalle vom vatikanischen Glauben verleitet werden. In diesem Sinne spreche sich auch die vertrauliche Instruktion aus, welche der Papst am 12. März 1873 an den Nuntius zu München zur Mittheilung an die Deutschen Bischöfe erlassen habe.

Man könne also nicht sagen, dass die Neukatholiken aus den Kirchen hinausgetrieben würden, vielmehr gingen sie aus Unverträglichkeit haraus. Nicht ihre religiösen Gefühle, sondern nur die Reskripte ihrer Oberen würden verletzt.

Die Diskusion wandte sich hierauf speziell zu

§. 1, welcher feststellt, dass die demnächst folgenden Bestimmungen sich auf dem Boden der Kirchengemeinde bewegen, also auf das lokale Kirchenvermögen und die Mitglieder der betreffenden Gemeinde beschränkt sind, dass ferner die Anordnungen vorläufige und im Verwaltungswege zu treffende sind und dass eine definitive Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse beider Theile späterer Zeit vorbehalten wird.

Die Kommission fand diesen provisorischen Charakter des Gesetzentwurfes den augenblicklich noch im Fluss befindlichen Verhältnissen entsprechend. Dagegen wurde mehrfach an dem Wort eine »erhebliche« Anzahl Anstoss genommen. Man fand, dass dieser Begriff zu dehnbar sei und der Verwaltungswillkür zu grossen Spielraum lasse. Die Grenze, von wo ab die altkatholische Minderheit zu berücksichtigen sei, müsse genauer bestimmt werden. Dagegen hob man von anderer Seite hervor, eine solche Grenzbestimmung sei der Natur der Sache nach unmöglich. Auch das Badische Gesetz habe sich mit dem Begriff »erhebliche« Anzahl begnügen müssen. Man könne weder eine feste Minimalzahl aufstellen, noch einen Prozentsatz der Gesammtheit der Gemeinde fixiren. Gegen den Vorschlag, das Wort »erhebliche« durch den Zusatz: »im Verhältniss zur Gesammtzahl« näher zu bestimmen, sprechen sich insbesondere die Vertreter der Staatsregierung aus. In mancher Parochie einer grossen Stadt würden vielleicht 500 Altkatholiken dem Prozentsatz nach kein erheblicher Theil sein, und doch sei eine solche Zahl an sich gewiss ausreichend um das Bedürfniss nach einem gemeinsamen Gottesdienst zu rechtfertigen. Das Wort habe seine objektive Bedeutung, darin dass eine Zahl gemeint sei, für welche die Einrichtung einer eigenen Pastoration angemessen erscheine. Der erwähnte Vorschlag wurde hierauf zurückgezogen. Dagegen fand der Antrag Annahme, statt: »die vermögensrechtlichen Verhältnisse« zu sagen: »die Benutzung des kirchlichen Vermögens«. Es werde dadurch gleich an der Spitze des Gesetzes klar gestellt, dass es sich zur Zeit nicht um eine defi-

nitive Ordnung der Eigenthumsverhältnisse, sondern nur um Regulirung des Mitgebrauchs und Mitgenusses des Kirchenvermögens handle.

§. 2. ordnet in Bezug auf den Mitgebrauch der Kirche u. s. w. in seinem ersten Absatz an, was geschehen soll, wenn ein erheblicher Theil, in seinem zweiten Absatz, was geschehen soll, wenn die Mehrheit der Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist. Im Allgemeinen erhielten diese Bestimmungen die Billigung der Kommission, doch schien es zur Schonung der religiösen Gefühle rathsam, bei den »kirchlichen Geräthschaften«, die eine Naturaltheilung zulassen, statt des gemeinschaftlichen Gebrauches eine solche Theilung anzuordnen. Es wurde daher unter Streichung der Worte »der kirchlichen Geräthschaften« beschlossen, hinter den Absatz 1. als Alinea 2 hinzuzufügen:

> »Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.«

§. 3 schützt den Pfründeninhaber, welcher der katholischen Richtung sich anschliesst, im Besitz und Genuss seiner Pfründe, weist die erledigte Pfründe für den Fall, dass die altkatholische Gemeinschaft zur Mehrheit geworden ist, derselben zu und ordnet bei dem Vorhandensein mehrerer Pfründen eine Genusstheilung derselben nach dem Zahlenverhältniss beider Theile an. — Es wurde hier die Frage aufgeworfen, ob nicht ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, dass der altkatholische Pfründeninhaber auch dann in seinem Besitz geschützt sei, wenn er zur vatikanischen Richtung zurückkehre. Die Mehrheit der Kommission fand indess eine solche Bestimmung überflüssig, da die Basis des Gesetzes ja die Anerkennung der vatikanisch wie der altkatholisch gesinnten Personen als Katholiken sei. Dass der Pfründeninhaber durch den Uebergang von dem einen zum andern Theil seine Pfründe nicht verliere, brauche nur in Bezug auf die bisher gesetzlich noch nicht geschützte und von den Bischöfen in ihrem Rechte angegriffene Minderheit ausdrücklich ausgesprochen zu werden. — Da die Genusstheilung der Pfründen nicht arithmetisch genau »eine dem Zahlenverhältniss beider Theile entsprechende« sein kann, so wurde es vorgezogen, statt dieser Worte den etwas weiteren Ausdruck: mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile« zu wählen und dieselbe Aenderung auch an der betreffenden Stelle des §. 4 vorgenommen.

§. 4 regulirt die Benutzung des übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögens und giebt der Verwaltung das Recht, den Altkatholiken, wenn sie die Mehrheit der Gemeindemitglieder ausmachen, den vollen Genuss jenes Vermögens einzuräumen. Hier schien es zunächst dem Parallelismus mit §. 1 und der Gerechtigkeit entsprechend, festzustellen, dass der Mitgenuss der Minderheit so lange nicht aufhören dürfe, als dieselbe eine erhebliche sei. Ferner hielt man es für die Einräumung des vollen Genusses an die Mehrheit irrelevant, ob die letztere für sich selbst in der Form einer

Parochie oder in anderer Form kirchlich organisirt sei. Aus diesen Gründen beschloss die Kommission dem ersten Satz des Alinea 2 folgende Gestalt zu geben:

> »Umfasst die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.«

Der letzte Satz der §. 4 des beantragten Gesetzentwurfs: »In diesem Fall steht ihr auch die Verwaltung des Vermögens zu«, wurde, weil im Widerspruch mit dem in der Kommission berathenen Gesetzentwurf, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, stehend, gestrichen. Die Verwaltung des Vermögens könne doch dem Kirchenvorstand und der Gemeindevertretung, denen sie bisher zugestanden habe, nicht ohne weiteres abgenommen werden. Beide Organe blieben vielmehr, auch wenn sie dem von der Mehrheit der Gemeinde vollzogenen Uebergang zur altkatholischen Anschauung nicht folgten, die berechtigten Organe der Verwaltung des Kirchenvermögens. Die Fälle, in welchen die obenerwähnte Gesetzesvorlage eine Auflösung der von der Kirchengemeinde gewählten Organe zuliessen, hätten mit dem Gegensatz von Neu- und Altkatholisch nichts zu thun. Um also zu verhüten, dass zwischen der Mehrheit der Kirchengemeinde und ihren Verwaltungsorganen noch Jahr und Tag feindselige Spannungen bestünden, müsse in dem Fall, den der zweite Theil des §. 4 im Auge habe, eine Neuwahl der Gemeindeorgane angeordnet werden. Aus diesen Motiven fügte die Mehrheit der Kommission dem §. 4 als 3 Alinea hinzu:

> »Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.«

Zwischen §. 4 und 5

wurde als §. 4a. von einem Mitglied der Kommission folgende Einschiebung beantragt:

> »Das Zahlenverhältniss beider Theile wird festgestellt durch geheime Abstimmung. Zu diesem Zwecke stellt die Ortsobrigkeit eine Liste der selbstständigen Mitglieder der kirchlichen Gemeinde (§. 8) auf, legt diese vierzehn Tage lang behufs etwaiger Reklamationen auf und beraumt dann Termin zur Abstimmung an. Das Verfahren bei derselben wird unter sinngemässer Anwendung des Reichswahlgesetzes geregelt. Jeder Abstimmende wirft einen Zettel in die Urne der entweder das Wort: Altkatholisch oder die Bezeichnung: Päpstlich enthält. Die Zahl der beiderseitigen Zettel bestimmt die Regelung der Vermögensrechte beider Theile.«

Begründet wurde dieser Antrag durch den Hinweiss, dass nur auf dem vorgeschlagenen Wege das Zahlenverhältniss der beiden Parteien ernstlich ermittelt werden könne. Ohne eine solche Abstimmung werde die Berechnung den wirklichen Verhältnissen nicht ent-

sprechen, sondern eine Lüge sein. Denn die grosse Zahl derer, welche dem Vatikanum innerlich nicht zustimmten, aber aus Indifferentismus oder Bequemlichkeit auch den Altkatholiken nicht beiträten, würde dann dem vatikanischen Theile zugerechnet werden; und ebenso die Terrorisirten, welche aus Furcht vor der Verrufserklärung eine öffentliches Bekenntniss zu dem Altkatholizismus nicht wagten, während sie bei geheimer Abstimmung nichts zu fürchten hätten und daher ihrer wirklichen Meinung Ausdruck geben dürften.

Der Antrag widerspreche nicht dem §. 5 Tit. 11 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts — (auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bebekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhänge) — weil er kein öffentliches Bekenntniss fordere. Finde man die Parteibezeichnung päpstlich oder altkatholisch nicht zutreffend, so könne eine andere gewählt, oder denjenigen, welche nicht altkatholisch sein wollten, gestattet werden, weisse Zettel abzugeben.

Seitens der Vertreter der Staatsregierung wurde erklärt, dass mit der Einfügung dieses Amendements der Gesetzentwurf für die Staatsregierung unannehmbar werde. Nach der Ansicht derselben sei der Staat nicht befugt, irgend Jemandem zu einer Erklärung über das Religionsbekenntniss, dem er anhänge, zu zwingen, möge die Erklärung direkt oder indirekt, verdeckt oder öffentlich abgegeben werden. Auch der Indifferente habe ein Recht auf seinen Indifferentismus. Die Alternative zwischen päpstlich und altkatholisch sei nicht erschöpfend, da es viele Katholiken gäbe, welche nicht vatikanisch wären und doch auch nicht der altkatholischen Gemeinschaft beitreten wollten. Diese dritte Partei werde durch den Antrag ihr Anrecht bei der Verfügung über Kirche und Kirchenvermögen verlieren. — Die grosse Mehrheit der Kommission schloss sich diesen Gegengründen an und lehnte das Amendement ab.

§. 5 hat die Absicht, die bisher gebrauchte Bezeichnung «Gemeinschaft« zu deklariren, indem er ausspricht, dass jener generelle Begriff die beiden Spezies: »Vereine« und »Parochien« umfasse und dass beiden Spezies die durch den Gesetzentwurf eingeräumten Rechte zu Theil werden sollten, vorausgesetzt, dass die Vereine von der Staatsbehörde, oder konkret gesagt von dem Oberpräsidenten, als kirchlich organisirt anerkannt seien. Um jenen deklaratorischen Zweck ersichtlich zu machen, wurde statt der undeutlicheren Bestimmungen des Entwurfes folgende klarere Fassung gewählt:

> »Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholische Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien«.

An diesem Punkt kamen die eigenthümlichen Schwierigkeiten

zur Verhandlung, welche der in dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Regelung dadurch erwachsen, dass der Staat auf dringendes Ersuchen der Altkatholiken zur Anerkennung altkatholischer Parochialbildungen vorgeschritten ist. Diese Einrichtung von eigenen Parochien wurde deshalb so lebhaft gewünscht, weil die altkatholischen Gemeinschaften nur auf diesem Wege Korporationsrechte erhalten, also erwerbsfähig werden konnten und weil ihre Geistlichen vor dem Erlass des Civilehegesetzes nur dadurch die Vollmacht erhielten, Eheschliessungen mit reehtlicher Wirkung zu vollziehen. Solcher Parochien giebt es in Preussen bisher eilf. Sie sind zumeist in den grösseren Städten, und zwar aus Mitgliedern gebildet, welche aus mehreren Kirchengemeinden in die neue Parochie eingetreten sind. Die altkatholische Parochie ist also nicht ein Ausschnitt aus einer ihrer Mehrheit nach neukatholischen Kirchengemeinde, sondern sie greift geographisch in mehrere Kirchengemeinden hinein. In der Kommission wurde nun zunächst konstatirt, dass ein Anrecht auf die Mitbenutzung der Kirche, auf den Mitgenuss der Pfründen u. s. w. in der Kirchengemeinde A selbstverständlich nur denjenigen Mitgliedern der altkatholischen Parochie zustehen könne, welche bis jetzt zur Gemeinde A nicht aber denen, welche zur Kirchengemeinde B und C gehört hätten. Werde auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes den Altkatholiken der Gemeinde A ein Mitgebrauch an der Kirche eingeräumt, so werde zwar ihren altkatholischen Gesinnungsgenossen aus B und C freistehen, die für Jedermann offene Kirche bei dem Gottesdienst mitzubesuchen, ein rechtlicher Anspruch auf den Mitgenuss der Vermögensstücke von A werde ihnen aber auf der Grundlage des Gesetzentwurfes nicht gewährt. Die altkatholischen Mitglieder von A aber von ihren bisherigen Rechten an dem Vermögen der Kirchengemeinde desshalb auszuschliessen, weil sie mit Gesinnungsgenossen aus anderen Kirchenspielen zu einer besondern Parochie verbunden seien, würde schon desshalb ungerecht sein, weil die Parochialbildungen neuesten Datums und noch im Werden begriffen seien, und weil die Altkatholiken nur durch den Nothstand gezwungen und unter Vorbehalt ihrer Rechte sich von dem Gottesdienst der alten Gemeinschaft zurückgezogen hätten. Der Gerechtigkeit, so wurde in der Kommission anerkannt, entspreche es vielmehr, dass jetzt nachgeholt werde, was schon bei den ersten Parochialbildungen hätte geschehen sollen, nämlich die gesetzliche Feststellung des Nutzungsantheiles, welcher den Altkatholiken an den gottesdienstlichen Stätten und an dem Vermögen der alten Kirchengemeinde zustände. Ohne eine solche Nachholung würde allerdings durch die Errichtung altkatholischer Parochien für die Mitglieder derselben ebensowohl das Recht der Mitbenutzung, als auch die diesem Recht entsprechende kirchliche Beitragspflicht aufhören. Demgemäss sei es auch nothwendig, dass derselbe Gesetzentwurf, welcher die Nutzungsrechte der Altkatholiken regle, auch die Fortdauer ihrer Pflicht

zu Beiträgen ausdrücklich konstatire. Ohne eine solche zwiefache Feststellung würden die Gerichte des Landes, wie beispielsweise aus den Motiven des Erkenntnisses des Obertribunals vom 11. September 1874 hervorgehe, die neuen Parochianen von den Pflichten wie von den Rechten der alten Parochialverbindungen gelöst erachten, trotz der Anerkennung, dass sie mit den Neukatholiken zu derselben Religionspartei gehörten. Aus diesen Gründen wurde als zweites Alinea zu §. 5 folgender Zusatz angenommen:

»Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§. 2 des 4 dieses Gesetzes zusteht.«

§. 6 wurde in seinem ersten Absatz vereinfacht, da bereits in §. 5 ausgesprochen ist, dass der Oberpräsident zu beurtheilen hat, ob ein katholischer Verein als kirchlich organisirt anerkannt werden kann. Demnach erschien es zweckmässig, dem Absatz die Fassung zu geben:

»Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§. 2—4 einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.«

Die Kommission erwog bei dieser Bestimmung, ob nicht gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten eine Berufung an die ordentlichen oder an die Verwaltungsgerichte zulässig sei. Im Hinblick auf die diskretionäre Natur der für jene Entscheidungen massgebebenden Vorschriften des Gesetzentwurfs wurde jedoch weder vom Berichterstatter noch aus der Kommission ein hierauf gerichteter Antrag gestellt.

§. 7 wurde mehrfach als überflüssig anerkannt, zumal durch die veränderte Fassung von §. 1 ausdrücklich klar gestellt sei, dass der Gesetzentwurf nur die Benutzung des kirchlichen Vermögens regele, in die Eigenthumsfrage aber nicht eingehen wolle. Indessen schien es der Mehrheit der Kommission wünschenswerth, den Paragraphen stehen zu lassen, um der Auffassung, dass der Gesetzentwurf eine Theilung des Eigenthums vornehme, mit möglichster Deutlichkeit entgegenzutreten.

§§. 8 und 9 blieben bis auf das Wort »Kuratel«, welches die Kommission durch »Pflegschaft« zu ersetzen wünscht, unverändert.

Das ganze Gesetz sammt Ueberschrift und Einleitung wurde von der Kommission mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Berlin, den 24. April 1875.

Die XIII. Kommission.

Kanngiesser, Vorsitzender. Dr. Wehrenpfennig, Berichterstatter. Allnoch. Beisert. Bischoff. (Gr. Strehlitz). Dr. Brüel. Clauswitz. Dr. v. Cuny. Dauzenberg. Dr. Gneist. Haucke. Jung. Dr. Lieber. Dr. Petri. Rübsam. Schramm. Schröder (Königsberg). Statz. Dr. v. Sybel. Welter. Windhorst (Bielefeld.)

Zusammenstellung des von dem Abgeordneten Dr. Petri beantragten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen — Nr. 77 der Drucksachen — mit den Beschlüssen der Kommission.

Antrag des Abgeordneten Dr. Petri.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Wir Wilhelm etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§. 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche, der kirchlichen Geräthschaften und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§. 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des §. 2 Abs. 2 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung eine dem Zahlenverhältniss beider Theile entsprechende Genusstheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§. 4. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen, wird der altkatholischen Gemeinschaft entsprechend dem Zahlenverhältniss beider Theile, der Mitgenuss eingeräumt.

Bildet die altkatholische Gemeinschaft eine Parochie und ist derselben die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. In diesem Fall steht ihr auch die Verwaltung des Vermögens zu.

§. 5. Was in den §§. 1—3 von den altkatholischen Gemeinschaften bestimmt ist, findet sowohl auf die altkatholischen Parochien, als auch auf die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen

Vereine Anwendung, sofern dieselben von der Staatsbehörde als kirchlich organisirt anerkannt worden sind.

§. 6. Ueber die Anerkennung der altkatholischen Vereine, sowie über die Art, den Umfang und die Ausübung der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§. 2—5 zustehenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§. 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Kuratel stehen.

§. 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich etc.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Wir Wilhelm etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, *wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens* im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§. 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beitreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§. 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des §. 2 Abs. 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung *mit Rücksicht auf das* Zahlenverhältniss beider Theile *eine* Genusstheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§. 4. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen, wird der altkatholischen Gemeinschaft *mit Rücksicht auf das* Zahlenverhältniss beider Theile, der Mitgenuss eingeräumt.

Umfasst die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder *und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich*, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§. 5. *Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.*

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§. 6. Ueber die Art *und* den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§. 2—5 *dieses Gesetzes einzuräumenden* Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

§ 7. Unverändert.

§. 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter *Pflegschaft* stehen.

§. 9. Unverändert.

Statistische Uebersicht
über die altkatholischen Gemeinden und Vereine in Preussen.

Nr.	Namen des Ortes.	Selbständige Mitglieder. Anfangs 1874	Selbständige Mitglieder. Im Januar 1875.	Seelenzahl überhaupt 1875.	Anmerkungen.
1.	Attendorn	40	32	106	Die frühere Zahl ohne Liste
2.	Berlin	—	77	200	Seelenzahl ungefähr.
3.	Bielefeld	—	61	100	do.
4.	Bochum	70	112	402	
5.	Bonn	175	251	600	
6.	Boppard	47	71	173	
7.	Braunsberg	64	50	100	Seelenzahl ungefähr.
8.	Breslau	500	500	1352	confr. die Tabelle.
9.	Coblenz	58	75	125	
10.	Cöln	772	1053	2933	
11.	Crefeld	252	410	1600	
12.	Dortmund	320	339	1015	
13.	Duisburg	52	98	200	Seelenzahl ungefähr.
14.	Düsseldorf	80	157	300	do.
15.	Elberfeld	—	30	68	do.
16.	Essen	180	285	1100	do.
17.	Euskirchen	31	31	50	do.
18.	Gleiwitz	68	} 188	426	
19.	Gross-Strehlitz	75			
20.	Gottesberg	—	71	135	
21.	Hagen	78	110	260	frühere Zahl ohne genaue Liste.
22.	Hirschberg	100	89	184	confr. die Tabelle.
23.	Insterburg	30	20	32	
24.	Kattowitz mit Königshütte	217	255	1137	
25.	Königsberg etc.	402	440	1000	Seelenzahl ungefähr.
26.	Konitz	—	19	30	do.
27.	Lennep	42	112	200	do.
28.	Lippstadt	40	34	116	früher ohne genaue Liste.
29.	Neisse	90	167	500	
30.	Oberhausen	30	45	80	Seelenzahl ungefähr.
31.	Oeynhausen	—	30	50	do.
32.	Saarbrücken mit anderen Orten	—	326	770	
33.	Solingen	—	37	60	Seelenzahl ungefähr.
34.	Uerdingen	12	12	20	
35.	Wiesbaden mit anderen Orten	432	456	2000	
36.	Witten	79	100	250	
		4334	6143	17,674	
	Plus	—	1809	—	

Bemerkungen.

1) Förmliche staatlicherseits genehmigte Pfarreien mit festangestellten Pfarreien bestehen in:

Breslau, Cöln, Crefeld, Dortmund, Esssen, Hagen Kattowitz; Bonn und Witten werden verwaltet; im Zuge befindlich ist die Pfarrerrichtung für: Boppard-Koblenz, Düsseldorf, Saarbrücken, Bochum.

2) Geistliche in dauernder Thätigkeit sind in:

Bonn	5 (6).	Einer der 6. ist zur Vornahme geistlicher Funktionen noch nicht angemeldet.
Boppard-Koblenz	1.	
Braunsberg	2 (3).	Professor Michelis, der 3., hat auf drei Jahre Urlaub und pastorirt in Freiburg.
Breslau	4.	Dieselben gehen ab und zu nach anderen Orten in Schlesien und nach Berlin.
Cöln	2.	
Crefeld	1.	
Dortmund	1.	
Düsseldorf	1.	
Essen-Duisburg	1.	
Hagen-Witten	1.	
Kattowitz	1.	
Königsberg	1.	
Hirschberg	1.	
	22 (24).	

Geweiht sind 1874: zwei Schweizer, ein Deutscher. Ostern 1875 werden zwei weitere Deutsche und ein Schweizer geweiht.

Theologie studieren in Bonn: fünf Preussen, zwei Bayern, zwei Holländer, fünf Schweizer.

Neu sind 1874 hinzugekommen drei Priester.

3) Periodisch regelmässiger Gottesdienst ist bereits abgehalten, beziehungsweise organisirt zur Abhaltung, ausser den sub 2 genannten Orten in: Attendorn, Bochum, Gleichwitz, Gross-Strehlitz, Insterburg, Konitz, Königshütte, Lennep, Lippstadt, Neisse, Saarbrücken, Wiesbaden, Berlin, Gottesberg, Koblenz, Duisburg und Witten.

Verzeichniss

der altkatholischen Gemeinschaften und Vereine im Grossherzogthum Baden.

Nr.	Namen des Ortes.	Nähere Bestimmungen.	Selbstständige Mitglieder.	Seelenzahl.	Datum der Angabe.	Bemerkungen.
1.	Baden-Baden	staatliche Genehmigung der Gemeinschaft noch nicht ertheilt. Regelmässige Seelsorge; Stadt Spitalkirche.	70	300	21.3.1874.	eigener Geistlicher.
2.	Brenden	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Mitbenutzung der Pfarrkirche.	44	—	28. 9. 74.	
3.	Bühl	staatliche Genehmigung für jetzt versagt, pastorirt von Baden aus.	33	101	28. 11. 74.	
4.	Constanz	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Spitalkirche und Spitalpfarrpfründe.	544	—	15. 9. 74.	desgl.
5.	Döggingen	. . . .	84	—	20. 1. 74.	
6.	Durlach	staatliche Genehmigung noch nicht ertheilt. NB. in den letzten Tagen ertheilt.	43	—	1873.	
7.	Eberbach	. . . .	44	—	1873.	
8.	Ephenhofen	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Pfarrpfründe und örtliches Kirchenvermögen.	27	—	20. 7. 74.	Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten 42. eigener Geistlicher.
9.	Freiburg	. . . .	188	—	10. 1. 75.	eigener Geistlicher.
10.	Furtwangen	. . . .	162	—	15. 1. 75.	
11.	Gengenbach	. . . .	29	—	17. 4. 74.	
12.	Gütenbach,	staatlich genehmigte Gemeinschaft,	97	358	1. 8. 74.	mit Furtwangen.
	dazu Neukirch	Mitgebrauch der Pfarrkirche etc.	54	—	17. 12. 74.	ein Geistlicher.
13.	Heidelberg	staatlich genehmigte Gemeinschaft etc.	226	—	27. 4. 74.	eigener Geistlicher.
14.	Kappel am Rhein	. . . .	66	234	8. 1. 75.	

Nr.	Namen des Ortes.	Nähere Bestimmungen.	Selbstständige Mitglieder.	Seelenzahl.	Datum der Angabe.	Bemerkungen.
15.	Karlsruhe	. . . .	212	—	15. 1. 74.	desgl.
16.	Kommingen	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Mitbenutzung der Pfarrkirche.	100	—	31. 12. 74.	
17.	Mannheim	. . . .	216	—	29. 10. 74.	
18.	Messkirch	staatlich genehmigte Gemeinschaft,	239	—	21. 8. 74.	desgl.
	dazu	Mitbenutzung der Pfarrkirche,				
	Schnerkingen	zwei Pfründen.	41	—	» » »	
19.	Mundelfingen	. . . .	51	—	9. 12. 74.	
20.	Offenburg	. . . .	167	449	27. 11. 74.	desgl.
21.	Pforzheim	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Mitbenutzung der Spitalkirche.	137	327	10. 5. 74.	desgl.
22.	Säckingen	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Friedhofskapelle, zwei Pfünden.	144	—	18. 7. 74.	desgl.
23.	Sauldorf	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Pfarrpfründe und örtliches Kirchenvermögen.	123	—	1873	eigener Geistlicher.
24.	Schwaningen	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Mitbenutzung der Pfarrkirche.	54	—	13. 3. 74	
25.	Schwetzingen	. . . .	27	—	22. 8. 74.	
26.	Staufen	. . . .	35	—	1873.	
27.	Steinbach	. . . .	25	—	»	
28.	Stühlingen	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Klosterkirche und Kaplanenpfünde.	87	295	11. 4. 74.	desgl.
29.	Thiengen	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Mitbenutzung der Pfarrkirche, Pfründe.	64	—	16. 4. 74	
30.	Waldshut	staatlich genehmigte Gemeinschaft, Kapelle, zwei Pfründen.	76	248	19. 5. 1874	eigener Geistlicher.
31.	Wasser	. . . .	61	—	3. 12. »	»
32.	Wertheim	. . . .	44	—	1873.	»
33.	Wiesloch	. . . .	29	—	1873.	»

NB. Alle staatliche Genehmigungen sind seit Gesetz vom 15. Juni erfolgt.

Die nicht bereits vom Bischof anerkannten Gemeinden, zu denen laut eingegangenen Nachrichten in den letzten Wochen noch mehrere hier nicht aufgeführte kommen, sind:

Bruchsal, Oberkirch, Kentzingen, Hüfingen, Pfullendorf, Schlingen, Mohringen, Singen, Boxberg, Badenburg, Mosbach, Etterheim, Sinsheim, Pfohren, Eipeltingen.

Seit dem Gesetze bildeten sich neu:

Nr. 2, 8, 14, 16, 19, 23, 25, 31 und eine Anzahl in der Konstituirung begriffener.

Vor Juni 1874 gab es nur Geistliche in; 1, 4, 13, 15, 21.

Der Erfolg des Gesetzes liegt also auf der Hand.

Bonn, den 11. Februar 1875.

Dr. v. Schulte.

b.

Bericht der XIII. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

(Nr. 92. der Drucksachen).

Die XIII. Kommission hat den angeführten Gesetzentwurf in fünf Sitzungen berathen. Als Kommissarien des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten nahmen der Ministerialdirektor Dr. Förster und der Geheime Regierungsrath Dr. Hübler an den Verhandlungen Theil. Ersterer gab über die Stellung der Königlichen Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf, welcher aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen ist, folgende Erklärung ab:

»Obwohl die Königliche Staatsregierung bei einem Gesetzentwurfe, der aus der Initiative eines der beiden Häuser des Landtages hervorgeht, zunächst, bis ein bestimmter Text nach den Beschlüssen der Häuser vorliegt, sich mehr passiv zu verhalten hat, so bin ich doch ermächtigt zu der Erklärung, dass der Regierung die Annahme eines solchen Gesetzentwurfs erwünscht wäre, und dass der Entwurf, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, von ihr als annehmbar erachtet wird, dabei gewiss nicht verkennend, dass bei der Flüssigkeit und bei der noch nicht abgeschlossenen Entwickelung der durch dieses Gesetz zu regelnden Verhältnisse der Entwurf selbst nichts Vollkommenes leistet, und dass jetzt nur eine provisorische Regelung möglich ist. Die Staatsregierung hat ein solches Gesetz nicht eingebracht, weil sie von der Erwägung ausging, dass zunächst ihr das Bedürfniss und dessen Umfang entgegengebracht werden müsse. Die Staatsregierung hat als der allgemeine Frieden stiftende Regulator zwischen den neben einander stehenden und im Gegensatz befindlichen Religionsgesellschaften bisher schon vielfach mit

der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen den Römisch-Katbolischen und Altkatholischen sich beschäftigen müssen, dabei aber doch aus den diesen neuen Verhältnissen nicht genügend entsprechenden Gesetzen im Wege der Verwaltung Grundsätze abstrahiren müssen, ohne durchweg einen sicheren Boden zu haben. Der Gesetzentwurf soll ihr diesen Boden schaffen und fixirt im Wesentlichen die Grundsätze, denen die Verwaltung bisher schon gefolgt ist. Die Regierung geht im Allgemeinen von der Ansicht aus, dass, weil sie das Vatikanische Dogma ignorirt, in Folge dessen auch die Exkommunikation der Altkatholiken ignoriren muss, sie auch die Altkatboliken als Katholiken zu betrachten hat, welche in Folge dieser thatsächlichen Vorgänge nicht auf hören, diejenigen Rechte zu behalten, welche ihnen als einzelnen Katholiken an dem Vermögen derjenigen katholischen Parochie, in der sie wohnen, bisher zugestanden haben; dass sie diese Rechte nicht verlieren, wenn sie einer altkatholischen Gemeinschaft oder einer altkatholischen Parochie zugetreten sind; für die Gemeinschaften oder Parochien der Altkatholiken als solchen werden dergleichen Rechte nicbt beansprucht. Auf die Abänderungsvorschläge des Herrn Referenten, gegen welche die Regierung manche Bedenken hat, werde ich bei der Spezialdebatte mich erklären.«

Die Kommission beschloss zuvörderst einer Generaldebatte, in welcher die Stellung der Altkatholiken überhaupt und in Beziehung auf den vorliegenden Gesetzentwurf unter einem dreifachen Gesichtspunkte erörtert wurde: dem konfessionellen dem politischen und dem rechtlichen.

In erster Hinsicht ward hervorgehoben, dass den Altkatholiken, ähnlich wie den Mitgliedern des Protestantenvereins, ein positives Glaubensbekenntniss fehle; dass sie nur in der Negative ihre Vereinigung fänden und daher keinen Anspruch auf Anerkenncng als eine selbstständige Religionsgesellschaft machen könnten. Dem ward entgegengehalten, dass eine Vergleichung der beiden genannten Parteibildungen, welche von verschiedenen Voraussetzungen ausgingen und verschiedene Ziele anstrebten, überhaupt nicht zutreffend sei und nicht hierher gehöre. Die Altkatholiken wollten Katholiken bleiben, indem sie sich in ihren berufenen Vertretern nur gegen die Vatikanischen Beschlüsse und namentlich gegen das Infallibilitätsdogma erklärt hätten, die Grundlehren der katholischen Kirche aber festhielten. — Es ward ferner gegen den Gesetzentwurf eingewendet, dass die jetzt den Altkatholiken so günstige Haltung der Staatsregierung von den Altlutheranern gegenüber eingehaltenen Verfahren derselben verschieden sei, — worauf erwidert ward, dass die Richtigkeit der Bemerkung für die Gegenwart nicht zugegeben werden könne, jedenfalls aber das Unrecht gegen den Einen kein Grund sei, dem andern seine Rechte zu versagen. — Der Gegensatz der beiden Richtungen in der katholischen Kirche ward dann noch von den ihnen angehörigen Mitgliedern der Kommission übereinstimmend als ein solcher bezeichnet, der keine

Vermittelung zulasse: entweder die eine oder die andere sei die katholische und nur die Anhänger der einen oder der anderen hätten ein Recht und zwar ein ausschliessliches auf das Kirchenvermögen.

In politischer Hinsicht ward bemerkt, dass in dem Kampfe der Staatsregierung gegen die Anmassungen der römisch-katholischen Hierarchie die Altkatholiken als die natürlichen Verbündeten des Staats erschienen und deswegen von ihm möglichst gefördert werden müssten. Andererseits ward die Ansicht vertreten, dass durch ein solches Verhalten der wünschenswerthe Frieden zwischen dem Staate und der römisch-katholischen Kirche nur erschwert werde, was dann wieder die Behauptung hervorrief, dass bedeutende Erfolge der Altkatholiken ihre Gegner nachgiebig machen würden.

Eine dritte Ansicht legte das entscheidende Gewicht auf die Wahrung des Rechtsstandpunktes. Von Seiten des Papstes und des Episkopates seien die Altkatholiken allerdings exkommunizirt, allein in Preussen sei weder von der Staatsregierung noch von dem obersten Gerichtshofe dieser Ausschliessung der Altkatholiken eine rechtliche Wirkung beigelegt; nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts namentlich müssten sie noch als Angehörige der katholischen Kirche anerkannt werden und darnach seien ihre Rechtsverhältnisse überhaupt und in Beziehung auf Gemeindeverband, Kirchenvermögen u. s. w. zu beurtheilen. Bestimmt ausgeschlossen werde dadurch namentlich die Annahme, dass die altkatholische Gemeinschaft den Sekten beizuzählen sei. Lasse sich nun auch in Beziehung auf das Kirchenvermögen bei der rechtlichen Natur desselben, da es keine Sonderrechte im Gesammteigenthum etwa wie bei einer Realgemeinde aufweise, ein Theilrecht der einzelnen Gemeindemitglieder nicht annehmen, so sei es doch bei der ganz eigenthümlichen Verwickelung der Verhältnisse innerhalb der katholischen Kirche gerechtfertigt, auch der Minorität, welche von der Benutzung des Kirchenvermögens jetzt thatsächlich ausgeschlossen sei, einen Antheil daran zu gewähren, der ihnen zukomme und den sie für ihre Religionsübung nicht entbehren könnten. Gerade der in der Kommission festgestellte Gegensatz der Richtungen mache einen billigen Ausgleich nothwendig und zwar unter Einwirkung des Staates, der hier sein Schutzrecht geltend zu machen habe. Allerdings könne ein solcher Ausgleich gegenwärtig, wo noch die betreffenden Verhältnisse im Fluss sich befänden, nur ein provisorischer, auf die Besitzregulirung gerichteter sein; auch müssten bei der Erwägung der Einzelnen der Besitzstand und die thatsächlichen Verhältnisse überhaupt berücksichtigt werden.

Nachdem noch von Seiten eines Mitgliedes der Kommission die Erklärung abgegeben worden war, dass es sich prinzipiell ablehnend gegen den Gesetzentwurf verhalte, bei der Berathung desselben im Einzelnen aber sich objektiv betheiligen werde, ward zur Spezialdebatte übergegangen.

§. 1. Zu diesem Parapraphen des Gesetzentwurfs ward folgender Abänderungs-Antrag eingebracht:

> »Wenn sich in einer katholischen Kirchengemeinde eine altkatholische Gemeinschaft gebildet hat (§. 7.), und diese nach der Zahl und Bedeutung ihrer Mitglieder die Befähigung zu einem dauernden korporativen Verbande aufweist, so wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.«

Zur Begründung dieses Antrags ward angeführt, dass die Erheblichkeit der Zahl der Mitglieder einer altkatholischen Gemeinschaft, auch wenn sie im Sinne des Gesetzes als kirchlich organisirt anerkannt worden, keine genügende Voraussetzuug sei, um der Gemeinschaft Rechte am Kirchenvermögen zu gewähren. Erwäge man, wie sehr bei der jetzt bestehenden Freizügigkeit der Wechsel des Wohnsitzes erleichtert sei, wie an manchen Orten unter der Bevölkerung ein fluktuirender Bestandtheil hervortrete, so stelle es sich als nothwendig heraus, dass noch andere Erfordernisse als die Erhehlichkeit der Mitgliederzahl verlangt würden, um einer altkatholischen Gemeinschaft Vermögensrechte zu gewähren, welche freilich nur von den Betheiligten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde in Anspruch genommen werden könnten, deren Uebertragung auf eine neue Gemeinschaft aber doch ihre selbstständige Begründung finden müsse. Eine solche werde gewonnen, wenn ausser der Zahl auch die Bedeutung der Mitglieder berücksichtigt werde und zwar in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung, wobei ein besonderes Gewicht auf die Ansässigkeit zu legen sei. Das Ermessen der entscheidenden Behörden werde diese Momente schon in Anschlag zu bringen wissen, ohne in eine ängstliche Prüfung der einzelnen Persönlichkeiten einzugehen. Es kämen hier ähnliche Erwägungen in Betracht, wie bei der Ertheilung von Korporationsrechten durch die Staatsregierung, nur dass es sich im vorliegenden Fall allein um die Befähigung der Mitglieder und nicht um andere Erfordernisse, z. B. den Nachweis eines ausreichenden Vermögens handle. Aus der Gesammtbetrachtung der Zahl und Qualifikation der Mitglieder müsse für die entscheidende Behörde die Ueberzeugung hervorgehen, dass sie eine Gemeinschaft bilden würden, welche nicht blos in vorübergehender Vereinigung sondern dauernd, d. h. in verhältnissmässig längerer Zeit zur Trägerin von Vermögensrechten sich eigne, auch wenn sie nicht formell als Korporation konstituirt sei.

Gegen diesen Antrag wurden von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben.

Der Kommissar der Königl. Staatsregierung bat, es einfach bei §. 1. der Vorlage zu belassen. Sie reiche im Wesentlichen aus und gewähre der Verwaltung die nothwendige freie Hand, während die in dem Abänderungs-Antrage aufgestellten Erfordernisse eine schwierige Voruntersuchung nöthig machten. Auch handle es sich hier ja gerade

um die Bedürfnisse der s. g. fluktuirenden Massen, auf deren Religionsübung und Seelsorge hauptsächlich Rücksicht zu nehmen sei.

Diesen Ausführungen ward entgegengehalten, dass bei der Wichtigkeit der Sache es auf die Erleichterung der Geschäfte der Verwaltung doch nicht wesentlich ankommen könne; dass es sich im vorliegenden Gesetzentwurf aber nicht um die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Altkatholiken überhaupt, sondern um Vermögensverhältnisse handle; dass wenn kirchliches Vermögen der Gemeinschaft übertragen werden solle, auch die Gewähr gegeben werden müsse, dass es seinem Zwecke entsprechend verwaltet und benutzt werde.

Von anderer Seite ward gegen den Antrag eingewandt, dass wenn man ihm auch dem Prinzip nach beistimme, die Angabe der Zahl schlechthin, selbst neben der Bedeutung der Mitglieder, noch ein zu unbestimmtes Merkmal bilde. Es wurden demnach zwei Unteranträge eingebracht:

1. »Wenn sich in einer katholischen Kirchengemeinde eine altkatholische Gemeinschaft gebildet hat und diese nach der Zahl mindestens 1/10 der Gemeindemitglieder dieser Kirchengemeinde aufweist, so« u. s. w. —
2. Zu setzen statt: »und diese nach der Zahl und Bedeutung« — »die aus mindestens 100 Seelen besteht und nach der Bedeutung.«

Es ward dafür angeführt, dass man bestimmte Zahlen doch nicht entbehren könne, da ja in späteren Paragraphen des Gesetzentwurfs an die Feststellung der Mehrheit der Gemeindemitglieder gewisse rechtliche Wirkungen geknüpft seien; auch lasse sich wohl ein Modus finden, um die Zahl der römisch-katholischen und der altkatholischen Gemeindemitglieder zu bestimmen. Doch fand keine der zu diesem Behuf bezeichneten Massnahmen in der Kommission Anklang; gegen die Aufstellung bestimmter Zahlen ward aber überhaupt angeführt, dass sie, wenn es sich um die billige Ordnung nicht konkret befestigter Verhältnisse handle, stets den Charakter des Zufälligen und Willkürlichen in sich trügen. Ueber das Erforderniss der Mehrheit der Mitglieder für bestimmte Verhältnisse werde später zu verhandeln sein.

Gegen die Aufstellung einer Proportionalzahl im ersten Antrag ward noch besonders geltend gemacht, dass bei dem gleichen Bedürfniss der altkatholischen Mitglieder in grossen und kleineren Gemeinden für beide Fälle kein ganz verschiedenes Mass zur Anwendung gebracht werden dürfe.

Bei der Abstimmung wurden die beiden Unteranträge abgelehnt und der §. 1. nach dem Abänderungsantrag mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.

§. 2. Es wurde bei diesem Paragraphen über die einzelnen Absätze getrennt verhandelt.

Zum ersten Absatze wurden zwei Abänderungsantrage eingebracht:

1. die Worte: »der Kirche und« zu streichen,
   hinter »eingeräumt« das Wort »und« einzuschalten:
2. statt: »so kann« zu setzen: »so soll insofern die Verhältnisse es gestatten.«

Ueber den ersten Antrag fand eine ausführliche Verhandlung statt. Zur Begründung derselben ward angeführt, dass wenigstens ein Fall, in welchem nach kanonischem Rechte die Entweihung der Kirche ohne Weiteres stattfinde, eintreten könne, sofern den Altkatholiken der Mitgebrauch einer Kirche eingeräumt werde, nämlich dann, wenn ein Exkommunizirter innerhalb derselben beerdigt worden; eine solche Beerdigung sei aber nach französischen Rechte mit Königlicher Genehmigung zulässig. — Von Seiten der Regierungskommissare ward darauf erwidert, diese Befürchtung gehe zu weit. Der Gesetzentwurf räume den Altkatholiken den Mitgebrauch des Kirchengebäudes selbstverständlich nur zur Abhaltung ihres Gottesdienstes resp. zur Befriedigung ihrer seelsorgerlichen Bedürfnisse ein, dazu gehöre die Beerdigung innerhalb des Kirchengebäudes nicht. Die im Code Napoléon eröffnete Möglichkeit zu einer solchen Beerdigung innerhalb des Kirchengebäudes auf Grund Königlicher Genehmigung würde daher den Altkatholiken nicht zu Gute kommen und den Römischkatholischen nicht zum Nachtheile gereichen.

Ausserdem ward zur Begründung des Antrags angeführt, dass der Mitgebrauch der Kirchen durch die Altkatholiken das religiöse Gefühl der Römischkatholischen schwer verletzen werde, während dies durch die Einräumung der Kirche zum Simultangebrauch an die Protestanten nicht geschehe. Der Bischof werde in einem Falle die Kirche interdiciren, und es der grossen Mehrheit der Katholiken dadurch unmöglich machen, sie zu betreten. Es sei durch die Gestattung des Mitgebrauchs der Kirche an die Altkatholiken eine grosse Aufregung im Volke, ja Blutvergiessen zu befürchten. Einem solchen Mitgebrauch sei die Einräumung eines ausschliesslichen Gebrauchsrechts vorzuziehen.

In dieser Beziehung erklärte der Regierungskommissar, er sei nicht speziell zu einer Erklärung der Staatsregierung auf den vorliegenden Antrag autorisirt, aber er glaube nicht zu irren, wenn er erkläre, dass die Staatsregierung ihn weit zurückweisen werde und ihn nicht annehmen könne. Der Sinn des Antrags gehe dahin, dass in den Fällen, wo Altkatholiken eine katholische Kirche eingeräumt werden könne, ihnen stets der Alleingebrauch eingeräumt, die Römisch-katholischen also aus dem Besitz gesetzt werden sollen. Das könne der Staat nicht thun, dass würde die Wirkung haben, den Konflikt wesentlich zu verschärfen und in die katholische Bevölkerung hineinzutragen.

Von anderer Seite ward bemerkt, dass es allerdings peinlich sei, die Gefühle der Römischkatholischen zu verletzen, was, wie nicht zu verkennen, vielfach durch den gestatteten Mitgebrauch der Kirchen geschehen werde; dass aber andererseits zu erwägen, dass die Interdiktion der Kirche durch den Bischof in einem solchen Falle nur aus

30 *

Zweckmässigkeitsrücksichten erfolge, und wie früher den Protestanten gegenüber, auch eine mildere Praxis sich wieder empfehlen könne. Der entscheidende Grund für die Gestattung des Mitgebrauchs der Kirche an die Altkatholiken sei aber, dass man ihnen nicht blos Mitgefühl, sondern Gerechtigkeit schulde. Auch werde es voraussichtlich nicht zu Friedensstörungen kommen, wenn nur die römisch-katholische Geistlichkeit anstatt Agitation zu treiben, zu beruhigen suche. Offene Gewaltthaten niederzuschlagen und zu bestrafen, dazu sei die Staatsgewalt jedenfalls stark genug.

Nachdem darauf der gestellte Antrag 1. mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt worden war, ward der Absatz mit dem Antrag 2., welcher die Genusstheilung anstatt des Mitgebrauchs der Kirche, wo sie zulässig, bestimmt vorschreibt, mit 10 Stimmen gegen 4 angenommen.

Der zweite Absatz ward in der beantragten Fassung:

> »Bezüglich der kirchlichen Geräthschaften findet nur eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten statt, und auch nur, sofern der vorhandene Vorrath eine solche gestattet«

einstimmig angenommen.

Ebenso der dritte Absatz in der Fassung der Vorlage. Eine Berücksichtigung der Mehrheit der Gemeindemitglieder lasse sich rechtfertigen, wenn auch die Annahme bestimmter Zahlenverhältnisse im Allgemeinen verworfen sei; denn abgesehen von dem Falle der Notorietät, müsse man es den betreffenden Behörden überlassen, ob im gegebenen Falle eine Mehrheit festzustellen möglich sei. Wo dies nicht geschehen könne, finde die Vorschrift des Abs. 3 eben keine Anwendung.

§. 3. Zum ersten Absatz ward folgender Abänderungsantrag vorgeschlagen:

> »Tritt ein Geistlicher der Kirchengemeinde, welcher eine Pfründe besitzt, der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe, wenn er als Geistlicher dieser Gemeinschaft pastorirt.«

Zur Begründung dieses Antrags ward angeführt, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht von dem Pfründenwesen überhaupt handle, sondern nur die Regelung der Nutzungen am Kirchenvermögen einer bestimmten katholischen Gemeinde (der Kirchengemeinde) bei dem Ausscheiden einer bestimmten altkatholischen Gemeinschaft (der altkatholischen Gemeinschaft) aus derselben zum Gegenstand habe. Wenn nun in diesem besonderen Fall ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft beitrete, so rechtfertige es sich, dass ihm die Pfründe nur gelassen werde, wenn er in derselben pastorire. — Die Frage, ob ein Pfründeninhaber überhaupt durch den Beitritt zum Altkatholicismus und speziell zu einer altkatholischen Gemeinschaft seine Pfründe verliere oder nicht, werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt. Diese Frage sei nach allgemeinen

Rechtgrundsätzen unter Berücksichtigung der vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse zu beurtheilen; es komme dabei besonders in Betracht, inwieweit die staatliche Anerkennung der Altkatholiken als Angehörige der katholischen Kirche und beziehungsweise der einzelnen katholischen Kirchengemeinde auch für die Stellung eines Pfründeninhabers massgebend sei.

Nachdem die Regierungskommissare sich noch aus praktischen Gründen gegen die Annahme der beantragten Abänderung erklärt hatten, wurde dieselbe mit 10 Stimmen gegen 4 angenommen.

Der zweite Absatz wurde einstimmig angenommen, der dritte mit 12 gegen 2 Stimmen, und zwar mit der Abänderung, dass anstatt »mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile« gesagt ward: »unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse.«

Aus den in der Verhandlung über den §. 1. von der Kommission gebilligten Gründen sollte durch diese Abänderung die Nothwendigkeit der Zählung der römischkatholischen und altkatholischen Gemeindemitglieder vermieden werden, ohne dass damit die Berücksichtigung der anderweitig festgestellten Zahlenverhältnisse ausgeschlossen werde.

Der ganze Paragraph in seiner amendirten Fassung ward dann einstimmig angenommen.

§. 4. Zu diesem Paragraphen ward der Antrag gestellt, ihn ganz zu streichen, der durch die folgenden Abstimmungen seine Erledigung fand.

Dass der erste Absatz nicht unverändert angenommen werden könne, ward fast von allen Kommissionsmitgliedern anerkannt. Es ward namentlich hervorgehoben, dass unmöglich bei einer provisorischen Besitzregulirung die schwierige Rechtsfrage über die Natur und Bestimmung der einzelnen Stiftungen, Anniversarien u. s. w. in angemessener Weise erledigt werden könne; dass es sich gegenwärtig nur um die Feststellung des Nothwendigen handle. Es ward daher der Antrag gestellt, den ersten Absatz in folgender Fassung anzunehmen:

> «Von dem übrigen kirchlichen Vermögen geht dasjenige, welches zu einer, der altkatholischen Gemeinschaft bei der Gebrauchstheilung zugewiesenen Kirche gehört oder für sie bestimmt ist, in die Benutzung der Gemeinschaft über.«

Da aber auch diese Fassung noch zu unbestimmt gefunden wurde, ward der Antrag in folgender Weise beschränkt:

> »Von dem übrigen kirchlichen Vermögen geht dasjenige, welches für die bauliche Erhaltung einer, der altkatholischen Gemeinschaft bei der Gebrauchstheilung zugewiesenen Kirche bestimmt ist, in die Benutzung der Gemeinschaft über.«

In dieser Fassung ward er mit 8 Stimmen gegen 5 angenommen.

Der zweite Absatz ward gegen 2 Stimmen abgelehnt und zwar aus den zu §. 1. entwickelten Gründen.

Der dritte Absatz ward einstimmig angenommen, jedoch beschlossen, aus demselben ein besonderen §. (6.) zu bilden.

Der §. 4. ward darauf in seiner jetzigen Fassung (Abs. 1) mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen.

§. 5 und 6. Es ward beschlossen, diese beiden Paragraphen zum Gegenstande Einer Verhandlung zu machen, und sie unter vier Gesichtspunkten zu erörtern.

1. Der Antrag, die Bestimmung des §. 5., Abs. 2 der Vorlage auf die altkatholischen Gemeinschaften zu beziehen und daraus den §. 5. zu bilden, ward mit 12 Stimmen gegen 2 angenommen.
2. Es ward der Antrag gestellt, den Begriff der altkatholischen Gemeinschaften (§. 5., Abs. 1 der Vorlage) in folgender Weise zu bestimmen:

   »Eine altkathatholische Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die kirchlich organisirte Gesammtheit derjenigen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche ihre Angehörigkeit zu jener Gemeinschaft vor der Ortspolizeibehörde erklärt haben.«

   Dieser Antrag ward zunächst als ein formaler, die Redaktion betreffender, eingebracht. Ueber den Zusatz, dass die Erklärung gerade »vor der Ortspolizeibehörde« geschehen solle, fand keine Debatte statt. Der Antrag wird mit allen gegen Eine angenommen.
3. Es wird beantragt, dem §. 6. der Vorlage (jetzt §. 8.) folgende Fassung zu geben:

   »Die Entscheidung sowohl darüber, ob die Voraussetzung des §. 1. vorhanden sind und ob die altkathatholische Gemeinschaft kirchlich organisirt ist, als auch über Art und Umfang der ihr nach §§. 2. bis 4. zu gewährenden Rechte erfolgt durch den Oberpräsidenten.

   Gegen die Entscheidungen desselben ist die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statthaft.

   Die getroffenen Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.«

   Die Annahme dieses Antrags erfolgte gleichfalls mit allen Stimmen gegen Eine.
4. Eine besondere Verhandlung ward der Frage gewidmet, ob und in welcher Weise der altkatholischen Parochien nach dem Vorgange der Vorlage §. 5. Erwähnung geschehen solle. Von den Regierungs-Kommissaren wurde die Beibehaltung der Bestimmungen des §. 5. und zwar aus praktischen Rücksichten dringend befürwortet, von verschiedenen Seiten bekämpft. Es ward namentlich dagegen angeführt, dass der Gesetzentwurf es so wenig mit den altkatholischen Parochien als mit den altkatholischen Vereinen

überhaupt zu thun habe, sondern nur die provisorische Regulirung der Nutzungen am kirchlichen Vermögen, welche den altkatholischen Gemeinschaften zu gewähren seien, bezwecke. Die Parochien könnten hier insofern in Betracht kommen, als in ihnen ein solcher Bestand von Mitgliedern einer bestimmten Kirchengemeinde enthalten sei, dass für sie die Erfordernisse des §. 1. dieses Gesetzes erfüllt seien, und ihnen demnach auch die in demselben den altkatholischen Gemeinschaften gewährten Rechte zukämen. In diesem Sinne habe der Bericht des Hauses der Abgeordneten die Erwähnung der Parochien in §. 5. der Vorlage interpretirt; doch müsste das, um legislative Geltung zu haben, im Gesetze selbst ausgedrückt werden. Freilich empfehle sich dann aber eine Beschränkung dieser Rechte für den Fall, dass in derselben Parochie ein solcher Beitritt aus verschiedenen Kirchengemeinden erfolgt sei.

Es ward demnach folgender Antrag eingebracht:

»Der Eintritt in eine altkatholische Parochie entzieht den Mitgliedern der Kirchengemeinde nicht die ihnen in diesem Gesetze hinsichtlich der altkathoischen Gemeinschaften gewährten Rechte, wenn sie für sich ohne Rücksicht auf andere Parochial-Angehörige die Bedingungen des §. 1. erfüllen.

Jedenfalls können die Mitglieder einer altkatholischen Parochie nur in Einer Kirchengemeinde die Einräumung des Mitgebrauchs der Kirche und des Kirchhofes, sowie die Gebrauchstheilung der kirchlichen Geräthschaften in Anspruch nehmen.«

Bei der Verhandlung über diesen Antrag wurden die Repierungskommissare ersucht, über die Verhältnisse der gegenwärtig in Preussen bestehenden altkatholischen Parochien Auskunft zu ertheilen. Er erfolgte darauf die Erklärung, dass im Ganzen eilf solche Parochien errichtet seien; dass sie sämmtliche Angehörige aus verschiedenen Kirchengemeinden umfassten, Eine sogar fast für einen ganzen Regierungsbezirk errichtet sei; dass aber wohl keine bestände, welche Mitglieder auch nur Einer Kirchengemeinde im Sinne des §. 1. des Gesetzentwurfs enthielte.

Die Kommission glaubte sich nicht berufen, über diese Art der Erektion der altkatholischen Parochien ein Urtheil abzugeben, zumal dabei die besonderen Umstände, unter welchen jene Parochien errichtet worden, würden in Betracht gezogen werden müssen. Allein sie hielt dafür, dass bei dieser Lage der Sache eine Ausdehnung des Gesetzes auf solche Verbände, welche doch vorzugsweise nur mit Rücksicht auf die Jurisdiktionsverhältnisse begründet worden, nicht angezeigt sei. Der oben angeführte Antrag ward daher zurückgezogen, und dafür ein anderer folgenden Inhalts eingebracht:

»Die Rechtsverhältnisse der bei der Verkündung dieses Ge-

setzes bestehenden altkatholischen Parochien werden durch dasselbe nicht berührt. Hinsichtlich der Bildung neuer derartiger Parochien verbleibt es bei den Vorschriften über Errichtung neuer Parochien.«

Es ward gegen die Annahme dieses Antrags angeführt, dass er etwas bezwecke, was als selbstverständlich angesehen werden müsse und daher nicht besonders ausgesprochen zu werden brauche. Das entscheidende Moment sei die anerkannte kirchliche Organisation der altkatholischen Gemeinschaft; daraus, dass diese selbst als Parochie erigirt sei oder sich einer anderen Parochie anschliesse, könne nicht gefolgert werden, dass ihren Mitgliedern die ihnen unter den Voraussetzungen des §. 1. gewähren Rechte nicht zukämen. Der Gesetzentwurf lasse eben die Parochialverhältnisse unberührt. — Bei der Abstimmung ward darauf der Antrag mit allen Stimmen gegen Eine abgelehnt.

§. 9. ward einstimmig angenommen.

§. 10. Zu diesem Paragraphen ward der Zusatz beantragt:

»Auf Domkirchen findet dieses Gesetz keine Anwendung«,

und aus den besonderen Verhältnissen der Domkirche begründet.

Es ward nun zugegeben, dass mit einer Domkirche allerdings eine Pfarrgemeinde verbunden sein könne und das Gesetz daher formell auf sie anwendbar erscheine, allein dagegen bemerkt, dass die Staatsbehörde es unter den bestehenden Verhältnissen gewiss möglichst zu vermeiden suchen werde, gerade an den Domkirchen den Altkatholiken den Mitgebrauch oder den alleinigen Gebranch einzuräumen; dass der Antrag daher als ein Misstrauensvotum gegen die Staatsregierung aufgefasst werden könne. Derselbe ward demnach mit 8 Stimmen gegen 5 abgelehnt, der Paragraph mit 11 Stimmen gegen 2 angenommen.

§. 11 fand einstimmige Annahme.

Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf ward derselbe mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Kommmission beantragt daher:

das Herrenhaus wolle demselben in der durch die Kommissionsbeschlüsse festgestellten Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Der Kommission ist eine Petition des Herrn Erzbischofs von Köln, welche sich auf den vorliegenden Gesetzentwurf bezieht, überwiesen worden.

Nach einer gegen den Entwurf gerichteten Ausführung, welche davon ausgeht, dass die Altkatholiken der katholischen Kirche nicht mehr angehören, lautet der Schluss der Eingabe:

»Der ganz ergebenst Unterzeichnete beehrt sich hiedurch, im ausdrücklichen Auftrag und im Namen seiner sämmtlichen Herren Amtsbrüder in Preussen sowohl als im eigenen Namen gegen jenen Gesetz-Entwurf, wie hiedurch geschieht,

Einspruch zu erheben unter Verwahrung aller Rechte der römisch-katholischen Kirche in Preussen und ein Hohes Herrenhaus ebenso ergebenst als dringend zu ersuchen, dem besagten Gesetz-Entwurf die Genehmigung versagen zu wollen.«

Die Kommission beantragt, diese Petition durch die über den Gesetzentwurf gefassten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 2. Juni 1875.

Die XIII. Kommission.

Graf zu Eulenburg, Vorsitzender. Dr. Beseler, Berichterstatter. Bitter. Graf v. Bocholtz. Graf zu Droste-Nesselrode. Graf v. Kospoth-Burau. Graf v. Landsberg. Freiherr v. Maltzahn. Graf v. Nesselrode. v. Philippsborn. Graf v. d. Schulenburg-Angern, Schriftführer. Graf Udo zu Stolberg-Werningrode. Dr. Sulzer. Dr. Tellkampf. v. Winterfeld.

Zusammenstellung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen (Nr. 92. der Drucksachen) mit den Beschlüssen XIII. Kommission des Herrenhauses.

Beschlüsse des Abgeordentenhauses.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Wir Wilhelm etc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§. 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdiestes herkömmlich

bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§. 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des §. 2. Abs. 3. der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§. 4. An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile, der Mitgenuss eingeräumt.

Umfasst die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Ealle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§. 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§. 2. bis 4. dieses Gesetzes zusteht.

§. 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften den §§. 2. —5. dieses Gesetze einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§. 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen volljährigen, selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, odor ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§. 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich etc.

Beschlüsse der XIII. Kommission des Herrenhauses.

Entwurf eines Gesetzes
betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Wir Wilhelm etc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für dem Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wenn sich in einer katholischen Kirchengemeinde eine altkatholische Gemeinschaft gebildet hat (§. 7.) und diese nach der Zahl nud Bedeutung ihrer Mitglieder die Befähigung zu einem dauernden korporativen Verbande aufweist, so wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§. 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so soll, insofern die Verhältnisse es gestatten, eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Bezüglich der kirchlichen Geräthschaften findet nur eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten statt, und auch nur sofern der vorhandene Vorrath eine solche gestattet.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§. 3. Tritt ein Geistlicher der Kirchengemeinde, welcher eine Pfründe besitzt, der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe, wenn er als Geistlicher dieser Gemeinschaft pastorirt.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Falle des §. 2. Absatz 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§. 4. Von dem übrigen kirchlichen Vermögen geht dasjenige, welches für die bauliche Erhaltung einer der altkatholischen Gemeinschaft bei der Gebrauchstheilung zugewiesenen Kirche bestimmt ist, in die Benutzung der Gemeinschaft über.

§. 5. Die Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaften bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§. 2. bis 4. dieses Gesetzes zusteht.

§. 6. Umfasst die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder, so hat eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§. 7. Eine altkatholische Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die kirchlich organisirte Gesammtheit derjenigen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche ihre Angehörigkeit zu jener Gemeinschaft vor der Ortspolizeibehörde erklärt haben.

§. 8. Die Entscheidung sowohl darüber, ob die Voraussetzungen des §. 1. vorhanden sind und ob die altkatholische Gemeinschaft kirchlich organisirt ist, als auch über Art und Umfang der ihr nach §§. 2. bis 4. zu gewährenden Rechte erfolgt durch den Oberpräsidenten.

Gegen die Entscheidungen desselben ist die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statthaft.

Die getroffenen Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 9. Unverändert.

§. 10. Unverändert.

§. 11. Unverändert.

c.

Abänderungs-Antrag zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

(Nr. 92. und 144. der Drucksachen.)

Graf v. Bocholtz, Dr. Tellkampf. Das Herrenhaus wolle beschliessen: dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen, in der Fassung des Hauses der Abgeordneten seine Zustimmung zu ertheilen und die Abänderungsanträge der Kommission abzulehnen.

Berlin, den 4. Juni 1875.

Graf v. Bocholtz. D. Tellkampf.

Begründung.

Der Gesetzentwurf entspricht der Sachlage und den bestehenden Rechtsverhältnissen. Er stützt sich auf die Thatsache, dass in Folge des jüngsten Konzils in der katholischen Kirche eine secessio in partes stattgefunden und dass, da dem Staate über die *dogmatische* Seite dieser Trennung eine Kognition nicht zusteht, derselbe folgerichtig die Altkatholiken nach wie vor als vollberechtigte Glieder der in Preussen anerkannten katholischen Kirche betrachtet. Demgemäss sind die Altkatholiken berechtigt, das Miteigenthum und die Mitbenutzung des kirchlichen Vermögens ebenso, wie ihnen dieselben vor dem Vatikanischen Konzil zustanden, unverändert zu behalten. Diese Berechtigung erkennt der Entwurf an, wenn derselbe in §. 1. die Benutzung des kirchlichen Vermögens für den Fall ordnet, dass eine *erhebliche* Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist. Die §§. 2.—6. des Entwurfs ziehen dann in konsequenter Weise hieraus die weiteren Folgerungen

für den vorläufigen Mitgenuss des kirchlichen Vermögens Seitens der altkatholischen Gemeinschaften, während §. 7. bestimmt, dass »in den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens durch dieses Gesetz keine Aenderung eintritt.« Hiedurch charakterisirt sich der Entwurf, ebenfalls durchaus entsprechend der Stellung, welche der Staat wegen seiner Inkompetenz zur Entscheidung über die dogmatische Seite der erwähnten Trennung ihr gegenüber von Anfang an eingenommen hat und einnehmen musste, als ein provisorisches Gesetz nur hinsichtlich der Benutzung des kirchlichen Vermögens, wohingegen die definitiven Bestimmungen über die Eigenthumsverhältnisse unentschieden bleiben und einer späteren Zeit vorbehalten werden.

Die Abänderungsanträge der Kommission dagegen erkennen das Recht der Altkatholiken auf die Mitbenutzung des kirchlichen Vermögens in seinem vollen Umfange nicht an. Es geht dies aus Mehrerem hervor und zwar:

a) aus §. 2. Absatz 2: »und auch nur sofern der vorhandene Vorrath eine solche gestattet«,

b) aus der Fassung, welche §. 4. erhalten hat.

Hiernach werden die altkatholischen Gemeinschaften, selbst wenn sie nach den Bestimmungen der Kommission konstituirt sind, in dem Mitgebrauch sowohl »der kirchlichen Geräthschaften«, als auch in dem Mitgenusse »des zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögens« bedeutend verkürzt, ja der letztere wird ihnen an allem kirchlichen Vermögen, ausser dem in §. 4. der Kommissionsbeschlüsse genannten geradezu versagt.

Die Kommissionsbeschlüsse machen ferner die Mitbenutzung des kirchlichen Vermögens seitens der Altkatholiken davon abhängig, dass eine altkatholische Gemeinschaft vorher die Befähigung zu einem dauernden korporativen Verbande nach der Zahl und Bedeutung ihrer Mitglieder nachweise. Die Kommissionsbeschlüsse stellen daher solche Anforderungen, als ob Korporationen gebildet werden sollten, während sie doch keine Korporationsrechte ertheilen; sie stehen also mit sich selbst in Widerspruch.

Endlich erschweren die Kommissionsbeschlüsse in sehr hohem Grade die Bildung von altkatholischen Gemeinschaften. Es geschieht dies

a) durch den Zusatz in §. 1.: und diese nach der Zahl und Bedeutung ihrer Mitglieder die Befähigung zu einem dauernden korporativen Verbande nachweist,«

b) durch §. 6. Abs. 1.: »Eine altkatholische Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die kirchlich organisirte Gesammtheit derjenigen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche ihre Angehörigkeit zu jener Gemeinschaft vor der Ortsbebehörde erklärt haben.«

Die Meldung vor der Polizeibehörde hat für sehr Viele erfahrungsgemäss etwas Abschreckendes. Die Lebensfähigkeit einer altkatholischen

Gemeinschaft aber ist dadurch, dass eine »erhebliche« Anzahl der katholischen Kirchengemeinde ihr beigetreten ist, in dem Grade auch schon bewiesen, dass der Staat ihr daraufhin die ihr zustehenden Rechte gewähren muss, wie dies der Entwurf des Abgeordnetenhauses in §. 1. anerkennt. Wird die Ertheilung dieser Rechte noch von anderen Bedingungen abhängig gemacht, so ist das für die Altkatholiken verletzend und eine Schmälerung des Rechtsschutzes, den der Staat ihnen schuldig ist; es wird aber auch dazu führen, dass diejenigen, welche ihrer Gesinnung nach zwar altkatholisch sind, aber ihren offenen Anschluss nur an eine staatlich anerkannte altkatholische Gemeinschaft bewirken wollen — und deren Zahl ist Legion — in grossen Massen in dem vatikanischen Katholizismus zurückgehalten werden.

Ausser diesen rechtlichen sprechen auch folgende politische Gründe für den Gesetzentwurf:

Die Altkatholiken bekennen sich zur katholischen Kirche in derjenigen Form, welche sie hatte zur Zeit des Erlasses der preussischen Verfassung. So wenig sie nun vor dem Konzil durch ihr kirchliches Bekenntniss behindert waren, die Verfassung und Gesetze des Staats anzuerkennen und zu befolgen, ebensowenig ist dieses gegenwärtig der Fall. Beide werden von ihnen gewissenhaft befolgt, wohingegen die vatikanischen Katholiken durch ihre Hierarchie wiederholt erklärt haben, die Gesetze des Staats nicht befolgen zu können und nicht befolgen zu wollen. Demnach liegt es unzweifelhaft im Interesse des Staates, die Altkatholiken wenigstens nicht ungünstiger zu stellen als die vatikanischen Katholiken. Aber noch mehr. Die Altkatholiken befolgen nicht nur die Gesetze des Staats, sondern sie sind diesem auch ein ebenso treuer als mehr und mehr erstarkender Bundesgenosse in dem durchaus politischen Kampfe, in welchen sich die Staatsgewalt ohne ihre Schuld mit dem vatikanischen Kirchenthum verwickelt sieht. Die Rücksicht auf das eigene Wohl gebietet dem Staate, diesen Bundesgenossen, soweit es ohne Rechtsverletzung möglich ist, selbst zu begünstigen, namentlich aber durch die Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass derselbe zu einer freien, ungehemmten Entfaltung seiner Kräfte gelangen könne.

d.

Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Vom 4. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Ver-

mögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§. 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§. 3. Titt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2 Absatz 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§. 4. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile, der Mitgenuss eingeräumt.

Umfasst die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§. 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofes und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§. 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§. 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§ 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphhausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

V. Schweiz.

Vorlage des Centralcomite's an die Delegirten des Schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken.

Bericht und Vorschlag betreffend eine Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz.

An die Delegirten des Schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken!

Veehrteste Vereinsgenossen!

Wir beehren uns, in Beachtung Ihres am 14. Juni d. J. gefassten Beschlusses, über die bei der Ausarbeitung des vorliegenden Kirchenverfassungs-Entwurfes massgebenden grundsätzlichen Motive in Kürze Ihnen Bericht zu erstatten.

A. Geschichtliche Einleitung.

Im Allgemeinen lässt sich der Beginn einer thatkräftigen Oppositition der schweizerischen Katholiken gegen die römisch-katholische Kirche unserer Tage auf die am 18. Juli 1870 erfolgte Proklamation des Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes zurückführen.

In den einzelnen Diöcesen der Schweiz begegnen wir jeweilen besondern Veranlassungsgründen zum Handeln, die jedoch ihren Ursprung regelmässig in der Renitenz des Klerus oder einzelner Organe desselben gegen die Gesetze und Verordnungen des Staats hatten, sei es, dass der Klerus von sich aus die Initative zur Bekämpfung der Erlasse der Staatsbehörden ergriff, sei es, dass er der Durchführung und Vollziehung derselben seinen Widerstand entgegensetzte. Heute noch stehen die Organe der römisch-katholischen Kirche auf dem Boden der Widersetzlichkeit gegen und der Ueberhebung über den Staat, dessen Geboten sie nur so weit Gehorsam schuldig zu sein erklären, als derselbe sich ihren Lehren anbequemt d. h. unterwirft

oder als es die geistlichen Oberen erlauben. Man darf sagen, dass gerade diese Auflehnung und Widersetzlichkeit des Klerus gegen die Hoheit des Staates in der Schweiz zum treibenden Elemente der katholischen Reformbewegung geworden ist. Die Opposition gegen das Infallibilitäts-Dogma aber war der leitende und verbindende Gedanke, welcher die liberalen Elemente der schweizerischen katholischen Religionsgenossenschaft in den verschiedenen Kantonen zusammengeführt hat.

Nachdem der Waffenlärm in dem zwischen Frankreich und Deutschland geführten furchtbaren Kampfe im Frühjahre 1871 endlich verstummt war, entspann sich auch in der Schweiz der geistige Kampf für Freiheit und Selbstständigkeit gegen die masslosen Ansprüche der von den Jesuiten beherrschten, gänzlich romanisirten katholischen Hierarchie. Die ersten in diesem Sinne abgehaltenen Laienversammlungen in Bern, Luzern, Baden, und die unter dem Namen der »Katholischen Laien-Versammlung in Solothurn« allgemeiner bekannt gewordene Versammlung daselbst vom 29. April 1871[1]) beschränkten sich auf eine feierliche Protesterhebung gegen die Publikation und Einführung der neuen römischen Lehre in Kirche und Schule, der sich damals schon die Regierung des Herrn Ph. A. von Segesser in Luzern soweit unterworfen hatte, dass sie den muthigen Gegner des Dogma, Herrn Strafhauspfarrer Egli in Luzern, aus dem Grunde seiner Nichtunterwerfung seines Aemtes entsetzte.

Den Uebergang auf das Gebiet des praktischen Handelns, der Agitation auf unserer Seite bezeichnet der am 18. September 1871 in Solothurn versammelte erste schweizerische Altkatholiken-Kongress (siehe dessen Resolutionen im Anhang zu diesem Berichte!).

In Ausführung der Resolutionen dieses Kongresses hat das Central-Comite im Novomber 1871 an sämmtliche Kantonsregierungen ein Memorial gerichtet, in welchem denselben die Beschlüsse der Solothurner Versammlung mitgetheilt und sie auf das die Staatsordnung und das friedliche Zusammenleben der Eidgenossen aller Konfessionen gefährdende Verhalten der römisch-katholischen Hierarchen aufmerksam gemacht wurden. Gleichzeitig munterte das Central-Comite in einem Kreisschreiben die Gesinnungsfreunde in der ganzen Schweiz zur Bildung von liberal-katholischen Vereinen auf.

Der für den Fortgang der Bewegung in der Schweiz wichtigste Beschluss des Solothurner Kongresses war die Konstituirung des »Schweiz. Verein freisinniger Katholiken« mit dem bis dahin provisorischen leitenden Comite (bestehend aus Anderwert, Kaiser, Keller, Munzinger und Stocker) als definitiv ernanntem Central-Comite an der Spitze. Nun aber traten verschiedene Umstände ein, welche dem Central-Comite zunächst eine mehr zuwartende Haltung

---

1) Die Verhandlungen dieser Versammlung sind in einer eigenen Broschüre gedruckt erschienen. Bern 1871. Druck und Verlag von Jent und Reinert.

auferlegten und dessen eigene Thätigkeit, die unaufhörlich auf Erwerbung von Sympathien bei den katholischen Pfarrgemeinden, zunächst die Diözese Basel, gerichtet war, mehr in den Hintergrund drängten. Es darf hier jedoch erwähnt werden, dass die deutschen Altkatholiken-Kongresse in München und Köln, im September 1871 und 1872, von der Schweiz aus besucht worden sind, der letztere u. A. auch von Herrn Prof. Ed. Herzog von Luzern, der im September 1872 in offenem Schreiben an Bischof Eugenius in Solothurn sich von der römischen Curie lossagte.

Vorzüglich der in Angriff genommenen Revision der schweiz. Bundesverfassung von 1848 muss eine unser eingreifendes Vorgehen aufschiebende Wirkung zugeschrieben werden. Das in der Abstimmung vom 12. Mai 1872 unterlegene Revisionsprojekt hätte den verschiedenen religiösen Genossenschaften eine neue staatsrechtliche Stellung angewiesen, welche nun wieder der Ungewissheit anheimfiel.

Mächtig wirkte sodann auch auf die Begebenheiten ein und absorbirte die Aufmerksamkeit der Geister beinahe völlig die Intervention der Staatsbehörden in den kirchlichen Conflicten der Diözesen Basel und Freiburg-Lausanne. Der bischöflichen Curie in Solothurn gebührt das Verdienst, zuerst die energische Reaktion der Staatsbehörde gegen ihre Aktionen hervorgerufen zu haben. Eugenius Lachat von La Scheulte (Schelten) im katholischen Berner Jura, der gewesene Bischof der Diözese Basel, verhängte zuerst (26. Oktober 1872) in der Schweiz die kirchliche Exkommunikationssentenz und Amtsenthebung wegen Nichtanerkennung des Infallibilitäts-Dogma gegen einen katholischen Priester und Pfarrer, Herrn Paulin Gschwind, Pfarrer von Starrkirch-Dulliken im Konton Solothurn, ohne irgend welche Beachtung der Rechte der Gemeinde und des Staates. Dieser bischöfliche Akt rief die Behörden des Kantons Solothurn zum Schutze der bedrohten Rechte des Einzelnen und der Gemeinde, in der Folge jedoch, sehr bald auch die Diözesankonferenz des Bisthums Basel gegen die Uebergriffe der Curie in die Schranken.

In der Diözese Freiburg-Lausanne richtete sich die Abwehr des Staates gegen die intriguanten Machinationen und Anmassungen des Genfer Pfarrers Kaspar Mermillod, Bischofs von Hebron i. p. i., welcher durch Dekret des Staatsrathes vom 20. September 1872 als Pfarrer von Genf abgesetzt und, da er trotz des Verbotes der Genfer Regierung, sogar mit Täuschung und Umgehung der Bundesbehörden bischöfliche Rechte in Genf an sich zu reissen trachtete, von Bundesrath am 17. Februar 4873 des Landes verwiesen wurde.

Der Boden in der Schweiz war vorbereitet, die Geister waren in Spannung, die Gemüther aufgeregt, als das Central-Comite in seiner Sitzung vom 10. November 1872, nach langer Unterbrechung, in Olten zusammentrat, um auf 1. Dezember 1872 dort einen zweiten allgemeinen schweiz. Katholikentag zu veranstalten und zu demselben

den Hrn. Prof. Dr. Reinkens aus Breslau, den gegenwärtigen Bischof der deutschen Altkatholiken, als Redner zu berufen.

Der Erfolg dieses Tages für die Verbreitung des Verständnisses der tief religiösen Bedeutung unserer Bewegung, sowie der Eindruck, den die ferneren Votrräge des Hrn. Reinkens in Luzern, Solothurn, Bern, Rheinfelden und Basel hervorriefen, sind noch in Jedermanns Erinnerung.

Uns liegt hier nur die Aufgabe ob, über die organisatorische Thätigkeit der Delegirten-Versammlung des 1. Dez. 1872 zu referiren. Es wurden an diesem Tage die von Hrn. Prof. Dr. Walther Munzinger in Bern entworfenen und mündlich erläuterten Statuten des Schweiz. Vereins freisinniger Katholiken (siehe Anhang) durchberathen und angenommen, welche unseren Bestrebungen in der freien Vereinigung von Gemeinden, Vereinen und einzelnen Gesinnungsgenossen die äussere Gestaltung gegeben haben. Die im Rahmen dieser Statuten zunächst zu entwickelnde organisatorische und agitatorische Thätigkeit des Vereins in seiner Oppositionsstellung zu den bisherigen kirchlichen Funktionären und behufs Realisirung der eigenen positiven Bestrebungen fasste ebenfalls Hr. Prof. Munzinger in Resolutionen (siehe Anhang) zusammen, die sowohl von der Delegirten- als auch von der grossen öffentlichen Versammlung in Olten einstimmig gutheissen wurden. Die gleiche Versammlung beschloss auch Eingaben an die hohen Bundesbehörden zu richten zum Zwecke der Wiederaufnahme der Bundesrevision, des Erlasses von abwehrenden Bestimmungen gegen den Missgebrauch der kirchlichen Amtsgewalt und der Abschaffung der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz, Gegenstände, die ihre glückliche Erledigung durch die Initiative der eidg. Räthe selbst gefunden haben.

Das am 18. Sept. 1871 in Solothurn ernannte Central-Comite wurde am 1. Dez. 1872 bestätigt und in dasselbe — mit der Befugniss weiterer Cooptation aus der romanischen Schweiz — neu erwählt die HH. Nationalrath A. Brosi in Solothurn als Vicepräsident und Cassier, Fürsprech Leo Weber in Solothurn als Sektretär, ferner die HH. Ständerath Morel in St. Gallen und Fürsprech Dr. Joh. Winkler in Luzern, — wobei die drei in Solothurn wohnenden Mitglieder (Kaiser, Brosi und Weber) den geschäftsführenden Ausschuss bilden sollten. Es sind in der Folge vom Central-Comite zu seinen Berathungen jeweilen eingeladen worden: die HH. Advokat Jean Broye in Freiburg, Prof. Alexander Daguet in Neuenburg und Grossrath Marc Héredier in Chêne-Bourg, Kt. Genf.

Inzwischen hatte die Diözesankonferenz des Bisthums Basel, da der Bischof Eugenius Lachat ihre Aufforderung sich über sein Verhalten insbesondere in der Unfehlbarkeitsfrage zu verantworten und die Exkommunikationssentenz gegen Hrn. Pfarrer Gschwind zurückzuziehen, mit einer schroffen Abweisung beantwortete, ja die Pflicht der Verantwortung nicht anerkannte, durch Schlussnahme vom

29. Januar 1873 die dem Bischof unterm 30. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen. Herrn Eugenius Lachat wurde die Ausübung weiterer bischöflichen Funktionen in den die Mehrheit der Diözesanstände bildenden Kantonen Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland untersagt [1]).

Dieser Akt der Staatsregierung griff mächtig fördernd in unsere Bewegung ein. Es war nun eine Thatsache, dass die liberalen Regierungen den Widerstand gegen die römische Neuerung bis zur äussersten Konsequenz zu bethätigen sich nicht scheuten. Zum Theil mit dieser Thatsache und unsern Bestrebungen und Bemühungen zusammenhängend, mehr aber noch aus spontaner Willensentschliessung der betreffenden Geistlichen und Gemeinde-Mitglieder hervorgegangen, bildeten sich neben dem unentwegt feststehenden Starrkirch-Dulliken die altkatholischen Kirchengemeinden von Olsberg, Olten, Trimbach und Zürich.

Bei diesem Anlasse wollen wir es wieder aussprechen, dass in der kirchlichen Gemeindebildung die richtige Befestigung und Ausbreitung der altkatholischen Tendenzen liegt, während die Vereinsbildung ohne gleichgesinnte Seelsorge bei Weitem nicht eine gleichmässige oder nur einigermassen entsprechende Wirksamkeit zu äussern vermag. Von Anfang der Bewegung an hat dieses der verewigte Munzinger am klarsten erkannt und am konsequentesten verfolgt und derjenige hat die wahre Nachfolge Munzingers übernommen, der diese Aufgabe zu der seinigen macht. Das Central-Comite hat sich selbst der Einsicht nie verschlossen, dass die Gewinnung altkatholischer Geistlichen vor Allem noch thue. In unserer Sitzung vom 9. März 1873 in Zürich haben wir dem sel. Munzinger dieses als seine Spezial-Aufgabe zugetheilt und mit der Ihnen bekannten Beharrlichkeit und Begeisterung und mit Aufwendung vielfacher materieller Opfer hat er dieselbe, so lange er lebte, treulichst erfüllt. Seit seinem Tode widmet Hr. Pfarrer Herzog einen guten Theil seiner fruchtbaren Thätigkeit dieser schwierigen aber auch lohnenden Aufgabe. Wir selbst richteten am 22. März 1873 an die liberalen Kontonsregierungen der Diözese Basel, eine Vorstellung worin wir denselben die Sorge für die Bildung der Geistlichen dringend an's Herz legten und um Gewährung von Subsidien für altkatholische Studenten der Theologie nachsuchten. Wir waren im Falle, den hohen Regierungen der Kantone Bern und Solothurn ihr freundliches Entgegenkommen in dieser Richtung verdanken zu können und wollen hier auch nicht ermangeln, den Beschluss der h. Behörden des Kantons Bern vom

---

1) Wir verweisen zur nähern Orientirung in den Angelegenheiten »Mermillod» und »Lachat« auf die bezüglichen ausführlichen Berichte der Kommissionen des National- und Ständerathes vom 19. und 30. Juli 1873 und des eidgen. politischen Departements vom 24. Dezember 1873.

29. Juli 1874 betreffend Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern freudig und dankbar zu begrüssen.

Besonders erwähnenswerth ist die ebenfalls in der erwähnten Sitzung vom 9. März 1873 beschlossene Conferenz von Delegirten des Central-Comité's mit Abgeordneten der liberal-katholischen Gemeinden des Kts. Genf, die am 6. April 1873 in Lausanne stattgefunden hat. Von daher datirt sich unser engeres Zusammengehen mit den Freunden von Genf. Ein beiderseitiges Bedürfniss führte uns zusammen. Einerseits das Bestreben, mit den rasch und entschlossen vorwärts schreitenden Gesinnungsgenossen von Genf in Verbindung zu kommen, andererseits der Wunsch Genf's, mit der deutschschweizerischen Bewegung vereint vorwärts zu gehen, eingedenk des altbewährten Satzes, dass nur durch vereinte Kräfte ein grosses Werk hergestellt werden könne. In Genf, wo die glühende Beredtsamkeit des Pater Hyazinth die Herzen aller wirklich religiös Gesinnten für die liberal-katholische Sache eingenommen hatte, bezeichnet das konstitutionelle Gesetz über den katholischen Cultus vom 19. Februar 1873, vom Volke angenommen den 23. März gl. J., den Wendepunkt in den kirchlichen Verhältnissen. Dasselbe ordnet die Wahl der Pfarrer und Vicarien durch die Gemeindegenossen an und verfügt, dass der Bischof, der übrigens nicht auf dem Territorium des Kantons Genf residiren darf, eine dem Staatsrath genehme Person sein müsse. Ueber die überraschenden Erfolge, welche in Genf der neuen kirchlichen Konstitution mit Bezug auf Herbeiziehung von Geistlichen und Bildung liberal-katholischer Pfarrgemeinden erzielt worden sind, glauben wir als allgemein bekannt nicht näher berichten zu sollen, so wie wir auch die Vorgänge im katholischen Jura des Kts. Bern in Folge der offenen Auflehnung der dortigen Parrgeistlichkeit gegen die Verfügungen der Staatsbehörden, die eine Episode kirchengeschichtlicher Entwickelung für sich bilden, hier nicht näher berühren wollen.

Dem dringenden Wunsche Genfs nach Erwählung eines Bischofs, welchem gegenüber das Central-Comité stets vor Uebereilung und einseitigem Vorgehen warnend sich verhielt, ist es zuzuschreiben, dass die ausserordentliche Delegirten-Versammlung vom 31. August 1873 in Olten zusammenberufen wurde. Indem wir vorbeigehend erwähnen, dass in dieser Versammlung der am 28. April 1873 verstorbene Hr. Prof. Munzinger durch Herrn Kantonsschullehrer Alex. Favrot in Bern ersetzt und als neuer Beizüger zum Central-Comité aus der französchen Schweiz Herr A. Gavard, Sekretär des Erziehungs-Departements in Genf bezeichnet wurde, verweisen wir auf die im Anhange wörtlich abgedruckten Resolutionen der Versammlung. Sie erklärte die Entwerfung einer Kirchenverfassung als den dringlichen Gegenstand der Berathungen des Central-Comités und signalisirte die im Gebiete des Cultus jetzt schon wün-

schenswerthen und realisirbaren Reformen. Wir haben der Kirchenverfassungsfrage, ohne übrigens die erfolgreiche Propaganda betreffend die Bildung neuer Vereine aus dem Auge zu verlieren und ohne den geistigen Zusammenhang mit der deutschen Bewegung (wir erinnern an die Beschickung des Constanzer Congresses im September 1873), jemals ausser Acht zu lassen, von nun an die vorzüglichste Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewandt.

In vollem Bewusstsein des Ernstes dieser Aufgabe, deren Tragweite für die ganze Bewegung unermesslich ist, sind wir mit ruhiger Ueberlegung und Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren vorgegangen.

Ein von Herrn Pfarrer Ed. Herzog in Olten abgefasster erster Entwurf wurde vom Ausschuss des Central-Comites in Solothurn unter Beiziehung des Herrn Landammann Vigier, des Präsidenten der Diözesankonferenz des Bisthums Basel, einlässich besprochen und durchberathen und dem Genfer Comite zur Vernehmlassung mitgetheilt, das seinerseits einen, wenn auch nicht wesentlich, abweichenden Entwurf vorlegte.

Es fand deshalb am 21. und 22. März 1874 in Solothurn in vereinigten Central-Comite eine Berathung beider Entwürfe statt, bei welcher die vollständige Uebereinstimmung in Betreff aller wesentlicken Punkte zwischen den Abgeordneten von Genf und den deutschschweizerischen Mitgliedern sehr bald hergestellt war. Man war allseitig von der Wichtigkeit des Gegenstandes beherrscht und verzichtete leicht auf besondere Liebhabereien, sei es in der Form, sei es in der Sache selbst. Dieses Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, der nothwendigen Einigung ist der Leitfaden bei der Ausarbeitung des ganzen Vorschlages gewesen.

Eine engere Kommission (unter Mitwirkung des ersten Redaktors) hat die Redaktion unter Berücksichtigung aller erheblich erklärten Anträge und Bemerkungen in der Gestalt festgestellt, wie Ihnen der Entwurf am 14. Juni dieses Jahres zur ersten Berathung unterbreitet worden.

Am 25. Juni haben wir uns in Bern, Ihrem Auftrag nachkommend, zu einer nochmaligen Durchsicht und Berathung des ganzen Vorschlages, auf Grundlage der von der Delegirten-Versammlung bereits endgültig gefassten Beschlüsse und in Befolgung ihrer Weisungen, zusammengefunden. Das Resultat dieser letzten Berathung, an welcher auf die Einladung des Comites auch die HH. Pfarrer Herzog und Prof. Dr. Gareis in Bern theilzunehmen die Güte hatten, legen wir Ihnen in dem nunmehrigen Entwurfe, der Ihrem Beschlusse gemäss von einer Darstellung der Motive begleitet ist, vor. Wir schliessen mit der Bemerkung, dass es nur aus mehrfachen persönlichen Ursachen nicht möglich war, Ihnen die Vorlage in einem frühern Zeitpunkte mitzutheilen, weshalb wir Sie uns zu entschuldigen bitten.

B. Grundsätze des Verfassungs-Entwurfes.

Einleitung.

Wir führen die Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz mit einem Satze ein, welcher sowohl den Ausgangspunkt unserer Bewegung, die Bekämpfung des Unfehlbarkeitsdogma und damit auch aller übrigen römisch-katholischen Missbräuche und Irrlehren, die nur einzelne Ringe an der nun abgeschlossenen Kette des römisch-hierarchischen Systems sind, ins Auge fasst, als auch gleich Anfangs auf die Zielpunkte hinweist, welche wir zu erreichen uns vorgenommen haben, nämlich die Wiederherstellung der katholischen Kirche in der Schweiz in ihrer ursprünglichen Reinheit auf nationaler Grundlage im gemeinsamen Kampfe mit den Glaubensgenossen anderer Länder gegen den gemeinsamen Feind. Wenn sich die freisinnigen Katholiken der Schweiz eine Kirchenverfassung zu geben im Begriffe stehen, so ist es angezeigt, vor Allem der Frage recht scharf in's Auge zu sehen, ob denn die Gründung einer christkatholischen Kirche auf nationaler Grundlage auch der richtige Weg sei, auf welchem liberale Katholiken dem sie erfüllenden religiösen Ideale Ausdruck und Verwirklichung zu verschaffen vermögen? Es wäre thöricht bei einer solchen Frage auf die Meinungen der Gegner in anderer Weise zu hören, als indem wir gerade dasjenige wählen, was sie am heftigsten bekämpfen und bemängeln (eine feste Organisation), in der richtigen Ueberzeugung, dass sie ihren Spott und Hass nicht demjenigen zuwenden, was sie als ihnen ungefährlich ansehen. In positiver Richtung aber darf man die Ansichten auf befreundeter Seite zu Rathe ziehen. Hier haben wir nun hauptsächlich einem schweren Einwurfe zu begegnen. Wie! ruft man uns zu, wieder eine Landeskirche, ein neues »Landesungethüm«!? —

Diejenigen, welche in vorwurfsvollem Tone diese Frage stellen, befinden sich in einem grossen wesentlichen Irrthum, vor dessen Beseitigung keine nützliche Diskussion sich entspinnen kann; sie verkennen gründlich den Ursprung und das Ziel unserer katholischen Reformbewegung. Diese Bewegung hat ihren Ursprung in dem geschändeten, geknechteten und empörten Gewissen der Katholiken und ihr Ziel ist eben der Schutz des freien religiösen Gewissens gegen weitere Vergewaltigung von Seite der römischen Despotie. Die Bewegung hat ferner einen nationalen Charakter in Deutschland wie in der Schweiz angenommen in Folge des natürlichen Gefühles der Völker, dass man ihnen exotische Erzeugnisse einer fremden Gedankenwelt an der Stelle einfacher gesunder Landesfrucht aufzudringen suche. Es ist nun wahrhaft ein sonderbares Unterfangen, dem Volke statt kräftigen Widerstand gegen solche Knechtungsversuche — Indifferentismus zu predigen!!

Der Schweiz. Verein freisinniger Katholiken hat von seinem Ent-

stehen an einen andern Weg eingeschlagen und es fällt uns sehr leicht, aus der nur erst kurzen Vereins-Geschichte nachzuweisen, dass stets ein klarbewusstes Vorgehen in dieser Richtung stattgefunden hat.

Schon in der ersten grössern Versammlung, am 18. September 1871 in Solothurn, wurde nahezu mit Einmüthigkeit der Antrag verworfen, den Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, womit natürlich den infallibeln Herren das Feld ihrer Propaganda freigegeben gewesen wäre. Dagegen konstituirte sich die Versammlung als »Schweiz. Verein freisinniger Katholiken« und fasste Resolutionen, deren Spitze gegen die Unterdrückung der Rechte des Staates, der Gemeinden und der Individuen durch die Kirchengewalt gerichtet und die schon sehr bestimmt und nachdrücklich die Wiedererlangung dieser von der römischen Kirche usurpirten Rechte, namentlich aber die Wiederherstellung einer auf die freie Gemeinde gegründeten Landeskirche betonnen und fordern. Anschliessend an diese Resolutionen schrieb Ihnen Ihr Central-Comite in seinem Kreisschreiben vom November 1871, worin es zur Vereinsbildung aufforderte: »Dem (Umsturz der alten Kirchenverfassung durch das Infallibilitätsdogma) gegenüber gilt es, die Kirchenverfassung wieder zu erringen, in welcher die Gemeinden, das Volk der Laien, eine andere Stellung bekommen, als es gegenwärtig der Fall ist, eine Stellung, welche nicht die des Ausschlusses, sondern umgekehrt die der Betheiligung an den Angelegenheiten kirchlicher und religiöser Natur ...... Leider haben wir bei diesen unseren Anschauungen und Bestrebungen einen grossen Widerstand zu überwinden, nämlich den Widerstand des Indifferentismus, d. h. der Gleichgültigkeit gegen kirchliche und religiöse Angelegenheiten.«

In vollständiger Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Central-Comites adoptirten darauf die Delegirten- und die öffentliche allgemeine Versammlung des Vereins am 1. Dezember 1872 in Olten die vorgeschlagenen Vereinsstatuten, welche als die Aufgabe desselben hinstellen die Organisation des Widerstandes gegen die neue Glaubenslehre und die Herbeiführung einer kräftigen Reform in der katholischen Kirche, die insbesondere die berechtigten Ansprüche des katholischen Volkes auf Theilnahme an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten erfüllen soll; mit jubelnder Begeisterung stimmte auch die Versammlung den Sätzen des Herrn Prof. Munzinger zu, deren einer hier wesentlich beachtenswerth lautet: »Die Durchführung der nothwendigen Reformen auf dem Gebiete des Cultus und der Disziplin kann erst dann vorgenommen werden, wenn in Folge einer grösseren Ausdehnung unserer Bewegung die Möglichkeit der Constituirung von regelmässigen Organen einer auf die christliche Gemeinde und auf einen gebildeten Geistlichenstand gegründeten Kirchenverfassung gegeben sein wird.« Und in consequenter Verfolgung dieses der Bewegung zu Grunde liegenden Gedankens erklärte hinwieder die Delegirten-

Versammlung vom 31. August 1873, das Organ zur Vornahme durchgreifender Reformen in der katholischen Kirche der Schweiz werde durch die künftige Kirchenverfassung aufgestellt werden, die eine auf rein demokratischer Grundlage in der Gemeinde basirte schweizerische Nationalkirche erstellen werde.

Nach dieser geschichtlichen Entwicklung hiesse es seinen eigenen Ursprung, seine ganze Vergangenheit verläugnen und verdammen, wenn wir heute, wo es gilt, endlich Hand an's Werk zu legen, vor dieser selbst zu gründenden Verfassung zurückschrecken wollten! Das wäre eine wirklich komische Gespensterfurcht! Freilich, wenn wir uns auf einem Irrwege befänden, wäre es besser, spät, als gar nicht umzukehren. Allein lässt sich einmal die Nothwendigkeit einer verfassungsmässigen Organisation für unsere Bestrebungen nicht läugnen und wir haben seit drei Jahren mit stets grösserer Klarheit erkannt, dass wir als disjecta membra nichts Ganzes und nichts Grosses erreichen können, dann ist es unsere Sache, offenen Auges und entschlossenen Sinnes das Werk zu erstellen, welches das katholische Schweizer-Volk religiös frei machen und frei erhalten soll. Keine neuen hierarchischen Fesseln wollen wir ihm anlegen, wir wollen es vielmehr von denselben befreien. Wir stehen auf dem Boden des Christenthums, das in seiner ursprünglichen reinen und schönen Gestalt dem einzelnen Menschen das Bewusstsein seiner Würde und innern Freitheit gibt und ihn mit seinen Mitmenschen brüderlich verbindet. Wir stehen als republikanische Schweizer auf dem Boden der nationalen Unabhängigkeit und der Selbstständigkeit der Gemeinde, der Volkskirche, wollen aber den humanen und universalen Charakter unserer Bewegung nicht verläugnen, indem wir wohl die unnatürliche Einerleiheit, nicht aber die Verbindung, die Einheit der Völker durch das Gesetz der Freiheit und der Liebe verwerfen. »Wir wünschen eine dem Geiste der alten Kirche entsprechende freie Verbindung der verschiedenen Landeskirchen zu einer wahrhaft katholischen Kirche; als höchstes Ziel aber erstreben wir die endliche Wiedervereinigung aller christlichen Confessionen, welche die in Wahrheit allgemeine (katholische) Kirche in ihrer Einheit bilden.« (Resolutionen vom 31. August 1873 und vom 1. Dezember 1872.)

Unsere Kirche soll nach dem Worte des verewigten Munzinger ihren Schwerpunkt zurückverlegen in die Gemeinschaft der Gläubigen. In einer solchen Gemeinschaft auf nationaler Grundlage glauben wir unser kirchliches Ideal darstellen und die katholische Kirche in der Schweiz in ursprünglicher Reinheit wiederherstellen zu können.

I. Grundbestimmmungen.

In dem ersten Paragraphen ist der Haupt- und Fundamental-Satz des ganzen Entwurfes enthalten. »Die christ-katholische Kirche der

Schweiz beruht auf den Kirchgemeinden. beziehungsweise Ortsvereinen. . .« Wir folgen damit vor Allem der Direktion, die uns die Delegirten-Versammlung v. 31. August 1873 gegeben hat, wenn sie die Resolution fasste: »In Rückkehr zur alten apostolischen Zeit und zugleich entsprechend dem Geiste unserer republikanisch-bürgerlichen Institutionen wird die Kirchenverfassung der Altkatholiken in der Schweiz auf rein demokratischer Grundlage in der Gemeinde basirt sein.« Es hat seiner Zeit ein römisch-katholischer Pontifex, wir glauben, es war Eugenius Lachat, vom Vaticanischen Concil aus Rom in ein schweizerisches Zeitungsblatt (»Bund«) geschrieben, er sei als Demokrat für die Unfehlbarkeit des Papstes eingenommen, denn bei diesem Systeme habe jeder einzelne Gläubige, der niedrige Kleriker und der hohe geistliche Würdenträger ein gleiches Recht, sie Alle stehen unter dem einen erhabenen Bewahrer des Glaubensschatzes, während das Episcopalsystem die Aristokratie und Oligarchie in der Kirche erzeuge und fördere. Der Anhänger dieser Theorie hat offenbar Vieles mit einem französischen Imperialdemokraten gemein; denn sein kirchliches und des Imperialisten politisches Ideal fallen zusammen: es ist die Freiheit, in Masse unfrei zu sein. Solchen Ideen gegenüber wissen wir sehr gut, dass die von unsern Vätern auf uns vererbte Freiheit in bürgerlichen und religiösen Dingen auf dem unbeschränkten Selbstbestimmungsrecht der Individuen und der einzelnen Kreise des Volkes, der Genossenschaften und Gemeinden, beruht. Die Gemeindefreiheit ist das Palladium bürgerlicher Freiheit. Es ist aber auch mehr und mehr in's Bewusstsein unserer Zeit getreten, dass die Autonomie der Kirchgemeinde und der kirchlichen Genossenschaft die sicherste Garantie der religiösen Freiheit in sich trägt. Die Gläubigen treten nach selbstgegebenem Gesetze zusammen zum religiösen Verein, zur kirchlichen Genossenschaft, zur Kirch-Gemeinde. Und diese aus dem Bedürfniss nach wahrer geordneter Freiheit hervorgegangenen Bildungen unserer Zeit, sie sind nichts anderes als die Wiederauffrischung der Formen der ersten, der freiesten und herrlichsten christlichen Zeit. »Die Verfassung der alten christlichen Kirche ruhte auf der Gemeinde und war eine volksthümliche; sie war nicht ein von oben herab dirigirter verknöcherter Mechanismus, wie die heutige römische Kirche, sondern ein von dem gesunden freien Leben aller einzelnen Theile durchströmter, im Geiste und in der Liebe einheitlicher Organismus . . . . Wir wollen darum, dass die Gemeinden, in denen das christliche Volk am unmittelbarsten zur Erscheinung und Bedeutung kommt, den Unterbau der religiösen Gemeinschaft bilden.« (Munzinger.)

Die frei gebildeten Gemeinden und Vereine unserer Kirche werden, so lautet § 1 des Entwurfes weiter, »in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft besitzen.« Auch mit dieser Bestimmung fussen wir auf den klaren Beschlüssen unseres Vereins vom 31. August 1873, welche besagen, dass die Kirchenver-

fassung »mit Anwendung des Repräsentativsystems in höhern Synodalorganen ausgebaut werden solle, welche zur Bewahrung der Einheit, sowie zur Leitung und zeitgemässen Fortbildung des Ganzen berufen sind.« Munzinger nennt eine Synodalverfassung »ein Zürückkehren zu der Regel der christkatholischen Tradition«. In seiner Studie über »Papstthum und Nationalkirche« vom Jahre 1860 rief er schon mit allem Nachdrucke der Wiedereinführung der kirchlichen Synoden als dem stärksten Damme gegenüber der Allmacht Rom's. Ihm schwebte schon damals lebhaft das Ideal einer schweizerischen katholischen Nationalkirche vor. Heute nun hoffen wir das so lang ersehnte Werk erbauen zu können. Wir rufen die Vertreter sämmtlichen Kirchgemeinden und Vereine, die das Band der christkatholischen Schweizer-Kirche umschliessen wird, zu einer katholischen Nationalsynode zusammen; in dieser werden sie ihren freien Willen mit Bezug auf die kirchliche Gestaltung im Vaterlande, so weit sie hierauf einzuwirken verfassungsmässig berechtigt sind, aussprechen und geltend machen können.

Weit entfernt, die josephinische Staats- oder Landeskirche des 18. Jahrhunderts zn erneuern, verlassen wir das noch in unseren Tagen in der Schweiz und insbesondere in der Diözese Basel im Verhältniss von Staat und Kirche bestehende System darin, dass wir keine Privilegien, keine besondere Schutzstellung vom Staate prätendiren, sondern nur diejenigen Befugnisse beanspruchen, die der Staat auch den übrigen, seine Einrichtungen und Gesetze respektirenden kirchlichen Genossenschaften verleiht. Wir sind Gegner der Allgewalt der Hierarchie, einer modernen Theokratie, so gut wie der Omnipotenz des Staates, des Staatskirchenthums. In unserer Volkskirche soll kein Raum bleiben für Ueberhebung und Unterdrückung, nach keiner Richtung hin. Hier sei es uns gestattet, die hochwichtige Frage des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche zumal mit Rücksicht auf die künftige Gestaltung desselben in Ansehung der christ-katholischen Kirche der Schweiz einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Aus dem an die Spitze unserer Verfassungsbestimmungen gestellten Axiom, dass unsere Kirche auf der freien selbstständigen Gemeinde beruhe, folgt mit Nothwendigkeit, dass wir uns nicht auf den Standpunkt einer Kirche stellen, welche als die alleinseligmachende vom Staate anerkannt und privilegirt sein will. Wir können nicht ein Prinzip für uns gutheissen, für Andere aber verwerfen. Der Staat hat die Rechte und Freiheiten Aller gleichmässig anzuerkennen und zu schützen. Das thut er nicht, wenn er sich mit einer Kirche identifizirt, wenn die Einheit von Staat und Kirche, sei es in der Form der Theokratie, sei es in der Form des Staatskirchenthums besteht. Er thut es aber auch in dem Falle nicht, wo er eine einzelne Kirche mit besondern Privilegien ausstattet und als die bevorzugte Landeskirche erklärt, welcher anzugehören hinwieder auch bürgerliche Vor-

theile mit sich bringt. Wir haben die strenge Scheidung der bürgerlichen Rechtssphäre von der kirchlichen Angehörigkeit schon zu einer Zeit postulirt, wo sie noch nicht als Verfassungsgrundsatz in unserem Lande sanktionirt war. Zu gleicher Zeit haben wir aber auch die absolute Trennung von Kirche und Staat verworfen. Stehen wir heute auf einem andern Standpunkte? Nein. Wir müssen vielmehr gerade im Interesse und zum Schutze der religiösen Freiheit unseres Volkes wünschen und verlangen, dass Staat und Kirche in der Schweiz in einem interessiven Verhältnisse zu einander verbleiben. Wir müssen dieses um so mehr fordern, als wir in unserer Republik uns stets neuerdings von der Richtigkeit der Worte Zeller's [1]) überzeugen, dass die Macht der römisch-katholischen Kirche um so mehr ins Gewicht fällt, je grösser der Antheil ist, der in einem Staate dem Volke an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung eingeräumt ist.

Welches wird nun aber die rechtliche Form sein, in die wir unsere christkatholische Kirche im vaterländischen Staate gekleidet wissen wollen? Es liegt auf der Hand, dass wir uns mit der Stellung einer reinen Privatgesellschaft, welche allerdings die Stellung der christlichen Kirche bis auf Konstantin den Grossen war, nicht begnügen, dass wir der staatlichen Anerkennung nicht entbehren können. Wir wollen keinen religiösen Verein einiger Wenigen, sondern eine die Massen umfassende Volkskirche, eine dauernde kirchliche Gemeinschaft gründen.

Desswegen sehen wir uns im Falle, die staatliche Anerkennung nachzusuchen und auf die Rechte einer öffentlichen Corporation Anspruch zu erheben. Für den Staat wird hinwieder eben in dem Umstand, dass wir eine organisirte Volkskirche bilden, das Motiv liegen, uns als eine öffentliche Corporation zu behandeln. Wir gehen aber weiter und sagen: Der Staat wird sein Interesse an den kirchlichen Organisationen nicht blos durch den Akt der Anerkennung und Duldung bezeugen, sondern er wird zu den Kirchen des Landes in ein wohlwollendes Verhältniss treten, wenn und so lange dieselben redliche Mitarbeiterinnen an dem geistigen und materiellen Wohl des Volkes, an den Culturfortschritten überhaupt, genannt zu werden verdienen. Während das Interesse des liberalen Staates gegenüber einer Kirche, die wie die römisch-katholische ihre Regeln und ihr Gedeihen über die allgemeinen Staatsgesetze und die Staatswohlfahrt stellt, sich in der entschlossenen Abwehr und Abweisung solcher Angriffe und Prätentionen äussern muss, wird es es gegentheils in Ansehung einer Kirche, welche die Anmassungen jener ersten verabscheut und bekämpft und ihre Anhänger zu freien Arbeitern für das gemeine Wohl erzieht, sich in wohlwollendem, unterstützendem Sinne manifestiren. Die Interessen und Bestrebungen des libe-

[1]) Vergleiche dessen Vorlesungen über »Staat und Kirche«. Seite 62. (Leipzig 1873.)

ralen Staates und der liberal-katholischen Kirche der Schweiz bedingen somit ein gegenseitiges freundschaftliches Verhältniss, sie fallen zusammen, sie führen zu einem und demselben Ziele der geistigen und sittlichen Vervollkommnung des Menschen. Die liberalen Kantonsregierungen haben, durchdrungen von der Einsicht, dass die von Rom gepredigten neuen Lehr- und Glaubenssätze im schroffsten Widerspruche zu der Aufgabe und Tendenz des liberalen Staates stehen, den Kampf gegen die hierarchischen Anmassungen bis auf den heutigen Tag nachdrücklich und erfolgreich geführt. Wir dürfen von unsern Regierungen erwarten, dass sie auch fernerhin diesem Kampfe gegen den Todfeind des modernen Rechtsstaates, gegen den römischen Ultramontanismus, nicht theilnahmlos gegenüberstehen werden.

* * *

Entsprechend dem förderativen Charakter unseres Staates und der Verschiedenartigkeit seiner nationalen Bestandtheile und damit ein möglichst freies und reges Leben alle Theile der Gemeinschaft durchdringe, stellen wir in § 2 die Bestimmung auf, dass innerhalb des nationalen Verbandes kantonale oder Kreisverbindungen entstehen können. Zur Beschwichtigung der von einem Theil der Genfer Delegation geäusserten, nach unserer Ansicht zwar ganz grundlosen, Bedenken, ist in der diessfallsigen Bestimmung der ausdrückliche Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung aufgenommen worden.

II. Besondere Bestimmungen.

In den besonderen Bestimmungen führen wir den Auf- und Ausbau des kirchlichen Gebäudes auf der bezeichneten Grundlage aus, soweit die Ausführung nach verfassungsmässigen Vorschriften zu geschehen hat.

Wir glauben, dass die einzelnen Bestimmungen nach Form und Inhalt zu keiner Zweideutigkeit Anlass geben und dem allgemeinen Verständniss sehr nahe liegen, so dass wir unsere Berichterstattung auf einige wenige hervorragende Punkte beschränken dürfen.

1. Die Gemeinden resp. Ortsvereine.

Unter dem Begriff der christkatholischen Kirchgemeinde fassen wir jegliche genossenschaftliche Vereinigung unserer Gesinnungsfreunde zusammen, in welcher eine regelmässige Seelsorge besteht und ein regelmässiger öffentlicher Gottesdienst ausgeübt wird. Auf die Bildung von Kirchgemeinden legen wir das Hauptgewicht. Nur durch diese wird unserer Bewegung der wahrhaft religiöse Charakter erhalten bleiben und das Reformwerk ein kirchliches und dauerndes werden. In denjenigen Ortschaften allein, wo die Möglichkeit einer Gemeindebildung in dem angedeuteten weiten Sinne nicht gegeben ist, soll die Constituirung von Ortsvereinen vorgesehen und gestattet sein. Der umfassende Begriff unserer Kirchengemeinde schliesst alle

bisher bestehenden kirchlichen Bildungen ein. Die Autonomie, welche wir denselben zusichern und welche nur durch die der Gemeinschaft unentbehrlichen Befugnisse beschränkt wird, muss alle Besorgnisse, als ob wir mit dieser Definition an bestehenden verfassungs- oder gesetzmässigen Verhältnissen Aenderungen hervorrufen wollten, zerstreuen.

Die Aufnahme des § 6 rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf ein geordnetes genossenschaftliches Leben ohne Weiteres. Eine überflüssige und lästige Reglementirerei kann darin unmöglich gefunden werden.

2. Die Kontonal- oder Kreissynoden

sollen durch die freie Initiative der Gemeinden und Vereine entstehen und ein vollständig freies Leben entwickeln können, soweit dieses unbeschadet der nothwendigen und natürlichen Interessen des Ganzen, der Gemeinschaft, möglich ist.

3. Die Nationalsynode.

Haben wir in den selbstständigen Genossenschaften das Fundament unserer Kirche gelegt, so werden wir in deren Repräsentation in der Nationalsynode den festen Angelpunkt der gemeinschaftlichen Bewegung, des kirchlichen Lebens besitzen. Durch die Nationalsynode wird die Einigung aller freisinnnigen Katholiken der Schweiz zu gemeinsamem Handeln bezweckt und erreicht werden.

Machen wir uns kein Hehl daraus: es ist hohe Zeit, dass wir diese Einigung vollziehen! Zwar schwebte der Gedanke an die Nothwendigkeit einträchtigen, einigen Handelns nicht nur dem Verfasser unserer Vereinsstatuten (Munzinger), sondern offenbar auch der dieselben einstimmig adoptirenden Delegirtenversammlung vom 1. Dezember 1872 deutlich vor; denn § 5 derselben weist die Entscheidung aller prinzipieller Fragen, welche die Thätigkeit des Vereins berühren, der schweizerischen Delegirtenversammlung zu.

Wir glauben auch daran erinnern zu dürfen, dass wir an der Wende des Jahres 1872 im Hinblick auf das reformatorische Auftreten des Pater Hyazinth in Genf in einem Kreisschreiben unseren Vereinsgenossen die hohe Wichtigkeit dieser Bestimmung der Statuten eindringlich in Erinnerung brachten. »Nur durch vereinte Kraft sind wir stark!« riefen wir Ihnen damals zu. Heute wird die Wahrheit dieses Satzes wohl nirgends lebhafter erkannt und empfunden werden, als gerade in Genf.

Es darf für die zu berufende Nationalsynode ein günstiges Prognostikon in der Thatsache gefunden werden, dass ein allgemeines Bedürfniss in allen Theilen der Schweiz ihre Einführung verlangt. Dieses Bedürfniss entspricht einerseits dem Streben nationaler Gestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse, undererseits, dass ohne ein die Einheit des kirchlichen Lebens sicherndes Organ das Reform-

werk nicht wachsen, nicht bestehen könne. Zugleich erfüllt der Umstand, dass schon in der ersten christlichen Zeit die Kirche diese Lebensform aufweist, allüberall die Freunde der synodalen Verfassungseinrichtung mit einem Gefühl der Sicherheit und Befriedigung.

Wir erklären daher die Nationalsynode als das oberste gesetzgebende und entscheidende Organ der christkatholischen Kirche der Schweiz und statten sie mit den höchsten (nun besser als im früheren Entwurfe präcisirten) Befugnissen, wie z. B. der Wahl und Entsetzung des Bischofs, aus; die am 1. Dezember 1872 schon in Aussicht genommene und am 31. August 1873 näher signalisirte Konstituirung eines verfassungsmässigen Organs zur Durchführung der nothwendigen Reformen auf dem Gebiete des Cultus und der Disciplin der Kirche soll nun vollzogen werden und in der katholischen Nationalsynode soll dieses Organ in's Leben treten.

Die Nationalsynode wird aus den unsere Tendenzen vertretenden, amtliche Funktionen ausübenden katholischen Geistlichen der Schweiz und aus den die Kirchgemeinden und Ortsvereine repräsentirenden Laien zusammengesetzt sein und so ein wahres Bild der Gemeinschaft der Gläubigen darbieten. Entsprechend der wesentlich höhern Bedeutung der Gemeinden wird auch deren Vertretung eine zahlreichere als diejenige der Vereine sein und es dürfte vielleicht füglich die im Entwurf angenommene Zahl der Gemeinde-Delegirten noch erhöht werden.

Von Amtes wegen wird die Mitgliedschaft an der Nationalsynode dem oder den Inhabern der bischöflichen Würde zugeschrieben. Es ist diess etwas Selbstverständliches, da der Bischof die höchste geistliche Funktion unter den katholischen Priestern auszuüben berufen ist. Wir treten desshalb auch nicht an dieser Stelle auf die grundsätzliche Frage der Beibehaltung und Gestaltung des Episcopates in unserer Kirche ein, sondern behalten dieselbe einer besonderen Untersuchung vor, in welcher die Befugnisse der Nationalsynode gegegenüber dem Bischof ebenfalls erörtert werden sollen. Untergeordnete Ordnungsbestimmungen übergehend, erwähnen wir bloss noch der übereilte Beschlüsse in wichtigen Fragen verhütenden Vorschrift des § 15, deren praktische Wohlbegründetheit uns nach wiederholter Erwägung klar geworden ist, sowie der Bestimmung des § 16, in welcher wir den möglichen Fall der Besteuerung der Gemeinden und Vereine zur Deckung der allgemeinen Kirchenbedürfnisse vorsehen, weil die Steuerpflicht richtiger durch die Verfassung selbst, als durch einen Synodalbeschluss ausgesprochen wird.

4. Der Synodalrath

ist die vorberathende, executive und administrative Behörde der Kirchengemeinschaft; ihm wird ähnlich dem Regierungs- oder Staatsrathe im staatlichen Organismus die beständige Leitung und Besorgung der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Synode anvertraut. Auch

im Synodalrath (als verkürzter Synode) soll das Laienelement neben dem geistlichen und zwar entsprechend dem Verhältniss in der Masse der Kirchengenossen selbst im überwiegender Anzahl vertreten sein. Dass der geistliche Führer, der Bischof, als solcher, in dieser Behörde Sitz und Stimme habe, bedarf keiner weitern Begründung. Der Bischof soll in dem Synodalrath zugleich seine Stütze, einen festen Halt- und Anlehnungspunkt, und eine Schranke, die Controle seiner Handlungen finden. In einem harmonischen Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Aufsichts- und Verwaltungsbehörde erblicken wir die Wiederherstellung eines dem altchristlichen entsprechenden Zustandes.

Es erschien uns zweckmässig, die nähern Bestimmungen über die Organisation des Synodalrathes nicht in die Verfassung aufzunehmen, sondern der weitern Beschlussfassung der Synode vorzubehalten.

5. Der geistlichen Personen.

a. Der Bischof.

Die Delegirtenversammlung vom 14. Juni d. J. hat mit überwiegender Mehrheit beschlossen, es sei das Institut des Episcopates in der christkatholischen Kirche der Schweiz beizubehalten und der Grundsatz der Absetzbarkeit des Bischofs in der Verfassung auszusprechen. Mit geringerer Mehrheit (37 gegen 27 Stimmen) hat dieselbe auch die im Verfassungsentwurfe vom 21./22. März 1874 aufgestellte Definition der dem Bischofe zukommenden Attributionen gutgeheissen. Auf die am 14. Juni am Schlusse der Berathung aufgeworfene Frage der Periodicität der Bischofswahl, d. h. der Feststellung einer beschränkten Amtsdauer und periodischer Wiederwahl bezw. Neuwahl desselben, trat man dagegen — wegen mangelnder Zeit — nicht mehr ein und es wurde in dieser letztern Beziehung dem Central-Comite keinerlei Direktion ertheilt. Wir haben in unserer Situng vom 25. Juni nach gewissenhafter, ernster Berathung den vom Bischof handelnden Abschnitt des früheren Entwurfes in Allem unverändert gelassen mit der alleinigen Ausnahme, dass in einem neuen Paragraphen die Absetzbarkeit des Bischofs durch die Nationalsynode wegen Verletzung seiner Amtspflichten — Ihrer Schlussnahme gemäss — ausgedrückt wurde.

Wenn auch so nichts den Delegirten Unbekanntes und Unerwartetes über den Episkopat in dem gegenwärtigen Vorschlag enthalten ist, so erfordert doch die ausserordentliche Wichtigkeit des Gegenstandes von uns eine einlässlichere sachliche Besprechung. Eine gründliche Rechtfertigung der Beibehaltung des Episcopates erscheint uns zudem nicht bloss gegenüber einer ehrenwerthen und sehr entschiedenen Minderheit im Schoosse unseres Vereins selbst, sondern auch mit Rücksicht auf vielfache seit unserer letzten Delegiertenver-

sammlung auf befreundeter Seite zu Tage getretene Befürchtungen und von daher uns gemachte Vorstellungen wohl am Platze zu sein.

Man kann die Gründe für und gegen die Beibehaltung des Episcopates trennen in Gründe prinzipieller Natur und in solche der Zweckmässigkeit.

In der ersten Richtung sagen die Vertheidiger der Institution; Im Episcopat verkörpert sich das Prinzip der Katholicität; er ist der Träger der christkatholischen Tradition seit der apostolischen Zeit; ohne Episcopat kein Katholicismus! Der Gegner aber erwidern: In der ältesteten christlichen Zeit und bis zum 2. Jahrhundert nach Christus ist die Bischofswürde gar nicht, jedenfalls aber entfernt nicht im Sinne der nachherigen Ausbildung und der heutigen Auffassung vorhanden gewesen. Der Episcopat ist keine christliche, er ist eine von der Herrschsucht erzeugte und anf Herrschaft zielende römisch-katholische Einrichtung.

Es ist nicht unsere Sache, hier eine historisch-kritische Untersuchung anzustellen, deren Resultat übrigens bei dem von uns in dieser Frage eingenommenen Standpunkt auch nicht in erster Linie massgebend sein kann.

Das historisch Exakte dürfte wohl in den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Abhandlungen liegen [1]), die Hr. Pfarrer Ed. Herzog als Professor der Exegese an der theologischen Anstalt in Luzern mit spezieller Bezugnahme auf die Entwickelung der hierarchischen Ordnung

---

[1]) Ueber die Abfassungszeit der Pastoralbriefe. Luzern 1872.

Der Verfasser unterscheidet folgenden Stufengang in der Entwicklung der hierarchischen Ordnung der ersten christlichen Zeit:

1. »In der ersten Zeit des Bestandes christlicher Gemeinden stehen die eigentlichen kirchlichen Beamten noch ganz im Hintergrund; an ihrer Stelle dagegen erscheinen die durch charismatische Gaben ausgezeichneten Gläubigen.

2. Allmälig tritt in jeder einzelnen Gemeinde ein Collegium von kirchliche Vorstehern, welche direkt von den Aposteln eingesetzt sind, immer deutlicher hervor. Sie werden zuerst Diakonen, dann Presbyter, aber gleichzeitig auch Episkopen genannt.

3. In den letzten Jahren der in der Apostelgeschichte beschriebenen Wirksamkeit des Apostels Paulus wird zwischen dem Presbyterat (oder Episkopat) und Diakonat unterschieden; aber noch gibt es kein Mittelglied zwischen diesen Aemtern und dem eigentlichen Apostolat.

4. Am Ende des siebenten Decenniums (des 1. Jahrhunderts) kennt man direkt von den Aposteln ernannte Träger des Apostolats, welche den Presbytern (sive Episkopen) und Diakonen übergeordnet sind, dagegen noch keine förmlichen Ortsbischöfe.

5. Gegen Ende des ersten und am Anfang des zweiten Jahrhunderts besitzt jede Gemeinde ein Haupt in der Person eines ständigen Bischofs und fortan wird genau unterschieden zwischen Episkopos, Presbyteros und Diakonos.«

in der christlichen Urkirche verfasst hat und auf die wir ausdrücklich verweisen.

Wie man überhaupt in der Beibehaltung des Episcopates etwas unserer ausgesprochenen Tendenz, soweit immer möglich zu den Einrichtungen der ursprünglichen katholischen Kirche zurückzukehren, Widersprechendes erblicken kann, ist uns nicht recht begreiflich und wir können auf Redensarten, wie dass der Episcopat und das Papstthum Kinder eines und desselben Geistes seien, der durch seine Herrschsucht die Kirche verunstaltet habe, so wenig Gewicht legen, als wir uns Vorwürfe zu Herzen nehmen, die dahin lauten »wir beginnen unsere Organisation mit der Einführung eines ächt römisch katholischen Institutes, des Episcopates, und machen den kuriosen und eiteln Versuch, die Hierarchie mit der Demokratie in der Kirche zu vereinigen.«

Es kommt ja eben nur darauf an, dass der Episkopat im Sinne und Geiste der altchristlichen Kirche aufgefasst, eingerichtet und verwaltet werde, dann fallen alle diese Ausstellungen von sich selbst dahin!

Wir geben gerne zu dass der katholische Episkopat im Laufe der Jahrhunderte, trotzdem er viele strahlende Erscheinungen in der Geschichte aufzuweisen hat, im Dienst des Papstes romanisirt wurde, ja sich soweit vergass, dass er sich selbst (am 18. Juli 1870) auf das Gebot des römischen Pontifex das Todesurtheil unterzeichnete. Aber sind denn die heutigen Inhaber des römisch-katholischen Episcopates auch nur im Entferntesten jenen urchristlichen Vorstehern der Gemeinden ähnlich und vergleichbar, sind denn die »Bischöfe« unserer Zeit wirklich die Träger der christkatholischen Tradition?! Nein. Gerade, weil sie es nicht sind, so wenig als der Papst, stehen wir im Kampfe gegen die römische Curie und gegen sie selbst, die Bischöfe. Es ist eine müssige Sache für und gegen Namen sich zu streiten; auf den Geist kommt es an, der eine Institution erschaffen hat und erfüllen soll. Man beweise uns, dass der Episkopat vermöge seiner Natur zum Verderben führen müsse, dass ein freies kirchliches Leben in ihm und mit ihm unvereinbar sei, dann werden auch wir in das Vernichtungsurtheil einstimmen. Aber gerade die ersten christlichen Jahrhunderte beweisen ja für und nicht gegen den Episcopat, jene Jahrhunderte, als christliche Bischöfe gegenüber Rom noch die muthige Sprache der Wahrheit und des Glaubens führten!

Es sei uns erlaubt, bevor wir näher erörtern, in welcher Gestalt wir den Episcopat erhalten wollen, an ein Beispiel aus unsern Tagen zu erinnern. Im Jahre 1873 wurde einem katholischen Priester und Gelehrten Deutschlands, dessen Name in den Schweizerstädten, wo freisinnige Katholiken wohnen, einen guten Klang hat, durch Clerus und Volk die bischöfliche Würde übertragen, die er mit den Worten angetreten hat: »Ein Wahn wäre es, zu denken, es sei des bischöflichen Amtes, göttliche Eigenschaften auf Erden zu repräsentiren, kraft

eines unaufhörlichen Wunders an der Person. Es ist das bischöfliche Amt kein persönliches Privilegium zur Bevorzugung weniger Auserwählten, sondern ein Dienst für die Gläubigen. Es ist des bischöflichen Amtes, die Religion Jesu Christi, d. h. das Reich des Lichtes und der Liebe im Geiste und Herzen der Gläubigen zur Herrschaft zu bringen.«

Der deutsche christkatholische Bischof wendet sich auch in seinem ersten Hirtenbriefe gegen die Halben, »die zur Rechten und zur Linken unseres Weges hindernd stehen und von welchen die Einen uns zurufen: »Ihr geht uns vielleicht zu weit!« und die Andern: »Ihr geht uns vielleicht nicht weit genug!« Diesen antwortet er: »Wir werden gehen, soweit uns der Geist Jesu Christi führen wird und nicht weiter!«

Wo ein solcher freier Geist weht, da wird unsere Sache gedeihen und wenn wir auch keine einzige Schutzbestimmmung wider hierarchischische Gelüste nnd Willkühr in unserer Verfassung haben sollten. Andernfalls aber wird dieselbe kaum zu einem rechten Leben kommen, trotz den prächtigsten liberal und demokratisch klingenden Verfassungssätzen, mit oder ohne Bischof!

Das will nicht sagen, dass wir den Werth freisinniger Verfassungsbestimmungen nicht sehr wohl zu würdigen wüssten. Im Gegentheil halten wir dafür, dass sich in denselben der Geist und die Tendenz der Gründer einer Verfassung manifestiren solle. In dieser Richtung aber fordern wir zu einer unbefangenen Beurtheilung der betreffenden Bestimmungen auf. Es wird sich dann einem Jeden ergeben, dass der von uns angenommene Episcopat auf einem streng verfassungsmässigen, demokratischen Boden sich bewegt. Nicht nur geben wir in Rückkehr zur ursprünglichen legitimen Wahlart der Nationalsynode das Recht, — die Mitwirkung befreundeter Kantonsregierungen vorbehalten — den Bischof zu wählen, sondern wir ertheilen ihr auch die Befugniss, den seine Pflichten verletzenden Bischof seines Amtes zu entsetzen.

Die gewissenhafte Pflichterfüllung, d. h. vor Allem die Beobachtung der Vorschriften der Verfassung muss er seinen Wählern feierlich geloben. Nirgends in der Verfassung wird dem Bischof eine dominirende Stellung über die Kirchgenossen eingeräumt, ja nicht einmal das Präsidium der Synode oder des Synodalrathes wird eo ipso ihm zugedacht; überall — mit Ausnahme rein geistlicher Funktionen — ist er in seinen Handlungen an die Mitwirkung des Laienelementes, der Synode oder des Synodalrathes, gebunden. Weder darf er jeden beliebigen Kanditaten zum Priester weihen, noch die Pfarrer wählen und einsetzen. Es steht ihm nur das mehr einer Pflicht ähnlich sehende Recht zu, dieselben »zum Zeichen der Kirchengemeinschaft« in ihr Amt einzuführen, und sollte er sich dessen weigern, so hat auch hierüber die Synode das oberste Entscheidungsrecht. Kurz, es ist in unserer Verfassung dafür gesorgt, dass der zu

wählende Bischof nicht zum Despoten werde. — Wir fragen nun aber zweitens, wenn wir über die prinzipielle Seite der Frage keine Zweifel mehr haben und in Betreff der drohenden Gefahr eines neuen geistlichen Druckes gründlich beruhiget sind, ob auch Gründe der Zweckmässigkeit für die Ernennung eines Bischofs bezw. von Hilfsbischöfen unserer Kirche sprechen.

Nach einer feststehenden Regel der katholischen Kirche werden die Sakramente der Priesterweihe und der Firmung nur von den Bischöfen ertheilt; es gehört die Spendung dieser Sakramente zu den regelmässigen Attributen der bischöflichen Weihegewalt, ihrer geistlichen Jurisdiktion würden wir sagen, wenn uns dieser Begriff nicht an innern Widersprüchen zu leiden schiene. In Anerkennung dieses Verhältnisses hat unsere Versammlung vom 1. Dezember 1872 das Central-Comite mit einer Gesuchsstellung an die Kantonsregierungen beauftragt, dahingehend, es möchten dieselben für so lange, als nicht ein schweizerischer anti-infallibilistischer Bischof erwählt ist, ausländische Bischöfe, die sich dem Dogma nicht unterworfen haben, zur Vornahme bischöflicher Funktionen, namentlich zur Firmung und zur Ordination von Kandidaten des geistlichen Standes, als befugt erklären.

Dieser von uns angenommene Nothstand dauert bis zum heutigen Tage fort. Wir sind gegenwärtig noch genöthigt, unsere Priesteramtskandidaten durch einen ausländischen Inhaber der Bischofswürde weihen und ordiniren zu lassen, gleichwie wir bis jetzt genöthiget waren, unsere freisinnigen Studenten der katholischen Theologie an eine ausländische theologische Fakultät zu ihrer Ausbildung zu senden. Die im nächsten Oktober zu eröffnende neuerrichtete katholisch-theologische Fakultät in Bern wird in letzterer Beziehung eine Aenderung herbeiführen. Der erstere Uebelstand aber betreffend die Weihe unserer jungen Priester wird so lange dauern, als nicht ein einheimischer, ein schweizerischer christkatholischer Bischof unter uns wirken wird. Wir lieben sonst so eifersüchtig unser vaterländisches Hausrecht zu wahren, warum sollte es uns in dieser Frage gleichgültig sein?

Bei aller Hochachtung und Freundschaft, die wir für den gegenwärtigen Bischof der deutschen Altkatholiken hegen, halten wir es von nicht zu unterschätzendem Werthe für unsere vaterländische Geistlichkeit, wenn sie von einem in den Sitten des Landes aufgewachsenen und mit dem Geiste seiner Institutionen vertrauten Priester ihre praktische Ausbildung und Weihe empfängt. Die Anwesenheit eines schweizerischen liberal gesinnten Bischofs wird auch sicherlich nicht nur die Jugend des Landes mehr und mehr ermuntern, den so schwierigen geistlichen Beruf zu ergreifen, sondern auch die älteren freisinnigen Priester, die bis dahin mit einem offenen Anschluss an unsere Sache zurückgehalten haben, viel eher mit dem Muthe der

frischen That erfüllen und ihnen den entscheidenden Schritt wesentlich erleichtern.

So sehen wir, dass es im nächsten Interesse des Wachsthums der liberal-katholischen Sache und der Erhaltung ihres vaterländischen Charakters liegt, einen schweizerischen Bischof zu wählen.

Wir gehen aber noch weiter und sagen: es ist die Ernennung eines Bischofs nachgerade zu einer Lebensfrage für unsere Sache geworden, so sehr, als die Gründung einer Nationalkirche. Es kann für den Bestand und das Wachsthum einer Kirche nichts verderblicheres geben, als das »Marschiren in aufgelöster Ordnung«, d. h. der Mangel an festem, compaktem Zusammengehen. Es ist dieses um so mehr der Fall, wenn die betreffende Kirche im Kampfe gegen einen mächtigen, hinter Jahrhunderte alten Wällen verschanzten Feind sich ihre Stellung Schritt für Schritt erringen muss. Einem solchen Feinde gegenüber darf nicht Jeder auf seine eigene Faust operiren, sollen nicht Alle zu Grunde gehen. Wir haben hier jene in letzter Zeit aufgetretenen Pastoral-Willkührlichkeiten im Auge, die Niemand einen Vortheil gebracht haben, als höchstens unsern Gegnern, welche frohlockend auf die Uneinigkeit im Lager der Altkatholiken hinwiesen. Solche »Freiheiten« können innerhalb einer lebensstarken Gemeinschaft nicht bestehen, ausser in untergeordneten und unwesentlichen Dingen; sonst sind sie das zersetzende Gift, das am gesunden Marke des Körpers nagt. Der Nationalsynode wird es inskünftig zukommen, die in Cultus und Disziplin festzuhaltenden Normen aufzustellen und des Bischofs Sorge wird es sein, über die Einheit des kirchlichen Lebens nach der von der Nationalsynode aufgestellten Richtschnur zu wachen. So erscheint uns auch in dieser Richtung die Gegenwart eines Bischofs in unserer Kirche in so hohem Grade zweckmässig zu sein, dass wir ohne dieselbe an der Erreichung des Zweckes unserer Gemeinschaft von vorneherein verzweifeln müssten.

Wir schliessen diese Betrachtung, indem wir an das dem vorliegenden Verfassungsentwurfe nach dem Antrag der Genfer Delegation vorgesetzte Motto erinnern: In necessariis unitas! Nach unserer festen Ueberzeugung handelt es sich in dieser Frage für uns um ein »necessarium«, um eine Bedingung des Bestandes einer freien katholischen Schweizer-Kirche in Gegenwart und Zukunft.

b. Die Pfarrer und Hülfsgeistlichen.

Beinahe sämmtliche in diesem Unterabschnitt vorkommende Bestimmungen sind von uns schon bei Erwähnung der bischöflichen Competenzen berührt worden. Wir bemerken im Einzelnen nur noch, dass wir den Besitz eines nach kantonaler Vorschrift ausgestellten Fähigkeitszeugnisses für Kandidaten des geistlichen Standes in der Regel als genügend erachten. In Abgang einer kantonalen Prüfung oder wo eine solche nur mangelhaft stattgefunden hat, wird das Zeugniss nach den Vorschriften eines von der Synode zu erlassenden

Reglements erst noch erworben werden müssen. Auch betreffs der Wahlfähigkeit der Geistlichen als Pfarrer unserer Gemeinden stellen wir unumgängliche Erfordernisse auf, von deren Vorhandensein der Synodalrath sich überzeugen soll. Im Uebrigen aber fällt die Wahl der Pfarrer selbstverständlich unter die Vorschriften der staatlichen Gesetze und Verordnungen.

Wir haben es als Regel anerkannt, dass der Bischof oder sein Stellvertreter einen neugewählten Pfarrer zum Zeichen der Kirchengemeinschaft in sein Amt einführe. Wir glaubten in dieser kirchlichen Einführung, die mit der bisher geübten bischöflichen Admission und Institution nicht zu verwechseln ist, nicht nur nichts Beunruhigendes, sondern eine erhebende, Geistliche und Laien sich nahe bringende Feierlichkeit und mehr eine dem Bischof obliegende Pflicht als eine begehrenswerthe episcopale Prärogative erblicken zu dürfen. Sollte der Bischof die Einführung verweigern, so wird auch über diesen Punkt die Synode zu entscheiden haben.

Weitere bischöfliche Rechte in Beziehung auf die Amtsführung der Pfarrer und Hülfsgeistlichen haben wir nicht aufgezählt und selbst das im letzten Entwurf aufgestellte Suspensionsrecht wieder fallen gelassen. Nach einer längern Diskussion, in der all' die prinzipiellen und praktischen Schwierigkeiten, die sich im Gefolge dieser Fragen ergeben, zu Tage getreten sind, wurde beschlossen, der thatsächlichen Entwicklung nicht vorzugreifen und die Rechte und Pflichten des Bischofs, der Gemeinden, des Synodalrathes und der Synode in dieser Beziehung unerörtert zu lassen. Ob damit das Richtige getroffen sei, darüber möge die Diskussion frei sich ergehen.

III. Uebergangsbestimmungen.

Die Aufträge, die dem Central-Comite in den Uebergangsbestimmungen des Verfassungs-Entwurfes ertheilt werden, erklären sich theils aus der bundes- und kantonal-staatsrechtlichen Stellung, welche wir als Religionsgenossenschaft einzunehmen haben, theils aus dem uns nahe liegenden Gedanken eines interessiven, freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Die Ausführung der in litt. a, b, c bezeichneten Aufträge aber wird uns nicht hindern, die Vollziehung der Verfassung in allem Ernste zu betreiben und die Wahlen für die Nationalsynode in Bälde vornehmen zu lassen.

Wenn dann noch der Uebergang aus dem freien Vereinsleben in eine strengere verfassungsmässige Ordnung glücklich durchgeführt sein wird, dann wird das Central-Comite — zugleich am Ende seiner zweijährigen Amtsdauer stehend — mit dem Bewusstsein, zu wenig und nicht immer das Richtige gethan zu haben, aber auch in der frohen, herzerhebenden Zuversicht, dass der Schweiz. Verein freisinniger Katholiken zu einem glücklichen, segensvollen Wirken in der christkatholischen Kirche der Schweiz fortleben werde, sein Mandat in Ihre Hände zurücklegen können.

Wenn der Geist, der diese Bewegung hervorgerufen hat und der nach den Worten eines berühmten Kirchenrechtsgelehrten nicht bloss der Geist der wissenschaftlichen Gewissenhaftigkeit, sondern auch der eines gottesfürchtigen Gewissens ist, die freisinnigen Katholiken nicht verlässt, dann werden wir fortleben und siegen. »Gott«, das ist der Wunsch jenes Gelehrten, »wird den muthigen Kämpfern das Wort in den Mund geben, welches ihnen eine wachsende Gemeinde schafft; denn Kirche ist Gemeinde.«

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Solothurn, im August 1874.

Der Berichterstatter des Central-Comite's:
Leo Weber.

Bemerkung. Vorstehender Bericht stellt zwar nach der Ueberzeugung des Verfassers die dem Verfassungsentwurfe zu Grunde liegenden Motive des Central-Comite wahrheitsgetreu dar; es wird jedoch zur Verhütung jedes Missverständnisses und zur Wahrung einer möglicherweise in einzelnen Punkten abweichenden Ansicht ausdrücklich bemerkt, dass die Redaktion dem Central-Comite nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

Es folgt der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz.

[Wir lassen diesen indessen fort, da er im Wesentlichen unverändert angenommen wurde.]

Anhang.

A.

Resolutionen des Schweizerischen Katholiken-Congresses vom 18. Herbstmonat 1871 in Solothurn.

I. Ueber Trennung von Kirche und und Staat.

Es kann im wirklichen Sinne des Wortes von einer eigentlichen und absoluten Trennung keine Rede sein, sondern es kann und soll in den Verfassungen und Gesetzgebungen der Staaten eine Trennung von Kirche und Staat nur in dem Sinne anerkannt und zur Anwendung gebracht werden, dass der Staat sich von der Mitwirkung und usurpirten Mitberechtigung der Kirche in allen bürgerlichen Dingen emanzipirt, und dass er in Folge dessen Alles, was wie die Civilstandsbücher, die Ehesachen, die Schule, jegliche Rechtspflege und Gerichtsbarkeit etc., bürgerliche Beziehung und Wirkung hat, ganz und voll in sein Gebiet herüberzieht; dagegen Alles, was dem innern Forum, dem Gebiete des religiösen Glaubens und Kultus anheimfällt, in den Kreis der Kirche und der Glaubensgenossenschaften verweist, wobei er sich aber für den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, des Friedens und der allgemeinen Wohlfahrt der Bürger, der Gemeinden und des Landes, der öffentlichen Ordnung und bürgerlichen Einrichtungen gegen jede Glaubensgenossenschaft diejenigen

Befugnisse vorbehält, welche seiner landesherrlichen Oberhoheit zukommen.

II. Ueber die Organisation des Widerstandes gegen die Aggression der jesuito-romanischen Hierarchie nach allen Richtungen.

Abgedruckt in meiner Sammlung der Aktenstücke zum ersten citirten Concil S. 891 f.

B.

Stututen des Schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken, angenommen von der Delegirtenversammlung am 1. Dez. 1872.

§ 1. Der schweizerische Verein freisinniger Katholiken stellt sich zur Aufgabe die Organisation des Widerstandes gegen die neue Glaubenslehre der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes und die Herbeiführung einer kräftigen Reform in der katholischen Kirche, welche die heutigen Missbräuche und Gebrechen heben und insbesondere die berechtigten Ansprüche des katholischen Volkes auf Theilnahme an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten erfüllen soll.

§ 2. Der Verein wird seine Aufgabe zu erreichen suchen:

1. durch geeignete Schritte bei den Staats- und Gemeinde-Behörden, um diese zu veranlassen, den Jugend-Unterricht und die Aufsicht über denselben den Einflüssen der infallibilistischen Geistlichkeit zu entziehen; —
2. durch Förderung der Gründung alt-katholischer Kirch-Gemeinden, namentlich auch durch Vornahme der dazu erforderlichen Schritte bei den Staatsbehörden; —
3. durch Unterstützung von würdigen Geistlichen, die wegen ihres Widerstandes gegen die neuen Glaubens-Sätze von der Curie verfolgt sind; —
4. durch geeignete Schritte zur Erzielung einer tüchtigen wissenschaftlichen Ausbildung der Studirenden der katholischen Teologie; —
5. durch Veranstaltung öffentlicher Vorträge und durch Verbreitung aufklärender Schriften; —
6. durch Pflege einer regelmässigen Correspondenz mit den Central-Comites des deutschen Altkatholiken-Vereins.

§ 3. Der schweizerische Verein freisinniger Katholiken besteht aus den sich bildenden Orts-Vereinen.

An Orten, wo sich wegen der geringen Zahl von Antheilnehmern keine Vereine bilden, können auch einzelne Mitglieder, die einem Ortvereine nicht angehören, dem schweizerischen Vereine beitreten.

§ 4. Die Comites der Orts-Vereine in den kantonalen Hauptstädten sind da, wo nicht eine andere Organisation gebildet wird, zugleich kantonale Comites und haben als solche den Verkehr zwischen dem Central-Comite und den Orts-Vereinen des betreffenden Kantons zu vermitteln.

Sind in einem Kanton nur wenige Orts-Vereine, so kann der Anschluss derselben an das kantonale Comite eines benachbarten Kontons verfügt werden.

§ 5. Die Entscheidung aller principiellen Fragen, welche die Thätigkeit des Vereins berühren, steht der schweizerischen Delegirten-Versammlung zu.

Zu der Delegirten-Versammlung sendet jeder Ortsverein mit einer Mitgliederzahl bis auf 100 einen Vertreter; Ortsvereine über 100 Mitglieder senden zwei Delegirte, solche über 200 Mitglieder drei Delegirte u. s. f.

Das Central-Comite kann ausserdem noch einzelne Mitglieder des Vereins zu der Delegirten-Versamlung einladen; es steht aber denselben nur berathende Stimme zu.

§ 6. Die Delegirten-Versammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen, und ausserdem so oft es das Central-Comite beschliesst oder wenigstens 10 Ortsvereine es anbegehren.

Bei jeden ordentlichen Zusammentritt der Delegirten-Versammlung soll ausser den offiziellen Sitzungen derselben eine öffentliche Versammlung stattfinden, in welcher die kirchlichen Tagesfragen durch Vorträge beleuchtet werden.

§ 7. Die Delegirten-Versammlung wählt für je 2 Jahre ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Central-Comite. Der Präsident, der Sekretär und der Cassier sollen wo möglich an demselben Orte wohnhaft sein und haben die laufenden Geschäfte und namentlich die Correspondenzen mit den Ortsvereinen, sowie mit den deutschen Central-Comites zu besorgen.

§ 8. Die Ortsvereine constituiren sich nach eigenem Belieben. Die Vorstände derselben sind verpflichtet, dem Central-Comite regelmässig 2 Mal im Jahre und ausserdem bei jeder wichtigen Entschliessung Bericht über die Vereinsthätigkeit zu erstatten.

§ 9. Jedes Vereins-Mitglied ist zu einem jährlichen, von ihm selbst zu bestimmenden, finanziellen Betrag verpflichtet.

Die Ortsvereine haben die Beiträge ihrer Mitglieder einzucassiren und sind verpflichtet, wenigstens die Hälfte derselben an den Cassier des Central-Comites abzuliefern; es kann aber die Delegirten-Versammlung auch eine grössere Quote beschliessen.

Das Central-Comite verwendet die ihm eingehenden Gelder vornehmlich zur Unterstützung von sich bildenden altkatholischen Gemeinden, zur Verbreitung von Schriften und zur Unterstützung von Geistlichkeit und Studirenden der altkatholischen Theologie.

C.

Resolutionen der Delegirten-Versammlung des Schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken vom 1. Dezember 1872 in Olten.

I. 1) Die gesinnungsverwandten Glaubensgenossen in der Schweiz werden aufgefordert, ohne Verzug zur Bildung von Ortsvereinen zu

schreiten. Binnen einem Monat sollen dem Central-Comité die Berichte über die Konstituirung der Vereine und die Verzeichnisse der beigetretenen Mitglieder eingesandt werden.

2) Die Ortsvereine sollen nach Kräften dahin wirken, dass die Gemeinden nach dem Beispiele von Olten, Solothurn und Olsberg gegen das römisch-klerikale System der Gewissensknechtung und daher insbesondere gegen das Dogma der Infallibilität und gegen den päpstlichen Syllabus vom 8. Dezember 1864 protestiren und dabei feierlich erklären, dass sie dann, wenn ihre Seelsorger wegen Ablehnung des Unfehlbarkeitsdogma's von Seiten der kirchlichen Oberbehörden Anfechtungen zu erleiden hätten, nach dem leuchtenden Vorbilde von Starrkirch-Dulliken unentwegt zu denselben stehen würden.

3) Die Mitglieder des Vereins freisinniger Katholiken übernehmen die Verpflichtung, im Falle der Erledigung der Pfarrei, welcher sie angehören, mit allen Kräften dahin zu wirken, dass von der Gemeinde nur solche Geistliche vorgeschlagen, beziehungsweise gewählt werden, welche sich gegen das Dogma der Unfehlbarkeit mit seinen Folgerungen erklärt haben.

4) Das Central-Comite ist beauftragt, bei den freisinnigen Regierungen die erforderlichen Schritte zu thun, damit dieselben die Heranbildung von wissenschaftlich-tüchtigen Geistlichen ermöglichen, sei es durch Berufung von altkatholischen Professoren an ihre theologischen Anstalten, sei es durch Ertheilung von Stipendien zum Besuche derjenigen deutschen Universitäten, an denen die Koryphäen der katholisch-theologischen Wissenschaft lehren.

5) Die Durchführung der nothwendigen Reformen auf dem Gebiete des Cultus und der Disziplin kann erst dann vorgenommen werden, wenn in Folge einer grössern Ausdehnung unserer Bewegung die Möglichkeit die Konstituirung von regelmässigen Organen einer auf die christliche Gemeinde und auf einen gebildeten Geistlichenstand gegründeten Kirchenverfassung gegeben sein wird.

6) Da die Gemeinden, welche nach Inhalt von Ziff. 2 und 3 vorgehen, sich damit von den faktischen Inhabern der bischöflichen Jurisdiktion lossagen, so soll das Central-Comite bei den betreffenden Kantonsregierungen zu erwirken suchen, dass für so lange, als nicht ein schweizerischer antiinfallibilistischer Bischof erwählt ist, ausländische Bischöfe, die sich dem Dogma nicht unterworfen haben, zur Vornahme bischöflicher Funktionen, namentlich zur Firmung und zur Ordination von Kandidaten des geistlichen Standes, als befugt erklärt werden.

7) Als höchstes Ziel erstreben wird die endliche Widervereinigung aller Kirchen und Konfessionen, welche die in Wahrheit allgemeine katholische Kirche in ihrer Einheit bilden.

II. Es ist an die hohen schweiz. Bundesbehörden eine Eingabe zu richten, worin in dringender Weise verlangt wird:

1) Die erneuerte Anhandnahme der eidgen. Bundesrevision mit

besonderer Rücksicht auf die Hebung und Förderung der Volksschule und auf eine grundsätzliche und billige Auseinandersetzung der staatlichen und kirchlichen Rechtsverhältnisse;

2) Der Erlass eines Bundesgesetzes nach Mitgabe des Art. 44 der B.-V. und mit besonderer Bezugnahme auf die vom römischen Stuhle in den letzten Jahren offiziell verkündeten Lehrsätze — wider den Missbrauch der kirchlichen Freiheit und Amtsgewalt;

3) Dass die eidgen. Bundesgewalt vorkommenden Falles der freien Ausübung des Gottesdienstes altkatholischer Gemeinden, Vereine und Einzelner gegen jegliche Störung und Anfechtung ihren vollen Schutz angedeihen lasse.

III. Es ist an die h. schweizer. Bundesbehörde eine Eingabe zu richten, welche dahin geht: Es solle die römische Nuntiatur in der Schweiz von Bundeswegen aufgehoben werden, in Betrachtung, dass einem römischen Nuntius weder die diplomatische Vertretung eines Staates zur Zeit mehr zukommt, noch denselben überhaupt in der verfassungsmässigen Ordnung der kirchlichen Behörden eine bischöfliche oder erzbischöfliche Amtsbefugniss verstattet ist.

D.

Resolutionen der Delegirten-Versammlung des Schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken vom 31. August 1873 in Olten.

I. Die Delegirtenversammlung erneuert den Ausdruck ihrer am 1. Dezember 1872 in Uebereinstimmung mit dem altkatholischen Kongress zu Köln vom gleichen Jahre ausgesprochenen Ansicht, dass durchgreifende, von der Zeit gebotene Reformen, welche die Sendung, das Wesen und die Organisation der katholischen Kirche berühren, nur durch dasjenige Organ vorgenommen werden können und sollen, durch welches auch in der apostolischen Zeit und noch in spätern Jahrhunderten die Gestaltung und Ordnung der christlichen Kirche konstituirt und festgestellt wurde.

II. Dieses konstituirende Organ wird durch die künftige Kirchenverfassung aufgestellt werden.

In Rückkehr zur alten apostolischen Kirche und zugleich entsprechend dem Geiste unserer republikanisch bürgerlichen Institutionen wird die Kirchenverfassung der Altkatholiken in der Schweiz auf rein demokratischer Grundlage in der Gemeinde basirt, und sodann mit Anwendung des Repräsentativsystems in höhern Synodalorganen ausgebaut werden, welche zur Bewahrung der Einheit, sowie zur Leitung und zeitgemässen Fortbildung des Ganzen berufen sind.

III. Da das Entstehen einer grössern Anzahl von Gemeinden und auch Minderheiten in Gemeinden, sowie von Genossenschaften und Vereinen des altkatholischen Bekenntnisses die Konstituirung einer schweizerischen Nationalkirche nöthig macht, wird das Centralkomite des Schweiz. Vereins freisinniger Katholiken beförderlichst eine Delegirtenversammlung sämmtlicher altkatholischer Gemeinden, Gemeinde-

minderheiten, Genossenschaften und Vereine einberufen. Dieser Versammlung wird obliegen, sofort in und ausser ihrer Mitte eine einstweilige Diözesankommission von geistlichen und weltlichen Mitgliedern zu ernennen, welche, im Einverständniss mit den zuständigen Behörden des Bundes und der betreffenden Kontone, über die Konstituirung der Nationalkirche, die allfällige Errichtung und Organisation des Bisthums, die Aufstellung der Kirchenverfassung und ihrer Organe u. s. w. der Delegirtenversammlung die erforderlichen Anträge zur Beschlussfassung hinterbringt.

Die aufzustellende Kirchenverfassung wird die allfällige Wahl eines Bischofs, sei derselbe Diözesan- oder Missionsbischof, der aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Gemeinden bestehenden Diözesan-Synode übertragen.

Der Gewählte dürfte nur seiner Wahlbehörde zu Handen der Diözesangemeinden und der betreffenden Landesregierungen einen Amtseid leisten. Jede Verpflichtung gegen irgend eine andere Autorität ist ihm untersagt. Damit soll jedoch einer dem Geiste der alten Kirche entsprechenden freien Verbindung der verschiedenen Landeskirchen zu einer universalen, wahrhaft katholischen Kirche nicht zu nahe getreten werden.

VI. Die Delegirtenversammlung der freisinnigen Katholiken der Schweiz, treu den Lehren des Heilandes und der Apostel und ebenso treu den republikanischen Institutionen und den politischen Pflichten der Bürger eines freien Vaterlandes, verwirft in Bezug auf das Verhältniss der Kirche zum Staat die hierarchischen Prärogativen und Ansprüche, auf was immer für einen Titel sie sich stützen, welche von der römisch-päpstlichen Kirche gegenüber den Hoheitsrechten und der Gesetzgebung des Staates geltend gemacht werden.

V. Im Uebrigen erachtet die Delegirtenversammlung des Schweiz. Vereins freisininger Katholiken den Sinn, die Tendenzen und die Tragweite des päpstlichen Syllabus vom Jahre 1874 und der vatikanischen Dekrete über die päpstliche Unfehlbarkeit vom Jahr 1870 für hinlänglich erörtert. Sie ist desshalb der Ansicht, es sei nunmehr, abgesehen von jeder kirchlichen Organisation, an der Zeit, sich der praktischen Seite der Bewegung, den Reformen, zuzuwenden.

Hier aber scheint es angezeigt, die Reformen zunächst mit Bezug auf Gegenstände des Kultus und hinsichtlich der auf diesem Gebiete eingeschlichenen, der Lehre Jesu und der Apostel straks zuwiderlaufenden Missbräuche zu beginnen, welche der religiösen Toleranz, dem guten Einvernehmen zwischen den Konfessionen, und vorab der providentiellen Einigung der grossen Völkerfamilie der Erde im Verkehr widerstreiten.

Die Delegirten-Versammlung spricht daher den Wunsch aus, es möchten in den altkatholischen Gemeinden jetzt schon folgende, das Wesen der Kirche in keiner Weise berührende Reformen angebahnt, von Behörden und Gläubigen verlangt und eingeführt werden:

1. Einführung der Landessprache bei allen gottesdienstlichen Handlungen, in und ausser der Kirche, für einmal mit Ausnahme der Messe, über deren Sprache und Ritual eine künftige Diözesansynode das Angemessene bestimmen wird.

Würdige Vereinfachung, und Veredlung des öffentlichen Kultus und Gottesdienstes; Beseitigung der die wahre und reine Gottesverehrung beeinträchtigenden Nebenandachten.

2. Abschaffung aller und jeder Stolgebühren, sowie der Bezahlung von Taxen, Gratificationen u. dgl. für geistliche Verrichtungen in und ausser der Kirche, die unwürdigen Messgelder oder Bezahlung der hl. Messe inbegriffen. Die Anniversarien oder Jahresgedächtnisse für Verstorbene sollen, wie bisher, ordnungsgemäss gehalten, aber die Stiftungen derselben zur Aeufnung der Pfrund- und Kirchengüter verwendet werden. Dagegen je angemesssene Erhöhung der Besoldung der Geistlichen und der Kirchendiener.

Abschaffung und Verbot des Bezuges von Dispensgeldern, von welcher Art sie sein mögen.

3. Verbot des Peterspfennigs, des Ablasshandels mit sog. Ablassgebeten, geweihten Sachen, sowie der Sammlungen für die Propaganda und durch ihre Vereine unter was immer für einem Namen.

4. Möglichste Beschränkung des Bruderschaftswesens, des Wallfahrts- und Ablasswesens, sowie die Bilderverehrung nach Art der Heiden.

Beschränkung der Prozessionen und ähnlicher gottesdienstlicher Handlungen auf das Innere der Gotteshäuser und ihre nächste Umgebung. Abschaffung von Prozessionen in die Ferne.

5. Die von der katholischen Kirche aufgestellten Ehehindernisse werden, soweit bis dahin gegen Erlegung einer bestimmten Taxe davon dispensirt wurde, einfach und unbeanstandet nach den Gesetzen des Staates behandelt.

Nach Massgabe dieses Satzes unbeanstandete kirchliche Trauung abgeschlossener Civilehen, wenn eine solche Trauung verlangt wird.

Beseitigung jeglicher Bedingungen und Reverse zur Vornahme der Verkündigung und Trauung gemischter Ehen ab Seite der Pfarrämter.

6. Zulassung von Taufzeugen anderer chhristlicher Konfessionen.

8. Säkularisation der Friedhöfe und Beerdigungsplätze, indem dieselben als den Staatsgesetzen unterstellte, für alle Konfessionen gemeinsame Anstalten der öffentlichen Polizei zu betrachten sind.

Verpflichtung der Geistlichen, allen Beerdigungen, ohne Unterschied, das kirchliche Geleite zu geben, wenn dasselbe von den Verwandten des Verstorbenen gewünscht wird.

In Beziehung auf kirchliche Zeremonien gleiche Beerdigung aller Verstorbenen, seien sie reich oder arm, vornehm oder gering.

8. Unbeanstandete Errichtung konfessionsloser Schulen, in der Meinung, dass den Religionslehrern der verschiedenen Konfessionen

Gelegenheit geboten wird, der Schuljugend den ihnen obliegenden Unterricht zu ertheilen.

9. Verleihung gestifteter Stipendien für wissenschaftliche, beziehungsweise theologische Berufsbildung an solche Studirende, welche sich an den hiefür bestimmten Lehranstalten für den Seelsorgerdienst in altkatholischen Gemeinden ausbilden wollen.

* * *

Die Delegirtenversammlung begrüsst zugleich den ersehnten Anlass und verdankt den deutschen Gesinnungsgenossen die uns nahe gelegte Möglichkeit, mit ihnen vom 12. bis 14. Sept. nächsthin in der ehrwürdigen Concilsstadt Constanz die Ansichten über die grosse gemeinsame Angelegenheit freundnachbarlich auszutauschen. Die Versammlung ergreift diesen Anlass um so freudiger, als sie dadurch dem ächt kirchlichen universalen Charakter der altkatholischen Bewegung einen erneuten thatsächlichen Ausdruck geben wird.

Die Delegirtenversammlung macht es sich daher zur Aufgabe, dieser Gesinnung nicht nur durch eine besondere grössere Abordnung an den nach Konstanz ausgeschriebenen dritten Kongress der deutschen Altkatholiken Ausdruck zu geben, sondern sie wird auch sonst nach Kräften dahin wirken, dass die schweizerischen Gesinnungsgenossen aller Nationalitäten daselbst möglichst zahlreich vertreten seien, zu welchem Zwecke die Versammlung in allen drei Landessprachen eine öffentliche Einladung in den gesinnungsergebenen Blättern der deutschen, französischen und italienischen Schweiz erlässt.

Anlangend unsere Stellung auf dem Tage in Constanz und die Theilung an seinen Verhandlungen, werden wir nie vergessen, dass zwar unser Ziel das gleiche ist, dass aber die verschiedenen politischen und nationalen Verhältnisse uns verschiedene, nationaleigenartige Wege zu diesem Ziele vorgezeichnet haben.

Desswegen wird gegenseitige Rücksicht uns gebieten, nur an gemeinsamen religiösen Fragen decisiven Antheil zu nehmen, dagegen nur anhörend oder ohne Votation mitberathend bei jenen Fragen uns zu verhalten, deren Lösung und Interressen ausschliesslich jenseits der Landesgrenze liegen.

Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz.

Die Katholiken der Schweiz,

welche Angesichts der vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 den Kampf gegen das System, die Irrlehren und Missbräuche der römischen Kirche gemeinsam mit ihren Glaubensgenossen anderer Länder aufgenommen haben und sich bestreben, ihre Kirche auf nationaler Grundlage in ursprünglicher Reinheit wiederherzustellen, — geben sich zur Begründung einer christkatholischen Kirche der Schweiz folgende

Verfassung:

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Die christkatholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchgemeinden, beziehungsweise Ortsvereinen, welche in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft besitzen.

§ 2. Innerhalb dieser Gemeinschaft und unter Vorbehalt der diesfalls bestehenden kantonalen Gesetzgebung können besondere Verbindungen zu Kantonal- oder Kreissynoden stattfinden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Die Gemeinden, resp. Ortsvereine.

§ 3. Als Kirchgemeinden werden sowohl die bestehenden Kirchgemeinden und Genossenschaften mit ständiger Seelsorge, die sich gegenwärtiger Verfassung unterziehen, als auch gleichgesinnte Minderheiten anerkannt, sofern diese letzteren einen regelmässigen öffentlichen Gottesdienst ausüben.

§ 4. Jede Gemeinde ordnet die Angelegenheiten ihrer innern Einrichtung, wie z. B. die Ernennung ihrer Behörden, der Pfarrer und Hülfsgeistlichen und der Delegirten an die Synoden, die Verwaltung der Gemeindegüter u. s. f. innerhalb der durch die staatlichen Gesetze und Verordnungen und diese Verfassung aufgestellten Schranken in selbstständiger Weise.

§. 5. Die Ortsvereine constituiren sich in denjenigen Ortschaften, wo die Ausübung eines regelmässigen öffentlichen Gottesdienstes nicht möglich ist, durch Annahme vorliegender Verfassung; sie geniessen im Uebrigen die den Kirchengemeinden zugesicherte Selbstständigkeit.

§ 6. Die Gemeinden und Vereine sind gehalten, dem Synodalrath zur Handen der Nationalsynode von ihrer Constitituirung Kenntniss zu geben.

Alljährlich vor dem 1. Mai haben sie dem Synodalrath ein Verzeichniss ihrer Mitglieder einzusenden.

B. Die Kantonal- oder Kreis-Synoden.

§ 7. Die Kantonal- oder Kreis-Synoden bilden sich durch freie Vereinigung mehrerer Gemeinden resp. Vereine eines und desselben oder verschiedener Kantone zur Berathung und Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten.

C. Die National-Synode.

§ 8. Zur Bewahrung der Einheit des kirchlichen Lebens wird alljährlich mindestens einmal eine National-Synode zusammentreten.

§ 9. Die National-Synode ist das oberste gesetzgebende und entscheidende Organ der christkatholischen Kirche der Schweiz.

Ihr steht insbesondere zu:

a. Die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Cultus und Disciplin der Kirche;

b. die Abnahme und Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Synodalrathes;
c. die Bischofswahl, nach einer noch näher festzusetzenden Wahlordnung und unter Vorbehaltung der Mitwirkung der betheiligten Kantonsregierungen;
d. die Amtsenthebung des Bischofs nach Massgabe von § 24;
e. die Wahl ihres Präsidenten;
f. die Wahl des Synodalrathes und seines Präsidenten.

§ 10. Mitglieder der Synode sind:

a. der oder die Inhaber des bischöflichen Amtes;
b. die Mitglieder des Synodalraths während ihrer Amtsdauer;
c. sämmtliche katholische Priester der Schweiz, die als solche amtliche Funktionen ausüben und sich unter Anerkennung dieser Verfassung beim Synodal-Rath als Mitglieder angemeldet haben.

Anstände betreffend die Theilnahme an der Synode unterliegen dem Entscheid derselben.

d. ein Delegirter aus jeder Gemeinde, die nicht über 100 stimmberechtigte Mitglieder zählt.

Grössere Gemeinden wählen überdiess auf je weitere 200 stimmfähige Männer einen fernern Delegirten.

Es berechtigt jedoch schon ein Ueberschuss von mehr als 50 Stimmen zur Wahl eines fernern Delegirten.

e. Ein Delegirter aus jedem Ortsverein, der nicht mehr als 100 Mitglieder zählt.

Grössere Vereine wählen überdiess auf je weitere 200 Mitglieder noch einen Delegirten.

§ 11. Das Protokoll der Delegirten-Wahlen ist jeweilen spätestens 8 Tagen vor der Eröffnung der Synode an den Synodal-Rath einzusenden. Dasselbe soll enthalten:

a) den Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Vereins.
b) die Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-, beziehungsweise Vereinsmitglieder.
c) die Zahl der anwesenden Wähler.
d) Namen und Wohnort der Gewählten nebst Angabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl.

Die Wahlprotokolle werden durch den Synodal-Rahl geprüft.

Ueber beanstandete Wahlen entscheidet die Synode.

§ 12. Die Delegirten erhalten ihr Mandat jeweilen auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 13. Zu der jährlichen ordentlichen Synodalversammlung erlässt der Synodal-Rath die Einladung.

In der Regel tritt dieselbe in der Pfingstwoche zusammen.

Die Mehrheit des Synodal-Rathes ist jederzeit befugt, ausserordentliche Synoden einzuberufen und dieses muss geschehen, wenn wenigstens der vierte Theil der Synodal-Mitglieder ein bezügliches schriftliches Begehren an den Synodal-Rath richtet.

§ 14. Anträge, Petitionen, Beschwerden u. s. f., welche auf der Synode zur Behandlung kommen sollen, sind regelmässig spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben dem Synodal-Rathe schriftlich einzureichen und von diesem mit einem Gutachten der Synode vorzulegen.

Anträge, welche erst in der Synodal-Versammlung gestellt werden, können nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn sie durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden dringlich erklärt worden sind.

§ 15. Alle Fragen werden durch absolute Majorität sämmtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wird jedoch ein Beschluss mit weniger als zwei Drittel der Stimmen gefasst, so ist der Gegenstand auf den Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden der nächsten Synode zur definitiven Entscheidung zu überweisen, welche dann mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst werden muss.

§ 16. Soweit die allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht aus andern Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden bezw. Vereine unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit umzulegen.

§ 17. Die Synode ist gehalten, sich nach erfolgter Constituirung vor Beginn ihrer weiteren Verhandlungen eine Geschäftsordnung zu geben.

D. Der Synodalrath.

§ 18. Der Synodalrath ist die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchengemeinschaft.

§ 19. Der Synodalrath besteht aus 9 Mitgliedern, 5 Laien und 4 Geistlichen (mit Einschluss des Bischofs).

Ueber den Wirkungskreis und die innere Einrichtung des Synodalrathes wird ein von der Synode zu erlassendes Reglement das Nähere festsetzen.

§ 20. Die Mitglieder des Synodal-Rathes werden auf 2 Jahre durch die Synode mit absoluter Majorität gewählt. Sie sind wieder wählbar und können innerhalb der Amtsdauer auf motivirten Antrag durch die Synode abberufen werden.

Scheidet in der Zeit von einer Synode zur andern ein Mitglied aus, so ist durch die nächstfolgende Synode die Ersatzwahl vorzunehmen.

E. Die geistlichen Personen.

1. Der Bischof.

§ 21. Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach christkatholischem Begriffe dem Episcopate beigelegt, insbesondere jedoch diejenigen, welche ihm von der Nationalsynode übertragen werden.

§ 22. Sofort nach Annahme der Wahl legt der Gewählte vor der

Synode beziehungsweise vor seinen Wählern oder ihren Vertretern das feierliche Gelöbniss gewissenhafter Pflichterfüllung ab, dessen wörtlicher Inhalt durch eine besondere Verordnung der Synode bestimmt werden soll.

§ 23. Ueber die Wahl von Hülfsbischöfen und deren Befugnisse wird die Synode zu geeigneter Zeit eine Schlussnahme treffen.

§ 24. Der Bischof kann wegen Verletzung seiner Pflichten von der Nationalsynode zur Verantwortung gezogen und durch eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen seines Amtes enthoben werden.

Vorbehalten bleiben auch hierbei die staatlichen Gesetze und Verordnungen.

§ 25. Bei Erledigung des bischöflichen Amtes besorgt ein Hülfsbischof oder in Ermangelung eines solchen ein anderer vom Synodalrath bezeichneter Priester die Funktionen eines Bisthumsverwesers.

2. Die Pfarrer und Hülfsgeistlichen.

§ 26. Wer zum Priester geweiht werden will, muss im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses sein, das nach den Vorschriften einer kantonalen Gesetzgebung oder nach Massgabe eines bezüglichen von der Synode zu erlassenden Reglements ausgestellt ist.

§ 27. Wahlfähig als Pfarrer ist, wer

a) die Priesterweihe empfangen hat;
b) sich über bürgerliche Rechtsfähigkeit und unbescholtene Sitten auszuweisen vermag,
c) den Nachweis genügender wissenschaftlicher Befähigung leistet.

Die Genehmigung des Ausweises über die Wahlfähigkeit steht dem Synodalrathe zu.

§ 28. Die Pfarrer werden nach den in der Schweiz bestehenden staatlichen Gesetzen und Verordnungen gewählt.

Der Bischof oder ein Stellvertreter desselben führt den Gewählten zum Zeichen der Kirchengemeinschaft in sein Amt ein; verweigert der Bischof die Einführung, so hat darüber die Synode zu entscheiden.

III. Revision der Verfassung.

§ 29. Eine Revision dieser Verfassung kann jederzeit auf Beschluss der Mehrheit der Nationalsynode vorgenommen werden.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Das Central-Comité des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken wird beauftragt:

a) Vorliegende Kirchenverfassung der Bundesregierung und den betreffenden Kantonsregierungen mitzutheilen.
b) Mit den Kantonsregierungen über ihre Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs, sowie über die Dotirung desselben zu unterhandeln.
c) Bei den Regierungen dahin zu wirken, dass für Studirende der katholischen Theologie eine gemeinsame Prüfungskommission aufgestellt werde.

d) Beförderlichst die nöthigen Massnahmen zur Vollziehung dieser Verfassung, insbesondere zur Vornahme der Synodalwahlen zu treffen.

Also beschlossen von der Delegirtenversammlung des Schweiz. Vereins freisinniger Katholiken in

Bern und Olten, 14. Juni und 21. September 1874.

Im Namen derselben.
Der Präsident:
Dr. Simon Kaiser.
Der Sekretär:
Leo Weber.

VI. Zusätze zur Sammlung der Aktenstücke des ersten vatikanischen Concils.

Notenwechsel zwischen dem Fürsten Bismark und dem Gesandten des Norddeutschen Bundes v. Arnim in Rom das Concil betr.

1. Depesche des Norddeutschen Gesandten v. 14. Mai 1869.

Ew. Excellenz hohen Erlass vom 2. d. M. mit der Circulardepesche des Fürsten Hohenlohe vom 9. April habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Die Voraussetzung, dass die baierische Depesche auch hier mitgetheilt worden sei, trifft nicht zu. Herr v. Sigmund hat nicht den Auftrag gehabt, im Vatican sich im Sinne der Depesche zu äussern. Er bestreitet auch, durch seine Berichte Anlass zu derselben gegeben zu haben. Wahrscheinlich ist der Fürst Hohenlohe zu diesem Schritte von dem Stiftspropst Döllinger inspirirt worden, welcher in seiner Verstimmung gegen Rom ohne Zweifel sehr geeignet sein wird, die Gefahren in etwas übertriebener Weise hervorzuheben, welche dem »modernen Staat« aus den vermutheten Concilsbeschlüssen erwachsen können. Es ist nun natürlich, dass Herr v. Döllinger, dessen theologische Tendenzen von Rom auf Antrieb der ultramontanen deutschen Wissenschaft unterdrückt werden, dessen persönliches Selbstgefühl noch kürzlich verletzt worden ist, als man ihn bei den Vorarbeiten für das Concil überging — in den weltlichen Regierungen Bundesgenossen zu finden wünscht, welche er zu anderen Zeiten nicht gesucht haben würde. Wie dem auch sei — es ist gewiss vollkommen richtig, dass die Persönlichkeiten, welche auf den Gang der Concilsarbeiten tonangebend einwirken, die Indiscretionen, welche über dieselben in die Oeffentlichkeit gelangen, und vor allem auch die unberechenbare Individualität des Papstes den Regierungen hinreichende Veranlassung geben, der Entwicklung der Dinge mit Aufmerksamkeit zu folgen und zu eventueller Wahrung ihrer Rechte bei Zeiten Vorkehrung zu treffen. Der Fürst Hohenlohe wird zunächst durch die Befürchtung beunruhigt, dass die Infallibilität des Papstes

von dem Concil auf Betrieb der Jesuiten dogmatisch festgestellt werden könnte. Gerade diese Frage dürfte jedoch nicht zu denjenigen gehören, deren Lösung in dem einen oder dem andern Sinne für den Staat von wesentlicher Bedeutung ist. Wenn es möglich wäre, der Theorie des Baseler Concils Anerkennung zu sichern, dass das Concil über dem Papst steht, könnte das durch die Regierungen vertretene Laienelement ein Interesse daran haben, für die Definirung des Dogma's in diesem Sinn einen ernstlichen Kampf zu beginnen. Das Baseler Concil ist aber in Rom nie anerkannt worden, und innerhalb der katholischen Kirche sind die Anhänger dieser Definition so selten wie die Hussiten in Böhmen. Der Streit dreht sich jetzt nur um die Frage: ob der Papst ohne das Concil infallibel ist, oder ob die Infallibilität nur mit dem Papst mit dem Concil zukommt. Ein müssiger Wortstreit, der auf die Stellung der weltlichen Regierung ohne Einfluss bleibt. Kirchengesetze und Kirchendecrete können den Regierungen unbequem oder unannehmbar erscheinen und ihnen die Pflicht des Widerstandes auferlegen. Wie diese Gesetze und Decrete aber zu Stande gekommen sind, ob durch eine Willensäusserung des inspirirten absoluten Papstes oder durch einen Beschluss der constitutionellen Kirchenlegislative, wird meistens ganz gleichgültig sein. Es wäre zu bedauern, wenn die Regierungen in den Streit um diese theologischen Schulmeinungen sich einmischen wollten. Wesentlich anders liegt die Sache in Bezug auf die Beschlüsse, welche die kirchlich-politische Commission vorbereitet. Dieselben werden zwar für den Staat — sei er feudal oder modern — nicht so gefährlich sein wie die Tendenzen und Massregeln der »Internationale«. Aber unzweifelhaft bleibt, dass die Regierungen die Berechtigung und vielleicht die Verpflichtung haben, rechtzeitig Stellung zu nehmen gegen die möglicherweise vorliegende Absicht, über das Verhältniss des Staates zur Kirche mit dogmatischer Autorität Grundsätze zu proclamiren, welche den gesetzlich oder vertragsmässig bestehenden Zustand in Frage stellen. Auf den ersten Blick scheint es, dass dieses »Stellungnehmen« verschoben werden könnte, bis bestimmte Beschlüsse vorliegen, durch welche ein Conflict geschaffen wird. Man könnte meinen, dass dann immer noch Zeit sein wird, dem unberechtigten und einseitigen Anspruch die vis inertiae des bestehenden Rechtes entgegenzustellen. Hiebei wird jedoch ein Factor von immenser Wichtigkeit übersehen. Es ist zwar richtig, dass die Concilsbeschlüsse in diesen Materien für die weltlichen Regierungen zunächst keine andere Bedeutung haben als die Thesen eines wissenschaftlichen Vereins. Aber es ist ebenso unleugbar, dass das einmal feststehende Concilsdecret Millionen in ihrem Gewissen bindet, und dass die Regierungen — wenn sie auf auf dem Widerstand beharren — was ihnen in der Regel nicht zu gelingen pflegt — darüber in eine verschobene Stellung zu ihren Unterthanen gerathen, welche für lange Zeit eine Quelle von Unannehmlichkeiten für die Regierung und von

Klagen seitens der Unterthanen werden kann. Hier drängt sich nun die Frage auf, ob und auf welche Weise es möglich ist, diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen. Der Fürst Hohenlohe sieht das Mittel in einem Einverständniss aller europäischen Regierungen über die Haltung, welche sie gegenüber den Tendenzen und Beschlüssen des Concils einnehmen wollen. Das Ziel, welches der bayerische Ministerpräsident sich gesteckt hat, liegt etwas zu hoch. Die Besorgniss liegt nahe, dass durch das jedenfalls resultatlose Bemühen, für zu viele widerstreitende Elemente einen Boden gemeinschaftlicher Interessen zu finden, auch das Erreichbare erschwert worden ist — nämlich das Einverständniss der vereinigten Staaten Deutschlands über ein identisches Verhalten in der bevorstehenden kritischen Epoche. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, sollte in Paris, Florenz, Wien die baierische Initiative nicht den Wunsch rege gemacht haben, die dargebotene Gelegenheit zu allerhand eigenen Zwecken zu benutzen, so würde es rathsam sein, zunächst mit den Fürsten Hohenlohe und dann mit den übrigen deutschen Regierungen die Schritte zu vereinbaren, welche, nach Maassgabe der veränderten Umstände, den geschichtlichen Traditionen entsprechen und nach Lage der Dinge unerlässlich erscheinen. || Der Fürst Hohenlohe glaubt, das es zweckdienlich sein werde, wenn die Vertreter der Regierungen angewiesen würden, schon jetzt gegen solche Beschlüsse Verwahrung einzulegen, welche das Concil einseitig und ohne Berathung mit den Staatsgewalten fassen möchte. Hiefür ist jedoch, wie Ew. Excellenz in dem Erlass vom 2. d. M. hervorheben, die Sache in keiner Beziehung reif. Es ist vollständig unmöglich, auch nur eine annähernde Kenntniss von dem Resultat der Berathungen zu haben, welche im Schoose der Commission für kirchlich-politische Fragen gefasst sein mögen. Und selbst wenn diese Beschlüsse uns im Einzelnen bekannt wären, würde ein Protest gegen dieselben nicht gerechtfertigt sein, da das Gutachten einer Commission immer noch kein Concilsbeschluss ist. Die Personen, welche in der Commission den Ton angeben, der Cardinal Reisach, und von Deutschen Moufang und Molitor, von Franzosen der Abbé Gibert, Vicar des Bischofs von Moulins, Monsignore de Dreux-Brézé, rechtfertigten die Besorgniss vor unannehmbaren Beschlüssen in hohen Grade. Dagegen ist in dieselbe Commission von französchen Geistlichen der Abbé Freppel eingetreten, und es sitzen darin Italiener, die ganz anderen Richtungen angehören, aus deren Mittheilung geschlossen werden darf, dass die gemässigtem Elemente nicht ohne allen Einfluss geblieben sind. Mit einem Worte, es ist unmöglich über die Natur der bis jetzt gemachten Vorarbeiten Daten zu erhalten, welche die Grundlage eines Protestes oder überhaupt irgend einer diplomatischen Démarche werden könnten. Eine Thatsache aber steht fest, gegen welche die Regierung eines jeden Landes protestiren kann, in dem die katholische Kirche eine durch Gesetze oder Verträge geregelten Stellung hat — die Thatsache, dass in Rom

über das Verhältniss des Staates zur Kirche mit dem Anspruch verhandelt wird: bindende Normen aufzustellen, ohne den bei diesen Dingen interessirten Staat als andern Paciscenten oder gleichberechtigten legislativen Factor zur Berathung zu ziehen. Gegen diese Thatsache könnte die Regierung protestiren, und hier ist der Punkt, auf welchem der Hebel eingesetzt werden muss, wenn es sich darum handelt, Deutschland den legitimen Einfluss zu sichern, den es zu allen Zeiten auf Concilsbeschlüsse gehabt hat. Der Protest allein genügt jedoch nicht, wenn nicht gleichzeitig der Anspruch auf Zulassung eines oder mehrerer oratores zu den Verhandlungen des Concils erhoben wird. Die Theilnahme des durch den Staat vertretenen Laienelements an den Verhandlungen des Concils erscheint als das einzige Mittel, rechtzeitig von dem Gange der Verhandlungen unterrichtet zu sein — das heisst: nicht zu früh und nicht zu spät — zu protestiren, Einfluss zu gewinnen, schüchterne Elemente su sammeln und politischen Machinationen vorzubeugen, welche unter dem Deckmantel kirchlicher Berathungen versucht werden könnten. Die Maassregel, über welche zwischen dem norddeutschen Bunde mit dem Fürsten Hohenlohe und den übrigen deutschen Regierungen ein Einverständniss herbeigeführt werden müsste, wäre demnach: »das in Rom eventuell zu stellende Verlangen, dass zu den Berathungen des Concils ein oder mehrere Botschafter des vereinigten oder zu diesem Zwecke verbündeten Deutschlands zugelassen werden.« Einen weiteren Bericht zur Erörterung einiger hier in Frage kommenden Schwierigkeiten und zur weiteren Motivirung der Form des gedachten Vorschlags behalte ich mir vor. An dieser Stelle gestatte ich mir nur noch zu erklären, warum ich die Abordnung eines deutschen Botschafters zum Concil als eine »eventuelle« Maassregel bezeichnet habe. Nach allen hier eingehenden Nachrichten ist der Kaiser Napoleon über sein Verhalten in der Concilsfrage eben so unschlüssig, wie er es in der Regel am Vorabende wichtiger Entscheidungen zu sein pflegt. Namentlich scheint über die Theilnahme eines französischen Botschafters am Concil noch keine Entscheidung getroffen zu sein. Auf der andern Seite liegt am Tage, dass der Kaiser an dem Ausgange des Concils mehr directes Interesse hat als irgend ein anderer Souverän. Sollte er aber dennoch für angemessen erachten, Rom und das Concil sich selbst zu überlassen, und sich vorbehalten, gegen etwaige mit dem französischen Staatsrecht unverträgliche Beschlüsse nachträglich zu reagieren, so würde er das Odium des Conflicts auf sich nehmen müssen, und die andern europäischen Regierungen würden die Verantwortung ihrer etwaigen Proteste in viel geringerem Maasse tragen als die kaiserliche Regierung. Dazu kommt, dass die Rechte des Staates in Frankreich viel ausgedehntere und eingreifendere sind als in Deutschland, namentlich in Preussen, so dass ein Concilsbeschluss, der die geringe Prärogative der preussischen Krone verletzt, nothwendig auch in Frankreich einen Conflict hervorrufen müsste.

In Berücksichtigung dieses Verhältnisses scheint es gerathen, die etwaigen Verabredungen mit Baiern geheimzuhalten und nicht zur Ausführung zu bringen, so lange wir nicht über die Absichten der französischen Regierung vollständige und sichere Information haben.

v. Arnim.

2. Depesche des Bundeskanzlers vom 26. Mai 1869.

»Berlin, 26. Mai 1869. Ich benutze den diessmaligen Feldjäger zu einer sofortigen Mittheilung in Bezug auf die in Ihren eingehenden Berichten vom 14. bis 17. Mai über die ökumenische Concil behandelten Fragen. Nachdem ich Sr. Maj. dem König darüber Vortrag gehalten, kann ich in Uebereinstimmung mit den allerhöchsten Intentionen Ew. etc. folgendes darüber eröffnen. Mit dem Vorschlage Ew. etc. dass Preussen sich, eventuell in Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland, nach dem Gebrauch der Regierungen bei frühern Concilien, durch bestimmte Abgesandte oder Regierungsbevollmächtigte (oratores) als Staat auf dem ökumenischen Concil selbst vertreten solle, hat Se. Maj. der König sich nicht einverstanden erklären können. Ew. etc. haben selbst die Schwierigkeiten einer solchen Massregel nicht unbeachtet gelassen; dieselben würden sich aber bei jedem Versuch einer praktischen Verwirklichung noch viel grösser herausstellen als sie schon im voraus erscheinen müssen. Es ist mir kaum zweifelhaft dass Rom den Anspruch protestantischer, d. h. ketzerischer Regierungen — und als solche wird man in Rom Preussen und die Mehrheit der deutschen Regierungen immer ansehen und über das persönliche Glaubensbekenntniss des Souveräns nicht so leicht hinweggehen wie Ew. etc. es zu glauben scheinen — auf Vertretung nicht anerkennen werde; eine Forderung aber zu stellen welche nicht durchgesetzt werden kann, würde die Regierungen nur in eine schiefe Lage bringen, ihrem Protest aber sicherlich keine grössere Kraft verleihen. Aber selbst wenn man in Rom den Anspruch zugestehen wollte, in welcher Lage würden sich die Oratores auf dem Concil befinden, dessen immense Mehrheit sie als Eindringlinge als (wenn auch ihrer Person nach katholisch) Abgesandte ketzerischer Regierungen ansehen, und jede ihrer Aeusserungen mit Misstrauen und Missgunst aufnehmen würde. Eine fortwährende Verletzung der Würde der Souveräne wäre dabei kaum vermeidlich. Ew. etc. haben selbst die Frage aufgeworfen: welche Stellung die Abgesandten auf dem Concil einnehmen sollen. Als Individuen wären sie, wie Ew. etc. mit Recht bemerken, Einzelne gegen Hunderte, und ihr individuelles Stimmrecht würde von gar keiner Bedeutung sein; ihr persönlicher Einfluss aber würde eben von ihren Persönlichkeiten abhängen, welche für diesen Zweck auszuwählen schwer genug sein würde. Als »Regierungsbevollmächtigte« dagegen müssten sie im Namen der Regierungen ein Veto einlegen können; dass man ihnen

dies nicht zugestehen wird, versteht sich von selbst. Protest einzulegen aber ist immer eine undankbare Mühe, und hat nur dann eine Bedeutung wenn es in der Macht des Protestirenden liegt dasjenige zu verhindern wogegen er protestirt. Ein Protest der Abgesandten aber über den das Concil ohne Zweifel ohne alle Rücksicht mit weiteren Beschlüssen hinweggienge, würde die Regierungen nur in eine schwierigere Lage bringen, als wenn sie einfach Beschlüssen gegenüber ständen die ohne Betheiligung von ihrer Seite und ohne Gegenwart von ihren Bevollmächtigten zu Stande gekommen wären. Ich habe nur einen Theil der Schwierigkeiten berühren wollen welche sich der praktischen Ausführung des Vorschlags entgegensetzen würden. Die Hauptsache bleibt immer dass die ganze Theilnahme der Staatsgewalten an einem Concil auf einem ganz fremden, für uns nicht mehr vorhandenen Boden, auf einem der Vergangenheit angehörigen Verhältniss des Staats znr Kirche beruht, und nur so lange einen Sinn hatte als der Staat der katholischen Kirche, als der Kirche, der einzigen allumfassenden Kirche, gegenüber stand. Selbst bei dem tridentinischen Concil, wenigstens bei den Anfäugen und Vorbereitungen desselben, war dieses alte Verhältniss noch vorhanden, und die protestantischen Regierungen, wie die protestantischen Gemeinden, konnten noch zu dem Concil eingeladen werden, weil sie noch nicht als unwiederbringlich aus der Kirche ausgeschieden werden konnten. Die Kirche stand damals noch in einem bestimmten intimen und gewissermassen rechtlich festgestellten, d. h. von der Kirche in ihrem Recht anerkannten Verhältniss zum Staat; das kanonische Recht mit dem ganzen Arsenal seiner Bestimmungen auch über das Gränzgebiet zwischen Staat und Kirche hatte damals noch eine Bedeutung für den Staat. Darum konnten die Regierungen auch unter bestimmten rechtlichen Formen in die Berathung und Regelung der kirchlichen Dinge eingreifen, wie sie es durch ihre Oratores auf dem Concil thaten. Ebenso trat an sie nachher die Frage heran: ob sie durch Acceptation der Concilbeschlüsse die von den letzteren in kirchlich-staatlichen Dingen getroffenen Aenderungen als einen Theil ihres öffentlichen Rechts anerkennen wollten. Dieses Verhältniss hat sich jetzt, wenigstens für uns, vollständig geändert. Bekanntlich hat eine Anzahl der europäischen Staaten die Beschlüsse des tridentischen Concils ausdrücklich acceptirt und publicirt, andere nicht. Für Preussen hat davon nie die Rede sein oder auch nur die Frage aufgeworfen werden können. Ebensowenig könnte oder dürfte jetzt für Preussen die Frage entstehen: ob es die Beschlüsse des neuen ökumenischen Concils acceptiren und damit als einen Bestandtheil seines geltenden öffentlichen Rechtszustandes anerkennen wolle. Wenn es aber durch abgesandte Vertreter an den Berathungen des Concils theilnähme, so würde es eben dadurch in den Fall kommen sich über die Beschlüsse desselben zu erklären, und sie eventuell als Theil seines Staats- und Kirchenrechts anzunehmen oder zu verwerfen —

einen Fall, dessen Verwicklichung Ew. etc. sich nur einen Augenblick vorzustellen brauchen um die volle Unmöglichkeit einzusehen. Für Preussen gibt es verfassungsmässig wie politisch nur einen Standpunkt, den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen und der entschiedenen Abwehr jedes Uebergriffs auf das staatliche Gebiet. Zu der Vermischung beider selbst die Hand zu bieten, wie es durch die Absendung von Oratores geschehen würde, darf die Staatsregierung sich nicht gestatten. Ew. etc. bitte ich sich von diesem Standpunkt der königlichen Regierung für Ihre ganze Haltung möglich zu durchdringen Ew. etc. werden alsdann auch anerkennen dass uns diese Haltung durch unsere eigene Stellung zur Sache vorgegeschrieben wird, und dass es für uns nicht massgebend sein kann welche Haltung der Kaiser Napoleon dem Concil gegenüber einnehmen, und ob er dasselbe beschicken werde oder nicht. Etwas ganz anderes aber als müssige und nicht berücksichtigte Proteste sind die auf dem Gefühl der eigenen Macht beruhenden Kundgebungen der Regierungen, Uebergriffe nicht dulden zu wollen. Diese können als heilsame Mahnungen und Warnungen auch im voraus dienen, und ich bin mit Ew. etc. vollkommen einverstanden dass die blosse Thatsache der Existenz einer kirchlich-politischen Commission für das Concil das Factum: dass in Rom über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche mit dem Ausspruch verhandelt wird bindende Normen aufzustellen, ohne den bei diesen Dingen interessirten Staat als gleichberechtigten Factor zur Berathung zu ziehen, den Regierungen hinreichenden Anlass zu solchen Mahnungen und Warnungen darbiete. Se. Maj. der König haben mich demgemäss ermächtigt mit der königlich bayerischen Regierung und eventuell mit den übrigen süddeutschen Regierungen in vertrauliche Verhandlungen zu treten, und wo möglich im Namen des gesammten Deutschlands, auf welches es uns zunächst hier nur ankommen kann, gemeinsame Einwirkungen auf die Curie zu versuchen, welche ihr die Gewissheit geben würden dass sie bei etwa beabsichtigten Ausschreitungen einem entschiedenen Widerstande der deutschen Regierungen begegnen werde. Wenn diese Verhandlungen zu einem Ergebniss geführt haben werde ich Ew. etc. mit weiterer Instruction für die zunächst vertraulichen und nach Umständen zu verstärkenden Schritte in Rom versehen. Gez. v. Bismark. Sr. Hochwohlgeboren dem Hrn. v. Arnim. Rom.

3. Instruction des Bundeskanzlers v. 5. Januar 1870.

Berlin, 5. Jan. 1870. Die Berichte Ew. Hochwohlgeboren vom 22. bis 29. December sind mir nunmehr zugegangen. Wenn ich dieselben zusammenfasse und mir ein Bild von der bisherigen Entwicklung der Dinge zu gewinnen suche, soweit diess überhaupt bei der augenblicklichen Sachlage möglich ist, so erscheint mir diese bis jetzt noch als eine so chaotische, dass es unmöglich ist über die Wahrscheinlichkeiten des weiteren Verlaufs ein Urtheil zu gewinnen. Was

für greifbare und wirkliche Gestaltungen sich aus diesen kreisenden Nebeln herausbilden mögen, lässt sich noch nicht voraussehen. Ich würde es nicht für weise halten wenn wir in dieses nebelhafte Chaos hineingreifen wollten, in welchem wir die richtige Operationsbasis zu wählen noch ausser Stande sind. Wir könnten durch ein voreiliges Eingreifen möglicherweise der Entwicklung eine uns unerwartete Richtung geben, und Elemente auf welche wir gern zählen nach der anderen Seite hinüberdrängen. Was sich von wirklich lebenskräftiger Thätigkeit der freieren geistigen Elemente entwickeln soll, muss sich aus sich selbst heraus entwickeln; und an uns kann die Aufforderung zum Handeln erst herantreten wenn eine solche Thätigkeit eine bestimmte Gestalt und einen festeren Boden gewonnen hat. Die abwartende Stellung wird uns um so leichter, weil gerade wir, was auch schliesslich das Ergebniss sein möge, keine Ursache zu Besorgniss vor wirklichen Gefahren haben die unserem Staatsleben drohen möchten. Ich habe Ew. etc. schon früher bemerklich gemacht — und ich bitte Sie vor allem sich diess immer gegenwärtig zu halten — dass wir vom Standpunkte der Regierung aus keinerlei Befürchtungen Raum geben, weil wir die Gewissheit haben auf dem Felde der Gesetzgebung, unterstützt von der Macht der öffentlichen Meinung und dem ausgebildeten staatlichen Bewusstsein der Nation, die Mittel zu finden um jede Krisis zu überwinden, und die gegnerischen Ansprüche auf das Mass zurückführen welches sich mit unserem Staatsleben verträgt. Wir sind in Norddeutschland des nationalen und des politischen Bewusstseins, auch der katholischen Bevölkerung in ihrer Mehrheit, sicher, und haben in der überwiegenden Mehrheit der evangelischen Kirche einen Stützpunkt, welcher den Regierungen rein oder wesentlich katholischer Länder fehlt. Es bedarf für uns der Versicherung des Papstes, dass durch die Ergebnisse des Concils die hergebrachten oder festgestellten Beziehungen der Curie zu den Regierungen nicht geändert werden sollten, in keiner Weise. Jeder Versuch dieselben umzugestalten würde schliesslich nicht zu unserem Nachtheil ausfallen. Ungeachtet dieser Zuversicht sind wir natürlich weit davon entfernt zu wünschen, dass die Sachen auf die Spitze getrieben werden. Im Interesse der katholischen Unterthanen S. M. des Königs und einer friedlichen Weiterentwicklung des nationalen Lebens können wir nur wünschen dass der Organismus der katholischen Kirche, auf dessen Grunde sich bisher gedeihliche Beziehungen zwischen Staaat und Kirche gebildet haben, nicht gestört oder unterbrochen werde. Wir haben ein lebhaftes Interesse daran dass die Elemente des religiösen Lebens, verbunden mit geistiger Freiheit und wissenschaftlichem Streben, welche der katholischen Kirche in Deutschland eigenthümlich sind, auch in Rom auf dem Concil im Gegensatz gegen die fremden Elemente zur Geltung kommen, und nicht durch die numerische Mehrheit unterdrückt und vergewaltigt werden. Aber wie dieser Wunsch nicht aus dem staatlichen

Interesse der Regierung, sondern aus der Sympathie für das religiöse Leben unserer katholischen Bevölkerung hervorgeht, so kann er auch nicht in einer von der Regierung ausgehenden Action seinen Ausdruck finden, sondern wir müssen erwarten dass die Action von dem deutschen Element auf dem Concil selbst ausgehe, und wir unsererseits müssen uns darauf beschränken dem deutschen Episkopat die Gewissheit unser Sympathie und, wenn der Fall des Bedürfnisses eintreten und von dem Episkopat erkannt werden sollte, unsere Unterstützung zu geben. Unsererseits im Namen der Regierung Forderungen für den deutschen Episkopat an die Curie oder das Concil zu stellen, betrachte ich nicht als unsere Aufgabe. Abgesehen davon dass es schwer sein würde einen praktischen Boden dafür zu finden — wie denn schon die Forderung eines Abstimmungsmodus nach Nationen eine sehr schwer definirbare sein würde — würden wir uns in eine falsche Stellung zu dem Concil und zu der Curie bringen, und eine Art Anerkennung der dort beanspruchten Autorität aussprechen, deren Folgen sich schwer berechnen liessen. Was sollen wir thun wenn die Forderung, wie es wahrscheinlich ist, abgewiesen wird, weil es sich dabei um ein reines Internum des Concils handle? Und wenn gar römischerseits darauf eingegangen würde — was freilich nicht wahrscheinlich ist — würden uns nicht gerade dadurch die Hände gebunden werden für die Zukunft? Würden wir damit nicht den für uns einzig möglichen Standpunkt aufgeben, dass wir als Regierung dem Concil völlig fremd und frei gegenüberstehen, und seine Beschlüsse vor das Forum unseres Staatslebens zu ziehen berechtigt sind? Schon aus diesem Grund können wir eine ständige Conferenz der Vertreter der Regierungen in Rom, welche Ew. etc. mit dem Namen eines Anticoncils bezeichnen und selbst zwar nicht empfehlen wollen, aber doch als eine ins Auge zu fassende Eventualität anführen, nicht für angemessen erachten, selbst wenn sie möglich wäre. Sie dürfte aber auch praktisch sich nicht als möglich erweisen, schon weil sich nur sehr wenige Vertreter von Regierungen darin zusammenfinden würden, wie denn Ew. etc. selbst mit Recht ein Zusammenwirken mit dem österreichischen Botschafter als schwierig bezeichnet haben. Frankreich, welches das Concil ganz in seiner Hand hat und durch ein Zurückziehen seiner Truppen dasselbe gefährden kann, würde sich sicherlich abseits halten; von England, von Russland, von Italien sind keine Vertreter vorhanden, und welches Gewicht würde in Rom eine Conferenz haben die sich aus den Vertretern des Norddeutschen Bundes, Bayerns (welches die andern süddeutschen Staaten nicht mit repräsentiren würde, da Württemberg wenigstens sich nicht geneigt zeigt Bayern mit zu beauftragen) und Portugals zusammensetzte? Alle diese Betrachtungen können nur dazu dienen die Ueberzeugung zu verstärken dass jede Action auf das Concil nur von den Bischöfen, d. h. wo möglich den deutschen, in Verbindung mit den österreichischen und den ungarischen, eventuell auch den

französischen und den einzelnen Elementen in anderen Nationalitäten, ausgehen muss. Es wird für jetzt mehr nicht thunlich sein als dass wir die deutschen und die ihnen zustimmenden Bisehöfe ermuthigen und moralisch unterstützen, und ihnen die Zuversicht geben dass wir auch im schlimmsten Fall ihre Rechte im eigenen Lande wahren würden. Ich ersehe aus Ihren Berichten mit Vergnügen dass ihnen die Fühlung mit den Bischöfen nicht fehlt; und ich wünsche dringend dass Sie dieselbe dazu benutzen mögen um auf die Bischöfe in diesem Sinne vertraulich einzuwirken. Inwieweit Ew. etc. bei den einzelnen Prälaten Gelegenheit und Boden dafür finden, kann nur von Ihnen selbst beurtheilt werden. Hierüber bitte ich Ew. etc. auch mit dem Grafen Tauffkirchen, dessen Uebereinstimmung Ihnen sicherlich nicht fehlen wird, und mit dem portugiesischen Gesandten sich zu verständigen. Den Bischöfen gegenüber werden Sie aber auch hervorheben können was ich oben schon andeutete, dass tief eingreifende Aenderungen in dem Organismus der katholischen Kirche, wie sie durch die absolutistischen Tendenzen der Curial-Partei angestrebt werden, allerdings auch nicht ohne Einfluss auf die Beziehungen der Kirche zum Staat und damit auf ihre eigene Stellung der Regierung gegenüber bleiben würden. Diese Beziehungen und das bisher von der Staatsregierung gezeigte wohlwollende Entgegenkommen für die Bedürfnisse und Wünsche der Kirche beruhen auf dem bestehenden Organismus der Kirche und auf der anerkannten Stellung der Bischöfe in demselben. Werden diese alterirt, so werden auch die Pflichten der Regierung andere, nicht nur in moralischer, sondern auch in juristischer Hinsicht; und letztere muss sich fragen ob die veränderte Stellung der Bischöfe, welche ihr gegenüber die nächsten Vertreter und Organe der Kirche sind, nicht eine veränderte Behandlung in legislatorischer und administrativer Hinsicht erforderlich mache. In dieser Beziehung erscheint mir auch die Argumentation des französischen Botschafters, welche Ew. etc., ich weiss nicht recht warum, als eine subtile bezeichnen, durchaus gerechtfertigt; und ich glaube dass Sie ähnliche Erwägungen gegenüber den Bischöfen geltend machen können. Indem ich noch bemerke dass diese Instruction Sr. M. dem König vorgelegen hat und von Allerhöchstdemselben genehmigt worden ist, fasse ich dieselbe noch einmal darin zusammen: dass ich Ew. etc. bitte dem Concil und der Curie gegenüber eine vollkommen ruhige und abwartende Stellung zu bewahren, und vertraulich, in Uebereinstimmung mit Ihren gleichgesinnten Collegen, eine möglichst ermuthigende und stärkende Einwirkung auf die Bischöfe geltend zu machen. (Gez) v. Bismark.

4. Depesche des Bundeskanzlers v. 13. März 1870.

Berlin, 13. März 1870. Ew. Hochwohlgeboren durch den Feldjäger überbrachte Berichte haben Sr. M. dem Könige vorgelegen. Allerhächstderselbe hat mit lebhafter Sympathie von dem Aktenstück

Kenntniss genommen in welchem die deutsch-österreichischen Bischöfe ihre Bemerkungen zu der neuen Geschäftsordnung niedergelegt haben und Abänderungen derselben verlangen, welche sie für nothwendig erklären um den ökumenischen Charakter des Concils für die katholische Kirche zu wahren. Die Sprache dieses Aktenstückes ist eine ebenso würdige als feste, und namentlich scheinen auch mir die Bischöfe in dem Protest gegen die Anwendung des Mehrheitsprincips auf dogmatische Entscheidungen den Punkt getroffen zu haben auf welchen sich der Kampf innerhalb der katholischen Kirche hauptsächlich richten muss. Für die Geheimhaltung dieses Aktenstückes habe ich Sorge getragen und dasselbe nach keiner Seite hin mitgetheilt. Doch sehe ich dass eine unbestimmte Nachricht darüber schon von Rom aus telegraphisch in die Zeitungen gedrungen ist. Es kommt nun allerdings darauf an wie lange und wie weit die Bischöfe den Muth haben für diese ihre Ueberzeugungen einzustehen, und für ihr Handeln die natürlichen Folgerungen daraus zu ziehen. Für uns ist diese Frage der Cardinalpunkt in allen unsern Entschliessungen in Bezug auf das Concil. Wir, d. h. die Regierungen des Norddeutschen Bundes, sind nicht berufen einen Kampf gegen das Concil und die Curie zu beginnen solange die Fragen formal innerhalb des kirchlichen Gebietes discutirt werden. In den Augen der Curie sind und bleiben wir die vorwiegend protestantische Macht. Die Bischöfe sind es vielmehr welche ihre eigene Stellung und die kirchlichen Interesssen ihrer Diöcesen, die Gewissen der ihrer Seelsorge anvertrauten Diöcesanen zu wahren haben. Die Regierungen können die Fürsorge dafür nicht übernehmen. Sie können dem Episkopat nur die Versicherung geben dass, wenn er selbst seine eigenen Rechte und die Rechte seiner Diöcesen wahren will, die Regierungen hinter ihm stehen und keine Vergewaltigung dulden werden. Wie weit die Bischöfe in dieser Wahrung ihrer Rechte gehen wollen oder können, das haben sie mit ihrem Gewissen abzumachen; die Regierungen können nur gerade so weit darin gehen wie die Bischöfe selbst. Wollten wir weiter gehen, eine Führung der Bischöfe übernehmen oder sie auch nur zu bestimmten Schritten auffordern, würden wir uns auf ein Gebiet begeben auf welchem die Curie im Vortheil gegen uns wäre. Für uns ist die katholische Kirche Deutschlands in ihrem Episkopat vertreten, und wir sind bereit den letzteren kräftig zu schützen, so bald und so weit er diesen Schutz verlangt. Aber die eigentliche Action auf dem kirchlichen Gebiete müssen wir ihm selbst überlassen; unsere Action kann erst eintreten wenn Folgen auf dem äusserlichen Gebiet in Aussicht stehen. Durch ein vorzeitiges Einmischen würden wir die Gewissen verwirren und die Stellung der Bischöfe selbst erschweren. Ew. etc. werden hiernach Ihr Verhalten gegenüber den deutschen Bischöfen abmessen können. Wir wünschen dass ihnen jede Ermuthigung zugetheilt werde, woraus sie die Ueberzeugung schöpfen können das die Regierungen sie keinesfalls im Stich

lassen, sondern ihnen jeden Schutz gewähren werden den die Umstände fordern, solang und soweit sie selbst in der Wahrung ihrer Rechte und ihrer Stellung gegenüber dem kirchlichen Absolutismus gehen wollen. Was die in Ihrem Berichte vom 4. d. M. enthaltene Darstellung der Sachlage und Vorschläge zur Abhülfe betrifft, so theile ich Ihre Befürchtungen über die üblen Nachwirkungen des Concils allerdings nicht in dem Mass in welchem Sie dieselben aussprechen, und glaube dass dabei doch noch eine Anzahl anderer Factoren in Rechnung zu bringen ist. Die Gefahren sind indess immer gross genug um eine ernste Erwägung der Frage: ob ihnen noch vorgebeugt werden könne, zu fordern. Aber selbständig vorzugehen sehe ich nicht als unseren Beruf an, und wenn die katholischen Regierungen nicht vorgehen wollen, so bleibt für uns nichts anderes übrig als dem den deutschen Episkopat beseelenden Geiste zu vertrauen, und denselben in der oben angegebenen Weise durch die Versicherung zu stärken dass, solange und soweit er selbst wolle, er auf uns rechnen könne. (Gez.) v. Bismarck. Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn v. Arnim. Rom.

In Verbindung damit stehen folgende Schriftstücke des Nordd. Gesandten v. Arnim.

I.

Brief an Döllinger.

Rom, 8. Januar 1870.

Ich benutze heute die Gelegenheit einer Couriersendung, um Ihnen — der mir ertheilten gütigen Erlaubniss gemäss — einige Worte zu schreiben.

Ueber das, was auf und neben dem Concil sich zuträgt, haben Sie so viele Quellen der Information, dass ich Ihnen in dieser Beziehung nichts Neues sagen kann. Namentlich wird Ihnen bekannt sein, dass die Bischöfe von Paderborn und Regensburg die Hauptpromotoren einer Kundgebung sind, welche die Definirung der Infallibilität verlangt und nach übereinstimmenden Angaben fünfhundert Unterschriften gefunden hat. Dieser Kundgebung stehen gegenüber zwei Petionen der ungarisch-deutschen Gruppe. Die eine derselben, welche nur 25 Namen trägt, ist eine Rechtsverwahrung im Allgemeinen; die andere (mit 40 Unterschriften), richtet sich gegen die alle Discussion verhindernde Acustik der Aula und bittet um die bisher vorenthaltene Erlaubniss, die stenographischen Berichte einsehen zu dürfen und die Abhandlungen der Bischöfe über die vorgelegten Fragen behufs Mittheilung an die Bischöfe ohne Censur drucken lassen zu dürfen, Sie sehen, man ist bescheiden und die Organisation ist so mangelhaft wie der Muth.

Was nun die Definirung der Infallibilität und die praktische Wirkung der Martin-Senestreyschen Adresse betrifft, so bin ich nicht

vollständig überzeugt, dass man im Vatican die Definirung wirklich vornehmen will. Es ist im Gegentheile sehr wohl möglich, dass man sich dort durch die Demonstration der Funfhundert befriedigt fühlen und ein tugendhaftes Beispiel grosser Mässigung geben wird. Hiermit würde aber meines Erachtens gar nichts gewonnen sein. Denn wenn man auch die ärgsten Zumuthungen an die Gewissen in dieser Weise umgehen kann, so bleibt doch um so sicherer ein Bodensatz curialistischer und rechtsbeständig gewordener Usurpationen zurück, mit dem neue papalistische Uebergriffe und die im Vatican für unzweifelhaft gehaltene Infallibilität fröhlichst gedeihen können.

Dies ist die Folge der, wie mir scheint, unpraktischen Tactik der Anti-Definitionisten. Es kam vor Allem darauf an, die *Rechtsbeständigkeit des Concils in seiner jetzigen Zusammensetzung* und die Verbindlichkeit der Organisation und Geschäftsordnung anzugreifen, welche die Curie dem Concil octroyirt hat. Wenn man von vorherein das Netz zerreisst, welches Vatican und Gesù den Vätern über die weisen aber schüchternen Häupter geworfen hat, fällt die Infallibilität von selbst durch die Maschen. Jetzt kann die Curie wohl die Infallibilität bis auf Weiteres bei Seite liegen lassen, das Netz bleibt aber unversehrt, sollte man es auch etwas elastischer machen an den Stellen, wo es zu empfindlich drückt. Im Grunde — wozu braucht die Curie die Infallibilität, wenn sie jederzeit ein Concil berufen kann, wie das erste vaticanische, und dem Concil vorschreiben darf, wie und was es sagen soll?

Unter den Vätern sind wohl Einige, welche begriffen haben, dass sie in gewissem Sinne Gefangene des Papstes sind, seitdem sie sich schwankenden Fusses auf den Rechtsboden gestellt haben, auf welchen man sie verlockt hat. Aber im Allgemeinen ist doch die Stimmung zu mächtig geworden, in welche man sich bei verschiedenen Anlässen seit zwanzig Jahren hineinphantasirt hatte. Diese Feststimmung war nun freilich, als mit dem Concil Ernst wurde, einigermassen durch die Erwägung verbittert worden, wie wohl die katholischen Bevölkerungen sich zu den Dingen stellen würden, welche in Rom vorbereitet und Schwarz auf Weiss nach der Heimath zurückgebracht werden sollten. Aus solchen Erwägungen ging Fulda hervor und die Quasi-Opposition der deutschen Bischöfe ist dadurch hervorgerufen.

Indessen, je länger man von der Heimath entfernt bleibt und je länger man den Einwirkungen des spirito Romano ausgesetzt ist, desto mehr schwindet die Erinnerung an Fulda aus den Gedächtnissen. »Ils sont tous excellents«, sagt man hier, »mais ils ont perdu les grandes idées de l'Eglise: il leur faut deux mois de Rome et tout le monde sera d'accord«.

Bis auf einen gewissen Grad ist das vollkommen wahr. Einen grossen Theil der Schuld dieser allmählichen Annäherung an die Grandes conceptions trägt aber die katholische Welt in Deutschland, welche, soweit ich sehe, kein Lebenszeichen giebt und durch ihre

Haltung den Vätern des Concils nicht hinreichende Stütze gewährt oder, wenn man so will, nicht unbequem genug wird. Es scheint mir daher von der grössten Wichtigkeit, die öffentliche Meinung auf die Lage der Dinge aufmerksam zu machen, um eine bis nach Rom wirkende Manifestation zu organisiren, welche namentlich darauf sich stützen müsste, dass die katholische Welt in Deutschland unmöglich dazu bestimmt sein kann, von fünfhundert Italienern, unter denen dreihundert Kostgänger des Papstes, sind, Gesetze zu empfangen.

Wenn man sich auf diesem Standpunkt stellte, würde man Interesse an dem kirchlichen Leben auch dort erwecken, wo es in Indifferentismus erstorben zu sein scheint, und Stützpunkte da finden, wo man sie nicht sucht.

Die Kirche soll freilich über den nationalen Trennungen stehen. Aber dieser allgemeine Satz darf doch nimmermehr in seiner praktischen Anwendung dahin führen, dass unter dem Vorwande der Katholicität ausschliesslich römisch-italienische Formeln den katholischen Geist aller Nationen einengen.

Ich habe mir gestatten wollen, in grosser Eile Ihnen diese Erwägungen enheimzugeben, da Niemand so wie Sie in der Lage ist, dasjenige zu verwerthen, was etwa brauchbar darin sein möchte.

Mit aufrichtiger Verehrung

Ihr sehr ergebener

Arnim.

II.

An einen Bischof.

Rom, den 18. Juni 1870.

Hochwürdigster Herr!

Anliegend beehre ich mich, Ihnen ein Promemoria zu übersenden, welches meine Ansichten über die Situation und meine Befürchtungen für die Zukunft resumirt. Wollen Sie die Güte haben, mir zu sagen, was Sie geändert wünschen! Ohne Ihnen einen Uebertritt zur evangelischen Kirche zumuthen zu wollen, erinnere ich Sie doch an die Antwort, welche die evangelischen Stände in Augsburg gaben, als man ihnen ansann, die Corpus domini-Procession aus Höflichkeit gegen Karl den Fünften mitzumachen: »Wir sind nicht gekommen, um anzubeten, sondern um Missbräuche abzustellen.«

Genehmigen Sie, hochwürdigster Herr etc.

Arnim.

Promemoria.

Rom, den 17. Mai 1870.

Von dem Tage an, wo die Infallibilität unter Zustimmung oder stillschweigender Unterwerfung des Episcopats proclamirt wird, treten

die Regierungen als die Vertreter der modernen staatlichen und nationalen Interessen in ein leidenschaftliches Verhältniss zur römischen Kirche. Nicht deswegen, weil die Dogmatisirung der Infallibilität unmittelbar Zustände herbeiführen würde, die unverträglicher wären, als die römische Praxis der letzten 30 Jahre, sondern weil die Geschichte des vaticanischen Concils den Beweis geliefert haben wird, dass in Rom eine Macht existirt, welche in entschiedenem und bewusstem Gegensatz gegen die Errungenschaften der Menschheit Krieg gegen die heutige Welt — in Bezug auf ihre politische Organisation — zu führen entschlossen ist, und weil die keinem Auge zu verbergende Entwickelung der Concilsverhandlungen Zweifel darüber nicht übrig lasst, dass unser Episcopat von dem unheimlichen Machtcentrum in Rom in solchem Maasse abhängt, dass er im letzten Augenblick gegen seine Ueberzeugung und gegen besseres Wissen ein System als offenbarte Wahrheit hinimmt, mit dem die weltliche Gewalten sich nun und nimmermehr versöhnen können.

Man täusche sich nicht!

Der Zustand, welcher eintreten wird, wenn die Bischöfe und besonders der deutsche Episcopat sich selbst aufgeben sollten, ist nicht die Trennung von Kirche und Staat, sondern der Krieg zwischen Kirche und Staat. Und dieser Krieg, es ist dies keine blosse Hypothese, wird gerade dort mit der grössten Energie geführt werden, wo bisher das wohlgemeinteste Bestreben massgebend gewesen, im Interresse der christlichen Civilisation den Frieden zu bewahren. Man wird dort in der ferneren Behandlung kirchlicher Fragen von der Ansicht ausgehen müssen, dass der hierarchische Organismus, welchen das vaticanische Concil für alle Zeiten dogmatisch constituiren soll und durch Annahme der Infallibilität constituirt haben wird, nicht mehr identisch mit jener katholischen Kirche ist, mit welcher man Verträge abgeschlossen und für welche man schützende Paragraphen in die Verfassung aufgenommen hat; namentlich aber nicht diejenige, für die es erlaubt und Pflicht war, mit Wohlwollen zu sorgen.

Ueber die Legitimität dieser Rechtsanschauung wird man streiten können. Man wird eine Menge guter Gründe anführen, um zu beweisen, dass es dem eigenen Interesse der staatlichen Gesellschaft zuwider ist, sich auf diesen Standpunkt zu stellen. Aber die Thatsachen werden stärker sein, als Gründe. In den Augen der Gesetzgeber wird das römische Concil sich stets nur darstellen als behaftet mit einem so schweren Makel der Ungesetzlichkeit und der Verblendung, dass sie in demselben nichts Anderes sehen können, als ein Kriegsereigniss, welches alle geordneten und gesetzlichen Zustände aufhebt. Der Kampf, zu welchem Rom auffordert, wird aufgenommen werden, und die Regierungen, namentlich die mächtigste Regierung Deutschlands, ist für diesen Kampf der treibenden Zustimmung der Nation

sicherer, als sie es vielleicht selbst wünscht. Der Situation ist nach dieser Richtung für die katholische Kirche um so bedenklicher . . .

Das Feld, auf welchem der Krieg geführt werden wird, ist nicht schwer zu bezeichnen: Endlose Streitigkeiten bei den Wahlen der Bischöfe und daraus folgende lange Sedisvacanzen, Austreibung der Jesuiten, Beschränkung der individuellen Freiheit in Bezug auf Mönchsorden; Verbot, Geistliche in Rom studiren zu lassen, und vor Allem Beseitigung alles kirchlichen Einflusses auf die Schule. Man würde sich indessen Illusionen hingeben, wenn man glauben wollte, dass eine solche Wendung der Dinge nur in solchen Ländern eintreten wird, deren Souveraine protestantisch sind. Die Reaction der politischen Gesellschaft gegen Rom wird im Gegentheil so stark sein, dass auch sogenannte katholische Regierungen gezwungen sein werden, denselben Weg zu gehen. In welche Lage kommen nun die Bischöfe, wenn sie, in die Heimath zurückgekehrt, dieselben Regierungen, welche ihre Freunde und Beschützer waren, als Gegner wiederfinden.

Es soll nicht bestritten werden, dass sie, wenn sie den wahrscheinlich zum Theil ungerechten Massregeln, welche man ergreifen wird, entgegentreten wollen, eine weitgreifende und nicht unbedenkliche Agitation gegen ihre Regierungen wachrufen können. Aber werden sie denn nicht gezwungen sein, sich dem päpstlichen Despotismus, den sie soeben noch, wenn auch schwach, bekämpft haben, auf Gnade und Ungnade zu ergeben? Und wird schliesslich nicht dennoch der allgemeine Religionsstand bei diesem an unabsehbaren Eventualitäten reichen Kriege zu kurz kommen? Ist es ganz undenkbar, dass man in letzter Instanz, selbst in Deutschland, bei Zuständen anlangt, welche mit denjenigen in Russisch-Polen eine grosse Familienähnlichkeit haben? Und das Alles nur, weil die Bischöfe der Minorität nicht vermögen, grausam genug zu sein, um Pio Nono einer persönlichen Satisfaction zu berauben und die Illumination des von einer kirchenfeindlichen Menge bewohnten Roms zu verhindern.

Wenn ein unparteiischer und von Norden erst kürzlich eingetroffener Katholik die Lage der Dinge in Rom sieht, kann er sich der Befürchtung nicht verschliessen, dass die Väter des Concils, die Minorität mit eingeschlossen, von dem Geschick ereilt worden sind, welchem alle parlamentarische Versammlungen nach einer gewissen Zeit verfallen; sie verlieren den Blick für die Factoren, welche ausserhalb des Sitzungssaales auf den Gang der Weltgeschichte entscheidend einwirken. Auf andere Weise wäre es nicht zu verstehen, wie so viele erleuchtete Männer sich in eine Lage drängen lassen, in welcher sie dem Vogel gleichen, der den Kreidestrich für eine Fessel hält, den man um ihn gezogen hat.

Es ist hier der Ort, sich die Gegner der Minorität, d. h. also

Diejenigen anzusehen, welche den Kreidestrich gemacht haben. Unter denselben sind freilich Viele, namentlich die Engländer und die wenigen infallibilistischen Deutschen, denn es mit der Sache ernst ist. Aber schon bei den Franzosen steht es anders. Die Mehrzahl derselben hat legitimistische und andere Nebengedanken, während die Spanier sich hinter den Papst stellen zu müssen meinen, weil sie in der Heimath keinen Stützpunkt finden. Aber was die Italiener betrifft, so täuscht man sich, wenn man glaubt, dass bei ihnen die Vertiefung in Glaubensätze constatirt werden kann, welche zu einer inneren sittlichen Ueberzeugung nach deutschen Begriffen führt. Nach dem richtigen und praktischen Instinct der Italiener ist der ganze Kampf ein Kampf pro domo geführt zu dem Zwecke, die nur zum Nutzen der italienischen Prälatur erfundene heutige römische Kirche noch fernerhin zu eigenem Vortheil zu verwerthen. Die Italiener jeden Standes, jeden Glaubens und jeden Geschlechts haben vor Allem den Erfolg vor Augen. Was man Jesuitismus zu nennen pflegt, ist nichts Anderes als eine Systematisirung der alten italienischen Nationalpraxis. Darum sind die Bischöfe, und namentlich die deutschen, welche die italienischen Pläne mit Gründen der Geschichte und der Theologie allen Ernstes bekämpft haben, von vorherein in eine schiefe Stellung gerathen. Sie verhandelten noch, als die Gegner schon Krieg führten. Die ganze Politik der Curie und ihrer Prätorianer ist von Anfang an nur auf Einschüchterung berechnet gewesen. Hätte die Opposition ihrerseits sich dieser Waffe bedient und auf thatsächliche Uebergriffe mit Thatsachen geantwortet, so würde der italienische Generalstab vielleicht zum Verdruss der französischen und englischen Fanatiker sofort das Signal zum Einlenken gegeben haben.

Der Vatican ist — eine lange Erfahrung bestätigt dies — immer zum Nachgeben bereit, wenn er eine grosse Gefahr in unmittelbarer Nähe sieht. Es hat freilich mitunter den Anschein, als ob die römische Curie jederzeit Alles für das Princip einsetzen wolle; aber in Wahrheit liegt dann nur ein Rechenfehler in Bezug auf den Ernst der Nähe und den Umfang der Gefahr vor. Auch während der jetzigen Krisis ist man im Vatican mehrfach wankend gewesen. Aber diese Anwandlungen von Schwäche sind jederzeit bekämpft worden nicht durch den Hinweis auf die bessern Argumente der Majorität, sondern auf ihre numerische Stärke und die Desorganisation und Muthlosigkeit der Minorität.

Auf diese Weise ist freilich viel Terrain verloren worden. Aber die Minorität, ja sogar eine Minorität, welche lediglich aus dem vereinigten österreichisch-deutschen Episcopate bestände, hat es heute noch in der Hand, der Sache eine ganz andere Wendung zu geben. Die Gelegenheit dazu wird sich entweder dann bieten, wenn bei der Diskussion des vierten Capitels der Minorität aufs Neue die Redefreiheit beschränkt wird, oder wenn nach der Generalcongregation, in welcher die Minorität mit »non placet« stimmen muss, der Papst eine öffent-

liche Sitzung zum Zwecke der Proclamation des Dogmas ansagt. Dann ist der Moment gekommen, gegen jeden weitern Missbrauch des numerischen Uebergewichts zu protestiren, das non placet noch einmal in einem schriftlichen Protest zu wiederholen und Rom zu verlassen, ohne irgend weiteren Transactionen Raum zu geben.

Einem solchen Schritt wird aus den Reihen der Minorität selbst das Schreckwort: »Schisma« entgegengehalten. Diejenigen aber, welche von diesem Worte sich schrecken lassen, erleichtern ihren Gegnern das System der Einschüchterung, sie sitzen hinter dem Kreidestrich. Es handelt sich nicht um Schisma, sondern um Niederlage der Camarilla. Der Vatican wird die deutschen Bischöfe nicht in eine Stellung drängen, welche einem Schisma ähnlich sein könnte. Man wird die Franzosen für alles Unheil verantwortlich machen und einen Ausweg finden. Es ist die Sache der Curie, ihn zu suchen, sollte selbst Pio IX. auf diesem Wege aus dem Vatican in das Privatleben zurücktreten.

Die Deutschen und Oesterreicher allein genügen, um diese Wendung herbeizuführen. Wenn sie daran zweifeln, verkennen sie die elektrische Wirkung, welche der Muth auf die Menschen übt. Von den italienischen Vätern des Concils aber wird eine überraschende Anzahl sich gegen den Papst wenden, wenn sie plötzlich aus dem Traume erwachen, dass ihnen auf dem bisherigen Wege die Weltherrschaft gesichert bleiben werde. Man beweise ihnen das Gegentheil, um zu erfahren, dass der Italiener vorsichtig ist.

Wenn der deutsche Episcopat bei dieser Gelegenheit das historische Opfer einer ganz elenden Conspiration werden sollte, so unterliegt er seiner eigenen Gewissenhaftigkeit, aber auch seiner eigenen Schüchternheit und Unbekanntschaft mit dem Wesen seiner Feinde.

Es bleibt nur noch eine Bemerkung beizufügen. Man könnte der Meinung sein, dass der letzte entscheidende Schritt in der öffentlichen Sitzung unmittelbar nach der Abstimmung geschehen müsse. Hierbei lässt man aber die vielfachen localen Schwierigkeiten aus den Augen, welche der praktischen Ausführung entgegenstehen. Namentlich würde man aber dann den Papst durch einen mehr oder weniger scandalösen Auftritt in die Lage bringen, eine persönliche öffentliche Demüthigung zu erdulden, oder sich über alle Bedenken hinwegzusetzen. . . .

Der Wendepunkt, an welchem das Concil angekommen ist, scheint von der grössten Bedeutung, und den Bischöfen wird die Aufgabe gestellt, von zwei Uebeln das kleinste zu wählen. Auf der einen Seite liegt ein mit mathematischer Gewissheit vorauszusehender Leidenszustand der Kirche, dem man nur dann ruhig entgegensehen könnte, wenn man sicher wäre, nach gewissenhafter Ueberzeugung gehandelt zu haben — auf der andern schlimmstenfalls ein momentanes Zerwürfniss nicht mit dem Papst, sondern mit der Per-

son Pius IX., ein Zerwürfniss, welches reichlich compensirt wird durch den Zuwachs an Vertrauen, mit welchem die Katholiken Deutschlands zu ihren Bischöfen stehen werden.






BX4759 .F89
Aktenstucke die altkatholische Bewegung
Princeton Theological Seminary–Speer Library
1 1012 00043 9788